



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

„... IN STÄNDIGER ANGST ...“

Forschungsbericht von Dr. Kirsten Plötz im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München–Berlin und der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld

Eine historische Studie über rechtliche Folgen einer Scheidung für Mütter mit lesbischen Beziehungen und ihre Kinder in Westdeutschland unter besonderer Berücksichtigung von Rheinland-Pfalz (1946 bis 2000)

„ALLEINSTEHENDE LESBISCHE MÜTTER MÜSSEN IN
STÄNDIGER ANGST DAVOR LEBEN, DASS IHNEN IHRE
KINDER WEGGENOMMEN WERDEN, WENN DIE TATSACHE,
DASS SIE LESBISCH SIND, ÖFFENTLICH WIRD.“

(Eine bundesweite Gruppe lesbischer Mütter, 1980)

GRUSSWORTE



Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat im Januar 2017 im Auftrag des Landtags als erstes Flächenland einen Forschungsbericht über die fortgesetzte Verfolgung homosexueller Menschen in der Nachkriegszeit vorgelegt. Erstellt wurde dieser Bericht vom Institut für Zeitgeschichte München – Berlin (IfZ) und der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (BMH). Dabei standen zwei Forschungsschwerpunkte im Fokus: die strafrechtliche Verfolgung schwuler Männer und die gesellschaftliche Diskriminierung lesbischer Frauen. Denn obwohl Paragraph 175 StGB nur schwule Männer strafrechtlich verfolgte, wurden auch lesbische Frauen an den Rand der Gesellschaft gedrängt und erheblichen Diskriminierungen ausgesetzt. Daher sollte in weiteren Forschungen ein besonderer Blick auch der weiblichen Perspektive gelten.

Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten über lesbische Frauen brachten besorgniserregende Zusammenhänge zu Tage: Lesbische Mütter liefen Gefahr, Unterhaltsansprüche und das Sorgerecht für die Kinder zu verlieren, wenn sie sich von ihrem Ehemann trennten, um in einer Liebesbeziehung mit einer Frau zu leben. Diese ersten Hinweise haben mich als Frauen- und Familienministerin sowie in meiner Zuständigkeit für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt hellhörig gemacht und veranlasst, Ende 2017 das IfZ und die BMH mit einer Studie zu beauftragen, um zu erforschen, inwieweit Frauen dieser gravierenden Form der Diskriminierung ausgesetzt waren.

Frau Dr. Kirsten Plötz, die als Historikerin bereits in der Grundlagenforschung die Perspektive der lesbischen Frauen untersucht hatte, wurde von IfZ und BMH mit der Studie beauftragt. Die Forschungsarbeiten haben erstmals ins öffentliche Bewusstsein gebracht, wie unsichtbar und tabuisiert lesbische Liebe in den ersten zwei bis drei Nachkriegsjahrzehnten war. Sie haben zudem gezeigt, dass die Diskriminierung lesbischer Frauen sehr viel subtilere Auswirkungen hatte.

Die Forscherin war bei ihrer Arbeit mit außergewöhnlich großen Quellenproblemen konfrontiert, da der größte Teil staatlicher Akten bereits vernichtet ist. Obwohl Zeitzeug*innen über eine eigens für diese Studie eingerichtete Homepage und durch Recherchen von QueerNet Rheinland-Pfalz e.V. sowie dem Fachreferat im Familienministerium gesucht wurden, war es außerordentlich schwierig, Personen zu finden, die bereit waren, Auskunft zu geben. Gerade bei Anfragen zu Zeitzeug*innen-Interviews wurde klar, dass betroffene Frauen sich bis heute nicht an die Öffentlichkeit wagen, um Ihre Familien nicht erneut mit diesem oft tabuisierten und belastendem Thema zu konfrontieren.

Dennoch ist es der Forscherin gelungen, mit Zeitzeug*innen über die Befürchtungen lesbischer Mütter zu sprechen, das Sorgerecht bei einer Trennung vom Ehemann zu verlieren sowie über daraus folgende Konsequenzen für Kinder, Familie und das eigene Lebensglück. Dabei zeigte sich, dass lesbische Mütter in einem Klima der Angst und Abhängigkeit lebten: Die gesellschaftliche Erwartung in den ersten Jahrzehnten nach dem zweiten Weltkrieg war, dass Frauen ausschließlich die Rolle als Ehefrau und Mutter übernahmen. Das bis 1977 bestehende Schuldprinzip im Scheidungsrecht hatte zur Folge, dass „schuldig“ geschiedene Ehepartner*innen regelmäßig Unterhalt und Sorgerecht für ihre Kinder verloren. Moralische Bedenken von Richter*innen und Gutachter*innen als auch Bedenken, das Leben bei Eltern in gleichgeschlechtlichen Beziehungen schade dem Kindeswohl, führten zu einer strukturellen Bedrohung, das Sorgerecht zu verlieren. Lesbische Mütter verbargen daher ihre Lebensgefährtinnen, harrten in ihrer unglücklichen Ehe aus oder gingen dorthin zurück und blieben in Abhängigkeit von ihren Ehemännern. Andere stimmten den finanziellen Bedingungen einer Ehescheidung zu, in denen sie auf die ihnen zustehenden Rechte verzichteten, um das Sorgerecht nicht zu gefährden. Wieder andere mussten den Kontakt zu ihren Kindern, die bis zum Zeitpunkt der Trennung der Eltern in der Regel die stärkste Bindung zu den Müttern hatten, infolge familiengerichtlicher Entscheidungen massiv einschränken.

Die vorliegende Studie macht deutlich, welches Leid und welche Ungerechtigkeit lesbische Mütter sowie ihre Familien bis weit in die Nachkriegsjahre hinein erfahren haben.

Die Studie trägt auch dazu bei, lesbische Mütter erstmals aus der Unsichtbarkeit und Nichtbeachtung zu holen und ihnen eine späte Rehabilitation und Anerkennung zukommen zu lassen, die ihnen die Gesellschaft bis heute schuldig geblieben ist. Ich wünsche mir, dass die Erkenntnisse der Studie einen gesellschaftlichen Diskurs anstoßen, der Vorurteile und Diskriminierung abbaut und die Akzeptanz verschiedener Lebensformen fördert.

Die vorliegenden Ergebnisse sind nicht nur im Rückblick, sondern auch für unsere Zeit von großer Bedeutung, denn auch heute noch bestehen leider noch viele Vorurteile gegenüber Familien mit zwei Müttern oder zwei Vätern oder Vorbehalte gegen die Adoption eines Kindes durch ein gleichgeschlechtliches Paar.

Ganz herzlich danke ich Dr. Kirsten Plötz für diese wichtige Forschungsarbeit, Prof. Dr. Michael Schwartz (IfZ) und Jörg Litwinschuh-Barthels (BMH) für die Projektleitung sowie allen, die zum Gelingen der Studie beigetragen haben.

Anne Spiegel

Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz



Seit einigen Jahren arbeiten das Institut für Zeitgeschichte München-Berlin (IfZ) und die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (BMH) zielgerichtet zusammen, um die Erforschung der Lebenssituationen homosexueller Menschen in Deutschland im 20. Jahrhundert voranzubringen. Ein besonders enges Zusammenwirken ergab sich, als die Landesregierung von Rheinland-Pfalz unsere beiden Institutionen mit der Leitung eines entsprechenden Forschungsprojekts beauftragte, dass die Verfolgung und Diskriminierung homosexueller Männer und Frauen in Rheinland-Pfalz zum Gegenstand hatte und dabei sowohl die NS-Diktatur als auch die frühe Bundesrepublik in den Blick nahm. Dieses zwischen 2014 und 2016 durchgeführte Projekt wurde wegweisend für ähnliche Forschungen – insbesondere dadurch, dass auch die Diskriminierung lesbischer Frauen als eigenständiges Thema behandelt wurde. Damit wurde eine forschungsstrategische Wegmarke gesetzt, hinter die seither in der Wissenschaftslandschaft kaum mehr zurückgegangen worden ist.

Der Erfolg dieser ersten gemeinsamen Studie, deren Ergebnisse 2017 einer interessierten Öffentlichkeit präsentiert werden konnten, hat die Mainzer Landesregierung alsbald bewogen, das IfZ und die BMH mit einem weiteren Forschungsprojekt zu beauftragen. Dieses hat Neuland betreten, indem es ausschließlich die Lebenssituationen lesbischer Frauen in den Fokus nimmt und nach spezifischen juristischen, aber eben nicht strafrechtlichen Diskriminierungen in der Bundesrepublik fragt. Hier geht es insbesondere

um die Schicksale lesbischer Frauen, die zunächst biographisch dem heterosexuellen Leitmodell von Ehe und Familiengründung gefolgt waren, dann jedoch diese Ehe beendeten, um mit einer Frau in einer lesbischen Beziehung zusammenzuleben. Das Leben von Müttern, die es „wagten“, aus ihrer heterosexuellen Ehe auszusteigen und lesbische Partnerschaften zu leben, war in der Bundesrepublik Deutschland lange durch gesetzliche Regelungen im Scheidungsfolgenrecht und dessen Anwendung geprägt – mit immensen negativen Folgen für die Frauen und ihre Kinder. Indem in der vorliegenden wissenschaftlichen Studie der Fokus auf spezifische Formen der Diskriminierung lesbischer Lebensweisen gelegt wird – insbesondere auf die Frage des Sorgerechtsübergangs bei Müttern, die nach der Ehescheidung in einer lesbischen Beziehung lebten –, wird deutlich, in welcher Form lesbische und bisexuelle Frauen bis weit in die 1990er Jahre hinein (und möglicherweise sogar darüber hinaus) struktureller Gewalt ausgesetzt waren, die wir heute als Unrecht begreifen.

Bereits in dem 2016 abgeschlossenen Forschungsprojekt des IfZ in Kooperation mit der BMH über strafrechtliche Verfolgung und Diskriminierung von Homosexualität im Land Rheinland-Pfalz zwischen 1946 und 1973, das von der rheinland-pfälzischen Landesregierung in Auftrag gegeben worden war, wurden die vielfältigen gesellschaftlichen Diskriminierungen, denen lesbische und bisexuelle Frauen ausgesetzt waren, umfassend thematisiert – Diskriminierungen durch ein-

engende Rollenzuschreibungen, zivilrechtliche Benachteiligungen, mediale Zensur und nicht zuletzt durch das Schweigen der Mehrheitsgesellschaft über Formen des Zusammenlebens, von Familienmodellen oder Beziehungsweisen jenseits der heteronormativen Norm. Schon im Rahmen der Recherche zu jener Studie tauchten erste Hinweise auf, dass insbesondere die Frage des Sorgerechtsumfangs bei Frauen mit lesbischen Beziehungen weitgehend im Dunkeln liegt. Der Landesregierung Rheinland-Pfalz ist dafür zu danken, dass sie diesen Frage-Ansatz aufnahm und eine entsprechende Studie in Auftrag gab, deren Ergebnisse hier vorgelegt werden.

Unter der Projektleitung des IfZ in Kooperation mit der BMH erarbeitete die Koblenzer Historikerin Dr. Kirsten Plötz nach umfangreichen Recherchen in staatlichen und privaten Archiven, vielen Gesprächen mit Personen aus Justiz, Politik, Fürsorgeeinrichtungen und Betroffenenverbänden sowie nicht zuletzt jenen Frauen (und in einem Fall einem ihrer Kinder), die von der Forschungsthematik unmittelbar betroffen waren, eine systematische Bestandsaufnahme. Diese gelangt zu dem Schluss: Eine Diskriminierung von Müttern mit lesbischen Beziehungen und ihren Kindern ist für den Untersuchungszeitraum 1946 bis 2000 eindeutig festzustellen, obwohl (oder weil) bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen des Öfteren signifikant verändert wurden. Gerade der Umstand, dass solche Diskriminierungen über die Zeit der strafrechtlichen Entkriminalisierung männlicher Homosexualität um 1970 und um

1994 deutlich hinaus- und fast bis in unsere Gegenwart hineinreichen, ist ein wertvolles Teilergebnis dieses aktuellen Projekts.

Die bei der Erforschung lesbischer Geschichte ohnehin schwierige Quellenlage im Bereich der Aktenüberlieferungen oder des im juristischen und politischen Diskurs jeweils Sagbaren wurde bei der Recherche noch durch einen weiteren Faktor erschwert: Viele der betroffenen Frauen sind aus nachvollziehbaren Gründen bis heute nicht oder nur zögerlich bereit, sich diesem Thema erneut zu stellen. Noch weniger von ihnen haben sich bereitgefunden, ein Interview zu geben und dieses wissenschaftlich nutzen und veröffentlichen zu lassen. Nicht nur der anhaltende Schmerz über damalige Verletzungen und Diskriminierungen, sondern auch die gegenwärtige Rücksicht auf ihre Kinder sind ein zentrales Motiv für diese (aus wissenschaftlicher Sicht sehr bedauerliche, aber begreifliche) Zurückhaltung. Nichts weist deutlicher auf die Notwendigkeit der breiten Beforschung dieses Gegenstandes hin als die fortdauernde, bis in die unmittelbare Gegenwart reichende Schwierigkeit der Betroffenen, über diese Erfahrungen zu sprechen, die das gesamte Familien- und Lebensgefüge betreffen. Namentlich für eine Einrichtung wie die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, die auch gegenwartsbezogen einer gesellschaftlichen Diskriminierung von Menschen verschiedener sexueller und geschlechtlicher Identität entgegenwirken soll, aber auch für die zeithistorische Forschung hat dieser Befund eine ausgesprochen traurige Brisanz.

Wir danken der Landesregierung und namentlich dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz von Rheinland-Pfalz, der Ministerin Anne Spiegel, der Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder, dem langjährigen Leiter der Abteilung Kinder, Familie und Jugend, Klaus-Peter Lohest und seiner Nachfolgerin Claudia Porr sowie insbesondere der mit diesem Forschungsprojekt intensiv befassten Leiterin des Referates Gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität Birgitta Brixius-Stapf und deren Mitarbeiterinnen Funda Römer und Manuela Koessler für die hervorragende Zusammenarbeit und Unterstützung. Unser Dank gilt außerdem allen Einrichtungen in Rheinland-Pfalz und darüber hinaus, die Recherchen ermöglicht und Zugänge geöffnet haben. Dr. Kirsten Plötz danken wir dafür, die Frage nach dem Sorgerechtsumgang bei Frauen mit lesbischen Beziehungen zuallererst gestellt zu haben, den ersten Spuren nachgegangen zu sein und die vorliegende umfassende Darstellung auf der Basis intensiver Recherchen erarbeitet zu haben, ohne sich von der diffizilen Quellenlage je entmutigt haben zu lassen. Schließlich möchten wir all jenen Frauen und ihren Kindern danken, die von der Problematik unmittelbar betroffen waren (und sind) und zugleich bereit waren, über ihre Erfahrungen zu sprechen.

Über das Ausmaß und die Verästelungen der in dieser Pilotstudie erstmals berührten Formen von Diskriminierung wissen wir noch viel zu wenig: Wir verbinden die Veröffentlichung dieses For-

schungsberichtes daher mit der Hoffnung, dass hier ein Stein ins Rollen gebracht wird, dass Bund und Länder dem Beispiel von Rheinland-Pfalz folgen und sich ebenfalls mit diesem Unrecht auseinandersetzen, um ein umfassenderes Bild dieses bislang weithin missachteten Feldes der Diskriminierung von lesbischen und bisexuellen Frauen (und ihrer Kinder) zu erlangen. Empirische Forschungen haben einen Wert in sich, indem sie Erkenntnisgewinne über Vergangenheiten bereitstellen, die unsere eigene Gegenwart auf vielfältige Weise geprägt haben und beeinflussen; zugleich aber bieten diese Forschungen auch die unerlässliche wissenschaftliche Voraussetzung für eine längst überfällige gesellschaftliche Debatte über die Anerkennung des Leids der betroffenen Frauen.

Prof. Dr. Andreas Wirsching

Direktor des Instituts für Zeitgeschichte
München-Berlin

Jörg Litwinschuh-Barthel

Geschäftsführender Vorstand der Bundesstiftung
Magnus Hirschfeld



INHALT

Grußworte	2
Einleitung	10
I. 1946 bis 1961: Kriegsfolgen und Aufbau entlang des „Sittengesetzes“	20
Gesetzgebung und bundespolitische sowie juristische Debatten	22
Ehegesetz	22
„Schmutz und Schund“	28
Grundgesetz	29
Familienrecht im Gleichberechtigungsgesetz	33
Aneignungen durch Land und Leute	43
Zusammenfassung	45
II. 1962 bis 1976: Verschärfung des Scheidungsrechts und des mütterlichen Sorgerechts	48
Gesetzgebung und bundespolitische sowie juristische Debatten	49
Familienrechtsänderungsgesetz	49
Reformdebatte Ehe- und Familienrecht	51
Aneignungen durch Land und Leute	58
Politik aus dem und im Land Rheinland-Pfalz	59
Medien	62
Lesbenbewegung	67
Frauenbewegung	70
Strittige elterliche Gewalt einzelner Mütter	72
Zusammenfassung	80
III. 1977 bis 1985: Wie weit geht die Frauenemanzipation?	83
Gesetzgebung und bundespolitische sowie juristische Debatten	84
Sorgerechtsreformgesetz	88
Heterosexualität als Kindeswohlkriterium	90
Unterhalt	93

Aneignungen durch Land und Leute	94
Lesbenbewegung	95
Frauenbewegung	97
Strittige elterliche Gewalt bzw. strittiges Sorgerecht einzelner Mütter	100
Zusammenfassung	111
IV. 1986 bis 2000: Familie als Verband freier Individuen?	114
Gesetzgebung und bundespolitische sowie juristische Debatten	115
Bundestag	115
Unterhaltsänderungsgesetz	119
Heterosexualität als Kindeswohlkriterium	121
Gemeinsames Sorgerecht	122
Lesben im Recht	123
Gleichgeschlechtliche Ehe?	124
Reform des Kindschaftsrechts	125
Aneignungen durch Land und Leute	128
Politik aus dem und im Land Rheinland-Pfalz	129
Eindrücke einer früheren Mitarbeiterin eines Jugendamtes	133
Studien über Kinder bei gleichgeschlechtlichen Eltern	136
Medien	137
Lesbenbewegung	139
Frauenbewegung	142
Homosexuellenbewegung	143
Strittiges Sorgerecht einzelner Mütter	145
Zusammenfassung	168
Abschließende Bemerkungen	174
Quellen und Literatur	188
Abkürzungen	208
Impressum	209

EINLEITUNG

Ihr wurde von einem Gericht 1981 in Mainz ihr Kind genommen, weil sie lesbisch war. Davon erzählte eine Frau der Verfasserin nach einem Vortrag. Die Erzählung dieser Mutter bildete den Beginn der Beschäftigung mit diesem Thema und damit gewissermaßen den Ursprung des vorliegenden Forschungsberichts.

Wenn es um staatlich geschaffene Unfreiheit gleichgeschlechtlicher Liebe geht, ist verweigerter oder entzogener „elterliche Gewalt“¹ bzw. „elterliches Sorgerecht“ bisher kaum im Blick. Vor allem wird auf den Strafrechtsparagrafen 175 mit seinen verheerenden Folgen geblickt. Aber nicht nur durch diesen Paragrafen wurde bei gleichgeschlechtlich Liebenden Leid verursacht. Ein Vergleich mit den Folgen des § 175 StGB ist nicht nötig, um auch für andere Formen der Unterdrückung gleichgeschlechtlicher Liebe aufmerksam zu sein. Wie der Historiker Michael Schwartz betont, ist die Diskriminierungsgeschichte lesbischer Frauen weniger spektakulär als die der Männer, doch oft nicht weniger bedrückend.²

Kein Recht „auf gleichgeschlechtliche Betätigung“

Die Rechtsordnung, führte das Oberlandesgericht Braunschweig 1953 aus, sehe von einer Bestrafung der lesbischen Liebe durch den § 175 StGB ab, doch damit habe sie der Frau keineswegs das Recht „auf gleichgeschlechtliche Betätigung verliehen“³. Im Folgenden wird erkundet, wie sich diese Maßgabe auf Frauen auswirkte, die eine Ehe eingingen und Mutter wurden. In der frühen Bun-

desrepublik waren viele Frauen eine Ehe eingegangen und entdeckten erst später, dass sie Frauen liebten und begehrten bzw. dass dies überhaupt eine mögliche Lebensweise war. Sie wurden, wie es eine von ihnen einmal ausdrückte, „Lesbe auf dem zweiten Bildungsweg“.⁴

Vielleicht hatte daher das Ehe- und Familienrecht weitreichendere Auswirkungen auf die Chancen und Grenzen lesbischen oder bisexuellen weiblichen Lebens als das Strafrecht. Zumindest wies das Ehe- und Familienrecht den Ehefrauen zwischen 1900 und 1977 eine abhängige Stellung zu, die sie nur mit erheblichen Nachteilen oder auch gar nicht wieder verlassen konnten, um mit einer Frau zu leben.

Das Familienrecht, das die Rechtsverhältnisse der Familienmitglieder untereinander regelt, ist der Rechtsbereich, der „am innigsten mit den Eigenheiten der Kultur eines Landes und ihrer speziellen Geschlechterordnung verknüpft ist und deshalb in allen Modernisierungs- und Demokratisierungsprozessen eine besondere Widerständigkeit bewahrt. [...] Die Vorrechte und Entscheidungsmacht des Mannes wenigstens in der Familie waren die am längsten verteidigten Bastionen der traditionellen Geschlechterordnung“⁵. So setzten sich die ab 1949 unionsgeführten Bundesregierungen in der frühen Bundesrepublik, wie andere Studien zeigen, gegen eine Gleichstellung der Geschlechter und für die „Normalfamilie“ ein, die auf einer Ehe und geschlechtlicher Arbeitsteilung beruhte. Dagegen formierten sich Proteste sowohl aus der parlamentarischen Opposition wie auch z. B. vom *Deutschen Juristinnenbund*.⁶

1 Dies war der juristische Begriff, der bis 1980 galt. Im weiteren Forschungsbericht werden solche Fachbegriffe nicht mehr in Anführungsstriche gesetzt, selbst wenn sie von heute aus irritierend wirken.

2 Vgl. Schwartz 2020, S. 23.

3 OLG Braunschweig, Urteil vom 02.10.1953, zitiert nach Leidinger 2015, S. 82f.

4 Plötz 2006, S. 131.

5 Gerhard 2011, S. 139.

6 Vgl., um aus der Fülle von Studien einige herauszugreifen: Deutscher Juristinnenbund 1984, Joosten 1990, Müller-List 1996, Degener 1997, Moeller 1997, Schwab 1997, Vaupel 1999, Buske 2004, Plötz 2005, Rahden 2005, Steinbacher 2011.

Auseinandersetzungen um Familienpolitik und -recht ziehen sich durch den gesamten Untersuchungszeitraum.

Zu Auswirkungen des Ehe- und Familienrechts auf die Möglichkeit, lesbische Beziehungen einzugehen, liegen bisher kaum Forschungen vor. Auch abseits dieses Rechtsbereichs ist allerdings die Geschichte lesbischen Lebens in so geringem Ausmaß erforscht, dass kaum noch von vorhandenen Lücken gesprochen werden kann; vielmehr sind erst einzelne Bereiche, oftmals ehrenamtlich oder in Qualifikationsarbeiten, erforscht.⁷

Doch wer lesbisch liebt, sollte nicht gezwungen sein, das eigene Leben in Abhängigkeit von einem Ehegatten führen zu müssen. Die Chance zur Unabhängigkeit von einem Ehemann ist daher eine – wenn auch häufig unausgesprochene – Voraussetzung zum guten lesbischen Leben. Dazu zählt z. B. die Möglichkeit, wirtschaftlich sich selbst und ggf. die Kinder ernähren sowie ohne existenzielle Bedrohung und ohne einen automatischen Bruch im Verhältnis zu den eventuell vorhandenen Kindern eine Ehe beenden zu können. Deshalb sind rechtliche Gleichstellung, eine unabhängige Position im Familienrecht, die Möglichkeit der Ehescheidung ohne den grundsätzlichen Verlust der wirtschaftlichen Basis und der Kinder sowie die Gleichstellung in der Erwerbsarbeit bedeutende Faktoren für die Möglichkeiten, lesbische Beziehungen einzugehen.

Mit dem vorliegenden Forschungsprojekt soll erkundet werden, welche Spuren des strittigen Sorgerechts von Müttern mit lesbischen Beziehungen in Rheinland-Pfalz zu finden sind. Zu grundliegende Forschungsfragen waren: Wann begann, wann endete ein verweigertes Sorgerecht für Mütter mit lesbischen Beziehungen als übliche juristische Praxis? Wie wurde lesbische Liebe im Zusammenhang mit Mutterschaft verhandelt? Schlagen sich Gesetzesreformen im Ehe- und Familienrecht in konkreten Sorgerechtsentscheidungen der Gerichte gegenüber Müttern

mit lesbischen Beziehungen erkennbar nieder? Worauf nahm die Justiz in diesem Zusammenhang Bezug? Wie wirkte sich ein drohender Entzug des Sorgerechts bzw. der elterlichen Gewalt auf die Lebensgestaltung von Müttern mit lesbischen Beziehungen und auf die ihrer Kinder aus?

Erste Erkundungen vor Beginn der Arbeit an dem vorliegenden Forschungsbericht zeigten, dass es Urteile gab, mit denen Gerichte Müttern mit lesbischen Beziehungen besonders im Zuge von Ehescheidungen ihre Kinder nahmen.⁸ Der vorliegende Forschungsbericht konzentriert sich daher auf strittiges Sorgerecht bzw. strittige elterliche Gewalt von Müttern mit lesbischen Beziehungen als Scheidungsfolge. Das Recht, das die Folgen von Ehescheidungen regelte, ist daher für den vorliegenden Forschungsbericht von besonderem Interesse, ebenso die Anwendungen des Scheidungsfolgenrechts sowie deren Auswirkungen und Diskussionen. Ein entscheidender Paragraph für die Regelung des Verbleibs der Kinder nach einer Ehescheidung war zunächst § 74 des *Ehegesetzes*, ab 1958 war es § 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Arbeitsweise und Sprache

Obschon der Schwerpunkt unserer Untersuchung auf dem Land Rheinland-Pfalz liegen soll, wird es immer wieder erforderlich sein, auch auf Spuren aus anderen Bundesländern Bezug zu nehmen und die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland einfließen zu lassen, um den Handlungskontext für unsere Schwerpunktregion angemessen zu beschreiben.

Der vorliegende Forschungsbericht untersucht nicht, auf welcher Grundlage die Kategorien der „Frauen“ und „Mütter“ gebildet wurden. Vielmehr vollzieht der Forschungsbericht nach, welche Politik, Gesetzeslage und Rechtsprechung gegenüber Müttern mit lesbischen Beziehungen bedeutsam war. In der Weise, wie Geschlechter verstanden

⁷ Vgl. z. B. den Forschungsüberblick von Leidinger 2015, S. 23.

⁸ Vgl. Plötz 2018a.

wurden, folgt der vorliegende Forschungsbericht den Quellen. Es wird daher von „Frauen“ oder „Männern“ die Rede sein, ohne dass dies problematisiert wird, so lange dies in den Quellen nicht problematisiert wird. Damit soll keineswegs behauptet werden, dass Geschlechter nur binär zu verstehen seien.

Für den vorliegenden Forschungsbericht ist weiterhin nicht entscheidend, ob sich Mütter als lesbisch oder bisexuell, als Bisexuelle, Lesben oder Lesbierinnen oder auch überhaupt nicht in dieser Richtung definierten. Im Fokus steht nicht die Identität, sondern die Erfahrungen als (geschiedene) Mütter mit einer lesbischen⁹ Beziehung oder der Sehnsucht danach, eine solche Beziehung einzugehen. Anhand der Quellen ist eine klare Zuordnung zu einer Identität ohnehin nicht immer möglich. Für das Erkenntnisinteresse des vorliegenden Forschungsberichts ist eine solche Zuordnung auch unerheblich.

Bisexuelle Stimmen sind in der Alltagswelt und in der historischen Forschung kaum als solche sichtbar.¹⁰ Im vorliegenden Forschungsbericht wird bisexuelles Leben nicht an sich erforscht, doch es

9 Als lesbische Beziehungen werden im vorliegenden Forschungsbericht alle Beziehungen unter Frauen gefasst, die entweder von diesen selbst als lesbisch bzw. als homosexuell gekennzeichnet wurden oder aber in denen Frauen füreinander die wichtigsten erwachsenen Bezugspersonen mit der höchsten Priorität waren und in denen intime Kontakte stattfanden oder stattfinden konnten. Sexualität ist für die Definition nicht zwingend, denn ein Nachweis weiblicher Sexualität ist für viele historische Paarbindungen kaum möglich. Ausdrücklich werden hier Lebensgemeinschaften von Frauen einbezogen, selbst wenn über deren sexuelles Verhältnis nichts bekannt ist. Die Definition von Sexualität ist in hohem Maße auf Geschlechtsverkehr oder ähnliche Tätigkeiten ausgerichtet und damit auf Handlungen unter Frauen in der Geschichte kaum anwendbar. Merkmale eines Frauenpaares können sein: Faszination, ausdrücklich formulierte Liebe, gemeinsame Entscheidungen über den Wohnort und andere Lebensumstände, gegenseitige Übernahme der Pflege bei Krankheit, Testament zugunsten der Freundin, Beständigkeit der langjährigen Beziehung oft bis zum Tod einer der Gefährtinnen, Kosenamen und Pflege der Erinnerungen nach dem Tod. Vgl. ausführlicher Schnurrenberger 2005, S. 54f. Allerdings definiert Schnurrenberger, für solche Frauenpaare sei „ein sexuelles Begehren nicht für alle Frauenpaare nachweisbar, also ist die Kategorie ‚lesbisch‘ zu eng.“ (S. 51). Dieser Definition wird hier ausdrücklich nicht zugestimmt. Umgekehrt würde sicherlich kaum jemand zögern, eine feste Lebensgemeinschaft zwischen einer Frau und einem Mann, die wie von Schnurrenberger charakterisiert ist, als heterosexuelle Beziehung einzuordnen.

10 Vgl. z. B. Ritter/Voß 2019.

ist sicherlich präsent. So ist teilweise nicht ausgemacht, ob die Mütter, um die es gehen wird, sich in Frauen und Männer gleichermaßen verliebten. Um dies sprachlich offen zu halten, wird an den Stellen, an denen die Quellen keine Zuordnung vornahmen und an denen es sprachlich ohne allzu umständliche Satzbildungen möglich ist, von Müttern mit lesbischen Beziehungen gesprochen.

Der theoretische Ansatz des vorliegenden Forschungsberichts ist die Alltags- und Geschlechtergeschichte. In Hinsicht auf die Quellenlage bietet sich dieser induktive Zugang zum Thema an. Der alltagsgeschichtliche Blick ist handlungsorientiert und hinsichtlich der Quellenbasis relativ offen. „Alltag“ meint hier nicht das ständig wiederkehrende Alltägliche, sondern eine Aufmerksamkeit dafür, auf welche verschiedenen Weisen Menschen „ihre Situation wahrnehmen und sich ‚aneignen‘“¹¹. Sich etwas anzueignen, bedeutet in diesem Zusammenhang, das Vorgefundene zu nutzen und zu variieren, da Menschen sich in Konfigurationen sozialer Kräftefelder bewegen, von denen sie geprägt werden und die sie ihrerseits umformen oder auf andere Weise aktiv mitprägen.¹² Im vorliegenden Forschungsbericht werden daher sowohl Deutungen und Handlungen der Akteur*innen an Gerichten oder in der Gesetzgebung untersucht als auch jene der verheirateten bzw. geschiedenen Mütter, die lesbische Sehnsüchte hatten oder eine lesbische Beziehung eingingen. Ausgehend von einzelnen Fällen bzw. Aussagen ist eine Zusammenschau angestrebt, die generelle Hypothesenbildung erlaubt. Dabei ist auch die Geschlechtergeschichte mit ihrer Betonung der grundlegenden Bedeutung der Geschlechter in gesellschaftlichen Ordnungen hilfreich. So sind z. B. Konzepte und Handlungsmöglichkeiten in Familien keineswegs schlicht privat, sondern durchaus als politisch anzusehen.¹³

11 Lüdtker 2002, S. 22

12 Zum Begriff der Aneignung siehe auch Lüdtker 1997; außerdem Plötz 2005, S. 18–20.

13 Vgl. z. B. Opitz-Belakhal 2018.

Deutungen und Handlungen der Akteur*innen an Gerichten oder in der Gesetzgebung konnten sich stark unterscheiden. Wie Gesetze auszulegen sind, ist keineswegs immer eindeutig. In der Rechtswissenschaft und auch in der Anwendung des Rechts werden nicht selten verschiedene Positionen vertreten. Juristische Diskussionen werden in Fachzeitschriften und Gesetzeskommentaren geführt, auch in Aufsätzen oder Monografien oder bei Zusammenkünften wie dem *Deutschen Juristentag* und dem *Feministischen Juristinnentag*. Solche Diskussionen sind ein wichtiger Bestandteil der Rechtsanwendung. Aus solchen Diskussionen kann auch eine Änderung bestehender Gesetze hervorgehen, wie in den Abschnitten über Gesetzgebungen und juristische Erörterungen zu beobachten sein wird.

Der vorliegende Forschungsbericht wurde aus einer geschichtswissenschaftlichen Perspektive verfasst, nicht aus einer juristischen. Das zeigt sich inhaltlich (z. B. am Interesse an politischen Auseinandersetzungen und deren Auswirkungen auf das Recht) wie auch formal (z. B. an den Belegen). Zunächst galt es, die rechtliche Situation allgemeinverständlich und gleichzeitig ausreichend konkret zu rekonstruieren. Für Fachfremde ist der Versuch, juristische Begriffe zu verstehen, an sich bereits eine Herausforderung.¹⁴ In dem langen Zeitraum von 1946 bis 2001 wurden zudem zentrale Begriffe und Bezüge deutlich verändert. So war das, was wir heute als „Sorgerecht“ kennen, bis 1980 mit dem Begriff der „elterlichen Gewalt“ gefasst; hinter beiden Begriffen stehen jeweils andere Ansätze, Kinder zu betrachten. Von 1946 bis 1958 konnten nur Väter diese elterliche Gewalt über ihre Kinder innehaben. Müttern war die Vermögenssorge und die rechtliche Vertretung ihrer Kinder, die ein Teil der elterlichen Gewalt war, verwehrt; ihnen blieb höchstens die Personensorge für ihre Kinder. Seit 1958 durften jedoch

auch verheiratete und geschiedene Mütter die volle elterliche Gewalt ausüben.

Im Rahmen einer Ehescheidung regelten Gerichte bis 1998 generell, ob Kinder zukünftig bei ihren Vätern oder Müttern lebten bzw. ob Väter und/oder Mütter die Kinder rechtlich vertraten. Dies geschah im Namen des „Kindeswohls“. Das Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, also nicht von Gesetzes wegen definiert. Allerdings legte der Staat im Laufe der Jahrzehnte verschiedene Kriterien fest, nach denen das Kindeswohl zu deuten war.¹⁵ Besonders seit 1977, als mit dem reformierten Ehe- und Familienrecht feste Kriterien für die Entscheidung über das Sorgerecht entfielen, musste und muss das Kindeswohl in jedem einzelnen Prozess konkret ausgelegt werden.¹⁶ Dies gewährte den Gerichten bei jeder Entscheidung einen großen Ermessensspielraum.

Die juristische Diskussion war sich nicht einig, wie es sprachlich zu fassen ist, wenn Mütter oder Väter im Rahmen einer Scheidung als nicht mehr zuständig für Entscheidungen und Alltag ihrer Kinder erklärt wurden. Wurde das Sorgerecht der Mutter oder dem Vater *übertragen*? Oder ihnen *entzogen*?¹⁷ Beide und andere Formulierungen wurden genutzt. Das ist keineswegs die einzige sprachliche Herausforderung. Etliche Begriffe und Denkmuster, die im vorliegenden Forschungsbericht vorgestellt werden, sind implizit oder gar ausdrücklich abwertend. Dennoch werden sie bei Zusammenfassungen und indirekten Zitaten häufig aufgenommen und dabei nicht in distanzierende Anführungsstriche gesetzt, da die Denkweisen sichtbar gehalten werden sollen.

In der juristischen Debatte war, wie auch in Gesetzestexten, häufig von „Ehepartnern“ die Rede, womit sowohl Ehefrauen als auch Ehemänner gemeint waren. Die allgemeine männliche Sprachform, das generische Maskulinum, macht es nicht leicht zu entdecken, auf welches Geschlecht sich

14 In einem juristischen Wörterbuch für Studium und Ausbildung heißt es z. B.: „Juristen haben eine besondere, von der allgemeinen Sprache verschiedene Fachsprache. Sie zu verstehen, ist nicht immer leicht. [...] Die Vermittlung des Fachwortschatzes ist ein wesentliches Ziel der juristischen Ausbildung.“ Köbler 2003, S. V.

15 Vgl. Wapler 2015a, S. 27.

16 Vgl. z. B. Coester 1983, S. 365.

17 Vgl. z. B. Köhler 2006, S. 183.

die Formulierungen konkret bezogen. Die Formulierung „Elternteile“ wiederum wirkt zunächst neutral, legt aber nahe, dass es sich um gleich wichtige Teile eines Ganzen handelt und ist daher nicht immer angemessen. Im vorliegenden Forschungsbericht werden solche sprachlichen Floskeln zwar referiert, doch ansonsten möglichst konkretisiert.

Ab den 1970er Jahren kam der Begriff der „Lesbe“ auf, dazu auch „Lesbischsein“. In den Jahrzehnten zuvor hieß es eher, wenn überhaupt ein Begriff verwendet wurde, „Lesbierin“ oder „Homosexuelle“. In der folgenden Darstellung werden die jeweils zeitgenössischen Begriffe oder aber allgemeinere Formulierungen wie „lesbische Beziehungen“ genutzt. Allerdings blieb häufig eine sprachliche Leerstelle, wenn lesbische Beziehungen gemeint waren. Selbst in Erinnerungen, die in der Gegenwart entstehen, wird teilweise das lesbische Empfinden nicht ausgesprochen. Vielfach heißt es unbestimmt, „das“ oder „es“ sei z. B. im Sorgerechtsstreit ein Problem gewesen.

Spurensuche

Die Suche nach aussagekräftigen Quellen wurde zu einer erheblichen Herausforderung. Der größte Teil staatlicher Akten kann bekanntlich nicht aufbewahrt werden und wird vernichtet. Was Archive aufbewahren, hängt mit dominierenden Erkenntnisinteressen zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung zusammen.¹⁸ Im Grunde spiegeln die Bestände und die Verschlagwortungen in Archiven die Denkweisen der Zeiten, in denen die Sammlungen angelegt und geführt wurden, sowie die angeeigneten Anforderungen der Geschichtsschreibung. In der Online-Beständeübersicht des Landeshauptarchivs Koblenz ergibt daher der Suchbegriff „weibliche Homosexualität“ keinen einzigen Treffer.

Eine Möglichkeit, aussagekräftige Quellen zu finden, ist die komplette Durchsuchung ganzer

¹⁸ Vgl. z. B. Haas 2019.

Aktenbestände z. B. von Jugendämtern oder Vormundschaftsgerichten. Für das Landeshauptarchiv ergaben eine Recherche wie auch Gespräche vor Ort, dass dies wenig ertragreich wäre.¹⁹ Eine andere Möglichkeit, aussagekräftige Dokumente einzusehen, sind Tipps von Mitarbeitenden der Archive, bisher kaum beachtete oder noch nicht katalogisierte Aktenmengen zu nutzen. Für den vorliegenden Forschungsbericht war dies im Landeshauptarchiv, anders als beim vorigen Forschungsprojekt zur Verfolgung und Diskriminierung homosexueller Männer und Frauen in Rheinland-Pfalz, leider nicht ergiebig.²⁰

Auch regionale und kommunale Archive in Rheinland-Pfalz konnten nicht mit Hinweisen in ihren Beständen dienen. Aus den meisten Archiven kamen auf eine entsprechende Anfrage bedauernde Antworten. Einige Archive antworteten, sie hätten keine Dokumente zum Thema bzw. keine Hinweise auf das Thema.²¹ Einige Archive waren freundlicherweise so hilfsbereit, in ihren Beständen zu suchen, konnten aber keine Unterlagen oder Hinweise zum Thema finden. Das Kreisarchiv Altenkirchen konnte aus den wenigen vorliegenden in Betracht kommenden Akten sowie aus Dokumenten privater Natur keinerlei Hinweis auf entsprechende Sorgerechtsentzüge ausfindig

¹⁹ Insgesamt stellte sich heraus, dass große Dokumentenmengen mit geringer Erfolgsaussicht durchgesehen werden müssten. Vom Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz sind z. B. rd. 15 Regalmeter vorhanden, in denen eventuell Einzelfälle von der elterlichen Gewalt bzw. vom Sorgerecht von Müttern mit lesbischen Beziehungen handeln. Unterlagen der Jugendämter seien oft über Kommunalarchive zu finden. (Gespräch mit Landeshauptarchiv am 11.06.2018).

²⁰ Gespräch mit dem Landeshauptarchiv im Dezember 2018 sowie Mail an Verfasserin vom 14.12.2018, in der es heißt, trotz intensiver Recherchen sowohl in erschlossenen als auch unerschlossenen Unterlagen habe man leider keine einschlägigen Unterlagen zur Fragestellung ermitteln können.

²¹ Vgl. Stadtarchiv Alzey, Auskunft vom 17.01.2019; Stadtarchiv Bingen am Rhein, Auskunft vom 15.01.2019; Stadtarchiv Bad Dürkheim, Auskunft vom 14.01.2019; Eifelarchiv, Mayen, Auskunft vom 15.01.2019; Verbandsgemeindearchiv - Stadtarchiv - Kur- und Stadtmuseum Bad Ems, Auskunft vom 12.01.2019; Stadtarchiv Kirn, Auskunft vom 16.01.2019; Verbandsgemeindearchiv Lingenfeld, Auskunft vom 15.01.2019; Stadtarchiv Linz am Rhein, Auskunft vom 14.01.2019; Stadtarchiv Mainz, Auskunft vom 17.01.2019; Kreisarchiv Trier-Saarburg, Auskunft vom 16.01.2019.

machen.²² Das Kreisarchiv Bernkastel-Wittlich bedauerte, dass an Aktenmaterial bisher noch nichts zum Forschungsthema aufgetaucht sei.²³ Das Stadtarchiv Frankenthal (Pfalz) antwortete, es habe keinerlei für das Forschungsprojekt relevante Aufzeichnungen, und nach Rücksprache mit den am längsten beschäftigten Kollegen sei kein einziger Fall bekannt.²⁴ Das Stadtarchiv Kaiserslautern fand nach ausführlicher Prüfung der Bestände keinerlei Hinweis auf lesbische Frauen oder deren Sorgerechtsangelegenheiten.²⁵ Im Stadtarchiv Montabaur ergaben sich nach internen Recherchen und einem Telefonat mit dem lokalen Jugendamt keine Hinweise.²⁶ Eine hausinterne Rückfrage im Stadtarchiv Speyer war nicht ergiebig; eine Kollegin im zuständigen Jugendamt teilte mit, dass sie weder in der jüngeren noch älteren Vergangenheit mit Fällen zu tun gehabt habe, bei denen Mütter um das Sorgerecht für ihre Kinder hätten fürchten müssen, wenn sie lesbische Beziehungen führten.²⁷ Das Stadtarchiv Ludwigshafen teilte mit, zum Thema Jugendfürsorge/Vormundschaft habe es nur eine geringe Anzahl von Einzelfallakten auf, sodass eine Recherche wahrscheinlich wenig erfolgversprechend wäre.²⁸ Eine Recherche nach Ludwigshafen bestätigte den Eindruck, dass die vorhandenen Akten für das Forschungsthema nicht aussagekräftig sind.

22 Kreisarchiv Altenkirchen, Auskunft vom 05.02.2019.

23 Kreisarchiv Bernkastel-Wittlich, Auskunft vom 21.01.2019.

24 Stadtarchiv Frankenthal, Pfalz, Auskunft vom 17.01.2019.

25 Stadtarchiv Kaiserslautern, Auskunft vom 17.01.2019.

26 Stadtarchiv Montabaur, Auskunft vom 14.01.2019.

27 Stadtarchiv Speyer, Auskunft vom 12.06.2019.

28 Stadtarchiv Ludwigshafen, Auskunft vom 23.01.2019. Einige Archive hatten bereits bei der Anfrage 2015 zum vorigen Forschungsbericht geantwortet, sie hätten keine Unterlagen über lesbische Frauen; dies waren Kreisarchiv des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Stadtarchive Idar-Oberstein, Lahnstein, Neustadt an der Weinstraße und Pirmasens. Es antworteten nicht Kreisarchiv Ahrweiler, Stadtarchiv Bad Kreuznach, Kommunalarchiv der Verbandsgemeinde Dierdorf, Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Stadtarchiv Germersheim, Kreisarchiv Kaiserslautern, Stadtarchiv Koblenz, Kreisarchiv Kusel, Stadtarchiv Landau, Stadtarchiv Mayen, Kreisarchiv Rhein-Hunsrück, Archiv der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Stadtarchiv Trier, Stadtarchiv Worms, Archiv/Museum Zweibrücken.

Über das Archiv des Landtags war ebenfalls kein breiter Einstieg in das Thema möglich. In den Registern der stenographischen Berichte über die Sitzungen des Landtags ab 1947 war kein Hinweis zu finden, dass dort jemals über Frauen- oder Mutterfamilien gesprochen worden wäre. Auch waren „Lesbierin“ und „Homosexualität“ bzw. verwandte Begriffe keine weiterführenden Stichworte. Nicht einmal in den Protokollen des ersten Landtags finden sich Hinweise auf „unvollständige“ Familien (in denen der Ehemann und Vater „fehlte“, obschon dies damals als Kriegsfolge weit verbreitet war), Frauenpaare oder auch nur den demographischen „Frauenüberschuss“. Auf Bundesebene war dies anders. Bereits in seiner ersten Regierungserklärung sprach Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU) vom „Frauenüberschuß“ als einem Problem, „das unsere Beachtung verdient.“²⁹ Daher ist für Rheinland-Pfalz von einer auffälligen Leerstelle auszugehen.

Weiterhin wurden die Amtsgerichte in Rheinland-Pfalz angeschrieben und gefragt, ob ihnen Verfahren bekannt seien, in denen Mütter wegen lesbischer Lebensweise das Sorgerecht nicht zugesprochen wurde. In keinem Gericht war ein solches Verfahren bekannt. Die Amtsgerichte Bernkastel-Kues, Bingen a. R., Daun, Bad Dürkheim, St. Goar, Hermeskeil, Mayen, Mainz, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Sinzig und Wittlich antworteten, solche Entscheidungen seien dort nicht bekannt.³⁰ Andere Gerichte schrieben zudem, sie hätten Richter*innen befragt; entsprechende Verfahren waren jedoch nicht erinnerlich in Andernach, Cochem, Kandel, Prüm, Simmern/Huns-

29 Regierungserklärung vom 20.09.1949 in Behn 1971, S. 23.

30 Brief Amtsgericht Bernkastel-Kues vom 23.01.2020 an Verfasserin, Brief Amtsgericht Bingen a. R. vom 03.02.2020 an Verfasserin, Brief Amtsgericht Daun vom 24.01.2020 an Verfasserin, Brief Amtsgericht Bad Dürkheim vom 29.01.2020 an Verfasserin, Brief Amtsgericht St. Goar vom 30.01.2020 an Verfasserin, Brief Amtsgericht Hermeskeil vom 24.01.2020 an Verfasserin, Brief Amtsgericht Mayen vom 24.01.2020 an Verfasserin, Mail Amtsgericht Mainz vom 05.02.2020 an Verfasserin, Mail Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 23.01.2020 an Verfasserin, Mail Amtsgericht Sinzig vom 27.01.2020 an Verfasserin, Brief Amtsgericht Wittlich vom 11.02.2020 an Verfasserin.

rück und Trier.³¹ Der Direktor des Amtsgerichts Grünstadt antwortete, er habe in seiner Tätigkeit als Familienrichter ab 2003 in Ludwigshafen und Grünstadt keinen einzigen Fall gehabt, „in dem die Frage der sexuellen Orientierung eines Elternteils unter dem Gesichtspunkt der Erziehungseignung überhaupt nur aufgeworfen worden wäre.“³² Ihm und seiner Kollegin seien auch sonst derartige Fälle nicht bekannt. Damit zeigte die Nachfrage der Amtsgerichte unter den amtierenden Richter*innen keinen Hinweis auf einen Fall, in dem die lesbische Lebensweise Einfluss auf eine Sorgerechtsentscheidung gehabt hätte.

Die Anfrage könne nicht beantwortet werden, weil für eine Recherche personelle Kapazitäten fehlten, antwortete das Gericht in Altenkirchen.³³ Das Oberlandesgericht Zweibrücken antwortete ähnlich und führte dazu aus, es „kann eine Sichtung der Vielzahl aller bei den Amtsgerichten verwahrten Akten durch Justizmitarbeiter nicht mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden. Ich gehe davon aus, dass bei jedem einzelnen Gericht eine volle Arbeitskraft über mehrere Tage, wenn nicht sogar Wochen, gebunden wäre. Hinzu kommt, dass sich Ihre Frage nach einer Benachteiligung lesbischer Mütter verlässlich nur anhand einer Auswertung der Entscheidungsbegründung bzw. weiterer Unterlagen beantworten ließe, was den Aufwand nochmals über eine schnelle Durchsicht hinaus erhöht.“³⁴

Damit beschrieb das Oberlandesgericht Zweibrücken plastisch den Aufwand, der mit einer Recherche in Akten auch nur eines einzigen Familiengerichts verbunden ist. Für den vorliegenden Forschungsbericht wurde von diesem Aufwand

abgesehen. Die Recherche in mehreren Gerichten in Rheinland-Pfalz hätte einen allzu großen Einsatz von Ressourcen bedeutet. Doch auch die Bestände des Bundesarchivs Koblenz führten nicht weiter.³⁵

Ähnlich lässt sich das Ergebnis einer anderen Suchrichtung zusammenfassen. Damit sollten mögliche Selbsttötungen im Zusammenhang mit dem Sorgerecht erkundet werden. Aus vorigen Forschungen ist bekannt, dass manche Frauen mit lesbischen Beziehungen unter erfahrener Diskriminierung so stark litten, dass sie ihr Leben beenden wollten bzw. ihr Leben beendet haben.³⁶ Vor diesem Hintergrund wurde die Staatsanwaltschaft Koblenz angeschrieben und darum gebeten, dass der Verfasserin ermöglicht wird, stichprobenartig möglicherweise noch vorhandene Dokumente einzusehen. Der Leitende Oberstaatsanwalt antwortete, es seien noch Todesermittlungen vorhanden, doch seien dies jährlich etwa 1000 Fälle, die zudem in einem Außenlager untergebracht seien. Dort müssten die Akten herausgesucht und nach Einsicht wieder eingelagert werden. Der Aufwand, die Akten bereitzustellen, wäre so erheblich, dass er nicht zu leisten sei.³⁷

Ergiebiger waren Archive, die mit sozialen Bewegungen verbunden sind, denn dort waren zeitgenössische Berichte und Dokumente sowie Briefe zum Thema zu finden. Im Laufe der Recherchen stellte sich weiterhin heraus, dass offenbar mehrere Diplomarbeiten zum Thema lesbische Mütter geschrieben wurden, vor allem im Bereich Soziale Arbeit. Über die Hochschulen sind diese Arbeiten jedoch nicht zu erhalten,³⁸ auch nicht über die Fe-

31 Brief Amtsgericht Andernach vom 27.01.2020 an Verfasserin, Brief Amtsgericht Cochem vom 24.01.2020 an Verfasserin, Brief Amtsgericht Kandel vom 04.02.2020 an Verfasserin, Mail Amtsgericht Prüm vom 28.01.2020 an Verfasserin, Mail Amtsgericht Simmern/Hunsrück vom 03.02.2020 an Verfasserin, Mail Amtsgericht Trier vom 17.02.2020 an Verfasserin.

32 Mail Amtsgericht Grünstadt vom 06.02.2020 an Verfasserin.

33 Brief Amtsgericht Altenkirchen vom 19.02.2020 an Verfasserin.

34 Brief Oberlandesgericht Zweibrücken vom 29.01.2020 an Verfasserin.

35 Das Bundesarchiv war wegen Bundesfamilienminister Franz-Josef Wuermeling interessant (siehe Kapitel 1), gab mir 2018 jedoch die Auskunft, dass sich im Bundesarchiv zum Thema kaum etwas finden lassen werde. Erschwert ist dies dadurch, dass das Bundesarchiv keine Schlagworte vergibt, sondern nur die Aktentitel der Ministerien etc. übernimmt.

36 Vgl. Plötz/Steinle 2017.

37 Mail vom Leitenden Oberstaatsanwalt Koblenz an Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts vom 05.04.2019.

38 Die Hochschulen archivieren Diplomarbeiten und andere Studienabschlussarbeiten nur für wenige Jahre. Auskunft der Bibliothek der Hochschule Koblenz vom 16.09.2019.

ministische Bibliothek Mainz und über die Landeskonferenz der Hochschulfrauen Rheinland-Pfalz.³⁹

Um Zeitzeug*innen zu finden, wurde das Projekt auf verschiedenen Wegen bekannt gemacht, u. a. über eine Projekt-Website (<https://sorgerecht-lesbischer-muetter.de/>). Zusammen mit dem Dachverband *Lesben und Alter* wurden für 2018 Workshops geplant, die jedoch wegen zu geringer Anmeldungen nicht stattfanden. Die Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts hielt mehrere Vorträge⁴⁰ und war 2018 und 2019 bei den bundesweiten *Lesbenfrühlingstreffen* mit Workshops präsent sowie in 2019 auf Christopher-Street-Veranstaltungen in Trier, Mainz und Koblenz sichtbar, um Zeitzeug*innen zu finden. Artikel erschienen,⁴¹ Facebook wurde genutzt. Auch bei nicht-queeren Veranstaltungen wie beim *Tag der Offenen Tür* im Kreishaus Bad Ems am 17.08.2019 war die Verfasserin präsent, legte Postkarten zum Projekt aus und sprach Gruppierungen wie den *Landfrauenverband* an. Tageszeitungen und Radiosender griffen das Thema auf.⁴²

39 Ein Aufruf an die Landeskonferenz vom 17.09.2019, der freundlicherweise von Yvonne Wilke, Leiterin des Gleichstellungsbüros der Hochschule Koblenz, weitergeleitet wurde, erbrachte keine konkreten Hinweise.

40 Zu verschiedenen Themen, doch mit einem Anruf an Zeitzeug*innen verbunden, z. B. beim Landesweiten Runden Tisch im Rahmen des Landesaktionsplans „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ 2018 am 05.09.2018; außerdem am 10.08.2018 und 05.07.2019 in Koblenz, beim Kölner CSD am 01.07., bei LSVD Köln am 05.07.2018.

41 Z. B.: „Bloß nicht mehr auffallen“ in Siegessäule 4/2018, S. 14f. „Vergessenes Unrecht“, L-Mag März/April 2020, S. 16f.

42 Z. B. Der Mantel des Schweigens wird gelüftet, Allgemeine Zeitung Mainz vom 11.01.2018. Pfälzischer Merkur vom 12.01.2018: Deutsche Gerichte nahmen einst lesbischen Müttern die Kinder weg. https://www.pfaelzischer-merkur.de/region/deutsche-gerichte-nahmen-einst-lesbischen-muettern-die-kinder-weg_aid-7042793; abgerufen am 20.03.2018. Welt vom 10.01.2018: Noch in den 90ern verloren lesbische Mütter das Sorgerecht. <https://www.welt.de/geschichte/article172342176/Sozialgeschichte-Noch-in-den-90ern-verloren-lesbische-Muetter-das-Sorgerecht.html>, abgerufen am 20.03.2018. SWR am 10.01.2018: Lesbischen Müttern wurden die Kinder entzogen. <https://www.swr.de/swraktuell/rp/diskriminierung-homosexueller-in-rheinland-pfalz-lesbischen-muettern-wurden-die-kinder-entzogen/-/id=1682/did=20947500/nid=1682/i7h2ss/index.html>, abgerufen am 20.03.2018. WDR 5 am 20.01.2020: Lesbische Beziehungen in der Rechtsprechung (im Rahmen von Neugier genügt – Redezeit).

Aufrufe über den *Deutschen Juristinnenbund* und den *Feministischen Juristinnentag* in 2019 erbrachten keine Resonanz. Keine der Juristinnen, die für das Forschungsprojekt Auskunft gaben, kannte eine schwerpunktmäßig im Familienrecht tätige Rechtsanwältin in Rheinland-Pfalz, die sich im Untersuchungszeitraum (1946–2000) sachkundig und engagiert für die Rechte von Müttern mit lesbischen Beziehungen einsetzte. Das verweist vor allem darauf, dass solche Anwältinnen in Rheinland-Pfalz nicht bundesweit vernetzt sind. Auch in juristischen Datenbanken ist kaum etwas über das strittige Sorgerecht wegen lesbischer Beziehungen zu erfahren. So brachte eine entsprechende Suche in der Datenbank der Zeitschrift *Der Deutsche Rechtspfleger* kein Ergebnis.⁴³ Auch die Datenbank *Juris* verwies auf keinen einzigen Fall von strittigem Sorgerecht einer Mutter mit einer lesbischen Beziehung in Rheinland-Pfalz,⁴⁴ ebenso die Datenbank der führenden Fachzeitschrift *FamRZ* (Zeitschrift für das gesamte Familienrecht) ab 1986.⁴⁵

Alles in allem war die Spurensuche für den vorliegenden Forschungsbericht somit eine Herausforderung, die selbst im Vergleich zu anderen Erforschungen der Geschichte lesbischer Liebe im 20. Jahrhundert als problematisch heraussticht. Durch eine flexible und ausdauernde Suche in sehr verschiedenen Bereichen konnte schließlich jedoch Material zusammengetragen werden, das in der Summe tiefe Einblicke in die strittige elterliche Gewalt bzw. das strittige Sorgerecht von Müttern mit lesbischen Beziehungen ermöglicht. So waren z. B. Gesetzeskommentare eine wichtige Quelle. Kontakte zu Zeitzeug*innen konnten bei Veranstaltungen zu anderen Themen geknüpft werden, wurden im Laufe der Zeit per Schneeballsystem vermittelt und entstanden über Plattformen wie Facebook. Die Förderung durch

43 Vgl. Rpfleger Datenbank, Version 8.0, 2015.

44 Juris verweist allerdings auf verschiedene Beiträge in der Zeitschrift *FamRZ* und in der Zeitschrift *Streit*, von denen die bis 2000 erschienen Beiträge für den vorliegenden Forschungsbericht gesichtet wurden.

45 Vgl. *FamRZ* Datenbank, Version 7.0, 2011. Die *FamRZ* bezeichnet Hinz 2014, S. 203, als führende Fachzeitschrift.

das Land Rheinland-Pfalz machte es möglich, die notwendigen zeitlichen Ressourcen für diese Spurensuche einzusetzen.

Im vorliegenden Forschungsbericht werden bewusst längere Passagen aus schriftlichen Quellen wie auch aus Interviews zitiert. Damit sollen die handelnden Personen, ihre Deutungen und Haltungen über ihre Redeweisen sichtbar werden.⁴⁶ Der Beleg für diese Quellen findet sich jeweils am Ende der zusammengehörenden direkten oder indirekten Zitate. Auf diese Weise soll die Anzahl der Fußnoten geringgehalten werden. Generell sind in Zitaten die alte Rechtschreibung sowie Rechtschreib- und Grammatikfehler belassen worden, ohne dies einzeln zu kennzeichnen.

Die Interviews wurden methodisch als „Problemzentrierte“ Interviews⁴⁷ geführt. In einigen schriftlichen Quellen und vor allem bei der Wiedergabe von Interviewpassagen wurde für den vorliegenden Forschungsbericht vieles anonymisiert. Bei den Interviewten geschah dies je nach Wunsch der interviewten Personen, bei den schriftlichen Quellen ergab es sich aus dem Zusammenhang. Manche Familien- oder Vornamen sind daher als „X“ angeführt. Teilweise ist auch aus konkreten Ortsnahmen der Name der Region geworden, um gewünschte Anonymität optimal zu gewährleisten. Vornamen der Kinder oder der Ex-Männer wurden durch vagere Begriffe wie „mein Ex-Mann“ oder „mein Kind“ ersetzt. Dies basiert auf einer generellen Entscheidung und wird daher nicht einzeln kenntlich gemacht. Zudem sind die zitierten Interviewpassagen sprachlich an Schriftsprache angeglichen. Wiederholungen, abgebrochene Sätze etc. gingen in die Auswertung ein, sind im vorliegenden Forschungsbericht der besseren Lesbarkeit wegen jedoch nicht abgebildet. Auch wurden Passagen, die inhaltlich aneinander anschlossen,

zueinander gruppiert. Den Interviewten wurde der so entstandene Text zugeschickt, so dass sie ggf. erklären konnten, sie hätten Details anders gemeint oder würden sich anders ausdrücken.

Aufbau

Die vorliegende Arbeit ist so gegliedert, dass der lange Untersuchungszeitraum in zeitliche Phasen entlang grundlegender gesetzlicher Veränderungen bezüglich des Forschungsthemas aufgeteilt wurde. Alle Kapitel sind gleich aufgebaut, um Querlesen und Vergleiche zu erleichtern. In jedem Kapitel wird zunächst die Rechtsentwicklung vorgestellt, wobei Bundespolitik wegen der Gesetzgebungskompetenz dieser Politikebene einbezogen ist. Interessant ist bei der Bundespolitik nicht lediglich die Verabschiedung von Gesetzen, sondern auch Debatten darum. Das Ehe- und Familienrecht war, wie zu zeigen sein wird, ein Feld heftiger politischer Auseinandersetzungen. Beiträge aus Rheinland-Pfalz zur Bundespolitik sind hier von besonderem Interesse.

In den Kapiteln folgen auf Gesetzgebung und zugehörige Debatten die oben angesprochenen alltagsgeschichtlichen „Aneignungen“ des Rechts – wie wurde das Recht angewandt, welche Unterschiede sind festzustellen, welche Folgen hatte das für Betroffene? In diesen Abschnitten wird auf die Landesregierungen geblickt, ebenso auf Jugendämter und Medien sowie Studien und soziale Bewegungen. Darauf folgen Quellen zum strittigen Sorgerecht einzelner Mütter. Dort finden sich zeitgenössische Berichte wie auch Interviews, die überwiegend für den vorliegenden Forschungsbericht geführt wurden. Diese Quellen sind chronologisch entlang des Zeitraums, von dem sie erzählen, geordnet. Jedes Kapitel schließt mit einer Zusammenfassung ab. Der Forschungszeitraum endet mit dem Jahr 2000. In den Abschließenden Bemerkungen werden die empirischen Ergebnisse schließlich gewertet; auch werden Thesen formuliert und Überlegungen zu weiterer Forschung angestellt.

⁴⁶ Sehr anregend ist Alf Lüdtkes Empfehlung, durch lange Materialstücke das Mäandern bzw. die Beweglichkeit der Akteur*innen sichtbar zu machen; vgl. Lüdtke 1997, S. 89. Allerdings war es den Interviewten überwiegend nicht recht, dass wortgetreue Transkriptionen verwendet werden.

⁴⁷ Vgl. Witzel 1996. Dieser Ansatz eignet sich für Probleme wie auch für Themen.

Dank

Die vorliegende Arbeit hätte ohne die Unterstützung zahlreicher Personen und Einrichtungen nicht durchgeführt werden können. Ihnen allen gebührt mein aufrichtiger Dank. Zuerst ist das Land Rheinland-Pfalz zu nennen, das den Forschungsauftrag erteilt hat und damit wissenschaftliches sowie forschungspolitisches Neuland zu betreten hilft – übrigens nicht nur für die eigene Region, sondern bundesweit. Auch möchte ich dem *Institut für Zeitgeschichte München-Berlin*, namentlich dem Projektleiter Prof. Michael Schwartz, für die anregende und sehr gute Zusammenarbeit danken. Die *Bundesstiftung Magnus Hirschfeld* begleitete diese Forschung als weitere Projektleitung mit wichtigen Anregungen in sehr guter Zusammenarbeit; nicht zuletzt mit Hinweisen auf Interviews im *Archiv der anderen Erinnerungen*. Auch dafür vielen Dank.

QueerNet Rheinland-Pfalz e. V., besonders Joachim Schulte, unterstützte die Forschung ebenfalls von Beginn an. In diversen Archiven traf ich Personen, die hilfsbereit waren und bei denen ich mich ebenfalls herzlich bedanken möchte: *Archiv Grünes Gedächtnis* Berlin, *Bundesarchiv* in Koblenz, *Frauenarchiv ausZeiten* in Bochum, *Frauenarchiv* Koblenz, *FrauenMediaTurm* Köln, *Feministisches Archiv FFBIZ* in Berlin, *Landeshauptarchiv* Koblenz, *Parlamentsdokumentation und Archiv des Landtags Rheinland-Pfalz*, *Parlamentsdokumentation Deutscher Bundestag*, *Schwules Museum Berlin*, *Spinnboden Lesbenarchiv und Bibliothek Berlin*, die Stadtarchive von Ludwigshafen und Wiesbaden, *Archiv der taz* in Berlin sowie *Archiv des ZDF* in Mainz,. Auch die *Deutsche Nationalbibliothek*, Frankfurt/Main, war hilfsbereit. Das *Frauenzentrum Mainz* und der *Deutsche Juristinnen Bund* erlaubten mir eine Recherche vor Ort. Das *Statistische Landesamt* Bad Ems half bei der Suche nach relevanten Statistiken. Das *Gleichstellungsbüro der Stadt Koblenz* sendete meine Anfrage nach Zeitzeug*innen weiter, ebenso der *Landfrauenbund*, der *Lesbenring* und der *Dachverband Lesben und Alter*. Mit dem Dachverband *Lesben und Alter* organisierte ich Workshops

zum Thema. Ihnen allen vielen Dank. Den Gerichten in Rheinland-Pfalz, die mir auf meine Anfrage antworteten, danke ich ebenfalls; auch der Staatsanwaltschaft Koblenz für ihre Mühe. Karin Wallner danke ich für ihre engagierte Gestaltung der Projekt-Website (*Sorgerecht-lesbischer-muetter.de*), Prof. Friederike Wapler und Theresa Richartz für ein anregendes Gespräch, ebenso danke ich für Anregungen den Anwesenden bei einem Workshop des MOM-Projekts⁴⁸ 2019 in Göttingen und einer Tagung 2018 in Regensburg über die Reform des Familienrechts von 1976 sowie den Anwesenden des Fachtags im Bundestag am 17. Januar 2020. Mein Dank geht auch an Dr. Claudia Schoppmann und Dr. Ilse Kokula sowie an den Frauennotruf Simmern/Hunsrück für ihre Auskünfte. Über den *Fachverband Homosexualität und Geschichte* und vom *Centrum Schwule Geschichte* erhielt ich einige Hinweise, zudem von Christine Schäfer vom *Forum Queeres Archiv München* und vom Historiker Karl-Heinz Steinle sowie von den Rechtsanwältinnen Michaela Verweyen und Irene Schmitt, auch vom Juristen David Profit. Ihnen danke ich herzlich, wie auch Gabriele Kessemeier für Material, Recherche und Erinnerungen sowie Dr. Christian Alexander Wäldner für Recherche.

Julia Aron begleitete die Entstehung der Arbeit mit ermutigendem Interesse; ganz herzlichen Dank dafür. Dank auch an alle, die ungenannt bleiben wollen und bei der Recherche halfen. Schließlich gilt mein großer Dank allen, die ein Interview gaben oder mir Dokumente überließen.

Ganz besonders danke ich der Mutter aus Mainz, die als erste den Mut zu einem Interview aufbrachte und mit ihrer Schilderung sozusagen den Stein ins Rollen brachte.

48 Macht und Ohnmacht der Mutterschaft. Die geschlechterdifferente Regulierung von Elternschaft im Recht, ihre Legitimation und Kritik aus gendertheoretischer Sicht. Stiftung Universität Hildesheim und Georg-August-Universität Göttingen. Theresa Richartz lud mich freundlicherweise zum Workshop ein tauschte sich zuvor telefonisch mit mir aus.

I. 1946 BIS 1961: KRIEGSFOLGEN UND AUFBAU ENTLANG DES „SITTENGESETZES“

Intensiv wurde während der ersten Nachkriegsjahre in Politik und Medien über Frauen- bzw. Mutterfamilien, bestehend aus Müttern mit ihren Kindern, und damit über „unvollständige“ Familien debattiert, auch über die Krise der Familie, über hohe Ehescheidungsraten, „Onkelehen“ und ledige Mütter. Die Familie galt als Zentralproblem der Nachkriegszeit, doch letztlich handelte es sich um eine Krise der Ehe als Grundlage von Familien.⁴⁹ Das Geschlechterverhältnis, so die Historikerin Sybille Steinbacher, „galt nach Kriegsende als Kern der sozialen Ordnung.“⁵⁰

Bei Kriegsende lebten im besetzten Deutschland viele Frauen mit Kindern oder „allein“, ohne Ehemann. 1946 lebten in Westdeutschland über fünf Millionen mehr Frauen als Männer. Üblicherweise wurde dies als 'Frauenüberschuß' bezeichnet: Im heterosexuell ausgerichteten Gesamtgefüge waren sie ‚überschüssig‘, weil sie nicht (wieder) heiraten und innerhalb einer Ehe Kinder großziehen konnten. Ungefähr ein Viertel aller Kinder wuchs nach 1945 ohne Vater auf, der in der Mehrzahl aller Fälle gefallen oder vermisst war.⁵¹

Millionen von Familien waren auseinandergerissen, Millionen Menschen wurden vermisst. Suchdienste des *Deutschen Roten Kreuzes* und der Kirchen bemühten sich, Gesuchte zu finden. Bis zum Frühjahr 1950 hatten Suchdienste 14 Millionen Suchanträge erhalten; für rund 8,8 Millionen konnte der Verbleib der Angehörigen geklärt werden.⁵² Rund 500.000 Kinder waren von ihrer Familie getrennt. „Hilfreiche Menschen“, so eine Publikation verschiedener Suchorganisationen, „nehmen sie oftmals auf und kümmern sich um sie.“⁵³ Mehr als zwei Millionen Erwachsene und Kinder waren, wie es eine Schrift des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung 1963 formulierte, „im Zusammenhang mit den Kriegseignissen“ noch im Jahr 1962 vermisst oder verschollen. Der Suchdienst des *Deutschen Roten Kreuzes* hatte über 286.000 Suchanträge nach Kindern bearbeitet. 1962 suchten noch 5.712 Kinder ihre Eltern und 6.649 Anträge von Eltern, die ihre Kinder suchten, waren immer noch offen.⁵⁴

In Rheinland-Pfalz entstand 1945 ein Suchdienst der Behörden, der 1951 meldete, er habe rund 70.000 Vermisste erfasst; der Verbleib etwa eines

49 Vgl. Moeller 1997, S. 15, 110, Joosten 1990, S. 38 sowie Plötz 2005, S. 29f.

50 Steinbacher 2011, S. 95.

51 Vgl. Müller-List 1996, S. 28 sowie Plötz 2005, S. 30.

52 Vgl. Deutsches Rotes Kreuz 2005, S. 45.

53 Deutsche Dienststelle et al. 2005, S. 36.

54 Vgl. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 1963, S. 35f. Bis Ende der 1970er Jahre war der Suchdienst München, der nach Kindern suchte, fast ausschließlich mit der Bewältigung der Folgen des Zweiten Weltkrieges befasst. Vgl. Deutsches Rotes Kreuz 2005, S. 59.

Viertels von ihnen habe geklärt werden können.⁵⁵ 1946 lebten im Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz 2,8 Millionen Menschen. 1950 waren es bereits 3 Millionen, und die Bevölkerung wuchs bis in die frühen 1970er Jahre hinein an. Mehr als 55 % der Bevölkerung war 1946 weiblich, wobei die Altersgruppe zwischen 18 und 30 Jahren zu fast zwei Dritteln und die Altersgruppe der 30- bis 45jährigen zu drei Fünfteln weiblich war. Gut 170.000 Frauen waren verwitwet. Im Laufe der späten 1940er Jahre kamen viele Soldaten aus der Kriegsgefangenschaft zurück. Die Anzahl der Eheschließungen in Rheinland-Pfalz erreichte 1950 ihren bisherigen Höchststand, lautete 1997 ein Resümee.⁵⁶

Etwa 1,6 Millionen Kinder hatten im heutigen Bundesgebiet ihre Eltern bzw. Mutter oder Vater verloren. Aufgewachsen waren viele Kinder im permanenten Ausnahmezustand, gekennzeichnet von Bombenkrieg, Terror des nationalsozialistischen Staates und Überleben unter Bedingungen extremer materieller Not in den unmittelbaren Nachkriegsjahren. Expert*innen der Fürsorge werteten dies als Verwahrlosung, setzten dagegen herkömmliche moralische Werte und schritten energisch ein.⁵⁷

Mittel zur Empfängnisverhütung waren 1941 per Verordnung verboten worden; diese Verordnung wurde von den Alliierten in den Westzonen nicht aufgehoben. Einige Bundesländer behielten diese Bestimmung auch nach Gründung der Bundesrepublik bei, unter ihnen Rheinland-Pfalz.⁵⁸

Drei der vier Zonen, in die Deutschland von den Alliierten geteilt worden war, schlossen sich enger zusammen; darunter auch die französisch besetzte Zone, in der das 1946 gegründete Land Rhein-

land-Pfalz lag. Aus den drei Westzonen wurde 1949 die Bundesrepublik. Die Sowjetische Besatzungszone wurde 1949 zur Deutschen Demokratischen Republik.⁵⁹

Im Deutschen Bundestag finden sich in den Jahren 1949 bis 1960 kaum Thematisierungen von Homosexualität. Falls doch, scheint nur männliche Homosexualität angesprochen worden zu sein; in den wenigen Fällen war deren negative Wertung selbstverständlich. So galt die Bezeichnung als Homosexueller als ein Angriff auf die Ehre bzw. als Beleidigung. Die als Gegensatz zur Homosexualität entworfene „Sittlichkeit“ hingegen wurde häufig angeführt. Auch wurde Homosexualität als medizinisch-psychologisches Problem gedeutet.⁶⁰

„Sittlichkeit“ war ein Begriff, der bereits im Kaiserreich gegen abweichendes Sexualverhalten gestellt wurde – als abweichend galt jegliche Sexualität, die nicht innerhalb einer Ehe zur Zeugung von Kindern ausgeübt wurde. In den Nachkriegsjahren und der frühen Bundesrepublik wurden Auseinandersetzungen um „Sittlichkeit“ und das „Sittengesetz“ und damit in Verbindung um „gesunde“ Familien bis in die späten 1960er Jahre leidenschaftlich geführt.⁶¹

Im Bundestagswahlkampf 1957 trat die CDU mit einem Slogan an, von dessen Akzeptanz sie überzeugt sein konnte: „Gesunde Familie / Gesundes Volk / CDU / Franz-Josef Wuermeling“⁶². Wuermeling war nicht nur ein zwischen 1949 und 1969 direkt gewählter Abgeordneter des Bundestages, sondern war auch der erste und bis heute mit über neun Jahren Amtszeit (von 1953 bis 1962) der am längsten amtierende Bundesfamilienminister. Wuermeling wurzelte tief in der rheinland-pfälzischen CDU, für die er zuvor als Landtagsabgeordneter und Staatssekretär im

55 Vgl. Sommer 1990, S. 286, 300f.

56 Vgl. Ickler/Kollmar 1997, S. 453f, 458, 460. Leider enthält dieser Beitrag keine Angaben zur Anzahl der verheirateten Frauen und Männer im Verlaufe der Jahre in Rheinland-Pfalz. Auch die Statistischen Berichte über die gerichtlichen Ehelösungen enthalten diese Angaben nicht.

57 Vgl. Sachße/Tennstedt 2012, S. 133, 136f.

58 Vgl. Steinbacher 2011, S. 241.

59 Vgl. z. B. Küppers 1990.

60 Vgl. Ebner 2018, S. 102, 105, 287. Die Zäsur des Jahres 1960 nennt Ebner; vermutlich wegen des Strafgesetzbuchentwurfs von 1960.

61 Vgl. allgemein Steinbacher 2011.

62 Zitiert nach Toman-Banke 1996, S. 191.

Mainzer Innenministerium tätig gewesen war. Er hatte in seiner Heimatregion zahlreiche politische Geistesverwandte.⁶³ So meinte 1950 der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Peter Altmeier, zugleich langjähriger Landesvorsitzender der CDU, in einer Rede zum Wohnungsbau: „Es ist zweifellos unsere sittliche und soziale Aufgabe, gesunde Wohnungen zu schaffen für gesunde Familien in einem gesunden Volk.“⁶⁴

GESETZGEBUNG UND BUNDESPOLITISCHE SOWIE JURISTISCHE DEBATTEN

Von 1946 bis 1961 wurden in den Westzonen bzw. der Bundesrepublik lebhaft und grundlegende Auseinandersetzungen um die Stellung der Geschlechter und um die zu fördernden Familienformen geführt. In Aushandlungsprozessen mit unterschiedlichen Ergebnissen wurden rechtliche Grundlagen gelegt, die teilweise über Jahrzehnte gültig blieben. Im Folgenden wird dies vor allem in Hinblick darauf zusammengefasst, welche rechtlichen Möglichkeiten eine verheiratete Mutter hatte, die Ehe hinter sich zu lassen und mit einer Frau sowie ihren Kindern zu leben. Die Frage, welche Bedeutung das jeweils veränderte Ehescheidungsrecht für Männer hatte, die ihre Ehefrau verlassen wollten, war zweifellos damals bedeutend, wird aber für die vorliegende Studie weitgehend außer Acht gelassen.

Ehegesetz

Der interalliierte Kontrollrat erließ am 20.02.1946 das Kontrollratsgesetz Nr. 16: „Über die Ehe“. Der Kurztitel dieses Gesetzes lautet *Ehegesetz*. Es trat am 01.03.1946 für alle besetzten Zonen in ganz

63 Vgl. Stefan Marx: Franz-Josef Wuermeling. Unter: <https://www.kas.de/de/statische-inhalte-detail/-/content/franz-josef-wuermeling-1900-1986->, abgerufen am 08.06.2020. Vgl. für die Verbindungen nach Rheinland-Pfalz auch Hehl 2012.

64 Altmeier am 01.02.1950, zitiert nach Graß/Heyen 1979, S. 258.

Deutschland in Kraft und trat die Nachfolge des *Ehegesetzes* von 1938 an, das wiederum die Bestimmungen zur Ehescheidung des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1896 zur Grundlage hatte, aber seit 1938 aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ausgegliedert war.⁶⁵

Im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1896 sollte eine Ehe lebenslang gelten und nur unter bestimmten Voraussetzungen geschieden werden dürfen: Ehebruch und sexuelle Handlungen nach § 175 des Strafgesetzbuches, Doppellehe, „Lebensnachstellung“ und „böslisches“ Verlassen waren als „absolute Scheidungsgründe“ anerkannt. Eine Scheidung hatte, bis auf wenige Ausnahmen, mit einer Feststellung der Schuld verbunden zu sein. Weitere Klagemöglichkeiten boten andere schwere Eheverfehlungen, die jeweils dann zur Scheidung berechtigten, wenn sie eine tiefe Zerrüttung der Ehe verschuldet hatten. Außerdem bot Geisteskrankheit eine Scheidungsmöglichkeit.⁶⁶ Während das Gesetz also eine sexuelle Beziehung eines Ehemanns zu einem anderen Mann durchaus als Scheidungsgrund bestimmte, nannte es gleichgeschlechtliche Beziehungen unter Frauen in diesem Zusammenhang nicht.

Ein Scheidungsgrund konnte die Verweigerung des ehelichen Geschlechtsverkehrs sein. Dieser Verkehr gehörte zu den ehelichen Pflichten. Eine grundlose und hartnäckige Verweigerung, so der Gesetzeskommentar *Palandt* 1949, konnte als schwere Eheverfehlung gelten. Dafür genügend sei auch „derartiger Widerstand, daß ordnungsgemäßer Beischlaf nicht mögl[ich] ist“.⁶⁷

65 Vgl. Michaelis 1947, S. 114 sowie Köhler 2006, S. 4 und Schwab 1997.

66 Vgl. Schwab 1997, S. 813. „Lebensnachstellung“ meinte, wenn ein Ehegatte nach dem Leben des anderen Ehegatten trachtete. Vgl. § 1566 BGB aF in J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. BGB-Synopse 1896-2005, S. 754.

67 Palandt 1949, S. 2137. Die ehelichen Pflichten waren in § 1353 BGB Abs. 2 festgelegt. Vgl. ebd.

Insgesamt waren die Scheidungsgründe geschlechtsneutral formuliert. Alle weiteren Reformen folgten diesem Prinzip.⁶⁸ Gesetze wie auch juristische Gesetzeskommentare nutzten das generische Maskulinum; so ist bis heute die Rede vom „Ehepartner“ oder „Anspruchsberechtigten“, „Antragsgegner“ etc., wenn sowohl Frauen als auch Männer gemeint sind. Dennoch wirkte sich das Ehescheidungsrecht für die Geschlechter unterschiedlich aus, z. B. beim Unterhalt. Eine Frau hatte nach einer Scheidung nur dann Anspruch auf Unterhalt, wenn ihr ehemaliger Gatte für allein schuldig an der Scheidung erklärt worden war. Mit einer schuldigen Scheidung riskierte eine Ehefrau, so der Familienrechtsexperte Dieter Schwab, eine „finanzielle Katastrophe, gleich, wie ihre Leistungen und Opfer für die Familie gewesen waren. Und schon wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt wurden, bekam die Frau nichts.“⁶⁹ Das galt selbst dann, wenn sie bis zur Ehescheidung im Betrieb ihres Mannes gearbeitet hatte. Der Ehemann behielt bei einer Scheidung in der Regel seine wirtschaftliche Basis, nur gegebenenfalls belastet durch Unterhaltszahlungen.⁷⁰

Das „Scheidungsrecht des BGB versetzte die Ehefrau in eine heute kaum mehr begreifliche wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeit vom Mann.“⁷¹ Dieses Fazit des Familienrechtlers Schwab, Ende des 20. Jahrhunderts formuliert, wurde auch von Zeitgenoss*innen geteilt und teilweise auf das gesamte Ehe- und Familienrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch bezogen. Zu erinnern ist hier an den „Frauenlandsturm“ gegen das Bürgerliche Gesetzbuch vor dessen Verabschiedung sowie an die Reformdebatten seit dessen Verabschiedung.⁷² Im Parlament hatte die SPD bereits bei den Beratungen des Gesetzes im Kai-

serreich Forderungen nach einer ausdrücklichen Verankerung der Gleichberechtigung im Familienrecht erhoben.⁷³ Dies blieb bis in die 1970er Jahre hinein weitgehend erfolglos. Eine der heute bekanntesten Gegnerinnen des Familienrechts in den späten 1940er Jahren war wohl die sozialdemokratische Juristin Elisabeth Selbert. Als Familienanwältin trat sie für das Zerrüttungsprinzip und für weibliche Erwerbsarbeit ein, so z. B. 1949 im Hessischen Landtag: „Jede Ehefrau sollte versuchen, selbst zu verdienen, um der entwürdigenden Situation zu entgehen, in die so viele alternde Ehefrauen geraten: eine zerrüttete Ehe wegen des bedrohten Lebensunterhalts um jeden Preis aufrecht erhalten zu müssen.“⁷⁴ Für Frauen, die nicht nur in einer zerrütteten Ehe lebten, sondern sich auch gerne einer Partnerin zugewandt hätten, wird diese Abhängigkeit von ihrem Mann zweifellos eine besonders große Belastung gewesen sein.

Zeitgenössische Zeugnisse, die entsprechende Auswirkungen zeigen, sind nicht bekannt. Überhaupt wurden in den ersten beiden Jahrzehnten der Bundesrepublik kaum zeitgenössische Schilderungen lesbischen Lebens oder lesbischen Begehrens veröffentlicht. So erschien die Zeitschrift *Wir Freundinnen. Monatsschrift für Frauenfreundschaft* 1951/52 nur mit wenigen Ausgaben.⁷⁵ Aus der Zeit der Weimarer Republik liegen hingegen mehrere Zeitschriften vor, die sich an weibliche Homosexuelle richteten. Es fällt auf, dass darin die Bindung verheirateter Frauen an ihre Ehen und das gleichzeitige Interesse an intimen Beziehungen mit einer Frau immer wieder angesprochen wurde. Oftmals galt dies als Problem für eine ‚echte‘ Homosexuelle, die sich in eine Ehefrau verliebte. So wurde Ehefrauen teilweise unterstellt, sie suchten bei einer Frau nur Ausschweifungen und sexuelle Lust, blieben jedoch bei ihren Ehemännern; die unverheiratete Geliebte sei

68 Vgl. Schwab 1997, S. 813.

69 Schwab 1997, S. 813. Schwab wurde mit einem Handbuch des Scheidungsrechts, Erstauflage 1977, bekannt. Vgl. Löhnig 2019, S. 10.

70 Vgl. Schwab 1997, S. 813.

71 Schwab 1997, S. 813.

72 Vgl. zur Haltung der ersten Frauenbewegung gegenüber dem BGB Riedel 2008. Siehe zu Selbert z. B. die zusammenfassenden Ausführungen in Plötz 2017.

73 Vgl. Schwab 1997, S. 794. Frauen waren zu dieser Zeit im Reichstag nicht vertreten. Vgl. ebd.

74 Zitiert nach Langer/Ley/Sander 1994, S. 332.

75 Vgl. z. B. Puhlfürst 2002, S. 181–184. Ein Leserinnenbrief oder redaktioneller Beitrag aus Rheinland-Pfalz tritt in der Zeitschrift nicht hervor. Vgl. Plötz 2017a, S. 225, 332.

grundsätzlich nachrangig und bliebe ggf. schließlich alleine zurück.⁷⁶ In einem Meinungsaustausch über die Frage, ob eine homosexuelle Frau mit einer bisexuellen Frau Freundschaft schließen, also eine Liebesbeziehung eingehen sollte, fällt ein Beitrag besonders auf. Darin hieß es, nicht jede verheiratete Frau sei als Gefährtin abzulehnen, denn einige von ihnen hätten sich verheiratet, bevor sie ihre homosexuelle Veranlagung entdeckt hätten.⁷⁷ Unausgesprochener Hintergrund scheint gewesen zu sein, dass Frauen eine einmal geschlossene Ehe kaum wieder beendeten – ob aus wirtschaftlichen oder rein rechtlichen Gründen.

Seit dem 19. Jahrhundert zeichnete sich das deutsche Familienrecht dadurch aus, dass eine Geschlechterordnung bewahrt wurde, in der Männer als Nutznießer und Entscheidungssträger positioniert waren. Frauen wurde eine besondere Familienhaftigkeit in untergeordneter Position zugeschrieben, die als Bestandteil nationaler Identität angesehen wurde.⁷⁸ Die damalige Frauenbewegung kritisierte Ende des 19. Jahrhunderts an den Entwürfen zum Bürgerlichen Gesetzbuch u. a., dass der Ehemann und Vater das Entscheidungsrecht in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten hatte, dass der Ehemann den Arbeitsvertrag seiner Frau kündigen konnte, in der Regel der Ehemann das Recht am Vermögen seiner Frau hatte und die Scheidungsgründe eingeschränkt worden waren. Diese rechtlichen Regelungen wurden unverändert in das ab 1900 geltende Bürgerliche Gesetzbuch übernommen.⁷⁹ Den im Bürgerlichen Gesetzbuch fixierten Rechtszustand beschreibt die Juristin Sibylla Flügge als „völlige Rechtlosigkeit der Mütter“⁸⁰. Bereits 1904 äußerte eine Frau, die sich selbst als homosexuell definierte, das Bürgerliche Gesetzbuch bedeute für Ehefrauen „Rechtlosigkeit, Willkür und sklavisches Unterwerfung“.⁸¹

76 Siehe zu diesen Zeitschriften und deren Debatten Schader 2004.

77 In der Zeitschrift „Die Freundin“ von 1930, vgl. Plötz 1999, S. 28f. „Die Freundin“ war eine Publikation des Bundes für Menschenrecht.

78 Vgl. Gerhard 2011, S. 140.

79 Vgl. Gerhard 1990, S. 231f.

80 Flügge 1991, S. 12.

81 Anna Rüling, zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Rüling 1984, S. 122.

In Reformdebatten der Weimarer Republik vertraten besonders die Deutschnationale Volkspartei (DNVP) und die katholische Zentrumspartei diese Machtverteilung entlang des Geschlechts innerhalb von Ehen und Familien sowie die Haltung, Ehen seien grundsätzlich für eine lebenslange Dauer geschlossen. Sie betonten die Gefahr einer Entwürdigung alternder Ehefrauen, die durch ein erleichtertes Scheidungsrecht und in diesem Zusammenhang vor allem durch das Rechtsprinzip der Zerrüttung einer Ehe statt dem geltenden Prinzip der Schuld an einer gescheiterten Ehe drohe. Allzu leicht könnte dann der Ehemann seine alternde Frau verstoßen.⁸² Die rechtliche Gleichberechtigung der Geschlechter wurde vom Zentrum grundsätzlich abgelehnt.⁸³

Im Nationalsozialismus, 1938, trat ein verändertes, eigenständiges *Ehegesetz* in Kraft, das nicht mehr Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs war. Der Kernpunkt des Ehe- und Kindschaftsrechts, das männliche bzw. väterliche Entscheidungsrecht, blieb im Nationalsozialismus unangetastet.⁸⁴ Mit dem *Ehegesetz* von 1938 wurden vor allem die Bedingungen der Eheschließung und der Ehescheidung im Sinne der nationalsozialistischen Herrenrasseideologie neu geregelt. In diesem Gesetz mischten sich Positionen des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1896 mit Reformideen der Weimarer Zeit und rassistischen, bevölkerungspolitischen und diktatorischen Elementen. Die Ehescheidung aufgrund von Schuld, wegen Ehebruchs und anderer schwerer Eheverfehlungen blieb im *Ehegesetz* von 1938 bestehen. Ein voller Unterhaltsanspruch konnte nur gegen den allein oder überwiegend schuldig Geschiedenen geltend gemacht werden. Bei gleicher Schuld oder fehlendem Schuldspruch war die Möglichkeit eines Billigkeitsunterhalts eröffnet. Diese Unterhaltsregelung blieb in der Bundesrepublik bis 1977 bestehen. Neu eingeführt wurde mit dem *Ehegesetz* von 1938 das Zerrüttungsprinzip; eine Ehe konnte nun wegen unheilbarer Zerrüttung geschieden

82 Vgl. Schwab 1997, S. 814.

83 Vgl. Schwab 1997, S. 796.

84 Vgl. Hinz 2014, S. 144.

werden, die durch eine dreijährige Heimtrennung, also getrenntes Wohnen, bewiesen werden musste. Allerdings stand dem daran allein oder überwiegend schuldigen Kläger ein schwer überwindbares Widerspruchsrecht des anderen Teils gegenüber. Die Zerrüttung wurde nicht mehr als persönlicher Zustand der Beziehungen konkreter Eheleute verstanden. Nun galten Ehen als mögliche Urzelle der „Volksgemeinschaft“, die ohne Rücksicht auf die persönliche Lage der Eheleute im rassistischen und bevölkerungspolitischen Sinn geordnet oder beendet werden sollten. Entscheidend waren „erbgesundheitliche“ Aufgaben der Ehe. Ein eheliches Kind, das die „Rasse“-Standards nicht erfüllte, lief der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik zuwider. Das Regime förderte vielmehr Geburten „arischer“ Kinder, auch wenn diese nichtehelich waren. Für dieses Denken in „Blutsverbundenheit“ musste der biologische Vater – ob verheiratet oder nicht – entscheidend mit einbezogen werden.⁸⁵

In rechtspolitischen Debatten des NS-Regimes stand insgesamt weniger eine Geltung des „Führerprinzips“ für Familien als vielmehr die völlige Aufgabe der Einzelpersonlichkeit aller Familienmitglieder im Vordergrund.⁸⁶ Hinzu kam die Trennung familiärer Bindungen zwischen „arischen“ und „nichtarischen“ Menschen sowie die massive Diskriminierung, die Isolierung und Ermordung jener Teile der Bevölkerung, die nicht zur „Volksgemeinschaft“ zählten.⁸⁷

Das von den Alliierten verfügte *Ehegesetz* vom 20.02.1946 blieb aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ausgegliedert. Es bestimmte weiterhin, dass eine Ehe wegen Ehebruchs geschieden werden konnte. Ein Gesetzeskommentar von 1946 erläuterte,

dass darunter Geschlechtsverkehr oder eine beischlafähnliche Handlung zwischen Personen verschiedenen Geschlechts zu verstehen sei; gleichgeschlechtlicher Verkehr fiel unter § 43 des *Ehegesetzes*, also unter „andere Eheverfehlungen“. In deren Erläuterung im Kommentar ist kein weiterer Hinweis auf gleichgeschlechtliche Sexualität zu finden, hingegen die Definition, eine Eheverfehlung sei ein „ehewidriges Verhalten“, die Verletzung aller durch die Ehe begründeten sittlichen oder gesetzlichen Pflichten. „Hinsichtlich der einzelnen Beispiele“, so der Kommentar, „muß vorerst noch auf die bisherige Literatur verwiesen werden, wobei jedoch stets zu prüfen ist, ob die früheren Anschauungen auch der heutigen Rechtsauffassung noch standhalten. Mancher Tatbestand, der bisher als schwere Eheverfehlung galt, kann heute nicht mehr als solcher anerkannt werden (krasses Beispiel: aktive Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus). Ebenso gut sind umgekehrte Fälle denkbar.“⁸⁸

Wo der Bruch und wo die Kontinuität in der Rechtsprechung lag, war zumindest in den ersten Nachkriegsjahren also im Einzelfall zu bestimmen. Gesetzeskommentare, die einzelne Gesetze erläuterten wie auch die dazu vorliegende Rechtsprechung bündelten und diskutierten, waren dafür zweifellos hilfreich. Solche Gesetzeskommentare hatten (und haben bis heute) bedeutenden Einfluss auf die Urteilsfindung von Gerichten.

Die Juristin Thea Booß führte 1949 aus, dass lesbische Sexualität als Unzucht gelte. Ob lesbische Betätigung ein Scheidungsgrund sei, könne nicht eindeutig beantwortet werden. „Sicher ist nur, daß sie kein Scheidungsgrund ist, wenn der Mann ihr ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt oder sie verziehen hat, wobei insbesondere der trotz Kenntnis vollzogene eheliche Verkehr als Verzeihung gilt.“⁸⁹

85 Vgl. Schwab 1997, S. 801f, 804f, 815; siehe auch Andermann 2003, S. 76f sowie Köhler 2006, 4, 116.

86 Siehe Schwab 1997, S. 801.

87 Vgl. Bock 2014, S. 302–326. Die Historikerin Gisela Bock prägte hierfür mit ihrer Studie „Zwangsterilisation im Nationalsozialismus“ (1986) den Begriff des „Antinatalismus“; sie machte dort auf die partiell antinatalistische Politik des NS-Staates und damit auf Maßnahmen aufmerksam, die gegen die Fortpflanzung von Personengruppen gerichtet waren, die nach der rassistischen Ideologie nicht zur „Volksgemeinschaft“ gerechnet wurden.

88 Michaelis 1947, S. 52; vgl. auch 51, 53f.

89 Booß 1949, S. 19.

1949 führte der Gesetzeskommentar *Palandt* aus, § 43 des gültigen *Ehegesetzes* bestimme, dass eine „schwere Eheverfehlung“ bzw. „ehrloses und unsittliches Verhalten“ ein Grund für eine schuldige Scheidung sei. Definiert wurde die „schwere Eheverfehlung“ bzw. „ehrloses und unsittliches Verhalten“ laut *Palandt* u. a. durch „Gleichgeschl[echtlichen] Verkehr des Mannes, sowie der Frau“⁹⁰. Üblicherweise wurde in den Gesetzeskommentaren auf Urteile oder Ausführungen verwiesen, die diese Ansicht vertraten. In diesem Fall war es ein Urteil des Reichsgerichts von 1928 und eines aus Kiel von 1946. Auch in den folgenden Ausgaben des *Palandt* bis 1976 findet sich dieser Passus unverändert.⁹¹ Eine lesbische Beziehung war also nach Auslegung des einflussreichen Gesetzeskommentars *Palandt* bis zum Inkrafttreten des *Ersten Ehereformgesetzes* 1977 ein Grund für eine „schuldige“ Scheidung, auch wenn dies in dieser Weise nicht explizit im Gesetz selbst formuliert war.

Die Bedeutung dieses Gesetzeskommentars für Sorgerechtsstreitigkeiten ist nicht zu unterschätzen. Der *Palandt* wurde 2016 in einer Festschrift zur 75. Auflage als ein „Muss“ für jeden Anwalt beschrieben; für die Rechtsprechung der Instanzgerichte wiederum sei folgender Satz bezeichnend: „Ein Wort im *Palandt* wiegt schwerer als ein Wort des Gesetzgebers.“⁹² 1985 wurde der *Palandt* vom Oberlandesgericht Frankfurt/Main als „Standardkommentar“ bezeichnet.⁹³ In Rheinland-Pfalz hatte mindestens das Oberlandesgericht Zweibrücken die Auflage des *Palandt* von 1973 nachweislich im Bücherbestand; das

Landgericht Landau/Pfalz stempelte die Ausgabe von 1942 als Eigentum.⁹⁴

Das Kindeswohl blieb, wie schon bei der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ein unbestimmter Rechtsbegriff und daher nur sehr vage gefasst. Immerhin sollte ab 1900 die elterliche Gewalt nicht an Interessen des Vaters, sondern am Schutz der Kinder orientiert sein. Die Mutter hatte im Bürgerlichen Gesetzbuch keine elterliche Gewalt. Selbst die volle elterliche Gewalt von Witwen war in den Beratungen strittig.⁹⁵

Das Verständnis von Kindeswohl im frühen Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Rechtsprechung orientierte sich nicht an konkreten Interessen individueller Kinder, sondern daran, was als gute Erziehung galt. Kinder mit ihren ganz persönlichen Eigenschaften, Lebensumständen und Bedürfnissen waren nicht Gegenstand der Betrachtung. Im Nationalsozialismus verschärfte sich dies; das Kindeswohl wurde vor allem ideologisch, als Werkzeug zur gewaltförmigen Bildung einer „Volksgemeinschaft“ verstanden.⁹⁶

Wem die Kinder nach einer Scheidung zugesprochen werden sollten, änderte sich mit dem *Ehegesetz* 1938. Im Bürgerlichen Gesetzbuch, das seit 1900 galt, erhielt im Regelfall der an der Scheidung nicht für schuldig befundene Elternteil die Personensorge für die Kinder. (Die Vermögenssorge, ebenfalls Teil der elterlichen Gewalt, verblieb bis 1958 ausschließlich beim Vater.⁹⁷) Waren beide Eltern für schuldig befunden worden,

90 *Palandt* 1949, S. 2136. Die komplette Passage lautet: „Gleichgeschl Verkehr des Mannes, sowie der Frau, RG [Reichsgericht] HRR [Höchstrichterliche Rechtsprechung] 28, 1708, Kiel SchlHA [Schleswig-Holsteinische Anzeigen] 46, 450.“ Ebd.

91 Vgl. *Palandt* 1951, S. 2080; *Palandt* 1953, S. 2225; *Palandt* 1954, S. 2237; *Palandt* 1956, S. 1912; *Palandt* 1957, S. 1928; *Palandt* 1958, S. 1928; *Palandt* 1959, S. 1948; *Palandt* 1962, S. 1990; *Palandt* 1966, S. 1941; *Palandt* 1970, S. 2086; *Palandt* 1973, S. 2185; *Palandt* 1976, S. 2210. In der Auflage von 1977 des *Palandt* findet sich diese Erläuterung nicht mehr, sondern nur noch der Gesetzestext des § 43 EheG mit Hinweis auf dessen Gültigkeit für Altfälle.

92 Westphalen 2016, S. 18.

93 Z. B. vom OLG Frankfurt a. M. 1985, nach Barnert 2016, S. 28.

94 Vgl. Stempel im *Palandt*-Exemplar des Landesbibliothekszentrums Rheinland-Pfalz von 1973 auf der Seite vor dem Vorwort; aus dem Stempel geht hervor, dass diese Ausgabe die Nr. 16.083 des Bücherverzeichnisses des OLG Zweibrücken innehatte, bevor es in den Bestand der Pfälzischen Landesbibliothek einging. Die *Palandt*-Ausgabe des Landesbibliothekszentrums von 1942 trägt auf S. VIII einen Stempel des Landgerichts Landau/Pfalz, mit Reichsadler und Hakenkreuz, sowie den Vermerk, dies sei (nunmehr) ungültig, und vor dem Vorwort einen Stempel der Pfälzischen Landesbibliothek. Andere Exemplare des *Palandt* waren im Bestand der Stadtbibliothek Koblenz (z. B. von 1958, 1970, 1977), bevor sie in den Bestand des Landesbibliothekszentrums Rheinland-Pfalz eingingen.

95 Vgl. Schwab 1997, S. 795.

96 Vgl. Wapler 2015 a, S. 41, 58.

97 Siehe §§ 1627, 1630, 1631ff. BGB a. F.; vgl. Köhler 2006, S. 4.

wurden die Kinder schematisch verteilt; „so ging die Sorge für Kinder unter sechs Jahren sowie Töchter an die Mutter, für Söhne über sechs Jahren an den Vater“⁹⁸. Im Regelfall – davon ging die große Mehrheit der zeitgenössischen juristischen Stimmen aus – wurde die Personensorge den Müttern zugeteilt.⁹⁹

Im Kaiserreich und der Weimarer Republik wurde die Regelung der Sorge für Kinder geschiedener Eltern entlang der Schuldfrage damit begründet, dass der schuldige Elternteil bestraft werden sollte. Das *Ehegesetz* 1938 zog darüber hinaus erstmals einen Rückschluss von der Scheidungsschuld auf die erzieherischen Qualitäten der Geschiedenen.¹⁰⁰

Auch nach dem *Ehegesetz* von 1946 erhielt der allein oder überwiegend an der Ehescheidung „schuldige“ Elternteil die Personensorge für die Kinder nur dann, wenn zu seinen Gunsten besondere Gründe sprachen.¹⁰¹ Ein Gesetzeskommentar von 1946 betonte die Kontinuität und führte aus: „Der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte erscheint in der Regel als Sorgeberechtigter wegen seines Verhaltens nicht geeignet. Ihm soll das Sorgerecht daher nur in Ausnahmefällen übertragen werden.“¹⁰²

Abseits der Schuldfrage hatten die Eltern mit dem *Ehegesetz* von 1946 mehr Einfluss auf das Urteil zur Personensorge für die Kinder. Anders als noch 1938, als das Vormundschaftsgericht diese bestimmte, war ab 1946 in § 74 Abs. 1 EheG vorgeschrieben, dass das Vormundschaftsgericht über den Verbleib der Kinder nur dann bestimmte, wenn eine Einigung der Ehegatten nicht zustande gekommen war. Mit dieser Gewichtung eines Einigungsvorschlags der Eltern käme, so der Gesetzeskommentar von 1946, der Wandel der Auffas-

sung des Staates auch in Familienfragen von der früheren Diktatur zum demokratischen Prinzip der Selbstbestimmung deutlich zum Ausdruck. Wenn überhaupt noch ein Eingreifen des Gerichts vorgesehen sei, so nur deshalb, damit für die Kinder möglichst schnell geregelte Verhältnisse geschaffen werden könnten und sie nicht unter der häufig bestehenden Uneinigkeit der Eltern übers Sorgerecht zu leiden hätten.¹⁰³

„Ehrloses“ und „unsittliches“ Verhalten der Väter und Mütter konnte sich auf Entscheidungen zur Personensorge für Kinder in der Weise auswirken, dass die Kinder weder den Müttern noch den Vätern zugesprochen wurden. § 1666 Abs. 1 BGB regelte dies für Fälle der Gefährdung des Kindeswohls. Dabei war keine konkrete Prüfung vorgesehen, ob die Kinder tatsächlich geschädigt wurden und litten. Vielmehr ging die Rechtsprechung davon aus, dass ein schlechtes Beispiel der Eltern früher oder später zu einer Verrohung bzw. Verwahrlosung ihrer Kinder führen müsse. Kriterien im Bereich der Sittlichkeit wurden kaum definiert, doch bei Alkoholabhängigkeit, nichtehelichen Verhältnissen und Kuppelei bejahte die Rechtsprechung „ehrloses“ und „unsittliches“ Verhalten.¹⁰⁴

Im Nationalsozialismus wurde diese Bestimmung so gedeutet, dass das Erziehungsrecht als Recht der „Volksgemeinschaft“ und als Pflicht der Eltern galt. Erzogen Eltern ihre Kinder nicht im Sinne des Nationalsozialismus oder begingen Ehebruch mit Jüdinnen bzw. Juden, galt dies als Missbrauch des Erziehungsrechts. Damit wurde staatliches Eingreifen bis hin zum Entzug der elterlichen

98 Hinz 2014, S. 150. Nach § 1635 Abs. 1 S. 1 2. HS BGB.

99 Vgl. Hinz 2014, S. 155.

100 Vgl. Köhler 2006, S. 26.

101 Vgl. Köhler 2006, S. 6.

102 Michaelis 1947, S.100.

103 Vgl. Köhler 2006, S. 4 sowie Michaelis 1947, S. 95, 97.

104 Vgl. Wapler 2015a, S. 32f. Wapler betont: „In auffällig vielen Quellen wird auf die allgemein sittlichen Normen der Gesellschaft verwiesen, ohne dass jemals wiedergegeben würde, welchen Inhalt diese Normen haben und wie sie erkannt werden können. Offenkundig bezog man sich für die Identifikation ehrlosen und unsittlichen Verhaltens auf einen faktischen – oder unterstellten – Konsens in der Rechtsgemeinschaft, auf dessen Rechtfertigung näher einzugehen nicht erforderlich schien.“ Ebd., S. 33. Zum § 1666 BGB im Nationalsozialismus siehe Andermann 2003, S. 115f. Siehe ebd., S. 140 und 144 zum „ehrlosen“ und „unsittlichen“ Verhalten, das jegliches Verhalten meinte, das gegen die guten Sitten verstieß, nicht nur in geschlechtlicher Hinsicht.

Gewalt und anderweitiger Unterbringung der Kinder legitimiert.¹⁰⁵ In den 21 veröffentlichten Entscheidungen zum Entzug des elterlichen Sorgerechts bzw. der elterlichen Gewalt unter der NS-Herrschaft hatten die Eltern ihre Kinder nicht im Sinne des Nationalsozialismus erzogen. Ihnen wurde vorgeworfen, jüdische, kommunistische und andere ausgegrenzte Haltungen vermittelt zu haben.¹⁰⁶

Unangepasstheit im geschlechterpolitischen Bereich scheint in diesem Zusammenhang kein Vorwurf gewesen zu sein. Ob gleichgeschlechtliche Liebe ebenfalls in diesem Sinne als „ehrloses“ und „unsittliches“ Verhalten galt, erwähnt die zitierte Forschung nicht. Die Historikerin Claudia Schoppmann, die nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität untersuchte, fand bei ihren Recherchen keine solchen Auslegungen.¹⁰⁷ Denkbar ist dennoch, dass die vagen Vorschriften über Kindeswohlgefährdung eine Möglichkeit boten, Eltern, die in gleichgeschlechtlichen Beziehungen lebten, das Sorgerecht bzw. die elterliche Gewalt für ihre Kinder zu entziehen. Das wäre zweifellos eine interessante Frage für weitere Forschungen.

105 Vgl. Andermann 2003, besonders S. 120–152. Der verwendete rassistische Begriff der Jüdinnen bzw. Juden und entsprechender „Mischlinge“ entspricht nicht dem jüdisch-religiösen Begriff eines Juden bzw. einer Jüdin.

106 Vgl. Andermann 2003, S. 309f. Andermann untersuchte die Geschichte des elterlichen Sorgerechts in Nationalsozialismus und DDR. Hätte sie sich auf die übergeordnete elterliche Gewalt eingeschränkt, wäre ein solcher Vergleich kaum möglich gewesen; das Familiengesetzbuch der DDR regelte ab 1965 die „Elternverantwortung“ statt „elterlicher Gewalt“.

107 Vgl. Schoppmann 1991, besonders S. 17–21. Auch antwortete mir Claudia Schoppmann auf meine entsprechende Anfrage im Januar 2020 freundlicherweise, sie habe keine solchen Materialien oder Quellen gefunden.

„Schmutz und Schund“

1949 verabschiedete der rheinland-pfälzische Landtag das „Gesetz zum Schutze der Jugend vor Schmutz und Schund“ – ein „Kernereignis im Umgang mit Sexualität in der jungen Bundesrepublik.“¹⁰⁸ Der „Kampf“ gegen „Schmutz und Schund“ beinhaltete bereits in der Weimarer Republik den Versuch, Schriften aus der Öffentlichkeit zu verbannen, die an weibliche und männliche Homosexuelle gerichtet waren.¹⁰⁹

Das rheinland-pfälzische Gesetz griff einer erst 1953 erreichten bundesweiten Regelung zielgerichtet vor. Zuvor hatte das Justizministerium in Koblenz festgestellt, dass unsittliche Schriften und Bilder geeignet seien, die Grundlagen „unseres Volkstums“ zu untergraben. Es gelte, dagegen mit Entschlossenheit einzuschreiten.¹¹⁰

Nun hatte Rheinland-Pfalz vor allen anderen Bundesländern ein Gesetz zum Schutz der Jugend vor „Schmutz und Schund“. Bei der Ahndung „unzüchtiger“ Schriften arbeitete der Jugendschutz in Rheinland-Pfalz auch mit dem *Volkswartbund* zusammen. Der *Volkswartbund* war die zentrale zivilgesellschaftliche Organisation der katholischen Kirche im Feld der Sittlichkeit; der Bund stand unter dem langjährigen Protektorat des Kölner Erzbischofs und Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz Josef Kardinal Frings und fungierte seit 1951 ausdrücklich als „Bischöfliche Arbeitsstelle für Fragen der Volkssittlichkeit“. Der katholischen Morallehre folgend, lehnte der Bund jeden geschlechtlichen Verkehr jenseits des ehelichen, auf Zeugung ausgerichteten Verkehrs als unsittlich ab.¹¹¹ Bereits in der Weimarer Republik war der *Volkswartbund* entschieden dafür eingetreten, dass Sexualität unter Männern weiterhin

108 Steinbacher 2011, S. 31. Der folgende Abschnitt beruht weitgehend auf Plötz 2017a.

109 Vgl. Schoppmann 1991, S. 13.

110 Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz Best. 582, Nr. 2583: Schreiben vom Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, 14. Juli 1949, an die Herren Generalstaatsanwälte in Koblenz und Neustadt a. d. H.

111 Vgl. Steinbacher 2011, S. 31, 52 sowie Plötz 2017a, Kapitel 8.6.2.

bestraft werden sollte; auch in der Bundesrepublik vertrat der *Volkswartbund* diese Haltung. 1951 erschien eine Schrift des *Volkswartbunds*, in der der Kölner Amtsgerichtsrat Richard Gatzweiler die Ausweitung der Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Sexualität auf Frauen forderte. Dieses weitgehende Postulat, das der gesamten deutschen Rechtstradition zuwider lief, nahm der Bund einige Jahre später mit der Begründung wieder zurück, lesbische Liebe sei verborgener als die homosexuelle Betätigung von Männern und insgesamt unbedeutend. Ein einflussreicher Förderer dieses *Volkswartbundes* war Bundesfamilienminister Franz-Josef Wuermeling (CDU). Als unsittlich eingestuft, „Schmutz und Schund“ aus Medien und Öffentlichkeit zu entfernen, war sowohl ein Anliegen des *Volkswartbundes* wie auch Wuermelings.¹¹²

1953 verabschiedete der Bundestag das „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“. Schriften, die geeignet seien, „Jugendliche sittlich zu gefährden“, waren in eine Liste aufzunehmen. Die Einrichtung einer „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“, die eine solche Liste erstellte, wurde beschlossen. Seitdem konnten Publikationen bundesweit wegen Jugendgefährdung aus der Öffentlichkeit entfernt werden. Kam eine Publikation auf die Liste der jugendgefährdenden Schriften, durfte sie in Kiosken und Buchhandlungen nicht mehr öffentlich beworben oder ausgestellt und nicht an Personen unter 18 Jahren verkauft werden.¹¹³

Anträge für diese Indizierungen kamen aus den Ländern und dem Bundesinnenministerium, wobei die dortigen Beamten wiederum auf Anzeigen aus der Gesellschaft selbst, z. B. auf Hinweise des *Volkswartbundes*, angewiesen waren. Eine Aufstellung zeigt, dass Rheinland-Pfalz im Jahr 1963

mit 93 die meisten Anträge gestellt hatte. Diesbezüglich agierten die Länder keineswegs gleich; das ebenfalls CDU-geführte Schleswig-Holstein z. B. hatte 1963 gar keinen Indizierungsantrag gestellt.¹¹⁴

Zu erinnern ist hier an den Skandal um den Kinofilm „Die Sünderin“ (1951), der besonders in Rheinland-Pfalz für viel Aufregung sorgte. Es ging dabei nicht um Homosexualität, sondern um eine Frau, die u. a. eine „wilde Ehe“ führte und die in einer Kameraeinstellung teilweise nackt gezeigt wurde. Auch war Selbsttötung ein Thema. Ministerpräsident Altmeier hielt den Film für einen „Schlag gegen die Ehre unserer Frauen und Mütter“¹¹⁵. Die Landesregierung musste jedoch eine Niederlage hinnehmen, als sie die Aufführung des Films in Koblenz verbieten lassen wollte.¹¹⁶ Bundesfamilienminister Wuermeling warf der *Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft* vor, zahlreiche Fehlentscheidungen getroffen zu haben, und verlangte eine „Volkszensur“. Die SPD-Opposition forderte im Bundestag wiederum, der Minister solle die Hände vom Film lassen. Letztlich wurde „Die Sünderin“ zu einem Kassenschlager.¹¹⁷

Grundgesetz

Als 1948 vom Parlamentarischen Rat das Grundgesetz geschrieben wurde, stand indirekt auch das Ehe- und Familienrecht zur Disposition. Elisabeth Selbert (SPD), die sich im Parlamentarischen Rat dafür einsetzte, dass Frauen und Männer generell gleichberechtigt sein müssten, war Anwältin für Familienrecht in Kassel. Selbert hatte die aus-

112 Vgl. Plötz 2017a, S. 224–230f.

113 Vgl. Bundesgesetzblatt Nr. 27, 16.06.1953, Teil 1 sowie Steinbacher 2011, S. 70, 80. Die Indizierung wurde seitens der Bundesprüfstelle auf Antrag des Bundesinnenministeriums oder von Landesbehörden vorgenommen, im Falle von Rheinland-Pfalz war die entsprechende Behörde das Ministerium, das für Soziales zuständig war.

114 Vgl. Antwort des hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 08.11.1963 auf die Kleine Anfrage des Abg. Picard (CDU) vom 24.09.1963; Drs. IV/107 in der WP 5. Ob und in welcher Buchgattung ggf. Schriften mit lesbischen Inhalten zu suchen wären, erschließt sich aus der Auflistung nicht.

115 Altmeier am 14.01.1951, in Graß/Heyen 1979, S. 341.

116 Vgl. Grau 2017, Kapitel 3.2.

117 Vgl. Steinbacher 2011, 106–122. Die kurze Nacktszene war, obwohl das vielfach so erzählt wird, keineswegs der Hauptgrund für den Skandal.

drückliche Absicht, das Bürgerliche Gesetzbuch von Bestimmungen zu befreien, die Ehefrauen unmündig oder abhängig stellten.¹¹⁸ Bereits in ihrer Dissertation von 1930 hatte sich die Sozialdemokratin für das Zerrüttungsprinzip bei Ehescheidungen ausgesprochen.¹¹⁹ 1948 betonte sie, nichteheleiche Kinder müssten geschützt werden. Auch müsse neben die bürgerliche Familie die Mutterfamilie treten. Im Parlamentarischen Rat stritt sie, mit anderen aus der SPD, für einen Begriff der Familie, der an die Realitäten der Zeit angepasst war. Sie erinnerten daran, dass die Nachkriegs-Bevölkerung aus sieben Millionen mehr Frauen als Männern bestand und dass Kinder in vielen Familien derzeit nicht in einer Lebensgemeinschaft von Frau und Mann aufwüchsen.¹²⁰ Mit anderen zusammen stritt sie für die Auffassung, dass der Begriff der Familie nicht zeitlos war.¹²¹

Nachdem Selbert ihre eigene Fraktion vom Gleichberechtigungsgrundsatz überzeugt hatte, scheiterte sie im Parlamentarischen Rat zunächst an der bürgerlichen Mehrheit aus CDU/CSU, FDP und der rechtskonservativen Deutschen Partei (DP). An diversen Orten der westlichen Besatzungszonen trat Selbert auf und hielt Reden, in deren Folge viele Protestnoten beim Parlamentarischen Rat eingingen.¹²²

Die Argumente der bürgerlichen Mehrheit gegen einen solchen Gleichberechtigungsgrundsatz zielten u. a. darauf, dass das Familienrecht unangetastet bleiben müsse. Mehr noch: Familien wurden von den Konservativen als Grundlage der natürlichen und sozialen Ordnung, als nahezu heilig, als natürliche Gemeinschaft, als göttlich vorgegebene Ordnung beschrieben. Die katholische Zentrumspartei hatte dies bereits in der Weimarer

Republik so propagiert, aber nicht durchsetzen können. Nach dem moralischen Niedergang durch den Nationalsozialismus war dieser Begriff von Naturrecht und Familie für die christlichen Konservativen ein grundlegender Baustein einer neuen gesellschaftlichen Ordnung. Mit ihrer Rede von „Familie“ meinten sie keineswegs die damals reale Vielfalt von Familienformen, von Onkelehen, Mutterfamilien, geschiedenen Müttern und ihren Kindern oder Familien mit Waisenkindern und entfernten Verwandten, die sie aufgenommen hatten. Vielmehr war jeweils nur eine einzige Familienform gemeint: die auf einer Ehe beruhende Familie miteinander verheirateter Eltern und ihrer leiblichen Kinder, in der die Ehemänner bzw. Väter die uneingeschränkte Autorität ausübten und in der die lebenslang von ihnen abhängigen Ehefrauen, wo immer möglich, nicht erwerbstätig waren.¹²³

Bei den Beratungen des Grundgesetzes war der damalige Justizminister von Rheinland-Pfalz, Adolf Süsterhenn (CDU), der fachkundigste und durchsetzungsstärkste von vier Vertretern aus Rheinland-Pfalz und zugleich einer der federführenden Verfassungsexperten der gesamten Christdemokratie.¹²⁴ In Rheinland-Pfalz war Süsterhenn zwischen 1946 und 1951 eines der einflussreichsten Kabinettsmitglieder; er amtierte zuweilen gleichzeitig als Minister der Justiz und für Unterricht und Kultus.¹²⁵ Süsterhenn setzte sich für einen Wiederaufbau Deutschlands auf Grundlage einer vorpolitischen Ordnung ein, die von Gott gesetzt sei. Aus dieser naturrechtlichen Sicht waren der Nationalsozialismus und auch die Sowjetische Besatzungszone eine fatale Abweichung von diesen Prinzipien. Süsterhenn hielt intensiven, teilweise beinahe täglichen Kontakt zu Prälat Wilhelm Böhrer aus Köln, der von der *Deutschen Bischofskonferenz* beauftragt worden war, mit den Abgeordneten zu verhandeln, die das

118 Vgl. Notz 2003, S. 92; Moeller 1997, S. 104.

119 Vgl. Langer/Ley/Sander 1994, S. 280.

120 Vgl. Moeller 1997, S. 113f.

121 Vgl. Moeller 1997, S. 121. Auch gegen die mit dem Naturrecht verbundenen Ansichten, die z. B. Adolf Süsterhenn (CDU) vehement vertrat, wandte sie sich. Vgl. ebd.

122 Siehe z. B. Plötz 2018b.

123 Vgl. Moeller 1997, S. 105–122. Siehe zur Positionierung der Ehe und der nichtverheirateten Frauen in der frühen Bundesrepublik auch Plötz 2005.

124 Vgl. Hehl 2012, S. 12, 359.

125 Vgl. Hehl 2012, S. 600.

Grundgesetz verfassten. Süsterhenn informierte Böhler über den aktuellen Stand und ließ sich die Forderungen der Kirche angeben. Zum Schwerpunkt der katholischen Interventionen gehörten die Bestimmungen über Ehe und Familie.¹²⁶ Das Engagement der Kirche war ernst zu nehmen; ihre Struktur und ihr Wertesystem waren noch intakt, und sie besaß hohes Ansehen.¹²⁷

Süsterhenn legte auch Formulierungen vor, die aus der Verfassung von Rheinland-Pfalz stammen.¹²⁸ Diese 1947 in einer Volksabstimmung angenommene Verfassung von Rheinland-Pfalz hatte Süsterhenn wesentlich verfasst. Damit hatte Süsterhenn eine Verfassung entworfen, die wie keine andere christlich-naturrechtliche Vorstellungen zum Ausdruck brachte. Bereits Abschnitt II regelte, dass Ehe und Familie als „naturegegebene Grundlage der menschlichen Gemeinschaft“ unter dem besonderen Schutz des Staates stünden. In allen Erziehungsfragen wurde der Elternwille garantiert, doch dem Staat das Recht eingeräumt, zum Schutz der Jugend vor sittlicher, geistiger und körperlicher Verwahrlosung notfalls zu intervenieren. Süsterhenn sah die Verfassung als ein Werkzeug an, missliebige Entwicklungen von „oben“ zu korrigieren. Schon im Verfassungsentwurf Süsterhenns war bemerkenswert, so sein Biograf Christoph von Hehl, dass er die klassischen Grundrechte um soziale Grundrechte – Bestimmungen zu Ehe und Familie – anreicherte. Der Abschnitt über Ehe und Familie blieb, wie einige andere, vom Vorentwurf bis zur verabschiedeten Fassung nahezu unverändert. Nicht nur deshalb gilt Süsterhenn als Verfassungsvater, sondern auch, weil sein Gesetzeskommentar zur Landesverfassung bis ins Jahr 2001 der einzige Kommentar und damit lange die wichtigste Auslegungshilfe

blieb.¹²⁹ Artikel 1 der Landesverfassung bestimmte zudem, der Mensch habe ein natürliches Recht auf Entwicklung seiner Anlagen und Entfaltung seiner Persönlichkeit „innerhalb der durch das natürliche Sittengesetz gegebenen Schranken“.¹³⁰ Das „Sittengesetz“ wurde als Begründung unter anderem dafür herangezogen, dass Sexualität unter erwachsenen Männern wie auch Ehebruch und Kuppelei bis 1969 bzw. 1973 weiter strafbar bleiben sollten.¹³¹

Ministerpräsident Altmeier lobte Süsterhenn für den Entwurf dieser Verfassung. Es handele sich um die Grundlagen für eine christliche Neuordnung, in deren Mittelpunkt u. a. „die Heiligkeit von Ehe und Familie“ stehe.¹³² Gegenüber dem Bischof von Limburg betonte Altmeier seine herzlichen Beziehungen zu den christlichen Kirchen und äußerte, er erkläre mit einem gewissen Stolz, „daß vielleicht in keiner der heute geltenden Verfassungen all das, was die Kirche zur Staats- und Soziallehre verkündet, in solchem Umfang Eingang in die Staatswirklichkeit gefunden hat, wie in der Verfassung unseres Landes.“¹³³ Beim ersten Landesparteitag in Kaiserslautern 1947 beschrieb Altmeier denn auch „die Frau“ wie folgt: „Als Hüterin christlichen Erbes und einer neuen Ordnung in Familie, Gemeinde und Staat hat sie die mütterlichen Kräfte einzusetzen. Unsere Zeit und unsere Not rufen nach der mütterlichen Frau.“¹³⁴ Altmeier bildete mit Süsterhenn und Wilhelm Boden (CDP bzw. CDU), dem ersten Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz (Dezember 1946 bis Juli 1947), sowie mit Franz Albert Kramer und

126 Vgl. Moeller 1997, S. 109f, 116 sowie Mertens 2010, S. 13 bis 21.

127 Vgl. Feldkamp 2019, S. 126.

128 Vgl. Brief Liepold an Berning vom 10.11.1948, in Mertens 2010, S. 365.

129 Vgl. Hehl 2012, S. 599, 195, 201, 230, 19 sowie Ley 1997, S. 143f, 149. Völlig unverändert blieb Artikel 26, der die Ehe und Familie als naturegegebene Grundlage der menschlichen Gemeinschaft beschrieb und unter den besonderen Schutz des Staates stellte. Vgl. Die Entstehung der Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1978, S. 374f.

130 Altmeier erwähnt das lobend am 01.03.1950, in Graß/Heyen 1979, S. 264.

131 Vgl. Grau 2017 und Plötz 2017b.

132 Altmeier am 31.12.1946, in Graß/Heyen 1979, S. 20. Seine persönliche Verbundenheit mit Süsterhenn betonte Altmeier ebenfalls; vgl. z. B. Rede vom 23.06.1951, in Graß/Heyen 1979, S. 390, 393.

133 Altmeier am 09.08.1949, in Graß/Heyen 1979, S. 217.

134 Altmeier am 01.10.1947, in Graß/Heyen 1979, S. 56.

der Zeitung *Rheinischer Merkur* die so genannte „Koblenzer Clique“. ¹³⁵

Bei den Vorarbeiten für den Parlamentarischen Rat am Herrenchiemsee und damit am Grundgesetz war Süsterhenn ebenfalls erfolgreich für eine Bindung der individuellen Freiheitsrechte an die „guten Sitten“ eingetreten. Insgesamt wies der Bericht vom Herrenchiemsee dem Parlamentarischen Rat und dem Grundgesetz in weiten Teilen die Richtung. Das Ziel Süsterhenns bei der Entstehung des Grundgesetzes war es, die Anliegen der katholischen Kirche so weitgehend zu verankern, wie ihm das in der Verfassung von Rheinland-Pfalz gelungen war. Damit war er keineswegs ein Außenseiter. Konrad Adenauer (CDU) hätte Süsterhenn gerne als Vorsitzenden der CDU/CSU im Parlamentarischen Rat eingesetzt, doch das scheiterte an der CSU, so dass Süsterhenn nur stellvertretender Fraktionsvorsitzender werden konnte. Rückblickend meinte Süsterhenn über seine Bedeutung im Parlamentarischen Rat, „dass unter den gesamten Abgeordneten des Parlamentarischen Rates unbestrittenermaßen ich es gewesen bin, der der stärkste Vorkämpfer für eine christliche Kultur- und Gesellschaftspolitik gewesen ist“. ¹³⁶

Während der Beratungen des Grundgesetzes erschien Süsterhenn vor allem in der Fraktion, als ordentliches Mitglied im Hauptausschuss und im Plenum. Mitglied im Ausschuss für Grundsatzfragen, der den Gleichberechtigungsgrundsatz verhandelte, war Süsterhenn nicht. ¹³⁷ In den Sitzungen der CDU/CSU-Fraktion des Parlamentarischen Rates ist im Protokoll vermerkt, dass Wilhelm Laforet, CSU, als Sprecher in Sachen

Gleichberechtigungswunsch der SPD aufgetreten sei. ¹³⁸ Im Mai 1949, noch vor der zweiten Lesung im Plenum, musste Süsterhenn wegen eines Unfalls ausscheiden. ¹³⁹ Es ist daher davon auszugehen, dass sein Kampf für eine christliche Politik vor allem im Hintergrund und in vorbereitenden Texten zu sehen ist. Süsterhenn argumentierte später noch öffentlich gegen eine Frist, in der der Gleichberechtigungsgrundsatz umgesetzt sein müsste; eine solche Frist würde einen Zustand vollkommener Rechtlosigkeit herbeiführen. ¹⁴⁰

Als Gegenpol zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern galt in den Beratungen des Grundgesetzes der staatliche Schutz für Ehen und Familien. Die Ehe und die darauf gründende Familie als wichtigsten Baustein der Gesellschaft zu definieren, war bereits in der Weimarer Republik ein Anliegen der katholischen Zentrums-Partei gewesen. ¹⁴¹ Die Bischofskonferenz wollte hierzu folgenden Artikel im Grundgesetz sehen: „Die Ehe als die rechtmäßige Form der dauernden Lebensgemeinschaft von Mann und Frau und die aus ihr wachsende Familie sowie die aus der Ehe und der Zugehörigkeit zur Familie fließenden Rechte und Pflichten stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung.“ ¹⁴² Dieser Artikel hätte ausdrücklich und ausschließlich nur jene Familienform privilegiert, die auf einer Ehe gründete; die vielen anderen Familienkonstellationen der Nachkriegszeit wären ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Den Text der Bischofskonferenz zum Schutz der Ehe und Gattenfamilie brachte Süsterhenn in die Beratungen ein. ¹⁴³ Allerdings konnte er ihn nicht durchsetzen. Im Parlamentarischen Rat hatte die SPD eine starke Stellung und wurde als Gegnerin

135 Vgl. Hehl 2012, S. 163. Die CDP ging 1947 in der CDU auf; vgl. ebd., S. 165f. Der „Rheinische Merkur“ entwickelte sich 1946 zum „Leib- und Magenblatt“ Süsterhenns, vgl. Hehl 2012, S. 156.

136 Hehl 2012, 384, 388, 391, 404, 420. Diese Selbsteinschätzung sei nicht übertrieben, so sein Biograf; vgl. Hehl 2012, S. 437.

137 Vgl. Hehl 2012, S. 393 sowie Feldkamp 2019, 69. Hehl meint, Süsterhenn war Stellvertretender Vorsitzender im Ausschuss für Grundsatzfragen, dort jedoch nicht sonderlich präsent. Vgl. Hehl 2012, S. 393. In dieser Biografie ist keine Auseinandersetzung Süsterhenns mit Frieda Nadig oder Elisabeth Selbert verzeichnet, die für den Gleichberechtigungsgrundsatz stritten.

138 Vgl. Protokoll vom 03.12.1948, nach Die CDU/CSU im Parlamentarischen Rat, 1981, S. 253.

139 Vgl. Feldkamp 2019, S. 225, 231.

140 Vgl. zur Frist Moeller 1997, S.105.

141 Vgl. Moeller 1997, vor allem Kapitel II über Geschlecht und Grundgesetz; zum Zentrum siehe ebd., S. 119.

142 Böhler an die Ordinarie, 25.11.1948, zitiert nach Mertens 2010, Dok. 128, S. 379. Bei den Grundrechten wurde seitens der Bischofskonferenz keine Gleichberechtigung der Geschlechter gefordert.

143 Siehe Wapler 2015a, S. 195.

der Forderungen der Bischofskonferenz angesehen. Letztlich setzte sich der Grundgesetzartikel durch, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates stellte und nicht genau definierte, welche Familienformen darunterfielen. Dennoch wertete Prälat Wilhelm Böhler aus Köln, der im Auftrag der Bischofskonferenz mit den Abgeordneten verhandelte, den Grundgesetzartikel 6 zum Schutz von Ehe und Familie als Erfolg der Bischofskonferenz; Bestimmungen über Ehe und Familie gehörten zum Schwerpunkt der katholischen Interventionen.¹⁴⁴ Süsterhenns Parteikollege Franz-Josef Wuermeling, ebenfalls streng gläubiger Katholik, Staatssekretär im Ministerium des Inneren Rheinland-Pfalz, betonte im April 1949: „Denn Deutschland wird christlich sein oder es wird nicht sein.“¹⁴⁵

Familien aus Müttern und ihren Kindern wurden in den Schutz des Grundgesetzes nicht einbezogen; sie galten nicht als Familien. Bei den Beratungen zum Grundgesetz fand ein entsprechender Antrag kein Gehör, der von der Gymnasiallehrerin Dr. Dorothea Klaje aus Norddeutschland gestellt worden war. Klaje hatte 1948 ausgeführt, eine Familie beginne mit der Geburt des ersten Kindes einer Frau und ende, wenn alle Kinder erwachsen seien. Eine Ehegemeinschaft sei dafür nicht nötig. Derzeit sei für viele Frauen Tatsache, dass zwei von ihnen zusammen in einem Haushalt lebten und so die Belastungen durch Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und Haushalt besser bewältigen könnten. Es gelte daher, die Sittengesetze zu ändern. In der damaligen Rezeption ist von gleichgeschlechtlicher

Liebe unter solchen Frauenpaaren nicht die Rede.¹⁴⁶

Auch das Kindeswohl wurde in den Debatten um das Grundgesetz nicht erörtert und steht als Begriff nicht im Verfassungstext. In Artikel 6 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes ist nicht von einem Auftrag an den Staat die Rede, zu kontrollieren, ob die Erziehung von Kindern am Kindeswohl orientiert ist. Juristische Interpretationen des Kindeswohls knüpften in der Nachkriegszeit an Traditionen des Kaiserreichs und der Weimarer Republik an, zitierten aber auch unkritisch Urteile aus dem Nationalsozialismus und spiegelten den Einfluss der Naturrechtsrenaissance. Letzteres führte dazu, dass die von den Kirchen vertretenen Anschauungen über Ehe und Familie als nicht zu hinterfragende Grundlage herangezogen wurden.¹⁴⁷

Familienrecht im Gleichberechtigungsgesetz

Der Gleichberechtigungsgrundsatz musste, so eine Vorgabe des Grundgesetzes, bis zum 1. April 1953 in allen ihm bisher entgegenstehenden Gesetzen aufgenommen und umgesetzt werden. Dieser Verfassungsauftrag führte zu rund zehnjährigen Auseinandersetzungen vor allem um das Ehe- und Familienrecht. Besonders dieser Teil des Zivilrechts stand nach Auffassung diverser Jurist*innen, darunter Elisabeth Selbert, dem Gleichberechtigungsgrundsatz entgegen.

Die Familienrechtswissenschaft, so die Juristin Heike Vaupel in ihrer Untersuchung über die Familienrechtsreform in den 1950er Jahren, „mußte sich der Frage stellen, wie ein diesen Erwartungen [des Gleichberechtigungsgrundsatzes] wirklich entsprechendes Familienrecht auszusehen hätte.“¹⁴⁸ Während der 38. Deutsche Juristentag 1950 eine entsprechende Umgestaltung des

144 Vgl. Mertens 2010, S. 13 bis 21 sowie dort besonders die Dokumente 108, 109, 228, 229, 253, 265. Diese Interventionen betrafen nicht zuletzt Auseinandersetzungen um das Elternrecht auf Konfessionsschulen, die hier nicht weiter vertieft werden sollen. In diesen Auseinandersetzungen lag Süsterhenn daran, mit dem Grundgesetz Bedingungen zu schaffen, die eine Neuordnung im Sinne des Christentums gestaltbar machten. Vgl. Hehl 2012, S. 413f.

145 Zitiert nach Hehl 2012, 416; vgl. auch ebd., S. 414, 417. Der Bischof von Mainz, Albert Stohr, war mit dieser Linie zufrieden. Anders Prälat Böhler, der den Abgeordneten die Haltung der Bischofskonferenz nahebringen sollte; Böhler hielt Wuermelings Linie für zu starr. Vgl. Brief Stohr an Frings, Mainz, 30.04.1949 sowie Böhlers vom 09.05.1949, in Mertens 2010, S. 609 und 629f.

146 Vgl. Moeller 1997, S. 122, 126f. Siehe zu intensiven Debatten um Mutterfamilien zuvor auch ebd., S. 110.

147 Vgl. Wapler 2015a, S. 106, 115, 60.

148 Vaupel 1999, S. 86.

Familienrechts forderte und auch die SPD entsprechende Vorschläge machte,¹⁴⁹ formierte sich in den christlichen Kirchen Widerstand: Für Vaupel boten die Kirchen „ideologische Grundlagen“ und damit eine von mehreren Ursachen „für den Erfolg der Restaurationsversuche“, indem entgegen der Gleichstellungsvorschrift des Grundgesetzes im Laufe der fünfziger Jahre keine Modernisierung, sondern eine „Restauration der Frauen-Rolle in der Familie und Öffentlichkeit“ erfolgt sei.¹⁵⁰ Namentlich katholische Bischöfe betonten, die Gleichberechtigung der Frauen müsse beschränkt bleiben, falls diese den Bestand der Ehe bedrohte. Intensiv wurde im Bundestag besonders darum gestritten, ob der Ehemann und Vater die Entscheidungsgewalt gegenüber Ehefrauen und Kindern behalten sollte oder nicht.¹⁵¹ In diesem Zusammenhang meinte Bundeskanzler Konrad Adenauer 1952: „Wie letzten Endes die Mutter sich grundsätzlich dem Vater zu fügen hat, so soll auch die Frau gehalten sein, dasselbe im Verhältnis zum Mann zu tun.“¹⁵²

Die evangelische Haltung war gespalten; 1954 vertrat die Evangelische Kirche in Deutschland mit Bezug auf Artikel 6 des Grundgesetzes die väterliche bzw. männliche Autorität.¹⁵³

Die Überordnung des Ehemannes über Frau und Kinder sowie willfährige Unterordnung und bereitwilliger Gehorsam der Ehefrau waren Kernpunkte der katholischen Auffassung, die beispielsweise vom führenden Vertreter des konservativ-katholischen Familienrechts, dem Bonner Rechtslehrer Friederich W. Bosch, verfochten wurde. Bosch äußerte in einer 1952 erschienenen Schrift, das Patriarchat entspreche der Schöpfungsordnung. Aus christlicher Sicht müsse das Zivilgesetz den Mann als Haupt der Frauen enthalten oder dürfe dies jedenfalls nicht negieren; die sogenannte

Gleichberechtigung sei am christlichen Gesetz zu messen. Bosch gab ab 1954 die einflussreiche Zeitschrift *Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht*; *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht – FamRZ* mit heraus¹⁵⁴ und war bis 1976 der alleinige Schriftleiter der *Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht*, der späteren *FamRZ*. Der Kurztitel *FamRZ* setzte sich durch und wird im vorliegenden Bericht durchgängig verwendet.

Das Familienrecht mitzugestalten, sah Bosch als seine Berufung an. Bald nach der Gründung der *FamRZ* 1954 war sie einflussreich; zunehmend wurden gerichtliche Entscheidungen nach *FamRZ* zitiert. Auch Anmerkungen der *FamRZ* zu Entscheidungen erfuhren weite Beachtung.¹⁵⁵

Auch der CDU-Abgeordnete des Bundestages und Koblenzer Jurist Karl Weber vertrat die kirchliche Position. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung dürfe nichts geschehen, das die Ehe oder die Familie gefährden und deren Auflösung vorantreiben könnte. In dieser Hinsicht bestünde Übereinstimmung mit den beiden christlichen Kirchen.¹⁵⁶

Ähnlich agierte Franz-Josef Wuermeling (CDU), der ab 1953 Bundesfamilienminister war. Ein Ziel Wuermelings war die Rekonstruktion der bürgerlichen Familie, die ihm durch die Not der Nachkriegsjahre und durch sozialistische Gedanken bedroht zu sein schien. Wuermeling erklärte im Bundestag die Kirche zu seinem besten und wichtigsten Mitstreiter für sein Aufgabengebiet als Familienminister, besonders in Hinblick auf die innere, ethische Erneuerung. Für die Verwirklichung seiner Vorstellungen von Familien war die

149 Vgl. Schwab 1997, S. 806.

150 Vaupel 1999, S. 204 und 210.

151 Vgl. Moeller 1997, 146, 151f, 155f, 160; Joosten 1990, S. 61–67; Schwab 1997, S. 806–809; siehe auch generell Vaupel 1999.

152 Zitiert nach Moeller 1997, S. 157.

153 Vgl. Schwab 1997, S. 806f.

154 Vgl. Schwab 1997, 806–809 sowie Hinz 2014, S. 178. Siehe zudem Titelblatt der *FamRZ*, auf dem die Herausgeber stehen. Auch ständige Mitarbeiter*innen sind aufgeführt. Keiner dieser Namen war einem Ort in Rheinland-Pfalz zugeordnet. Die Schrift Boschs von 1952 lautete „Familienrechtsreform. Zwei Vorträge“; vgl. Hinz 2014, S. 178.

155 Vgl. Schwab 2004, S. 8–11.

156 Vgl. Vaupel 1999, S. 142, 177. Vaupel ordnet Weber nicht regional zu, doch in dieser Wahlperiode war der Jurist aus Koblenz der einzige Abgeordnete dieses Namens.

Bindung der Frauen an das Haus unverzichtbar. Seiner Politik, die sich ausdrücklich gegen Erwerbstätigkeit von Frauen richtete, entsprach es, einen Ausbau der öffentlichen Kinderbetreuung abzulehnen.¹⁵⁷

Bereits zu Beginn seiner Amtszeit als Bundesfamilienminister drängte Wuermeling darauf, das Ehescheidungsrecht zu verschärfen. Die Möglichkeit einer Ehescheidung sollte auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden. Durch das geltende Scheidungsrecht, das er als gesetzlich geschützte Eheinfaktion beschrieb, sah er eine Demontage der deutschen Familie gefördert. Das stehe gegen Artikel 6 des Grundgesetzes, den der als nicht verwirklicht beurteilte.¹⁵⁸ So äußerte Wuermeling 1953, die Möglichkeit einer Scheidung bedeute an sich eine schwere Gefahr für den Bestand „unserer Ehen und Familien. Jede Erleichterung der Scheidung erhöht diese Gefahr und bedroht damit in verstärktem Maße die in den Familien gegebenen Grundfesten für den Fortbestand von Staat und Gesellschaft“.¹⁵⁹

Bevor Wuermeling Familienminister wurde, hatte er 1952 im Zusammenhang mit dem anstehenden veränderten Ehe- und Familienrecht geschrieben, die Fassung des Gleichberechtigungsgrundsatzes im Grundgesetz sei „so unglücklich, daß wir für die weitere Entwicklung der Dinge vom kirchlichen Standpunkt aus das Schlimmste zu befürchten haben [...]. Ich sehe persönlich mit größter Sorge den kommenden Dingen entgegen, da ich stark damit rechne, daß wir kaum noch nennenswerte Reste unserer christlichen Eheauffassung im bürgerlichen Recht werden erhalten können. Trotzdem wollen und müssen wir in dieser Richtung alles nur Denkbare versuchen.“¹⁶⁰

157 Vgl. Gerlach 2004, S. 150–154.

158 Vgl. Joosten 1990, S. 68.

159 Zitiert nach Haensch 61974, S. 106. Auch wenn diverse theoretische Grundannahmen Haenschs m. E. kaum haltbar sind, ist seine Abhandlung dennoch als Zusammenstellung von Quellen über Familienpolitik der frühen Bundesrepublik hilfreich.

160 Wuermeling an Pater Gundlach, 16.06.1952, zitiert nach Müller-List 1996, S. 227.

„Kein anderer“, so der Historiker Robert Moeller, „hat den weltanschaulichen Rahmen für die Stellungnahmen der CDU/CSU zur Reform des Bürgerlichen Gesetzbuches so scharf gezogen.“¹⁶¹ Wuermeling hielt die Formel, der Mann sei das Oberhaupt der Familie, für vorbildlich; sie bilde die natürliche Ordnung ab. Den realen Funktionen der Frauen in vielen Familien der Nachkriegszeit als Ernährerinnen und Oberhäupter maß er keine besondere Bedeutung zu, sondern wertete sie mit Verweis auf die päpstliche Ehe-Enzyklika von 1930 lediglich als Ausnahme, die kein Grund dafür sei, die wesentliche Ordnung anzurühren; in dieser Ordnung war alleine der Mann das Oberhaupt.¹⁶² Wuermeling verstand sein Amt als Bundesfamilienminister auch als „Abwehrstellung“ gegen die Gleichberechtigung der Frauen. Aus seiner Sicht stand die auf christlichen Grundwerten beruhende Familie, in der der Vater die Familienautorität ausübte, in vorderster Linie der Abwehrfront gegen das kommunistische Osteuropa. Der überzeugte Katholik zielte auf möglichst viele kinderreiche Familien ab, wobei er dies nicht als Bevölkerungspolitik verstanden wissen wollte. 1954 erklärte er: „Millionen innerlich gesunder Familien mit rechtschaffen erzogenen Kindern sind als Sicherung gegen die drohende Gefahr der kinderreichen Völker des Ostens mindestens ebenso wichtig wie alle militärische Sicherung.“¹⁶³

Die Rechtslage in der Bundesrepublik dieser Jahre ließe sich in Bezug auf lesbische Liebe so zusammenfassen: Verliebte sich eine Ehefrau beispielsweise in ihre Kollegin, konnte ihr Ehemann nicht nur ihren Arbeitsvertrag kündigen, sondern auch die Kinder zu den Großeltern oder woandershin

161 Moeller 1997, 166. In Studien zur Familienpolitik der jungen Bundesrepublik ist der am häufigstengenannte Name der Wuermelings, was auf seine Wirkungsmächtigkeit verweist; vgl. Schwartz 2009, S. 27.

162 Vgl. Vaupel 1999, 178. „Wenn der Mann seine Pflicht nicht tut, ist es Aufgabe der Frau, seinen Platz in der Leitung der Familie einzunehmen.“ Ehe-Enzyklika, zitiert nach Vaupel 1999, S. 178.

163 In einem Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1954, zitiert nach Joosten 1990, S. 39. Seine Vorstellungen propagierte der Familienminister in zahlreichen Aufsätzen und Reden; nach eigenen Angaben hielt er allein in den Jahren 1953–1957 rd. 450 Vorträge. Vgl. Joosten 1990, S. 40.

geben und einen Umzug des Paares an einen anderen Ort veranlassen. Zudem hatte die Ehefrau (sexuelle) „eheliche Pflichten“, also kein Selbstbestimmungsrecht über ihren eigenen Körper. Eheliche Vergewaltigung war kein Straftatbestand¹⁶⁴ und der Zugang zu Empfängnisverhütung war sehr eingeschränkt. Wie sich diese rechtliche Lage auf Ehefrauen auswirkte, die statt mit dem Ehemann mit einer Frau leben wollten, wurde im Zusammenhang mit der anstehenden Reform des Ehe- und Familienrechts öffentlich vermutlich nicht diskutiert; ein solcher Beitrag war zumindest nicht aufzufinden.

Bei den Beratungen des ersten Regierungsentwurfs eines Ehe- und Familiengesetzes von 1952 war elterliche Gewalt unwesentlich. In der Öffentlichkeit jedoch wurde die im Regierungsentwurf festgeschriebene formalistische Verknüpfung der Scheidungsschuld mit der Sorgerechtsentscheidung kritisiert.¹⁶⁵ Der Rechtsausschuss des Bundesrates verlangte Änderungen der Bedingungen für eine Ehescheidung. Eine Ehescheidung wegen Zerrüttung sollte nicht dadurch erschwert werden, dass der Widerspruch des unschuldigen Teils die Scheidung auf jeden Fall verhinderte. Auch sollte bei der Regelung der elterlichen Gewalt über Kinder aus geschiedenen Ehen „die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts noch stärker, als es im Entwurf geschehen ist, auf das Wohl des Kindes ausgerichtet und vom Schuldausspruch des Scheidungsurteils gelöst werden.“¹⁶⁶ Das Bundesland Rheinland-Pfalz trat in der Debatte nicht besonders in den Vordergrund. Der hier diskutierte Regierungsentwurf wurde nicht Gesetz; es sollte bis 1957 dauern, bis das Parlament ein neues Ehe- und Familienrecht verabschiedete.¹⁶⁷

164 Vgl. Gerhard 2018, S. 304 sowie Flügge 2007. 1966 sollte der Bundesgerichtshof urteilen, dass es nicht gestattet war, Widerwillen zu zeigen; siehe dazu Kapitel II.

165 Vgl. Köhler 2006, S. 60, 65.

166 Bundesrat Sitzungsbericht Nr. 92, 92. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 26. September 1952 um 10.00 Uhr, S. 414.

167 Vgl. zu diesen Debatten und Vorschlägen besonders Vaupel 1999; siehe auch Köhler 2006, S. 62-64.

1951 ging der Bundesgerichtshof in Bezug auf das Sorgerecht von einem Vorrang des nichtschuldigen Elternteils aus, der zusätzlich zum Scheitern der Ehe nicht noch das Kind verlieren sollte.¹⁶⁸ 1952 betonte der Bundesgerichtshof die Schuld an einer Ehescheidung als Entscheidungsgrund für die Übertragung der elterlichen Sorge. Der schuldige Elternteil sei zur Erziehung von Kindern schlechter geeignet. Damit war die Rechtsprechung daran gebunden, bei Sorgerechtsentscheidungen die Scheidungsschuld prominent zu berücksichtigen.¹⁶⁹ Im Grunde musste der Faktor Scheidungsschuld bis an die Grenze der Kindeswohlgefährdung durchgesetzt werden.¹⁷⁰

In den 1950er Jahren legte der Bundesgerichtshof seinen Entscheidungen zum Ehe- und Familienrecht eine strenge christliche Sexualmoral zugrunde und fällte scharfe moralische Urteile. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zielte auf eine naturrechtliche Fundierung der westdeutschen Rechtsordnung ab. Der Verkehr der Geschlechter sollte sich nur in der Ehe vollziehen. Ein Verstoß dagegen verletze ein elementares Gebot geschlechtlicher Zucht. Die Wiedereinsetzung und strafrechtlich bewehrte Verteidigung des Sittengesetzes musste aus Sicht des Bundesgerichtshofes auch gegen die Gesellschaft und deren Wandel durchgesetzt werden.¹⁷¹

Mit dem 31.03.1953 lief die Übergangsbestimmung des Grundgesetzes aus, wonach alle dem Gleichberechtigungsgrundsatz entgegenstehenden Gesetze ihre Wirksamkeit verloren. Ein neues Ehe- und Familienrecht war bis dahin nicht verabschiedet worden. Jede familienrechtliche Norm musste nun an Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes gemessen werden. Dies wurde durch Prüfung durch Gerichte vollzogen; daher wird der entsprechende Zeitraum der des *Richterrechts* genannt. Im Mittelpunkt der juristischen Erörterungen während der Zeit des *Richterrechts* stand weniger

168 Vgl. Schmidt 2019, S. 180.

169 Vgl. Köhler 2006, S. 27-34.

170 Vgl. Schmidt 2019, S. 182f.

171 Vgl. Kandora 2002, S. 384, 387f.

eine Zuweisung der elterlichen Sorge nach einer Ehescheidung.¹⁷² Die Rechtsprechung war sich einig, die Regelung der §§ 1627, 1628 BGB als nichtig anzusehen, die seit 1900 unverändert nur dem Vater die volle elterliche Gewalt zugewiesen hatten.¹⁷³

Verhältnismäßig einig war sich die Rechtsprechung in der Frage, wer bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern über Kindesfragen von erheblicher Bedeutung letztlich entscheiden sollte: das Vormundschaftsgericht. Das Landgericht Bad Kreuznach trat 1956 als eines von wenigen Land- und Amtsgerichten für den „Stichentscheid“ des Vaters ein: in strittigen Fällen sollte der Vater entscheiden. Dabei stützte sich das Landgericht Bad Kreuznach in seinen Ansichten u. a. auf einen Beitrag von Friedrich Wilhelm Bosch, den Mit-herausgeber der *FamRZ*.¹⁷⁴ Laut Landgericht Bad Kreuznach war Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates stellte, bedeutsamer als die Anerkennung von Individualrechten des Gleichberechtigungsgrundsatzes des Grundgesetzes. Dessen „buchstabengetreue Durchführung“ würde die „Grundlagen von Ehe und Familie zerstören“, denn eine „mathematische Durchführung des Gleichheitssatzes“ führe zu einer Auflösung des Ordnungsgefüges der Familie. Ohne innere Ordnung und deren naturgegebene Autoritäten drohe eine Zerstörung der Gemeinschaft.¹⁷⁵

Dies stand in direktem Gegensatz zu einem Urteil des Bundesgerichtshofs, das wenige Monate zuvor ergangen war. Der Bundesgerichtshof hatte sich dafür ausgesprochen, bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern über Kindesfragen von erheblicher Bedeutung solle das Vormundschaftsgericht entscheiden – nicht der Vater. Der Bundesgerichtshof sprach sich damit gegen konservative Bestrebungen aus, die mit Bezug auf Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes eine Reform des bisherigen

Familienrechts verhindern und die männliche bzw. väterliche Autorität erhalten wollten.¹⁷⁶

Nach der Bundestagswahl 1953 legte die Fraktion der FDP einen Entwurf für ein Gesetz vor, in dem die elterliche Gewalt nach einer Ehescheidung nicht an eine Scheidungsschuld anknüpfte.¹⁷⁷ Bundesjustizminister wurde 1953 Fritz Neumayer (FDP), der 1945/1946 Landgerichtspräsident in Kaiserslautern, 1946 Mitglied der Verfassungsgebenden Landesversammlung von Rheinland-Pfalz und 1947/1948 Minister für Wirtschaft und Verkehr in Rheinland-Pfalz war. Seit 1949 war Neumayer Mitglied des Bundestages, 1952/1953 Bundesminister für Wohnungsbau.¹⁷⁸ Thomas Dehler, zuvor Bundesjustizminister und nun Fraktionssprecher der FDP-Fraktion, wandte sich 1954 gegen die Übernahme kirchlicher Ansichten über die Ordnung der Familie ins weltliche Recht.¹⁷⁹

Anders der Regierungsentwurf der Regierung Adenauer von 1954; er sah vor, die Bedeutung der Scheidungsschuld für die Zuteilung der elterlichen Gewalt zu verschärfen. Für eine Übertragung auf einen als allein schuldig gesprochenen Elternteil sollten „schwerwiegende“ statt wie zuvor nur „besondere“ Gründe gefordert werden.¹⁸⁰ Auch sah der Entwurf vor, die Entscheidungsgewalt des Ehemannes zu verstärken, und betonte die Haushaltsführungspflicht der Ehefrau; beides hatte die katholische Kirche gefordert. Nicht durchsetzen ließ sich ein Vorschlag Wuermelings von 1953, die seit 1875 geltende Ziviltrauung abzuschaffen. Damit wären Ehescheidungen dem kirchlichen Gesetz unterstellt und fast unmöglich gemacht worden.¹⁸¹ In den Anfangsjahren der Bundesrepu-

172 Vgl. Köhler 2006, S. 41, 48.

173 Vgl. Hinz 2014, S. 173 sowie Vaupel 1999, S. 160, 165.

174 Vgl. Vaupel 1999, S. 160, 165, Fußnote 734.

175 Urteil vom 12.11.1956, zitiert nach Vaupel 1999, S. 164.

176 Vgl. Vaupel 1999, S. 160f, 166. Diese Reform-Bestrebungen konkretisiert Vaupel hier nicht; aus dem Zusammenhang lässt sich schließen, dass sie vermutlich das Landgericht Bad Kreuznach und das Amtsgericht Würzburg meinte, vielleicht auch diejenigen, die dieses Problem vor den Bundesgerichtshof brachten.

177 Vgl. Köhler 2006, S. 67. Bundestagsdrucksache 2/112 vom 02.12.1953, unterzeichnet von Dr. Dehler und Fraktion.

178 Vgl. Der Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz 2016, S. 493f.

179 Vgl. Vaupel 1999, S. 179.

180 Vgl. Köhler 2006, S. 71f.

181 Vaupel 1999, S. 172, 177.

blik betonten sowohl die Regierungen Adenauers als auch die Kirchen die lebenslange Dauer der Ehen als Regelfall. Daher konnte das Scheidungsrecht nicht anders sein als restriktiv. Die christlich geprägte Parlamentsmehrheit setzte zusammen mit einer konservativen Richterschaft den Vorrang des Verschuldensprinzips durch.¹⁸²

1954 entschied der Bundesgerichtshof, eine zerrüttete Ehe sei aus sittlichen Erwägungen nicht zu scheiden, obwohl die Eheleute mehr als die erforderlichen drei Jahre getrennt gelebt hatten. Indem diesen ihre sittliche Verpflichtung zur Fortführung ihrer Ehe bewusst gemacht werde, könne der „Zerstörung der Ordnung entgegengewirkt“ werden.¹⁸³

Die Debatte und die parlamentarischen Beratungen über ein reformiertes Ehe- und Familienrecht gingen weiter. Im Bundesrat widersprach vor allem das Land Hessen dem Entwurf der Bundesregierung; die Mehrheit votierte dafür. Frauenverbände wie der *Deutsche Juristinnenbund* bemühten sich, Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen, waren damit aber kaum erfolgreich.¹⁸⁴ Der Unterausschuss Familienrechtsgesetz des Bundestages sprach sich mehrheitlich für eine Berücksichtigung der Scheidungsschuld bei der Zuteilung elterlicher Gewalt aus. Während die Sozialdemokratin Frieda Nadig, die mit Elisabeth Selbert den Gleichberechtigungsgrundsatz des Grundgesetzes durchgesetzt hatte, sich kategorisch gegen die Berücksichtigung von Schuld wandte, argumentierte Karl Weber als Vorsitzender des Ausschusses dafür. Der CDU-Abgeordnete Weber aus Koblenz bezog sich auf das Naturrecht. Danach war pflichtvergessen und verantwortungslos, wer eine Ehe scheitern ließ. Wer schuldig geworden war, hätte stattdessen das Wesen der Ehe erkennen und dieser natürlichen Ordnung

seine eigenen Bedürfnisse unterordnen müssen.¹⁸⁵ Auch im Plenum des Bundestages wurde leidenschaftlich debattiert. Wuermeling nannte es 1954 vorbildlich, den Mann als Haupt der Familie und die Frau in untergeordneter Stellung gesetzlich festzulegen. Dazu führte er aus, der Sinn der Autorität des Vaters liege in Sorge und Verantwortung für das Familienwohl, was mehr eine Pflicht als ein Recht sei. Die Frau wiederum sei das Herz der Familie. Er glaube kaum, dass irgendeine Frau eine formale Gleichberechtigung wolle. Die Frau und Mutter empfinde die Zunahme ihres Einflusses in der Familie als eine steigende Belastung mit Aufgaben und Verantwortungen für die gesamte Familie. Mit Bezug auf den Soziologen Helmut Schelsky betonte Wuermeling Bedenken, die anstehende Reform des Familienrechts vorwiegend von der abstrakten Verfassungsnorm der Gleichberechtigung her zu begründen.¹⁸⁶ Insgesamt wurde von denen, die im Familienrecht an einer Machtposition der Väter festhalten wollten, die repressive Dimension der männlichen Vormachtstellung ignoriert und stattdessen eine Vorstellung von Familien aufgerufen, in der sich Interessen nicht grundlegend widersprechen.¹⁸⁷

Knapp entschied sich der Bundestag 1957 gegen das Letztentscheidungsrecht des Ehemanns, beließ aber den Stichtentscheid des Vaters im *Gleichberechtigungsgesetz*, so der Kurztitel des Gesetzes, das schließlich das reformierte Ehe- und Familienrecht enthielt.¹⁸⁸

Am 18.06.1957 wurde das „Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts“ (GleichberG) verkündet; am 01.07.1958 trat es in Kraft. Das

182 Vgl. Schlemmer 2019, S. 35.

183 Zitiert nach Löhnig 2019, S. 3. Eine Einfügung Löhnigs ins Zitat wurde hier nicht übernommen.

184 Vgl. Vaupel 1999, S. 175, 210–214.

185 Vgl. Köhler 2006, 73–77. Von der ersten Sitzung im September 1960 bis zur letzten Sitzung im März 1961 war Weber Vorsitzender des Unterausschusses. Vgl. Die Ausschüsse des Deutschen Bundestages, 1973, S. 44.

186 Vgl. Debatte im Bundestag: Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, 12.02.1954, nach Müller-List 1996, S. 339–345.

187 Vgl. Vaupel 1999, S. 181, 202.

188 Vgl. Vaupel 1999, S. 188f.

Gleichberechtigungsgesetz gliederte das Ehe- und Familienrecht wieder ins Bürgerliche Gesetzbuch ein und enthielt neue wie auch traditionelle Elemente des Ehe- und Familienrechts. Damit war ab 1958 ein Familienrecht gültig, das weiterhin vor allem den verheirateten Vater als Garanten der Stabilität und Ordnung und als Autorität ansah. Ihm kam der Stichtentscheid in Kindesfragen von erheblicher Bedeutung zu.¹⁸⁹ Für den vorliegenden Forschungsbericht soll das Gesetz nicht weiter als solches gewertet werden, sondern es werden lediglich die Bestimmungen aufgeführt, die für eine Ehescheidung und die nachfolgende elterliche Gewalt bedeutend waren.

§ 74 des *Ehegesetzes* von 1946, der die elterliche Gewalt über die Kinder nach einer Ehescheidung regelte, war weitgehend unverändert in § 1671 der neuen Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs übernommen worden. Nun war die Scheidungsschuld als Kriterium bei der Zuteilung der elterlichen Sorge reduziert.¹⁹⁰ Erst eine Alleinschuld an der Ehescheidung sollte den Ausschlag geben, nicht bereits eine überwiegende Schuld. Gemäß § 1671 Abs. 3 S.2 BGB sollte bei der Sorgerechtsentscheidung nur die Scheidungsschuld des alleinschuldigen Elternteils berücksichtigt werden. Es wurde daraus geschlossen, der schuldige Elternteil sei weniger erziehungsgerecht und sein Sorgerecht daher dem Kindeswohl abträglich. Scheidungsschuld und Kindeswohl standen in Konkurrenz.¹⁹¹

Die Befugnis, die Kinder gesetzlich zu vertreten, hatten nach wie vor alleine die Väter; es ging also bei der Zuweisung nach einer Ehescheidung nur um die elterliche Sorge.¹⁹²

Rund ein Jahr nach Inkrafttreten des *Gleichberechtigungsgesetzes* wurde es vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verworfen. Das Letztentscheidungsrecht der Väter und dessen Alleinvertretungsmacht für die Kinder stehe, so das Bundesverfassungsgericht, dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Grundgesetzes entgegen. Dieses Urteil leitete einen Paradigmenwechsel von der ‚natürlichen Ordnung‘ zum Prinzip der gemeinschaftlichen Willensbildung im Familienrecht bzw. zur Demokratie unter Eheleuten ein.¹⁹³

Das Leitbild der Hausfrauenehe und damit der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Ehefrauen von ihren Männern blieb nicht nur bis 1977 bestehen, sondern wurde steuerrechtlich noch verfestigt. Am 18.07.1958 wurde mit dem „Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts“ das Ehegattensplitting eingeführt. Dieses Gesetz kann, so rückblickend die Juristin und heutige Präsidentin des *Deutschen Juristinnenbundes*, Maria Wersig, „als ein Element der damaligen Familienpolitik zur Absicherung der Alleinverdiener- bzw. Hausfrauenehe gelesen werden, es wurde in den Gesetzgebungsmaterialien zur Einführung des Ehegattensplittings auch so begründet.“¹⁹⁴ Ein Vertreter des Bundesfamilienministeriums hatte 1955 notiert: „Bedauerlicherweise zielt die Entwicklung auf eine ständig anwachsende Beteiligung der Frau am Wirtschaftsleben hin. Diese familienpolitisch unerwünschte Entwicklung solle steuerlich keinen Anreiz erhalten.“¹⁹⁵ Der bundesdeutsche Sozialstaat wies zu der Zeit, so der Historiker Thomas Schlemmer, eine „deutliche

189 Vgl. insgesamt Vaupel 1999.

190 Vgl. Wapler 2015, S. 61 sowie Schwab 1997, S. 810f. Siehe für eine Wertung dort sowie bei Vaupel 1999; auch bei Hinz 2014, S. 171–176.

191 Vgl. Köhler 2006, S. 55f sowie Schmidt 2019, S. 179, 181.

192 Vgl. Schwab 1997, S. 810f.

193 Vgl. Vaupel 1999, S. 189 und 198 sowie Hinz 2014, S. 176 bis 183, 302. Juristisch wird das Urteil als BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 29. Juli 1959 - 1 BvR 205/58 -, Rn. 1-95 angegeben.

194 Wersig 2013, S. 143f. Auf dieses Gesetz, das nicht auf das BVerfG zurückgeführt werden kann, hatten Frauenverbände kaum Einfluss. Vgl. ebd. sowie S. 118, 125.

195 Protokoll eines Treffens der Bundesministerien und Ländervertreter 1955, zitiert nach Wersig 2013, S. 115. Name oder Funktion des Vertreters nennt Wersig hier nicht. Ein wesentlicher Akteur des Ehegattensplittings war das Bundesfinanzministerium, das bei diesem Thema mit dem Bundesfamilienministerium übereinstimmte. Vgl. ebd.

geschlechtsspezifische Schlagseite auf.¹⁹⁶ Eigene sozialrechtliche Anwartschaften konnten von Ehefrauen kaum begründet werden.¹⁹⁷

Insgesamt zeigen die leidenschaftlich geführten Debatten um das Ehe- und Familienrecht sowie um den Gleichberechtigungsgrundsatz des Grundgesetzes seit 1948, welche Bedeutung dem Geschlechterverhältnis und der inneren Organisation von Familien zugesprochen wurde. Dies drückte der Vizepräsident des Bundestages, Richard Jäger (CSU), anlässlich der Verabschiedung des *Gleichberechtigungsgesetzes* 1957 so aus: „Meine Damen und Herren, damit hat der Deutsche Bundestag eines seiner bedeutsamsten Gesetzgebungswerke in der Realisierung des Grundgesetzes abgeschlossen.“¹⁹⁸

In den Debatten der 1950er Jahre herrschte weitgehende Einigkeit darüber, dass ‚die Familie‘ – und dies beinhaltete ausschließlich die Gattenfamilien – grundlegend für den Staat war, der deshalb ein legitimes Interesse daran hatte, ‚die Familie‘ zu schützen. Die Regierungsparteien vertraten die Haltung, Ehen und Gattenfamilien als „Keimzelle“ des Staates anzusehen, die – wie der Staat selbst – durch männliche Dominanz geprägt war. Selbst die sozialdemokratische Opposition trat inzwischen für die Unterstützung einer solchen ‚Normalfamilie‘ ein.¹⁹⁹ Das persönliche Wohl konkreter Kinder spielte dagegen in den jeweils favorisierten Vorstellungen von Elternschaft keine besondere Rolle.

In solchen Debatten wurde nicht erkennbar darauf eingegangen, dass Mütter sich aus ihren Ehen lösen und einer Frau zuwenden könnten. Als Gefahr für die ‚natürliche Ordnung‘ wurde dies offensichtlich nicht angesehen. Das kann mit dem „Frauenüberschuss“ zusammenhängen – angesichts vieler „überschüssiger“ Frauen mag es aus Sicht der Wächter des Sittengesetzes kaum

relevant erschienen sein, ob sich Frauen einander zuwandten, so lange sie das hetero- und androzentrierte Gesamtgefüge nicht in Frage stellten.

Auch das Bundesverfassungsgericht erkannte, wie wir nun sehen werden, 1957 in weiblicher Homosexualität keine Bedrohung für Familien, als es männliche und weibliche Homosexualität verglich. Es verhandelte u. a. die Frage, ob angesichts des Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes die gängige Bestrafung von Sexualität unter Männern und die gleichzeitige Straffreiheit von lesbischer Sexualität (§ 175 StGB) verfassungsgemäß war. Zwei wegen gleichgeschlechtlicher Sexualität nach § 175 StGB verurteilte Männer aus Hamburg hatten gegen den nach wie vor geltenden Paragraphen in der verschärften nationalsozialistischen Fassung von 1935 geklagt und die Rechtmäßigkeit dieser fortwährenden Geltung von NS-Strafrecht bezweifelt. Ihre Einwände bezogen sich u. a. darauf, dass § 175 StGB nationalsozialistisches Unrecht sei und sich zudem nicht mit dem seit 1949 geltenden Gleichberechtigungsgrundsatz des Grundgesetzes vertrage, da der Paragraph Männer und Frauen ungleich behandle. Sachverständige sollten u. a. klären, ob im „Triebleben“ von Mann und Frau wesentliche Unterschiede wirkten und ob Auswirkungen und Erscheinungsformen der lesbischen Liebe und männlichen Homosexualität verschieden seien.²⁰⁰

Lesbische Sexualität war nie von § 175 StGB bedroht worden, auch wenn im Laufe der deutschen Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts mehrfach Forderungen nach einer Ausweitung des § 175 StGB auf Frauen formuliert worden waren. Eine solche Ausweitung war jederzeit denkbar. Im Nachbarland Österreich waren sexuelle Handlungen unter Frauen von 1852 bis 1971 strafbar.²⁰¹ Hätte das Bundesverfassungsgericht im § 175 StGB einen Verstoß gegen Artikel 3 des Grundge-

196 Schlemmer 2019, S. 34.

197 Vgl. Schlemmer 2019, S. 35.

198 Zitiert nach Moeller 1997, S. 325.

199 Vgl. Moeller 1997, S. 291–303.

200 Für den vorliegenden Forschungsbericht soll nicht das gesamte Verfahren beleuchtet werden, sondern nur der Aspekt der Elternschaft. Das Verfahren ist an anderer Stelle untersucht worden; vgl. z. B. Schäfer 2006. Juristisch wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts angegeben als BVerfG, 10.05.1957 - 1 BvR 550/52.

201 Vgl. Schoppmann 1991 und 1999.

setzes gesehen, hätte das nicht zwingend zu dem Erfolg führen müssen, den die Beschwerdeführer angestrebt hatten: zur Aufhebung der Strafbarkeit männlicher Homosexualität. Der Jurist Christian Schäfer, der die Gesetzgebung des § 175 StGB ab 1945 untersuchte, vermutet vielmehr, dass eine Ausweitung der Strafbarkeit auf Frauen gefolgt wäre. In diesen Kontext sind vermutlich auch die oben erwähnten zeitweiligen Forderungen des katholischen *Volkswartbundes* nach Einbeziehung lesbischer sexueller Handlungen einzuordnen. Schäfer argumentiert jedenfalls, dass eine mögliche Reaktion des Gesetzgebers „die geschlechtsneutrale Formulierung der Strafvorschriften und deren Ausgestaltung als Gemeindelikt gewesen“ wäre.²⁰²

Als im Januar 1956 bekannt geworden war, dass ein Verfahren um die Verfassungsmäßigkeit des § 175 StGB vor dem Bundesverfassungsgericht anstand, hatte sich Adolf Süsterhenn, damals Vorsitzender am Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, noch am selben Tag an die Presseagentur dpa gewandt und ausgeführt, dass die Bundesrepublik berechtigt sei, das Recht des Einzelnen auf Privatleben einzuschränken wie auch die natürliche Verschiedenheit zwischen Mann und Frau zu berücksichtigen. Damit sei die Kernfrage des Prozesses beantwortet.²⁰³ 1957 verteidigte Süsterhenn auch seinen Parteifreund Wuermeling im „Rheinischen Merkur“ gegen Kritik, die vor allem aus liberalen Kreisen formuliert wurde,²⁰⁴ sowie gegen die Forderung, Wuermeling abzulösen.²⁰⁵

Gleichgeschlechtliche Betätigung sowohl von Männern als auch von Frauen verstoße, so das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil 1957, gegen das Sittengesetz. Doch die jeweiligen Auswirkungen wurden sehr unterschiedlich

202 Schäfer 2006, S. 114. Ein Gemeindelikt hat keinen beschränkten Kreis von Täter*innen.

203 Vgl. Grau 2017, S. 80f.

204 Vgl. Hehl 2012, S. 526, Fußnote 396. Hehl führt diese Kritik nicht weiter aus.

205 Vgl. Joosten 1990, S. 34. Es sollten auch, so Forderungen innerhalb der CDU, mehr Frauen und protestantische Christen bei der Besetzung von Ministerämtern berücksichtigt werden.

eingeschätzt. Für den vorliegenden Forschungsbericht ist vor allem die Einzelfrage des Gerichts nach „Auswirkungen und Erscheinungsformen in Familie und Gesellschaft“²⁰⁶ interessant. Gemeint waren damit keineswegs neutral anzusehende Auswirkungen, sondern eine Gefahr für die heterosexuelle Geschlechterordnung. Eine solche Gefahr wurde mit Sexualität unter Männern verbunden. Nach diesem Urteil entschied das Bundesverfassungsgericht nicht mehr mit einem so eindeutigen, nachdrücklichen und christlich verorteten Bezug auf das Sittengesetz. Das Gericht knüpfte 1957 an naturrechtliche Begründungen des Kaiserreichs an, nach der sittliche Normwidrigkeit bestraft werden müsse.²⁰⁷

Für die Verhandlung war an alle Sachverständigen ein Fragenkatalog gegangen. Die Sachverständigen sollten unter anderem zum Komplex b) aussagen, in dem die Frage nach Auswirkungen und Erscheinungsformen männlicher und weiblicher Homosexualität in Familie und Gesellschaft stand. Doch von Auswirkungen auf Familien ist in der Zusammenfassung ihrer Aussagen im Urteil nur selten die Rede. Vier Aussagen der Sachverständigen, die das Thema streiften, seien hier angeführt. Prof. Ernst Kretschmer, Direktor der Universitätsnervenklinik Tübingen, meinte vage: „Eine Ausbreitung homosexueller Tendenzen auf weite Bevölkerungskreise erscheine allerdings – gleichermaßen bei Männern wie bei Frauen – unerwünscht, da in beiden Fällen ungünstige Wirkungen auf Familiensinn und Gesellschaftsordnung auftreten könnten.“²⁰⁸

Dr. Hans Giese, Direktor des Instituts für Sexualforschung in Frankfurt/M., betonte, Frauen führten eher gleichgeschlechtliche stabile Dauerbeziehungen als Männer. Mit diesem Argument begründete Giese die geringere soziale Gefahr durch weibliche Homosexualität. Von Kindern

206 BVerfG vom 10.05.1957, S. 398 (oder, um es anders auszudrücken: BVerfG, Urteil vom 10.05.1957 – 1 BvR 550/52).

207 Vgl. Ebner 2018, S. 111 sowie Kandora 2002, S. 383.

208 Urteil vom 10.05.1957, in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 1957, S. 401.

homosexueller Eltern sprach Giese nur indirekt: „Homosexuelle Beziehungen blieben biologisch steril; in dieser Hinsicht bestehe zwischen dem homosexuellen Mann und der homosexuellen Frau kein Unterschied.“²⁰⁹

Prof. Roland Grassberger, Leiter des Universitätsinstituts für Kriminologie in Wien, wurde wie folgt wiedergegeben: „Häufig erweise sich die Frau der Verführung zur gleichgeschlechtlichen Unzucht erst dann zugänglich, wenn sie in ihrem Eheleben Schiffbruch erlitten habe. Die Fruchtbarkeit der begehrten weiblichen Partner sei erheblich größer als die der begehrten männlichen Homosexuellen. Dieser Umstand sei nur zum Teil altersbedingt. Mit der Gewöhnung an die gleichgeschlechtliche Unzucht sei beim Mann vielfach eine dauernde Unfähigkeit zur heterosexuellen Betätigung verbunden, während die Frau weiterhin in der Lage bleibe, normalgeschlechtlich zu verkehren.“²¹⁰

Prof. Helmut Schelsky, Soziologe an der Universität Hamburg, führte aus, aufgrund u. a. der familiären Verantwortung des Mannes habe man in früheren Zeiten eine Gefährdung auch der Familie vor allem bei männlicher Homosexualität angenommen, „wogegen das vorwiegend in die familiäre Privatheit gebundene Leben der Frau die gleichen sozialen Gefährdungen bei lesbischer Beziehung nicht zu bieten schien.“²¹¹ Das habe sich aber verändert; bei den in Öffentlichkeit und Beruf stehenden Frauen könne weibliche Homosexualität die gleichen Gefahren entstehen lassen wie männliche.²¹²

209 Urteil vom 10.05.1957, ebd., S. 404; siehe auch S. 403.

210 Urteil vom 10.05.1957, ebd., S. 407.

211 Urteil vom 10.05.1957, ebd., S. 408. Festzuhalten ist, dass sich Schelsky kaum für weibliche Homosexualität interessierte. In seinem Bestseller „Soziologie der Sexualität“ von 1955 waren seine Betrachtungen über weibliche Homosexualität mit anderthalb Sätzen sehr knapp gehalten, während er sich auf rund zwölf Seiten über männliche Homosexualität äußerte. Vgl. Plötz 1999, S. 51.

212 Vgl. Urteil vom 10.05.1957, in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 1957, S. 408. Im Urteil sind die Aussagen der Sachverständigen zusammengefasst.

Etliche Gutachter rechneten in diesem Verfahren lesbischen Frauen positiv an, dass ihre Beziehungen eher im privaten als im öffentlichen Raum Bedeutung erlangten. Auch wurde positiv hervorgehoben, dass der Organismus einer Frau ihr auch dann den Weg zu einem im sozialen Sinne frauenlich-mütterlichen Wirken weise, wenn sie nicht biologische Mutter ist. Zudem seien weibliche Homosexuelle eher als männliche Homosexuelle für heterosexuelle Verbindungen zugänglich – und fruchtbarer.

Die Sachverständigen und das Bundesverfassungsgericht gingen bei der Abwägung des § 175 StGB wohl davon aus, dass besonders die umfassend gültige weibliche Rolle der untergeordneten Mutter die weibliche Homosexualität weniger gefährliche Auswirkungen auf die herrschende Geschlechterordnung habe als die männliche Homosexualität. Weibliche Homosexualität wurde ins Private bzw. in „Frauenberufe“ verwiesen und damit für ungefährlich erklärt. In der Zusammenfassung des Vergleichs zwischen Gefahren durch männliche und weibliche Homosexualität spricht das höchste deutsche Gericht an keiner Stelle von irgendeinem Einfluss homosexueller Eltern auf ihre Kinder. Nirgendwo ist im Urteil davon die Rede, es könne unerwünschte Auswirkungen haben, wenn homosexuelle (oder bisexuelle) Frauen Kinder erziehen. Hingegen macht es den Eindruck, als sei den Sachverständigen und dem Bundesverfassungsgericht daran gelegen gewesen, dass auch homosexuelle Frauen generell für die Bevölkerungspolitik zur Verfügung standen.²¹³

In der FamRZ wurde dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1957 in Auszügen vorgestellt. Dort wurde der ausführliche Vergleich zwischen dem „Triebleben“ von homosexuellen Männern und Frauen gekürzt. Ein Bezug auf konkretes Familienleben konnte in dem Artikel kaum entdeckt werden.²¹⁴ Es ist zu vermuten, dass die konservative Linie der Familienrechtszeitschrift, wie auch das Bundesverfassungsgericht, lesbische bzw.

213 Vgl. ebd., S. 422–432.

214 Vgl. Rubrik Gerichtsentscheidungen in FamRZ 1957, S. 416f.

bisexuelle Mütter ignorierte oder aber als unproblematisch ansah.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz enthielt sich in den 1950er Jahren in den Debatten um den § 175 StGB. An einer Reform des Strafrechts zeigte sie sich nicht interessiert, sondern an die naturrechtlichen Grundsätze der Landesverfassung gebunden.²¹⁵

ANEIGNUNGEN DURCH LAND UND LEUTE

In Rheinland-Pfalz war während der ersten Nachkriegsjahre die Anzahl der ausgesprochenen Ehescheidungen relativ hoch. Aus Sicht des Statistischen Landesamtes in Bad Ems stellte sich die Lage so dar: Durch Kriege „wurde u. a. stets die Keimzelle des Staates, die Familie bzw. die Ehe hart angeschlagen. So kann auch für die ersten Jahre nach dem zweiten Weltkriege eine Welle zunehmender Ehelösungen und Ehezerrüttungen beobachtet werden.“²¹⁶ Für 1946 gäbe es zwar Unterlagen, doch Zweifel an deren Vollständigkeit, so dass die Darstellungen ab 1947 einsetzen.

Im Detail: 1947 wurden demnach 5.130 Ehen in Rheinland-Pfalz geschieden. 1952 waren es mit 2.581 fast die Hälfte weniger; die Anzahl blieb in den Jahren bis einschließlich 1961 unter 2.500 ausgesprochenen Ehescheidungen. 1957 erreichte die Anzahl mit 2.322 ausgesprochenen Scheidungen den tiefsten Punkt. Von 1947 bis 1950 wurden die Scheidungsklagen überwiegend von Männern erhoben, seitdem überwiegend von Frauen.²¹⁷ In den 1950er Jahren veränderte sich die absolute Anzahl der geschiedenen Frauen, die die Scheidungsklage eingereicht hatten, kaum. Die

entsprechende Anzahl der Männer ging im selben Zeitraum um mehr als die Hälfte zurück. 1961 war die Anzahl dieser Frauen mehr als doppelt so hoch wie die der Männer. Deutlich mehr Männer als Frauen wurden 1947 bis 1961 schuldig geschieden; in etlichen Jahren einiges mehr als doppelt so viele Männer wie Frauen. Die Anzahl der Ehescheidungen, bei denen beide als schuldig oder beide nicht als schuldig galten, sank im Laufe der 1950er Jahre auf ca. die Hälfte. In der Mehrzahl der geschiedenen Ehen hatten minderjährige Kinder gelebt. Die geschiedenen Frauen wie auch die geschiedenen Männer waren ungefähr zu gleichen Teilen katholisch wie evangelisch, sowohl 1953 wie auch 1960. Allerdings machte die Volkszählung 1950 knapp 58 % katholischen und knapp 41 % evangelischen Bevölkerungsanteil aus, so dass sich verhältnismäßig weniger katholische als evangelische Gläubige in Rheinland-Pfalz scheiden ließen. Auffällig sind regionale Unterschiede. Die Zahlen für 1950 und 1951, je auf 10.000 der bestehenden Ehen gerechnet, zeigen die höchste Scheidungshäufigkeit im Regierungsbezirk Rheinhessen, dicht gefolgt vom Regierungsbezirk Pfalz, dagegen im Regierungsbezirk Trier nur wenig mehr als die Hälfte davon; dazwischen liegen die von Koblenz und Montabaur.

Verglichen mit den Ländern des Bundesgebietes zeigte Rheinland-Pfalz 1947 bis 1951 stets die niedrigste Zahl von Ehescheidungen, gerechnet jeweils auf je 10.000 Personen der Bevölkerung. Ein Abstand zu Stadtstaaten ist an sich nicht verwunderlich, da in großen Städten mehr Scheidungen eingereicht wurden. Doch auch zu allen anderen Flächenländern ist der Abstand erheblich. In Schleswig-Holstein wurden, gerechnet auf je 10.000 Personen der Bevölkerung, rund doppelt so viele Scheidungen ausgesprochen wie in Rheinland-Pfalz.²¹⁸

²¹⁵ Vgl. Grau 2017, S. 113.

²¹⁶ Vorwort von Präsident A. Zwick, in Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 1953.

²¹⁷ Vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 1953 sowie Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes 1957, 1958, 1960 und 1961.

²¹⁸ Vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 1953, S. 16f sowie Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961.

1961 lebte laut Volkszählung rund ein Fünftel der Mütter nicht in ‚vollständigen‘ Familien; insgesamt wurden rund 1,8 Millionen ‚alleinstehende‘ Mütter gezählt, von denen zwei Drittel lediglich ein Kind hatten. Damit zogen rund 1,2 Millionen Mütter jeweils ein Kind groß, hatten jedoch kein Anrecht auf Kindergeld. Erst seit 1961 gewährte das Kindergeldkassengesetz Kindergeld für Familien ab zwei Kindern; zuvor erhielten nur Familien mit mehr als drei Kindern Kindergeld, was in der Regel nicht alleinerziehenden Müttern zugutekam, sondern Gattenfamilien.²¹⁹

In biografischen Rekonstruktionen wirkt es, als ob Frauenpaaren mit Kindern von außen keine ausdrückliche Diskriminierung galt. So in der des 1940 geborenen Vertriebenenkindes Uwe-Karsten Heye, des späteren Regierungssprechers des SPD-Bundeskanzlers Gerhard Schröder. Heye veröffentlichte 2004 eine Geschichte seiner Familie. Demnach heiratete seine Mutter Ursel während des Krieges und gebar zwei Kinder. Ihr Mann sei ihre große Liebe gewesen, doch durch den Krieg seien sie getrennt worden und hätten jeweils die Auskunft erhalten, sie seien vermisst bzw. gestorben. 1948 habe Ursel Heye dann Norah kennengelernt. „Eine Freundin – es war wohl mehr. Sie fanden sich über die Musik, und sie liebten sich. Zwei junge Frauen, die eine Mitte Zwanzig, die andere zehn Jahre älter. Wir wurden eine Familie.“²²⁰ Ende 1952 sei die Familie nach Mainz gezogen; Norah habe dort ein Engagement bekommen. Die beiden Frauen „waren, das sehe ich heute, über viele Jahre ein Paar. Unzertrennlich, beide mit vielen schmerzenden Wunden, halfen sie sich über diese Zeit hinweg [...] Für uns Kinder damals in Mainz waren die beiden Frauen überlebenswichtig. Ihre Liebe war unsere Zuflucht. Ihre Herzlichkeit im Umgang miteinander bestimmte den Ton unseres Alltags in ihrer Nähe.“²²¹

Der erwachsene Sohn erinnert das Frauenpaar als „wunderbare Einheit“. Damals „hatte ich die Beziehung zwischen den beiden als etwas ganz Selbstverständliches erfahren. [...] Dass Frauen zusammenlebten, gehörte im Übrigen in der durch Hitler und seinen Krieg enthaupteten Kriegsgeneration zum Alltag und damit auch zu unserer Alltagserfahrung. Aber zwischen Ursel und Norah war es immer mehr gewesen. Sie hatten die gleichen Neigungen, sie liebten die Musik und das Theater. Sie waren sensibel und klug und irgendwie füreinander gemacht.“²²² Ursel Heye habe viel gearbeitet, um die Familie zu versorgen, dagegen habe Norah Zeit für die Kinder gehabt, mit ihnen gefrühstückt und ihnen bei Schularbeiten geholfen. Nach etlichen gemeinsamen Jahren habe sich Ursel Heye einem Mann zugewandt. Den Abschied von Norah erinnert Uwe-Karsten Heye als schmerzlich; Norah habe geweint und verzweifelt gewirkt. Anschließend hätten die Kinder über den Bruch mit Norah geschwiegen. Sie hätten ihre Mutter nicht belasten wollen. Diese habe ihrerseits nicht über das gesprochen, was sie bedrückte.²²³

Von Diskriminierung dieses Frauenpaars in Mainz während der späten 1940er bis frühen 1960er Jahre ist in der Familiengeschichte keine Rede. Dasselbe gilt für Maria Einsmann und Helene Müller, die damals in Mainz mit zwei Kindern lebten. In der Erinnerung ihrer 1959 geborenen Enkelin war Helene Müller in keiner Weise wegen ihrer Lebensgemeinschaft mit Maria Einsmann auffällig. Vielmehr sei Helene Müller überall beliebt und geschätzt, bescheiden und großzügig gewesen. Viele Kinder in der Nachbarschaft hätten sie „Oma“ genannt. Wie intim die Verbindung der beiden Lebensgefährtinnen war, ist unbekannt. 1959 starb Maria Einsmann. Über sie, so die Enkelin, sprach Helene Müller nicht oft. Wenn aber von ihr die Rede gewesen sei, habe es immer „die Tante“ geheißen. Eine weitere „Tante“ im Leben

219 Vgl. Joosten 1990, S. 50f sowie Plötz 2005, S. 49.

220 Heye 2006, S. 75; 2010 verfilmt vom ZDF unter dem Titel „Schicksalsjahre“.

221 Ebd., S. 118.

222 Ebd., S. 133. Siehe auch besonders das Kapitel „Norah“, S. 133–141.

223 Vgl. ebd.

ihrer Großmutter habe die Enkelin nicht kennengelernt, und sie vermutet auch, dass keine folgte.²²⁴

ZUSAMMENFASSUNG

Das neue Wertesystem, das nach dem Nationalsozialismus dringend notwendig war, sollte nach Ansicht führender rheinland-pfälzischer Politiker katholisch-konservativ werden. Aus und in Rheinland-Pfalz waren die Bestrebungen besonders stark, die zukünftigen Geschlechterverhältnisse möglichst nahe an den Vorstellungen der katholischen Kirche und ihrem „Sittengesetz“ auszurichten. Es erlaubte nur eheliche Sexualität zum Zweck der Kinderzeugung. In diesem Sinne naturrechtlich begründet, war von einer „natürlichen Ordnung“ die Rede. Es herrschte weitgehende Einigkeit darüber, dass die Organisation der Geschlechterverhältnisse für den Staat grundlegend war.

Ministerpräsident Peter Altmeier (CDU) zeigte sich 1949 stolz darauf, dass in keine andere Landesverfassung die Vorstellungen der katholischen Kirche in solchem Ausmaß eingegangen waren wie in Rheinland-Pfalz. Frauen beschrieb er 1947 als Hüterinnen des christlichen Erbes und einer neuen Ordnung in Familie, Gemeinde und Staat. Franz-Josef Wuermeling, Mitglied im Landesvorstand der in Rheinland-Pfalz regierenden CDU, betonte, Deutschland werde christlich sein oder gar nicht existieren. Adolf Süsterhenn, Justizminister und Mitglied des CDU-Landesvorstands Rheinland-Pfalz, der die Landesverfassung von Rheinland-Pfalz wesentlich sowie den bis 2001 konkurrenzlosen Gesetzeskommentar zu dieser Landesverfassung geschrieben hatte, engagierte

²²⁴ Vgl. Plötz 2017, Kapitel 9.2. Zwar hatte Maria Einsmann 1919 bis 1931 als Mann gelebt, doch geht die Verfasserin davon aus, dass es sich um Lebensgefährtinnen handelte; die männliche Inszenierung bis 1931 könnte aus wirtschaftlicher Not oder aber durch einen Bezug zur Figur des „Kessen Vaters“ entstanden sein. Nach Aussage der Enkelin Helene Müllers und nach Fotos, die sie der Verfasserin zeigte, trat Maria Einsmann im Untersuchungszeitraum des vorliegenden Forschungsberichts „weiblich“ auf, in Kleidern etc.; wie freiwillig dies war, müsste erkundet werden.

sich dafür, das Grundgesetz ähnlich stark wie die Landesverfassung Rheinland-Pfalz auf die Ansichten der katholischen Kirche auszurichten. Süsterhenn beschrieb sich als wichtigsten Mann in dieser Hinsicht. Tatsächlich enthält das Grundgesetz den Artikel 6, der besonders die Ehe und die darauf gegründete Familie unter den Schutz des Staates stellt. Familien aus Müttern und ihren Kindern wurden in den Schutz des Grundgesetzes nicht aufgenommen; sie galten nicht als Familien. Auch bezog sich das Grundgesetz auf das „Sittengesetz“.

Das gültige Ehe- und Familienrecht war von den Alliierten 1946 in Kraft gesetzt worden. Gleichgeschlechtliche Sexualität – laut Gesetzeskommentar *Palandt* ab 1949 bis 1977, als das *Erste Ehereformgesetz* in Kraft trat, auch die unter Frauen – war danach als „schwere Eheverfehlung“ ein Grund für eine „schuldige“ Scheidung. Das Eherecht der Alliierten führte – wie das Ehe- und Familienrecht zuvor – dazu, dass Frauen eine „schuldige“ Scheidung vermeiden mussten, sonst riskierten sie Unterhalt und das Sorgerecht für die Kinder. Allerdings konnte eine „Eheverfehlung“ durch ehelichen Geschlechtsverkehr „verziehen“ werden, so dass sie anschließend kein Grund für eine „schuldige“ Scheidung war. Grundsätzlich drohte das Gesetz den Verlust von Unterhalt und Sorgerecht auch „schuldige“ geschiedenen Männern an, doch waren diese in der Regel nicht vom Unterhalt abhängig und versorgten auch nicht die Kinder. Die volle elterliche Gewalt stand bis 1958 ausschließlich Vätern zu; Mütter konnten nur ein eingeschränktes Sorgerecht ausüben.

Nach einer Scheidung sollten nicht jene Elternteile, die für „schuldige“ am Ende der Ehe befunden worden waren, die Sorge für die Kinder innehaben. Laut *Ehegesetz* von 1946 war dies „schuldige“ Geschiedenen nur in Ausnahmefällen möglich. Der Bundesgerichtshof urteilte 1951 und 1952 entsprechend; der Bundesgerichtshof vertrat das „Sittengesetz“ mit erheblicher Strenge.

Bei „nichtschuldiger“ Scheidung war für die Sorgerechtsentscheidung des Gerichts ein Einigungs-

vorschlag der Eltern entscheidend. Ausgeblendet blieb dabei, dass die „Elternteile“ keineswegs über ähnliche Durchsetzungskraft verfügen mussten. In Gesetzen und Gesetzeskommentaren galt eine Sprache, die häufig am generischen Maskulinum ausgelegt war und damit eine gleiche Position der Eheleute nahelegte, die zwischen den Geschlechtern jedoch gerade nicht bestand.

Das Ehe- und Familienrecht stand seit 1949 infolgedessen in Konflikt mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Grundgesetzes. Jahrelang wurden im Bundestag wie auch in juristischen Foren leidenschaftliche Auseinandersetzungen um ein neues Ehe- und Familienrecht geführt. Als in der Republik vehement darum gestritten wurde, ob Ehemännern und Vätern die uneingeschränkte Autorität über Ehefrauen und Kindern zustehe, setzten sich Bundesfamilienminister Franz-Josef Wuermeling (CDU) und der Bundestagsabgeordnete Karl Weber (CDU) aus Koblenz leidenschaftlich für die männliche Autorität ein. Konkret konnte diese Autorität für eine Ehefrau und Mutter, die sich z. B. in eine Frau verliebte, bedeuten, dass ihr Ehemann ihren Arbeitsvertrag kündigte, einen gemeinsamen Umzug an einen anderen Ort veranlasste, die Kinder bei Großeltern aufziehen ließ und von seiner Gattin regelmäßig Geschlechtsverkehr einforderte bzw. erzwang. Alle diese Handlungen erlaubte das geltende Recht, für das Wuermeling und Weber sich einsetzten.

Wuermeling zog den weltanschaulichen Rahmen für Stellungnahmen der CDU/CSU zur Familienrechtsreform schärfer als alle anderen. Im Bundestagswahlkampf 1957 warb Wuermeling mit dem Slogan „Gesunde Familie / Gesundes Volk“. Wuermeling wollte die Möglichkeit der Ehescheidung auf das geringstmögliche Maß begrenzen. In Rheinland-Pfalz dürfte dies aus seiner Sicht durchaus erfolgreich gewesen sein; zumindest konnte Rheinland-Pfalz verglichen mit den Ländern des Bundesgebietes von 1947 bis 1951 stets die niedrigste Zahl von Ehescheidungen vorweisen.

Der CDU-Abgeordnete Weber, der den Vorsitz im Unterausschuss Familienrechtsgesetz des Bundes-

tages 1960/1961 führte, vertrat die Ansicht, wer eine Ehe schuldig scheitern ließe, sei laut Sittengesetz pflichtvergessen. Ehen müssten erhalten bleiben.

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz sowie des Oberverwaltungsgerichts Koblenz und damit oberster Richter in Rheinland-Pfalz war von 1951 bis 1961 Adolf Süsterhenn (CDU), zuvor Justiz- und Kultusminister von Rheinland-Pfalz, der maßgeblich dazu beigetragen hatte, die Landesverfassung am christlichen Sittengesetz und dem darauf fußenden besonderen Schutz von (heterosexueller) Ehe und Familie auszurichten. Im Konflikt zwischen den Grundsätzen der Gleichberechtigung und des Schutzes der Ehe entschied sich das Landgericht Bad Kreuznach 1956 für den Schutz der Ehe, denn eine Umsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes führe zur Auflösung des Ordnungsgefüges. Die Justiz in Rheinland-Pfalz fiel folglich nicht dadurch auf, dass sie die rechtlichen Positionen von Ehefrauen bzw. geschiedenen Frauen stärkte.

Die von führenden Christdemokraten aus Rheinland-Pfalz wie auch von Bundeskanzler Konrad Adenauer sowie vom Bundesgerichtshof und der führenden Familienrechtszeitschrift *FamRZ* vehement verteidigte rechtliche Lage erlaubte es kaum, dass Ehefrauen ihre Ehen offen zusammen mit den Kindern verließen, um mit einer Frau zusammenzuleben. Doch Mütter, die mit einer Frau und ihren Kindern zusammenlebten, wurden wohl nicht generell als eine Gefahr für das „Sittengesetz“ angesehen. In den hier angeführten Erinnerungen ist zumindest nicht davon die Rede. Auch das Bundesverfassungsgericht beschrieb in seinem damals wegweisenden Urteil vom 10. Mai 1957 bei der Überprüfung des Strafrechtsparagrafen 175 die Mutterschaft weiblicher Homosexueller nicht als problematisch, während es männliche Homosexualität als gefährlich wertete. Die Sachverständigen und das Gericht scheinen davon ausgegangen zu sein, dass die umfassend gültige Rolle der untergeordneten Mutter dafür sorgte, dass weibliche Homosexualität weniger gefährliche Auswirkungen auf die herrschende Geschlechter-

ordnung hatte als männliche Homosexualität. Ein Hintergrund dafür könnte der „Frauenüberschuss“ gewesen sein. Nicht alle Frauen konnten verheiratet sein, da viele Männer kriegsbedingt vermisst oder gestorben waren. Dem Bundesverfassungsgericht, das sich im hier besprochenen Urteil ausdrücklich auf das Sittengesetz bezog, erschien es vermutlich unbedeutend, welche Beziehungen die „überschüssigen“ Frauen miteinander eingingen, so lange diese die „natürliche Ordnung“ nicht infrage stellten. Zudem war weibliche Homosexualität öffentlich kaum sichtbar und damit auch in der Öffentlichkeit nicht als ein mögliches Lebensmodell ersichtlich.

An der öffentlichen Unsichtbarkeit wirkte das Land Rheinland-Pfalz aktiv mit. In Rheinland-Pfalz wurde 1949 vor allen anderen Zonen und Ländern in Deutschland ein Gesetz gegen „Schmutz und Schund“ verabschiedet. Dieses Zensurgesetz und das bundesweite „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ von 1953 wurden in bzw. aus Rheinland-Pfalz auch gegen positive Beschreibungen lesbischer Liebe eingesetzt. Es ist nicht abzuschätzen, wie viele Frauen infolge des Eindrucks, ein Leben mit einer Partnerin sei undenkbar und sie stünden mit entsprechenden Sehnsüchten alleine, eine Ehe eingingen. Auch sind entsprechende Auswirkungen nicht abzuschätzen. Selbstzeugnisse aus Rheinland-Pfalz fehlen für diese Periode.

II. 1962 BIS 1976: VERSCHÄRFUNG DES SCHEIDUNGSRECHTS UND DES MÜTTERLICHEN SORGERECHTS

In den 1960er Jahren stand die „konservative Modernisierung“ der Kabinette Adenauers nicht nur unter der Kritik der parlamentarischen Opposition, sondern wurde zunehmend auch von bis dahin staatstreuen Medien kritisiert. Die Durchsetzung gesellschaftlicher Leitbilder aus dem Kaiserreich wie z. B. das naturrechtliche Verständnis von Ehe und Familie bei gleichzeitiger dynamischer Wirtschaftsentwicklung wurde weniger konsensfähig. Die 1960er Jahre waren ein Jahrzehnt des Umbruchs, der dort begann und sich teilweise erst ab den 1970er Jahren entfaltete. Stichworte sind beispielsweise eine zunehmend negative Wertung von Autorität, sofern diese nicht fachlich begründet war, eine kritischere Haltung gegenüber fließenden Übergängen vom Nationalsozialismus in die Bundesrepublik sowie tiefgreifende Veränderungen im Verhältnis der Geschlechter und eine Ablösung von kirchlichen Normen bezüglich Sexualität und Familie. Große Reformdebatten wurden geführt, deren Kernphase ungefähr zwischen 1959 und 1974 lag. Zunächst reagierten die Bundesregierungen unter Konrad Adenauer (CDU) mit Abwehr und Unverständnis; gegenüber der Zeitschrift Spiegel 1962 auch mit Zensur. 1963 endete die Ära Adenauer.²²⁵

225 Vgl. Herbert 22003, auch Steinbacher 2011.

Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil 1962–1965 betonte die katholische Kirche den „personalen Eigenwert“ der Ehe und rückte davon ab, die Ehe vor allem über ihren Zweck der Fortpflanzung zu bestimmen.²²⁶

1962 wurde Bruno Heck (CDU) Bundesfamilienminister in einem Kabinett Konrad Adenauers (CDU). Wie schon Hecks Vorgänger Franz-Josef Wuermeling (CDU) war auch Heck ein Interessenvertreter der katholischen Kirche. Allerdings bemühte er sich um einen Ausbau der Kindergärten und agierte nicht, wie noch Wuermeling, vehement gegen die Erwerbsarbeit von Müttern. Heck blieb bis 1968 – auch während der Großen Koalition von CDU/CSU und SPD ab 1966 – im Amt.²²⁷ Eine Erziehung der Jugend zur Ehe beschrieb er 1963 als „alles entscheidende[n] Aufgabe“. ²²⁸ Als Ziel von Geschlechtererziehung formulierte Heck denn auch 1966: „Daß der Mensch sein Menschsein nicht als einzelner, sondern in der Familie, in der Regel der Mann mit Frau und Kindern als Vater und die Frau mit Mann und Kindern als Mutter verwirklicht.“²²⁹

226 Vgl. Rölli-Alkemper 2000, S. 157–167.

227 Vgl. Gerlach 2004, S. 157.

228 Zitiert nach ebd.

229 Zitiert nach Haensch 61974, S. 146.

Auf Heck folgte Aenne Brauksiepe (CDU), eine der ersten Frauen in einer Bundesregierung. Brauksiepe hatte noch zu Beginn der 1960er Jahre ein konservatives Familienbild vertreten, setzte sich jedoch in ihrer kurzen Amtszeit für Vorschulerziehung ein.²³⁰

Mit der Wahl Willy Brandts (SPD) 1969 zum Bundeskanzler endete die bis dahin in der Bundesrepublik ununterbrochen unionsgeführte Regierungsbildung. In der Großen Koalition 1966 bis 1969 war die SPD nur Juniorpartnerin gewesen. Ab 1969 führte Willy Brandt die sozial-liberale Koalition an.²³¹ Der wohl bekannteste Satz der Regierungserklärung Willy Brandts vom 28.10.1969 lautete: „Wir wollen mehr Demokratie wagen.“ Weiter hieß es dort: „Wir wollen eine Gesellschaft, die mehr Freiheit bietet und mehr Mitverantwortung fordert.“²³²

Nach dem Regierungswechsel 1969 zur sozial-liberalen Koalition wurde Käthe Strobel (SPD) neue Familienministerin. Eine ihrer neuen Leitlinien beinhaltete, dass Familien durch die Existenz eines Kindes entstehen. Auch sollten sich Familienpolitik und Emanzipation der Frauen nicht gegenseitig behindern. Strobel wurde 1972 bei der Regierungsbildung von Katharina Focke (SPD) abgelöst. Als 1974 Helmut Schmidt (SPD) Bundeskanzler Brandt ablöste, erfolgte 1975 eine Kindergeldreform, die ein erhöhtes, vom Einkommen unabhängiges Kindergeld vom ersten Kind an schaffte. Mit Blick auf das Forschungsthema ist vor allem die Reform des Ehe- und Familienrechts von 1976 zu nennen. Ab Ende 1976 war Antje Huber (SPD) Familienministerin.²³³

230 Vgl. Gerlach 2004, S. 159.

231 Vgl. Schlemmer 2019, S. 27f.

232 Regierungserklärung laut Stenographisches Protokoll Deutscher Bundestag, 28.10.1969, S. 20–34, hier S. 20. Vgl. auch Gerlach 2004, S. 159–164 sowie Rödder 2004, S. 31, 54.

233 Vgl. Gerlach 2004, S. 159–164 sowie Rödder 2004, S. 31, 54.

GESETZGEBUNG UND BUNDESPOLITISCHE SOWIE JURISTISCHE DEBATTEN

Familienrechtsänderungsgesetz

Nach fast dreijähriger Beratung wurde am 11.08.1961 – kurz vor der Bundestagswahl im September 1961, durch die die damalige CDU/CSU-Alleinregierung ihre absolute Mehrheit verlieren sollte – das „Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften“ (Familienrechtsänderungsgesetz) im Bundestag mit zahlreichen Gegenstimmen verabschiedet. Das Gesetz trat am 1. Januar 1962 in Kraft.²³⁴

Das *Familienrechtsänderungsgesetz* sollte unter anderem den Verfassungsauftrag einlösen, ehelichen und nichtehelichen Kindern die gleichen Entwicklungschancen zu schaffen (Art. 6 Abs. 5 Grundgesetz) und stärkte die Rechtsposition lediger Mütter; sie konnten nun auf Antrag elterliche Gewalt ausüben. Allerdings wurden ihren Kindern nach wie vor Amtsvormunde zugewiesen.²³⁵ Die Vormunde sollten vermutlich eine familiäre Ordnungsmacht darstellen, stellvertretend für die Väter. Offensichtlich konnte einer Mutter nicht zugestanden werden, dass sie alleine umsichtig und im Sinne des Kindeswohls handelte. Als ledige Mutter war sie aus konservativer Sicht sittlich diskreditiert.²³⁶

Für den vorliegenden Forschungsbericht ist vor allem bedeutend, dass das *Familienrechtsänderungsgesetz* die Möglichkeiten der Ehescheidung stark einschränkte. Nun konnten Ehen nur noch

234 Vgl. Joosten 1990, 68f. Siehe auch BGBL I 1961, S. 1221.

235 Vgl. z. B. Hinz 2014, S. 197f sowie Schwab 1997, S. 821. Trotz Verfassungsauftrags und eines ausführlichen rechtspolitischen Diskurses, u. a. auf dem Deutschen Juristentag 1962, zur Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder blieb der Gesetzgeber untätig, bis ihn ein Ultimatum des BVerfG 1969 zum Handeln zwang. Im August 1969 erschien das „Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder“ im Bundesgesetzblatt; allerdings bewegte es sich am „Rande des Minimums“. Schwab 1997, S. 822.

236 Vgl. Buske 2004, S. 206, 237f.

nach dem „Schuldprinzip“ geschieden werden. Die „Zerrüttung“ einer Ehe war kein Scheidungsgrund mehr. Auch konnten Ehen gegen den Willen des „schuldlosen“ Teils kaum noch geschieden werden. Wer „schuldig“ geschieden war, hatte zudem in der Regel einen Unterhaltsanspruch wie auch das etwaige Sorgerecht für die Kinder verwirkt.²³⁷

Sowohl der Verlust des Unterhaltsanspruchs als auch der des Sorgerechts traf in der Regel die geschiedenen Frauen, nicht die Männer. Es war nicht vorgesehen, dass Frauen ihren Lebensunterhalt – und gegebenenfalls den ihrer Kinder – eigenständig verdienten.²³⁸ War eine Frau „schuldig“ geschieden und hatte dadurch keinen Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem ehemaligen Gatten, konnte dies ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen. Viele Frauen hatten, wie allgemein erwartet, bis zur Scheidung ihren eigenen Berufsweg für Ehe und Familie vernachlässigt. Die persönliche Abhängigkeit der Ehefrauen von ihren Ehemännern wurde mit dem *Familienrechtsänderungsgesetz* deutlich verstärkt.²³⁹

Auf lesbisches Leben angewandt, hieß dies: Hatte eine Frau zunächst geheiratet, um den normativen Anforderungen zu entsprechen, und verliebte sich während ihrer Ehe in eine Frau, war eine Ehescheidung nur schwer möglich. Gelang ihr doch eine Scheidung, war diese sehr wahrscheinlich mit erheblichen Nachteilen für sie verbunden. Blieb sie verheiratet, hatte sie zu erdulden, dass sie ihrem Gatten sexuell im Rahmen ihrer „ehelichen Pflichten“ zur Verfügung stehen musste. Eine passive Hinnahme reichte dabei nicht aus; 1966 urteilte der Bundesgerichtshof Karlsruhe, eine „Ehefrau genügt ihren ehelichen Pflichten nicht schon damit, dass sie die Beiwohnung teilnahmslos geschehen lässt. Wenn es ihr [...] versagt bleibt, im ehelichen Verkehr Befriedigung zu finden, so fordert die Ehe doch [...] Opferbereitschaft und verbietet es, Gleichgültigkeit

oder Widerwillen zur Schau zu tragen.“²⁴⁰ Das Bundesverfassungsgericht sah 1980 im ehelichen Geschlechtsverkehr eine „gelebte Verwirklichung der ehelichen Gemeinschaft“ als Voraussetzung einer gültigen Ehe.²⁴¹ Eheliche Vergewaltigung wurde erst 1997 zum Straftatbestand. Bis 1977 konnte eine Verweigerung der „ehelichen Pflicht“ zur Begründung einer Scheidungsschuld herangezogen werden.²⁴²

Ob eine Ehefrau durch ggf. erzwungene eheliche Sexualität Mutter wurde oder nicht, konnte sie kaum selbst entscheiden. Empfängnisverhütungsmittel waren nicht leicht erreichbar. 1963 gaben nur 2 % der verheirateten Frauen bei einer Umfrage an, sie würden „Präparate für die Frau“ zur Empfängnisverhütung nutzen.²⁴³ Kondome wiederum wurden schwerer zugänglich. Der Verkauf von empfängnis- und geschlechtskrankheitsverhütenden Mitteln in Automaten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen war seit Oktober 1960 verboten. Die entsprechende Gesetzesinitiative ging von der SPD aus, fand im Bundestag bei den Regierungsparteien Zustimmung und wurde Ende 1959 verabschiedet. Interfraktionell war vereinbart, keine öffentliche Sachdebatte darum zu führen; eine gesellschaftliche Diskussion dieses als delikates gewerteten Themas sollte vermieden werden. Doch Bundesfamilienminister Franz-Josef Wuermeling (CDU) ignorierte dies und verlangte ein generelles Verbot von Kondomautomaten in der Gewerbeordnung. In diesem Sinne hielt er eine flammende Rede im Bundestag, für die er auch aus der eigenen Fraktion, nicht zuletzt von Bundeskanzler Adenauer, gerügt wurde. Sein Ansinnen konnte er nicht durchsetzen; Kondomautomaten blieben an nicht-öffentlichen Orten erlaubt. Mit seiner harten Linie in Fragen der Sittlichkeit war Wuermeling auch in seiner eigenen Partei umstritten. Im Zuge der Regierungsbildung von 1962 wurde er von Kanzler Adenauer

237 Vgl. Joosten 1990, S. 68f.

238 Vgl. Plötz 2017a, Kapitel 8.4.

239 Vgl. Joosten 1990, S. 69.

240 AZ: IV ZR 239/65, zitiert nach Gerhard 2018, S. 304.

241 Vgl. zum BVerfGE 53, 224–256 auch Wapler 2015b, S. 21 (Fußnote).

242 Vgl. Gerhard 2018, S. 304.

243 Vgl. Alles über die Deutschen, Teil 14, 1963, 146f.

er nicht erneut zum Familienminister berufen, sondern schied aus dem Kabinett aus,²⁴⁴ blieb allerdings noch weitere sieben Jahre Mitglied der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, zu der von 1961 bis 1969 auch sein konservativer Gesinnungsgenosse Adolf Süsterhenn zählte, der ebenfalls aus der Landespolitik von Rheinland-Pfalz kam.²⁴⁵

Neben der nicht leicht erreichbaren Empfängnisverhütungsmittel ist auch § 218 StGB zu bedenken, der einen Schwangerschaftsabbruch aus anderen als medizinischen Gründen unter Strafe stellte.²⁴⁶

1968 erschien während der Großen Koalition aus CDU/CSU und SPD und in der Amtszeit von Bundesfamilienministerin Aenne Braucksiepe (CDU) der *Erste Familienbericht*, der weiterhin Familie nur als Kernfamilie auf der Basis einer (heterosexuellen) Ehe verstand. Der *Zweite Familienbericht* erschien 1975, zur Zeit der sozial-liberalen Koalition. Darin wurde der Begriff der Familie erstmals auf nichtverheiratete, heterosexuelle Paare mit Kindern und explizit auch auf Adoptivelternschaft erweitert.²⁴⁷

In einer Stichprobe von Scheidungsurteilen in Rheinland-Pfalz konnte keine Spur eines ausdrücklich lesbischen Ehescheidungsgrunds gefunden werden. Untersucht wurden Ehescheidungsurteile der Jahre 1963 bis 1965 des Amtsgerichts Koblenz, Urteile des Landgerichts Trier 1946/1947 und 1962, Urteile des Landgerichts Koblenz 1962/1963 und des Landgerichts Bad Kreuznach

1962/1963 sowie in Auszügen 1969–1971.²⁴⁸ Dass keine solche Spur gefunden wurde, bedeutet nicht, dass keine Ehescheidung erfolgte, bei der die Ehefrau wegen einer lesbischen Beziehung „schuldig“ war. Aus den Akten lässt sich lediglich ersehen, dass ein solcher Ehescheidungsgrund nicht in den untersuchten Akten stand. Es ist angesichts des damals vorherrschenden gesellschaftlichen Klimas bezüglich Homosexualität nicht unwahrscheinlich, dass Eheleute sich in solchen Fällen geeinigt hatten, vor Gericht andere Gründe anzugeben.

Reformdebatte Ehe- und Familienrecht

Durch die Große Koalition von CDU/CSU und SPD ab 1966 veränderte sich die staatliche Haltung zur Sittlichkeit. Justizminister Gustav Heinemann (SPD, vormals CDU) nahm mehrere Reformbestrebungen auf, u. a. in Bezug auf das Strafrecht und die Strafbarkeit gleichgeschlechtlichen Begehrens unter Männern. Heinemann vertrat die Haltung, dass der Staat nicht mehr zu allen vertretbaren Zwangsmitteln greifen sollte, um seine Vorstellungen von Sittlichkeit gegen die Bevölkerung durchzusetzen.²⁴⁹

248 Die Suche in Scheidungsakten des Amtsgerichts Koblenz wurde bereits für den ersten Forschungsbericht über lesbische Liebe in den Anfängen des Landes Rheinland-Pfalz (Plötz 2017a) unternommen. Durchsucht wurde beim Amtsgericht Koblenz 2. ZK R, 1963, 1-50 sowie 2. ZK, R, 1963, 151 bis Ende und 2 R 1/64 bis 2 R 100/64. Weiterhin 2 R 101/64 bis 200/64 sowie 2 R 201/64 bis 300/64 und 2 R 301/64 bis 2 R 373/64. Außerdem 2 R 1-100/65 sowie 2 R 101-200/65 und 2 R 201-300/65. Hier liegen aus den 1960er Jahren in der Regel nicht die gesamten Akten, sondern nur die Urteile vor. Der Bestand wurde mir freundlicherweise vom Amtsgericht Koblenz zur Recherche zugänglich gemacht. Hier konzentrierte ich mich auf den Zeitraum 1963 bis einschließlich 1965 – in der Hoffnung, dass für die 1961 verabschiedete neue Gesetzeslage noch kaum routinierte, schematische Ehescheidungsgründe formuliert wurden. Außerdem konzentrierte ich mich auf jene Urteile, in denen einer Beklagten die Schuld an der Scheidung gegeben wurde, in denen beiden Parteien Schuld zugewiesen oder die Klagen abgewiesen oder die Kosten gegeneinander aufgehoben wurden. Freundlicherweise suchte auch Vincent Maron von QueerNet Rheinland-Pfalz e. V. im Landeshauptarchiv nach lesbischen Spuren in Ehescheidungsakten (Landgericht Trier: 1946/47 und 1962/62. Landgericht Koblenz: 1962/63. Landgericht Bad Kreuznach: 1962/63 und teilweise 1969/70/71); ebenfalls ohne Befunde.

249 Vgl. Plötz 2017b, Kapitel 5.1.

244 Vgl. Steinbacher 2011, S. 127–133, 316.

245 Vgl. Hehl 2012.

246 Vgl. Schwartz 2009, S. 36.

247 Vgl. Gerlach 2004, S. 144f. Der Erste Familienbericht war Bundestagsdrucksache 5/2532 vom 25.1.1968. Der Zweite Familienbericht war Bundestagsdrucksache 7/3502 vom 15.04.1975. Weitere Familienberichte folgten 1979, 1986, 1994 und 2000. Vgl. Gerlach 2004, S. 375.

1962 hatte die christlich-liberale Bundesregierung einen Entwurf für ein neues Strafrecht vorgelegt, der weiterhin die Strafbarkeit von Ehebruch, Verbreitung von Empfängnisverhütungsmitteln, männlicher Homosexualität etc. vorsah. In diesem Entwurf war die Strafvorschrift gegen Ehebruch mit dem Hinweis verschärft worden, dass in dieser Vorschrift „das Bekenntnis des Staates zu der Einrichtung der Ehe als einer der tragenden Grundlagen unserer Gemeinschaft zum Ausdruck kommt.“²⁵⁰ Der Regierungsentwurf ähnelte inhaltlich den Positionen der katholischen und evangelischen Kirchen.²⁵¹ Dieser Regierungsentwurf erntete erhebliche öffentliche Kritik, unter anderem aus Rheinland-Pfalz. So kritisierte der in Mainz lehrende Strafrechtsprofessor Ulrich Klug 1963, solche sittlichen Wertungen wie im Regierungsentwurf treffe man dort, wo man obrigkeitlich denke und dem Kollektiv gegenüber dem Einzelnen den Vorrang gebe. Der Kriminologe Armand Mergen, der ebenfalls an der Universität Mainz lehrte, wies den Gedanken zurück, es sei Aufgabe des Gesetzes, über Sittlichkeit zu befinden. Klug und 15 andere Strafrechtslehrende legten ab 1966 einen Alternativ-Entwurf eines neuen Strafrechts in mehreren Teilentwürfen vor. Darin war u. a. die Strafbarkeit von Ehebruch und männlicher Homosexualität nicht mehr enthalten. Sittliche und rechtliche Normen waren im Alternativ-Entwurf getrennt; der Staat sollte die Freiheit der Einzelnen auch zu abweichendem Sexualverhalten respektieren, sofern dieses nicht sozialschädlich war. Als der Juristentag – und damit eine repräsentative Vereinigung bundesdeutscher Jurist*innen – 1968 über diesen Alternativ-Entwurf abstimmte, sprach sich kein prominenter Jurist dagegen aus, sondern nur noch ein Steuerberater aus Niedersachsen, der mit dem früheren Bundesfamilienminister Franz-Josef Wuermeling (CDU) in Kontakt stand.²⁵² Bundesjustizminister Heinemann stimmte dem Alternativ-Entwurf grundsätzlich zu;

250 E 1962, zitiert nach Kandora 2002, S. 385; vgl. auch ebd., S. 389.

251 Vgl. Schwartz 2016, S. 59.

252 Vgl. Plötz 2017b, Kapitel 5.1 und 5.2. Am Deutschen Juristentag nahmen auch Steuerberater teil.

wie andere Akteure vertrat er die Ansicht, dass der Staat in den Schlafzimmern seiner Bürger nichts zu suchen habe, so lange kein Schaden angerichtet werde. Diese Haltung erlangte breite Zustimmung in Fachkreisen.²⁵³ Während zuvor die kirchlichen Positionen wie auch Politiker der CDU/CSU sowie christliche Arbeitskreise zum Strafrecht vor allem die Durchsetzung der „Sittlichkeit“ gefordert hatten, wurden im Laufe der 1960er Jahre auch andere Interpretationen des Christlichen publiziert und handlungsleitend. Bundesjustizminister Gustav Heinemann (SPD, einst CDU) und andere Reformer grenzten sich damit von einer katholisch-konservativen Moral der Sittlichkeit als Grundlage staatlichen Strafrechts klar ab und begründeten ihre liberale rechtspolitische Position gleichzeitig mit ihrer Auslegung des (protestantischen) Christentums.²⁵⁴

Im Sommer 1969 stellte die von CDU/CSU und SPD getragene Bundesregierung Kiesinger/Brandt die in Deutschland seit 1871 unter Strafe stehenden einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter erwachsenen Männern in der Bundesrepublik straffrei – ein Schulbeispiel für ein neues Verständnis von Sittlichkeit im Strafrecht.²⁵⁵ Allerdings blieb Sexualität von erwachsenen Männern mit männlichen Jugendlichen – anders als entsprechende heterosexuelle Kontakte – strafbar, denn die Jugend musste aus Sicht des Gesetzgebers vor männlicher Homosexualität geschützt werden. Das galt auch für Kontakte z. B. eines 21-Jährigen mit einem 20-Jährigen.²⁵⁶

Weibliche Homosexualität war in den diesbezüglichen Reform-Debatten kaum präsent. Das wird in einem Bericht des Sonderausschusses zur Strafrechtsreform von 1972 deutlich, der vor allem den

253 Vgl. Schwartz 2016, S. 66.

254 Vgl. Ebner 2018, S. 124–130. Heinemann war beispielsweise 1949 bis 1955 Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und fungierte bis 1967 als langjähriges Ratsmitglied der EKD. Vgl. Ebner 2018 sowie Jesse 2001.

255 Vgl. Plötz 2017b, Kapitel 5.1.1.

256 Vgl. Schwartz 2016. Mädchen durften ab 16 Jahren heiraten, wenn die Erziehungsberechtigten zustimmten; vgl. §§ 1 sowie 3 EheG.

Schutz der männlichen Jugend (bis 21 Jahren) in Bezug auf Sexualität mit erwachsenen Männern (ab 21 Jahren) erörterte. Der Ausschuss meinte mehrheitlich, die Zahl der Lesbierinnen betrage nur einen Bruchteil der Zahl der homosexuellen Männer, außerdem hätten sie weniger Wechsel in ihren Partnerschaften und drängten nicht an die Öffentlichkeit. Daher wurde – im Unterschied übrigens zur DDR-Strafrechtsreform von 1968 – kein kriminalpolitisches Bedürfnis nach einer Ausweitung des § 175 StGB auf Frauen gesehen.²⁵⁷ Inhaltlich ähnelt die Einschätzung des Sonderausschusses zur Strafrechtsreform der des Bundesverfassungsgerichts von 1957, das ebenfalls die Tendenz zu festen Paarbindungen und die weitgehende öffentliche Unsichtbarkeit lesbischer Liebe betont hatte. Mutterschaft in Verbindung mit lesbischer Liebe scheint auch im Sonderausschuss nicht als Problem angesehen worden zu sein.

Die Gleichstellung von ehelichen und nicht-ehelichen Kindern, die bereits im Grundgesetz verlangt worden war, wurde ebenfalls gesetzlich vorgebracht, u. a. von Bundesjustizminister Heinemann. Vorangegangen war im Januar 1969 ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Große Koalition zur Umsetzung des Verfassungsauftrags von 1949 zwang. Die Rede über Kinder nichtverheirateter Mütter wurde nun von der Debatte um „Sittlichkeit“ gelöst und damit nicht länger als eine Bedrohung bzw. als gesellschaftliche Gefahr gewertet; das Thema wurde Teil der Debatten um Freiheit und Demokratisierung. Im August 1969 wurde das „Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder“ (Nichtehelichengesetz) von der Großen Koalition verabschiedet, das unverheiratete Mütter und ihre Kinder erstmals als Familien bezeichnete und ihre Rechtsposition verbesserte.²⁵⁸

257 Vgl. Ebner 2018, S. 201. In der DDR wurde die Ausweitung des strafbewehrten Jugendschutzes auf gleichgeschlechtliche Sexualität unter Frauen bzw. Mädchen damit begründet, dass Jugendliche beiderlei Geschlechts durch gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen in ihrer Entwicklung gefährdet seien. Vgl. Schäfer 2006, S. 211f.

258 Vgl. Buske 2004, S. 348, 357–359.

Dieselbe Große Koalition arbeitete zuvor bereits an einer Reform des Ehe- und Scheidungsrechts. Auf Antrag der SPD beschloss der Bundestag im November 1967, eine Kommission zur Vorbereitung einer Reform des Ehe- und Scheidungsrechts zu berufen. Zwei Mitglieder des Bundestags enthielten sich, Gegenstimmen sind nicht verzeichnet. Ab Sommer 1968 arbeiteten in dieser Kommission 16 Fachleute verschiedener Berufe und Wissenszweige. Ein knappes Drittel der Fachleute war weiblich, zwei Drittel männlich. In der Kommission war kein Mitglied aus Rheinland-Pfalz. Die Kommission legte drei Teilberichte vor: im Mai 1970 zum Scheidungs- und Unterhaltsrecht, im September 1970 zum Verfahrensrecht und im Juni 1972 zur sozialen Sicherung.²⁵⁹ Letztlich ging es nicht nur um eine Reform des Scheidungsrechts, sondern die Politik, Kirchen, die Justiz und Medien verhandelten die zukünftige Organisation der Gesellschaft, besonders die Regelung von Beruf, Hausarbeit und Kindererziehung.²⁶⁰

Nachdem der Regierungschef der nach den Wahlen vom September 1969 neu gebildeten SPD/FDP-Koalition, Bundeskanzler Willy Brandt (SPD), in seiner Regierungserklärung vom Oktober 1969 verschiedene Themen wie Wirtschaft, Finanzen, DDR, Europa, Aus- und Fortbildung sowie einige Vorhaben wie z. B. eine Verwaltungsreform ansprach, kam er auf Rechtsthemen zu sprechen. Relativ weit vorne sprach Brandt das Ehe- und Scheidungsrecht an: „Im Zivilrecht ist die Reform des Eherechts dringend. Die Bundesregierung wird auf der Grundlage der Empfehlungen der eingesetzten Kommission im kommenden Jahr eine Reformnovelle vorlegen. Weltanschauliche Meinungsverschiedenheiten dürfen uns nicht daran hindern, eine Lösung zu finden, um die Not der in heillos zerrütteten Ehen lebenden Menschen zu beseitigen. Dabei muß verhindert werden, daß im

259 Vgl. Köhler 2006, S. 102 sowie: Impulse für ein neues Ehe- und Scheidungsrecht, 1968.

260 Vgl. Neumaier 2019, S. 40.

Falle der Scheidung Frau und Kinder die Leidtragenden sind.“²⁶¹

Wenig später plädierte sogar die Evangelische Kirche in Deutschland in einer Denkschrift für das Zerrüttungsprinzip als Grundlage des Ehescheidungsrechts.²⁶² Damit wurde deutlich: Die Kirchen hatten nicht länger die konservative Deutungsmacht, und besonders im evangelischen Bereich agierten Teile der Kirchen fortan selbst auch reformorientiert.²⁶³

In den 1960er und frühen 1970er Jahren wurde in der juristischen Debatte wiederholt beanstandet, dass im *Familienrechtsänderungsgesetz* zwar die Ehescheidung aufgrund einer Schuldzuweisung vorgeschrieben war, etliche Eheleute diese Hürde jedoch durch abgesprochene Aussagen mit teils erfundenen Tatbeständen unterliefen. Dies wurde von Jurist*innen als Kritik am geltenden Ehescheidungsrecht formuliert.²⁶⁴

Um 1970 hielt die herrschende juristische Meinung das geltende Scheidungsrecht für überholt. Gängige Kritik war, dass die Ursachen des „Scheiterns“ einer Ehe kaum zu erkennen seien, Richter müssten bei entsprechender Nachforschung zu sehr in die Intimsphäre eindringen, Eheleute würden sich mit Vorwürfen überhäufen. Auch sollte für die Regelung der elterlichen Gewalt lediglich das Wohl des Kindes entscheidend sein, keine Überbewertung des Schuldausspruches.²⁶⁵ Kritisiert wurde auch, dass Scheidungstatbestände oft konstruiert waren, so dass entgegen der Absicht des Gesetzgebers „Konventionalscheidungen“

durchaus häufig waren. Dies waren Ehescheidungen, zu denen sich beide Eheleute einverstanden erklärten; nicht selten wurden Tatbestände wie z. B. Ehebruch vorgetäuscht. Zeitgenössisch wurde der Anteil dieser Scheidungen auf mehr als 80 Prozent geschätzt. Bei den Konventionalscheidungen werde, so die Kritik, „das Zugeständnis zur Ehescheidung meist mit garantierten Unterhaltszahlungen erkaufte“.²⁶⁶ Dies wirft nicht nur die Frage auf, ob aus dieser Sicht weitgehend Ehemänner an einer Scheidung interessiert waren, sondern auch, was die als typisch geltende nichterwerbstätige Ehefrau im Falle einer Konventionalscheidung anbieten sollte.

Auch der 48. Deutsche Juristentag, der 1970 in Mainz abgehalten wurde, beschäftigte sich mit dem Ehe- und Familienrecht und verlangte Reformen. Juristentage wurden alle zwei Jahre durchgeführt; dort trafen sich bis zu 3.000 Teilnehmende. Die Deutschen Juristentage, so eine Gesamtdarstellung, „bieten ein geachtetes und viel beachtetes Forum für jeden Juristen. [...] diskutieren die Teilnehmer der Deutschen Juristentage mit dem Ziel, in Form von Beschlüssen Regelungsvorschläge zu machen. Oft hat der Gesetzgeber diese Beschlüsse aufgegriffen.“²⁶⁷

Ein für den 48. Deutschen Juristentag erstelltes Gutachten setzte sich entschieden für das Zerrüttungsprinzip ein. Die Verfasserin, Landgerichtsdirektorin Hedwig Maier-Reimer, betonte, die Schuld an einer Scheidung sollte kein Kriterium für die Regelung der elterlichen Gewalt sein. „Eine Frau kann eine schlechte Ehefrau sein, die sich schwere Eheverfehlungen zuschulden kommen ließ, trotzdem aber eine gute, ja vorbildliche Mutter.“²⁶⁸ Allerdings könne das Verhalten, das zur Zerrüttung der Ehe führte, auch Anlass sein, der Mutter nicht die elterliche Gewalt zuzusprechen, etwa wenn die Ehe wegen eines unsittlichen Lebenswandels geschieden wurde. Bereits 1968

261 Ebd., S. 26.

262 Vgl. EKD-Denkschrift vom 27.11.1969 nach Köhler 2006, S. 105.

263 Vgl. Löhnig 2019, S. 4 sowie Ebner 2018 und Kandora 2002.

264 Vgl. Neumaier 2019, S. 41.

265 Vgl. Köhler 2006, S. 101, 118f. Der Autor macht (auf S. 117–119) darauf aufmerksam, dass sich die Argumente der Befürworter des Zerrüttungsprinzips in den 1930er und 1970er Jahren stark ähnelten, was seiner Meinung nach bisher in der Rechtswissenschaft nicht gewürdigt worden sei. Tatsächlich waren die Argumente pro Zerrüttungsprinzip jedoch bereits in den Reformdebatten der Weimarer Republik oder sogar bereits in Debatten vor der Verabschiedung des BGB entwickelt worden und verweisen keineswegs inhaltlich auf den Nationalsozialismus.

266 Neumaier 2019, S. 41.

267 Freudig 2006, Vorwort (o. S.).

268 Maier-Reimer 1970, A 64. Maier-Reimer war Landgerichtsdirektorin in Tübingen.

hatte eine Arbeitsgemeinschaft des Juristentages in Nürnberg unter Leitung von Renate Lenz-Fuchs aus Diez die Frage diskutiert, ob es sich empfiehlt, die gesetzlichen Vorschriften über die soziale Sicherung der Frau während und nach der Ehe, insbesondere im Fall der Scheidung, zu ändern.²⁶⁹ Lenz-Fuchs war langjährig im Vorstand des *Deutschen Juristinnenbundes*, Erste Vorsitzende war sie 1960–1962, 1967–1969 und 1975–1977. Auch wirkte sie in der Ständigen Deputation des *Deutschen Juristentages* mit.²⁷⁰ In den Jahren 1969 bis 1975 war das Ehe- und Familienrecht ein Schwerpunkt des Juristinnenbundes. So wurden bei einer Mitgliederversammlung in Trier 1967 die wirtschaftlichen Folgen besprochen; 1969 trat der *Deutschen Juristinnenbund* dafür ein, dass ein Unterhaltsanspruch ohne Rücksicht auf die „Schuld“ galt, allerdings sollten geschiedene Frauen auch durch eigene Arbeit ihre Existenz nach einer Scheidung sichern.²⁷¹ Es war nicht erkennbar, dass der Juristinnenbund dafür eintrat, Frauen sollten die Möglichkeit haben, ihre Ehe wegen einer Neuorientierung ohne schwerwiegende Nachteile hinter sich zu lassen. Auch ein Eintreten für ausdrücklich lesbische Anliegen im 20. Jahrhundert war nicht erkennbar.²⁷²

In der Neuen Frauenbewegung, die seit Ende der 1960er Jahre neu erstarkte, und in anderen sozialen Bewegungen der frühen 1970er Jahre wurde das Modell des mütterlichen Alleinerziehens als Gegenmodell zu dem der konservativen Gattenfamilie aufgebaut, in der der Vater und Ehemann die Autorität ausübte. Die Freiheit, ohne solche Autorität zu leben, wurde betont.²⁷³ Insgesamt nahm die Akzeptanz nichtehelicher Lebensgemeinschaften zu. In der Rechtsprechung blieb es hingegen übliche Praxis, bei einer Ehescheidung einer Mutter, die nach der Trennung von ihrem

Ehemann in nichtehelicher, heterosexueller Lebensgemeinschaft lebte, das Sorgerecht zu entziehen.²⁷⁴

Langsam wurden auch von der katholischen Kirche einige Vorschriften „sittlicher“ Lebensführung weniger streng interpretiert als bislang. Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) bestand die katholische Kirche etwa nicht mehr darauf, dass die Autorität und Vorrangstellung des Mannes das bestimmende Strukturprinzip der Familie zu sein habe.²⁷⁵ In anderen Fällen, etwa in Sachen Empfängnisverhütung oder Abtreibung, beharrte die Kirchenführung jedoch auf restriktiven Vorgaben. In den damaligen Auseinandersetzungen um das Abtreibungsrecht zeigte sich allerdings, dass die Differenzen zwischen der Führung der in dieser Frage kirchennahen CDU/CSU und deren Basis stärker wurden. Bei den Bundestagswahlen 1972 verlor die Union viele Wählerinnen an die SPD.²⁷⁶

Das Institut für Demoskopie Allensbach stellte 1978 einen Wertewandel im Bereich der Familie fest, der seit 1963 vollzogen worden sei. Die Leiterin des Instituts, die in Mainz 1964 bis 1983 als Professorin lehrende Elisabeth Noelle-Neumann, prägte dafür maßgeblich den Begriff „Werteverfall“, also einen Bedeutungsverlust der Ehe als Institution. In den Konflikten um Werte in den 1970er Jahren nahmen die Themen Ehe und Familie eine zentrale Rolle ein. Andere Beobachter*innen sprachen neutral von „Wertewandel“.²⁷⁷

269 Vgl. Freuding 2006, S. 32, 80.

270 Vgl. Deutscher Juristinnenbund 1984, S. 24, 27.

271 Vgl. Meyer-Wehage 2018.

272 Im Rahmen einer Recherche beim djb in diversen Publikationen. Siehe u. a. Deutscher Juristinnenbund 2003.

273 Vgl. Buske 2004, S. 360.

274 Vgl. Hinz 2014, S. 240; der Autor führt Beiträge aus FamRZ von 1968, 1973, 1976 an sowie Entscheidungen des OLG Hamm. 1960 hatte das OLG Karlsruhe geurteilt, „einer ledigen Mutter könne bei Zusammenleben mit einem Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft nach § 1666 BGB das Sorgerecht entzogen werden.“ Hinz 2014, S. 240. Einen solchen Verstoß gegen die „Sittlichkeit“ sah das OLG Karlsruhe also als regelrechte Gefährdung des Kindeswohls an.

275 Vgl. Schwab 1997, S. 811.

276 Vgl. Schwartz 2009, S. 37.

277 Vgl. Neumaier 2014, S. 205, 210f sowie <http://gutenberg-biographics.ub.uni-mainz.de/personen/register/eintrag/elisabeth-noelle-neumann.html>, abgerufen am 16.03.2020.

Bernhard Vogel äußerte sich als Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken immer wieder kritisch zur geplanten Reform des Ehe- und Familienrechts.²⁷⁸ Er hatte diese Funktion von 1972 bis 1976 inne. Von 1967 bis 1976 Minister für Unterricht und Kultus und seit 1974 Landesvorsitzender der CDU in Rheinland-Pfalz, sollte er 1976 Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz werden.²⁷⁹ Als Adolf Süsterhenn (CDU) 1974 starb, äußerte Vogel in seiner Trauerrede, dieser habe wesentliche Bausteine zum geistigen Gerüst der Bundesrepublik beigetragen; auf Süsterhenns Reden und Schriften der unmittelbaren Nachkriegsjahre könne das Gebäude der freiheitlichen Ordnung zuverlässig ruhen.²⁸⁰

Ein erheblicher Streitpunkt einer Reform des Ehe- und Familienrechts war die Frage, ob eine Ehe generell auf Lebenszeit gelten müsse. Das Zentralkomitee der Katholiken kritisierte 1973 und 1975, dass der Entwurf des Reformgesetzes nicht den Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit vertrete. Das Zentralkomitee monierte, seitens der Regierung solle eine „Ehe auf Zeit“ zum allgemein gültigen Wert erhoben werden.²⁸¹ Diese Interventionen fielen in die Zeit der Präsidentschaft Vogels.

Der Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit wurde in das neue Gesetz aufgenommen. Noch 1975 lehnte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion das Gesetz dennoch weiterhin ab. Ihnen galt die Ehe vor allem als gesellschaftliche Institution, weniger als eine Lebensgemeinschaft konkreter Personen. Im Bundestag blockierten die unionsgeführten Länder das Gesetz. Die Regierungskoalition ging weitere Kompromisse ein. Ab Frühjahr 1976 konnten sich nach mehreren Jahren heftiger Auseinandersetzungen die sozial-liberale Regierung und

die Opposition der Union auf einen Wertekonsens verständigen.²⁸² Im Rechtsausschuss des Bundestages sprach sich die Mehrheit für das Zerrüttungsprinzip als Scheidungsgrund aus; nur eine Minderheit äußerte Bedenken.²⁸³

Viele Lesbierinnen, so resümierte 1979 die Sozialpädagogin Ilse Kokula, hätten sich nach dem bis 1977 geltenden Scheidungsrecht nicht scheiden lassen können. Ein Schuldausspruch habe bewirkt, dass sie keinen Unterhalt erhielten und ihnen nur unter besonderen Umständen die elterliche Gewalt übertragen wurde. „Die Androhung einer Stigmatisierung, der Verlust der Kinder und des Unterhalts ließen Frauen davor zurückschrecken, von ihrem Scheidungsrecht Gebrauch zu machen.“²⁸⁴ Zwar hätten nach altem Scheidungsrecht sexuelle Beziehungen unter Frauen nicht als Ehebruch gegolten, weil unter Frauen kein Geschlechtsverkehr hätte stattfinden können. Doch konnten sie als Eheverfehlungen geltend gemacht werden.

Kokula wies zudem auf einen in ihrer Sicht bezeichnenden Einzelfall hin, der in der Tat verdeutlicht, wie in behördlichen Vorgängen Vorfälle, die für den vorliegenden Forschungsbericht relevant sind, letztlich auf nichtssagende Weise verschriftlicht wurden. Gerade deshalb ist dieser Hinweis in Kokulas Studie angesichts des bis heute stark verbreiteten Schweigens über Mütter mit lesbischen Beziehungen hochinteressant. Demnach hatte das Berliner Jugendamt 1972 massiv in eine Regelung elterlicher Gewalt eingegriffen, als es „einer lesbischen Mutter die Auflage machte, die Verbindung zu einer bestimmten Frau abzubrechen, falls sie ihr Kind zugesprochen haben möchte. Auf ihre Frage, weshalb sie sich zurückziehen sollte, wurde ihr geantwortet, es sei aktenkundig, daß diese Frau lesbisch sei. Im Beschluß des Amtsgerichts lautet dieser Vorgang: ‚Der Kindesmutter ist in einem ausführlichen Gespräch am ...

278 Vgl. Neumaier 2019, S. 46.

279 Vgl. Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz 2016, S. 707–709.

280 Vgl. Hehl 2012, S. 592. Auch wenn in einer Trauerrede generell die Verdienste der Verstorbenen hervorgehoben werden, ist doch diese umfassend positive Wertung auffällig. Wäre Vogel nicht mit dem naturrechtlichen Bezug auf Sittlichkeit einverstanden gewesen, hätte es nahe gelegen, nur z. B. Süsterhenns Verdienste um den Aufbau eines Rechtsstaates zu würdigen.

281 Vgl. Neumeier 2014, S. 218.

282 Vgl. ebd., S. 220–222.

283 Vgl. Köhler 2006, 120. Aus welchen Personen bzw. Parteien sich diese Minderheit bildete, schrieb Köhler nicht.

284 Kokula 1979, S. 231.

dargelegt worden, unter welchen Bedingungen ihr die elterliche Gewalt erhalten bleiben könnte.“²⁸⁵ Dieser Einblick Kokulas als Sozialpädagogin, die selbst beim Jugendamt Berlin arbeitete und in frühen Lesbengruppen aktiv wurde, ist aufschlussreich. Im Aktenvorgang wurde nach ihrer Aussage keine Spur der antilesbischen Vorgabe des Amtes festgehalten. Daran schließt sich die Frage an, welche Erkenntnisse über antilesbische Haltungen und Entscheidungen von Ämtern überhaupt aus Aktenvorgängen gewonnen werden können. Möglicherweise war es in Berlin oder auch bundesweit üblich, keine entsprechend deutlichen Spuren in den Akten zu hinterlassen. Das würde nahelegen, dass die bekannt gewordenen Fälle, in denen Ämter lesbische Beziehungen unterbanden oder Mütter mit lesbischen Beziehungen für diese abstrafte, nur einen Bruchteil der tatsächlichen Fälle ausmachten.

Auf die Gefahr, bei Kindern könnte Homosexualität befördert werden, wies 1976 der Jurist Prof. Rolf Knieper hin. Diese „Gefahr“ diskutierte er im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Sorgerecht, das verschiedentlich gefordert wurde. Laut Knieper bräuchten Kinder die Möglichkeit zur wechselnden Identifikation mit beiden Elternteilen. Bei einer einzigen Bezugsperson würde das Kind diese als übermächtig erleben. Für den kindlichen Bildungsprozess „gehört die Ausbildung einer auf anders-geschlechtliche Partner gerichteten Sexualität, die zur Fortpflanzung unabdingbar ist. Das Sexualverhalten [...] wird [...] in den ersten Lebensjahren geformt. Die ausschließliche Identifikation etwa mit einer übermächtigen Mutter scheint nach diesen Erkenntnissen z. B. männliche wie weibliche Homosexualität zu befördern. Die Möglichkeit zu wechselnden Identifikationen mit Erwachsenen beiderlei Geschlechts dagegen

erleichtert die auf Heterosexualität angelegte Geschlechtsrollenfindung.“²⁸⁶

Diese 1976 in der *Juristenzeitung* veröffentlichte Position ist als relativ einflussreich einzuschätzen. Sie nutzte psychoanalytische Ansichten und wurde sicherlich verschiedentlich vertreten. Vielleicht hatte der Artikel auch einige Reichweite. Die *Juristenzeitung* war in Fachkreisen von erheblicher Bedeutung.²⁸⁷ Auch war der Verfasser, Rolf Knieper, kein Unbekannter; einer der Forschungsschwerpunkte des in Bremen lehrenden Rechtswissenschaftlers war das Familienrecht.²⁸⁸

1973 wurde in Trier die *Richterakademie* eröffnet. Sie hat bis heute die Aufgabe, Richter*innen aus dem gesamten Bundesgebiet in verschiedenen Rechtsgebieten fortzubilden. Bei der Eröffnung der *Richterakademie* sprach unter anderem Otto Theisen (CDU), Minister der Justiz in Rheinland-Pfalz. Er begrüßte Richter des Bundesverfassungsgerichts, den Bundesjustizminister Gerhard Jahn (SPD), Abgeordnete des Bundestags und des rheinland-pfälzischen Landtags, Vertreter der Landesjustizverwaltungen, den Landesgerichtspräsidenten von Trier, als namhafte Vertreter der Wissenschaft Hochschullehrer u. a. der Universitäten Trier-Kaiserslautern und Mainz, die zahlreichen Vertreter der Kirchen und Kultusgemeinden, Vertreter der Anwaltschaft und des Notariats, Vertreter des Bundesgerichtshofs, Bundessozialgerichts, Bundesfinanzhofs, Bundespatengerichts, Bundesverwaltungsgerichts sowie des Deutschen Richterbundes. Es lässt sich heute nicht klären, ob die männliche Form nur sprachliche oder aber inhaltliche Gründe hatte. Fotos der Eröffnungszeremonie zeigen jedenfalls kaum Frauen mit Entscheidungsfunktionen im Recht. Das Zielpublikum der *Richterakademie* entwarf der Justiz-

²⁸⁵ Ebd., S. 228. Zur Erhellung des Verschwiegenen sind einzelne Hinweise m. E. unabdingbar.

²⁸⁶ Knieper 1976, S. 159f. Köhler 2006 nennt diese Ausführung auf S. 128 „ein kurioses Argument“. Allerdings hat Homosexualität in dieser Arbeit Köhlers auch keinen erkennbaren Stellenwert.

²⁸⁷ In einem Ranking 2009 stand sie auf dem ersten Platz allgemeiner Rechtszeitschriften; vgl. Gröls/Gröls 2009. Dort heißt es, dass Rangfolgen juristischer Fachzeitschriften zuvor nicht üblich waren. Vgl. ebd., S. 488.

²⁸⁸ Siehe z. B. Veröffentlichung mit Heinsohn 1976.

minister ausdrücklich als eindeutig männlich: „Sie alle, meine Herren Richter und Staatsanwälte“, so Theisen, „begrüße ich stellvertretend für die Gesamtheit der Richter und Staatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland, denen diese Akademie künftig dienen soll.“²⁸⁹

Im Jahr ihrer Eröffnung beschloss die 8. deutsche *Richterakademie* einen Diskussionsbeitrag zur Reform des Ehe- und Familienrechts für den Gesetzgeber. Es empfehle sich, das Scheitern einer Ehe zu vermuten, wenn die Ehegatten eine bestimmte Zeit getrennt gelebt hätten. Sonst müsse das Scheitern festgestellt und dafür Tatsachen ermittelt werden, die zum Intimbereich der Ehe gehörten. Die Einführung einer Härteklausele im Scheidungsrecht werde begrüßt. Das Vorhandensein ehelicher Kinder allein sei kein Grund für die Anwendung der Härteklausele.²⁹⁰

Juristische Lehrbücher stellten, so ein Beitrag von 1977, die Geschlechter entlang traditioneller Einstellungen dar. So seien Frauen in Fallbeispielen unterrepräsentiert. Erschienen sie, würden sie zu gut 65 % über ihre Beziehungen zu Männern definiert. Jene Frauen, die (noch) nicht als verheiratet geschildert wurden, strebten ungeduldig eine Ehe an oder seien als „alte Jungfer“ mehr oder weniger „schrullig“ geworden. Die Art und Weise, so der Beitrag, „in der Frauen von der Schulfallrealität in einen rechtserheblichen Kontext gestellt werden, entspricht damit im wesentlichen den traditionellen Vorurteilen über die Frauen angemessene soziale Position.“²⁹¹

289 Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz 1973, S. 6.

290 Vgl. Entschließung der Richterakademie zur Reform des Ehe- und Familienrechts. In: DRiZ vom Juli 1973, S. 237. Wie die Härteklausele nach § 1568 BGB der Entwurfsfassung, auf die sich die Entschließung der Richterakademie bezieht, formuliert war, wurde für den vorliegenden Forschungsbericht nicht erkundet, weil der Erkenntnisgewinn als unbedeutend eingeschätzt wurde. Generell besagt die Härteklausele nach § 1568 BGB, dass eine Ehe trotz Scheiterns aus besonderen Gründen bzw. außergewöhnlichen Umständen nicht geschieden wird.

291 Papst, Slupik 1998 [1977], S. 214.

ANEIGNUNGEN DURCH LAND UND LEUTE

In den Jahren 1962 bis 1976 stieg die Anzahl der Scheidungsurteile in Rheinland-Pfalz deutlich an. Im Detail: 1962 waren es 2.530, 1967 waren es 3.259, 1976 waren es 6.199. Die Anzahl der Männer, die auf diese Scheidungen geklagt hatten, stieg von 759 (1962) auf 1.028 (1967) und 1.737 (1976). Die Anzahl der geschiedenen Frauen, die auf eine ausgesprochene Scheidung geklagt hatten, stieg stärker, auf mehr als das Zweieinhalbfache, an: von 1.616 (1962) über 2.086 (1967) auf 4.383 (1976). Durchgehend wurden mehr Männer als Frauen für schuldig erklärt; 1976 mehr als drei Mal so oft (1.013 Frauen und 3.216 Männer). Die Anzahl der Scheidungen, bei denen beiden Eheleuten Schuld zugesprochen wurde, nahm 1962 bis 1976 zu; von 591 (1962) auf 1.650 (1976). Im Jahr 1962 wurden die Eltern von 2.375 minderjährigen Kindern geschieden, 1976 wurden die Eltern von 6.245 Kindern geschieden.²⁹²

Bundesweit spiegelt der Anstieg der Scheidungen in den 1960er Jahren vor allem ein verändertes Verhältnis der Ehemänner, nicht der Ehefrauen, zum Einreichen einer Scheidungsklage wider. Erst Ende der 1960er Jahre stieg die absolute Anzahl der Frauen, die erfolgreich auf Ehescheidung klagten, deutlich an.²⁹³ In Rheinland-Pfalz zeigte sich dieser Trend verzögert.

Für die 1973 in der Bundesrepublik ausgesprochenen Scheidungen waren drei Viertel der Scheidungsklagen von Frauen eingereicht worden. Damit hatte die soziale Praxis bzw. die Praxis der Aneignung ein zentrales Argument, das seit den 1920er Jahren gegen eine Reform des Scheidungs-

292 Vgl. Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes 1963 bis 1976 sowie Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 1976.

293 Für 1969 waren dies rd. 50.000 Frauen. Errechnet auf der Grundlage von Angaben aus dem Bericht Ehescheidungen 1969 (1971, S. 166f). 1971 klagten schließlich mehr als 56.000 Frauen auf Ehescheidung; berechnet nach Entwicklungen der gerichtlichen Ehelösungen 1973, S. 648). Ebd. wird festgestellt, dass 1971 in absoluten Zahlen weniger Männer auf Ehescheidung klagten als 1951 – ein entsprechender Vergleich für Frauen erscheint dort nicht.

rechts eingewandt worden war,²⁹⁴ für ungültig erklärt: Mehrheitlich diene es keineswegs dem Schutz der Ehefrauen vor einer Scheidung, das Scheidungsrecht möglichst restriktiv zu gestalten. Vielmehr schützte das strenge Scheidungsrecht mehrheitlich Ehemänner vor Scheidungswünschen bzw. finanziellen Folgeansprüchen ihrer Gattinnen.

Im Bundesgebiet lag Rheinland-Pfalz 1965 in Bezug auf die Ehescheidungen pro 10.000 Einwohner*innen nicht mehr an letzter Stelle. Von den Flächenländern wiesen das Saarland und Niedersachsen weniger Ehescheidungen als Rheinland-Pfalz und Bayern auf, die gleichauf lagen.²⁹⁵ Im Jahr 1971 war die Scheidungshäufigkeit im Saarland, in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern niedriger als in Rheinland-Pfalz.²⁹⁶

Bundesweit erhielt ungefähr ein Drittel der alleinstehenden bzw. geschiedenen Mütter keinen Unterhalt, ein weiteres Drittel wartete auf die ihnen zustehenden Zahlungen regelmäßig über einen längeren Zeitraum.²⁹⁷ Die Mütter der Mitgliederversammlung des rheinland-pfälzischen Landesverbandes alleinstehender Mütter klagten 1974 ebenfalls über die schlechte Zahlungsmoral der Väter ihrer Kinder.²⁹⁸

Dass eine Schwangerschaft ein Grund für Eheschließungen war, zeigt folgende Angabe: 1965 lag der Anteil der ehelich erstgeborenen Kinder, die vor der Hochzeit gezeugt worden waren, bei nahezu einem Drittel. In den nächsten Jahren stieg dieser Anteil noch an.²⁹⁹ In Rheinland-Pfalz wurde 1963 die höchste Anzahl lebendgeborener Säuglinge geboren; dies war der Höhepunkt des

„Babybooms“. Mitte der 1960er Jahre war unter den Frauen, die ein Kind zur Welt brachten, die kleinste Anzahl der Mütter im Untersuchungszeitraum nicht verheiratet. Den Zeitpunkt der Zeugung der Kinder nennt diese Statistik nicht.³⁰⁰

Politik aus dem und im Land Rheinland-Pfalz

Öffentlich war zu dieser Zeit in der Bundesrepublik kaum etwas von lesbischer Liebe zu erfahren. Zumindest teilweise wurde dieses öffentliche Schweigen absichtsvoll hergestellt – auch und gerade in Rheinland-Pfalz.

So beantragte das zwischen 1949 und 1988 ununterbrochen CDU-geführte rheinland-pfälzische Sozialministerium seit Mitte der 1950er Jahre für diverse Schriften bzw. Buchtitel eine Aufnahme in die Liste der „jugendgefährdenden Schriften“. Mit einer solchen Aufnahme waren bundesgesetzlich ein generelles Werbeverbot und ein sehr eingeschränkter Zugang verbunden.³⁰¹

In einem solchen Antrag des Ministeriums, eine Schrift zu indizieren und damit der Öffentlichkeit zu entziehen, wird die generelle Haltung der katholisch-konservativ geprägten Politik des Jugendschutzes in Rheinland-Pfalz deutlich. 1963 urteilte das Landesjugendamt in einem Gutachten über einen Roman namens „Frauenkaserne“: „Moralisch niedrigstehenden und perversen Frauen (Lesbierinnen) wird keine Schranke gesetzt, sie leben sich aus und verführen Unschuldige und Labile.“ Eine der Figuren sei „durch Dreck gegangen, aber der Dreck ist nicht an ihr haften geblieben: sie wird eine treue Ehefrau.“³⁰²

294 Vgl. Neumaier 2014, S. 223.

295 Vgl. Ehelösungen 1965, S. 293.

296 Vgl. Entwicklung der gerichtlichen Ehelösungen, 1973, S. 652.

297 Vgl. Angaben des Zweiten Familienberichts der Bundesregierung aus dem Jahr 1975, nach Neumaier 2019, S. 43.

298 Vgl. Allgemeine Zeitung vom 03.09.1974, S. 5: Mütter: Schlechte Zahlungsmoral.

299 1970 lag der Anteil dieser Kinder gut 5 % höher als 1965. Vgl. Köllmann 1983, S. 111.

300 Vgl. Ickler/Kollmar 1997, S. 465.

301 Vgl. Plötz 2017. Zuständig für die Entscheidungen zur Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Schriften war die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften.

302 LHA KO Bestand 930, Nr. 7343. Aus einem weiteren Schreiben geht hervor, dass dieses Gutachten vom Landesjugendamt am 14.01.1963 vorgelegt wurde. Mehr solcher Indizierungsanträge siehe Plötz 2017a.

Die Erziehung zur Ehe war ein entscheidendes Ziel des Jugendschutzes in Rheinland-Pfalz. Die heterosexuelle Ehe schien aus Sicht des Landesjugendamtes früheren homosexuellen „Dreck“ „heilen“ zu können. Von einer Gefahr für die Kinder einer solchen Ehefrau war nicht die Rede.

In einem anderen Indizierungsvorgang ging es um eine Schrift, in der Ehefrauen lesbische Sexualität auslebten. Im Gutachten hieß es, „dass die vorliegende Druckschrift auf Grund ihrer Tendenz der Verherrlichung lesbischer Liebe geeignet ist, Jugendliche sozial- und sexualethisch zu verwirren und in ihrer sittlichen Entwicklung ernsthaft zu gefährden.“³⁰³ Das Landesjugendamt schloss sich dem an und legte den Vorschlag dem Sozialministerium vor. Handschriftlich ist seitens des Ministeriums für Soziales auf dem Schreiben des Landesjugendamtes vermerkt: „Das Buch kam vom Ministerbüro zurück mit der Mitteilung, daß ein Antrag gestellt werden könne.“³⁰⁴ Der zuständige Minister war Heiner Geißler (CDU).

Bundesfamilienminister Franz-Josef Wuermeling wandte sich gegen Schriften, in denen vom Genuss am Sexuellen die Rede war, selbst innerhalb der Ehe. Die Ehe erhielt aus seiner Sicht ihren Sinn durch Kinder, nicht durch körperliche Liebe. Wesentlich seien Verzicht, Selbstzucht und Sittlichkeit. Zwar nutzte Wuermeling keine Begriffe wie Sexualität oder Sexualmoral und sprach wohl auch nicht über Homosexualität. Doch 1960 äußerte er: „Die moderne Literatur scheint sich heute mehr denn je des *unnatürlichen* und *krankhaften* anzunehmen, [...] weil das *normale* und *gesunde* nicht mehr sensationell genug erscheint. Dabei steigt man über bisherige *Tabus* hinweg rücksichtslos in die *Intimsphäre* des Menschen ein; der Alltag, das *Niedrige*, das *Geschlechtliche*, die *Schattenseiten*, all das wird nicht nur nicht mehr verschwiegen, sondern bewußt in aller

303 LHA KO, Best. 930, Nr. 7350: Aktion Jugendschutz an das Landesjugendamt am 18.08.1970.

304 LHA KO, Best. 930, Nr. 7350: Landesjugendamt an Sozialministerium, 24.08.1970. In diesem Schreiben wird für den Vorschlag des Antrags auf Indizierung auf das Gutachten der Aktion Jugendschutz verwiesen, ohne eigene Inhalte hinzuzufügen.

Breite *hervorgezerrt* [...]. Während es früher noch eine Literatur zurückhaltenden Ansprechens gab, scheint moderne Literatur das rücksichtslose Ansprechen zu lieben und selbst vor dem *Ordinären* und *Perversen* nicht mehr halt zu machen.“³⁰⁵

In den 1960er Jahren wurde seitens christlich-konservativer Kreise auch für Kinofilme eine strengere Zensur gefordert, für die die *Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft* (FSK) in Wiesbaden zuständig war. Von Bayern aus formierte sich die „Aktion Saubere Leinwand“. Ein Skandal wurde der Film „Das Schweigen“ nicht zuletzt durch Vorgänge in Rheinland-Pfalz. Die Stadtverwaltung Bad Kreuznach z. B. forderte die Landesregierung auf, ein Aufführungsverbot zu erlassen.³⁰⁶ Der Landrat von Bernkastel-Kues, Hermann Krämer, ließ die Vorführung der beanstandeten lesbischen Szenen in den Kinos seiner Region verbieten. Dabei wurde der CDU-Kommunalpolitiker auch vom Bischof von Trier unterstützt. Ministerpräsident Peter Altmeier lobte Krämer öffentlich für seinen Vorstoß. Innenminister August Wolters (CDU) erklärte im Mainzer Landtag, dass die Landesregierung zwar von sich aus keine Anordnungen treffen könne; er persönlich aber bedauere, dass der Film allein in Deutschland ungekürzt habe veröffentlicht werden können.³⁰⁷

305 Zitiert nach Haensch 61974, S. 99, inklusive Hervorhebungen. Nach ebd., S. 158–160, wurde dieser Aufsatz Minister Wuermelings im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung im November 1960 veröffentlicht. Vgl. zur Ablehnung des Sexuellen als Genuss durch Wuermeling auch Haensch 61974, S. 98–104. Freundlicherweise wies mich Michael Schwartz auf die zitierte Passage hin. Der Eindruck, dass Wuermeling nicht über Homosexualität sprach, ergibt sich aus der angegebenen Forschungsliteratur sowie durch eine für den vorliegenden Forschungsbericht durchgeführte Recherche im Archiv der Konrad-Adenauer-Stiftung 2018.

306 Vgl. LHA KO Best. 930, Nr. 7330: Abschrift. Stadtverwaltung Bad Kreuznach an Landesjugendamt, 14.04.1964. Siehe auch Hugo 2006, S. 222f. 1966 wurde die „Aktion saubere Leinwand“ eingestellt. Hugo zitiert dort auch die Rhein-Zeitung vom 03.01.1966: „Bei der Mehrheit der Bevölkerung aber fand die Aktion keinen Anklang.“

307 Vgl. diverse Unterlagen in LHA KO Best. 930, Nr. 7330. Hier finden sich keine Hinweise darauf, dass das lesbische Element des Films „Das Schweigen“ diskutiert worden wäre.

Am weitesten ging vermutlich Adolf Süsterhenn im Jahr 1965, zu dieser Zeit Professor für Staatslehre und Politik an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer. 1961 war er Spitzenkandidat der CDU Rheinland-Pfalz für die Bundestagswahl. Für den Bundestag kandidierte er nicht zuletzt deshalb, weil er den Einfluss liberaler Kräfte innerhalb der CDU zurückdrängen wollte. 1964 hatte er nach 17 Jahren zugunsten Franz-Josef Wuermelings auf eine erneute Kandidatur als Mitglied im Landesvorstand der CDU Rheinland-Pfalz verzichtet. Süsterhenn schätzte dessen Familienpolitik und die damit zusammenhängende Stärkung der katholischen Positionen in der Programmatik der CDU; noch nach dessen Ausscheiden aus dem Bundeskabinett verteidigte er dessen Politik. Von 1960 und bis 1967 war Süsterhenn Mitglied im *Zentralkomitee der deutschen Katholiken*.³⁰⁸

Aus Protest gegen die „Diktatur der Unanständigkeit“ durch Filme wie „Das Schweigen“ schlug Süsterhenn im Bundestagswahlkampf 1965 vor, das Grundgesetz zu ändern. Zukünftig sollte Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 lauten: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Diese Freiheit entbindet nicht von der Treue zur Verfassung und gilt im Rahmen der allgemeinen sittlichen Ordnung.“³⁰⁹

Diese Forderung stellte Süsterhenn im *Rheinischen Merkur* vor; an dieser Zeitung war er beteiligt.³¹⁰ In Bad Kreuznach eröffnete er 1965 einer CDU-Versammlung, er wolle im Bundestag die namentliche Abstimmung über diese Änderung verlangen, so dass deutlich werde, wer sich für „Sauberkeit im Kulturleben“ einsetze – und wer nicht. Wuermeling unterschrieb Süsterhenns Initiativantrag; Helmut Kohl (CDU) lehnte ab. In einem Interview mit dem *Spiegel* im Mai 1965

meinte Süsterhenn, seine Haltung zu Sittlichkeit in Filmen sei noch dieselbe wie 1951 beim Skandal um den Film „Die Sünderin“. Nach wie vor sei er der Auffassung, dass dieser Film den Ehebruch und die Prostitution verherrliche, so dass er (damals Präsident des Oberverwaltungsgerichts in Koblenz) Verständnis für die Protestaktionen gegen „Die Sünderin“ habe, mit denen damals die öffentliche Ordnung in Koblenz gestört worden sei. In diesem Interview distanzierte er sich zwar von der nationalsozialistischen Kunstpolitik, plädierte jedoch für das „gesunde Volksempfinden“ als entscheidendes Kriterium.³¹¹

Damit aber zog Süsterhenn erhebliche Kritik auf sich. Auch aus den eigenen Reihen wurde Süsterhenns Vorstoß abgelehnt, und die Union fürchtete Stimmeinbußen bei der anstehenden Bundestagswahl. In den Medien stieß Süsterhenns Vorstoß auf teilweise scharfe Ablehnung und erhebliches Unverständnis. Eine Ausnahme war u. a. der „Rheinische Merkur“. Die für eine Änderung des Grundgesetzes nötige Zweidrittelmehrheit zeichnete sich nie ab. „Sittlichkeit“ als gesellschaftliche Norm hatte 1965 ihre zuvor hohe Bedeutung eingebüßt und konnte nicht mehr reaktiviert werden.³¹²

Die Ära, in der die konservativ-katholischen Gründer aus und in Rheinland-Pfalz mit ihren Vorstellungen von „Sittlichkeit“ so bestimmend waren, endete 1969. Im CDU-Bundesvorstand ist bereits für die Jahre 1965 bis 1969 kein Beitrag von Süsterhenn, Wuermeling oder Altmeier mehr verzeichnet, der sich mit „Sittlichkeit“ oder der Strafrechtsreform befasste.³¹³ 1966 endete Altmeiers Funktion als Landesvorsitzender der CDU in Rheinland-Pfalz, 1969 verlor Altmeier auch das Amt des Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz.

308 Vgl. Steinbacher 2011, S. 292 sowie Hehl 2012, S. 510, 539f, 543, 580f.

309 Zitiert nach Steinbacher 2011, S. 292. Die Bindung an die sittliche Ordnung war neu.

310 Vgl. Hehl 2012, S. 518, zur Beteiligung Süsterhenns ebd., S. 576: 1963 mit 4 %.

311 Vgl. Droht eine Diktatur der Unanständigkeit? Spiegel-Gespräch mit dem CDU-Bundestagsabgeordneten Professor Dr. Adolf Süsterhenn über die Freiheit der Kunst. Spiegel 21/1965 vom 19.05.1965, S. 38–49. Vgl. auch Steinbacher 2011, S. 292f sowie Hehl 2012, S. 585.

312 Vgl. Steinbacher 2011, S. 294 sowie Hehl 2012, S. 572. Der Film „Das Schweigen“ wurde zum erfolgreichsten Film in der Bundesrepublik der Nachkriegszeit. Vgl. Steinbacher 2011, S. 295.

313 Vgl. Buchstab 2005.

Beide Ämter hatte er seit 1947 ununterbrochen innegehabt.³¹⁴ Beim Empfang der CDU-Landtagsfraktion in Mainz zur Feier des neuen Ministerpräsidenten Helmut Kohl 1969 waren Wuermeling und Süsterhenn als einzige der in Rheinland-Pfalz ansässigen Bundestagsabgeordneten der CDU nicht eingeladen.³¹⁵ Kohl hatte bereits 1964 betont, die CDU sei keine Kirchenpartei, und sich damit offen gegen eine katholische Politik gewandt, wie sie von den älteren Parteigranden Altmeier, Wuermeling und Süsterhenn systematisch betrieben wurde. 1969 zog sich Süsterhenn aus der Politik zurück; auch die politische Laufbahn Wuermelings endete. In keinem anderen Bundesland waren die Gründer des Landes so lange und so uneingeschränkt an der Macht gewesen.³¹⁶

1971 erschien eine wissenschaftliche Arbeit der Medizinerin Siegrid Schäfer, in der darin zitierte lesbisch lebende Frauen Toleranz einforderten. Das war, soweit bekannt, die erste in der Bundesrepublik erschienene Schrift, in der dies gewagt wurde. Die Autorin widerlegte diverse Vorurteile und verlangte Toleranz. Mutterschaft als ureigene Form der Weiblichkeit verneinte sie für Lesbierrinnen.³¹⁷ Im Jahr zuvor war auch eine Selbstkritik aus den Reihen der Sexualforschung formuliert worden, welche bei allen zeugungsfernen Sexualpraktiken stets das Pathologische gesucht habe.³¹⁸

Medien

Am 26.08.1973 sendete das ZDF den 46-minütigen Dokumentarfilm „Zärtlichkeit und Rebellion. Zur Situation der homosexuellen Frau“ von Eva Müthel. Die *Hunsrücker Zeitung* und die *Allgemeine Zeitung Mainz* kündigten diese Sendung

314 Vgl. Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz 2016, S. 23f.

315 Vgl. Hehl 2012, S. 586.

316 Vgl. Hehl 2012, S. 582, 585f, 590 sowie Köhler 2014, S. 40f.

317 Vgl. Schäfer 1978 (2. Auflage); das Heft hat keine Seitenzahlen. In der 1. Auflage 1971 erschien die Studie mit einem Vorwort von Volkmar Siegusch vom Institut für Sexualforschung, in dem Schäfer promovierte. Vgl. Welt ohne Männer. In: Spiegel Nr. 25, 1972, S. 62–65.

318 Vgl. Reiche 1970.

mit einem kleinen Beitrag an; diese Schilderungen gingen nicht auf Mutterschaft ein.³¹⁹

In der Dokumentation wurden einige Frauen gefragt, wie sie zu Ehe und Mutterschaft stünden. Die Ehe wurde von ihnen tendenziell abgelehnt, Kinder jedoch nicht. Anschließend wurde eine geschiedene Mutter mit ihrem Sohn vorgestellt, die sich früher scheute, ihrem Faible für Frauen nachzugehen. Jetzt, wo sie bestimmte Normen nicht mehr einhalte, fühle sie sich freier. Auch eine andere Mutter mit kleinem Kind erschien. Ein möglicher Streit um die elterliche Gewalt wurde im Film nicht thematisiert. Eine Stripperin, die mit ihrer Partnerin lesbische Szenen für heterosexuelle Männer vorführte, meinte lediglich vage, sie würde ihre halbwüchsige Tochter gerne zu sich holen.

Leider wird nicht erkennbar, ob eine der Akteurinnen in Rheinland-Pfalz lebte. Deutlich erkennbar ist jedoch, dass dieser Film mit gängigen Negativeinstellungen beginnt und mit einem Aufruf zur Rebellion lesbischer Frauen sowie zur Toleranz seitens der heterosexuellen Bevölkerung endet. Im Protokoll des Telefondienstes des ZDF sind überwiegend ablehnende Reaktionen verzeichnet, u. a. wurde die Sendung als Angriff auf die Ehe gedeutet.³²⁰

1973 sendete das ZDF auch in der Reihe „Ehen vor Gericht“ eine Folge über eine verheiratete Frau, die sich in eine Frau verliebt und scheiden lassen will. Der Ehemann lehnt die Scheidung ab. Das Paar hat keine Kinder. Die Journalistin, die den rechtlichen Hintergrund ausleuchtet, spricht mit einer Anwältin. Diese führt aus, sie hätten nicht nur die Volksmeinung gegen sich, sondern die Ehefrau könne unter Umständen nicht geschieden werden, selbst wenn sie eine Ehwidrigkeit

319 Vgl. Zärtlichkeit und Rebellion, Hunsrücker Zeitung vom 25./26.08.1973, Seite Fernsehen/Kultur. Eine Fernsehkritik erschien in der folgenden Ausgabe nicht. Vgl. auch Zärtlichkeit und Rebellion, Allgemeine Zeitung, Mainz, vom 25./26.08.1973, Seite Fernseh-Magazin. Eine Fernsehkritik erschien in der folgenden Ausgabe ebenfalls nicht.

320 Eine ausführliche Darstellung findet sich in Plötz 2017a.

begehe. Es sei aus ihrer persönlichen Sicht gut, dass das alte Schuldprinzip in den nächsten Jahren abgeschafft werden würde. Auch Gewalttätigkeit des Mannes führe nicht zur Scheidung. Der Telefondienst des ZDF verzeichnete auf diese Folge von „Ehen vor Gericht“ ausschließlich negative Reaktionen.³²¹

1973/74 skandalisierte die *Bild-Zeitung* im Zuge eines Mordprozesses im norddeutschen Itzehoe lesbische Liebe insgesamt. Zwei Frauen (Marion Ihns und Judy Andersen) standen wegen Anstiftung zum Mord vor Gericht, weil sie einen Mann dazu bewegt hatten, den Ehemann einer der Frauen zu töten. In der *Bild-Zeitung* hieß es: „wenn zwei Frauen entdecken, daß sie sich lieben, sind sie oft zu ungeheuerlichsten Taten fähig“.³²² Durch die Prozessberichterstattung wurde lesbische Sexualität für ein breiteres Publikum erstmals zum Thema.³²³

Die *Bild-Zeitung* fiel mit abwertenden und sexualisierten Schilderungen der Angeklagten und allgemein der lesbischen Liebe auf. 1973 und damit noch vor dem Urteil war in der Boulevard-Zeitung die Serie „Die Verbrechen der lesbischen Frauen“ erschienen, mit mehrfachen Bezügen zu dem Mordfall in Itzehoe. Voller Verständnis wurde der „gedemütigte“ Ehemann beschrieben, der seine Frau vergewaltigte, weil sie ihm verweigerte, was ihm von Rechts wegen zustehe, nachdem sie das lesbische „Dänenmädchen“ getroffen habe. Die Serie betonte, in welcher Gefahr Ehemänner durch die lesbische Liebe wären. Auch wurden Frauen vor den Konsequenzen gewarnt, lesbische Liebe kennenzulernen, denn lesbisch, „das heißt: Sie ist ausgestoßen von der Gesellschaft, verlacht, verleumdet, verloren“.³²⁴

In der Berichterstattung über den Prozess berichtete die *Bild-Zeitung* nur beiläufig, dass ein Scheidungsantrag der Ehefrau abgelehnt worden

war.³²⁵ Diese Berichterstattung, die zeitweise einer anti-lesbischen Kampagne glich, wurde vom *Deutschen Presserat* gerügt. Nach Eindruck des *Schwul-Lesbischen Pressearchivs* Berlin überwogen in der bundesdeutschen Presse der 1970er und 1980er Jahre Schlagzeilen wie „Deutschlands Mörderlesben“, falls lesbische Liebe erwähnt wurde.³²⁶ Die Zeitschrift *Quick*, hieß es, habe die Angeklagte Marion Ihns dazu gebracht, alle Frauen vor Lesbierinnen zu warnen.³²⁷ Nicht nur die Berichterstattung, sondern auch die Prozessführung wurde kritisiert. In der Zeitschrift *Stern* hieß es: „Es geht um Mord, doch vor Gericht steht die lesbische Liebe – Ein Vorurteil im Namen des Volkes“.³²⁸

„Journalistinnen [...] einer NDR-Rundfunksendung“ meinten, so die Zeitschrift *Stern*, im Gegensatz zur *Bild-Zeitung*, dass „die Lesbierinnen keine besonderen Kennzeichen“ hätten.³²⁹ Die Thematisierung lesbischer Liebe im *Spiegel* 1974 war insgesamt um Toleranz und Neutralität bemüht.³³⁰ Lesbische Frauen waren, so der *Spiegel*, laut herkömmlichen Auffassungen „triebhafter Ungeheuer, deren ‚Leidenschaft zu den grausamsten Konflikten führen kann: zu verlassenem Kindern und zerrissenen Ehen, zu aller Art Unglück, Tötung, Selbstmord, Mord‘“.³³¹ Solche Auffassungen wies der *Spiegel* zurück. Zu lesen war dort, dass im Mai 1974 die *American Psychiatric Association* Homosexualität von der Liste der seelischen Störungen gestrichen habe, dass viele Frauen von Sexualität

325 Vgl. Pater 2006. Laut *Bild-Zeitung* wurde die Scheidungsklage abgewiesen, weil der Ehemann die Untreue seiner Frau verziehen habe; vgl. ebd., S. 156. Es war üblich, dass Gründe für eine Scheidung durch nachfolgenden Geschlechtsverkehr als „verziehen“ und damit rechtlich irrelevant galten.

326 Vgl. ebd. sowie Schwartz 2016, S. 72.

327 Vgl. Die „neue Zärtlichkeit“. *Emma* Juni 1981, S. 39.

328 Zitiert nach Reinberg/Roßbach 1985, S. 149.

329 Vgl. zu Pressarchiv und Journalistinnen Schwartz 2016, S. 72.

330 Vgl. Titelgeschichte *Spiegel* Nr. 36/1974, S. 60–67: „Lustbetonte, liebe Stimmung.“ Ausdrücklich wird dort geschrieben, dass Richter und Berichterstatter lesbische Frauen im Prozess ins „Abartige“ drängten, was von der Wissenschaft jedoch als Vorurteil widerlegt sei.

331 *Spiegel* Nr. 36/1974, S. 60–67: „Lustbetonte, liebe Stimmung.“, S. 61.

321 Eine ausführliche Darstellung findet sich in Plötz 2017a.

322 Zitiert nach Schwartz 2016, S. 79.

323 Vgl. Bielby 2017, S. 101.

324 *Bild-Zeitung* vom 31.01.1973, zitiert nach Pater 2006, S. 159.

mit Männern frustriert seien und viele Frauen der Frauenbewegung sich dem eigenen Geschlecht zuwenden würden. Über Mütter, die eine lesbische Beziehung eingingen, stand dort nichts.

Zwischen 1969 und 1973 ist eine nachhaltige emanzipative Stellungnahme linksliberaler Leitmedien festzustellen, unter denen der Spiegel die Wortführerschaft hatte. Um 1970 ist ein Wertewandel zu beobachten. So wurde Ende der 1960er Jahre „lesbisch“ und „schwul“ erstmals öffentlich als Selbstbezeichnung genutzt. In der Mode glichen sich die Geschlechter mit Jeans und langen Haaren äußerlich einander an. Allerdings, stellte der Spiegel 1969 fest, sei das Rollenschema der Geschlechter weiterhin fest gefügt, Vorstellungen über Normalität blieben starr.³³²

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden als Schlaglicht die Berichterstattung über den Mordprozess in Itzehoe 1974 in Rheinland-Pfalz anhand der *Allgemeinen Zeitung* und dem *Trierischen Volksfreund* vorgestellt. Der Meldung der beiden Zeitungen über die Verhaftung liest sich verhältnismäßig nüchtern. In der *Allgemeinen Zeitung* war 1972 unter der Überschrift „Mord auf Bestellung für 1500 Mark“ zu lesen, dass einem „Mord auf Bestellung“ ein 38jähriger Gemüsehändler im Kreis Pinneberg zum Opfer gefallen sei. Ein Verdächtiger sei festgenommen worden. „Unter dem Verdacht der Anstiftung und der Mittäterschaft wurden daraufhin noch in der gleichen Nacht [...] Marion Ihns und ihre 24 Jahre alte, offenbar abartig veranlagte Freundin Judy Andersen festgenommen.“³³³ Marion Ihns war zuvor als Ehefrau des Opfers beschrieben worden. Die beiden Frauen hätten ihn laut Geständnis des zuerst Festgenommenen zu der Bluttat angestiftet.

332 Vgl. Schwartz 2016, S. 53, 69f. Unter linksliberalen Leitmedien fasst Schwartz z. B. WDR, NDR, Spiegel, Stern und Süddeutsche Zeitung.

333 Allgemeine Zeitung/ Bad Kreuznacher Anzeiger vom 03.11.1972, S. 6.

Der *Trierische Volksfreund* war zurückhaltender. Unter der Überschrift „Mordtat für 1500 DM? Gemüsehändler mit Beil erschlagen – Frau Anstifterin“ wurde der Verdacht, die Festnahmen, Obduktionsergebnisse und Ergebnisse von Wohnungsdurchsuchungen gemeldet.³³⁴ Wenig später war dort zu lesen, die beiden Frauen hätten gestanden.³³⁵ Als „abartig“ oder ähnlich wurde dort keine der Frauen beschrieben.

Die Berichterstattung zum Prozess blieb nicht nüchtern. In der *Allgemeinen Zeitung* war als Überschrift zu lesen: „Ehemann stand lesbischen Frauen im Wege“. Im darunter stehenden Artikel wird berichtet, die Gemeinschaft der beiden Angeklagten sei schon am ersten Prozesstag zerbrochen. Die beiden Lesbierinnen würden beschuldigt, einen Mörder gedungen zu haben, „weil er ihrem Verhältnis im Wege stand“. „Nach Aussage von Frau Andersen hatte Frau Ihns wiederholt gedroht, sich selbst und ihre Tochter umzubringen, wenn Judy Andersen nicht einen Mörder für ihren Mann ausfindig mache und nach Hamburg bringe. ‚Ich sollte die Liebe zu ihr beweisen!‘ Auch von einer freudlosen Kindheit Judy Andersens war die Rede, von gescheiterten Ehen ihrer Mutter, von einer Vergewaltigung im Alter von viereinhalb Jahren; sie sei „schon als junges Mädchen nervlich am Ende gewesen.“³³⁶ Sehr ähnlich, doch mit zurückhaltender Überschrift, ist es im *Trierischen Volksfreund* zu lesen.³³⁷

Doch der Bericht des *Trierischen Volksfreundes* vom zweiten Prozesstag ist weniger zurückhaltend. Unter der Überschrift „Mordplan mit der Post von Rhodos geschickt“ heißt es dort u. a., dass Judy Andersen „im Laufe der Zeit in immer

334 Trierischer Volksfreund vom 03.11.1972, S. 23.

335 Vgl. Trierischer Volksfreund vom 04./05.11.1972, S. 23.

336 Allgemeine Zeitung/Bad Kreuznacher Anzeiger vom 20.08.1974, S. 5.

337 Vgl. Trierischer Volksfreund vom 21.08.1974: „Freundschaft schon am ersten Tag zerbrochen. Zwei Frauen unter der Anklage des gemeinschaftlichen Mordes vor dem Schwurgericht Itzehoe.“ Beiden Artikeln lag eine dpa-Meldung zugrunde, wie den meisten der folgenden Artikel. Die Artikel im Trierischen Volksfreund über den Mord-Prozess in Itzehoe wurden in der Regel auf der Seite „Aus aller Welt“ veröffentlicht.

größere Abhängigkeit zu Marion Ihns geraten sei. [...] gaben beide Frauen an, Werte wie Liebe, Glück und Geborgenheit weitgehend vermisst zu haben. Zudem seien ihre Beziehungen zu Männern spärlich und meist unbefriedigend gewesen. Sowohl Judy Andersen als auch Marion Ihns erklärten, schon im Kindesalter vergewaltigt worden zu sein. [...] Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, daß die beiden Frauen mit der zunächst als Raubüberfall getarnten Tat an das Vermögen des Gemüsehändlers herankommen wollten und sich zudem eine Möglichkeit zu schaffen suchten, ihre Beziehung ungestört fortsetzen zu können.³³⁸

Unter der Überschrift „Dann muss er eben sterben“ war im *Trierischen Volksfreund* zu lesen, Marion Ihns habe „ihre seit der Rückkehr zu ihrem Mann erlittenen ‚Demütigungen und Quälereien‘ geschildert. [...] Die Deutsche hatte vor Gericht ausgesagt, ihr Mann habe sie mehrfach geschlagen und auf andere Weise gequält.“³³⁹ Fünf Tage später war dort zu lesen, Judy Andersen könne heute „nicht mehr glauben, daß Wolfgang Ihns seine Frau vergewaltigt oder es nur zu tun versucht habe, wie es von Marion Ihns vor Gericht behauptet worden war.“³⁴⁰ Zuvor war in der Berichterstattung der Zeitung keine Rede von solcher Gewalt. Dieses Thema wird dort auch nicht wieder aufgegriffen.

„Frauen protestierten im Gerichtssaal“, hieß es in der *Allgemeinen Zeitung*. Unter dieser Überschrift wurde berichtet, dass 25 junge Frauen einen Tumult während einer Vernehmung über die sexuelle Entwicklung von Judy Andersen veranstaltet hatten. „Die Frauen, deren Protest sich gegen ‚eine Umfunktionierung des Mordprozesses in einen Prozeß gegen lesbische Liebe‘ richtete, riefen unter anderem: ‚Die geile deutsche Männerpresse haut allen Frauen in die Fresse‘, ‚Lesbische Liebe

ist schön‘ und ‚Frauen lieben Frauen‘.“³⁴¹ Der *Trierische Volksfreund* berichtete darüber nicht.

Die Meldung der *Allgemeinen Zeitung*, der Staatsanwalt habe die Höchststrafe gefordert, ist verhältnismäßig klein und sachlich; sie enthält keine abwertende Beschreibung der lesbischen Verbindung der Angeklagten.³⁴² Anders im *Trierischen Volksfreund*. Dort wird der Staatsanwalt zitiert: Beide Angeklagten seien „rationale Täterinnen mit echtem Egoismus ohne moralische Grundlage.“ Auch habe der Staatsanwalt vom Gericht gefordert, „nicht bei der Glorifizierung der gleichgeschlechtlichen Liebe unter der Hand die Gewalt schön zu schminken“.³⁴³ Die Sicht der Verteidigung wird dort nicht dargestellt.

„Keine Milde für Mord auf Bestellung“ überschrieb die *Allgemeine Zeitung* ihre Meldung über das Urteil. Im Artikel wird der Tathergang noch einmal erläutert, ebenso die Anklage. Die Verteidigung wird jeweils – zu jeder der Angeklagten – mit zwei Sätzen beschrieben; beide hatten sich auf Milderungsgründe wegen „schwerer seelischer Beeinträchtigungen“ bzw. Unzurechnungsfähigkeit berufen. Die psychologischen Sachverständigen hätten jedoch volle Zurechnungsfähigkeit attestiert. „Sie verwiesen zwar auf die besondere Abhängigkeit der liebenden Frauen und die ‚Andersartigkeit‘ ihrer Gefühlswelt, stritten jedoch die Möglichkeit der Unzurechnungsfähigkeit ab.“ Der Vorsitzende habe ausgeführt, dies sei ein klassischer Fall von heimtückischer Tötung aus niederen Beweggründen. Der Vorsitzende wird zitiert: „Die Angeklagten spielten sich hier aus ihrer Interessenlage heraus zum Herrn über Leben und Tod des Wolfgang Ihns auf – und diese Interessenlage war ihr zukünftiges Zusammenleben.“ Nicht das lesbische Zusammenleben werde ihnen vorge-

338 Trierischer Volksfreund vom 22.08.1974, S. 13.

339 Trierischer Volksfreund vom 23.08.1974, S. 17.

340 Trierischer Volksfreund vom 28.08.1974, S. 13.

341 Allgemeine Zeitung/Bad Kreuznacher Anzeiger vom 17.09.1974, S. 7.

342 Vgl. Allgemeine Zeitung/Bad Kreuznacher Anzeiger vom 01.10.1974, S. 6: Mordprozeß in Itzehoe: Höchststrafe gefordert.

343 Trierischer Volksfreund vom 01.10.1974: „Höchststrafe im Ihns-Prozeß gefordert. Staatsanwalt hält Angeklagte des gemeinschaftlichen Mordes für schuldig“.

worfen, sondern es interessiere nur als Motiv.“³⁴⁴ Den Vorsitzenden Richter zitierte der *Trierische Volksfreund* ebenso, doch er führte nicht die Sicht der Verteidigung und auch nicht die Meinung der Sachverständigen an.³⁴⁵

Im *Trierischen Volksfreund* findet sich auch kein Kommentar zum Prozess wie in der *Allgemeinen Zeitung*. Der Kommentar wertete das Urteil zu lebenslänglicher Haft als „natürlich“ und widersprach ausdrücklich gegenteiligen Auffassungen: „Ein Schandurteil gegen gleichgeschlechtlich liebende Frauen? Keineswegs!“ Die Frauen seien die eigentlichen Mörder, denn sie hätten „einen willfähigen Menschen als Werkzeug benutzt, den im Wege stehenden Ehemann aus dem Wege zu räumen.“³⁴⁶

In beiden Zeitungen wird der Eindruck vermittelt, dass die Angeklagten mit ihrer Anstiftung zum Mord einen im Grunde harmlosen Mann aus dem Weg räumten, weil er sie störte. Der Ermordete wird in der Regel als „Gemüsehändler“ tituiert. Dass er seiner Ehefrau Gewalt antat, wirkt in der Berichterstattung unglaubwürdig. Warum die Ehefrau sich nicht scheiden ließ bzw. nicht scheiden lassen konnte, bleibt völlig offen; es wird nie angesprochen. Der Gedanke drängt sich auf, dass sich die Berichterstattenden mit dem getöteten Ehemann identifizierten und sich vor allem dagegen wandten, dass eine Frau so unbedingt ihre Ehe verlassen wollte, dass sie dafür tötete.

Als Mutter wird die Ehefrau nur beschrieben, als berichtet wird, sie habe ihre Freundin erpresst, einen Mörder zu suchen, sonst bringe sie ihre Tochter und sich um. Ob die Ehefrau irgendeine gewaltfreie Möglichkeit gehabt hätte, mit ihrer Tochter und ihrer Freundin zusammenzuleben,

wird nicht angesprochen. Auch das Thema Sorgerecht erscheint nicht.

Eine Stellungnahme oder Aktion aus Rheinland-Pfalz zu diesem Prozess ließ sich in der *Allgemeinen Zeitung* und im *Trierischen Volksfreund* nicht finden.³⁴⁷ Die Stellungnahme vom Frauenzentrum Frankfurt a. M. wurde nicht aufgegriffen. Dort hieß es: „Der Mann von Marion [Ihns] fühlt sich von der Liebe der Frauen angegriffen, zumal sich Marion scheiden lassen will. Weil Marion ihn wegen einer Frau verlassen will und nicht wegen eines anderen Mannes, droht er, sie umzubringen. Er geht sogar so weit, daß er versucht, sie mit Gift zu ermorden. Um seine verletzte männliche Potenz zu beweisen, vergewaltigt Ihns seine Frau dreimal am Tag. Die einzige legale Möglichkeit, aus dieser Situation auszubrechen, nämlich die Scheidung, wird von Herrn Ihns vereitelt.“ Der Ehemann „bombardiert [...] sie mit Drohungen und Erpressungen, daß er ihr das Kind wegnehmen werde, und läßt die beiden nicht in Ruhe.“ Welche gesetzlichen Regelungen dahinter standen, wurde nicht erklärt; sie wurden also wohl als bekannt vorausgesetzt. Die beiden Frauen, so das Frauenzentrum, „konnten sich dieses ständigen Drucks nicht anders entledigen, als Herrn Ihns umzubringen. Sie sahen für sich keine anderen Mittel.“³⁴⁸ Das Frauenzentrum Frankfurt wertete die Tat als Notwehr – wie auch andere feministische Gruppen.³⁴⁹ Ein Flugblatt aus dem Jahr 1974 von Frauen- und Lesbengruppen nennt als einen gesellschaftlichen Hintergrund des Prozesses, dass eine der Angeklagten früh lernte, keine eigene Sexualität haben zu dürfen und sich keinen eigenen Beruf, sondern einen Ehemann zu

344 Allgemeine Zeitung/Bad Kreuznacher Anzeiger vom 02.10.1974, S. 5.

345 Vgl. Trierischer Volksfreund vom 02.10.1974: Urteil: Lebenslänglich.

346 Allgemeine Zeitung/Bad Kreuznacher Anzeiger vom 02.10.1974, S. 5: Mörder und Werkzeug.

347 In den Ausgaben der Allgemeine Zeitung/Bad Kreuznacher Anzeiger bis inklusive 14.10.1974.

348 Zitiert nach Frauenjahrbuch 1. Frankfurt/M. 1975, S. 223f.

349 Vgl. Bielby 2017, S. 106. Bielby meint ebd., S. 106: „Die Feministinnen selbst interpretierten den Mord überwiegend als Notwehr, die auf die vorausgegangene Ausübung männlicher Gewalt zurückzuführen sei.“ Allerdings beachtet Bielby durchgehend nicht, in welcher rechtlichen Lage eine verheiratete Frau im Jahr 1972 war, die eine lesbische Beziehung leben und die Ehe beenden wollte, wenn ihr Ehemann einer Scheidung nicht zustimmte. Mein eigener Eindruck von verschiedenen Texten aus der Frauenbewegung zu diesem Fall ist eher, dass die Frauenbewegung dieses Recht skandalisierte.

suchen. Unter diesen Frauen- und Lesbengruppen, die das Flugblatt verfasst hatten, stammte keine aus Rheinland-Pfalz.³⁵⁰

Wenn bedacht wird, dass lesbische Frauen zu dieser Zeit sonst kaum in Medien erschienen, ist die Wirkung der Berichterstattung der beiden hier angeführten Tageszeitungen in Rheinland-Pfalz sicherlich als hoch einzuschätzen. Beide Angeklagten erscheinen dort einerseits mörderisch, andererseits schwach, in abartiger Liebe viel zu eng verbunden, von Männern enttäuscht, als schlechte Mutter, als egoistisch und illoyal.

Die Zeitschrift *Emma* ging in einem Rückblick von 1981, der einen bundesweiten Blickwinkel einnahm, davon aus, dass Frauen, die noch schwankten, ob sie lesbisch leben wollten, die „Abrechnung mit Ihns und Andersen exemplarisch vor Augen geführt“ bekamen. Doch dieser exemplarische Schlag gegen Ihns und Andersen sei so heftig geführt worden, dass er zum Bumerang geworden sei – zum Auslöser für „das in der Luft liegende Coming out von lesbischen Frauen in der ganzen Bundesrepublik“.³⁵¹ Anlässlich des Prozesses in Itzehoe hatten sich erstmals, so 1975 die Pädagogin Ilse Kokula, „in Deutschland lesbische Frauen gegen die Diskriminierung gewehrt“.³⁵²

Lesbenbewegung

Nicht nur, aber auch aus Empörung über die Prozessführung und die Berichterstattung des Prozesses in Itzehoe bildeten sich bundesweit Gruppen von lesbischen Frauen, die sich bald „Lesbengruppen“ nannten. Lesbengruppen waren häufig der Frauenbewegung und auch der männlichen, schwulen Bewegung verbunden. In beiden sozialen Bewegungen waren lesbische, bzw., wie

es oftmals hieß, „schwule“ Frauen jedoch kaum sichtbar.³⁵³ Während lesbische Anliegen in der Frauen- und Homosexuellenbewegung häufig unsichtbar blieben, waren wiederum ausdrücklich lesbische Gruppierungen oft zu klein, um große politische Wirkung zu erzielen. Diese Aufteilung der Selbstorganisation lesbisch lebender Frauen auf Frauen-, Schwulen- und Lesbenbewegung ist ein bedeutender Unterschied zu männlich-homosexuellen Emanzipationsbewegungen.

„In heute kaum mehr vorstellbarem Ausmaß“, so die Soziologin Ilse Lenz, eine Chronistin der Neuen Frauenbewegung, „war die Homosexualität in der Bundesrepublik bis in die 1970er Jahre gesellschaftlich tabuisiert und weithin geächtet. Eine große Mehrheit von Lesben berichtete noch in den 1980er Jahren, dass sie ‚Totschweigen‘ in Familie und Beruf, sowie verbale und körperliche Angriffe erlebt hatten“.³⁵⁴ Die konkreten Lebensbedingungen von Frauen mit lesbischen Beziehungen sind bis in die 1980er Jahre hinein wegen des weit verbreiteten Schweigens nur schwer rekonstruierbar.

In einem Rückblick des Frauenzentrums Mainz von 1984 wird der Prozess in Itzehoe angesprochen, doch es ist nicht von einem regionalen Bezug zum Prozess die Rede.³⁵⁵ Allerdings gründeten in Mainz drei oder vier Lesben im Oktober 1974, zeitgleich mit dem Frauenzentrum und zeitnah zum Ende des Prozesses, die „Lesben Arbeitsgruppe“. Vorrangig für diese Lesbengruppe war „die Standortbestimmung. Wer sind wir? Wie werden wir gesehen von anderen? Sind wir so, wie andere uns darstellen?“³⁵⁶ Hier wird deutlich, welche Auswirkungen das öffentliche Schweigen und die Abwertungen der vorigen Jahrzehnte hatten.

350 Vgl. Pater 2006, S. 164f. Pater nennt dort die Orte, in denen die Frauengruppen arbeiteten: Berlin [West], Frankfurt [a. M.], Freiburg, Hamburg, Hannover, Heidelberg, Köln, München und Münster.

351 Die „neue Zärtlichkeit“. *Emma* Juni 1981, S.34–43, hier S. 39. Der Beitrag ist nicht von einer Autorin gezeichnet.

352 Kuckuc 1977 [Erstauflage 1975], S. 73. Hinter dem Pseudonym verbarg sich Ilse Kokula, die später in Soziologie promovierte.

353 Vgl. Lenz 2009, S. 116. Vgl. auch Ledwa 2019.

354 Lenz 2009, S. 115. Lenz verweist hier auf die Studie von Reinberg/Roßbach 1985.

355 Vgl. 20 Jahre Frauenzentrum Mainz, S. 41.

356 20 Jahre Frauenzentrum Mainz, S. 52, S. 43.

In einem Positionspapier zur gesellschaftlichen Arbeit und Emanzipation von Lesbierinnen von 1977, das von der lesbischen Aktivistin und Sozialpädagogin Ilse Kokula unter Pseudonym verfasst wurde, heißt es: Da Lesbierinnen „Frauen sind, erleichtert ihre Situation alles, was die Situation aller Frauen verbessert: ökonomische und juristische Gleichstellung, bessere Ausbildungs- und Berufsbedingungen und die Beendigung einer Propaganda vom angeblichen Wesen der Frau. [...] Erste, enorm wichtige und nicht leichte Schritte auf dem Weg wären das Schaffen von Kommunikation unter Lesben (die Aufhebung der entsetzlichen Isolierung!), sei es durch Gruppen, Zentren, Publikationen, juristische und psychologische Beratung und, und, und. [...] Um die Angst verheirateter Lesben zu reduzieren, müsste gewährleistet sein, daß sie bei einer Scheidung nicht mehr automatisch die Kinder verlieren.“³⁵⁷

Eine lesbische Müttergruppe wurde für diesen Zeitraum in Rheinland-Pfalz nicht entdeckt. Als Teilnehmerin des bundesweiten *Lesbenpflingstreffens* 1974 in Berlin ist in der in diesem Zusammenhang entstandenen Liste eine einzelne Frau aus Koblenz eingetragen, doch keine Gruppe aus Rheinland-Pfalz.³⁵⁸ Das *Lesbenpflingstreffen* war das erste, bundesweite Forum für Frauen, die sich als Lesben definierten. Dieses Treffen fand ab 1973 in Berlin, seit 1979 in diversen Städten der Bundesrepublik, doch im Untersuchungszeitraum nicht in Rheinland-Pfalz statt.³⁵⁹ Das lässt vermu-

357 Kuckuc [Kokula] 1977, S. 467f. Ilse Kokula war im Lesbischen Aktionszentrum (Westberlin) sowie in der Redaktion von „Unsere Kleine Zeitung“ aktiv. Vgl. Kuckuc 1975.

358 Im Rahmen eines anderen Forschungsprojektes erhielt die Verfasserin eine Lose-Blatt-Sammlung mit diversen Flugblättern, Diskussionspapieren etc. aus den Anfängen der Lesbenbewegung. Bei der ersten Pflingstaktion von 1973 war laut Liste keine Teilnehmerin aus Rheinland-Pfalz dabei. Auf dem Flugblatt „Tatmotiv Lesbische Liebe? Tatmotiv Notwehr!“ von 1974, das gegen den Prozess in Itzehoe protestierte, wurden Gruppen aus anderen Bundesländern aufgeführt, jedoch keine Gruppe aus Rheinland-Pfalz; genauso im Rundbrief des Frauenzentrums HFM in Münster, vermutlich von 1975. Auch fand das bundesweite *Lesbenpflingstreffen* (seit 1973; später: *Lesbenfrühlingstreffen*) im 20. Jahrhundert nicht in Rheinland-Pfalz statt (vgl. <http://www.lesbenfruehling.de/de/ueber-das-lft/lft-historie.html>, aufgerufen am 12.10.2015).

359 Vgl. <http://www.lesbenfruehling.de/de/ueber-das-lft/lft-historie.html>, aufgerufen am 26.02.2020.

ten, dass in Rheinland-Pfalz keine für die Vorbereitung des *Lesbentreffens* ausreichend große und belastbare Gruppe existierte, die sich als Teil der Lesbenbewegung identifizierte.

Für etliche lesbische Frauen aus dem Bundesgebiet war das *Lesbische Aktionszentrum* (LAZ) in Berlin in den frühen 1970er Jahren eine Adresse, an die sie sich wandten. Das LAZ war in Dokumentationen des ZDF und der ARD sowie im Adressteil von Alice Schwarzers „Der kleine Unterschied“ erschienen und bot damit eine sichtbare Adresse. Ehrenamtlich beantwortete das LAZ etliche Briefe.³⁶⁰

1974 schrieb eine Frau aus Heidelberg an das LAZ, über Lokale für Lesben könne sie nichts sagen; das scheint das Thema des vorangehenden Briefwechsels gewesen zu sein. Sie sei Studentin und „habe außerdem einen Sorgerechtsprozess um meine kleine Tochter laufen, so daß ich wegen einer lesbischen Beziehung trotz sonstiger bester Aussagen um mein Kind kämpfen muß. Ich kann es mir daher im Moment nicht leisten, solche Lokale zu besuchen.“³⁶¹

Eine verheiratete Mutter aus Wanne-Eickel schilderte ihre Isolation: „Ich wohne in Wanne-Eickel, bin 22 Jahre und seit anderthalb Jahren verheiratet. Schon vor meiner Ehe merkte ich, das mich Frauen mehr interessieren, als Männer. Ich habe immer versucht meine Gefühle zu unterdrücken. Aus Angst davor, trotzdem einmal aufzufallen, habe ich schließlich geheiratet. Nach der Geburt meines ersten Kindes, habe ich die intimen Beziehungen zu meinem Mann völlig abgebrochen. Trotzdem ich mich mit meinem Mann menschlich sehr gut verstehe, habe ich noch nicht den Mut gefunden, mit ihm über meine Veranlagung zu sprechen. Die Ehe ist eine einzige Qual für mich. Bisher hatte ich auch noch keinen Kontakt zu Frauen. Hier in Wanne-Eickel besteht, soweit ich informiert bin, gar keine Möglichkeit gleich-

360 Zum LAZ siehe z. B. Ledwa 2019.

361 Brief vom 27.04.1974 an LAZ. Archiv Spinnboden (Berlin), LAZ Archiv 07 Briefe II 1974.

gesinnte Frauen zu treffen. Ich war sehr erfreut, durch das Fernsehen, eine Adresse zu erfahren, an die ich mich wenden kann. Es wäre eine große Hilfe für mich mit einer gleichgesinnten Frau brieflich in Kontakt zu treten.“³⁶²

Sehr viele Briefe wurden an das LAZ mit dem Wunsch nach Kontakt zu anderen lesbischen Frauen geschrieben; auch aus Rheinland-Pfalz. Einer Frau aus Trier antwortete das LAZ, sie habe Recht, dort sei keine Gruppe bekannt; sie könnte sich an Adressen in Köln oder Bonn wenden.³⁶³ Eine Frau aus Koblenz schrieb, sie suche Kontakt zu einer Kameradin aus der Diskussionsgruppe in Berlin. Ihr Name sollte nicht weitergegeben werden.³⁶⁴ Eine Briefeschreiberin suchte Adressen von Clubs, Bars oder Gruppen im Raum Mainz, Bad Kreuznach, Koblenz oder Wiesbaden. Auf gar keinen Fall dürfe ihre Adresse bekannt werden; den Grund nannte sie nicht.³⁶⁵ Eine Frau aus Neuwied suchte Kontakt,³⁶⁶ ebenso eine Frau aus Worms³⁶⁷ und Maßweiler³⁶⁸.

Nicht nur junge Frauen schrieben an das LAZ. Aus dem Westerwaldkreis in Rheinland-Pfalz schrieb eine Frau, sie sei eine 1915 geborene Kriegerwitwe und ihre Partnerin, mit der sie 16 Jahre lang gelebt habe, sei vor zwei Jahren gestorben; sie sei „seitdem völlig abgeschnitten“. In ihrem kleinen Dorf

habe sie keine Möglichkeit, Kontakt zu Gleichgesinnten zu bekommen.³⁶⁹

Eine Frau aus Ludwigshafen, ca. Ende 20, schilderte in einem Brief an das LAZ, wie es ihr bisher mit ihren lesbischen Sehnsüchten ergangen war. Als sie 12 und ihre Freundin 15 Jahre alt war, habe der Vater sie beim Küssen erwischt. Sie sei geschlagen worden, ihre Freundin „wurde von ihren Eltern in ein Erziehungsheim gesteckt. (Ich habe nie mehr was von ihr gehört.)“ Der Pfarrer habe von Todsünde gesprochen. „So eingeschüchert hatte ich nie mehr den Mut mehr als eine (natürliche) Freundschaft mit einem Mädchen anzuknüpfen.“ Mit 17 Jahren habe sie aus Neugierde mit einem Jungen geschlafen und sei schwanger geworden. Der Familienrat habe beschlossen, dass sie heiraten musste. „Ich fügte mich weil ich Angst hatte in ein Erziehungsheim gesteckt zu werden. 6 Jahre war ich verheiratet. Erspar mir darüber zu schreiben es war die Hölle. 4 Kinder habe ich bekommen. Seit 4 Jahren bin ich geschieden.“³⁷⁰ Ob sie „schuldig“ geschieden wurde, erwähnt sie ebenso wenig wie den Verbleib der Kinder. Möglicherweise lag es aus Sicht der Briefeschreiberin nahe, dass ihre Kinder nicht bei ihr bleiben konnten.

Aus einem Ort bei Bad Kreuznach schrieb eine Frau, sie sei 21 Jahre alt und Krankenschwester. „Ich war verheiratet und habe einen Sohn von 2 ½ Jahre. [...] In der Gegend wo ich zur Zeit wohne, ist der Kontakt zu Frauen sehr schlecht. [...] Da in X keiner meine Gefühle kennt, bitte ich Sie höflich um diskrete Beantwortung meines Schreibens.“³⁷¹ Über das Kind oder ggf. eine Scheidung ist im Brief nicht mehr zu erfahren; wohl aber, dass sie Kontakt im Raum Koblenz, Mainz, Wiesbaden, Frankfurt/M. suchte.

362 Brief ohne Datum an LAZ. Archiv Spinnboden (Berlin), LAZ Archiv 07 Briefe II 1974. Dieser Brief ist, wie die folgenden, exakt wiedergegeben, also auch mit allen Fehlern. Damit sollen die Briefschreiberinnen keineswegs in irgendeiner Weise negativ dargestellt werden. Vielmehr zeigen die Briefe, dass Frauen verschiedener Bildungsgrade und somit vermutlich auch verschiedener Schichten lesbisch liebten.

363 Vgl. Brief vom 29.01.1974. Archiv Spinnboden (Berlin), LAZ Archiv 07 Briefe II 1974. Teilweise sind die Antwortschreiben in Kopie archiviert.

364 Vgl. Brief vom 22.01.1974. Archiv Spinnboden (Berlin), LAZ Archiv 07 Briefe II 1974.

365 Vgl. Brief vom 10.02.1974. Archiv Spinnboden (Berlin), LAZ Archiv 07 Briefe II 1974.

366 Vgl. Brief vom 07.10.1976. Archiv Spinnboden (Berlin), LAZ Archiv 08 Briefe III.

367 Vgl. Brief ohne Datum. Archiv Spinnboden (Berlin), LAZ Archiv 08 Briefe III.

368 Vgl. Brief vom 03.02.1976. Archiv Spinnboden (Berlin), LAZ Archiv 08 Briefe III.

369 Brief vom 06.07.1975. Archiv Spinnboden (Berlin), LAZ Archiv 08 Briefe III.

370 Brief vom 15.01.1974. Archiv Spinnboden (Berlin), LAZ Archiv 07 Briefe II 1974.

371 Brief vom 16.04.1975. Archiv Spinnboden (Berlin), LAZ Archiv 08 Briefe III. Im Brief ist der Ort genannt, hier ist er durch „X“ ersetzt.

Aus Bayern schrieb eine Frau, sie sei 21 Jahre alt, seit vier Jahren verheiratet und Mutter eines Kindes. Dass sie heiratete, läge an ihren Eltern, die sie immer zum „Normalen“ erzogen haben. „Wenn ich jetzt hergehen würde und würde sagen, daß ich homosexuell bin, hätte das sehr große Folgen. Privat sowohl als auch im Beruf. Ich habe auch nicht den Mut eine Anzeige aufzugeben [...]. Ich suche einen Ausweg seit langem, weiß aber keinen. Bitte helfen Sie mir.“³⁷²

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass sich etliche Ehefrauen und auch Mütter an das LAZ wandten. Über eher unfreiwillig eingegangene Ehen schrieben einige dieser Frauen, doch kaum über Scheidungen oder das Sorgerecht. Vermutlich lag es nahe, das LAZ vor allem mit einer Bitte nach regionalen Kontakten anzuschreiben und dabei nicht allzu detailliert auf die persönliche Situation einzugehen.

In einem Brief von einer der LAZ-Frauen heißt es, es gebe „sehr viele Fälle von Frauen, die erst nach längeren Ehejahren u. meist auch mit Kindern ihrer Neigung voll nachgehen wollten. Über diese Problematik wird in letzter Zeit bei uns sehr viel diskutiert, allerdings sind wir noch zu keinen großartigen Ergebnissen gekommen.“³⁷³

1975 kündigte ein Plakat die neue Beratungsstelle für homosexuelle Frauen im lesbischen Aktionszentrum Berlin an. Ein Problem, für das Beratung und Hilfe angeboten wurde, war „allgemeine Rechtsberatung, insbesondere Eherecht (z. B. Scheidungen), Familienrecht, Mietrecht, finanzielle Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz, Arbeitsrecht“.³⁷⁴

Auch von angehenden Sozialarbeiterinnen wurde das LAZ angefragt. Zwei Studentinnen der sozialen Arbeit aus Bremen hatten sich an das LAZ gewandt und wollten eine Examensarbeit über weibliche Homosexualität, auch über deren Entstehungsbedingungen, schreiben; nun suchten sie Informationen. Das Antwortschreiben riet ihnen ab und meinte, „viel wichtiger wäre es zu untersuchen, wie in unserem Beruf (ich komme ja auch vom ‚Fach‘) die Diskriminierungen fortgesetzt werden. Lesbische Mütter bekommen nach der Scheidung z. B. nicht die Kinder. Sozialarbeiter stecken voller sexueller Komplexe, geben vor tolerant zu sein und sind verklemmt bis zum Dorthinaus. Das gilt es zu untersuchen und aufzuzeigen. Geht aufs Jugendamt und fragt, was die Kollegen mit einer lesbischen Mutter machen würden!“³⁷⁵

Frauenbewegung

Ende der 1960er und vor allem in den frühen 1970er Jahren entstand die „Neue Frauenbewegung“. Eines ihrer zentralen Politikfelder war die Selbstbestimmung über den eigenen Körper. Diese Frauenbewegung schuf einen Raum, die bis dahin privatisierten Fragen der Sexualität und des Körpers öffentlich zu stellen. Politik und Staat wurden darauf hingewiesen, dass Selbstbestimmung über den Körper in den Zusammenhang von Menschenrechten gehörte.³⁷⁶

Das Verbot der Abtreibung (§ 218 StGB) wurde zum Thema, das dies bündelte. Ab 1970 folgten einige Jahre heftiger öffentlicher Auseinandersetzungen, gegen die die Auseinandersetzungen um die Reform des Ehe- und Familienrechts harmlos wirken. Die Frauenbewegung kritisierte in diesem Zusammenhang, dass Frauen wie auch Männer kaum Zugang zu Aufklärung über Sexualität und Geburtenplanung hatten und dass die Entschei-

372 Brief vom 14.01.1974. Archiv Spinnboden (Berlin), LAZ Archiv 07 Briefe II 1974.

373 Brief vom 05.02.1974. Archiv Spinnboden (Berlin), LAZ Archiv 07 Briefe II 1974

374 Plakat, 1975. Archiv Spinnboden (Berlin), LAZ Archiv 08 Briefe III.

375 Brief von Ilse Kokula vom 27.02.1976. Archiv Spinnboden (Berlin), LAZ Archiv 08 Briefe III. Eine solche Arbeit wie die, zu der Ilse Kokula hier riet, konnte nicht aufgespürt werden. Tippfehler im Original sind hier übernommen.

376 Vgl. z. B. Wischermann 2007, S. 105f.

derung über die (einzig zulässige) medizinische Indikation Mediziner*innen trafen, die um 1970 außerdem zu ca. 80 % männlich waren. Damit war der Eindruck verbunden, Frauen seien der Macht von Männern nahezu ausgeliefert. Auch in den politischen Diskussionen um die Strafrechtsreform ab 1970, die konkret den § 218 StGB betrafen, mussten Frauen sich erst aufbehrend Gehör verschaffen, setzten sich dann aber innerhalb der SPD – mit Wortführerinnen wie Annemarie Renger oder Hertha Däubler-Gmelin – zugunsten einer sog. „Fristenlösung“ durch. Die sozial-liberale Bundesregierung, die ursprünglich ein begrenzteres Indikationenmodell favorisiert hatte, nahm die Forderung, den § 218 StGB mittels einer Fristenlösung zu reformieren, schließlich auf. Gegen den erbitterten Widerstand von Teilen der Unionsparteien und der Kirchen verabschiedete der Bundestag 1974 eine Fristenlösung, die einen Abbruch von Schwangerschaften in den ersten drei Monaten legalisierte.³⁷⁷ Diese Fristenlösung wurde allerdings auf Betreiben der CDU/CSU-Opposition 1975 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und musste 1976 durch ein Indikationenmodell ersetzt werden, das die Selbstbestimmung von Frauen erneut begrenzte, wenn es auch erheblich über die bisherige Rechtslage hinausging.³⁷⁸

Die großen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um Sittlichkeit im Zusammenhang mit dem Strafrecht wurden nun nicht mehr, wie noch in den 1950er und 1960er Jahren, um gleichgeschlechtliche Sexualität unter Männern geführt, sondern nunmehr um Frauen; allerdings nicht um deren gleichgeschlechtliche Sexualität, sondern um das Recht auf Selbstbestimmung über ihre Mutterschaft.³⁷⁹

Von Anfang an waren in der Neuen Frauenbewegung auch Mütter aktiv. Sie kritisierten die Struktur der Kinderbetreuung und verlangten

mehr und bessere öffentliche Kinderbetreuung.³⁸⁰ Allerdings war das Ehe- und Familienrecht kein herausragendes Thema der Frauenbewegung, obwohl mehrere ihrer Themen Rechtsprobleme beinhalteten.³⁸¹

In der Kleinfamilie mit einem männlichen Oberhaupt als staatlich geschützter Lebensform sahen Feministinnen seit dem 19. Jahrhundert kaum etwas Positives. Vielmehr war die in dieser Weise geschützte Familienstruktur Gegenstand leidenschaftlicher Kritik aus verschiedenen Frauenbewegungen.³⁸²

Ein Rückblick in der feministischen Zeitschrift *Emma* von 1982 beschrieb, dass sich die Mehrheit der Feministinnen in den ersten Jahren der Frauenbewegung vom Verdacht distanzierte, lesbisch zu sein. Um das Jahr 1972 sei jedoch deutlich geworden, dass viele der Feministinnen ihr Leben als Lesbierinnen verleugneten. Ungefähr jede zweite unter den Aktiven der Frauenbewegung sei sich ihrer eigenen homosexuellen Wünsche bewusst geworden. Manche seien auf Dauer bei Frauen als Partnerinnen geblieben, anderen hätten nur eine Art Ausflug gemacht.³⁸³

In den letzten Monaten vor Inkrafttreten der Reform des Ehe- und Familienrechts 1977 erschien ein Beitrag in der Zeitschrift *Emma* über Ehescheidungen. Dort sind auch die häufigsten Scheidungsursachen genannt: „Beleidigungen und Beschimpfungen, böswilliges Verlassen, böser Schein des Treuebruchs, Drohungen, gleichgeschlechtlicher Verkehr, Lieblosigkeit, Alkoholmißbrauch.“³⁸⁴ Ob der hier genannte gleichgeschlechtliche Verkehr zwischen Frauen oder Männern stattfand, blieb offen.

³⁷⁷ Vgl. z. B. Lenz 2009, S. 113f, Schwartz 2016, Schlemmer 2019, S. 36. Behren 2004, S. 440–444.

³⁷⁸ Siehe z. B. Behren 2004.

³⁷⁹ Vgl. Steinbacher 2011, S. 344.

³⁸⁰ Vgl. z. B. Lenz 2009, S. 117 sowie Schwartz 2009, S. 39.

³⁸¹ Vgl. Gerhard 2018, S. 29–31.

³⁸² Vgl. Gerhard 2018, S. 277f.

³⁸³ Vgl. Die „neue Zärtlichkeit“. *Emma* Juni 1981, S. 34–43, hier S. 37.

³⁸⁴ Frauenrecht: Scheidung. In: *Emma* 1 (1977), Nr. 1, S. 28. Unter dem Artikel ist angemerkt, der Beitrag sei von „der Gruppe Jurafrauen aus Hamburg“ verfasst.

Strittige elterliche Gewalt einzelner Mütter

Im folgenden Abschnitt werden einzelne Quellen vorgestellt, in denen aus verschiedenen Perspektiven von der strittigen elterlichen Gewalt von Müttern mit lesbischen Beziehungen die Rede ist. Die Aussagen sind chronologisch angeordnet, entlang der Jahre, von denen sie handeln. Teils handelt es sich um Archivfunde, teilweise um bereits veröffentlichte Publikationen, teils um eigens für den vorliegenden Forschungsbericht geführte Interviews.

Vorangestellt sei ein Auszug aus einem Interview, in dem sich eine Frau erinnert: *Also ich bin in den 1960er/70er Jahren groß geworden, in einer rheinland-pfälzischen Mittelstadt. Da gab es das [lesbische Liebe] überhaupt nicht als Thema.*³⁸⁵

Hannover 1966 (§ 1666 BGB)

Ein Jurist in Ausbildung, der in den 1960er Jahren in Hannover wirkte, erinnert sich: „Wir machten eine ‚Ortsbesichtigung‘. Und zwar war da einer Frau das Sorgerecht für ihre 8-jährige Tochter entzogen worden. Die Tochter war in ein Heim geliefert worden und war erkrankt, weil sie zu ihrer Mutter zurück wollte. Hintergrund war, dass die Frau als lesbische Frau ein Verhältnis mit einer anderen hatte und das Kindeswohl gefährdet war. Und da haben die eine Ortsbesichtigung gemacht [...], mussten die Räume inspizieren, ob das Kind nachts von der Mutter getrennt ist, dass es dann nichts von diesen Aktivitäten mitkriegt. Eine Kollegin von mir [...], die hat sich da ganz engagiert gezeigt. Wir haben alle gesagt, das müsse sofort aufgehoben werden, das Kind müsste zurück zu seiner Mutter. Aber er ist bei seiner Entscheidung geblieben, sagte, das wäre eine stadtbekanntes Lesbe und das Kind würde also einem schlechten Einfluss ausgesetzt. Wir haben gesagt, das ist krank. Und alles Mögliche. Wir haben natürlich

³⁸⁵ Interview für den vorliegenden Forschungsbericht; aus Gründen der Anonymität wird keine weitere Angabe gemacht.

nicht gesagt, dass es für uns ... keine Bedeutung hat. [...] Ich kam kurz danach raus aus der Abteilung, ich weiß gar nicht, wie es genau ausgegangen ist. Ich habe das dann nicht mehr bis zum Schluss verfolgen können.“³⁸⁶

Im Interview wird der juristische Hintergrund nicht deutlich. Vermutlich war der Mutter das Sorgerecht aufgrund von § 1666 BGB, Kindeswohlgefährdung, entzogen und das Kind in ein Heim verbracht worden.

Frankfurt/M. 1967

Aus Sicht eines Psychologen in Frankfurt/M. stand 1967 einer verheirateten Mutter mit „lesbische[r] Veranlagung“ nur die Wahl zwischen ihrem Kind und ihrer Liebe offen. In seinem Bericht heißt es: „Am liebsten würde sie sich von ihrem Mann trennen, wenn nur der Junge nicht wäre, dem sie ja eigentlich auch eine gute Mutter sein möchte.“ Jetzt wolle die Patientin, so der Bericht an anderer Stelle, „am liebsten die volle Trennung von ihrem Mann, der auf ihre Wünsche einigermaßen eingehe, aber auf die Dauer dies doch nicht will. Er möchte auch gern, daß sie in Behandlung zum Psychologen gehe. [...] Ich hatte den Eindruck, am einfachsten wäre an sich für die Pat.[ientin] die Lösung, wir könnten etwas dafür tun, daß sie geschieden wird und sozusagen kein Kind mehr hat. Dann könnte sie sich mit einer Frau verbinden und diese glücklich machen.“³⁸⁷

³⁸⁶ Manfred Bruns (0021/BMH/0021). Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, 05. November 2015 (Hannover). Durchführung: Karl-Heinz Steinle, Andreas Pretzel und Benjamin Bayer. Manfred Bruns ist namensgleich mit dem ehemaligen, im Oktober 2019 verstorbenen Bundesanwalt und LSVD-Aktiven. Der oben stehende Text ist auf Wunsch des Interviewten von der Verfasserin in Schriftsprache übertragen. Der Hinweis auf dieses Interview kam freundlicherweise von Karl-Heinz Steinle und Daniel Baranowski.

³⁸⁷ HHSTAW 555_814 (Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden). Namen und exakte Daten werden hier aus Gründen der Anonymisierung nicht genannt. Daher wird die Frau auch „Patientin“ genannt. Mehr über diesen Fall vgl. Plötz 2018 b, Kapitel 2.2.2., Entzug der Kinder.

Offensichtlich gingen sowohl die Patientin als auch der Therapeut davon aus, dass die Patientin im Fall einer Ehescheidung automatisch das Sorgerecht für ihren Sohn verlieren würde. Der Hinweis, dass der Ehemann keine „volle“ Trennung wollte, kann darauf hinweisen, dass dieser eine Ehescheidung verhindern wollte. Die Aktenüberlieferung endet einige Monate später, so dass der Ausgang ungewiss ist.

Ohne Ort 1970er Jahre

Vermutlich in Hessen lebte eine Frau, die sich in den 1970er Jahren scheiden ließ und mit einer Frau liiert war. Beide hatten zu diesem Zeitpunkt minderjährige Kinder und beide verdeckten die Intimität ihrer Beziehung vor ihrer Umgebung. So gaben sie sich als geschiedene Mütter aus, die sich gegenseitig unterstützten und deshalb zusammen lebten. Die Zeitzeugin hätte sonst das Sorgerecht für ihre Kinder verloren, meint sie sehr bestimmt. „Ich habe einige Freundinnen in meiner Generation, die haben sich scheiden lassen und sind, weil sie eine Frau liebten, die Kinder losgeworden.“³⁸⁸

Berlin 1973

1976 hieß es in *Unsere Kleine Zeitung*, eine Berliner Zeitschrift für Lesben, ein Mitglied der lesbischen Gruppe „L74“ habe das Sorgerecht verloren. „Frau R. wurde 1973 schuldig geschieden und verlor anschließend noch das Sorgerecht über ihren schulpflichtigen Sohn. Ihr wurde nachgewiesen, daß ‚ihre schwere Eheverfehlung die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung eine dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann‘ (Gerichtsurteil).“ Als schwere

388 Interview von 2014, geführt mit der Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts für ein anderes Forschungsvorhaben. Da es dabei vor allem um die Gegenwart ging, wurde dieser Aspekt der Lebensgeschichte nur am Rande besprochen. In der hier vorgestellten Interviewpassage bleibt offen, ob die Zeitzeugin zu diesem Zeitpunkt bereits in Hessen oder noch in Niedersachsen lebte. Doch an anderer Stelle verbindet sie die damalige Partnerin mit Hessen als Wohnort. Die Zeitzeugin ist leider 2017 verstorben.

Eheverfehlung scheint das Gericht lesbische Liebe gewertet zu haben; diese Wertung lag rechtlich nahe. In dem Artikel hieß es weiter, diesem Urteil sei ein Briefwechsel mit dem Rechtsanwalt des Ehemannes vorangegangen. Aus einem Schreiben des Rechtsanwalts wurde zitiert: „Ihrem Ehemann ist nicht daran gelegen, diese Gründe mehr als notwendig Dritten gegenüber zu offenbaren. Er hat mich deshalb zunächst gebeten, die Scheidungsklage lediglich darauf zu stützen, daß Sie sich grundlos und beharrlich weigerten, die eheliche Lebensgemeinschaft fortzusetzen.“ Weiter habe der Rechtsanwalt gefordert: „Die elterliche Gewalt über das Kind XY wird auf Ihren Ehemann übertragen. Ihr Ehemann stellt Sie im Innenverhältnis von jeglichen Unterhaltsansprüchen des Kindes frei.“ Der Beitrag schließt mit der Bemerkung: „Immer wieder wenden sich Mütter an die ‚L74‘ und das LAZ, um Rat und Hilfe zu erfahren.“³⁸⁹

Berlin 1974

In den 1960er Jahren heiratete Frau X(1) und bekam zwei Kinder. Die Familie lebte zusammen in Berlin, bis die Tochter zehn und der Sohn sechs Jahre alt waren.

Frauen, die lesbisch lebten, kannte sie nicht. Anfang der 1970er Jahre sah sie die Ausstrahlung eines Fernsehfilms über lesbische Frauen. Ihr wurde klar, dass sie immer schon Frauen geliebt hatte.

Sie wollte die Scheidung, aber nicht die Trennung von ihren Kindern. Ihrem damaligen Mann schlug sie vor, dass sie und er jeweils zukünftig mit einem Kind leben könnten. Das lehnte er ab. Er bestand vielmehr darauf, dass beide Kinder bei ihm bleiben, sonst würde er nicht in die Scheidung einwilligen. Als „unschuldiger“ Ehegatte hätte er die Scheidung verhindern können.

389 „I. K.“ 1976, S. 20 f.

1974 wurde sie „schuldig“ geschieden. Beide Kinder wurden damit unweigerlich ihrem früheren Mann zugesprochen. Die Mutter von Frau X(1) brach den Kontakt zu ihr ab, ihr Bruder äußerte sich sehr abfällig über sie. Ihr früherer Mann heiratete bald wieder und zog mit den Kindern mehrere hundert Kilometer weit weg.

Der Vater der Kinder wollte nicht, dass der gemeinsame Sohn sie besuchte. Er meinte, das mache den Sohn schwul. Das musste aus seiner Sicht wohl unbedingt verhindert werden. Es folgte ein Rechtsstreit um das Umgangsrecht, bei dem das Jugendamt ihre Wohnung und ihre Lebensverhältnisse untersuchte. Das erlebte sie als entwürdigend. Im Gerichtsverfahren wurde entschieden, dass sie ihren Sohn alle 14 Tage von sonntags 13 Uhr bis sonntags 13 Uhr sehen durfte. Über Jahre hinweg fuhr sie die lange Strecke, um ihre Kinder zu sehen.³⁹⁰

Ohne Ort 1974

Christiane Z. wurde 1974 geschieden. Sie hatte mit 23 Jahren geheiratet. Ihr Sohn wurde 1964 geboren, ihre Tochter 1969. Ihr Mann, erinnert sie sich Anfang der 1980er Jahre, hatte sie in flagranti mit einer Frau erwischt und versucht, sie zu erpressen. Letztlich konnten sie und ihr Anwalt ihren Mann „aber überreden, daß er einer Konventionalscheidung im gegenseitigen Einverständnis zustimmte. So wurden wir ziemlich schnell geschieden. Dann ging die Sache mit dem Sorgerecht los, das mir zugesprochen wurde. Mein Mann hatte noch versucht, auf mich Druck auszuüben, aber ihm war wohl klar, daß er die Kinder überhaupt nicht versorgen konnte. Er versuchte später immer wieder, Einfluß auf mein Leben

390 Notizen der Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts nach einem Telefonat am 20.02.2020 mit Frau X(1), die diesen Text autorisierte. Da im weiteren Text mehrere Zeitzuginnen komplett anonym bleiben, ist eine Ziffer hinter das „X“ gestellt, um Verwechslungen zu vermeiden.

zu nehmen und darauf, wie ich mit den Kindern lebe.“³⁹¹

Berlin 1977

1977 wurde Christin K. in West-Berlin geschieden; noch nach dem bis Sommer 1977 gültigen Recht, weil die Scheidungsklage Ende 1976 erhoben worden war. Christin K. hat Urteil und Schriftsätze der Scheidung aufgehoben. Bei der Scheidung war sie Anfang 20; ihr Kind war fünf Jahre alt.

Mit 16 Jahren habe ich den Vater meines Kindes damals kennengelernt, und es ist eigentlich ganz schnell passiert, dass ich schwanger wurde. Ich hatte mit dem Vater meines Kindes geschlafen – das erste Mal. Und ich bin prompt schwanger geworden. Obwohl ich noch gerechnet³⁹² hatte. Im Grunde genommen hatte ich gar nicht vor zu heiraten, sondern wollte erst sogar das Kind abtreiben. Da hat sich mein Frauenarzt aber geweigert; ich bin gesund und jung, und es gibt einen Vater. Punkt. Aus. Dann habe ich mit meiner Mutter noch verhandelt – das Kind möchte ich allein großziehen, ich will gar nicht heiraten. Meine Mutter war aber auch so eine junge Mutter gewesen und sie weiß auch, was das bedeutet, ein Kind großzuziehen ohne Vater. Meine Mutter war 19, als ich geboren wurde. Sie hatte es auch schwer gehabt. Es war ein Makel für sie, ein uneheliches Kind in der damaligen Zeit zu haben.

Meine Mutter empfahl mir: „Heirate ihn und krieg dein Kind. Ich kann dir nicht helfen, ich muss arbeiten, ich kann dir wirklich nicht helfen, und das Kind können wir nicht zusammen hier in der kleinen Wohnung großziehen.“ Ich hatte ja die Erwartung, dass meine Mutter mich unterstützt. Ich würde dann arbeiten gehen und für das Kind natürlich sorgen. Das ging also schon mal gar nicht. In ihren Augen wollte sie mir Gutes tun. Das konnte ich

391 Kokula 1990, S. 83. Eine Konventionalscheidung ist eine Ehescheidung aufgrund vertraglicher Übereinkunft. Vgl. Köbler 2003, S. 275.

392 Empfängnisverhütung nach Berechnung der fruchtbaren Tage.

später verstehen. Aber in dem Moment war ich perplex, dass ich jetzt heiraten muss. Ich war so hilflos, ich fühlte mich alleine gelassen.

Als ich im siebten, achten Monat schwanger war, wurde geheiratet. Als Ehepaar mit Trauschein haben wir auch eine Wohnung bekommen. Ich bin also Hausfrau und Mutter geworden. Rein-geschmissen worden sozusagen. Ich war so naiv. Ich habe noch gar nicht gewusst, was da auf mich zukommt. Er war schon volljährig. Und ich musste mich unterordnen, anpassen. Ich war... eigentlich immer noch Kind. Die ehelichen Pflichten musste ich einhalten: einmal die Woche auf jeden Fall mit ihm schlafen, ob ich wollte oder nicht. Dann habe ich kein eigenes Konto haben können. Ich musste ihn fragen: „Kann ich diese Arbeit machen?“ Ich musste ihn nach Geld fragen: „Kannst du mir bitte 50 DM auf den Tisch legen? Ich muss einkaufen gehen.“ Entsetzlich.

Ich glaube, da waren wir vier Jahre verheiratet, da gab es dann eine Freundin, die auch in dem Haus eine Wohnung bezogen hat. Später kam dann noch eine Freundin dazu und wir hatten eine Hausgemeinschaft. Wir haben uns auch öfter getroffen. Und in die eine Freundin habe ich mich verliebt. Aber damals wusste ich noch gar nicht, was mit mir geschieht. Diese Gefühle waren mir erst mal ganz neu. Was ist da los? Zu spüren, dass ich mich zu einer Frau hingezogen fühle, das kam ganz langsam. Und sie hat mir deutlich gezeigt, dass es ihr auch so geht. Diese Beziehung wurde dann auch immer intensiver. Wir haben viel zusammen unternommen, Spaziergänge mit dem Kind, wir sind auch in Frauenbuchläden gegangen, haben uns Literatur besorgt und uns eigentlich mehr und mehr an die Frauenbewegung angeschlossen.

Aber dann gab es da auch ihren Freund. Wir waren auch oft zu viert zusammen. Wir waren ja jung und haben natürlich laute Musik gehört, Alkohol getrunken, haben getanzt, kleine Party gemacht. Da habe ich mit der Freundin getanzt und geschmust. Das haben die Männer natürlich mitgekriegt, die haben uns dabei beobachtet. Ja, und eines Tages dachte ich: ‚Komisch, was ist denn das eigentlich

jetzt?‘ Es gab vielleicht mal so ein paar Spitzen von den Männern, das weiß ich nicht mehr so genau. Ich habe dann im Lexikon nachgeschaut, was ist denn eigentlich ‚lesbisch‘. Weil ich das Wort noch gar nicht kannte, habe ich mich damit erst mal auseinandergesetzt. Wir haben beide unser Coming-out miteinander gelebt und waren da noch ganz unsicher und vorsichtig.

Aber nach und nach habe ich gespürt, dass ich mit meinem Mann gar nicht mehr schlafen kann. Das hat mich... abgestoßen. Ich fand den... Akt so kühl. Ich habe mit dieser Freundin viel tiefere Gefühle erlebt. Da war mir bewusst: Ich habe gar nicht aus Liebe geheiratet. Ich wusste noch gar nicht, was Liebe eigentlich ist. Ich war auch noch nie in den Vater meines Kindes verliebt. Er hat mich eigentlich verführt und erobert und ich war nur neugierig. So bin ich in diese Beziehung reingerutscht.

Und mit der Freundin habe ich ganz neue Gefühle erlebt. Wir haben auch überlegt, dass wir uns zusammen eine Wohnung suchen. Aber immer mit meinem Kind! Dann gab es auch die Idee: wir Vier ziehen zusammen in eine WG. Dann wäre das Zusammenleben viel leichter, und mein Mann muss sich damit abfinden, dass ich mit der Freundin eine Liebe habe. Es war ja auch in einer Zeit, da war ja der totale Aufbruch: Frauenbewegung, Studentenbewegung, freie Liebe. Das war eine irre Energie von Ausbrechen aus diesen alten Normen und neue Modelle finden. Das wollte aber mein Mann damals gar nicht – um Himmels willen! Das machte der nicht mit. Er wollte die klassische Ehe weiter leben. Dann kam der Gedanke der Trennung. Aber er konnte sich das gar nicht vorstellen, Trennung ohne Scheidung. Somit blieb mir nichts anderes übrig als eine Scheidung.

Dann ging ich zur Anwältin. Aber die Gesetze waren so, dass immer noch nach dem alten Scheidungsgesetz die Schuldfrage bewiesen werden musste. Das war nicht so einfach.

Mein Mann hat in der Phase auch eine Freundin aus alten Zeiten immer wieder getroffen. Weil er ja merkte, dass ich mich von ihm entferne. Er

erzählte mir dann, dass er auch mit ihr eine Nacht verbracht hat. Und eines Tages blieb ich auch über Nacht weg. Ich habe aber immer dafür gesorgt, dass mein Kind nicht alleine ist; da gab es ja auch noch meine Oma und meinen Opa. Eines Tages hat er aus meiner Tasche meinen Frauenkalender genommen. In dem Frauenkalender habe ich mir Stichpunkte gemacht, insofern ich da geschrieben habe: ‚Treffen mit Soundso‘ und ‚ich bin auch ganz verliebt heute‘ oder solche Stichpunkte. Und das wurde dann bei seinem Anwalt niedergeschrieben, sodass ich das in der Klageschrift erhalten habe, um damit zu belegen, dass ich eigentlich die Schuldige bin. Denn ich verlasse ja die Ehe! Breche aus und treibe mich mit Frauen rum und vernachlässige das Kind! Es wurde so ausgelegt, dass ich mich um das Kind nicht mehr kümmere. Jetzt ging es darum, wer das Sorgerecht bekommt. Wer ist schuld und wer bekommt das Sorgerecht über das Kind? Das war jetzt also der Punkt. Eigentlich, habe ich gedacht, ich hätte mich mit meinem damaligen Mann ausgesprochen. Wie können wir uns einigen, dass ich das Sorgerecht bekomme, zumindest geregelte Besuchszeiten bekomme und mein Kind sehen kann.³⁹³

Eidesstaatlich versicherte der Ehemann, die Ehe sei zerrüttet, weil seine Frau Kind und Haushalt vernachlässige und sich der militanten Frauenbewegung zugewendet habe. Innerhalb des letzten Jahres habe es sie besonders zu einer Freundin hingezogen, und sie habe Rauschmittel genommen. Darüber hinaus liebe sie „auch die Gesellschaft von Frauen“; sie und ihre Freundin würden sich „abküssen“ und „in ein reines Frauenlokal, bei dem es für Männer keinen Zutritt gibt“, gehen. Mit Datum sind verschiedene Treffen seiner Frau mit der Freundin und anderen aufgelistet; auch, dass sie in die Freundin verliebt wäre. Zum Ende des Schriftsatzes fasst der Anwalt zusammen, es ergebe sich aus den Schilderungen, dass sie „keinerlei Zeit für die Familie aufgewendet hat. Sie will ihr eigenes Leben leben. Sie unterhält Beziehungen zu einer anderen Frau.“ Außerdem

393 Interview, geführt von der Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts am 12.12.2018.

unterhalte sie ehewidrige Beziehungen zu einem anderen Mann.³⁹⁴ Damit wird wohl der Partner der Freundin gemeint sein; aus dem Schriftsatz geht konkret lediglich hervor, dass Christin K. eine intensive Beziehung zu ihm habe, was ebenso auf diesen Mann als einen guten Gesprächspartner hinweisen kann. Auch für die Behauptung, sie verbringe keine Zeit auf die Familie, fehlt ein Beleg.

Ich habe im Grunde genommen aufgeben müssen, denn in der Klageschrift steht, dass ich mich mit Frauen eingelassen habe und das Kind vernachlässigt habe. Meine Anwältin war hilflos, weil die Gesetze nicht so waren, dass wie in meinem Fall jetzt ich (!) das Sorgerecht bekommen würde. Die war richtig hilflos. Das habe ich gemerkt, das geht überhaupt nicht in die Richtung. Da kann ich noch so viel reden und tun, sie hat gar nicht die Möglichkeiten. Die Gesetze waren einfach so, dass Frauen, vor allem Mütter, die sich mit Frauen „abgeben“ – ich sage das jetzt mal so, weil das der juristische Wortschatz ist, also sich zu Frauen hingezogen fühlen – und das auch leben wollen, keine Chance haben, das Sorgerecht zu bekommen. Die Gesetzgebung war so: Ehefrau, Hausfrau und Mutter für ewig und immer.

Und im Endeffekt – ich musste regelrecht klein beigeben, dass ich überhaupt Besuchszeiten in diesem Scheidungsurteil bekam. Darin steht: Besuchszeiten jedes Wochenende und nach Absprache mit dem Vater auch einmal in der Woche. Und das fand ich schon mal ganz gut, sonst hätte ich vielleicht nur bittstellen müssen. Und so ist das schwarz auf weiß in dem letzten Urteilsschriftstück zu lesen.³⁹⁵

Das Scheidungsurteil erklärte beide Parteien für schuldig. Gründe werden nicht genannt. In Bezug auf die Regelung der elterlichen Gewalt lag ein Vergleich vor; im juristischen Deutsch der Zeit ein „gemeinsamer Elternvorschlag“. Im Vergleich der

394 10seitiger Schriftsatz des Anwalts des Ehemannes vom Dezember 1976; liegt der Verfasserin des vorliegenden Berichts in Kopie vor.

395 Interview, geführt von der Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts am 12.12.2018.

Eltern wurde bestimmt: „Die elterliche Gewalt über das Kind der Parteien [...] erhält, vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Vormundschaftsgerichts der Ehemann.“³⁹⁶ Der entsprechende Beschluss in der Familiensache folgte einige Wochen später. Das Gericht folgte dem Elternvorschlag, wie § 1671 BGB vorsah.

Unterhaltsanspruch gewährte das Gesetz nur zu Lasten von allein oder überwiegend schuldig Geschiedenen, nicht zu Lasten schuldlos Geschiedener; damit auch nicht gegen den Mann von Christin K.³⁹⁷ *Ich habe keinen Unterhalt bekommen. Ich musste mir natürlich schnell einen Job suchen, um Geld zu verdienen, und auch eine Wohnung finden. Das war auch nicht so einfach. Bei der Trennung habe ich alles verlassen. Ich habe nichts mitgenommen. Ich habe noch nicht mal ein Bügeleisen oder sowas mitgenommen. Er war Gutverdiener. Er hat im öffentlichen Dienst gearbeitet, hatte eine gute Position. Ich musste erst mal anfangen, mich neu zu finden. Zum Glück, als ich sechzehn war und schwanger wurde, hatte ich noch meine Lehre zu Ende gemacht. Das war mein Glück, dass ich dann nach der Scheidung auch wieder eine Arbeit in meinem Beruf bekommen konnte. Ich war jung genug und hatte Lebensgeist, so dass ich da nicht untergegangen bin.*

Auf die Frage, ob sie Frauen kannte, denen es ähnlich erging, antwortete sie: *Nein, ich kannte in dieser Zeit keine Frauen mit Kindern. Also jedenfalls hatte ich da nicht ... eine Freundin getroffen, der es auch so ergangen ist, wo wir uns hätten austauschen können.*

Ich habe dann eine Wohnung gefunden, mit einer Freundin; wir haben uns im Karateverein kennen gelernt, sie hat sich gerade von ihrem Freund getrennt, und dann haben wir eine 2-Zimmer-Wohnung gemietet. Immerhin mit einer Innentoilette, aber ohne Dusche, ohne Badewanne. Die

Wohnung war billig. Wir mussten beide von vorn anfangen und hatten wenig Geld.

Mein Kind hat dann dort auch an den Wochenenden übernachtet. Die Wochenenden die mir gestattet waren, das war aber nicht immer möglich, weil auch das Kind dann zum Geburtstag eingeladen war oder was anderes vorhatte und auch mit seinen Großeltern was unternehmen wollte. Und dann war ich natürlich auch immer in so einer Bittstellung und Warteposition. Das war schrecklich, darunter habe ich so gelitten, denn ich hatte ja nur diese Besuchszeiten zur Verfügung.

Nach ein paar Jahren bin ich in eine Lesben-WG gezogen. Die Hauptmieterin hatte auch einen Sohn. Das hat mich wahrscheinlich dann auch angezogen, in die WG einzuziehen. Ihr Sohn ist zwar fünf Jahre älter als mein Sohn, aber als dann mein Sohn mich besucht hat, haben sich die Jungs schnell angefreundet. Und eines Tages hat dann die Mutter von dem Jungen entschieden, sie nimmt jetzt ihren Jungen aus der Schule und geht ein Jahr nach Griechenland. Sie ist dort leider krank geworden und gestorben.

Dann begegnete mir eine neue Liebe. Wir sind dann in eine 3-Zimmer-Wohnung zusammengezogen, ich habe den zweiten Bildungsweg am Kolleg gemacht, und wir hörten nun, jetzt ist unsere Freundin gestorben und der Junge – der hatte eigentlich auch viele Tanten und Onkels – wollte aber mit uns leben, weil er mich und meine Liebste natürlich aus der WG gut kannte. Wir haben die Pflegschaft übernommen und ihn zu uns geholt. Mein Sohn hat ihn gut gekannt und war zu den Besuchszeiten bei uns in der Wohnung. Beide haben sich gut verstanden.

Aber eines Tages hat mein Sohn mir gestanden, dass er diesen Wechsel – das war so ein Wechsel, eine Woche bei mir und eine Woche beim Vater, es kann auch mal zwei Wochen gewesen sein. Ich wollte ihn gern intensiver erleben, auch wie er in der Schule ist, bei seinen Hausaufgaben helfen und ihm mehr Einblick in meinem Leben geben. Wir haben gemeinsam zu Abend gegessen,

396 Anhang zum Scheidungsurteil; liegt der Verfasserin des vorliegenden Berichts in Kopie vor.

397 Vgl. Schwab 1997, S. 816.

gemeinsam den Tisch gedeckt, dann haben wir über Gott und die Welt gesprochen. Das war so ein Ritual, dass wir auch miteinander die Gedanken austauschten.

Wir haben diesen Wechsel, glaube ich, ein Jahr gehalten, dann hat er aber gesagt, er schafft das nicht. Wir weinten beide. Er hat sich entschieden, zu seinem Vater wieder zurückzugehen, aber dass wir uns natürlich weiter sehen. Das war nicht einfach. Bei seinem Vater bekam er viel Technik geboten – also in jedem Zimmer war eine Musikanlage, ein Fernseher, und dann gab es schon die ersten Computerspiele. Unser Pflegesohn, der ja fünf Jahre älter ist, war dann auch schon in eine Lehre gegangen und aus der Wohnung ausgezogen.

Ich musste die Entscheidung meines Sohnes akzeptieren. Wir haben aber in den Schulferien wunderschöne Reisen miteinander unternommen. Oft waren wir die ganzen Sommerferien zusammen, und auch sein Schulfreund war oft dabei. Wir waren zelten, schwimmen und paddeln in Frankreich.

Erfuhr sie, warum ihr Mann das Sorgerecht für ihren Sohn haben wollte? Das war sicher ein Machtspiel. Das ist mir später zugetragen worden, er hat es nie für möglich gehalten, dass ich es wirklich schaffe, auf eigenen Beinen zu stehen. Er hat immer gedacht, wenn er diese Macht ausspielt, dass er ja als Mann gut verdient und „unschuldig“ ist, dass er mich sozusagen mit diesem Erpressungsversuch zurückholen würde. Er hat nicht damit gerechnet, dass ich nicht mehr zurückkomme. Wenn ich mit nichts gehe, wie komme ich denn überhaupt klar? Also komme ich doch wieder zurück. Mit den Trümpfen, die er hat, ist das ein Leichtes. Für ihn war das so. Ich habe mich aber berappelt und ich habe es geschafft. Aber mit sehr viel Schmerz und mit einem hohen Preis, weil ich mein Kind nicht mehr selbstverständlich an meiner Seite hatte. Das war mir unerklärlich. Weil ich fünf Jahre intensiv mit dem Kind hauptsächlich zusammen war! Und auf einmal sollte das nicht mehr sein. Das kam mir gar nicht in den Sinn, dass ich meinen Sohn verlassen muss. Überhaupt nicht! Ganz und gar nicht.

Damals, in der Zeit, mit diesen frauenverachtenden Gesetzen, sind viele Ehefrauen in der Ehe geblieben, obwohl sie unglücklich waren. Weil es damals die Frau schwer hatte, auf eigenen Füßen zu stehen. Eigenständigkeit wurde der Frau damals schwer gemacht, geschweige aus der Ehe auszubrechen. Ich war zum Glück ein bisschen naiv damals: Ich will das nicht, also gehe ich. Aber vielleicht, wenn ich zehn Jahre älter gewesen wäre, ich weiß nicht, ob dann nicht die Rationalität mehr einsetzt. Mich hat es nur aus dieser Ehe weggetrieben.

Das alles zu erzählen, fällt Christin K. im Interview ersichtlich nicht leicht. Immer wieder stockt sie, macht Pausen, manchmal wirkt sie sehr traurig. Zum Ende des Interviews resümiert sie:

Ich war nicht locker im Reden. Da spüre ich doch noch diese Kränkung, Verletztheit – immer noch, obwohl das schon so lange her ist. Das möchte ich auch betonen: Es kann noch so lange die Zeit vergangen sein, es ist immer eine Wunde, eine Kränkung, eine Verletzung, die bleibt. Vom Gesetzgeber, vom „Vater Staat“ gemacht. Entsetzlich. Also das muss man wirklich nochmal betonen, dass das ewig und immer bleibt, diese Kränkung, diese Herabwürdigung.

Und es sind zwei – Kind und Mutter – es ist nicht nur die Mutter, sondern auch das Kind leidet. Die Beziehung ist für immer gestört. Auch wenn es noch so gut gemeistert wird. Es ist immer eine Kluft, die da zwischen dem Kind und der Mutter in dem Fall ist. Mein Sohn wird es mir nie ganz verzeihen, auch wenn er es möchte. Der Verlust, der Schmerz, dass ich ihn verlassen habe, steckt in ihm ganz tief. Also das muss man einfach nochmal deutlich sagen. Es ist traumatisch.

Es war gut, alles noch mal durchzugehen. Auch mit dieser Verwendung der Aufarbeitung. Und eine Wiedergutmachung – wäre angebracht.³⁹⁸

³⁹⁸ Interview, geführt von der Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts am 12.12.2018.

Baden-Württemberg 1970er Jahre (§ 1666 BGB)

In den 1970er Jahren wurden Kinder in einem Kinderheim in Baden-Württemberg aufgenommen, deren lesbischen bzw. bisexuellen Müttern die elterliche Gewalt über sie entzogen worden war. Daran erinnert sich eine Erzieherin, die dort gearbeitet hat. Die Erzieherin Betty Thie schreibt darüber:

„Da die Einrichtung ursprünglich ihren Sitz in Berlin hatte, zur Vergrößerung des Hauses dann in den Schwarzwald gewechselt ist, gab es anfänglich noch 'Ur-Berliner-Mädchen'. Irritiert hat mich, als dann circa 1974/75 vereinzelt Mädchen im Alter von 9–14 Jahren aus Berlin aufgenommen wurden. Zu dieser Zeit gab es reichlich Anfragen aus dem nahen Umfeld. Die Mädchen aus Berlin wurden von den 'Ur-Berlinerinnen' gut aufgenommen- es gab interne Gespräche untereinander- keinerlei Aussagen zu den Erzieherinnen- anfänglich auch nicht zu den 'Einheimischen'. Wortfetzen, wie 'die beste Freundin/ Geliebte meiner Mutter', meine Mama 2, meine zweite Bezugsperson etc. haben mich aufhören lassen. Durch viele Bekundungen, Verbindlichkeiten und Empathie hat es lange gedauert, bis vereinzelt einige Mädchen von Wegnahme von der Schule, Isolierung, Einsperrung ansatzweise berichtet haben.' Auf mehrfach intensiver Nachfrage bei der Heimleitung wurde dann im Teamgespräch erläutert, das diese Mädchen geschützt werden müssen, vor Missbrauch, vor Entwicklungsstörung durch das unsoziale Verhalten und das schlechte Vorbild der Mutter. Diese führe zu einer akuten Kindeswohlgefährdung und berechtige den Entzug des Sorgerechts. Diese Mädchen seien verlorene Seelen und müssen mit Gottes Hilfe in rechte Bahnen geleitet werden. Das Personal würde angehalten, dies als vertraulich zu händeln- Ansage Sprechverbot zu Außenstehenden- dies galt auch unter den Kolleginnen.

Die betroffenen Mädchen haben selbst sehr wenig von den Vorkommnissen nach außen dringen lassen- aus Angst vor Sorge um die Mutter- vor Ausgrenzung, Repressalien und Makel. (ein perma-

nentes Abhängigkeitsverhältnis) Mehrfach haben einige Mädchen versucht, gemeinsam nach Berlin aufzubrechen, per Anhalter, mit dem Zug oder zu Fuß – mit dem Ergebnis der Rückführung (meist durch Polizei oder persönlicher Abholung mit PKW) – oft danach Isolierung (Zeit zum Nachdenken und der Reue).

Kontakte zu den Müttern/ Partnerinnen gab es über zensierte Briefkontakte, gelegentliche Telefonate. Besuche wurden unterbunden- vereinzelt gab es erlaubte Besuche über Vormund.³⁹⁹

Recherchen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ergaben, dass ein solches Heim 1952 in Berlin eröffnet worden war. Im Gründungsprotokoll stehe, dass der Verein die Aufgabe habe, an der Erziehung schwieriger und gefährdeter junger Mädchen zu arbeiten. 1972 sei das Heim nach Baden-Württemberg gezogen und zum heilpädagogischen Kinderheim geworden.⁴⁰⁰

Hinweise auf ein ähnliches Heim in Rheinland-Pfalz wurde im Rahmen des Forschungsprojekts nicht gefunden. Doch § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) beschrieb keinen scharf umrissenen Tatbestand. Eindeutig war vor allem, dass dieser Paragraph nicht im Rahmen einer Ehescheidung galt.⁴⁰¹ Es ist gut möglich, dass auch in Rheinland-Pfalz gleichgeschlechtliche Beziehungen von Müttern als eine so erhebliche Abweichung vom „Sittengesetz“ gedeutet wurden, dass auf eine Kindeswohlgefährdung geschlossen und das Sorgerecht entzogen wurde.

399 Schriftlicher Bericht von Betty Thie anlässlich des Fachgesprächs „Wenn die Mütter lesbisch lebten“ im Bundestag von der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen am 17.01.2020. Dieser Bericht wurde mir freundlicherweise von der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen nach Rücksprache mit Betty Thie zur Verfügung gestellt. Ihr Bericht wird im vorliegenden Forschungsbericht ohne Kürzungen oder Änderungen zitiert.

400 Nach Auskunft von dem Büro der Bundestagsabgeordneten Ulle Schauws per E-Mail am 12.2.2020.

401 Vgl. Staudinger 1966, S. 515.

Der Gesetzeskommentar *Staudinger* führte im Zusammenhang mit § 1666 BGB aus, die Begriffe des ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens seien unbestimmte Rechtsbegriffe. Damit waren sie gesetzlich nicht definiert und mussten im konkreten Fall ausgelegt werden. Unsittlich sei, was gegen das Sittengesetz verstoße; das umfasse mehr als „unzüchtig“. Als Beispiele wurden u. a. genannt Kuppelei, Zuhälterei, gewerbsmäßige Unzucht, Sittlichkeitsdelikte. Gleichgeschlechtliche Sexualität wurde dort – anders als von 1949 bis 1976 im Gesetzeskommentar *Palandt* bei der Definition der schweren Eheverfehlungen – nicht genannt.⁴⁰²

ZUSAMMENFASSUNG

Das Eherecht wurde 1961 noch verschärft, nicht zuletzt auf Drängen des aus Rheinland-Pfalz stammenden Bundesfamilienministers Franz-Josef Wuermeling. Nun war eine Scheidung fast nur noch mit einer Feststellung der „Schuld“ verbunden und gegen den Widerstand des bzw. der „Unschuldigen“ kaum durchsetzbar. Viele Lesbierinnen, so stellte die Sozialpädagogin Ilse Kokula in den 1970er Jahren fest, konnten sich nach diesem Recht nicht scheiden lassen. Die Anzahl der Frauen, die auf eine Ehescheidung klagten, stieg in Rheinland-Pfalz langsamer an als im Bundesgebiet. Mit der Scheidungshäufigkeit lag Rheinland-Pfalz 1965 und 1971 im Bundesvergleich aber nicht mehr an letzter Stelle.

Etliche Ehen der Mütter, die eine lesbische Beziehung suchten oder führten, waren vor allem eingegangen worden, weil Vorbilder für ein lesbisches Leben fehlten bzw. weil der gesellschaftliche Druck zu einer Ehe führte. Schilderungen dieser Ehen zeigen, dass von ihnen erwartet wurde, sich zu fügen. Damit entsprachen diese Ehen dem „Sittengesetz“. Christin K. fasst dies so zusammen: *Die Gesetzgebung war so: Ehefrau, Hausfrau und Mutter für ewig und immer. [...] Eigenständigkeit wurde der Frau damals schwergemacht, geschweige aus der Ehe auszubrechen.*

⁴⁰² Vgl. *Staudinger* 1966, S. 540–542 sowie *Palandt* 1949, S. 2136.

In den 1960er Jahren gab es zunehmend Gegenwehr dagegen, die Bevölkerung zur Befolgung des „Sittengesetzes“ durch Gesetze zu zwingen. Abzulesen ist dies am Vorstoß des rheinland-pfälzischen CDU-Bundestagsabgeordneten Adolf Süsterhenn 1965, die Freiheit der Kunst nur noch in den Grenzen des „Sittengesetzes“ zu erlauben; er scheiterte. Damit war der Höhepunkt der Durchsetzung des „Sittengesetzes“ überschritten. Allerdings blieb Süsterhenn ein ranghoher Jurist und lehrte weiterhin Recht in Rheinland-Pfalz. Für Schriften, in denen lesbische Liebe positiv gewertet wurde, wurde weiterhin durch das rheinland-pfälzische Sozialministerium eine Indizierung beantragt. Zumindest in einem Fall stimmte das Ministerbüro von Heiner Geißler (CDU) ausdrücklich einem Antrag zu. Die Große Koalition aus CDU/CSU und SPD, die 1966 bis 1969 die Bundesrepublik regierte, bereitete eine Reform des Eherechts vor. Der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Helmut Kohl (CDU) verwehrte sich gegen kirchlichen Einfluss auf seine Partei. Der rheinland-pfälzische Kultusminister Bernhard Vogel, gleichzeitig Präsident des *Zentralkomitees der deutschen Katholiken*, trat wiederum gegen Reformvorschläge zum Ehe- und Familienrecht an. Die regionale Berichterstattung zu einem Prozess in Norddeutschland 1974 gegen ein Frauenpaar ließ die Angeklagten einerseits mörderisch, andererseits in abartiger Liebe viel zu eng verbunden erscheinen, zudem egoistisch und eine der Angeklagten als schlechte Mutter. Vor allem enthielt die Berichterstattung kein Verständnis für das Bedürfnis der Angeklagten, die Ehe zu beenden, oder für die Zwangslage, die aus der Verweigerung der Ehescheidung durch den Ehemann entstanden war. Sendungen des ZDF, die für Verständnis der Probleme lesbischen Lebens warben, ernteten 1973 negative Reaktionen. Heftige Auseinandersetzungen um das Geschlechterverhältnis wurden geführt. Einige Jahre später war ein Wertewandel besonders in Hinsicht auf „Sittlichkeit“ festzustellen.

Ab 1974 wurden Lesben, so der neue Begriff, auch in Rheinland-Pfalz öffentlich sichtbar; allerdings nur in Mainz. Einige Frauen, manche von ihnen

geschieden, wandten sich an eine bekannte Gruppe von Lesben in Berlin und schrieben von ihren Wünschen nach Kontakt zu Gleichgesinnten. Solche Briefe kamen aus Trier, Koblenz, Neuwied, Worms, Maßweiler, dem Westerwaldkreis, Bad Kreuznach und Ludwigshafen. Ausdrücklich schrieb eine Frau aus Heidelberg, sie dürfe nicht sichtbar sein, weil sie einen Sorgerechtsstreit führte. Ein solcher Brief aus Rheinland-Pfalz ist nicht in der Sammlung enthalten.

Mit dem Coming-out eröffnete sich die Möglichkeit, sich nach eigenen Sehnsüchten zu fragen. Handhabten verheiratete Frauen dies offen, ging es jedoch wohl zwangsläufig mit dem Verlust der elterlichen Gewalt über die Kinder einher. Lesbische Sexualität galt als schwere Eheverfehlung und damit als Grund für eine „schuldige“ Scheidung. Stimmen aus verschiedenen Perspektiven sind für diese Zeit darin einig, dass Kinder bei einer Scheidung nicht bei ihren Müttern bleiben konnten, wenn die Gerichte wussten, dass die Mütter eine lesbische Beziehung führten. Dies meinte sowohl ein Psychologe in Frankfurt/M. 1967 als auch eine lesbische Mutter (wohl in Hessen), die dies in ihrem Freundeskreis erlebte; drei Fälle in Berlin endeten damit, dass die Mütter ihre Kinder verlassen mussten, obwohl sie nur ihre Ehe verlassen wollten. Christiane Z. verlor 1974 das Sorgerecht nicht, weil der Vater der Kinder diese nicht versorgen konnte und daher einer Konventionalscheidung zustimmte. Es scheint, als habe er den tatsächlichen Scheidungsgrund verborgen, so dass das Gericht nichts davon erfuhr. Christin K. wiederum wurde 1977 das Sorgerecht als wegen eines lesbischen Verhältnisses „schuldig“ geschiedener Frau entzogen. Sie betont, dass ihr das Kind genommen wurde, bleibe bis heute eine Wunde. Eine Wiedergutmachung wäre aus ihrer Sicht angebracht.

Dabei verlangte es die Väter dieser Kinder nicht unbedingt danach, mit den Kindern zu leben, sondern diese wurden vermutlich als Instrumente eingesetzt, die Frau wieder in die Ehe zu zwingen. Direkte Aussagen von Vätern liegen jedoch nicht vor, so dass dies eine Vermutung bleiben muss.

Auffällig häufig drehten sich die in Kapitel II aufgeführten Verfahren um Söhne, nicht um Töchter. Einer der verlassenen Väter betonte, so die Erinnerung der Zeitzeugin aus Berlin, sein Sohn solle durch den Kontakt mit der nunmehr lesbischen Mutter nicht schwul werden; der Vater erschwerte den Kontakt erheblich. Strafbar war männliche Homosexualität unter Erwachsenen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr; das Verhalten der Väter kann daher nicht als vorsorglicher Schutz vor möglicher späterer Strafverfolgung ihrer Kinder gedeutet werden, sondern im Grunde nur als antischwule Haltung bzw. als Homophobie. Um das Kindeswohl scheint es bei solchen Streitigkeiten Vätern wie auch Gerichten und teilweise der Fürsorge nur in dem Sinne gegangen zu sein, Kinder unbedingt in die heterosexuelle Ordnung einzupassen. Wie die Erinnerung Betty Thies an das Heim in Baden-Württemberg zeigt, wurden Kinder dafür sogar in ein Heim verbracht. Für den dahinterstehenden Sorgerechtsentzug war die rechtliche Grundlage vermutlich § 1666 BGB, mit dem gegen Kindeswohlgefährdung eingeschritten wurde. Dieser Paragraph betraf nicht Mütter und Kinder im Rahmen einer Scheidung.

In allen Schilderungen über verheiratete Mütter, die lesbisch leben wollten und ihre Ehe hinter sich ließen, wird deutlich, dass sie keine Möglichkeit sahen, offen sichtbar sowohl mit ihren Kindern als auch mit einer Frau zu leben. Sie hatten kaum Informationen über andere Frauen in einer ähnlichen Lage zur Verfügung, konnten sich also nicht einmal über mögliche Vorgehensweisen zur Bewältigung des Verlusts austauschen.

Da kaum Strukturen für Mütter mit lesbischen Beziehungen bestanden, in denen Informationen zusammenkamen, ist es wohl von Zufällen abhängig, ob ihre Erfahrungen rekonstruierbar sind. Außerdem war das Verschweigen lesbischer Beziehungen die Vorgehensweise, bei der es am wahrscheinlichsten gewesen zu sein schien, dass geschiedene Mütter mit ihren Kindern leben konnten. Von Fällen zu erfahren, in denen das gelang, ist grundsätzlich ausgesprochen schwierig.

Wurde eine Konventionalscheidung mit vorgeschobenen Scheidungsgründen durchgeführt, wie es der Rechtsanwalt der 1973 in Berlin geschiedenen Mutter vorschlug und wie es Christiane Z. für 1974 erinnert, war der im Scheidungsurteil festgehaltene Scheidungsgrund für die Fragestellung des vorliegenden Forschungsberichts nicht aussagekräftig. Bereits Ende der 1960er Jahre wurde in der bundesweit geführten juristischen Fachdiskussion der Anteil der Konventionalscheidungen auf mehr als 80 Prozent geschätzt. Der Vorgang im Berliner Jugendamt 1972 zeigt zudem, wie eine Anweisung an die Kindsmutter, sich nicht mit einer ihnen als lesbisch bekannten Frau zu treffen, in eine nichtssagende Notiz mündete. Auch an diesem Vorgang wird deutlich, dass eine Recherche der Akten nur einen begrenzten Aussagewert hat.

III. 1977 BIS 1985: WIE WEIT GEHT DIE FRAUENEMANZIPATION?

Für die späten 1970er und die 1980er Jahre sind konkurrierende Leitbilder charakteristisch. Nach dem Bruch der sozial-liberalen Regierungskoalition und dem Wechsel der FDP zur Union wurde 1982 Helmut Kohl (CDU) Bundeskanzler. Mit der nun folgenden „geistig-moralischen Wende“ antwortete die Union auf die sozial-liberale Reformpolitik. Die Bundesregierung unter Kohl vertrat Leitbilder konservativer Frauen- und Familienpolitik. Wie in den Jahren zuvor wurde erbittert darüber gestritten.⁴⁰³

Neben der Frauen-, Schwulen- und Lesbenbewegung entstanden neue soziale Bewegungen seit den 1970er Jahren auch in den Bereichen Umweltpolitik, Energiegewinnung und Friedenssicherung. 1980 gründete sich die Bundespartei *Die Grünen*, die sich als parlamentarische Vertretung dieser sozialen Bewegungen verstand.⁴⁰⁴

Im Bundestagswahlkampf 1980 hatten sich erstmals SPD, CDU und FDP zur Homosexualität positioniert. 1983 kamen *Die Grünen* in den Bundestag, die ein Ende der Diskriminierung für Lesben und Schwule und diesbezügliche rechtliche Sicher-

ungen einforderten.⁴⁰⁵ Über die zu dem Zeitpunkt noch tödlich verlaufende Krankheit *Aids* wurden Einstellungen zur männlichen Homosexualität verhandelt. Wiederholt wurde *Aids* als „Lustseuche“ titulierte.⁴⁰⁶ Mit lesbischer Sexualität wurde diese Krankheit in öffentlichen Erörterungen aber wohl nicht verbunden.⁴⁰⁷

1983 wurde der Bundeswehr-General Günter Kießling entlassen. Ihm war vorgeworfen worden, er suche homosexuelle Kontakte. Die Vorwürfe konnten nicht bewiesen werden, zeigten aber, dass Homosexualität bei hohen Beamten als untragbar galt.⁴⁰⁸ 1983 wurde Bundesanwalt Manfred Bruns nicht entlassen, als er sich als homosexuell erklärte. Allerdings wurde er als Sicherheitsrisiko angesehen und behördenintern versetzt.⁴⁰⁹ Eine lesbische oder bisexuelle Frau in

405 Vgl. Ebner 2018, S. 252. Über die konkreten Positionen ist dort nichts zu erfahren. Die Autorin konzentriert sich fast vollständig auf männliche Homosexualität, wenn sie über Homosexualität schreibt; dies markiert sie jedoch nicht. Daher ist zu vermuten, dass sich die Parteien im Bundestagswahlkampf 1980 zu Anliegen der Schwulenbewegung äußerten wie z. B. dem Restparagrafen 175 StGB (der Sexualkontakte von männlichen Erwachsenen und jungen Männern bzw. männlichen Jugendlichen stärker mit Strafe bedrohte als heterosexuelle Sexualkontakte zwischen Erwachsenen und jungen Frauen bzw. Mädchen) oder der Verfolgung nach § 175 RStGB im Nationalsozialismus, doch nicht zu Anliegen lesbischen Lebens wie dem Sorgerecht.

406 Vgl. Ebner 2018, S. 265, 268; siehe auch Tümmers 2017.

407 Vgl. z. B. Spiegel Nr. 45/1984: *Aids: „Die Bombe ist gelegt“*, S. 100–114, besonders S. 114.

408 Vgl. z. B. Die schwere Vergangenheit des „Herrn K.“. Spiegel vom 18.03.1985, abgerufen unter <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13512761.html> am 18.03.2020. Siehe auch Schwartz 2019.

409 Vgl. 20 Jahre Doppelleben. Spiegel vom 5.6.2014, abgerufen unter <https://www.spiegel.de/geschichte/schwulenparagraf-175-das-doppelleben-eines-bundesanwalts-a-972035.html> am 18.3.2020.

403 Vgl. Schlemmer 2019, S. 31f sowie Rödder 2004, S. 77f.

404 Vgl. Rödder 2004, S. 67, 69.

vergleichbar hoher Position ist für diese Zeit in der Bundesrepublik nicht bekannt. Homosexualität wurde öffentlich in hohem Maße als männliche Homosexualität verhandelt, nicht als weibliche.

1982 wurde Anke Fuchs (SPD) für wenige Monate Familienministerin, bis durch das Misstrauensvotum der CDU die SPD nicht mehr regierte. 1982 wurde Heiner Geißler (CDU) Bundesfamilienminister; er war von 1967 bis 1977 Minister für Soziales, Gesundheit und Sport des Landes Rheinland-Pfalz und seit 1977 CDU-Generalsekretär. Zu Beginn seiner Amtszeit wurde das Kindergeld wieder einkommensabhängig gestaltet; zuvor war von der sozial-liberalen Koalition ein davon unabhängiges Kindergeld ab dem ersten Kind eingeführt worden. 1983 wurde dies in einen Kinderfreibetrag und ein nach Einkommen und Kinderzahl gestaffeltes Kindergeld umgewandelt. 1985 wurde Erziehungsgeld eingeführt, 1986 Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung; beides wurde noch unter Geißler vorbereitet, aber erst in der Amtszeit von Rita Süßmuth (CDU) realisiert. Von der Opposition wurden diese Maßnahmen als Versuche kritisiert, Frauen zurück „an den Herd“ zu holen. 1985 übernahm Süßmuth das Familienministerium. Sie hatte das Ziel, auch vom Familienleitbild abweichende Lebensformen mit Kindern zu fördern. Durch Geißler und insbesondere seine Nachfolgerin Süßmuth erfuhr die CDU in den 1980er Jahren eine Modernisierung ihrer Frauenpolitik.⁴¹⁰

Zu Beginn seiner Amtszeit hatte Geißler in einem Interview mit der Zeitschrift *Emma* betont, er sei entschieden dafür, dass die Diskriminierung der Frauen, die noch in vielen gesellschaftspolitischen Bereichen vorhanden wäre, beseitigt würde. Auch trat er für die Einrichtung von Frauenhäusern für Frauen und Kinder ein, die von männlicher Gewalt betroffen waren. Über das Familienrecht äußerte er sich nicht.⁴¹¹

410 Vgl. Gerlach 2004, S. 165, 169, 170.

411 Vgl. „Tragik in einem Politiker-Leben.“ *Emma* November 1982, S. 16.

GESETZGEBUNG UND BUNDESPOLITISCHE SOWIE JURISTISCHE DEBATTEN

Ab dem 01.07.1977 konnte eine Ehefrau ihre Ehe verlassen und eine lesbische Beziehung eingehen, ohne dass ihr, wenn der Ehemann dagegen anging und ihre „Schuld“ feststellen ließ, der Verlust von Kindern und Unterhalt sicher war. Für Frauen, die zuvor noch gezwungenermaßen ihre Ehe aufrechterhalten hatten, war das „Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG)“, auch *Erstes Ehereformgesetz*, vom 14. Juli 1976 ein „Meilenstein“⁴¹². Es brachte grundlegende Neuerungen in der Geschlechter- und Familienordnung⁴¹³ und wurde auch als „juristische Sternstunde“ gewertet.⁴¹⁴ Das *Erste Ehereformgesetz* hatte starke Symbolkraft. Wer daran mitgearbeitet hatte, hatte nach Ansicht des Juristen Martin Löhnig, teilweise „gefühlte gleichzeitig an der Neuordnung der westdeutschen Gesellschaft mitgewirkt.“⁴¹⁵

Der Name des Gesetzes wirkt etwas überraschend, denn tatsächlich war dies nicht das erste Gesetz, das das Ehe- und Familienrecht reformierte. Doch es war mit seiner völligen Neuregelung eine klare Zäsur, denn es war seit Gültigkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 das erste Reformgesetz, das statt männlicher Entscheidungsgewalt die Partnerschaft in den Mittelpunkt der Ehe und Elternschaft stellte. Mit dem *Ersten Eherechtsreformgesetz* verzichtete der Staat darauf, Eheleute rechtlich zum Verbleib in einer Ehe zu zwingen; außerdem schränkte das Gesetz die Abhängigkeit der Ehefrauen von ihren Männern deutlich ein. Das Leitbild der „Hausfrauenehe“ galt nun nicht mehr. Der Staat wollte

412 Schwab 1997, S. 811. Zum 1. EheRG unter besonderer Perspektive auf das Kindschaftsrecht siehe auch Köhler 2006, Kapitel 5.

413 Vgl. Löhnig 2019, S.1.

414 Siegfried Willutzki 1997, zitiert nach Löhnig 2019, S. 13.

415 Löhnig 2019, S. 14.

Eheleuten nicht länger vorschreiben, wie sie ihre Ehe zu führen hatten.⁴¹⁶

Dieses Gesetz regelte sowohl das Scheidungsrecht als auch das Scheidungsfolgenrecht unabhängig von einer „Schuld“. Eine Ehescheidung konnte nun ausgesprochen werden, ohne dass entweder Ehefrau oder -mann oder auch beiden durch ein Gericht die „Schuld“ zugewiesen wurde. Nun reichte eine einjährige Trennung aus, falls beide Eheleute sich mit einer Ehescheidung einverstanden erklärten. Waren nicht beide einverstanden, erhöhte sich die Trennungszeit auf drei Jahre; im Härtefall auf fünf Jahre. Der anschließende, nacheheliche Unterhalt war nicht mehr an eine „Schuld“ gebunden, sondern nach dem Prinzip der nachehelichen Solidarität als soziale Absicherung des schwächeren Teils gedacht. Das war üblicherweise die Ehefrau, die als Konsequenz der Arbeitsteilung in der bis dahin geltenden „Hausfrauenehe“ vor allem als Mutter erhebliche wirtschaftliche Nachteile sowie kaum Möglichkeiten zu einem eigenen, existenzsichernden Einkommen hatte. Außerdem wurden Anwartschaften der Rentenversicherung und anderer Altersruhegelder ausgeglichen.⁴¹⁷

Im Bundestag und Bundesrat fand diese Reform eine überwältigende Mehrheit. Das zeigt, wie stark sich die geschlechterpolitische Stimmungslage gewandelt hatte, auch bei den Kirchen. Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) hatte die katholische Kirche nicht mehr darauf bestanden, dass die Autorität und Vorrangstellung des Mannes das bestimmende Strukturprinzip der Familie zu sein habe.⁴¹⁸ Die Zustimmung im Bundestag ist jedoch auch ein Ergebnis heftiger öffentlicher Auseinandersetzungen und schließlich verschiedener Kompromisse. Obwohl die Unionsparteien öffentlich zustimmten, wurde das reformierte Scheidungsrecht innerparteilich auch

kritisch beurteilt; ähnlich von der Evangelischen Kirche in Deutschland.⁴¹⁹

1978 zog ein Bericht des ZDF eine erste Bilanz. Es hieß, der Anspruch, das Intimleben sollte nicht länger vor Gericht ausgebreitet werden müssen, habe sich in zahlreichen Fällen nicht erfüllt.⁴²⁰

Neben aller Zustimmung zum *Ersten Eherechtsreformgesetz* ging 1977 wegen des Zugewinns an Freiheit für Ehefrauen ein, wie eine Rechtsanwältin für Familienrecht es formulierte, „Sturm männlicher Entrüstung durch das Land“.⁴²¹ Dass der nacheheliche Unterhalt nicht mehr von einer „Schuld“ am Ende der Ehe abhing, provozierte erheblichen Unmut und war ein zentraler Streitpunkt.⁴²² Bilder vom benachteiligten Ehemann, gar von dessen finanziellem Fiasko oder Unterhaltsknechtschaft waren in den Medien bis zu Beginn der 1980er Jahre präsent. Das Unterhaltsrecht entwickelte sich zu einem zentralen gesellschaftlichen Streitpunkt. Die Vorstellung, dass ein geschiedener Ehemann auch dann Unterhalt zahlen musste, wenn seine frühere Frau eine neue Partnerschaft einging, wurde heftig debattiert; viele empörten sich darüber.⁴²³ Die Folgekosten der geschlechtlichen Arbeitsteilung in der bisherigen Ehe sollten im Falle einer Scheidung nicht die Männer und damit die bisherigen Nutznießer, sondern die Frauen tragen.

Der tatsächlich gezahlte Unterhalt war denn auch ein ständiges Problem. Häufig war bei einer Ehescheidung nicht ausreichend Geld für den Unterhalt vorhanden, sondern nur Mangel zu verteilen.⁴²⁴ Für den mit der Reform eingerichteten Senat für Familiensachen beim Oberlandesgericht Koblenz lag der Schwerpunkt bei Verfahren

416 Vgl. Hinz 2014, S. 183–185.

417 Vgl. bspw. Gerhard 2011, S. 141; Schwab 1997, S. 816 sowie Wiegmann 1986, S. 84.

418 Vgl. Schwab 1997, S. 811.

419 Vgl. Neumaier 2014, besonders S. 214–223 sowie Neumaier 2019, S. 46.

420 Vgl. Neumaier 2019, S. 48.

421 Wiegmann 1986, S. 84.

422 Vgl. Köhler 2006, S. 113. Dort ist die Rede davon, dass dies der zentrale Streitpunkt war.

423 Vgl. Neumaier 2019, S. 49–51.

424 Vgl. Wiegmann 1986, S. 85.

wegen Ehegattenunterhalts.⁴²⁵ In veröffentlichten Entscheidungen der 1980er und frühen 1990er Jahre findet sich kein Hinweis, dass sich das Oberlandesgericht Koblenz mit lesbischer Elternschaft beschäftigte. In einem Urteil vom 10.04.1989 versagte das Oberlandesgericht einer Frau den Unterhaltsanspruch wegen grober Unbilligkeit, weil sie – ohne eheähnliches Zusammenleben – eine dauerhafte, intime Beziehung zu einem anderen (männlichen) Partner führte.⁴²⁶

Gleichzeitig blieben Arbeitsteilung und Arbeitsmarkt am Geschlecht orientiert, und Strukturen der Ungleichheit wie z. B. die am männlichen „Ernährer“-Lohn orientierte Sozial- und Krankenversicherung sowie das Ehegattensplitting blieben gültig. Eine der gesellschaftlichen Gruppen, die besonders vom Armutsrisiko betroffen waren, waren alleinerziehende Mütter.⁴²⁷

Dennoch war das neue Recht, so 20 Jahre nach Inkrafttreten des *Ersten Eherechtsreformgesetzes* Dieter Schwab, Professor für Rechtswissenschaft und Herausgeber der *FamRZ*, „für die Situation derjenigen Frauen, die aus sozialen Gründen an eine zerrüttete Ehe gefesselt waren, von großer Bedeutung; vieles deutet darauf hin, daß das neue Recht für viele Frauen befreiend gewirkt hat“.⁴²⁸ In einer Studie über Scheidungsurteile von 1980 in einer bayerischen Stadt kommt die Autorin zu dem Schluss, dass mehr Männer als Frauen einen Antrag, die Scheidung abzuweisen, bis zum Ende aufrechterhielten.⁴²⁹

425 Vgl. Hahn 1996, S. 297f. Von der Regelung des Sorgerechts bezüglich nichtehelicher oder gleichgeschlechtlicher Beziehungen der Eltern ist im Beitrag nicht die Rede.

426 Entscheidungen des Oberlandesgerichts Koblenz, Zivilsachen. Loseblatt-Ausgabe. Boppard am Rhein o. J. Im Schlagwortverzeichnis ist kein entsprechendes Schlagwort aufgeführt, auch nicht in den Leitsätzen zu den Entscheidungen. Zudem sind kaum Streitfälle um das Sorgerecht eingegangen.

427 Vgl. z. B. Gerhard 2011, S. 141, 144. Siehe auch Schwartz 2009, S. 31.

428 Schwab 1997, S. 816.

429 Vgl. Weigl 2019, S. 236. Patrizia Weigl von der Fakultät Rechtswissenschaften der Universität Regensburg untersuchte Akten aus Landshut; hinsichtlich verschiedener Faktoren sei Landshut repräsentativ.

Auch lässt sich vermuten, dass nunmehr viele Frauen, die bis dahin notgedrungen in der Ehe verblieben waren, aber eigentlich mit einer Frau leben wollten, eine Scheidung beantragten. Allerdings ist nicht bekannt, auf wie viele Mütter dies zutraf; weder im Bundesgebiet noch in Rheinland-Pfalz.

Nicht nur die Möglichkeiten einer Ehescheidung und der anschließenden Regelung der Sorge für die Kinder veränderten sich 1977 mit dem *Ersten Eherechtsreformgesetz*, sondern auch das gerichtliche Verfahren. Nun verhandelten die neu geschaffenen Familiengerichte, wenn Kinder vorhanden waren, zusammen mit einer Ehescheidung auch über die elterliche Gewalt. Üblicherweise sprachen sich Gerichte dafür aus, die elterliche Gewalt nur einem Elternteil zuzuweisen. Rein rechtlich hatten Mütter und Väter die gleichen Chancen darauf, die allein Sorgeberechtigten zu werden. Doch inzwischen war das Kindeswohl zentral; es musste in jedem einzelnen Fall ausgelegt werden. Um das Kindeswohl auszulegen, wurde in der Praxis das traditionelle Bild der fürsorglichen Mutter herangezogen, so dass faktisch die Mütter bei der Regelung der elterlichen Gewalt Vorrang hatten – vor allem bei Kleinkindern.⁴³⁰

Für Kinder aus Ehen, die nach dem vor der Reform gültigen Recht geschieden worden waren, wurde die elterliche Gewalt nicht neu geregelt. Kontinuität wurde für die Kinder als wichtiger angesehen.⁴³¹

Obwohl das Schuldprinzip im Scheidungsfolgenrecht ab Juli 1977 keine Rolle mehr spielen sollte, fanden sich in der Einzelbegründung zu § 1671 BGB noch Formulierungen, die vom Verschuldensprinzip geprägt waren. Paragraph 1671 BGB schrieb vor, in welcher Form und nach welchen Maßgaben im Rahmen einer Ehescheidung die

430 Vgl. Köhler 2006, S. 122 sowie Hinz 2014, S. 186.

431 Vgl. Köhler 2006, S. 125. Waren Verfahren vor Inkrafttreten anhängig (wenn also die Streitsache in einem prozessualen Verfahren schwebte) oder rechtshängig (eine Variante der Anhängigkeit), wurde die elterliche Gewalt vor Vormundschaftsgerichten nach dem neuem Recht verhandelt. Vgl. ebd.

elterliche Gewalt über die Kinder der Mutter oder dem Vater zustehen sollte. So hieß es, „das Verhalten innerhalb und außerhalb der Ehe müsse bei der Zuteilung der elterlichen Gewalt berücksichtigt werden“.⁴³² Auch zeigte sich in der Praxis der Rechtsprechung, dass immer wieder die Frage der Schuld, wenn auch nur implizit, aufgegriffen wurde.⁴³³

Ein Grund dafür könnte sein, dass mit der Tilgung der Schuldzuweisung bei einer Ehescheidung eine erhebliche Entscheidungserleichterung wegfiel. Zuvor hatte das naheheliche Sorgerecht mit dem Scheidungsurteil festgestanden. Durch das neue Familienrecht mussten wesentlich mehr Fälle individuell entschieden werden. Insgesamt war das *Erste Eherechtsreformgesetz* von 1977 für die Sorgerechtsregelungen deutlich einschneidender als das 1979 erlassene „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge“.⁴³⁴

Die Frage, ob Homosexualität als eine besondere Härte und damit als Grund für eine Ehescheidung vor Ablauf des Trennungsjahres galt, verneinte das Oberlandesgericht Celle 1981. In diesem Fall hatte ein Mann seine Frau und die drei ehelichen Kinder verlassen, um, so das Gericht, „sich einem Partner zuzuwenden, mit dem er geschlechtliche Beziehungen unterhält“. Das machte es der Ehefrau aus Sicht des Gerichts nicht unzumutbar, das Trennungsjahr abzuwarten. „Zwar hat die Rechtsprechung unter bestimmten Voraussetzungen angenommen, eine unzumutbare Härte bestehe für einen verlassenen Ehegatten, wenn der andere Teil ein eheähnliches Verhältnis mit einem anderen Partner von gewisser Dauer begründet. Diese Rechtsprechung lässt sich jedoch nicht auf den hier zu entscheidenden Fall übertragen, daß ein Ehegatte gleichgeschlechtliche Beziehungen begründet. Hierdurch erleidet die verlassene Frau eine nicht so schwerwiegende Kränkung wie

wenn der Mann sich einer neuen Lebenspartnerin zuwendet. Gleichgeschlechtliche Beziehungen eines Ehegatten bedeuten eine andersartige – möglicherweise krankhafte – Orientierung, die von der Person des Ehepartners unabhängig ist und ihn deshalb weniger persönlich trifft. [...] Da der Antragsgegner einen neuen Wohnsitz begründet hat, sind gesellschaftliche Rückwirkungen seines Verhaltens für die Antragstellerin nicht zu befürchten.“⁴³⁵

Damit unterstellte das Gericht, eine gleichgeschlechtliche Orientierung sei möglicherweise krankhaft und werde voraussichtlich gesellschaftliche Rückwirkungen auslösen – wenn auch, durch den Wechsel des Wohnorts, nicht in diesem Fall. Für die verlassene Ehefrau müsste die Kränkung geringer sein als die durch eine neue heterosexuelle Beziehung ihres Mannes, weil es weniger um die Person als um die Orientierung ginge. Es stellt sich die Frage, ob das Gericht ähnlich geurteilt hätte, wenn der Ehemann von seiner Ehefrau wegen einer gleichgeschlechtlichen Beziehung verlassen worden wäre.

Dieses Urteil aus Celle wurde nicht nur von der Juristenzeitung aufgegriffen. Auch in einer Abhandlung des Vorsitzenden am Oberlandesgericht Hamm über den Ehescheidungsprozess und andere Eheverfahren von 1982 wurde es angeführt. Richter Bergenfurth nannte als Aufhebungsgründe für eine Ehe auch „Geschlechtliche Abartigkeit (z. B. Homosexualität oder Transsexualismus [...])“.⁴³⁶ Als Beleg verwies er auf eine Entscheidung des Landgerichts Bochum. Dieses Gericht hob 1974 eine 1961 geschlossene Ehe auf, weil nach einer „geschlechtsumwandelnden Operation“ eine dem (heterosexuell definierten) Wesen der Ehe entsprechende Gemeinschaft nicht möglich wäre. Das sei der Klägerin nach der geschlechtsumwandelnden Operation ihres früheren Ehemanns deutlich geworden. Aber auch wenn

432 Köhler 2006, S. 129. Dort heißt es, die amtliche Begründung sei in diesem Punkt nicht konsequent genug gewesen.

433 Vgl. Neumaier 2019, S. 40. Siehe auch Ergebnis einer Untersuchung über Landshut: Weigl 2019, S. 234.

434 Vgl. Schmidt 2019, S. 176.

435 Beschluss des OLG Celle vom 09.10.1981, zitiert nach Juristenzeitung 1981, S. 832. Dieses Urteil wurde auch bei Bergerfurth 1982, S. 50 angeführt, aber nicht weiter besprochen.

436 Bergerfurth 1982, S. 344. Aufhebung nach § 32 EheG.

die Ehefrau die Ehe fortsetzen wollte, würde die eheliche Gemeinschaft aufgehoben. Zwei Frauen konnten nicht miteinander verheiratet sein. Aus der Ehe waren keine Kinder hervorgegangen.⁴³⁷

Wie das Kindeswohl auszulegen sei, ist – wie u. a. der Rechtswissenschaftler Andreas Köhler konstatiert – ein seit 1977 anhaltendes und bis heute nicht geklärtes Streitthema. 1979 nannte das Oberlandesgericht Düsseldorf dafür vier Grundsätze: Förderungsprinzip, Kontinuitätsprinzip, Kindeswillen und Geschwisterbindung. Doch wie diese im Einzelfall zu gewichten und zu konkretisieren waren, oblag weiterhin jedem einzelnen Gericht selbst.⁴³⁸

Das Förderungsprinzip zielte auf die Frage ab, wo das Kind für den Aufbau der Persönlichkeit die größte Unterstützung erwarten konnte. Darunter konnte die Frage fallen, wer das Kind betreut, aber auch, wo es die besten Berufsausbildungschancen oder die beste Unterbringung hatte. Das Kontinuitätsprinzip sollte Kindern unnötige Wechsel ersparen. Der Kindeswille hatte je nach Alter des Kindes und Eindruck des Gerichts verschiedene Bedeutungen.⁴³⁹

Mehrfach wurde in der juristischen Fachdiskussion der letzten Jahrzehnte festgestellt: Das Kindeswohl sei der wichtigste, aber auch der umstrittenste Begriff des deutschen Kindschaftsrechts geworden, vor allem wegen seiner Unbestimmtheit. Seitdem hätten sich Generationen von Rechtswissenschaftler*innen daran abgearbeitet, wobei jedoch kein tiefergehendes Verständnis des Begriffs habe erarbeitet werden können.⁴⁴⁰ In Urteile gingen stets eigene Wertvorstellungen und Lebenserfahrungen der Richter*innen ein. Deren Wertvorstellungen konnten sich z. B. auf Erziehungsziele beziehen und seien von zeitgenössischen Strömungen abhängig. Teilbereiche der Erziehungsfähigkeit konnten so stark gewich-

437 Vgl. ebd., Verweis auf das Urteil in FamRZ 1975, S. 496

438 Vgl. Köhler 2006, S. 176.

439 Vgl. z. B. Palandt 1981, S. 1600.

440 Vgl. Schmidt 2019, S. 176.

tet werden, dass die Kindeswohlerfordernisse des konkreten Einzelfalles in den Hintergrund träten.⁴⁴¹

In den 1970er Jahren wurde intensiv darüber diskutiert, ob Eltern die elterliche Gewalt auch nach einer Ehescheidung gemeinsam behalten sollten. Die Landesjustizverwaltungen wurden dazu befragt; außer Hessen lehnten alle ein gemeinsames Sorgerecht ab. 1977 führten der Rechtsausschuss und der mitberatende Ausschuss für Jugend, Familie und Gesundheit des Bundestages eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durch. Gestritten wurde u. a. darum, ob für das Kindeswohl die Bindung an die hauptsächliche Bezugsperson oder aber die Aufrechterhaltung des Beziehungsnetzes bedeutender sei. In ersterem Fall wären nach einer Ehescheidung üblicherweise die Mütter die Alleinsorgenden, in letzterem Fall wäre dies offen.⁴⁴²

Sorgerechtsreformgesetz

Ab 01.01.1980 trat das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge“, kurz *Sorgerechtsreformgesetz* (SorgeRG), nach fast zehn Jahren Vorbereitung in Kraft.⁴⁴³ In die Abwägungen der Gleichheit und Menschenrechte waren nun auch Kinder einbezogen: Mit dem *Sorgerechtsreformgesetz* endete die „elterliche Gewalt“; sie wurde konzeptionell zur „elterlichen Sorge“. Erstmals hatten Kinder nun das Recht, bei der Regelung des Sorgerechts selbst angehört zu werden.⁴⁴⁴ Als ein neuer Faktor des Kindeswohls

441 Vgl. Ollmann 1997, S. 321f.

442 Vgl. Köhler 2006, S. 148, 151, 155. Gegen eine gemeinsame elterliche Gewalt traten u. a. Waltherr Becker (Leiter a. D. des Jugendamtes Hamburg, Präsident a. D. des deutschen Kinderschutzbundes) sowie, mit Bedenken, Lore-Maria Peschel-Gutzeit (Vorsitzende des Deutschen Juristinnenbundes) ein. Für eine gemeinsame elterliche Gewalt traten u. a. der Psychologie und Pädagoge Wassilios E. Fthenakis, der Rechtswissenschaftler Uwe Diederichsen (Universität Göttingen) und Ingrid Baer als Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe ein. Vgl. ebd., S. 151, 153. Ein bedeutender Einfluss aus Rheinland-Pfalz ließ sich nicht erkennen.

443 Vgl. Schwab 1997, S. 812.

444 Vgl. Köhler 2006, 134; siehe auch Hinz 2014, S. 235–237.

trat das seelische Wohl des Kindes hinzu. Das Merkmal des „ehrlosen“ und „unsittlichen“ Verhaltens der Eltern in § 1666 BGB, der den Entzug der elterlichen Gewalt bei Kindeswohlgefährdung seit Beginn des 20. Jahrhunderts geregelt hatte, entfiel.⁴⁴⁵

Zur Auslegung des § 1666 BGB hatte zuvor Uwe Diederichsen, Professor in Göttingen, im Palandt kommentiert, dieser Paragraph gelte vor allem bei bestehender Ehe, sonst sei der § 1671 BGB anzuwenden. Bei einer Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB konnte das Vormundschaftsgericht eingreifen. Eine Pflichtverletzung der Eltern, für ihre Kinder zu sorgen, läge u. a. bei ehrlosem und unsittlichem Verhalten vor, zu dessen Feststellung die allgemeine Anschauung, nicht die des Sorgeberechtigten maßgebend sein. Auch der Grad der Entwicklung des Kindes sei bedeutend; z. B. gelte das nicht für einjährige Kinder bei Ehebruch oder Unzucht der Mutter, wenn das Kind in einer Pflegestelle sei. Anders verhalte es sich jedoch unter Umständen bei einem dauernden Umgang der sorgeberechtigten Mutter mit einem verheirateten Mann.⁴⁴⁶

Der Gesetzgeber hatte Bindungen des Kindes betont, so dass Richter*innen gezwungen waren, sich detailliert mit familiären Konstellationen zu beschäftigen. Auch war nicht geklärt, was Bindungen genau meinten. Im *Sorgerechtsreformgesetz* war unter Absatz 2 von „Bindungen des Kindes, insbesondere an seine Eltern und Geschwister“ die Rede. Als Hilfestellung wurde die Psychologie zunehmend hinzugezogen, die in Sorgerechtsprozessen bis dahin kaum Bedeutung hatte. Letztlich konnte, so der Jurist Jan-Robert Schmidt, das Bindungskriterium die daran geknüpften Erwartungen nicht erfüllen. Vielmehr habe das Kriterium für Konfusion gesorgt; letztendlich sei das Kriterium entwertet worden. „Dies führte schließlich dazu, dass viele Gerichte bis heute pauschal gleich gute Bindungen zu bei-

den Elternteilen annehmen, wohl auch, um eine Auseinandersetzung mit dem Bindungsbegriff zu vermeiden.“⁴⁴⁷

Scharfe Kritik erfuhr das *Sorgerechtsreformgesetz* dafür, dass nunmehr nach einer Scheidung nur noch einem Elternteil die Alleinsorge für die Kinder zugesprochen werden konnte. Dies wirkte sich als Überbetonung der Mutter und Marginalisierung der Vaterfunktion aus.⁴⁴⁸ 1982 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass der Ausschluss eines gemeinsamen Sorgerechts nach der Ehescheidung verfassungswidrig sei.⁴⁴⁹ Außerdem bezeichnete das Bundesverfassungsgericht in diesem Urteil die Stetigkeit in der Entwicklung des Kindes und die Kontinuität seiner Bindungen als entscheidungsrelevant. Seit diesem Interpretationswandel des Kindeswohls gilt es, bei einer Ehescheidung dem Kind beide Elternteile zu erhalten, statt die besser geeignete Hauptbezugsperson des Kindes zu ermitteln. Neben das Alleinsorgerecht trat die Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechts.⁴⁵⁰

Zwar legte das *Sorgerechtsreformgesetz* keinen Vorrang eines Elternteils für das Sorgerecht nach einer Ehescheidung fest. Doch in streitigen Fällen behielt eher die Mutter als der Vater das Sorgerecht. Vaterrechtliche Interessenverbände gründeten sich, die eine fundamentale und bleibende Bedeutung des Vaters für das Kind betonten. Psychologische Fachliteratur unterfütterte dies; als einflussreicher Fachmann zu nennen ist besonders der Psychologie und Pädagoge Wassilios Emmanuel Fthenakis, Professor in München. Das Elternrecht des Vaters wurde mit vermuteten Interessen des Kindes verknüpft; dies mündete im Gedanken des Rechts des Kindes auf seinen Vater und in eine Kritik am Muttervorrang.⁴⁵¹

445 Wapler 2015a, S. 61.

446 Vgl. Palandt 1977, S. 1522f. Die hierzu angeführten Entscheidungen kamen nicht aus Rheinland-Pfalz.

447 Schmidt 2019, S. 190; vgl. auch ebd., S. 185–190.

448 Vgl. Hinz 2014, S. 186. Siehe auch Köhler 2006, S. 134.

449 Vgl. Hinz 2014, S. 187. Das Urteil wird juristisch zitiert als BVerfG, 03.11.1982 - 1 BvL 25/80.

450 Vgl. Köhler 2006, S. 168–171.

451 Schwab 1997, S. 824 sowie Hinz 2014, S. 257.

Michael Coester, der den *Staudinger*-Gesetzeskommentar von 1992 zum Familienrecht schreiben sollte, setzte sich in seiner Habilitationsschrift 1983 mit dem Kindeswohl auseinander. Darin betonte er, dass die konkreten Lebensumstände des Kindes Priorität haben müssten. Sie seien nicht etwa nur auf Tatbestände für vorhandene Wertungen zu untersuchen: „Wird beispielsweise vorgetragen, daß ein Elternteil ehewidrige Beziehungen aufgenommen habe, so wird der Richter vorab beurteilen, ob derartige Beziehungen per se Bedeutung für die Sorgerechtsentscheidung haben, ob ihre Berücksichtigung rechtlich ausgeschlossen ist oder ob es auf die konkreten Umstände und Auswirkungen auf das Kind im Einzelfall ankommt.“⁴⁵² Coester kritisierte, die Gerichte tendierten dazu, generelle Grundsätze als Tatsachenaussagen zu formulieren, um ihre Wertmaßstäbe nicht legitimieren zu müssen. Die häufig angeführte richterliche Erfahrung, auf die sich Urteile stützten, hielt Coester für irrelevant, da die Richter*innen die Folgen ihrer Entscheidungen regelmäßig nicht kennen würden. Auch die vorzufindenden Maßstäbe gerade im Bereich des Kindeswohls hätten häufig Mängel. Selbst ein noch so verbreitetes Kriterium habe keine Richtigkeitsgewähr, wenn nur mehr oder weniger dumpfes Richtigkeitsempfinden über Jahrzehnte tradiert werde. Als Beispiel nannte Coester die Regel vom Muttervorrang bei Sorgerechtsentscheidungen. Insgesamt stünden hinter schematischen Regeln möglicherweise nicht Kindesinteressen, sondern Gesellschaftsinteressen. Gesichtspunkte wie Eheverfehlungen seien scheinbar kindeswohlneutral, doch faktisch eine Abwendung vom Primat des Kindeswohls, wenn kindesfremde Kriterien die Entscheidung bestimmten.⁴⁵³

452 Coester 1983, S. 375.

453 Vgl. Coester 1983, S. 379f, 449f, 486f.

Heterosexualität als Kindeswohlkriterium

Da das Kindeswohl ein unbestimmter Rechtsbegriff war, dessen Auslegung strittig blieb, kommen Einzelfallentscheidungen, die in juristischen Fachpublikationen veröffentlicht wurden, erhebliche Bedeutung zu. Gesetzeskommentare wie z. B. *Erman*, *Palandt*, *Soergel* oder *Staudinger* bildeten ihre Kriterien nach publizierten Gerichtsentscheidungen, die sie gegeneinander abwogen. Gerichte nutzten sowohl die *FamRZ* wie auch Gesetzeskommentare zur Entscheidungsbegründung; dies ist in den vorigen Abschnitten des vorliegenden Forschungsberichts ersichtlich.

Im Folgenden geht es um einen Einzelfall von 1984, der nicht nur in der juristischen Fachzeitschrift *FamRZ*, sondern auch im Familienrechtskommentar *Staudinger* aufgegriffen wurde. Damit wurde diesem Fall von führenden zeitgenössischen Juristen eine erhebliche Bedeutung zugesprochen; zugleich erzielten deren Einschätzungen eine erhebliche Wirkung, weil Gerichte sowohl die *FamRZ* als auch angesehene Gesetzeskommentare bei ihrer Urteilsfindung einsetzten. Ein Gesetzeskommentar wie der *Staudinger* trug durch publizierte bzw. kommentierte Einzelfälle zu allgemeiner Kriterienbildung bei.

Ein Urteil des Familiengerichts Mainz von 1981 jedoch, das einer Mutter mit Begründung ihres neuen lesbischen Lebens das Sorgerecht für ein Kind entzog (siehe Urteil Mainz 1981 im Abschnitt Strittiges Sorgerecht einzelner Mütter in Kapitel III), fand keinen Eingang in die *FamRZ* und in die Gesetzeskommentare des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Entweder wurde dieses Urteil nicht gemeldet oder von der Redaktion als unwichtig erachtet und daher nicht veröffentlicht, oder sie hielt dieses nicht für ein geeignetes Vorbild für weitere Fälle.

Hingegen erfuhr ein Urteil aus dem Jahre 1984 einige Aufmerksamkeit. Dieses Urteil scheint in gewisser Weise wegweisend gewesen zu sein, denn dort wurde gleichgeschlechtliche Liebe

einer Mutter nicht als schwerwiegendes Problem angesehen. Das Amtsgericht Mettmann beließ ein Kind ausdrücklich bei der Mutter und ihrer Partnerin. 1985 wurde dieses Urteil in der bedeutenden Familienrechtszeitschrift *FamRZ* dargestellt und besprochen. Das Urteil vollzog zunächst den Sachverhalt nach. Das Sorgerecht für einen fünfjährigen Sohn, der aus einer Ehe hervorging, musste entschieden werden. Beide Eltern beantragten das Sorgerecht. Die Mutter, die Antragstellerin, war laut Urteil die Hauptbezugsperson für das Kind. Ihr Sohn fühle sich bei ihr wohl und sei altersgemäß entwickelt. Auch zu dem Antragsgegner habe der Junge eine gute Beziehung. Entscheidend war, dass die Mutter bereit und in der Lage war, das Kind zu versorgen – besser als der Vater. Er musste wegen seiner Berufstätigkeit die Betreuung des Kindes überwiegend seinen Eltern überlassen. Dagegen sorgten die Antragstellerin „und ihre Lebensgefährtin abwechselnd für das Kind. Die Versorgung durch die Mutter erfolgte in der Vergangenheit ohne Beanstandungen.“ Das Gericht war der Meinung, einer Versorgung durch die Mutter sei gegenüber der durch die Großeltern der Vorzug zu geben. Ein triftiger Grund gegen die Ausübung des Sorgerechts durch die Mutter liege nicht vor; „insbesondere läßt sich ein solcher Grund daraus herleiten, daß die gleichgeschlechtlich veranlagte Mutter mit ihrer Freundin eine Haushaltsgemeinschaft bildet. Das Gericht ist entgegen der Ansicht des AGg. [Antragsgegners] der Auffassung, daß die gleichgeschlechtliche Veranlagung eines Elternteils und die Tatsache, daß dieser Elternteil mit seinem gleichgeschlechtlichen Lebenspartner zusammenlebt, für sich allein diesen Elternteil nicht als Sorgerechtsinhaber disqualifiziert.“ Dies wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die gleichgeschlechtliche Veranlagung einen Mangel an persönlicher, erzieherischer oder allgemein sozialer Qualifikation darstellen würde. „Eine derartige Qualifikation läßt sich aber auch nach dem heutigen Erkenntnisstand der Sexualwissenschaft aus der homosexuellen oder heterosexuellen Orientierung eines Menschen nicht herleiten. [...] Das mit Blick auf das Kindeswohl entscheidende Kriterium kann daher nicht die sexuelle Orientierung des Elternteils sein, sondern

allein die Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit des Elternteils sowie die Beziehung des Kindes zu diesem Elternteil und dessen Lebenspartner. In diesem Zusammenhang läßt sich im vorliegenden Falle feststellen, daß die Mutter sich jetzt wie schon in der Vergangenheit auch nach außen zu ihrer gleichgeschlechtlichen Veranlagung bekennt und dazu steht. Die Beziehung zu ihrer Lebensgefährtin hat sich seit April d. J. als tragbar erwiesen. Beide Frauen betreuen das Kind anstandslos in wechselseitiger Abstimmung. Der Minderjährige hat – was auch aus dem Jugendamtsbericht deutlich wird – eine gute emotionale Beziehung zu beiden Frauen. Aufgrund der Normalität, in der die Mutter und ihre Lebensgefährtin ihre Lebensgemeinschaft unterhalten und dem Kind vorleben, steht nicht zu befürchten, daß das Kind in eine soziale Außenseiterrolle gedrängt wird.“⁴⁵⁴

Ein *FamRZ*-Herausgeber und Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hamm, Horst Luthin, kommentierte das Urteil wie folgt: „Das *AmtsG*[ericht] *Mettmann* hat eine Entscheidung getroffen, die das Problem einer von der Norm erheblich abweichenden (hier: sexuellen) Einstellung und Verhaltensweise eines Elternteils und seiner Vereinbarung mit dem Kindeswohl im Rahmen des § 1671 BGB betrifft. Das Zusammenleben der Mutter mit einer gleichgeschlechtlichen Lebensgefährtin könnte (jetzt und künftig) vor allem dann zu einer Gefährdung des Kindes führen, wenn die Mutter mit ihrer Partnerin sexuellen Praktiken in für das Kind wahrnehmbarer Weise nachgeht – wobei die Wahrnehmungsfähigkeit von Kindern nicht unterschätzt werden sollte. Sieht man von dieser – sittlichen – Gefahr (deren Vorliegen hier nicht näher erörtert wird, aber auch nicht ersichtlich ist) einmal ab, wird das Zusammenleben des Kindes mit zwei weiblichen Wesen möglicherweise von ihm nicht anders empfunden, als wenn es z. B.

454 *AmtsG* Mettmann, rkr. Urteil vom 16.11.1984: Zur Übertragung des Sorgerechts für einen [1979 geborenen] Sohn auf eine lesbische Mutter, die mit ihrer Lebensgefährtin zusammenlebt. In: *FamRZ* 1985, S. 529. Einfügung in Klammern im Original.

bei Mutter und Tante aufwüchse – woran wohl niemand Anstoß nähme.“⁴⁵⁵

Luthin war seit 1981 nicht nur Mitherausgeber der wichtigsten Fachzeitschrift für Familienrecht und Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hamm, sondern in der *FamRZ* auch für Fragen der elterlichen Gewalt zuständig.⁴⁵⁶ Mit dem Gewicht seines Ansehens unter Richter*innen wies Luthin damit auf eine sittliche Gefahr hin, die einem Kind durch das Aufwachsen mit einem lesbischen Paar drohen könnte. Zentral an dieser sittlichen Gefahr sollte Sexualität unter Frauen sein, die er als „sexuelle Praktiken“ beschrieb. Dies wirkt abwertend, denn bei der Beschreibung einer heterosexuellen Beziehung würde wohl kaum ohne jeden Anlass über sexuelle Praktiken spekuliert werden. Es bleibt vor allem jedoch gänzlich unklar, wie diese gedankliche Verbindung entstand; der Autor selbst räumte in seinem Text ein, dass er hierfür keine Anhaltspunkte kannte. Im publizierten Urteil ist davon jedenfalls keine Rede, auch nicht als Vorwurf des Vaters des Jungen. Wieso Luthin vermutete, dass die Mutter und ihre Partnerin „sexuellen Praktiken“ auf eine Weise nachgingen, die das Kind wahrnehmen könnte, ist rätselhaft. Davon, dass das Kind kein eigenes Zimmer oder das Paar kein Schlafzimmer zur Verfügung hatte, ist weder im Urteil noch im Kommentar die Rede; ebenso wenig von für das Kind wahrnehmbaren sexuellen Akten. Hingegen betont Luthin, die Wahrnehmungsfähigkeit von Kindern dürfe nicht unterschätzt werden. Ein zweifellos korrekter Satz – oftmals ist es nicht angeraten, Sachverhalte zu unterschätzen. Was jedoch daraus folgt, bleibt offen. Ohne konkrete Anhaltspunkte und insgesamt diffus ruft Luthin in einem Fall, in dem in keiner Weise von negativer Entwicklung des Kindes durch das Zusammenleben mit einem Frauenpaar die Rede ist, eine sittliche Gefahr auf. Was genau zu welcher unerwünschten Entwicklung führen könnte, erwähnt Luthin ebenfalls nicht. Insgesamt wirkt das Argument der sittlichen Gefährdung

455 *FamRZ* 1985, S. 530. Eine Überschrift ist nicht vorhanden. Wegen seiner Bedeutung wird hier der vollständige Kommentar zitiert.

456 Vgl. Luthin 2004, S. 241f.

daher vorgeschoben. Es scheint vielmehr, als ob Luthin daran gelegen war, lesbische Beziehungen abzuwerten und vor allem unsichtbar zu halten. Wenn sie wie eine Beziehung unter Schwestern wirken, würde, wie er seinen Kommentar schloss, niemand Anstoß nehmen. Letztlich ist der Kommentar Luthins eine Aufforderung an Mütter mit lesbischen Beziehungen, diese verdeckt zu halten, wenn sie das Sorgerecht behalten wollten – oder aber eine Aufforderung an die Rechtsprechung, solche Unsichtbarkeit zu erwirken.

Angesichts der Bedeutung solcher Kommentare ist davon auszugehen, dass dem Zielpublikum der *FamRZ* mit dem Urteil des Amtsgerichts Mettmann einerseits und Luthins Kommentar andererseits zwei widerstreitende Auffassungen nahe gelegt wurden. Im Urteil des Amtsgerichts Mettmann wurde die offene Normalität der Mutter und ihrer Lebensgefährtin ausdrücklich positiv gewertet, von Luthin nicht.

Neun Seiten vor der Darstellung und Kommentierung des Urteils aus Mettmann von 1984 wurde in der *FamRZ* 1985 ein weiteres Urteil über Homosexualität vorgestellt. Das Landgericht Berlin hatte Ende 1984 geurteilt, die lesbische Beziehung eines 17jährigen Mädchens sei zu unterbinden. Auf Antrag der allein sorgeberechtigten Mutter untersagte das Landgericht den Kontakt zwischen dem Mädchen und dessen Geliebter. Die Mutter befürchte, aus Sicht des Gerichts zu Recht, dass die gedeihliche Entwicklung ihrer Tochter durch die gleichgeschlechtlichen Bemühungen ernstlich gefährdet werde. Gleichgeschlechtlichkeit sei, so das Gericht, „vielfach eine menschliche Fehlentwicklung, die für den von ihr Betroffenen auf seinem ferneren Lebensweg großen Kummer und große Erschwernisse mit sich bringen kann – z. B. wenn er seine eigene subjektive Unfähigkeit erleben muß, eine richtige Familie zu gründen und von einem geliebten oder geschätzten Partner ein Kind zu empfangen – und die ihn für seine Umwelt zum beargwöhnten und abgelehnten Außenseiter stempeln kann. Gleichgeschlechtlichkeit mag in einzelnen Fällen anlagebedingt und durch Umwelteinflüsse nicht zu beseitigen sein. Gleich-

geschlechtlichkeit kann jedoch durch Bieten von Gelegenheit oder gar durch Verführung nicht selten verursacht oder verstärkt werden, so daß es für Eltern grundsätzlich und von vornherein gilt, entsprechende Umwelteinflüsse von ihren minderjährigen Kindern fernzuhalten.“⁴⁵⁷

Der Europäische Gerichtshof hatte 1981 das Recht auf ein Familienleben auch für homosexuelle Menschen anerkannt.⁴⁵⁸ 1984 entschied der Bundesgerichtshof, dass homosexuelle Partnerschaften nicht mehr sittenwidrig seien. Im Gegenteil seien sie durch Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes geschützt. Doch vielfältige rechtliche Benachteiligungen blieben weiterhin bestehen, z. B. in der Rechtsprechung zum Erb- und Mietrecht. Auch wurden Regelungen für eheähnliche Lebensgemeinschaften von den meisten Gerichten nicht auf gleichgeschlechtliche Paare angewandt. Die rechtliche Situation blieb stark vom Ermessen einzelner Richter*innen abhängig. Dieses zeigte sich nur langsam gegenüber Homosexuellen offen. Im Kindschaftsrecht war für gleichgeschlechtliche Paare weder ein gemeinsames Sorgerecht noch eine Stiefkindadoption vorgesehen; so war im Todesfall des sorgeberechtigten leiblichen Elternteils nicht sicher, ob das Kind bei dessen Partner*in bleiben konnte. Insgesamt war die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare vor Gericht, fasst eine Rechtswissenschaftlerin zusammen, ein nahezu rechtsfreier Raum.⁴⁵⁹

Unterhalt

Ein Mitglied der Enquete-Kommission des Bundestages zum Thema „Frau und Gesellschaft“, die 1980 ihren Bericht vorlegte, war der Abgeordnete Johannes Gerster (CDU) aus Mainz. Ein Schwerpunkt des Berichts war die weibliche Erwerbsarbeit; im Vergleich zu Männern wurden geringe Entlohnung und schlechte Qualifikationen fest-

gestellt. Im Abschnitt zur Familie wurde zudem festgehalten, dass für Frauen eine Wahlfreiheit zwischen Familie und Erwerbsarbeit kaum bestehe, denn Frauen werde einseitig die Verantwortung für Haushalt und Familie zugeschrieben.⁴⁶⁰

Lobbygruppen geschiedener oder getrennt lebender Väter konnten die Befreiung von der Unterhaltszahlung wegen „grober Unbilligkeit“ (§ 1579 BGB) durchsetzen.⁴⁶¹ 1981 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass der naheheliche Unterhalt nur dann unabhängig vom Verschulden am Ende der Ehe zu zahlen ist, wenn kein „schwerwiegendes und auch klar bei einem Ehegatten liegendes evidentes Fehlverhalten“⁴⁶² vorliege. In der Wochenzeitung *DIE ZEIT* war zu lesen, dass der Einwand klar auf der Hand läge, diese Regelung wirke sich zum Nachteil der Kinder aus. „Die Richter begegnen ihm mit der lapidaren Feststellung: Wer sich seinem Ehegatten gegenüber kraß fehlverhalten habe, werde in der Regel auch nicht zur Kindererziehung geeignet sein. Das heißt im Klartext: Wer den Ehepartner ‚grundlos verläßt‘, ‚aus der Ehe ausbricht‘ oder sich ‚gegen den Willen seines Ehegatten einem neuen Partner zuwendet‘ (alle Zitate stammen aus der obergerichtlichen Rechtsprechung), bekommt keinen Unterhalt und in der Regel auch nicht das Sorgerecht für die Kinder.“⁴⁶³ Damit wurden Errungenschaften der seit 1977 gültigen Reform des Ehe- und Familienrechts wieder eingeschränkt.⁴⁶⁴

Seit dem Regierungswechsel von einer sozial-liberalen zu einer christdemokratisch-liberalen Bundesregierung im Herbst 1982 und der vom neuen Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) proklamierten „geistig-moralischen Wende“ stand das Unterhaltsrecht erneut zur Debatte. Ziel einer konservativen Revision dieser sozial-liberalen

457 Urteil Landgericht Berlin Dezember 1984, zitiert nach FamRZ 1985, S. 520.

458 Vgl. Ebner 2018, S. 295.

459 Vgl. Dittberner 2004, S. 44.

460 Vgl. Bundestags-Drucksache 8/4461: Bericht der Enquete-Kommission Frau und Gesellschaft gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. Mai 1977, vom 29.08.[19]80, S. 23.

461 Vgl. Gerhard 2011, S. 141.

462 Zitiert nach Münch 1981.

463 Münch1981 Einfügung (in Klammern) im Original.

464 Vgl. Schwab 1997, S. 816.

Reform war vor allem, die Unterhaltsansprüche des ökonomisch schwächeren „Partners“ – in der Regel der Ehefrau – zu kürzen.⁴⁶⁵ Diese konservative „Wende“ war auch eine Reaktion auf die Neue Frauenbewegung, die seit den 1970er Jahren gegen die Festlegung von Frauen auf Ehe und Mutterschaft protestierte. In der Familienpolitik sei fortan darauf abgezielt worden, so die Soziologin und Juristin Ute Gerhard, „Frauen- insbesondere Müttererwerbstätigkeit zu verhindern und jenes Rabenmutter-Syndrom zu befestigen, das keine westdeutsche Mutter unbeeinflusst ließ.“⁴⁶⁶

Bereits aus der Regierungserklärung des Bundeskanzlers Helmut Kohl (CDU) vom 04.05.1983 war deutlich zu ersehen, dass im Unterhaltsrecht eine Wende zum Schuldprinzip eingeleitet werden sollte.⁴⁶⁷ Ein entsprechender Kabinettsbeschluss folgte 1984. Er stieß auf breite Kritik. Zahlreiche Stimmen beanstandeten, die geplanten Änderungen zielten auf eine strukturelle Benachteiligung der Frauen. Der *Deutsche Anwaltsverein*, der *Deutsche Juristinnenbund*, der *Deutsche Richterbund*, der *Deutsche Verein für öffentliche und soziale Fürsorge* und die *Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen* wandten ein, mit diesem Beschluss würde eine Unterhaltskürzung wegen „grober Unbilligkeit“ allzu weit ausgelegt werden können. Die Zeitschrift *Brigitte* meinte, es ginge bei dem Beschluss um gekränkten Männerstolz. Ende 1985 einigte sich die Regierungskoalition von CDU/CSU und FDP auf ein Scheidungsfolgenrecht, das im Vergleich zum ersten Kabinettsbeschluss die finanziellen Unterstützungsleistungen für die sozial schwächeren „Partner“, also in der Regel die Ehefrauen, weniger stark kürzte.⁴⁶⁸

465 Vgl. Neumaier 2019, S. 54.

466 Gerhard 2018, S. 296. Vgl. auch ebd., S. 295

467 Vgl. Wiegmann 1986, S. 86

468 Vgl. Neumaier 2019, 54-58

Seit den 1970er Jahren ist bekannt, dass geschiedene Mütter und ihre Kinder häufig ökonomische Probleme bis hin zur Armut zu bewältigen hatten. Zahlungsausfälle der Väter waren nicht selten.⁴⁶⁹ 1979 wurde das *Unterhaltsvorschußgesetz* verabschiedet, das Alleinerziehenden mit Kindern unter sechs Jahren einen Vorschuss auf Zahlung des Unterhalts bot, falls der Unterhaltspflichtige nicht zahlen konnte oder wollte.⁴⁷⁰

ANEIGNUNGEN DURCH LAND UND LEUTE

Eine Befragung des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung unter ledigen jungen Frauen ermittelte 1978, dass ein Viertel von ihnen mit einem Partner zusammenlebte. 1982 lebten über eine Million Menschen in der Bundesrepublik in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Diese Anzahl hatte sich seit 1972 auf mehr als das Dreieinhalbfache erhöht.⁴⁷¹ Vermutlich waren hier heterosexuelle Lebensgemeinschaften im Blick. Dennoch sind die Angaben interessant, weil sich an ihnen ablesen lässt, dass die Ehe immer weniger als weitgehend alternativlose Lebensform gelebt wurde.

Zunehmend wurden in den 1980er Jahren Ehen erst geschlossen, wenn Kinder geboren waren. Der Anteil nichtehelicher Geburten stieg gleichzeitig an, und Jugendämter sprachen nun von „nichtehelichen Familien“.⁴⁷²

Im ersten Halbjahr 1977 ergingen 4.602 Scheidungsurteile in Rheinland-Pfalz. Das waren ungewöhnlich viele; vermutlich wegen Rechtsunsicherheit angesichts der anstehenden Reform. 1977 bis 1979 folgte ein Rückgang, da sich als Folge der Reform die Scheidungsverfahren erheblich verzögerten; nun regelten die Familiengerichte nicht

469 Vgl. Buske 2004, 360f

470 Vgl. Gerlach 2004, 165.

471 Vgl. Hinz 2014, S. 240f.

472 Vgl. Gerhard 2018, S. 282 sowie Hinz 2014, S. 241f.

nur die Scheidung selbst, sondern auch deren Folgen wie z. B. den Verbleib der Kinder oder die Anwartschaften auf Altersruhegelder.⁴⁷³

Wie zuvor hatten im ersten Halbjahr 1977 deutlich mehr geschiedene Frauen als Männer – mehr als doppelt so viele – auf Ehescheidung geklagt. In mehr als der Hälfte der Ehescheidungen wurde der Mann für schuldig erkannt (in 2.444 Fällen; gegenüber 859 schuldig gesprochenen Frauen). Im ersten Halbjahr 1977 wurden die Eltern von 4.202 Kindern geschieden. Im 2. Halbjahr 1977, als das neue Ehegesetz galt, wurden weniger als 200 Ehen geschieden. Im Jahr 1978 war die Anzahl der Ehescheidungen mit 2.137 immer noch verhältnismäßig gering. Es wurden 791 der Anträge zu diesen Scheidungen von Männern gestellt, 1.232 von Frauen. Das waren zwar mehr Frauen als Männer, doch im Verhältnis nicht mehr ein so großer Anteil wie vor der Reform. Dies blieb bis zum Ende des Untersuchungszeitraums so. In 1979 stieg die Anzahl der Ehescheidungen weiter an, auf 5.413. Damit wurde fast die Anzahl von 1974 erreicht. Die dahinter stehenden Verfahren wurden von 3.179 Frauen und 1.711 Männern beantragt. Die Anzahl der Ehescheidungen stieg in den nächsten Jahren, bis 1982, deutlich an; 1982 wurden 6.965 Ehen geschieden. Damit wurde erstmals wieder der Stand von 1976 übertroffen. 1983 hatten fast doppelt so viele Frauen (3.829) wie Männer (1.972) die ausgesprochene Scheidung beantragt. 1984 wurden 7.266 Ehen geschieden, 1985 waren es 7.215. Die Ehescheidungen von 1985 hatten 4.060 Frauen und 2.059 Männer beantragt; die Eltern von 7.215 minderjährigen Kindern wurden geschieden.⁴⁷⁴

473 Vgl. Neumaier 2014, S. 202.

474 Vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 1978 sowie Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 1980a, 1980 b, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986.

Lesbenbewegung

Lesbische Frauen waren öffentlich deutlich weniger sichtbar als schwule Männer. Zu einer vergleichbaren Kampagne wie der schwuler Männer 1978 in der Zeitschrift *Stern* kam es nicht. Eine Titelseite der Zeitschrift gab 1978 bekannt: „Sie werden verspottet, verprügelt und gefeuert. Jetzt wollen Homosexuelle nicht länger verfeimte Außenseiter sein. 682 Männer bekennen im ›Stern‹: ›Wir sind schwul.‹“⁴⁷⁵ Dies lehnte sich an eine aufsehenerregende Kampagne für das Recht auf Abtreibung an: 1971 hatten 374 Frauen in derselben Zeitschrift und ebenfalls auf dem Titelblatt bekannt, dass sie abgetrieben hätten.⁴⁷⁶

Demonstrationen Homosexueller mit Forderungen nach Anerkennung in Bremen, Köln und (West-)Berlin, die wie in New York am 24.06.1978 stattfanden, wirkten überwiegend jung und männlich. Die Zeitschrift *Emma* merkte an: „Übrigens: Homosexuelle sind auch in der Bundesrepublik noch nicht einmal vor dem Gesetz gleich. Homosexuellen Müttern können die Kinder abgenommen werden (das ist nicht zwangsweise so, kann sich aber bei Jugendämtern und Gerichten gegen die Mutter richten).“⁴⁷⁷

Ein Flugblatt der *Lesben-AG* aus Mainz von 1981 nannte folgende Bereiche, in denen lesbische Frauen diskriminiert wurden: „Beruf, Eltern und Verwandte, Amtskirche, Diskriminierung gegenüber lesbischen Müttern, lesbischen Schülerinnen“. Die Überschrift des Flugblatts lautete: „Lesben brecht das Schweigen.“⁴⁷⁸ Allerdings war die Lage lesbischer Mütter selten ein besonders herausgehobenes Thema der Lesbianbewegung. Wie auch die Frauenbewegung lehnte die Les-

475 *Stern* 41/1978, zitiert nach Schwartz 2016, S. 68. Im folgenden Abschnitt zur Frauenbewegung wird ein Bericht angeführt, nach dem eine Veröffentlichung der Zeitschrift über lesbische Mütter unter die Zensur gefallen sei.

476 Vgl. Lenz 2009, S. 114.

477 Sind Sie denn normal? *Emma* 4 (1979), Heft 8, S. 11–13, hier S. 13. Freundlicherweise wies mich Michael Schwartz auf dieses Zitat hin.

478 20 Jahre Frauenzentrum Mainz, S. 42, 47.

benbewegung den normativen Zwang zu Ehe und Mutterschaft ab. Lesbische Mütter waren aus dieser Sicht in die Falle gegangen; sie verwendeten ihre Energie auf Kinder, nicht auf die Befreiung der Frauen.

Wissenschaftliche Studien über lesbische Liebe blieben selten. Nach Siegrid Schäfer 1971 veröffentlichten Ursula Fritz und Alexandra v. Streit 1979 Ergebnisse ihrer Untersuchung. Die Autorinnen stellten fest: „Eine Frau hat in unserer Gesellschaft in erster Linie für Mann und Kinder dazusein. Daß homosexuelle Frauen dieses Ziel ihrer weiblichen Bestimmung verfehlen und von daher ihre ‚volle‘ Weiblichkeit nicht unter Beweis stellen können, liegt auf der Hand.“⁴⁷⁹ Auch im weiteren Text werden homosexuelle Frauen nicht als Mütter gedacht, obwohl von zahlreichen Ehen homosexueller Frauen die Rede ist.⁴⁸⁰ Die Autorinnen zielen vor allem darauf ab, dass die Nichterfüllung normativer Weiblichkeit erhebliche Konflikte mit sich bringt.

1981 veröffentlichte die Soziologin Susanne v. Paczensky ihre Ergebnisse aus 76 Interviews. Diese Interviews hatte sie 1975 mit Frauen in Hamburg durchgeführt, die sich selbst als lesbisch oder bisexuell beschrieben. 22 der Befragten hatten Kinder; nur acht der Mütter lebten ihre lesbischen Beziehungen offen sichtbar. „Der hohe Anteil an geheimhaltenden Frauen“, so Paczensky, „ist wohl aus Unsicherheit über die Entwicklung der Kinder und aus starken Befürchtungen hinsichtlich der Reaktion der Behörden und der Väter zu erklären.“⁴⁸¹ Befürchtungen, das Sorgerecht könnte wegen einer lesbischen Beziehung entzogen werden, seien verbreitet, doch unter den von ihr Befragten befände sich „kein Fall, in dem die Mutter das Sorgerecht gegen ihren Willen verlor.“⁴⁸²

479 Fritz/v. Streit 1979, S. 316.

480 Vgl. ebd., S. 321.

481 Paczensky 1984 [1981], S. 87; siehe zu ihrem Untersuchungsdesign ebd., S. 36, 40.

482 Ebd., S. 173.

Ca. 1983 oder 1984 schrieb eine in der Lesbenberatung des Frauenzentrums Mainz aktive Frau eine Diplomarbeit über die soziale Situation lesbischer Frauen und über Emanzipationsbestrebungen am Beispiel der Lesbenberatung. Als soziale Problembereiche im Alltag lesbischer Frauen stellte sie Eltern und Verwandte, den Arbeitsplatz und psychische Belastungen im privaten Bereich dar. In den Beratungsgesprächen, so die Autorin, würden diese drei Problembereiche immer wieder von den Frauen angesprochen. „Auf die besondere Situation von lesbischen Müttern, verheirateten oder älteren Lesben [...] kann an dieser Stelle nur hingewiesen werden.“⁴⁸³ In der Arbeit findet sich keine Schilderung der Lage ratsuchender Mütter hinsichtlich des Sorgerechts.

Die Lesbenberatung in Mainz, so die Autorin, verstehe sich nicht als therapeutisches Angebot. Ziel sei vielmehr die Selbsthilfe. Damit die Ratsuchenden sich langfristig Unterstützung suchen könnten, mache die Lesbenberatung auf bestehende Gruppen aufmerksam. Nach Kenntnis der Autorin gab es solche Beratungsangebote in Berlin, Dortmund, Hamburg, Hannover und Mainz.⁴⁸⁴

1985 erschien die Studie „Stichprobe: Lesben“ über Erfahrungen lesbischer Frauen. Die Soziologinnen Brigitte Reinberg und Edith Roßbach analysierten darin ihre Umfrage unter 372 Frauen. Dort war auch vom Sorgerecht die Rede: „Eindeutig sind die Antworten auf unsere Frage nach Diskriminierungen, die im Verlauf von Sorgerechtsentscheidungen erlebt wurden. Nur 20% der Frauen mit Kindern mußten nicht um diese kämpfen, obwohl doch für gewöhnlich die ‚Zuständigkeit‘ von Frauen für Kinder nicht infrage gestellt wird. Bei 80% wurde versucht, den lesbischen Frauen das Sorgerecht für ihre Kinder zu entziehen, was in einem Fall sogar gelang.“⁴⁸⁵

483 Gebhard o.J. (Vorhanden in: Bibliothek der Freunde eines Schwulen Museums).

484 Vgl. ebd., S. 101, 114.

485 Reinberg/Roßbach 1985, S. 154.

1986 erschien „Lesbische Frauen und ihre Kinder“. Mit dieser Schrift wollte die Autorin Brigitte McManama auf die Lage lesbischer Mütter aufmerksam machen, die nach ihrem Eindruck allzu oft übersehen würden. In ihren Ausführungen bemerkt die Autorin, dass lesbische Mütter kaum Rollenvorbilder hätten, so dass ihnen für Konflikte mit Kindern oder in der Partnerschaft kaum Anregungen vorlägen. Die Autorin führt aus, Studien aus den USA hätten gezeigt, „dass die Frau, die offen mit ihrem Lesbischsein umgeht, und der trotzdem die Kinder zugesprochen werden, eine absolute Rarität ist; ja, dass dieses fast ausnahmslos nur dann geschieht, wenn man dem Vater noch gravierendere Mängel nachweisen kann – und wenn die Frau über eine Riesenportion an Selbstbewusstsein, Nerven und finanzielle Sicherheit verfügt. Aber welche Frau hat das schon?“ Daraus folgert die Autorin: „Bleibt lesbischen Müttern also nichts anderes übrig, als zumindest bis zum Gerichtsbeschluss ihre enge Beziehung zu einer Frau zu verheimlichen. Sie sollte nicht mit ihr zusammenleben – und das ausgerechnet in einer Zeit, in der sie sie besonders brauchte, denn gerade in solchen Stressphasen wäre es eine große emotionale Stärkung, wenn die Geliebte – auch öffentlich – zu ihr stehen könnte, und sie zu ihr.“⁴⁸⁶

Der Bezug auf Studien aus den USA zeigt, wie gering der Informationsgrad zu diesem Thema in der Bundesrepublik war. Der Autorin selbst hatte eine Frau berichtet, dass deren Partnerin ihre lesbische Beziehung im Streit um das Sorgerecht für ihr Kind verbarg. Sie hatte während des elfmonatigen Prozesses ihre Partnerin als Kollegin ausgegeben und getrennte Haushalte vorgegeben. Auch nach dem Urteil verbarg sie die Intimität der Beziehung vor dem Kind, damit es bei Besuchskontakten mit dem Vater nichts davon erzählen konnte.⁴⁸⁷

486 McManama 1986/87, S. 34 (vorhanden in Archiv Spinnboden). McManama schreibt im Vorwort, Tippfehler bitte sie zu entschuldigen. Eigentlich habe das Manuskript nur ihrer Arbeit dienen sollen; zum Neuschreiben (vermutlich für die Veröffentlichung) fehlten ihr Zeit wie auch Geld.

487 Vgl. ebd., S. 35–37.

Als hauptsächlichen Grund für eine Sorgerechtsentscheidung gegen lesbische Mütter nennt McManama die Ansicht, „die Kinder seien schlechten Vorbildern ausgesetzt und würden mit Sicherheit auch homosexuell, was natürlich als negative Konsequenz bewertet wird, denn die Ächtung Homosexueller durch die Gesellschaft geht einher mit der Meinung, diese Menschen seien automatisch auch unglücklich. Der Gedankenbogen wird nicht weiterspannt, soll hier aber mal geschehen: Homosexuelle Menschen müssten nicht einen Deut unglücklicher sein als heterosexuelle, wenn andere sie genauso leben liessen wie eben diese. Die gesellschaftliche Sanktionierer sind die Verursacher und diejenigen zugleich, die Mitleid vorheucheln, als ob die ‚armen betroffenen Leidenden‘ wie Kranke Hilfe erfahren müssten. Also müssen erst recht Kinder aus diesem pathologischen Milieu herausgenommen werden, letztlich ja auch zur Gesunderhaltung der Gesellschaft“.⁴⁸⁸

1985 veröffentlichte Ilse Kokula Ergebnisse ihrer Befragungen lesbischer Frauen in Berlin, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Zahlreiche der lesbischen Frauen hatten demnach Kinder. Einigen, fasste Kokula zusammen, wurde erst in der Ehe bewusst, dass sie lesbisch seien, andere gingen Ehen ein, weil sie ihre Gefühle für Frauen nicht für richtig hielten. „Lesbische Mütter bewegt die Frage der Sorgerechtsregelung. Auch in den Interviews zeigte sich, daß die Väter nur selten darauf verzichten können, ihr As – die Mutter ist ‚nicht normal‘ – nicht bei den Streitigkeiten um die Kinder auszuspielen.“⁴⁸⁹

Frauenbewegung

Durch die Frauenbewegung bekamen Mütter mit lesbischen Beziehungen eine Stimme in der Teilöffentlichkeit feministischer Publikationen. In der *Courage*, einer feministischen Zeitschrift aus Berlin, erschien 1978 ein Artikel mit dem Titel „Jede dritte Lesbe hat ein Kind“. Es entspreche

488 Ebd., S. 50.

489 Kokula 1990, S. 22.

dem gesellschaftlichen Klima, heißt es dort, „daß ein ‚Stern‘-Artikel über ‚Lesbische Mütter‘ nicht zum Blickfang für eine breite Öffentlichkeit werden konnte, da er im Inland unter die Zensur fiel und allein in der Auslands- und Lesezirkelausgabe (Nr. 4/78) erschienen ist.“⁴⁹⁰ In dem Stern-Artikel seien zwei deutsche Frauenpaare geschildert worden, von denen eines mit den Kindern zusammen, eines von ihnen getrennt lebte. Auch sei ein Psychiater aus den USA zitiert worden, er würde ein Kind lieber bei einer guten lesbischen Mutter als bei einer schlechten heterosexuellen Mutter sehen. Das wertet der Artikel als eingeschränkte Diskriminierung. Vor allem aber beschreibt der Beitrag in der *Courage* Kinder als Belastung und legt es als einen Akt der Befreiung nahe, Kinder durch Männer versorgen zu lassen. Kinder, heißt es dort, „machen die Abhängigkeit vieler Frauen erst aus oder verstärken sie bis zu dem Punkt, wo der Ausbruch aus der Ehe, der Verzicht auf den existenzsichernden Lohn des Mannes nicht mehr möglich ist.“⁴⁹¹

1978 erschien in der feministischen Zeitschrift *Emma* ein kurzer Bericht über eine Frau aus einer Kleinstadt, 51 Jahre alt, seit 26 Jahren verheiratet, Mutter eines 21jährigen Sohnes. Ihre lesbischen Sehnsüchte verbarg sie bis in die Gegenwart. Vor 15 Jahren, erzählte die Mutter, habe sie eine heimliche lesbische Beziehung geführt. Ihre Partnerin war Lehrerin und musste sich daher verstecken, sonst wäre sie wohl sofort der Schule verwiesen worden, meinte die Kleinstädterin. Nach zwei Jahren habe sie die Beziehung beendet, weil sie es nicht mehr ausgehalten habe, sich zu verstecken. „Das kannst du deiner Familie nicht antun, habe ich mir gesagt. Vor allem meinem Kind nicht.“ Damals, „als ich aufgab und mich für meine Familie entschied“,⁴⁹² sei sie nicht stark genug gewesen, um die Ehe zu beenden.

490 Jede dritte Lesbe hat ein Kind. *Courage* Nr. 6/1978, S. 33–35, hier S. 33. Dieser Vorwurf der Zensur konnte im Rahmen des vorliegenden Forschungsberichts nicht geklärt werden.

491 ebd.

492 Lebenslänglich den Mund halten. In: *Emma* Nr. 3/1978, S. 25.

„Scheidung: Jetzt gehen die Frauen!“ titelte *Emma* 1978. Im dazugehörigen Artikel wird über eine Gruppe geschiedener Frauen in Hamburg berichtet; z. B. über ihre Angst vor der Scheidung und wie sehr die Ehe sie geschwächt hatte, weil sie zuvor meinten, sie könnten sich alleine nicht versorgen. Ein soziologischer Befund laute, immer mehr Frauen seien nicht länger bereit, sich mit einer schlechten Ehe abzufinden. Es seien zu 75 % die Frauen, die eine Ehe gelöst haben wollen. Ein Rechtsanwalt berichtete, das Beispiel einer einzigen Frau, die ihre Scheidung bewältigt, könne unter ihren weiblichen Bekannten eine wahre Kettenreaktion auslösen. Die materielle Lage nach einer Scheidung war jedoch, betont der Artikel, oft sehr schwierig. Von den geschiedenen Müttern würde jede zweite den Unterhalt für ihre Kinder nie oder unregelmäßig oder nicht in der festgesetzten Höhe erhalten. Wenn es ums Geld gehe, kämpften Männer auch mit den härtesten Mitteln, während Frauen bereitwillig auch auf die geringen Rechte verzichteten, die ihnen zustünden. Insgesamt lautet der Tenor des Beitrags: „Scheidung nicht als Scheitern, sondern als Befreiung.“⁴⁹³

1978 fand auch die dritte Sommeruniversität von und für Frauen zum Thema „Frauen und Mütter“ in Berlin statt. Zum ersten Mal, so die Vorbemerkung zur Dokumentation dieser Sommeruniversität, sei innerhalb der BRD in größerem Rahmen über die „Mütterfrage“ diskutiert worden. Der Vorbereitungsgruppe war, so eine Erläuterung des Themenschwerpunkts, die Ignoranz der Mütterfrage durch einen Großteil der Frauenbewegung nicht mehr akzeptabel erschienen.⁴⁹⁴

Es sei kein Zufall, so ein anderer Beitrag dieser Sommeruniversität, „daß bei der Suche nach neuen Lebensformen, Beziehungsqualitäten, nach Formen eines eigenständigen weiblichen Selbst-

493 „Erst danach merkte ich, was in mir steckt!“ In: *Emma* Nr. 5/1978, S. 22–27, hier 23.

494 Vgl. Vorbemerkung. In: 3. Sommeruniversität für Frauen 1978 e.V.. Berlin 1979. Außerdem Voelker 1979 sowie Jaeckel/Tüllmann 1979.

bewußtseins sich zwei Trends in der Frauenbewegung herauschälen: die einen wurden lesbisch, die anderen bekamen ein Kind. [...] Genausowenig wie wir die (potentiellen) Qualitäten lesbischer Beziehungen verleugnen [...], sollten wir die Qualität der Mutter-Kind-Beziehung abschreiben, nur weil die gesellschaftlichen Bedingungen es so schwierig machen, sie positiv zu leben.“ Eines der zentralen Probleme „jeder ‚Mütterpolitik‘ liegt in der gesellschaftlichen Diskriminierung und Abwertung von Müttern – die wir eben *auch* internalisiert haben und auch unter Frauen weitergeben.“⁴⁹⁵

Das Ehe- und Familienrecht war kein erkennbares Thema dieser Sommeruniversität; großen Raum nahmen hingegen die erheblichen Belastungen für Mütter durch die geschlechtliche Arbeitsteilung ein. Zentral waren hier die „Doppelbelastung“ und die Hingabe an die Kinder bis hin zur Aufgabe der eigenen Persönlichkeit. Schlechte Alternativen stünden zur Verfügung: ein Leben als isolierte Hausfrau und Mutter oder als Karrierefrau mit Verzicht auf Kinder oder aber die Verbindung von Beruf und Kindern, die zu unmenschlichen Belastungen führe. Die Frage der elterlichen Gewalt von Müttern mit lesbischen Beziehungen oder Ehescheidungsfolgen erschienen dort nicht. Vielmehr handelten die Beiträge, die sich mit Müttern mit lesbischen Beziehungen beschäftigten, vor allem von beziehungs-dynamischen Herausforderungen für Partnerinnen der Mütter.⁴⁹⁶

Eine Frauengruppe des Londoner Theaterprojekts „Gay Sweatshop“ führte 1977 ein Theaterstück über lesbische Mütter auf, „die um das Sorgerecht für ihre Kinder kämpfen, von der Gruppe gemeinsam mit Betroffenen entwickelt“⁴⁹⁷, wie *Emma* 1979 erwähnte. Für die Bundesrepublik ist kein solches Theaterstück bekannt geworden.

495 Jaeckel/Tüllmann 1979, S. 260f.

496 Siehe die Beiträge über Mütter mit lesbischen Beziehungen in Rieger 1979 sowie Dathe/ Engel 1979.

497 Renate Klett: ... und auch noch subventioniert. In: *Emma* 3 (1979), Heft 4, S. 37.

1979 erschien in einer Aufsatzsammlung zum Stand der Gleichberechtigung der Geschlechter ein Beitrag von Ilse Kokula, die einen Abschnitt wie folgt übertitelte: „Scheidungs- und Vormundschaftsrecht – keine Gleichbehandlung für Lesbierinnen“. Das seit 1977 geltende Ehe- und Familienrecht sei für homosexuelle Frauen günstiger als das vorige, hieß es dort. Allerdings spielten bei der Regelung der elterlichen Gewalt gutachterliche Stellungnahmen des Jugendamts eine große Rolle. Zu deren Haltung in Berlin führte die Autorin aus, was ihre Recherche hinsichtlich Adoptionen ergeben hatte: „daß eine Vermittlung von Adoptiv- und Pflegekindern nicht erfolgt, wenn die Homosexualität der antragstellenden Frau aktenkundig ist.“⁴⁹⁸

1983 schrieb die Historikerin und Soziologin Lising Pagenstecher einen Beitrag für die ein Jahr zuvor gegründeten *Feministischen Studien*, eine von feministischen Wissenschaftlerinnen basisdemokratisch organisierte und unterdessen international anerkannte Zeitschrift zu gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Frauenfragen, über das Thema Frauenbeziehungen. Pagenstecher war eine der ersten offen lebenden Lesben in München.⁴⁹⁹ Sie beschrieb in ihrem Beitrag einen Heiratszwang in ihrer Herkunftsfamilie, dem sie jedoch nicht folgte. Auch beschrieb sie, wie sie als Jugendliche in der Nachkriegszeit Homosexualität als unaussprechlich erlebte, wie es in der frühen Bundesrepublik mit negativen Begriffen ausgedrückt oder umschrieben wurde oder gar nicht benannt wurde und wie ihr Vorbilder fehlten. Durch die aufkommende Frauenbewegung habe sie festgestellt, dass sie nicht die einzige war, die sich nicht als ‚normale‘ Frau ansah. In der gegenwärtigen Sexualforschung, fasste sie zusammen, gehe man davon aus, dass Hetero- wie Homosexualität eine psychosexuelle Disposition sei. Doch eine lebenslange Festlegung bezweifelte sie. Vielmehr betonte sie, dass Frauen in ihrer Entwicklung viel stärker als Männer eingeschränkt würden; schon

498 Kokula 1979, S. 229.

499 Vgl. <https://www.tz.de/muenchen/stadt/ehrung-lesben-pionierin-muenchen-1165277.html>, abgerufen am 29.02.2020.

früh würden sie auf ihre untergeordnete Rolle vorbereitet. Lesbisch empfindende Frauen hätten Schwierigkeiten, sich dem Zwang zur Heterosexualität zu entziehen. Viele Frauen hätten große Angst, sich auf eine Frauenbeziehung einzulassen. Einen Grund für diese Angst machte Pagenstecher wie folgt aus: „sie müssen befürchten, daß ihnen das Sorgerecht für ihre Kinder wegen ‚unsittlichen‘ Lebenswandels abgesprochen wird.“⁵⁰⁰

1984 wurde in der Zeitschrift *Emma* eine Studie von Ilse Kokula besprochen, die sich auch mit lesbischem Leben auf dem Land bzw. abseits der Großstädte beschäftigte. Ihre Beobachtungen und Gespräche mit Frauen in ländlichen Gebieten hätten ergeben, „daß die Frauenzentren der einzige Ort sind, wo lesbische Frauen mit Sicherheit andere lesbische Frauen treffen können, ob sie nun eine eigene Lesbengruppe haben oder nicht“.⁵⁰¹ Frauen, die keinen Kontakt zu einer Frauengruppe hätten, berichteten ausnahmslos von starker Isolation.

Zwischen der ersten Ausgabe 1974 und der letzten Ausgabe 1984 der Zeitschrift *Courage* erschienen mehrere Anzeigen oder Schilderungen von Gruppierungen in Rheinland-Pfalz. Für Kaiserslautern war eine Kontaktadresse angegeben, für Trier⁵⁰², Pirmasens⁵⁰³ und Kusel⁵⁰⁴ eine Frauengruppe, für Ludwigshafen, Koblenz und Bad Kreuznach ein Frauenzentrum.⁵⁰⁵ Die einzige Lesbengruppe wurde für Mainz inseriert.

Auch Gewalt in engen sozialen Beziehungen wurde durch die Frauenbewegung seit Mitte der 1970er Jahre ein öffentliches Thema. Damals gingen, so die Rechtsanwältin Sybilla Flügge im

500 Pagenstecher 1983, S. 82f.

501 Lesbisch sein auf dem Land. *Emma* Nr. 4/1984, S. 54. Die Studie hieß „Formen lesbischer Subkultur“, erschienen 1983.

502 Vgl. z. B. *Courage* Nr. 8, 1977, S. 48f. Diese Ankündigung erschien mehrfach, wie auch die nachfolgenden.

503 Vgl. z. B. *Courage* Nr. 1, 1978, S. 57.

504 Vgl. z. B. *Courage* Nr. 11, 1978, S. 56.

505 Vgl. z. B. *Courage* Nr. 5, 1978, S. 50 sowie Nr. 7, 1978, S. 56 und Nr. 8, 1978, S. 56.

Rückblick, „die meisten Männer wie Frauen noch selbstverständlich davon aus, dass es zur männlichen Natur gehöre, auf Konflikte mit körperlicher Gewalt zu reagieren, und dass Ehefrauen und Kinder dies in gewissen Grenzen erdulden müssen.“⁵⁰⁶ Der Schutz der körperlichen, seelischen und sexuellen Integrität ließe sich als ein Kernanliegen der neuen Frauenbewegung beschreiben. Die Frauenemanzipation sei daher vor allem eine Befreiung aus persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen gewesen.⁵⁰⁷

Strittige elterliche Gewalt bzw. strittiges Sorgerecht einzelner Mütter

Düsseldorf 1977

Das Oberlandesgericht Düsseldorf sah 1977 im Zusammenleben eines Kindes mit seiner Mutter und deren Partnerin wegen „möglichen Gefährdungen für die geistig-seelische Entwicklung“⁵⁰⁸ eine Gefährdung des Kindeswohls. Die elterliche Gewalt übertrug es dem Vater des Kindes. Zu diesem Zeitpunkt galt seit einigen Monaten nicht mehr das Schuldprinzip bei einer Scheidung.

Die ganz überwiegende Mehrheit der Gesellschaft halte, so das Oberlandesgericht Düsseldorf im Urteil, am Leitbild der Ehe zwischen Mann und Frau fest. „Es liegt deshalb im wohlverstandenen Interesse der Kinder, wenn ihre Erziehung in diesem Sinn erfolgt, weil sie es dann leichter haben werden, sich in der bestehenden Gesellschaft zu behaupten und Anerkennung zu genießen. Es dürfte allgemein sein, daß die in der Kindheit gewonnenen Eindrücke von besonderer Tiefe und besonderer Dauerhaftigkeit sind. Deshalb könnte das Verbleiben der Kinder bei der Mutter dazu führen, daß sie nach und nach die Lebensgemeinschaft zweier homosexuell empfindender

506 Flügge 2007, S. 133.

507 Vgl. Flügge 2007, 119f.

508 OLG Düsseldorf, 10.10.1977, zitiert nach Dittberner 2004, S. 112. Das Aktenzeichen stimmt mit dem überein, das RA Verweyen nennt, doch bei den Daten ergeben sich Abweichungen.

Menschen als normal im Sinne von üblich oder sogar erstrebenswert ansehen. Damit wäre ihre Entwicklung in der Tat in falsche, weil der sozialen Wirklichkeit nicht entsprechende Bahnen gelenkt und hätte zur Folge, daß sie es von vorneherein schwerer hätten als andere sich in der Welt ihrer Mitmenschen zurechtzufinden.“ Die Gefahr einer solchen Fehlentwicklung sei nicht nur gedanklich. Die Mutter habe erklärt, die Kinder wüssten, dass sie und ihre Partnerin sich liebten. Auf eine Frage des Sohnes an die Mutter, warum sie ihre Partnerin nicht heirate, habe sie erklärt, das sei in Deutschland nicht üblich. Die Fragen der Kinder und die Antworten der Mutter seien geeignet, „den Kindern die Vorstellung zu vermitteln, es sei lediglich eine Frage der persönlichen Wahl, ob man als Frau eine Ehe mit einem Mann führt oder in eheähnlicher Gemeinschaft mit einer anderen Frau lebe.“⁵⁰⁹

Es scheint, als ob sich in dieser Argumentation die alten und die neuen Gesetzesvorstellungen vermengten; das Urteil wurde gefällt, als das neue Scheidungsfolgenrecht erst wenige Monate galt. Einerseits versuchte das Gericht, seine Entscheidung mit dem Kindeswohl zu begründen, indem es betonte, die Kinder hätten es leichter, wenn sie nicht mit einem lesbischen Paar aufwüchsen, weil die Kinder sich besser zurechtfinden, wenn sie sich den allgemeinen Vorstellungen anpassen. Dieses Argument wird mit Blick auf das neue Familienrecht formuliert worden sein, das ausschließlich das Wohl der Kinder des konkreten Falles als Entscheidungsgrund für das Sorgerecht zuließ. Diese Diskriminierung festzustellen und sie zur Grundlage weiterer Diskriminierung zu machen, ist ein Muster, das sich in einigen späteren Urteilen zum Sorgerecht von Müttern mit lesbischen Beziehungen finden wird; darauf wird noch zurückzukommen sein.

Andererseits finden sich auch Muster des vorigen Ehe- und Familienrechts von 1961, das ab Juli 1977 nicht mehr gültig war. Denn das Gericht nannte nichts, das darauf hinweist, dass es den konkreten Kindern des verhandelten Falles tatsächlich schwerfiel, in einer gegenüber lesbischem Leben feindselig eingestellten Umwelt zu leben. Auch wirkt die Weise, wie die Mutter ihrem Kind ihre Partnerschaft mit der Lebensgefährtin erklärte, aufmerksam und kindgerecht; heute würde es vermutlich als vorbildlich gewertet werden. Statt also das konkrete Kind in den Blick zu nehmen, wertete das Gericht unverhohlen verschiedene Lebensformen entlang des „Sittengesetzes“ mit dem Ziel, Heterosexualität der Kinder möglichst zu erzwingen.

Mit den Worten der Rechtsanwältin Michaela Verweyen aus Köln ausgedrückt, die dieses Urteil 1988 wertete: „Diese Ausführungen verdeutlichen noch einmal anschaulich, daß die Diskriminierung von Homosexuellen nur einem einzigen Zweck dient, die heterosexuelle Ordnung und damit das hierarchische Geschlechterverhältnis aufrecht zu erhalten und zu legitimieren. Was könnte diese Ordnung schlimmer durcheinanderbringen, als die Feststellung, daß alle Menschen nach ihren persönlichen Bedürfnissen lieben könnten und dies auch noch gesellschaftlich legitimiert sei?“⁵¹⁰

Wurde Müttern mit lesbischen Beziehungen das Sorgerecht entzogen, musste das Besuchsrecht geregelt werden. Das Amtsgericht Celle urteilte 1978 in einem solchen Fall: „Die Mutter hat während der Besuche der Kinder etwaige intime Freundinnen von den Kindern fernzuhalten.“⁵¹¹

Koblenz 1979

Ich bin sehr früh Mutter geworden. Habe sehr früh geheiratet, weil das dem entsprochen hat, was üblich war. Und ich hatte aber auch schon ganz

⁵⁰⁹ OLG Düsseldorf, 07.10.1977, zitiert nach Verweyen 1988 (unveröffentlichtes Manuskript). Rechtsanwältin Michaela Verweyen, Köln, überließ mir freundlicherweise eine Kopie dieses Manuskripts.

⁵¹⁰ Verweyen 1988; das Manuskript des unveröffentlichten Vortrags hat keine Paginierung.

⁵¹¹ AG Celle, 12.06.1978, zitiert nach Verweyen 1988.

früh gespürt, dass ich lesbisch bin, also dass ich Frauen mag; „Lesbe“ war ja so ein Wort, das man eher nicht benutzt hat.

In dem Dorf, wo ich herkomme, gab es keine Lesben, gibt es keine Lesben – und Lesben mit Kindern sind unmöglich. Ich komme aus einem ganz kleinen Dorf am Fuß vom Westerwald, im Grenzbereich von Hessen und Rheinland-Pfalz, gerade noch in Hessen, eine Dreiviertelstunde von Koblenz weg. Aber das machte keinen Unterschied. Westerwald, Eifel und Hunsrück – kannst du alles über den gleichen Kamm scheren.

Es gab zu der Zeit damals keine lesbischen Vorbilder. Es war wirklich schwierig, sich so seine Vorbilder zu suchen – überhaupt zu sehen. Du wusstest, du bist anders, und es darf nicht so sein, wie du bist.

Ich bin froh, dass ich meine Kinder habe, aber diese Ehe und dieses Leben waren nicht gut. Da bin ich mit meinen Kindern weg, nach Koblenz. Das war Ende der '70er Jahre. Mein Sohn war zehn und meine Tochter fünf.

Eigentlich wollte ich da schon offen lesbisch leben. Mir war klar: So, wie ich gelebt hatte, lebe ich nicht mehr. Das gab totale Probleme, weil mir klar war, wenn es meinem Ex-Mann möglich wäre, die Kinder zu kriegen, würde der die nehmen. Die Chance dazu hätte der gehabt, wenn zur Sprache gekommen wäre, dass ich lesbisch bin. Ihm gegenüber habe ich mich natürlich nie geoutet.

Mir war diese Bedrohung bewusst, bis zu meiner Scheidung. Irgendwann hatte ich kapiert: Das ist ihm zu schwierig. Also, er muss arbeiten gehen – musste ich auch! –, aber für ihn kam das nicht infrage. Dann konnte ich mich entspannen. Vorher war ich nicht entspannt. Also, bis zur Scheidung hatte ich immer Angst, dass ich die Kinder verliere. Auch dass ich über meine Ur-Familie die Kinder verliere, wenn es denen nicht passt, wie ich in Koblenz lebe. Mein Bruder hat mich geoutet bei meinem Ex, weil mein Bruder wollte, dass der Ex dann Zoff macht und kommt, um mir die Kin-

der wegzunehmen. Weil ich ein bisschen Stress mit dem Bruder hatte, und dann war das ja eine Möglichkeit.

Dann habe ich in Koblenz gelebt, und es war mit der Offenheit auch nicht so einfach, auf jeden Fall erstmal. Auf meiner Arbeitsstelle auch nicht. Also, ich habe bei einer Behörde gearbeitet. Was Besseres kann einem nicht passieren, denn da kriegst du deshalb nicht gekündigt oder so. Geoutet habe ich mich, als ich dann meine erste Liebesbeziehung hatte und keine Lust mehr hatte auf das ganze Versteckspiel und diese ganzen Lügen.

Meine Kinder wollten nicht, dass es so offensichtlich war, dass sie eine lesbische Mutter hatten. Das gab es nicht! Meine Tochter hatte dann eine Allergie und musste anders essen, also habe ich anders gekocht. Da sagte sie: „Bei uns ist alles anders, jetzt muss ich auch noch anders essen!“ In ihrer Schule war schon schwierig, dass sie überhaupt im Hort war und nicht zuhause. Wenn ihr Klassenlehrer in den ersten Jahren gewusst hätte, dass ich Lesbe bin, dass ich auch in einer lesbischen Beziehung lebe, da hätte sie kein Bein mehr auf den Boden gekriegt.

Es war aber auch wirklich eine Gratwanderung, sich nicht zu verleugnen und es aber den Kindern auch nicht zu schwer zu machen. Es war eine Gratwanderung, dass man sich selbst so annehmen konnte und dass man die Kinder nicht irgendwelchen Repressalien ausgesetzt hat oder über die drüber gegangen ist.

Später fand ich es auch in der lesbischen Gemeinschaft nicht so einfach mit Kindern. In der Hetero-Welt war ich als Lesbe unsichtbar, und in der Lesben-Welt war ich mit Kindern als Lesbe unsichtbar.

Neulich sagte ich zu einer Freundin, einer Nachbarin aus einem Dorf im Rhein-Hunsrück-Kreis: „Deine Tochter gibt mal eine toughe Lesbe.“ Die wehrte sich dagegen. Sie will das nicht, weil das Kind kein schweres Leben haben soll. Eigentlich

*erlebt sie mich immer als relativ lustvoll, aber das ändert auch nichts. Es geht vielen so.*⁵¹²

Überregionale Müttergruppe 1980

Beim bundesweiten Lesbenpflingstreffen 1980 bildete sich eine selbstorganisierte Gruppe lesbischer Mütter. Diese Gruppe schrieb zum Thema Sorgerecht: „Alleinstehende lesbische Mütter müssen in ständiger Angst davor leben, daß ihnen ihre Kinder weggenommen werden, wenn die Tatsache, daß sie lesbisch sind, öffentlich wird. Ihre Kinder können in Kindergärten, Schulen und von Nachbarn ausgefragt werden [...]. Wird das Jugendamt vom ‚um das Wohl des Kindes besorgten‘ Kindergärtnerinnen, Lehrer(inne)n etc. informiert, so wird u. U. überprüft, ob der ‚Lebenswandel‘ der Mutter das ‚sittliche‘ Wohl des Kindes gefährdet. Es besteht die Möglichkeit, daß der Mutter das Sorgerecht entzogen wird. Viele von uns leben deshalb zurückgezogen, verstecken die Tatsache, daß sie Frauen lieben, vor Außenstehenden, ja selbst vor ihren Kindern. Lesbische Mütter, die noch verheiratet sind, in Scheidung leben oder geschieden sind, müssen befürchten, daß den Vätern das Sorgerecht für ihre Kinder übertragen wird. Bei einer Scheidung ist es praktisch nur solchen Frauen möglich, das Sorgerecht für ihre Kinder übertragen zu bekommen, die in gesicherten Verhältnissen leben und die bereit sind, ihre Liebesbeziehungen im Verborgenen zu leben und sich nicht (bloß nicht!) in der Frauenbewegung auch noch engagieren, deren Männer jedoch arbeitsscheu, drogenabhängig oder Alkoholiker sind oder sonst irgendwelche Defekte haben, die diese Männer zur Erziehung ihrer Kinder ungeeignet erscheinen lassen. Selbst Jahre nach der Scheidung ist es den Vätern noch möglich, das Sorgerecht für die Kinder noch zu bekommen, wenn sie angeben, daß ihre Frau Frauen liebt. Wie lange sich die Frau um ihr Kind gekümmert hat, wie intensiv ihr Verhältnis zu ihrem Kind ist, zählt für die Familienrichter nicht, wenn sie entscheiden,

daß das Kind dem Vater zugesprochen wird. Wir fordern deshalb das Recht darauf, die Lebensform zu wählen, in der wir mit unseren Kindern besser leben können. Wir fordern das Recht auf Anerkennung unserer eigenen Sexualität. Und wir werden darum kämpfen! Wir lassen es nicht zu, daß wir Frauen und unsere Kinder dafür bestraft werden, daß wir es geschafft haben, unser eigenes Leben zu leben.“⁵¹³

Ohne Ort 1980

1995 schrieb Birgit Sasse in einem der ersten Bücher über lesbische Mütter, dass sie selbst sich 1980 von ihrem Mann trennte und in eine Frau verliebte. Ihren damaligen Wohnort nennt sie nicht. Ihr Ehemann kündigte an, so Sasse, er werde um das Sorgerecht für das Kind kämpfen, „weil er nicht zusehen wollte, in welcher perverser Umgebung sein Kind aufwachsen sollte.“ Ihre Mutter sei keine Verbündete gewesen; sie hielt das lesbische Leben für schwerwiegender als Mord und wollte „alles dafür tun, ihre Enkelin zu retten.“⁵¹⁴

Birgit Sasse beriet sich mit ihrer Freundin und dem Freundeskreis, unter denen auch Psychologinnen und Psychologen sowie Juristinnen und Juristen waren. „Sie alle rieten uns, unsere Beziehung zu leugnen. Wichtig sei, daß wir beide wüßten, daß wir uns lieben und daß wir dies auch am liebsten nach außen demonstrierten, nun aber ginge es um das Kind, das wir sonst unweigerlich verlieren würden.“⁵¹⁵

So verbargen sie ihre Liebe und gaben sich als Wohngemeinschaft aus – selbst vor dem Kind, da sie nicht wussten, ob der Vater das Kind aushorchen würde.

⁵¹² Interview, geführt von der Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts am 27.07.2019.

⁵¹³ Gruppe lesbischer Mütter, 1980, S. 38 f.

⁵¹⁴ Sasse 1995, S. 9.

⁵¹⁵ Ebd., S. 11.

Urteil Mainz 1981

In Mainz lebend, verliebte sich eine verheiratete Mutter von zwei minderjährigen Töchtern in eine Frau und verlor dadurch schließlich das Sorgerecht für ihre ältere Tochter.⁵¹⁶

Frau X(2) erzählt, dass sie als Mädchen in Bayern aufwuchs und lernte, *man sollte ja nicht viel verlangen; schön brav sein. Dann sucht man sich einen ordentlichen Mann. Eine Frau braucht ja einen Versorger. Und dann möglichst schnell Kinder kriegen, das war ja die Aufgabe. Dann blieb man daheim und hat sein Soll erfüllt. So war das.*⁵¹⁷ Sie heiratete Ende der 1960er Jahre und ging mit nach Mainz, als ihr Mann dort eine Stelle bekam.

Im Urteil des Familiengerichts beim Amtsgericht Mainz von 1981 heißt es: „Die Ehe der Parteien zerbrach im Sommer 1980 als die Antragstellerin lesbische Beziehungen aufnahm und ihren Freundinnen das Haus öffnete.“⁵¹⁸

In der Erinnerung der geschiedenen Mutter war das Ende der Ehe wie folgt: *Ich war ganz brav in meinen vier Wänden. Außer Arbeit, Kinder gab's da nichts. Aber ihr Mann forderte, erinnert sie sich, dass sie ihn neben den Kindern und ihrer Erwerbsarbeit voll versorgte. Er sei z. B. empört gewesen, dass er sich nachts, wenn er von seiner Arbeit kam, selbst Brote machen musste. Und das konnte ich gar nicht mehr haben irgendwann. Wenn er mich nicht so dermaßen wie eine Gefangene gehalten hätte, dann wäre ich wahrscheinlich nicht gegangen. Da wäre ich still und bescheiden da gewesen, hätte mein Tagewerk getan. Irgendwann las ich ein Buch von einer Frau, die nicht mehr nur das Anhängsel von ihrem bedeutenden Mann sein*

516 Ihre Geschichte wurde bereits im ersten Forschungsbericht über Diskriminierung gegenüber lesbischem Leben im jungen Bundesland Rheinland-Pfalz vorgestellt. Vgl. die kurze Darstellung in Plötz 2017a, Kapitel 8.3.1. Im Folgenden ist die Darstellung ausführlicher.

517 Interview, geführt von der Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts am 28.04.2015 für Plötz 2017.

518 Nähere Angaben zum Urteil würden die Anonymität gefährden und werden daher hier nicht gemacht. Das Urteil wurde mir von der Mutter zur Verfügung gestellt und liegt in eigens hergestellter Kopie vor.

wollte und sich dann getrennt hat. Da habe ich mir gesagt, das will ich auch nicht sein. Ich will auch jemand sein.

Dann bin ich ganz harmlos noch zu den Eltern in der Musikschule, wo die Kinder waren. Er merkte, ich gehe raus, und da hat er das Brüllen angefangen. Das Schlagen angefangen. Meine Eltern herzitiert. Ich würde mich herumtreiben, ich würde mit dem Pfarrer ein Verhältnis haben – also vollkommen irre. Und irgendwann lief mir dann jemand über den Weg, und es war just eine Frau.“

Weiter erinnert sie sich, im Urlaub im Sommer 1980 *ist er so ausgetickt, da hat er mir den Hals zgedrückt. Da bin ich mit den Kindern geflohen, mit dem Flugzeug in der Nacht noch. So bin ich dann da raus. Ich habe dann mit dem Anwalt gesprochen und habe ihm geglaubt, was mir da zu steht, das wäre kein Thema, da kriege ich so und so viel und da käme ich gut mit klar. Da war ich noch so ein bisschen blauäugig und habe gedacht, ich tue ja nichts Böses. Und so zog die Freundin dann bei mir ein. [...] Es hat fünf Jahre gedauert, bis ich auch nur den Unterhalt für die Kinder gekriegt habe!“* Für sich selbst habe sie keinerlei Unterhalt erhalten.

Ihr Mann beantragte die Scheidung. Zum anstehenden Scheidungsprozess habe er *böse Sachen geschrieben, der hat alles geschrieben, was man irgendwie erwähnen konnte. Ans Gericht, an die Anwälte. Und er ist herumgerannt in der Nachbarschaft und hat Unterschriften gesammelt auf seinem Pamphlet, dass mir die Kinder weggenommen werden müssten. Die Nachbarinnen, die mir immer ihre Kinder zur Betreuung gegeben hatten, haben unterschrieben, dass sie das unterstützen, dass mir die Kinder weggenommen werden. Das hat er dann auch vor Gericht vorgelegt.*

Er wollte ja nicht die Kinder, es ging ihm ja nicht ums Kind, sondern es ging ihm ja darum, wie kommt er auf null mit den Unterhaltszahlungen. Wenn er ein Kind hat und ich ein Kind habe, braucht er ja nichts zu zahlen und kriegt noch das ganze Kindergeld. Aber zwei Kinder zu nehmen,

hätte bedeutet, er müsste wirklich auch zwei Kinder unterhalten. Das wollte er nicht. Er wollte sowieso nie zwei Kinder, eines hat gelangt.

Eine Mitarbeiterin des Jugendamts habe nach ihrem Besuch gemeint: *„Ich spreche mich dann für Sie aus!“*. *Hat sie auch gemacht. Beide Kinder sollten bei mir bleiben. Verabredet war, dass wir [Eltern] uns daran halten, was der Gutachter und das Jugendamt sagen. Gutachten und Jugendamt sprachen für mich. Aber das interessierte die Richterin nicht.*

1981 musste die „Schuld“ einer Ehescheidung nicht mehr verhandelt werden, doch die Richterin machte sie eindeutig bei der Frau und deren lesbischen Beziehungen fest. Auch die Konsequenzen der „Schuld“ lehnte die Richterin eher an das zwischen 1962 und 1977 gültige Scheidungsrecht als an das aktuelle Recht des Jahres 1981 an.

Im gesamten Urteil fiel kein negatives Wort über den Ehemann. Dessen andauernde und sogar lebensbedrohliche Gewalt wurde hier nicht erwähnt. Empört erinnert sich Frau X(2): *Bei ihm hat man unter den Tisch fallen lassen, was er gemacht hat. Es hat keinen Menschen interessiert; der konnte einen schlagen und mehr – wichtig war, dass ich lesbisch war!*⁵¹⁹

Erwähnt wurden aber die Freundinnen der Ehefrau – in der Mehrzahl. Sollte das auf instabile, ständig wechselnde Beziehungen hinweisen? Tatsächlich blieb die Freundin 27 Jahre, bis zu ihrem Tod, die Lebensgefährtin der Mutter und zugleich zweite Mutter für die Kinder.

Weiter werden im Urteil des Familiengerichts beim Amtsgericht Mainz von 1981 die aktuellen Beziehungen der ehemaligen Eheleute gegenübergestellt und gewertet. Dort heißt es, die Ehefrau habe *„ihre lesbischen Beziehungen fortgesetzt und lebt bis heute mit einer Studentin zusam-*

⁵¹⁹ Interview, durchgeführt von der Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts am 28.04.2015 für das frühere Forschungsprojekt über Diskriminierung in Rheinland-Pfalz.

men. Der Antragsteller hat seinerseits eine neue Bindung gesucht und gefunden, um seinen Kindern ein neues Zuhause zu geben. Aus dieser Beziehung stammt ein im September 1981 geborener Sohn. Es entspricht dem Wohl des Kindes [der älteren Töchter, im folgenden Kind 1 genannt, KP] und seiner weiteren positiven Entwicklung, wenn der Antragsteller die elterliche Sorge behält.“

Es sei keine Frage, so die Richterin, „daß die Antragstellerin für beide Kinder infolge der von ihr erfahrenen Betreuung und ständigen Nähe engste Bezugsperson der Kinder gewesen ist und die Trennung von der Mutter eine schwere Betroffenheit und Verletzung des Kindes [1] bedeutet hat und weiterhin bedeutet, wie der Sachverständige sie als große Not des Kindes festgestellt und eindringlich beschrieben hat. Eine Rückführung des Kindes zur Antragsgegnerin ist jedoch unter keinem Gesichtspunkt im Interesse der Kinder. Die Antragsgegnerin, nach der das Kind [1] Heimweh hat, gibt es so nicht mehr, wie das Kind die Mutter vor deren Ausbruch aus der Ehe erfahren hat.“

Anders als ihre kleine Schwester habe das Kind *„den Zusammenbruch der Familie, die Auseinandersetzungen zwischen den Eltern, den Einbruch der Freundinnen der Mutter in den häuslichen Bereich, die massive Veränderung der Interessen der Mutter, ihr abendliches und nächtliches Ausgehen erlebt.“*

In der Erinnerung der Mutter hat ihr Mann die ältere Tochter *manipuliert; der hat ja auch mehr Geld verdient: Kommst du zu mir, du kriegst ein eigenes Zimmer und dann das neue Brüderchen. Das war für sie natürlich interessant. Und dann hat sie gesagt, sie geht lieber zum Papa.*⁵²⁰

Im Urteil ist dieser Aspekt nebensächlich. Es heißt lediglich: *„Die ‚Entscheidung‘ des Kindes in dieser Situation für den Vater ist sicher nicht nur auf eine Beeinflussung zurückzuführen, sondern der ‚Rettungsversuch‘ wieder Boden zu gewinnen, wo keine erkennbare Veränderung stattgefunden hat,*

⁵²⁰ Interview, durchgeführt von der Verfasserin am 28.04.2015.

wo die Kontinuität gesichert war. Das konnte bei der Mutter nicht mehr sein, die dem Kind damals ‚komisch geworden‘ vorkam und die dem Kind wenn nicht als Schuldige, so doch als Verursacherin des Elends bewußt geworden ist. Bei einer Rückkehr des Kindes zur Mutter würde das Kind die weiterbestehende lesbische Lebensform der Mutter als den fortwährenden Schock empfinden, wenn nicht die Verdrängung perfekt werden würde. Das wäre zudem schädlich und ist nach dem Durchgemachten und der langen Trennung von der Mutter in dieser Altersstufe auch nicht mehr zu erwarten. [...] Bei dem seelisch vorgeschädigten Kind würde die Außenseiterrolle der Mutter kaum noch schadlos verarbeitet oder verkraftet werden, zumal die Mutter dem Kind insoweit keine adäquate Hilfe geben könnte. Andererseits hat der Antragsteller es verstanden, dem Kind [1] eine annehmbare Ersatzsituation, ein neues Zuhause zu geben. Die anfänglichen Rückfälle des Kindes in infantile Verhaltensformen [...] sind normale Reaktionen auf den Verlust der Mutter, ein Verlust, der nach Überzeugung des Gerichts primär nicht in der Trennung von der Mutter zu sehen ist, als in der von diesem Kind mehr oder weniger bewußt erfahrenen Persönlichkeitsveränderung der Mutter, die die von dem Kind erfahrenen Familienzusammengehörigkeit und Geborgenheit verlassen und zerschlagen hat.“⁵²¹

Die Schuldzuweisung und die Abwertung der lesbischen Lebensweise der Mutter durch das Gericht sind unverkennbar. Offensichtlich ist zudem, dass das Kind beim Vater keineswegs Kontinuität finden konnte: er war ausgezogen, lebte mit einer anderen Frau zusammen und hatte mit ihr ein weiteres Kind. Kontinuität war zu dieser Zeit ein bedeutender Aspekt bei der Erkundung des Kindeswohls; mit diesem Urteil war sie nicht gewahrt. Unbestritten war weiterhin, dass das Kind unter dem Verlust der Mutter litt. Doch das Gericht machte das Kindeswohl im Wesentlichen

521 Beschluß des Amtsgericht-Familiengerichts Mainz von 1981. Die Namen der Kinder werden hier aus Gründen der Anonymität durch Ziffern ersetzt; „1“ ist das damals elfjährige Kind, „2“ das damals sechsjährige Kind. Auch die Studienrichtung der Freundin ist hier herausgekürzt.

an der Frage fest, ob die Eltern konservative Geschlechterarrangements befolgten.

Knapp erwähnte die Richterin im Urteil 1981, dass das Jugendamt dazu neigte, der Mutter die elterliche Sorge für beide Kinder zu übertragen. Dem folgte die Richterin nicht. Doch: „Trotz der Außenseiterlebensform der Mutter ist die Übertragung der elterlichen Sorge auf diese in Bezug auf [Kind 2] noch vertretbar. Im Gegensatz zu [Kind 1] hat [Kind 2] infolge ihres Kleinkindalters den Zusammenbruch der Familie unreflektiert erfahren. [...] Allerdings muß auch in Zukunft beobachtet werden, ob und inwieweit die Entwicklung des Kindes mit zunehmenden Alter bei der Mutter positiv gesichert ist. Die Antragsgegnerin ist nämlich geneigt, ihrer neu gefundenen Lebensform den Vorrang gegenüber den Interessen der Kinder zu geben. [...] so daß die getroffene Regelung in Bezug auf [Kind 2] möglicherweise nur als vorläufig angesehen werden kann.“⁵²²

Das jüngere Kind durfte in den folgenden Jahren bei der Mutter bleiben. Die Mutter erinnert sich, für sie *„war der Schock groß, dass man das eine Kind weggenommen hat. Dann halte ich doch jetzt möglichst still, sonst holen sie dir auch noch das andere weg. Bloß nicht mehr auffallen! Nicht sichtbar sein, niemandem vors Schienbein treten. Ganz still und leise und gut die Kinder erziehen, dass da nichts passiert. Sonst steht ja immer noch im Raum: Dann holen wir das andere auch noch weg. Und da hat man sich schon sehr eingeeigelt. Wir waren wie ein Iglu. Da kamen nur meine Eltern mit rein.“*

Die Mitarbeiterin des Jugendamtes habe ihr geraten: *„Geben Sie nicht auf, seien Sie immer präsent, immer bei Fuß, damit die Tochter nicht den Kontakt verliert, die wird sich irgendwann wieder für Sie entscheiden.“ Sie wäre sich ganz sicher. So habe ich es gemacht.* Allerdings habe der Vater des Kindes den Kontakt erschwert. Als sie selbst einen schweren Unfall hatte und monatelang im Krankenhaus lag, *hat er sie ein einziges Mal hinkom-*

522 Ebd.

men lassen. Ansonsten hat er dann gesagt, sie könnte nicht ins Krankenhaus fahren, sie müsste noch in ihrem Zimmer Staub wischen, oder sie bekam kein Fahrmärkchen, das würde zu viel Geld kosten.

Zu einem Urlaub hat er tatsächlich mal die Zustimmung gegeben. In den Osterferien sind wir gefahren. Da muss sie wohl schon angefangen haben zu überlegen. Sie ist dann vierzehn geworden, und ab vierzehn konnte man selber entscheiden. Da hat sie nochmal gefragt, und ich sagte, jederzeit, das wusste sie ja, sie kann immer kommen. Und einige Zeit später hat sie angerufen. Ob heute der Tag wäre, wenn sie kommt, ob sie dableiben dürfte. Zu ihrem Vater hat sie gesagt, sie geht in die Kirche, ist mit ihrem Fahrrad gefahren, hat sich abholen lassen und ist nie mehr wieder zurück.

Natürlich musste sie bei Gericht begründen, warum sie beim Vater fortgeht. Sie hat das so begründet, dass sie damals nicht wusste, was sie da entscheidet, und sie wollte eigentlich ihrer Mutter nur eins auswischen und war auch neugierig auf den kleinen Bruder, aber so hat sie sich das nicht vorgestellt, und sie will jetzt wieder zurück. Dann durfte sie probeweise ein halbes Jahr bleiben, und dann habe ich natürlich das Sorgerecht beantragt. Es ging noch einmal ein Jahr, bis die Richterin zugestimmt hat.

Der Vater des Kindes wollte noch ein Gutachten erstellen lassen. Da habe ich gesagt: „Nicht ein Mal wird noch ein Gutachter das Kind begutachten. Wir haben das damals gemacht, und kein Mensch hat sich dran gehalten. Niemals wird das Kind mehr irgendwohin gezerrt.“ Und dann war Ruhe. Eine Auseinandersetzung gab es noch um die Wohnsituation, weil er auch an der Dreizimmerwohnung herumgemäkelt hat, obwohl ich das Schlafzimmer dann der Großen gegeben habe, die Kleine hatte das Kinderzimmer, und ich habe die restlichen Jahre dann im Wohnzimmer geschlafen. Da kam auch das Jugendamt und hat festgestellt,

dass sie ja ein eigenes Zimmer hatte und alles gut und richtig ist.⁵²³

Im Beschluss in der entsprechenden Familiensache führte 1985 dieselbe Richterin, die das Urteil von 1981 gefällt hatte, dazu aus, das Kind „wollte probeweise bei der Mutter bleiben und wünscht nunmehr, daß die Mutter die elterliche Sorge erhält. [...] Die elterliche Sorge war nach dieser Entwicklung der Mutter zu übertragen. [Kind 1] lebt seit fast einem Jahr in ihrem Haushalt und ihr Wunsch, dort zu bleiben, scheint gefestigt. Der Vater erhebt gegenüber dem Wunsch der 15-jährigen keine Einwände. Allerdings sind die Verhältnisse der Mutter seit der Scheidung unveränderlich. Sie lebt weiterhin mit ihrer Freundin zusammen, die offenbar keiner geregelten Arbeit nachgeht.“ Auch sei die Prägung des Kindes durch die Neuorientierung erfolgt. „Die jetzige Entscheidung, bei der Mutter zu bleiben, scheint für die nächsten 2 bis 3 Jahre der Minderjährigkeit nicht mehr maßgeblich. Die von allen Beteiligten getroffene faktische Entscheidung kann gerichtlich nur noch nachvollzogen werden.“⁵²⁴

Offensichtlich hielt die Richterin dies insgesamt für eine negative Entwicklung, sah aber keinen Spielraum mehr, das Mädchen an eine aus Sicht der Richterin unbedingt zu bevorzugende Familienform zu binden. Ihre abwertende Einstellung gegenüber der „Außenseiterlebensform“ der Mutter hatte sie bereits im Urteil von 1981 formuliert.

Die Mutter erinnert sich: *Dann durfte sie bleiben. Aber einen Schaden hat sie schon genommen, durch die vier Jahre, dass sie da von ihrer Mutter weg war. Ich denke, das hat sie nicht ganz so verkraftet. Als sie zurückgekommen ist, sie war dann in der Pubertät, wirklich schwierig, das war kein Zuckerschlecken. Die Kleinere, die immer da war, das war ganz unproblematisch, die war viel selbst-*

⁵²³ Interview, durchgeführt von der Verfasserin am 28.04.2015.

⁵²⁴ Beschluß des Amtsgericht-Familiengerichts Mainz von 1985. Nähere Angaben zum Urteil würden die Anonymität gefährden und werden daher hier nicht gemacht. Das Urteil wurde von der Mutter zur Verfügung gestellt und liegt in eigens hergestellter Kopie vor.

sicherer, aber die Große, das war nicht ohne. Und da habe ich immer gedacht, wenn du jetzt etwas falsch machst ...

Im Interview antwortet sie auf die Frage, ob sie andere Frauen kannte, denen es in Hinsicht auf das Sorgerecht ähnlich erging: *Nein. Die haben allein gelebt mit ihren Kindern, wenn sie sich scheiden lassen haben. Die Freundin kam mal zu Besuch. Sie haben gewartet, bis die Kinder aus dem Haus waren.*

Wenn von ihren Töchtern *Freundinnen ins Haus kamen, die hatten nie ein Problem. Die Probleme hatten die Eltern! Wir sind niemals eingeladen worden, wir als Eltern. Ich mit meiner damaligen Freundin. Die anderen Eltern hatten so die Haltung: Wir sind freundlich, wir bedanken uns, wir lassen auch die Mädchen bei Ihnen übernachten, gar kein Thema, aber so in den Kreis der Geburtstagsfeiern, der sonstigen Feiern dann bitte doch nicht.*

Als die Lebensgefährtin starb, haben die Leute das gar nicht gleichgesetzt als wenn der Mann stirbt. Aber 27 Jahre sind 27 Jahre! Wenn der Mann stirbt, ist das so: „Ach Gott, so früh!“ Bei mir sind sie darüber weggegangen. Die Leute aus der Straße haben so getan, als ob sie mich nie gekannt hätten. Die wussten wahrscheinlich nicht damit umzugehen. Das wird nicht gleichgesetzt mit der Trauer um einen Mann.⁵²⁵

Die Jahre, in denen sie als Familie zusammenlebten, dürften nicht einfach gewesen sein: Als Paar kaum anerkannt, ständig in Furcht, die Töchter könnten in irgendeiner Weise auffallen und das Sorgerecht könnte wieder strittig werden. Von irgendeiner Unterstützung außerhalb der Familie spricht die Mutter nicht.

⁵²⁵ Interview, durchgeführt von der Verfasserin am 28.04.2015.

München 1983

In München wurde 1983 einer Mutter das Sorgerecht für ihre 7-jährige Tochter entzogen. Im Verlauf des Verfahrens hatte eine sachverständige Psychologin der lesbischen Mutter eine Psychoanalyse nahegelegt, um ihre Homosexualität zu ‚heilen‘. Die Frau habe jedoch abgelehnt. Die Psychologin betonte, sie sehe nicht ein, warum sie den Begriff der ‚sittlichen Gefährdung‘ nivellieren sollte. In einer solchen ‚psychisch gestörten‘ Atmosphäre werde das Kind möglicherweise Schaden nehmen. Ein zweites Gutachten wurde angefertigt. Auch darin wurde empfohlen, „der sozialen Normalität und Angepaßtheit in jedem Fall den Vorzug gegenüber dem sozial stigmatisierten Leben bei einer lesbischen Mutter zu geben“. Der Mutter, die dieses Verfahren öffentlich machte und bei Gericht eine Unterschriftenliste mit der Forderung einreichte, „lesbischen Müttern nicht aufgrund ihrer lesbischen Lebensweise das Sorgerecht [zu] entziehen“,⁵²⁶ wurde diese Öffentlichkeitsarbeit negativ angelastet. Das Gericht entschied, die weitere Entwicklung des Kindes werde beim Vater, „bei dessen Leben im Rahmen der üblichen gesellschaftlichen Normen, überschaubarer und ruhiger verlaufen als bei der Mutter. Zum einen erscheint fraglich, ob die persönliche Entwicklung und Umorientierung der Antragsgegnerin bereits soweit abgeschlossen ist, daß von einer Stabilisierung und einer geradlinigen weiteren Entwicklung ausgegangen werden kann. Zum anderen aber hält auch das Gericht wie die Sachverständigen nicht so sehr die lesbische Mutter als vielmehr die Politisierung dieses Verhaltens im Hinblick auf Auswirkungen für das Kind für bedenklich. [...] bewirkt doch die Politisierung und das Engagement im Umfeld der Mutter die Gefahr einer Verunsicherung des Kindes, das in eine Außenseiterrolle gedrängt werden kann, in sich“.⁵²⁷

⁵²⁶ Leppers 1991, S. 206.

⁵²⁷ Landgericht München 1983, zitiert nach Trauriger Prozeß (1984) sowie nach einem unveröffentlichten Vortrag von Rechtsanwältin Verweyen von 1988; liegt in Kopie vor.

Zur Prozessvorbereitung hatte die Lebensgefährtin der Mutter in der Saarbrücker Frauenzeitung *Lila Distel* aufgerufen: Für ein laufendes Verfahren bräuchte sie dringend Material über für die Mütter positiv verlaufene Sorgerechtsverfahren. „Wir haben bisher nur sehr wenig unterstützendes Material gefunden und das stammt ausschließlich aus dem Ausland. [...] Es scheint bisher in der BRD kein Verfahren gegeben zu haben, daß offensiv von einer lesbischen Mutter durchgeföhrt und gewonnen wurde. Die Gerichte scheinen immer noch von überholten Vorurteilen auszugehen und sprechen danach Unrecht. [...] Lesbische Mütter und alle Frauen, die sich für diese Frage interessieren: Laßt uns gemeinsam weitere Schritte gegen die Diskriminierung lesbischer Frauen tun und schreibt uns, wenn ihr etwas wißt!“⁵²⁸ Es scheint, als habe dieser Aufruf nicht zu Informationen über Sorgerechtsauseinandersetzungen geführt, die für Mütter mit lesbischen Beziehungen positiv verliefen.⁵²⁹

Die Tageszeitung *taz* kommentierte diesen Prozess 1983 in München, die Argumentation dieses Gutachtens sei wissenschaftlich unhaltbar und scheine eher dem „gesunden Volksempfinden“ zu entsprechen. Studien aus dem englischsprachigen Raum seien zu dem Ergebnis gekommen, dass „die Homosexualität der Mutter keinerlei Einflüsse auf die Kinder hat.“ Über Sorgerechtsverfahren von lesbischen Müttern, stand in dem Artikel der *taz*, „ist eigentlich viel zu wenig bekannt. Das liegt mit Sicherheit auch an den Frauen selbst, die es in der Regel vermeiden, sich als Lesben zu erkennen zu geben und sich hinter einem heterosexuellen Image verschanzen. Alle Beteiligten sind auf äußerste Verschwiegenheit bedacht. Die betroffenen Mütter werden von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen ebenso wie von Sozialarbeiterinnen

eher dahingehend beraten, ihre gleichgeschlechtliche Veranlagung zu verleugnen.“⁵³⁰

Vielleicht hat sich die *taz* u. a. auf einen Beitrag in *Psychologie heute* gestützt. Darin wurde ausgeführt, dass die Vorbehalte gegenüber lesbischen Müttern beispielsweise durch drei empirische Studien aus dem englischsprachigen Raum wissenschaftlich widerlegt seien. Auch die Verschwiegenheit der Mütter und deren Gründe wurden dort genannt.⁵³¹

In der *Courage* war ebenfalls über diesen Fall zu lesen. Dort beschrieb die Frau, die das Sorgerecht verloren hatte, zusammen mit ihrer Freundin, sie beide hätten intensiv recherchiert und dennoch kaum Fälle gefunden, in denen Sorgerechtsentscheidungen für lesbische Mütter positiv ausgegangen seien. Auch hätten sie beim Lesbeningstreffen 1983 die anwesenden Mütter nach ihren Erfahrungen gefragt. Doch dort hätten sie nur von für sie recht deprimierenden Erlebnissen gehört. In Hamburg jedoch habe ein Gericht entschieden, dass es keine Anzeichen dafür sehe, die Kinder seien in eine Außenseiterrolle gedrängt worden.⁵³²

Hannover ca. 1983

Aus Hannover erinnert eine frühere Kursleiterin, dass eine Mutter befürchtete, sie könnte das Sorgerecht verlieren, wenn ihre lesbische Beziehung herauskäme: „Es gab von 1980 bis ca. 2000 in der Volkshochschule Hannover einen Kurs ‚Wenn Frauen Frauen lieben‘. [...] In der langen Zeit haben sehr viele Lesben aus Hannover und aus der Region teilgenommen bis Hameln, Nienburg oder Celle. Die Kursleiterinnen kamen zuerst aus der Gruppe der älteren Lesben aus dem Frauenzentrum Hannover und später aus dem Lesbeningzentrum. Als neutraler Ort sprach die VHS auch

528 Heiliger 1983.

529 Anita Heiliger schrieb per E-Mail am 16.08.2019 an die Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts, sie könne sich nicht an Zuschriften auf diesen Aufruf erinnern.

530 Stigmatisiert, politisiert – lesbische Mutter verliert ihr Kind. Frauen richten Frauen. *taz* 05.10.1984, S. 13.

531 Vgl. Heiliger 1984.

532 Vgl. Heiliger/Eiteljörge 1983.

Frauen an, die diese Zentren nicht aufgesucht hätten. So war es eine bunter Mischung vom Alter her, von Berufen und auch von Weltanschauungen. Die Frauen mussten sich, wie in anderen VHS-Kursen auch, im Gegensatz zu den Besuchen in den selbstverwalteten Zentren, mit Namen und Adressen anmelden. Und es gab großzügige Befreiungsregelungen bei wenig Einkommen. Um die Schwelle niedrig zu halten, wurde die Anmeldung in diesem Fall nicht im VHS-Büro vorher geregelt, sondern die Kursleiterinnen hatten die Erlaubnis, am ersten Abend die Anmeldungen vorzunehmen und die Bedürftigkeit zu prüfen. Durch die Erfahrungen und Diskussionen in Frauenzentrum und Lesbenzentrum waren wir als Kursleiterinnen sensibilisiert für gesellschaftliche Unterdrückung und hatte ein Bewusstsein für die Gefahr staatlicher Kontrollen. So war es in den Zentren lange üblich, sich nur mit den Vornamen zu kennen und keine Mitgliederlisten zu führen. So war es möglich, dass mindestens ein Mal eine Frau ansprechen konnte, dass sie bei einer Anmeldung für diesen Kurs dabei Sorgen hatte, ihr Ehemann, von dem sie in Scheidung lebte, könne ihr auch gerade im Sorgerechtsverfahren wegen der Kinder, große Schwierigkeiten machen. Und durch die Anmeldung wären Beweise geschaffen, die er gegen sie nutzen könnte. Wir haben dann gemeinsam einen Weg gefunden, dass sie nicht in dem Anmeldeverfahren und den Teilnehmerinnenlisten auftauchte, natürlich ohne der VHS zu schaden. Das war ca. 1983 oder so, auf jeden Fall nach 1982 und vor 1990. Die Frau war Anfang 30, kam wohl aus dem Umland, soweit ich es erinnere, und war mit ihrer Partnerin da.⁵³³

Hunsrück 1985/86

Frau X(3), Ende der 1950er Jahre geboren, wuchs im rheinland-pfälzischen Teil des Hunsrücks und dessen Randgebiet auf und war dort verheiratet. Ein Grund für sie, das Interview zu geben, ist die Sichtbarkeit lesbischer Liebe.

⁵³³ Schriftliche Auskunft von Gabriele Kessemeier vom 08.06.2018 an Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts.

Ungefähr 1986 kam eine große Ehekrise. Es kam zu einer Trennung. Bei aller Trauer, dass sich die Familie auflöst – wir hatten Kinder schon zu dem Zeitpunkt – kam dazu aber auch noch ein anderes Gefühl. Ein Gefühl von Weite und von Freiheit und einer Ahnung von einem Leben, was ich eigentlich immer schon gerne gelebt hätte. Dieses Leben hätte darin bestanden, dass ich eine Frau geliebt hätte. Das war so mein Wunsch, und das lief eigentlich immer mit. Schon als Pubertierende war klar, dass ich mich hingezogen fühlte. Aber das war damals gar kein Thema. Mit 12 oder 13 hatte ich meine erste sexuelle Erfahrung mit einer Freundin. Aber es durfte nicht sein, es wurde auch nicht darüber gesprochen, es wurde versteckt.

Jahrzehnte später fielen mir Frauen von früher ein, als ich Kind und Jugendliche war, wo ich heute sagen würde: Natürlich waren die lesbisch! Aber die haben es nicht gezeigt. Es gab zwei Lehrerinnen an der Schule bei uns. Oder auch in der Jugendarbeit später.

Mit 18 geheiratet dann und mit Anfang 20 die Kinder bekommen. Und `85, `86 war dann eben diese große Krise mit der Trennung. Damals war ich fest entschlossen, dass diese Ehe beendet ist.

Ich war zu dem Zeitpunkt in einer Frauengruppe. Diese Frauengruppe gab es ab `79/`80. Als damals diese Frauengruppe da oben entstand und auch in Erscheinung trat, das war schon was Besonderes für die Bevölkerung: Das waren dann verrückte Frauen, die da komische Dinge machten. In der Gruppe haben sich für mich wirklich Horizonte erweitert, und ich kam zum ersten Mal überhaupt mit dem Thema auf einer anderen Ebene in Kontakt. Außer der Fantasieebene gab es dann noch eine reale Ebene. Es gab das Thema lesbisches Leben, worüber wir gesprochen haben in diesem vertrauten Kreis.

Wir [der Ehemann und sie selbst] mussten eine Lösung für die Kinder finden. Es wurde nie ausgesprochen, ich habe ihm auch nie gesagt, dass ich ganz sicher lesbisch leben werde. Aber ich habe gespürt, dass es ein Kampf um die Kinder werden

würde. Auch wenn mein damaliger Mann sehr aufgeschlossen war, sehr tolerant. Mir war klar, dass er diese Tatsache dann in die Sorgerechtsentscheidung einbringen würde. Ich würde meine Kinder verlieren, in dem Sinne, dass ich dann die Besuchsmama geworden wäre. Ich glaube, dass das eine große Rolle gespielt hat, warum ich diese Ehe dann weitergeführt habe.

Er hatte eine Partnerin zu der Zeit, die schon auf der Matte stand, die sich schon auf die Kinder gestürzt hat. Also, sie hätten wieder eine Familie bilden können. Wurde mir von ihm auch so gesagt: Ich soll mir keine Sorgen machen; dass sie sich um die Kinder gut kümmert und Kinder mag und dass ich vielleicht doch besser ausziehen sollte aus dem gemeinsamen Haus. Damit wäre das gesellschaftlich einzig akzeptierte Bild von Familie dort entstanden. Bei mir nicht. Bei mir wäre es dann eben das abweichende gewesen.

Er hätte es gesagt, wenn es dazu gekommen wäre. Mit allem, wie ich ihn später noch erlebt habe, bin ich da sicher. So wäre es gewesen. Aber es geht ja auch darum, dass es überhaupt möglich war, so eine Befürchtung haben zu müssen – für eine Sache, die absolut kein Straftatbestand oder sonst etwas ist. Das ist das Erschreckende dabei.

Den Kampf um das Sorgerecht hätte ich verloren. Den Kampf um die Kinder – die waren schon im Zentrum meines Lebens. Und ich kann mir nicht vorstellen, dass zu dem Zeitpunkt die Richter so geurteilt hätten, dass es keine Rolle gespielt hätte, wenn er gesagt hätte: „Die Mutter hat schon oder wird lesbisch leben. Und ich habe hier eine Partnerin.“ Das war so meine Angst, und ich denke ehrlich, dass die auch berechtigt war.

Lesbischsein war ja zu dem Zeitpunkt überhaupt kein akzeptiertes Lebensmodell. Ich bin auf dem Land groß geworden. Als ich Teenager war, gab es diese Pressemeldungen zu dem Fall in Itzehoe, und ich kann mich gut erinnern, wie die Eltern und Freunde von Eltern darüber gesprochen haben. Lesbischsein war eine Todsünde, eine Abart. Der Tenor war: So sind sie, gehen über Leichen, nur um

ihre Abart zu leben. Von meiner Sehnsucht durfte niemand wissen. Es musste alles heimlich sein. Es gab keine Vorbilder. Ich kann mich nicht erinnern, dass ich irgendwelche positiven Berichte, Geschichten, Bilder gehabt hätte, in denen es einfach eine von mehreren Möglichkeiten war. Gab es nicht. Nicht in den `70ern, `80ern.

Ich weiß noch, wie die Stimmung in der Gesellschaft war und wie negativ diese Lebensform bewertet wurde. Es wäre schon erstaunlich, wenn das keine Rolle gespielt hätte zu dem Zeitpunkt damals.

Jahre später kamen die Trennung und Scheidung. Meine erste große Liebe kam erst, da war ich schon Mitte 50. Es war immer klar, dass meine Sehnsucht irgendwann erfüllt wird. Vielleicht hat der Mut gefehlt vorher, vielleicht hat die Frau gefehlt, ich weiß es nicht. Aber jetzt ist es klar. Es gibt kein Zurück mehr. Das ist wie Ankommen. Jetzt hoffe ich, dass ich noch viel davon habe.⁵³⁴

ZUSAMMENFASSUNG

Seit 1977 hatten Frauen die rechtliche Möglichkeit, selbst gegen den Widerstand des Ehemannes eine Ehe zu beenden und eine lesbische Beziehung einzugehen. Zuvor war das nach dem geltenden Eherecht kaum möglich. Das ab 1977 geltende Ehe- und Familienrecht wird wegen verschiedener Verbesserungen für geschiedene Frauen als „Meilenstein“ bezeichnet – dem ist auch hinsichtlich jener Frauen zuzustimmen, die ihre Ehe scheiden lassen und sich einer Frau zuwenden wollten.

Für die Regelung der elterlichen Gewalt über die Kinder wurde es zentral, das Kindeswohl konkret zu erkunden, was jedoch in der Praxis auf erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten stieß. Die Auslegung des Kindeswohls konnte darauf hinauslaufen, dass Lebensweisen weiterhin entlang des „Sittengesetzes“ gewertet wurden. Für

⁵³⁴ Interview, geführt von der Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts am 08.01.2020.

Mütter mit lesbischen Beziehungen führte dies in einem solchen Fall zum Verlust ihrer Kinder, wenn ihre gleichgeschlechtlichen Beziehungen bekannt wurden.

Die Begründung, mit der einer Mutter aufgrund ihrer lesbischen Beziehung 1981 in Mainz das Sorgerecht entzogen wurde, zeigt, dass für das Gericht der Wille des Kindes nebensächlich war, ebenso dessen Not und Verletzung durch den Verlust der Mutter; Grundlage war die Behauptung des Gerichts, diese Mutter, die das Kind vermisste, gebe es durch deren veränderte Lebensweise gar nicht mehr. Wichtiger war dem Gericht die „Außenseiterrolle“ der Mutter; sie wurde als Verursacherin des Elends beschrieben, die die Familienzusammengehörigkeit zerschlug und ihre neu gefundene Lebensform gegenüber den Interessen der Kinder bevorzugte. Auch die Beziehung zur Lebensgefährtin der Mutter wurde im Urteil negativ gewertet. Doch die Lebensgefährtin war mit ihr, so erinnert sich die Mutter der Kinder, eine ausgesprochen stabile Beziehung eingegangen. Bis zu ihrem Tod 26 Jahre später blieb die Lebensgefährtin der Mutter auch die zweite Mutter der Kinder.

Der Vater der Kinder dagegen wurde vom Gericht ausgesprochen positiv gewertet. Auch die Tatsache, dass er eine Unterschriftenliste aus dem sozialen Umfeld in den Scheidungsprozess einbrachte, sprach nicht gegen ihn – beim Urteil aus München von 1983 wurde eine ähnliche Aktion, eine von der Mutter eingereichte Unterschriftenliste, einer der entscheidenden Gründe, der lesbischen Mutter das Sorgerecht zu entziehen. Sowohl das Gericht in Mainz als auch das in München argumentierten, durch das Zusammenleben mit einer lesbischen Mutter werde das Kind in eine Außenseiterrolle gedrängt, was mit dem Kindeswohl unvereinbar sei.

In den Erzählungen der Mütter wird deutlich, dass sie das Wohl ihrer Kinder sehr ernst nahmen. Eine Mutter erinnert sich, wie schwierig es war abzuwägen, ob sie selbst auf Liebe und Glück verzichten oder ihre Kinder vor negativen Erfahrungen

bewahren sollte. Die Mutter aus Mainz suchte den Kontakt zur Tochter, die nach dem Urteil beim Vater lebte, und nahm sie später selbstverständlich wieder auf. Auch verwahrte sie sich dagegen, dass an der Tochter weiterhin „gezerrt“ würde.

Einzelne Gerichte, in Mettmann und Hamburg, urteilten nicht entlang negativer Wertungen lesbischer Mutterschaft. Auch gegensätzliche Auffassungen sind dokumentiert. Insgesamt war die rechtliche Situation stark vom Ermessen einzelner Richter*innen abhängig. Gegenüber der Zeit vor dem Inkrafttreten des reformierten Ehe- und Familienrechts erlaubte die neue Rechtslage ab 1977 Müttern mit lesbischen Beziehungen jedoch deutlich eher, offen ihre Ehen hinter sich zu lassen, um eine gleichgeschlechtliche Beziehung einzugehen, ohne damit zwangsläufig auf ihre Kinder verzichten zu müssen.

Lesbische Beziehungen von Müttern sollten nicht sichtbar sein; die Anmerkung des einflussreichen Kommentators Horst Luthin läuft darauf hinaus, ebenso die Regelung des Besuchsrechts durch das Amtsgericht Celle. Gleichzeitig wurde durch die Frauen- und die Lesbenbewegung für einige Mütter eine Möglichkeit eröffnet, sich über ihre Erfahrungen auszutauschen und daraus Strategien abzuleiten. Viele Mütter scheinen sich an das Gebot des Schweigens gehalten zu haben; zumindest weisen die Quellen darauf hin. Auch Juristinnen und Sozialarbeiterinnen rieten im Interesse der Mütter zum Verschweigen lesbischer Beziehungen, wie die Tageszeitung taz 1984 feststellte. Birgit Sasse, die sich 1980 von ihrem Ehemann trennte, erinnert sich, Psychologen und Psychologinnen sowie Juristinnen und Juristen hätten ihr geraten, ihre lesbische Beziehung zu verheimlichen, wenn sie ihr Kind nicht verlieren wollte.

Ab den späten 1970er Jahren konnte auch über die Zeit zuvor gesprochen werden, als die Vereinzelung lesbischer Frauen noch stärker gewesen war. Durch die Frauenbewegung bekamen Mütter mit lesbischen Beziehungen eine Stimme in der Teilöffentlichkeit feministischer Publikationen. Eine Scheidung konnte dadurch auch als Befreiung

gedeutet werden, nicht nur als Scheitern der Ehe. Sowohl in der Frauen- als auch in der Lesbenbewegung blieben Mütter mit sichtbaren lesbischen Beziehungen allerdings eher eine Randerscheinung. Immerhin boten Frauen- und Lesbenbewegungen Möglichkeiten zum Austausch, auch in Rheinland-Pfalz. Wie sehr dies in Anspruch genommen werden konnten, ist kaum abzuschätzen. Die in Mainz lebende lesbische Mutter kannte keine anderen Frauen in ihrer Lage, die im Westerwald lebende lesbische Mutter kannte dort überhaupt keine lesbischen Frauen.

Neben dem öffentlichen Schweigen fällt auch die Angst auf. Die Furcht, auch noch das jüngere Kind könnte ihr genommen werden, brachte die Mainzer Mutter dazu, sich in den folgenden Jahren still und unauffällig zu verhalten. Die Angst, durch ein selbstbewusst lesbisches Auftreten die Kinder zu verlieren, wird auch aus anderen Berichten deutlich. Im Hunsrück führte diese Angst dazu, dass eine Mutter noch jahrelang in der Ehe verblieb, obwohl sie sich trennen wollte, und erst mit Mitte 50 eine große Liebe fand. Bei einer Scheidung hätte ihr Mann, anders als sie selbst, die Möglichkeit gehabt, eine gesellschaftlich akzeptierte Familienform vorweisen zu können. Das Gericht in Mainz hatte die neue Partnerin des Mannes sowie deren heterosexuelle Familienform jedenfalls honoriert. Es spricht viel dafür, der Mutter aus dem Hunsrück in ihrer Einschätzung zu folgen, dass ein Familiengericht ihre Kinder eher dem Vater der Kinder zugewiesen hätte, der in einer heterosexuellen Partnerschaft lebte, als ihr selbst, die lesbisch leben wollte.

IV. 1986 BIS 2000: FAMILIE ALS VERBAND FREIER INDIVIDUEN?

Bei der Bundestagswahl 1987 behielten CDU/CSU und FDP die Mehrheit, wenn auch die CDU das schlechteste Wahlergebnis seit 1949 verzeichnete. Auch die SPD verlor, während Die Grünen mehr Stimmen erhielten.⁵³⁵

1987 erkannte das mit absoluter CSU-Mehrheit regierte Land Bayern allen Schwulen- und Lesbenvereinen die Gemeinnützigkeit ab und strich öffentliche Gelder. Das wurde damit begründet, dass die Ehe durch das Grundgesetz besonders geschützt sei, so dass andere Lebensformen nicht gleichgestellt werden könnten. Dieses Argument sollte in den kommenden Jahren beständig angeführt werden, um Gleichstellungsforderungen von konservativer Seite die Berechtigung abzusprechen.⁵³⁶

1989 wurde die Mauer geöffnet und die Wiedervereinigung Deutschlands begann.⁵³⁷ Die DDR trat 1990 der Bundesrepublik bei; von der DDR-Gesetzgebung wurde wenig übernommen.⁵³⁸ Anders als in der Bundesrepublik war es in der DDR nicht bekannt, dass Müttern mit lesbischen Beziehungen das Erziehungsrecht (vergleichbar mit dem Sorgerecht in der Bundesrepublik) genommen wurde, wenn ihre lesbischen Beziehungen

offensichtlich waren. Grundsätzlich hatten jedenfalls sowohl verheiratete als auch ledige Mütter in der DDR seit 1950 das Sorgerecht bzw. (ab 1966) das „Erziehungsrecht“; verheiratete Mütter teilten es mit ihrem Ehemann.⁵³⁹

1998 löste eine rot-grüne Koalition unter Kanzler Gerhard Schröder (SPD) die bisherige Regierung unter Helmut Kohl (CDU) ab. Die europäische Integration und die Globalisierung nahmen an Bedeutung zu, nicht zuletzt für den Alltag.⁵⁴⁰ Auch für Entwicklungen im Bereich der Gleichstellung und der Familien nahm die europäische Ebene an Bedeutung zu. Zwischen 1986 und 2000 wurde bundesweit ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren eingerichtet, im Verfassungsausschuss nach einem parteiübergreifenden Engagement von Parlamentarierinnen die Gleichberechtigung der Frau als Staatsziel aufgenommen und Frauen- und Gleichstellungsministerien wurden etabliert. Unter dem Einfluss der *Europäischen Union* und *United Nations* wurde *Gender Mainstreaming* in die deutsche Gleichstellungspolitik eingebracht.⁵⁴¹ Die *Weltgesundheitsorganisation* strich Homosexualität aus ihrem Katalog der Krankheiten. 1994 wurde auch

535 Vgl. Rödder 2004, S. 89.

536 Vgl. Ebner 2018, S. 266.

537 Vgl. Rödder 2004, S. 92f, 96–105.

538 Vgl. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31.08.1990; abzurufen unter <https://www.gesetze-im-internet.de/einigvtr/BjNR208890990.html#BJNR208890990BJNG000300301> (abgerufen am 16.09.2020).

539 Vgl. Sillge 1991, S. 49 und Pankratz 2002; dagegen verweisen Sachse/Knorr/Baumgart 2018, S. 50 auf ein Kind in einem Spezialkinderheim, bei dem „lesbische Mutter“ vermerkt worden sei. Lähnemann 1997 betont, wenige Mütter hätten ihre lesbischen Beziehungen zu erkennen gegeben. Insgesamt ist dieser Sachverhalt für die DDR nicht ausreichend erforscht. Für die rechtliche Lage sei hier verwiesen auf das Gesetz über den Schutz von Mutter und Kind und die Rechte der Frau (1950), seit 1965/66 Familiengesetzbuch der DDR.

540 Vgl. Schildt 2014.

541 Lenz 2009, S. 236f.

der bundesdeutsche Strafrechts-Paragraf 175, der Jugendliche stärker vor gleichgeschlechtlicher als vor heterosexueller Sexualität mit Erwachsenen schützte, ersatzlos aufgehoben.⁵⁴²

1988 bis 1991 war Ursula Lehr (CDU) Bundesfamilienministerin. In dieser Zeit wurde ein Programm zur Wiedereingliederung von Frauen in den Beruf nach einer Familienphase aufgelegt. 1991 bis 1994 wurde das Familienministerium von Hannelore Rönsch (CDU) geleitet; hier war vor allem die Vereinheitlichung des Familienrechts im Zuge der Einheit Deutschlands eine Herausforderung. Es folgte Claudia Nolte (CDU), in deren Amtszeit der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern als Staatsziel fiel. Im Grundgesetz hieß es nun unter Artikel 3, Absatz 2: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“⁵⁴³ Nach dem Regierungswechsel 1998 zur rot-grünen Bundesregierung übernahm Christine Bergmann (SPD) das Amt der Familienministerin. Einer ihrer Schwerpunkte war die Gleichstellung aller Familienformen.⁵⁴⁴

GESETZGEBUNG UND BUNDESPOLITISCHE SOWIE JURISTISCHE DEBATTEN

Die 1980er und die 1990er Jahre sind von einer lebhaften Debatte um ein gemeinsames Sorgerecht von Müttern und Vätern nach einer Ehescheidung geprägt. Dies wird im Folgenden nicht nachvollzogen, sondern nur dort eingebunden, wo sich Auswirkungen auf das Sorgerecht lesbischer bzw. bisexueller Mütter zeigen. Generell ist jedoch anzumerken, dass im Laufe dieser Debatte die

Ansicht gestärkt wurde, ein Kind brauche einen Vater.

Bundestag

Im Bundestag war in den späten 1980er Jahren erstmals – wenn auch höchst umstritten – von Lesben und Schwulen die Rede, und die offen lesbisch lebende grüne Abgeordnete Jutta Oesterle-Schwerin fragte mehrfach, was die Regierung tun wolle, um Benachteiligungen u. a. von Lesben abzubauen, die durch die Privilegierung der Ehe entstünden. Das gab es zuvor nicht.⁵⁴⁵ In ihrem Programm zur Bundestagswahl 1987 hatten Die Grünen „uneingeschränktes Adoptions- und Sorgerecht für schwule Väter und lesbische Mütter“⁵⁴⁶ gefordert.

Aus Sicht Oesterle-Schwerins, Mutter zweier Kinder aus Baden-Württemberg, musste das Problem lesbischer Mütter dringend angegangen werden. Die Androhung eines Sorgerechtsentzugs beschrieb Oesterle-Schwerin 1989 als eines der massivsten Probleme: „Die Angst davor, durch offen-lesbisches Leben Kinder zu verlieren, ist sicher eine der massivsten Bedrohungen, durch

545 Vgl. Oesterle-Schwerin 1989/90.

546 Zitiert nach Blattmann 1988, S. 257. Blattmann, Germanist an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, nahm dies in sein utopisches Szenario – aus seiner Sicht offensichtlich eine Dystopie – einer Umsetzung der Forderungen von Die Grünen auf. Schwule Väter und lesbische Mütter, so entwarf Blattmann die Zukunft, „wußten das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, insofern sie die ihnen anvertrauten Kinder im häuslichen Kreise von dem Glück des Schwulentums und Lesbentums überzeugen konnten“ (ebd.). Offensichtlich wertete Blattmann dies damit ausreichend negativ. Zu anderen Inhalten bemühte Blattmann deutlich mehr Adjektive, z. B. habe sich „die deutsche Bevölkerung mittels der rückhaltlosen Ausnutzung der NATUR, sodann einiger Kapitalistengehirne, auch des verwerflichen Fleißes eines Drittels der Bevölkerung und unter schamloser Ausbeutung des Sachwissens einer Restelite an Wissenschaftlern und Facharbeitern trotz aller GRÜNENabmahnungen einen geradezu ruchlosen Wohlstand geschaffen“ (ebd.). Auch käme mit einer Umsetzung der Forderungen von Die Grünen „das Ende der Deutschen“ und der Bundesrepublik (ebd., S. 260). Blattmanns Text stand in einer Festschrift, die u. a. vom ehemaligen Herausgeber und Chefredakteur der Zeitschrift Welt, Herbert Kremp, herausgegeben wurde. Weitere Beiträge stammten u. a. von Bundestagspräsident Philipp Jenninger (CDU), vom ehem. Ministerpräsident Hans Karl Filbinger (CDU), dem Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Theo Waigel und von Bundesminister Christian Schwarz-Schilling (CDU).

542 Vgl. Lähneman 1997, S. 39 sowie Schwartz 2020, S. 21.

543 Zitiert nach Gerlach 2004, S. 183. Vgl. auch ebd., S. 173–183.

544 Vgl. ebd., S. 187–200.

die Frauen von ihrem *Coming Out* abgehalten werden.“⁵⁴⁷

Es ließen sich keine Hinweise darauf finden, dass grüne Abgeordnete aus Rheinland-Pfalz in irgendeiner Weise dazu beitrugen, die Elternschaft gleichgeschlechtlich Liebender als Thema im Bundestag zu platzieren.⁵⁴⁸

1989 stellten Oesterle-Schwerin, Waltraud Schoppe und die Fraktion Die Grünen eine Kleine Anfrage über „Homosexualität bei Erziehungspersonen“. Darin wurde betont, Homosexualität und Heterosexualität seien gleichwertige Formen sexueller Orientierung. Deswegen setzten sich die Grünen „für ein uneingeschränktes Adoptions-, Pflege- und Sorgerecht für Lesben und Schwule ein. Eine Ungleichbehandlung gegenüber Ehepaaren oder heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaften sowie Einzelpersonen fußt auf Vorurteilen und ist sachlich nicht zu begründen.“

Eine Frage war, ob die Bundesregierung die Auffassung teile, dass Schwule und Lesben weder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung noch aufgrund ihres Familienstandes bei der Erteilung des Sorgerechts für ein eigenes Kind, Pflegeerlaubnis und Adoption unterschiedlich behandelt werden sollten. Die Bundesregierung antwortete u. a., Entscheidungen über die elterliche Sorge orientierten sich am Kindeswohl; das Familiengericht habe jeweils die Entscheidung zu treffen, die dem am besten entspreche. „Die homosexuelle Orientierung läßt, wie die Bundesregierung bereits [...] verdeutlicht hat, keine generellen Schlußfolgerungen wegen dessen Erziehungsfähigkeit zu. Allerdings kann, wenn der homosexuell Orientierte im Scheidungsfall das Sorgerecht für das gemeinschaftliche Kind beansprucht, [...] Anlaß bestehen zu prüfen, welche Auswirkungen

sich aus dieser homosexuellen Orientierung für das Wohl des Kindes ergeben. Dabei werden die Gesamtpersönlichkeit des homosexuell Orientierten, sein Verhältnis zu dem Kind und die Lebensverhältnisse aller Beteiligten in den Blick zu nehmen sein.“

Eine weitere Frage der grünen Opposition lautete, ob es Ungleichbehandlungen aufgrund der sexuellen Orientierung bei der Erteilung des Sorgerechts, der Pflegeerlaubnis oder bei Adoption gebe. Daran schloss sich die Frage an: „Wenn ja, welche, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Ungleichbehandlungen?“⁵⁴⁹ Es folgte die Frage, welche Rechtsänderungen die Bundesregierung plane, um eventuelle Ungleichbehandlungen abzuschaffen.

Darauf antwortete die Bundesregierung: „Die sexuelle Orientierung eines Menschen kann, wie in der Antwort auf die Teilfrage 1 ausgeführt, für eine Sorgerechtsentscheidung, für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis oder für die Zulässigkeit einer Annahme als Kind im Einzelfall Bedeutung erlangen.“ Das gelte auch für den Familienstand. „Eine solche einzelfallbezogene Relevanz ist keine sachwidrige Ungleichbehandlung. Sie ist vielmehr eine sachgerechte, weil konkret auf das Kindeswohl ausgerichtete Differenzierung. Gesetzesänderungen hält die Bundesregierung insoweit nicht für veranlaßt.“

Weiter hieß es, Untersuchungen über die Einstellungen von Richtern oder Verwaltungsbeamten zur Erziehungsfähigkeit homosexuell Orientierter lägen der Bundesregierung nicht vor. Entscheidungen über die elterliche Sorge im Scheidungsfall, die „losgelöst vom Einzelfall aus der Homosexualität eines Menschen generelle Schlüsse gegen dessen Erziehungsfähigkeit ziehen, sind der Bun-

547 Oesterle-Schwerin 1989/90, S. 207.

548 Eine Recherche entlang des Sach- und Personenregisters ergab keine relevanten Beiträge von Abgeordneten aus Rheinland-Pfalz zu diesem Thema. Vgl. Die Grünen im Bundestag 2008a, 2008b, 2015a, 2015b.

549 BT-Drucksache 11/5138, S.1. Ebner 2018, S. 280, resümiert, die Grünen „unternahmen wiederholt Versuche, eine rechtliche Diskriminierung homosexueller Männer zu unterbinden. Sie berücksichtigten dabei vom Mietrecht und Arbeitsrecht bis hin zu Elternrechten und dem staatlichen Umgang mit alternativen Lebensgemeinschaften ein breites Spektrum.“ Tatsächlich ging es ausdrücklich um rechtliche Diskriminierung homosexueller Frauen und Männer.

desregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß Richter und Verwaltungsbeamte erforderlichenfalls im Einzelfall prüfen, welche Auswirkungen sich aus der homosexuellen Orientierung für das Kindeswohl ergeben können, wenn der homosexuell Orientierte im Scheidungsfall mit der elterlichen Sorge betraut wird [...]. Besondere Untersuchungen hält die Bundesregierung insoweit nicht für veranlaßt.“

Auf die Unterfrage, mit welchen Mitteln die Bundesregierung der Diskriminierung von Schwulen und Lesben bei der Erteilung des Sorgerechts für die eigenen Kinder, bei Pflugschaften und Adoption begegne, antwortete die Regierung, das geltende Recht böte für eine sachwidrige Ungleichbehandlung keine Handhabe. Die Bundesregierung hätte keinen Anlass anzunehmen, dass in der Gerichts- oder Verwaltungspraxis nicht nach den in Teilfrage 1 dargestellten Grundsätzen verfahren würde. Besondere Maßnahmen halte die Bundesregierung deshalb nicht für veranlasst.⁵⁵⁰

Mit ihren Antworten auf die Kleine Anfrage verdeutlichte die Bundesregierung – federführend das Bundesjustizministerium –, dass sie keinen Anlass sah, sich in irgendeiner Weise dafür einzusetzen, dass gleichgeschlechtlich liebende Eltern das Sorgerecht für ihre eigenen Kinder behalten konnten. Vielmehr verwies die Bundesregierung darauf, dass es eine angemessene Ungleichbehandlung sei, bei der Prüfung des Kindeswohls auf Auswirkungen der Lebensform auf das Kindeswohl zu achten. Gerichte, die Homosexualität negativ werteten, waren nun seitens der Bundesregierung ermutigt, dies als Kriterium des Kindeswohls in ihr Urteil einfließen zu lassen.

Diese Haltung der Bundesregierung war sicherlich nicht überraschend. Im Bundestag hatte der

550 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Schoppe und der Fraktion Die Grünen („Homosexualität bei Erziehungspersonen“), Drucksache 11/5412 vom 19.10.1989, S. 3f. Einer Anfrage nach einem Interview für den vorliegenden Forschungsbericht konnte Jutta Oesterle-Schwerin nicht nachkommen. Sie schrieb, an die Hintergründe erinnere sie sich nicht mehr. Auch in der Autobiografie von Oesterle-Schwerin wird dieses Thema nicht aufgegriffen; vgl. Schwerin 2012.

Parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium Dr. Friedrich-Adolf Jahn (CDU) Anfang 1988 zum Thema Diskriminierung nichtehelicher Lebensgemeinschaften vorgeschlagen, diese sollten heiraten, um in den Genuss ehelicher Rechte zu gelangen, und verwies auf Artikel 6 des Grundgesetzes.⁵⁵¹ Zu dieser Zeit war eine Eheschließung nur heterosexuellen Paaren erlaubt. Wenig später, im März 1988, antwortete die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der grünen Fraktion zur Lebensformenpolitik, „eine völlige Gleichstellung außerehelicher Partnerschaften mit der Ehe würde im Ergebnis auf den Verzicht hinauslaufen, Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates zu stellen.“⁵⁵² Dies verbiete Artikel 6 des Grundgesetzes – eine Auslegungsfrage, die in den kommenden zwei Jahrzehnten kontrovers diskutiert werden sollte.

Zwar beharrte die Bundesregierung unter Kanzler Helmut Kohl (CDU) darauf, keine Verbesserung der Lage von Familien mit lesbischen und schwulen Eltern angehen zu müssen, aber seit den späten 1980er Jahren musste dieses Thema durch Anfragen und Beiträge im Plenum mehrfach öffentlich verhandelt werden.

1994 wurde eine Unterrichtung durch das Europäische Parlament zur Drucksache des Bundestages. Darin bekräftigte das Europäische Parlament seine Überzeugung, „daß alle Bürgerinnen und Bürger ohne Ansehen ihrer sexuellen Orientierung gleichbehandelt werden müssen“ und vertrat die Auffassung, „daß die Empfehlung mindestens auf die Beseitigung folgender Mißstände hinwirken sollte: [...] Beschneidung des Rechts von Schwulen und Lesben auf Elternschaft oder Adoption und Erziehung von Kindern [...]“.⁵⁵³ Es ist nicht

551 Vgl. Stenografische Protokolle des Deutschen Bundestages, 54. Sitzung, 11. Wahlperiode, 20.01.1988, S. 3758f.

552 Drucksache 11/2044 vom 23.03.[19]88: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion Die Grünen – Drucksache 11/1834 – Lebensformenpolitik unter besonderer Berücksichtigung von Alleinlebenden, schwulen, lesbischen sowie anderen nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Wohngemeinschaften, S. 5.

553 Drucksache 12/7069: Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG, vom 10.03.1994, S. 1, 4.

erkennbar, ob diese Empfehlung Auswirkungen auf die amtierende Regierung hatte.

1996 thematisierte eine Große Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk (PDS) und der PDS über die Situation von Lesben und Schwulen in der Bundesrepublik die Empfehlung des Europäischen Parlaments. In der Anfrage wurde die Bundesregierung gefragt, welche Gesetzesinitiativen und -änderungen aus dieser Empfehlung folgten. In der Antwort der Bundesregierung hieß es, es gebe keinen Anlass zur Änderung des Bundesrechts. Das Bundesrecht erlaube es nicht, Personen aufgrund sexueller Orientierung sachwidrig ungleich zu behandeln.⁵⁵⁴ Eine „sachgerechte“ Ungleichbehandlung blieb damit implizit möglich.

Die Anfrage beinhaltete auch die Frage: „Wird die Bundesregierung veranlassen, den § 1671 Abs. 2 BGB entsprechend zu ergänzen, so daß explizit die sexuelle Orientierung und die Lebensweise generell als negativer Einfluß auf das Kindeswohl ausgeschlossen wird, damit verhindert wird, daß lesbischen Müttern und schwulen Vätern nach einer Scheidung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen wird? Wenn nein, warum nicht?“⁵⁵⁵ In der Antwort verwies die Bundesregierung lediglich auf ihre Stellungnahme von 1989 auf die Kleine Anfrage von Oesterle-Schwerin und der Fraktion Die Grünen.

Bei der anschließenden Aussprache betonte Schenk, „daß die Antwort der Bundesregierung durch eine beispiellose Selbstzufriedenheit und eine bodenlose Ignoranz gegenüber den Diskriminierungen und Beeinträchtigungen, mit denen Lesben und Schwule Tag für Tag in diesem Land konfrontiert sind, geprägt ist. [...] Zwischen der sexuellen Orientierung und der Fähigkeit, die Personensorge wahrzunehmen oder per Adop-

554 Vgl. ebd., S. 3.

555 Vgl. Drucksache 13/4152: Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Barbara Höll und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/1946 – Die Situation von Lesben und Schwulen in der Bundesrepublik Deutschland, vom 19.03.1996, S. 9.

tion für Kinder zu sorgen, besteht absolut kein Zusammenhang. Die Bundesregierung meint jedoch, es müsse geprüft werden, ob die sexuelle Orientierung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers das Kindeswohl gefährdet. Das ist einfach unglaublich.“⁵⁵⁶

Der Bundesjustizminister führte aus, Diskriminierung sei nicht hinnehmbar. Allerdings gebe es keine einfachrechtlichen Regelungen, die homosexuelle Orientierung gezielt benachteiligten.⁵⁵⁷

1997 war für den Fachbereich für gleichgeschlechtliche Lebensweisen in Berlin offensichtlich, „daß lesbische Mütter [...] in Familiengerichtsverfahren auch heute noch mit Mißtrauen und Ablehnung rechnen können.“⁵⁵⁸ Sei oder werde die Homosexualität eines Elternteils bekannt, müssten lesbische Mütter überdurchschnittlich oft um das Sorgerecht streiten; im Prozess erhalte die Homosexualität oft einen zentralen Stellenwert. Aus Angst vor Diskriminierung und dem Verlust des Sorgerechts und weil sie sich ihrer lesbischen Identität noch nicht sicher seien, verheimlichten laut Fachbereich für gleichgeschlechtliche Lebensweisen viele lesbische Mütter ihre gleichgeschlechtlichen Gefühle. Rechtsanwält*innen rieten lesbischen Klientinnen, ihre Homosexualität im Verfahren zu verschweigen.⁵⁵⁹

Als 1998 eine rot-grüne Bundesregierung die Amtsgeschäfte aufnahm, kam mit Christine Bergmann (SPD) eine Bundesfamilienministerin ins Amt, die betonte: „Familie ist, wo Kinder sind.“⁵⁶⁰ Auf die Frage des Magazins *Focus*, ob das auch für zwei Männer gelte, die ein Kind erziehen, antwortete die Ministerin, bei gleichge-

556 Deutscher Bundestag: Stenographischer Bericht, 107. Sitzung. Bonn, Donnerstag, den 23. Mai 1996. Plenarprotokoll 13/107, S. 9508.

557 Vgl. Deutscher Bundestag: Stenographischer Bericht, 107. Sitzung. Bonn, Donnerstag, den 23. Mai 1996. Plenarprotokoll 13/107, S. 9539.

558 Lähnemann 1997, S. 40.

559 Vgl. Lähnemann 1997, S. 16, 36f.

560 Focus Nr. 47 vom 16.11.1998, online abgerufen am 29.01.2020.

schlechtlichen Paaren gehe es um den Abbau von Diskriminierungen.⁵⁶¹

In einer Kleinen Anfrage warfen Christina Schenk und die Fraktion der PDS im Jahr 2000 der Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin (SPD) vor, sie habe „immer wieder betont, dass es ein gemeinsames Sorgerecht sowie ein Adoptionsrecht für homosexuelle Paare nicht geben wird. In diesem Zusammenhang wird die Erziehungskompetenz lesbischer und schwuler Eltern in Frage und in Abrede gestellt.“ In der Antwort der Bundesregierung wird zunächst auf den Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes verwiesen, das ein „kleines Sorgerecht“ beinhalte. Der Aussage der Justizministerin habe die Bundesregierung nichts hinzuzufügen. Däubler-Gmelin hatte im September 1999 in einem Interview eine mögliche Berechtigung von eingetragenen Lebenspartnern zur Adoption von Kindern mit Hinweis auf das Kindeswohl abgelehnt und hinzugefügt, in aller Regel sei ein Kind bei Vater und Mutter besser aufgehoben; das schließe Ausnahmen nicht aus. Die Frage der Kleinen Anfrage, ob der Bundesregierung aus den letzten Jahren gerichtliche Entscheidungen bekannt seien, in denen die sexuelle Orientierung eines Elternteils zum entscheidenden Kriterium gemacht wurde, beantwortete die Bundesregierung mit einem schlichten „Nein“.

In ihrer Antwort auf eine Frage nach Studien über die Entwicklungen von Kindern homosexueller Eltern und deren Erziehungskompetenz führte die Bundesregierung zunächst an, ausländische Studien hätten die Auffassung vertreten, das Erziehungsverhalten homosexueller Mütter und Väter unterscheide sich nicht wesentlich von dem heterosexueller Eltern. Doch ein Gutachten des Max-Planck-Instituts sei zu dem Schluss gekommen, dass Kinder in homosexuellen Familien einer besonderen Belastung ausgesetzt seien, weil ihre Umwelt die Partnerschaften ihrer Eltern missbillige. Der Frage, ob die Bundesregierung die Auffassung teile, dass die gleichgeschlechtliche Orientierung kein Kriterium in Sorgerechtsent-

scheidungen sein dürfe, stimmte die Bundesregierung jedoch zu. Maßgeblich sei das Kindeswohl.⁵⁶²

Unterhaltsänderungsgesetz

Die Zeit von 1986 bis 2000 ist in Bezug auf ehe- und familienrechtliche Bedingungen lesbischer Elternschaft vor allem dadurch gekennzeichnet, dass einerseits ein Reformdruck entstand, gleichgeschlechtliche Beziehungen nicht länger zu benachteiligen, andererseits wurden die Rechte der Väter – ebenfalls mit Bezug auf die Forderung nach Gleichberechtigung – gestärkt. In Hinblick auf die Väterrechte waren Entwicklungen der 1980er Jahre entscheidend.⁵⁶³

Die damalige Bundesregierung unter Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) hatte bereits zu Beginn ihrer Regierungszeit verdeutlicht, dass sie für jene Familien eintreten werde, die ihrer konservativen Auffassung entsprachen. Am 20.02.1986 wurde das „Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften“ (Unterhaltsänderungsgesetz) verabschiedet, am 01.04.1986 trat es in Kraft. Der Unterhaltsanspruch konnte nun versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, wenn „dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt“ (§ 1579 Nr. 6 BGB). „Der Berechtigte“ war in der Regel die geschiedene Ehefrau. Das schwerwiegende Fehlverhalten konnte auch nach der Ehescheidung liegen.⁵⁶⁴ Das neue Scheidungsfolgenrecht sei, so

⁵⁶² Vgl. Drucksache 14/4216 vom 06.10.2000: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/4004, Lesbische und schwule Elternschaft, S. 4

⁵⁶³ Vgl. Einschätzung in Hinsicht auf Väterrechte bei Hinz 2014, S. 261. Siehe zum Hintergrund auch Pohl 2006.

⁵⁶⁴ Vgl. zum UÄndG Schwab 1997, 817; Wiegmann 1986, 88; Gerhard 2011, 141; BGBl. I 1986, 301-307. Bei den Beratungen in Bundestag und Bundesrat ist kein nennenswerter Einfluss aus Rheinland-Pfalz erkennbar. Vgl. Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge des Deutschen Bundestags, <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP10/1901/190163.html>. Abgerufen am 15.01.2020. Vgl. zur Regierungserklärung das vorige Kapitel der vorliegenden Arbeit.

⁵⁶¹ Ebd.

fasste es die Juristin Barbelies Wiegmann 1986 zusammen, frauenfeindlich.⁵⁶⁵ Ähnlich wertete der Familienrechtsexperte Dieter Schwab: Das Gesetz bedrohe „unter den noch immer gegebenen sozialen Voraussetzungen hauptsächlich die von den Frauen aus einer aufgelösten Ehe herleitbaren Positionen.“⁵⁶⁶

Die Möglichkeit, sich wegen Zerrüttung scheiden zu lassen, nahmen immer mehr Frauen in Anspruch. Mitte der 1980er Jahre wurden zwei Drittel der Scheidungsanträge von Frauen gestellt. Das, so Wiegmann, führe zu männlicher Verunsicherung.⁵⁶⁷

Es lässt sich nicht feststellen, wie vielen geschiedenen Frauen nunmehr Unterhalt versagt wurde, weil sie eine lesbische Beziehung eingingen und dies als Fehlverhalten gedeutet wurde. Noch weniger ist bekannt, wie viele Frauen in einer Ehe verblieben, weil sie z. B. das Risiko nicht eingehen wollten, sich und ihre Kinder ohne bzw. mit reduziertem Unterhaltsanspruch zu ernähren.

Zumindest einige wenige Ehemänner bzw. deren juristische Vertretungen erwarteten offensichtlich, dass das neue Unterhaltsgesetz ihnen die Möglichkeit bot, ihrer lesbisch lebenden Ehefrau den Unterhalt zu versagen oder zumindest zu mindern. Fälle aus Bayern und Niedersachsen sind dokumentiert. 1989 urteilte das Familiengericht München, die „Aufnahme gleichgeschlechtlicher Beziehungen zu anderen Frauen stellt keinen Grund dar, der Ehefrau Unterhalt zu versagen, wenn wegen der Betreuung von zwei minderjährigen Kindern eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.“⁵⁶⁸ Der Unterhaltsanspruch sei nach § 1579 BGB nicht wegen der gleichgeschlechtlichen Beziehung ausgeschlossen. Die Belange der Kinder überwögen. Das Stadtjugendamt habe bestätigt, dass die Ehefrau ihre Kinder ordnungsgemäß betreut und erzogen habe.

565 Vgl. Wiegmann 1986, S. 82.

566 Schwab 1997, S. 817.

567 Vgl. Wiegmann 1986, S. 85.

568 Zitiert nach Streit 1 / 1990, S. 36.

Der Ehemann legte Berufung ein, doch das Oberlandesgericht bestätigte das Urteil des Familiengerichts. Das Oberlandesgericht gab, so die berichterstattende Rechtsanwältin Irene Schmitt, „zu erkennen, daß allein die Tatsache, daß die Klägerin eine lesbische Beziehung hat, nicht ausreichend für eine Minderung oder Versagung des Unterhaltes ist, da vorrangig das Wohl der zu betreuenden gemeinsamen Kinder ist.“ Rechtsanwältin Schmitt wertete dies wie folgt: „Im Hinblick auf die zumeist negativen Urteile in diesem Bereich ist die Haltung des Amtsgerichtes München [...] und des Oberlandesgerichtes wenigstens insoweit positiv zu sehen, als über die übliche Frauendiskriminierung in Ehe- und Familiensachen hinaus keine weitergehende Verschlechterung erfolgte.“⁵⁶⁹

Auch das Oberlandesgericht Celle in Niedersachsen urteilte 1993, dass eine lesbische Beziehung an sich kein Grund sei, den Unterhalt auszuschließen. Um Kinder ging es hier nicht. Kriterien, nach denen ein Unterhaltsausschluss bei einer eheähnlichen Gemeinschaft zwischen Mann und Frau gelten würden, träfen bei einer Gemeinschaft zwischen zwei Frauen nicht zu. Eine gleichgeschlechtliche Gemeinschaft sei einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 1579 Nr. 7 BGB nicht gleichzustellen. Im Übrigen, so das Gericht, „kann der Unterhaltspflichtige den Berechtigten [gemeint ist die Ehefrau] auf eine derartige Unterhaltsgemeinschaft nur verweisen, soweit dieser in der neuen Gemeinschaft wirtschaftlich sein Auskommen finden kann. Auch daran scheitert es im vorliegenden Fall; denn die Klägerin findet bei der wirtschaftlich jedenfalls nicht besser gestellten Zeugin nicht ihr Auskommen.“⁵⁷⁰ Hier wurde die zu der Zeit leidenschaftlich geführte Auseinandersetzung, ob gleichgeschlechtliche Paare heiraten oder auf andere Weise rechtlich abgesichert sein dürften, aufgegriffen. Die Position, eine gleichgeschlechtliche Beziehung sei mit einer

569 Streit Nr. 4 / 1990, S. 188.

570 OLG Celle, 12.05.1993, zitiert nach Streit 4 / 1994, S. 184. Die lesbische Beziehung bestand zwischen Klägerin und Zeugin.

heterosexuellen Ehe nicht vergleichbar, wirkte sich in diesem Bereich zugunsten von getrennten bzw. geschiedenen Ehefrauen aus, die eine lesbische Beziehung eingegangen waren.

In Bezug auf den Unterhalt ist jedoch nicht nur die Rechtslage zu betrachten, sondern es sind auch die konkreten Zahlungen in den Blick zu nehmen. Für die 1980er Jahre wurde festgestellt, dass Unterhaltszahlungen häufig nicht geleistet wurden. Bei geschiedenen Frauen sei erhebliches Elend festzustellen.⁵⁷¹ In den meisten Städten waren Institutionen damit beauftragt, Kindsväter überhaupt zu ermitteln.⁵⁷² Zu bedenken ist hierbei auch, dass in den 1990er Jahren der doppelte Grundfreibetrag im Steuerrecht eingeführt wurde, so dass die Erwerbstätigkeit von Ehefrauen durch das Ehegattensplitting noch unattraktiver wurde.⁵⁷³

Heterosexualität als Kindeswohlkriterium

Diskutiert wurde unter Jurist*innen nach wie vor, ob Mütter, die eine lesbische Beziehung eingegangen waren, dem Kindeswohl schaden und ob ihnen die Sorge anvertraut werden durfte. Hinsichtlich der juristischen Diskussion soll hier vor allem auf die juristische Fachzeitschrift *FamRZ* und auf Gesetzeskommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch eingegangen werden.

Die Kriterien, nach denen Gerichte über das Sorgerecht entscheiden konnten, enthielten unter anderem das Förderungsprinzip; Kinder sollten möglichst bei dem Elternteil aufwachsen, das sie gleichmäßig und stetig gut betreuen, sie in der Entfaltung und Entwicklung fördern und beim Aufbau der Persönlichkeit unterstützen konnte. Um das einschätzen zu können, sollten die

Persönlichkeiten der Elternteile sowie deren Beziehung zum Kind und deren äußere Verhältnisse geprüft werden, beispielsweise „die charakterliche Veranlagung und Persönlichkeitsstruktur der Eltern, die Erziehungseignung ausschließende Krankheiten wie Alkoholismus und Depressionen, zweifelhafte Vaterschaft oder Homosexualität“⁵⁷⁴. Der Jurist Andreas Köhler schätzt die Bedeutung dieser Faktoren wie folgt ein: „Obwohl eine Rangordnung der einzelnen Kriterien nicht besteht, neigen Juristen dazu, das Förderungsprinzip und das Kontinuitätsprinzip hervorzuheben, während Psychologen dem Kindeswillen und den Bindungen Vorrang einräumen.“⁵⁷⁵

Homosexualität war in dieser Betrachtungsweise also ein negativer Faktor, der geprüft werden sollte, um die Eignung der Elternteile für die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zu bewerten. Das Urteil des Amtsgerichtes Mettmann von 1984, das der Mutter allein wegen Homosexualität das Sorgerecht nicht vorenthalten wollte, wurde noch bis Ende der 1990er Jahre als entscheidend zu diesem Thema angeführt.⁵⁷⁶

Einer der Mitherausgeber der *FamRZ*, Horst Luthin, hatte (wie in Kapitel III ausgeführt) das Urteil auf eine Weise kommentiert, die eine Gefahr für Kinder bei einem Zusammenleben mit einem erkennbar lesbischen Paar nahelegte. Letztlich gab der Kommentar zu verstehen, dass lesbische Paare sich wie Schwestern verhalten sollten, wollten sie nicht das Sorgerecht für ihre Kinder riskieren.

Der Gesetzeskommentar *Palandt* nahm einen Hinweis auf das Urteil des Amtsgerichts Mettmann in der *FamRZ* auf und hob den Kommentar

571 Vgl. Wiegmann 1986, S. 87.

572 Vgl. Ostbomk-Fischer 2008, S. 30.

573 Vgl. Wersig 2013, S. 163.

574 Köhler 2006, S. 177. Sein Beleg für Bedeutung der Homosexualität in diesem Zusammenhang: Wacke, *FamRZ* 1990, S. 347 sowie AmtsG Mettmann, *FamRZ* 1985, S. 529.

575 Köhler 2006, S. 178.

576 Auch von Köhler 2006, 177. Köhler verweist zudem, wie Staudinger 1992 (siehe übernächster Absatz) auf Wacke, *FamRZ* 1990, 347. Die Ausführungen von Wacke, die eine Gefahr für das Kindeswohl durch Homosexualität nahelegten, werden im Abschnitt „Gleichgeschlechtliche Ehe?“ vorgestellt.

Luthins nicht hervor.⁵⁷⁷ Der Gesetzeskommentar *Soergel* verwies ebenfalls auf das Urteil des Amtsgerichts Mettmann von 1984 in der *FamRZ*, ohne Luthins Kommentar zu erwähnen.⁵⁷⁸ So verfuhr auch der Gesetzeskommentar *Erman*.⁵⁷⁹

Anders der Gesetzeskommentar *Staudinger*, der wegen seines Umfangs auch als Großkommentar bezeichnet wurde. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Justizsenatorin in Hamburg, meinte 1998 über den *Staudinger*, er habe „eine unangefochtene Führungsposition unter den BGB-Kommentaren“⁵⁸⁰. In der Ausgabe des *Staudinger* von 1992 heißt es: „Problematisch ist die Homosexualität eines Elternteils. Gegen seine Eignung wird vor allem angeführt: Das Kind könne seinerseits zur Homosexualität verleitet werden (vgl. Wacke *FamRZ* 1990, 347, 349 im Adoptionszusammenhang); seine moralische Entwicklung werde gefährdet; es werde Angriffen und Isolierung in der gesellschaftlichen Umwelt ausgesetzt sein“. Nach einem Verweis auf die USA hieß es weiter: „Der verallgemeinernde Charakter dieser Argumente ist offensichtlich (vgl. Rz 66). *Entscheidend* ist auch hier eine kindeszentrierte, einzelfallbezogene Sicht. Aus ihr kann sich ergeben, daß die aufgezeigten Gefahren in concreto unbelegt oder unwahrscheinlich sind und daß der homosexuelle Elternteil besser erziehungsgerecht ist als der andere Teil (so AG Mettmann *FamRZ* 1985, 529 [Anm. LUTHIN], mit Zuweisung eines 5jährigen

577 Jeweils bei der Diskussion des Förderungsprinzips. Vgl. Palandt 1986, S. 1660. Palandt 1988, S. 1703. Palandt 1990, S. 1684. Palandt 1992, S. 1666. Palandt 1993, S. 1673. Palandt 1994, S. 1688. Palandt 1996, S. 1685. Palandt 1997, S. 1680. Palandt 1998, S. 1677. Palandt 1999, S. 1786. In Palandt 2000 findet sich beim Förderungsprinzip, anders als in den Ausgaben zuvor, kein Hinweis auf das Sorgerecht lesbischer Mütter. 2007 beschrieb Flügge auf S. 113 den Palandt als den auflagenstärksten familienrechtlichen Kommentar, der auf den Schreibtischen sämtlicher Juristen stehe.

578 Vgl. Bürgerliches Gesetzbuch. [Soergel] 1987 (12. Auflage), S. 445.

579 Vgl. Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch [Erman] 1993 (9. Auflage), S. 1272.

580 Grußadresse von Lore Maria Peschel-Gutzeit in Martinek 1999, S. 7. Auch erinnerte sie sich, der *Staudinger* sei in ihrer Zeit als Zivilrichterin in Hamburg eine unverzichtbare Quelle für ihre Arbeit gewesen. Vgl. ebd., S. 5.

Sohnes zur Mutter, die in lesbischer Gemeinschaft mit einer anderen Frau lebt.“⁵⁸¹

Michael Coester, Mitherausgeber des *Staudinger* und Professor an der Universität Göttingen, hob somit in seinem Gesetzeskommentar Gefahren für Kinder hervor, die mit homosexuellen Elternteilen aufwachsen. Bereits der Einstiegssatz verdeutlicht, dass Homosexualität aus seiner Sicht ein Problem im Zusammenhang mit dem Sorgerecht war. Nach einer Auflistung üblicher Vorbehalte erscheint kein Hinweis darauf, dass das Amtsgericht Mettmann die offene Normalität des Frauenpaares positiv hervorgehoben hatte. Der einzige Einwand Coesters gegen die verbreiteten Vorbehalte ist der Hinweis darauf, dass Verallgemeinerungen gegen das Individualisierungsgebot (Rz 66) stünden. Letztlich müsse der Einzelfall beurteilt werden. Daraus könnte sich eine bessere Erziehungseignung des homosexuellen Elternteils ergeben. Doch nach den aufgerufenen Gefahren wirkt dies recht schwach. Es scheint, als habe sich Coester der Haltung Luthins angeschlossen, die er auch hervorhebt. Bis das *Kindschaftsrechtsreformgesetz* 1998 in Kraft trat, erschien kein weiterer Kommentar des *Staudinger* zu § 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Gemeinsames Sorgerecht

Nicht zu vergessen ist, dass ungefähr 85 % der Scheidungsanträge einen gemeinsamen Sorgerechtsvorschlag beider Eltern enthielten. In der Regel wurde dieser Vorschlag vom Jugendamt und vom Familiengericht unterstützt. Nur in 1 % der Fälle, so eine an der Universität Tübingen erstellte medizinische Dissertation von Heidi Müller 1989,

581 Coester/*Staudinger* 1992, S. 407, Rz 75. Alle Hervorhebungen, Großschreibungen, Klammern etc. im Original. Die Ausgabe des *Staudinger* von 1992 ist dessen 12. Auflage; die 10./11. Auflage ist von 1966. Die nächste Auflage, in der § 1671 BGB kommentiert wurde, erschien 2000; zu diesem Zeitpunkt war das KindRG in Kraft, so dass bei einer Ehescheidung das Sorgerecht nicht mehr generell mitverhandelt wurde. Der Verweis auf Wacke 1990 in Coesters Kommentar meint einen Artikel in der *FamRZ*, der im Abschnitt „Gleichgeschlechtliche Ehe?“ des vorliegenden Forschungsberichts vorgestellt wird.

wichen die Gerichte vom Vorschlag der Eltern ab.⁵⁸² Ob Homosexualität eine Rolle spielte, wird in der Studie nicht angesprochen. Unklar ist auch, wie diese gemeinsamen Vorschläge zustande kamen. Möglicherweise entstammten sie Vergleichen, die Anwält*innen ausgehandelt hatten. Hier konnte durchaus das Sorgerecht beispielsweise gegen reduzierte Ansprüche auf den gemeinsam erwirtschafteten Zugewinn während der Ehe errungen worden sein. Für Frauen hatten solche Vergleiche im Rahmen einer Scheidung, bemerkte eine Juristin, häufig erhebliche Nachteile.⁵⁸³

Insgesamt blieb in den 1980er Jahren in Bezug auf Kindessorge die Mutter wie früher die Hauptzieherin.⁵⁸⁴ Ein gemeinsames Sorgerecht beider Elternteile war möglich, wurde aber kaum verfügt.⁵⁸⁵

Die Diskussion um ein gemeinsames Sorgerecht hielt die Juristin Sybilla Flügge 1991 für eine Verbesserung der Rechtsposition der Väter. Im Konfliktfall entscheide beim gemeinsamen Sorgerecht nicht die Mutter, die das Kind tatsächlich betreue, sondern der Elternteil, der sich am besten durchsetzen könne. „Daß dies häufig der Vater ist, liegt am real existierenden Machtgefälle zwischen den Geschlechtern.“⁵⁸⁶

Lesben im Recht

1988 hielt die Rechtsanwältin Michaela Verweyen zusammen mit einer Kollegin einen Vortrag beim *Feministischen Juristinnentag* über „Lesben im Recht“. Das war dort, wie sie sich erinnert, der erste Vortrag zu dem Thema überhaupt.⁵⁸⁷ Einleitend heißt es im Vortrag: „Bei der Durchsicht von

Fachzeitschriften nach Urteilen und Beschlüssen, in denen lesbische Frauen als Klägerinnen oder Beklagte, als Antragstellerinnen oder Antragsgegnerinnen vorkommen, mußten wir feststellen, daß hier fast gar nichts zu finden ist. [...] Als Ursache für die Nichtexistenz von Lesben in juristischen Fachzeitschriften können nur Vermutungen angeführt werden, da einschlägige Untersuchungen in diesem Bereich fehlen.“ Es bestehe die Möglichkeit, dass Lesben Streitigkeiten nicht vor Gericht austrügen. Mögliche Gründe dafür seien:

„– Lesben verhalten sich so angepaßt und leben so zurückgezogen, daß sie nicht als störend empfunden werden, und Streitigkeiten nicht aufkommen.

– Lesben halten den Druck nicht aus, der, bevor es zu einem Verfahren kommt, auf sie ausgeübt wird. Sie treten von daher ‚freiwillig‘ den Rückzug an.

– Lesben werden von ihrer Umwelt nicht ernstgenommen oder gar nicht erst wahrgenommen.

– Lesben nehmen wie die meisten Frauen nur ungern die Gerichte zur Durchsetzung ihrer Ansprüche zur Hilfe und vermeiden es, für ihr Recht einzutreten.

Berichte in der Boulevardpresse, in feministischen oder Lesben-Zeitschriften sowie Beobachtungen unter Rechtsanwältinnen über Streitigkeiten mit und unter Frauen vor Gericht lassen [aber] eher darauf schließen, daß die am Verfahren beteiligten Personen davon absehen, die Entscheidungen an die Fachzeitschriften weiterzuleiten bzw. diese von einer Veröffentlichung absehen.“⁵⁸⁸

Im Vortrag wurde auch das Thema Sorgerecht dargestellt. Es handelte sich um ein Urteil des Landgerichts München von 1983, ein Urteil des Amtsgerichts Mettmann von 1984 und ein Urteil

582 Müller 1989, S. 2f.

583 Zur Kritik an Vergleichen siehe Schumann 1988.

584 Vgl. Hinz 2014, S. 195, der den konservativen FamRZ-Herausgeber Bosch aus dem Jahre 1987 anführt.

585 Vgl. Limbach 1989.

586 Flügge 1991, S. 23.

587 Briefliche Auskunft von Verweyen vom 07.07.2017 an die Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts.

588 Verweyen 1988.

des Oberlandesgerichts Düsseldorf von 1977.⁵⁸⁹ Vermutlich ließen sich nicht mehr als diese drei Urteile finden.

Seit Ende der 1970er bzw. Anfang der 1980er Jahre vernetzten sich Juristinnen, organisierten seitdem einen jährlichen *Feministischen Juristinnentag* und gaben seit 1983 die feministische Rechtszeitschrift *Streit* heraus. Sie beschäftigten sich mit juristischen Themen, die sonst nicht oder nur marginal behandelt wurden, wie „sexuelle Gewalt gegen Frauen, arbeitsrechtliche und familienrechtliche Probleme aus der Sicht von Frauen, Abtreibung und Lesbenrechte.“⁵⁹⁰ Auf dem *Feministischen Juristinnentag* 1988 kam eine Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis: „Die offene Diskriminierung von Lesben und Schwulen ist nicht notwendig, zur Not reicht die Angst als Mittel der Machterhaltung. Das wirksamste Mittel zur Diskriminierung von Lesben ist, sie totzuschweigen.“⁵⁹¹

Gleichgeschlechtliche Ehe?

Für die Frage der Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Elternschaft kamen bedeutende Impulse aus europäischen Ländern. Auch für die Gleichstellung der Frauen mit Männern kamen wesentliche Fortschritte von europäischer Ebene.⁵⁹²

Zunächst führte 1989 Dänemark registrierte Partnerschaften für gleichgeschlechtliche Paare ein, es folgten Norwegen, Schweden, Island und Finnland. Hinsichtlich kindschaftsrechtlicher Wirkungen bestand allerdings Zurückhaltung. 2001 öffneten die Niederlande die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, worauf Belgien, Spanien, Portugal, Norwegen, Schweden, Island, Däne-

mark, Frankreich, Schottland, England, Wales, Luxemburg, Irland und 2017 Finnland folgten.⁵⁹³

Der Rechtslehrer Prof. Andreas Wacke, Köln, stellte 1990 in der *FamRZ* die Registrierung homosexueller Partnerschaften in Dänemark vor. Hierzulande seien, so Wacke, juristische Fachdiskussionen über eine „Ehe“ zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern noch nicht bekannt geworden. Doch in Dänemark sei ein Tabu gebrochen worden. Zwecks Eindämmung der Promiskuität und damit der Seuche Aids sei dort am 01.10.1989 ein Gesetz über registrierte Partnerschaften in Kraft getreten. In etlichen Rechtswirkungen glichen sich jetzt Ehe und registrierte Partnerschaften, so Wacke. Eine wichtige Ausnahme sah er im Kindesrecht. Die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes durch zwei Partner sei unzulässig. Der Grundsatz, der eine gemeinschaftliche Adoption nur für Ehegatten vorsieht, bliebe unangetastet. Auch sei das Adoptionsgesetz nicht für registrierte Partnerschaften anwendbar, „wonach ein Ehegatte das Kind seines Partners adoptieren darf. Dementsprechend kann auch die Personensorge nach Auflösung einer Ehe oder einer registrierten Partnerschaft (durch Scheidung oder Tod) nicht zwei homosexuellen Partnern gemeinschaftlich übertragen werden; diese für Ehegatten [...] gegebene Möglichkeit bleibt [...] ausdrücklich Ehegatten vorbehalten. [...] Wie es sich auf die körperliche und seelische Entwicklung eines Kindes auswirken wird, wenn es beispielsweise keine Mutter als Bezugs- und Betreuungsperson hat, dafür aber zwei Väter (einen Adoptivvater und einen mit diesem zusammenlebenden Stiefvater), bleibt abzuwarten. Könnte die gleichgeschlechtliche Neigung nicht auf die Kindesseele abfärben? Da homoerotische Neigungen zumindest teilweise erziehungsbedingten Einflüssen zuzuschreiben sind, könnte es wohl einen Versagensgrund darstellen, wenn bekannt wird, daß der in Aussicht genommene Adoptivvater in einer solchen Beziehung lebt.“⁵⁹⁴

589 Alle drei Urteile werden auch im vorliegenden Forschungsbericht besprochen. Auch sind im Vortrag zwei Urteile zum Besuchsrecht genannt; diese sind im vorliegenden Forschungsberichts aufgenommen.

590 Degen 2020, S. 112.

591 Bericht vom 14. Feministischen Juristinnentag. Lesben im Recht. In: *Streit* Nr. 3, 1988, S. 135.

592 Vgl. Gerhard 2018, S. 307.

593 Vgl. Dethloff 2016, S. 107.

594 Wacke, *FamRZ* 1990, S. 349.

Wer also über die *FamRZ* von registrierten, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften erfuhr, mochte den Eindruck gewinnen, dass Homosexualität eine Gefährdung des Kindeswohls sei. Als Gefahr wurde die Möglichkeit aufgerufen, Kinder könnten ebenfalls eine gleichgeschlechtliche Neigung entwickeln. Warum das eine Gefahr sein sollte, wurde nicht begründet. Homosexualität sah der Autor offensichtlich als Problem an. Ob der Autor in diesem Zusammenhang auch vor weiblicher Homosexualität bei Eltern warnte, bleibt offen. Die Formulierungen und Überlegungen des Beitrags beziehen sich weitgehend auf Männer. Zwar stellte der Autor fest, dass das Gesetz für Frauen wie Männer gelte, doch besprach er überwiegend und im Bereich der familiären Belange ausschließlich männliche Lebenslagen. Er ging so weit, eine Reproduktion von Nachkommen innerhalb einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft auszuschließen. Mit diesem Argument begründete er, warum hierzulande eine gesetzliche Gleichstellung einer möglicherweise übernommenen registrierten Partnerschaft mit der heterosexuellen Ehe nach dem Grundgesetz Artikel 6 unmöglich sei: „Schon wegen der Reproduktion von Nachkommen, die ihrerseits staatsrechtlich, bei gleichgeschlechtlicher Partnerschaft aber ausgeschlossen ist, kann eine Pflicht zum ‚besonderen‘ Schutze dieser Beziehung auf gleicher Stufe zu ‚Ehe und Familie‘ nie in Betracht kommen.“⁵⁹⁵

Das Bundesverfassungsgericht definierte 1993 die Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau und verneinte eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, betonte jedoch, dass die Begriffe des Grundgesetzes offen für gesellschaftlichen Wandel seien und daher eine Veränderung des Ehebegriffs nicht für alle Zeit ausgeschlossen werden könnte; eine Verpflichtung, die Ehe zu

öffnen, erkannte das Gericht nicht.⁵⁹⁶ Im Rechtsausschuss des Bundestages fand am 17.09.1997 erstmals eine Anhörung zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften statt.⁵⁹⁷

Ende 1999 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, dass homosexuelle Väter und Mütter bei Sorgerechtsentscheidungen nicht benachteiligt werden dürfen. Es hatte den Fall eines Portugiesen verhandelt, dem das Sorgerecht mit der Begründung entzogen worden war, dass das Kind in einer traditionellen Familie aufwachsen solle, nicht im Schatten einer abnormalen Situation. Die Tageszeitung *taz* betonte: „Diese Entscheidung setzt europaweite Standards. Eine offizielle Diskriminierung von homosexuellen Elternteilen ist künftig nicht mehr möglich.“⁵⁹⁸

Reform des Kindschaftsrechts

Auch in den 1990er Jahren waren Auseinandersetzungen um das Familienrecht ein Teil der Geschlechterdebatte. Um die Positionen, Aufgaben und Pflichten von Vätern und Müttern wurde intensiv gestritten – auch wenn alle Beteiligten versicherten, sie strebten nur das Kindeswohl an.⁵⁹⁹

Organisierte Scheidungselternteile nahmen erkennbar Einfluss auf die Reformdebatte des Kindschaftsrechts. Verbände, die überwiegend die Interessen alleinerziehender Mütter vertraten, strebten an, dass weiterhin Entscheidungen übers Sorgerecht im Rahmen einer Ehescheidung fallen

596 Vgl. Wapler 1995b, S. 6. Vgl. auch Wollenschläger/Coester-Waltjen 2018, S. 22, die das Urteil von 1993 mit verschiedenen BVerfG-Urteilen zwischen 1959 und bis 2014 auf Kontinuität prüfen. Sämtliche dieser Urteile hätten den Ehebegriff an die Heterosexualität der Ehepartner*innen gebunden; erstmals 1959 übrigens in einem Urteil zur elterlichen Gewalt. Juristisch wird dieses Urteil zitiert als BVerfG, 04.10.1993 - 1 BvR 640/93.

597 Vgl. [https://www.lsvd.de/de/ct/431-ehe-f%c3%bcr-alle-eine-chronik](https://www.lsvd.de/de/ct/431-ehe-f%c3%bcr-alle-eine-chronik, abgerufen am 11.10.2020), abgerufen am 11.10.2020.

598 Nur das Europäische Parlament ist eindeutig. *Taz* vom 22.12.1999, S. 2.

599 Vgl. Schwab 1997, S. 826 sowie Hinz 2014, S. 288

595 Wacke *FamRZ* 1990, S. 350. Vgl. auch ebd., S. 348.

sollten. Anders Verbände, die in erster Linie Interessen geschiedener Väter vertraten; sie waren für eine Abschaffung dieses Zwangsverbundes und traten dafür ein, dass elterliche Alleinsorge nur bei Kindeswohlgefährdung in Frage käme.⁶⁰⁰

In einer statistischen Rechtstatsachenstudie untersuchte 1998 Dietrich Schlegel für die Jahre 1994/1995, ob Müttern oder Vätern oder beiden Eltern das Sorgerecht nach Ehescheidungen zugesprochen wurde. Je nach Bundesland variierte dies sehr stark. Rheinland-Pfalz wies eine überdurchschnittlich hohe Quote der Alleinsorge für Väter auf. Im Vergleich zum bundesweiten Entscheidungsverhalten kam es hier „zu einer leichten Verschiebung von mütterlicher Alleinsorge zugunsten einer väterlichen Alleinsorge.“⁶⁰¹ Mit 10,4 % Anteil väterlicher Alleinsorge an allen Sorgerechtsentscheidungen belegte Rheinland-Pfalz bundesweit den ersten Platz. Dies war „ausschließlich dem herausragenden Ergebnis des OLG-Bezirks Koblenz mit einer Quote von 11,4 % zu verdanken.“⁶⁰² Auf Alleinsorge der Mütter wurde in 71,4 % aller Entscheidungen erkannt, auf gemeinsame Sorge in 18,2 % aller Entscheidungen. Bei der gemeinsamen Sorge nach einer Ehescheidung sei davon auszugehen, dass die Kinder in der Regel bei ihrer Mutter lebten, während die Väter durch die gemeinsame Sorge stärker in die Erziehung eingebunden seien als ohne.⁶⁰³

Die bundesweiten Unterschiede konnten laut Schlegel nicht durch ein Nord-Süd-Gefälle, durch Stadt-/Land-Differenzen oder durch Unterschiede zwischen überwiegend katholischen und evangelischen Gebieten erklärt werden. Denkbar seien als Faktoren die Einstellungen der Sozialarbeiter*innen des Jugendamts oder die der Rechtsberater*innen. Allerdings formulierte der Autor der Rechtstatsachenstudie die Hypothese, dass besonders die extremen Unterschiede „die

subjektive Einstellung eines Einzelrichters oder Richterkollektivs abbilden.“⁶⁰⁴

Im Rahmen der vorliegenden Forschung ist die damals ausgiebig und breit geführte Debatte um das gemeinsame Sorgerecht nicht entscheidend und wird daher nicht rekonstruiert. Festzustellen ist jedoch, dass im Verlauf dieser Debatte die Väterrechte erheblich gestärkt wurden. Es ist hierbei ein gewisser Einfluss europäischer Rechtsprechung festzustellen, bei der die biologische Vaterschaft an Bedeutung gewann. Auch in der Bundesrepublik wurde das Verlangen von Vätern nach rechtlicher Gleichbehandlung bedeutend. Aus dieser Sicht wurde mit dem „Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts“ vom 16.12.1997 ein lang gehegtes Ziel des Grundgesetzes verwirklicht; das *Kindschaftsrechtsreformgesetz* bildete ein Kernstück der Familienrechtsreform der 1990er Jahre.⁶⁰⁵

Das *Kindschaftsrechtsreformgesetz* trat am 01.07.1998 in Kraft. Nun galt das gemeinsame Sorgerecht auch über eine Ehescheidung hinaus, solange weder Mutter noch Vater einen Antrag auf Alleinsorge stellte. Bis das Gesetz in Kraft trat, hatte bei einer Scheidung ein Familiengericht entschieden, ob die Mutter oder der Vater das Sorgerecht haben sollte. Ab Juli 1998 war eine Ehescheidung kein ausreichender Grund mehr dafür, dass sich ein Familiengericht mit der elterlichen Sorge beschäftigte. Auch das Zuordnungsprinzip der ehelichen bzw. nichtehelichen Elternschaft wurde abgeschafft; mit dem *Kindschaftsrechtsreformgesetz* galten Regelungen des Sorgerechts nun sowohl für ehelich als auch für nichtehelich geborene Kinder.⁶⁰⁶ Damit war ein verändertes Familienverständnis verankert, das den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern den Vorrang gegenüber der (heterosexuellen) Partnerschaft einräumte.⁶⁰⁷

600 Hinz 2014, S. 190.

601 Schlegel 1998, S. 20. Vgl. auch ebd., S. 14.

602 Ebd., S. 98.

603 Ebd., S. 20, 98, 108.

604 Ebd., S. 113. Vgl. auch ebd., S. 111f.

605 Vgl. Hinz 2014, S. 262, 266–268, 270 sowie insgesamt Teil E seiner Arbeit. Hinz wertet diese Entwicklung positiv.

606 Vgl. Köhler 2006, S. 181, 215 sowie Hinz 2014, S. 270.

607 Vgl. Gerhard 2018, S. 299f.

Diese Reform war durchaus umstritten. Besonders strittig war, ob der Gesetzgeber mit diesem Gesetz die gemeinsame Sorge als gesetzlichen Regelfall einführt oder aber kein Leitbild mehr setzen wollte und auch kein Konzept der Sorge bevorzugte. In der Gesetzesbegründung war von gewollter Gleichrangigkeit der gemeinsamen Sorge und der Alleinsorge die Rede. 1999 äußerte der Bundesgerichtshof, es gebe keine gesetzliche Vermutung, dass eine gemeinsame Sorge besser für Kinder sei; das Bundesverfassungsgericht äußerte sich 2003 ähnlich.⁶⁰⁸

Dennoch wird in der juristischen Diskussion teilweise bis heute vermutet, dass der Gesetzgeber mit dem *Kindschaftsrechtsreformgesetz* offenkundig die gemeinsame Sorge favorisierte.⁶⁰⁹ Zweifellos ist damit der Verwaltungsaufwand reduziert worden. Bereits in den Jahren 1999 und 2000 wurde das gemeinsame Sorgerecht nach einer Ehescheidung üblich. Im Jahr 2002 übten bereits 84 % der Eltern nach einer Scheidung die elterliche Sorge gemeinsam aus.⁶¹⁰

Die grundlegende Annahme des *Kindschaftsrechtsreformgesetzes*, dass Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht eher im Interesse der Kinder handelten als Eltern mit alleinigem Sorgerecht, werde durch zahlreiche amerikanische Studien nicht bestätigt, merkte die Pädagogin Kerim Kostka an. Einer deutschen Implementationsstudie, die überraschend zu anderen Aussagen gekommen sei, bescheinigte sie methodische Mängel. Über die Auswirkungen des Vaterverlustes in der Wissenschaft bestehe keineswegs Einigkeit. Vielmehr gebe es zahlreiche Hinweise, dass weniger der Verlust des Vaters an sich als vielmehr die Folgewirkungen der Trennung, besonders sozio-ökonomischer Art, sich auf das Wohlergehen des Kindes auswirkten. Aus ihrer Sicht sei es nicht zu befürworten, dass Kinder

nicht mehr automatisch gehört werden und sich der Staat aus dem Wächteramt zurückziehe.⁶¹¹

Die Soziologin Anita Heiliger stellte 2008 fest, bei Richter*innen, Gutachter*innen und Sozialarbeiter*innen habe sich nach der Kindschaftsrechtsreform von 1998 die Auffassung verbreitet, grundsätzlich diene der Kontakt eines Kindes zum Vater „dem Kindeswohl und müsse auf jeden Fall erhalten oder hergestellt werden, um die Entwicklung des Kindes nicht zu gefährden.“⁶¹² Familienrichter Jürgen Rudolph, der 1992 in Cochem an der Mosel das „Cochemer Modell“ initiiert hatte, betone, unter seinen Urteilen befänden sich keine Entscheidungen über Alleinsorge, bei ihm gebe es keine Umgangsverweigerung. Doch allzu oft sei, so Heiliger, den Kindsvätern eher an der Machtgeste gegenüber den Kindsmüttern als an den Kindern selbst gelegen.⁶¹³

Richter Rudolphs „Cochemer Modell“ geht u. a. davon aus, dass Eltern ihrer Verantwortung nur dann entsprechen, wenn sie einvernehmlich Regelungen bezüglich ihrer Kinder treffen. Auch entspreche es generell dem Kindeswohl, wenn Kinder Kontakt zu beiden Elternteilen hätten. Doch es finde keine Differenzierung in Hinblick auf besondere familiäre Verhältnisse statt und Gewalt werde ausgeblendet, kritisierte die *Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz*. Besonders in Trennungssituationen steige die Gefährdung an. Gewalttätige Männer nutzten Umgangs- und Sorgerecht dazu, um Druck auf die Frauen auszuüben und deren Rückkehr zu erreichen. Kinder würden eingesetzt, um die Mütter zu terrorisieren. Manche Frau gäbe nach, bis hin zum „freiwilligen“ Überlassen des Kindes. Das gemeinsame Sorgerecht könne in Fällen von Gewalt in engen

608 Köhler 2006, S. 215–219.

609 Vgl. Hinz 2014, S. 190.

610 Vgl. Fegert 2008, S. 84 sowie Köhler 2006, S. 233, 239.

611 Kostka 2008, S. 327f, 330. Die deutsche Implementationsstudie war laut Fußnote bei Kostka: Proksch, Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, 2002. Kostka merkt an, sie habe diese Studie ausführlich in FamRZ 2004, S. 1924ff besprochen.

612 Heiliger 2008a, S. 11.

613 Heiliger 2008a, S. 13f, 16 sowie Fuchsle-Voigt 2004.

sozialen Beziehungen zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen.⁶¹⁴

Ein Verlust der Vater-Bindung, fasste 2002 die Sozialpädagogin Ostbomk-Fischer vorliegende Ergebnisse der Bindungsforschung zusammen, bedeute eine schwere Schädigung für die geistige, seelische und körperliche Entwicklung der Kinder. Dies kritisierte die Sozialpädagogin als unzutreffend. Letztlich werde damit nur das Verfügungsrecht der Väter gerechtfertigt. Wichtiger sei für die Kinder die Qualität der zwischenmenschlichen Beziehungen; konkret bei Trennungen der Umgang mit Personen, zu denen die Kinder auch bisher eine vertraute, vertrauenswürdige und wechselseitige Beziehung hatten. Das Postulat, Väter seien für eine gesunde Entwicklung der Kinder unverzichtbar, weil diese eine weibliche und eine männliche Bezugsperson bräuchten, beschrieb sie als „Frontalangriff gegen ‚Alleinerziehende‘ und homosexuelle Paare“⁶¹⁵.

Die Kinder selbst, merkte der Jurist Ludwig Salgo 2005 an, könne man hinter dem „Recht des Kindes auf Umgang“ nicht mehr erkennen. Salgo zitierte einen juristischen Kommentar: „Das betroffene Kind pflegt leicht aus den Augen zu geraten, wenn es um die Durchsetzung für wichtig empfundener *gesellschaftlicher Werte* geht oder um die Sanktionierung von Fehlverhalten beteiligter Erwachsener.“⁶¹⁶

ANEIGNUNGEN DURCH LAND UND LEUTE

Auch außerhalb der Gesetzgebung und der Auslegung von Gesetzen wurde darüber gestritten, welche Positionen, Möglichkeiten und Ressourcen innerhalb von Familien angemessen wären. Wie frei sollten Individuen einer Familie sein, wo sollte die Freiheit der Einzelnen enden? Welche Bedeutung hatten Väter dabei?

1986 wurden in Rheinland-Pfalz die Eltern von 5.554 Kindern geschieden. 7.354 Ehescheidungen wurden in diesem Jahr ausgesprochen; 4.058 dieser Scheidungen waren von Frauen beantragt worden, 2.098 von Männern. Die Anzahl und das Geschlechterverhältnis derer, die eine Scheidung beantragt hatten, hatte sich gegenüber 1985 kaum verändert. In den nächsten Jahren veränderte sich die Anzahl der Ehescheidungen kaum. Ab 1994 stieg sie an, bis sie 1995 über 9.000 betrug und 1997 über 10.000. Im Jahr 1997 hatten erstmals mehr als 3.000 Männer die Scheidung beantragt, nämlich 3.228. Sie standen 4.200 Scheidungen gegenüber, die von Frauen beantragt worden waren. Im Jahr 2000 standen 3.450 ausgesprochenen Scheidungen, die von Männern beantragt worden waren, denen von 5.797 der Frauen gegenüber. Seit 1951 hatten damit durchgehend mehr Frauen als Männer in Rheinland-Pfalz die Klage zur ausgesprochenen Scheidung eingereicht bzw. die Scheidung beantragt. 1995 wurden die Eltern von 7.499 minderjährigen Kindern geschieden, im Jahr 2000 bei 10.416 Scheidungen die Eltern von 8.299 minderjährigen Kindern.⁶¹⁷

Bundesweit wurde in den späten 1980er und in den 1990er Jahren weniger als in den Jahrzehnten zuvor geheiratet. Kinder zu bekommen, war seltener als zuvor ein Grund zu heiraten.⁶¹⁸

614 Vgl. Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz 2008.

615 Ostbomk-Fischer 2008, S. 34; zuerst 2002 in Sozialmagazin veröffentlicht.

616 Staudinger/Coester (2004) § 1666 Rn. 65, zitiert nach Salgo 2008, S. 62; zuerst veröffentlicht 2005 in einer Festschrift für Dieter Schwab.

617 Vgl. Statistisches Landesamt 1987 bis 2001.

618 Gerhard 2018, S. 282.

Politik aus dem und im Land Rheinland-Pfalz

1991 löste eine sozialliberale Koalition in Rheinland-Pfalz die seit der Landesgründung dominierende CDU ab. Ministerpräsident wurde Rudolf Scharping (SPD), ab 1994 Kurt Beck (SPD).⁶¹⁹

Ende 1993 sorgte eine Aufklärungs-Broschüre für erhebliche Aufregung. In der Broschüre „Let's talk about Sex“, die von der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. zur Sexualaufklärung Jugendlicher herausgegeben wurde, waren deutliche Worte für sexuelle Handlungen gefunden worden. Bewusst sollte an Jugendsprache angeknüpft werden. Auch wurden Handlungen, die über den „normalen“ heterosexuellen Geschlechtsverkehr hinausgingen, akzeptierend beschrieben. Ausdrücklich war davon die Rede, dass es Diskriminierung sei, dass homosexuelle Menschen einander nicht heiraten und keine Kinder adoptieren dürfen. Homosexualität sei eine gleichwertige Lebens- und Liebensform.⁶²⁰ Darauf konzentrierte sich die öffentliche Debatte allerdings nicht.

Die *Allgemeine Zeitung* berichtete, in der Broschüre werde auch über das „Arschficken“ aufgeklärt, und zitierte die entsprechende Passage. Damit zum Stichwort „pervers“ allen „klar“ sei, „wie es um die Gesellschaft in Rheinland-Pfalz und darüber hinaus bestellt ist, heißt es ergänzend, Zitat: ‚Das sind wir alle hin und wieder.‘“⁶²¹ Der CDU-Bundestagsabgeordnete Johannes Gerster, damals auch Landesvorsitzender seiner Partei in Rheinland-Pfalz, sowie der Mainzer Bischof Karl Lehmann, zugleich Vorsitzender der katholischen *Deutschen Bischofskonferenz*, setzten sich laut *Süddeutscher Zeitung* an die Spitze der Protestbewegung. Beide forderten, das Heft müsse aus

dem Verkehr gezogen werden. Beide sprachen von „Verrohung“.⁶²² Die Zeitschrift *Spiegel* berichtete, MdB Gerster aus Mainz habe eine Entrüstungskampagne gestartet. „Wortreich beklagte der Christdemokrat, der beim Bier gern lautstark Zoten erzählt, die ‚Gossen- und Fäkalsprache‘ und attackierte den verantwortlichen SPD-Sozialminister Ulrich Galle als ‚Pornominister‘. Prompt gingen die leicht konservativen rheinland-pfälzischen Sozialdemokraten in Deckung. In einem Brief an den Mainzer Bischof Karl Lehmann, der sich ebenfalls über die Broschüre beschwert hatte, versprach Ministerpräsident Scharping, die klerikale Kritik an die verantwortliche Behörde weiterzugeben, ‚die diese Einwände dann beachten wird‘.“⁶²³

Im Oktober 1994 war Sozialminister Ulrich Galle (SPD) im Zuge einer Regierungsneubildung abgelöst worden; er hatte die Broschüre politisch verantwortet. Eine ursprünglich beabsichtigte überarbeitete Neuauflage der rasch vergriffenen Broschüre wurde von der zuständigen Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. letztlich fallengelassen. Oppositionsführer Gerster hatte mit Blick auf diese Broschüre den zuständigen Ressortchef Galle wiederholt polemisch als „Porno-Minister“ attackiert.⁶²⁴ Möglicherweise sahen sich Bischof Lehmann wie auch Gerster dadurch besonders provoziert, dass sexuelle Praktiken zwischen Jungen freizügig und ohne Verurteilungen besprochen worden waren. Doch wurde dies weder von Gerster noch vom Mainzer Bischof als ausdrücklicher Vorwurf formuliert. Anale Sexualtechniken können auch heterosexuell ausgeübt werden. Um lesbische Sexualität scheint es bei dem Skandal nicht gegangen zu sein. Dennoch wird dieser Skandal hier aufgegriffen, da daran abzulesen ist, unter welchem Druck eine Landesregierung noch in den 1990er Jahren in Fragen der Sittlichkeit durch Politik und Kirche

619 Vgl. Mathy 1997, S. 38.

620 Vgl. AIDS-Schulungs- und Informationszentrum der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz 1993, S. 26. Den Hinweis darauf verdanke ich Michael Schwartz.

621 Cunnilingus oder die Erotisierung der Jugend in Rheinland-Pfalz. *Allgemeine Zeitung*, 31.12.1993, zitiert nach Pressedokumentation des Bundestages, Ordner 063/12, 12.4.93–1.2.94.

622 Vgl. „Dekadenz von oben“. *Süddeutsche Zeitung*, 08.01.1994, zitiert nach Pressedokumentation des Bundestages, Ordner 063/12, 12.4.93–1.2.94.

623 Das Duell der Bärte. *Spiegel* Nr. 14/1994, S. 83–88, hier 83f.

624 Mainz gibt Druck nach. *Frankfurter Rundschau*, 27.04.1995, zitiert nach Pressedokumentation des Bundestages, Ordner Gerster Johannes 11, 6.8.94–8.6.99.

geraten konnte. Es mag sein, dass Politik und Kirche besonders heftig agierten, weil die Landesregierung erst seit wenigen Jahren sozial-liberal gebildet wurde; zuvor war sie seit 1946 christdemokratisch dominiert worden.

1994 legte das Bundesland Niedersachsen fest, dass der Abbau von Vorurteilen gegenüber homosexuellen Frauen und Männern eine Landesaufgabe sei. Zuvor hatten die Länder Brandenburg, Sachsen und Thüringen in ihren Verfassungen verankert, dass niemand wegen der sexuellen bzw. gleichgeschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden dürfe. Die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Saarland hatten zu diesem Zeitpunkt bereits Behörden eingerichtet, die sich ausdrücklich mit Belangen homosexueller Einwohner*innen beschäftigten. Rheinland-Pfalz wird nicht als eines jener Bundesländer genannt, in dem die Landesregierung aktiv gegen Diskriminierung gleichgeschlechtlich Liebender vorging.⁶²⁵

Am 01.12.1998 stellte das oppositionelle Bündnis 90/Die Grünen die erste parlamentarische Anfrage im Landtag von Rheinland-Pfalz, die sich ausdrücklich mit der Lage lesbischer und schwuler Einwohner*innen des Landes beschäftigte. In der Anfrage ist eingangs davon die Rede, dass Schätzungen zufolge etwa 400.000 Lesben und Schwule in Rheinland-Pfalz leben. Für den Landtag sei Homosexualität jedoch viele Jahre kein Thema gewesen. Die Verbesserung des gesellschaftlichen Klimas für lesbische Frauen und schwule Männer der letzten 30 Jahre sei auf die eigenen sozialen Bewegungen zurückzuführen. Es sei selbstverständlich, dass auch Rheinland-Pfalz (zukünftig) einen Beitrag zu einer Emanzipations- und Antidiskriminierungspolitik leiste.

Abschnitt IV fragte ausdrücklich nach schwulen Vätern und lesbischen Müttern. Zunächst wollte Bündnis 90/Die Grünen wissen, welche Erkenntnisse der Landesregierung über schwule Väter und lesbische Mütter vorlagen. Entsprechende

625 Vgl. Kokula 1994.

Erkenntnisse lagen der Landesregierung nach deren Auskunft nicht vor. Die nächste Frage, Nr. 34, lautet: „Sind der Landesregierung seit 1980 Fälle bekannt, in denen Gerichte einem lesbischen oder schwulen Elternteil infolge der homosexuellen Orientierung das Sorgerecht für Kinder im Scheidungsverfahren nicht zugesprochen haben?“ Die Landesregierung antwortete: „Eine Durchsicht sämtlicher Akten hätte einen nicht vertretbaren Aufwand bedeutet. Den hierzu befragten Richterinnen und Richtern waren einige wenige Scheidungsverfahren in Erinnerung, bei denen für die Frage der gleichzeitig zu treffenden Entscheidungen über das Sorgerecht vorgebracht worden war, dass die Mutter lesbisch sei. In keinem dieser Fälle ist es dazu gekommen, dass der Mutter infolge ihrer homosexuellen Orientierung das Sorgerecht nicht zugesprochen worden ist. Darüber hinaus war ein Fall erinnerlich, in dem eine ursprüngliche Sorgerechtsentscheidung später abgeändert worden ist. Das Sorgerecht wurde auf den Vater übertragen, nachdem der Sohn erklärt hatte, er wolle nicht weiter bei seiner lesbischen Mutter leben.“

Die folgende Frage lautete: „Wie bewertet die Landesregierung die Forderung einiger schwuler und lesbischer Organisationen, den § 1671 Abs. 2 BGB dergestalt zu ergänzen, dass explizit „sexuelle Orientierung und die „gleichgeschlechtliche Lebensweise“ eines Elternteils generell als „negativer Einfluss“ auf das Kindeswohl ausgeschlossen wird, um regelmäßig zu verhindern, dass lesbischen Müttern und schwulen Vätern nach einer Scheidung auf Grund ihrer sexuellen Orientierung das Sorgerecht entzogen wird? Würde die Landesregierung dies ggf. über den Bundesrat unterstützen? Wenn nein, warum nicht?“ In der Antwort erläuterte die Landesregierung das geltende Kindschaftsrecht mit der gemeinsamen elterlichen Sorge und meinte: „Die Hervorhebung einzelner – positiver oder negativer – Kriterien im Gesetz würde eher den Blick dafür versperrern, dass das Für und Wider unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse abzuwägen ist.“ In den seit dem 1. Juli 1998 geltenden § 1671 BGB sei das Kriterium der Bindungen des Kindes bewusst nicht

übernommen worden. „Die erneute Aufnahme von Kriterien kommt daher nicht in Betracht.“

Die anschließende Frage drehte sich um eine Öffnung des Adoptionsrechts für homosexuelle Lebensgemeinschaften. In der Antwort schrieb das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit: „Es bestehen Zweifel, ob bei nicht geschlechtsverschiedenen Paaren ein solches Eltern-Kind-Verhältnis entstehen kann.“⁶²⁶ In der letzten Antwort dieses Abschnitts erklärte das Ministerium, Beratungsangebote für schwule Väter und lesbische Mütter in Rheinland-Pfalz seien der Landesregierung nicht bekannt.

Zum strittigen Sorgerecht von Müttern mit lesbischen Beziehungen für leibliche Kinder nach einer Ehescheidung hatte die Landesregierung, um es zusammenzufassen, keine besonderen Erkenntnisse. Sie hatte ungenannte Jurist*innen befragt, die von keinem Fall berichtet hätten, in dem einer Mutter das Sorgerecht ausdrücklich aus diesem Grund entzogen worden wäre. Allerdings sei eine Sorgerechtsentscheidung auf Wunsch des Kindes abgeändert worden – was, wie noch zu zeigen sein wird, 1993 in Trier zugunsten einer lesbischen Mutter abgelehnt worden war.

Die Antworten der Landesregierung bedeuteten keineswegs, dass sie gleichgeschlechtliche Elternschaft genauso wertete wie heterosexuelle. An der Antwort zum Adoptionsrecht zeigten sich Vorbehalte, die seitens der Landesregierung gegenüber gleichgeschlechtlicher Elternschaft existierten. In ihren Antworten auf zwei folgende Kleine Anfragen von Bündnis 90/Die Grünen unterstrich das Land seine Vorbehalte.

Das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen schrieb im September 1999, „aufgrund der noch nicht vollständigen gesellschaftlichen Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensgemein-

schaften [könnte] eine Integration eines Kindes erschwert sein.“⁶²⁷

Das Ministerium der Justiz antwortete im Dezember 1999 ähnlich. Die Landesregierung sehe „aus dem Gesichtspunkt des Kindeswohls Probleme: Es ist vorstellbar, dass Kinder unter der mangelnden Akzeptanz gleichgeschlechtlicher ‚Eltern‘ in ihrem Umfeld leiden könnten.“⁶²⁸

Bei der Aussprache im Plenum des Landtags betonte die Abgeordnete von Bündnis 90/Die Grünen, Friedel Grützmacher, dass nunmehr zum ersten Mal im rheinland-pfälzischen Landtag über die Verantwortung der Landespolitik gegenüber lesbischen Bürgerinnen und schwulen Bürgern gesprochen würde. Immer noch müssten lesbische Bürgerinnen und schwule Bürger Angst vor einem offenen Leben haben. Das Sorgerecht thematisierte sie hierbei nicht. Die Abgeordnete Friederike Ebli (SPD) ging auf das besondere Problem schwuler Väter oder lesbischer Mütter ein: „Wir meinen, dass man sich bei dieser Frage ausschließlich am Wohl des Kindes zu orientieren hat und nicht an der geschlechtlichen Lebensweise derjenigen, die sich bereit erklärt haben, die Sorge für ein Kind oder Kinder zu übernehmen. Das gilt sowohl für eigene Kinder als auch für diejenigen, die man in Pflege nimmt.“⁶²⁹ Eine solche Aussage war für die SPD in Rheinland-Pfalz neu.

Für die CDU-Fraktion betonte die Abgeordnete Marlies Kohnle-Gros, es komme darauf an, dass Ehe und Familie durch das Grundgesetz geschützt seien und daher immer Vorrang hätten. Die Antwort der Landesregierung zur Adoption sei gut gelöst. Für die FDP führte die Abgeordnete Nicole

⁶²⁶ Drucksache 13/4092: Antwort des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 13/3750: Situation von Lesben und Schwulen in Rheinland-Pfalz, vom 12.03.1999, S. 19.

⁶²⁷ Drucksache 13/4654: Antwort des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Bill (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Pflege eines Kindes durch ein lesbisches oder schwules Paar, vom 09.09.1999, S. 2.

⁶²⁸ Drucksache 13/5083: Antwort des Ministeriums der Justiz auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Bill (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Kinder zweier Männer oder zweier Frauen, vom 14.12.1999, S. 2. Justizminister Peter Caesar (FDP) war zu diesem Zeitpunkt stellvertretender Ministerpräsident.

⁶²⁹ Stenographische Protokolle des Landtags von Rheinland-Pfalz, 13. Wahlperiode, 93. Sitzung vom 23.09.1999, S. 7060.

Morsblech zum Thema Adoption aus, sie sehe „die Problematik aber auch darin, dass diese Kinder später anderen gesellschaftlichen Problemen ausgesetzt werden. Sie sind sowieso schon adoptiert und haben ohnehin schon psychosoziale Probleme, die andere Kinder nicht haben. [...] So weit sind wir leider noch nicht, dass es für das Kind ein normales Aufwachsen ohne Diskriminierungen gibt. Dieser Aspekt muss ganz besonders in den Vordergrund gestellt werden. Man muss auch alle Seiten und alle Aspekte abwägen. Darum sehe ich hier im Moment noch keine Möglichkeiten.“⁶³⁰

Der Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Florian Gerster (SPD), sprach dieses Thema in seinem Redebeitrag nicht an. Er erinnerte aber daran, dass noch vor wenigen Jahren eine solche Debatte im Landtag in Rheinland-Pfalz undenkbar gewesen wäre, „oder sie hätte unter einem Aspekt stattgefunden, der heute zum Glück so gut wie keine Rolle gespielt hat, zum Beispiel der rechtspolitischen Gleichbewertung unterschiedlicher Lebensformen.“ Das wichtigste sei ein Klima der Toleranz. „Wer seine Homosexualität offen leben will, zeitlich vorübergehend oder auf Dauer, der muss dies ohne Diskriminierung tun können.“⁶³¹ Dies hatte zuvor noch kein Regierungsmitglied in Rheinland-Pfalz gefordert.

In dieser Aussprache hatten sich sowohl die Landesregierung als auch alle im Landtag vertretenen Parteien grundsätzlich für Toleranz gegenüber gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften ausgesprochen. Die Vertreterin der SPD wollte auch Eltern in diese Toleranz einbeziehen. CDU und FDP vertraten dagegen die Meinung, Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften aufwachsen zu lassen, sei hinsichtlich des Kindeswohls ein Problem; sie verwiesen auf die Diskriminierungsgefahr.

630 Stenographische Protokolle des Landestags von Rheinland-Pfalz, 13. Wahlperiode, 93. Sitzung vom 23.09.1999, S. S. 7063.

631 Stenographische Protokolle des Landestags von Rheinland-Pfalz, 13. Wahlperiode, 93. Sitzung vom 23.09.1999, S. S. 7064.

Auswirkungen der Anfragen und der Aussprache im Landtag sind nicht klar ersichtlich. Regionale Tageszeitungen berichteten nicht über die Aussprache im Landtag zur Großen Anfrage.⁶³² Die damals in Rheinland-Pfalz aktive Journalistin Heidi Parade, deren Berichte stark zur überregionalen Beachtung des Konflikts um die Sexualaufklärungsbroschüre „Let’s talk about sex“ beigetragen hatten, erinnert sich nicht an die Große Anfrage oder an das strittige Sorgerecht von Müttern mit lesbischen Beziehungen.⁶³³ In queeren Medien habe die Anfrage allerdings viel Aufmerksamkeit erregt, erinnert sich Gisela Bill (Bündnis 90/Die Grünen).⁶³⁴

Einer derjenigen, die die Große Anfrage vorbereitet hatten, geht davon aus, dass sich dadurch in Rheinland-Pfalz einiges veränderte. Als junger Mann arbeitete der Jurist David Profit im Regionalbüro der Abgeordneten der Landtagsfraktion Gisela Bill. Auf Anregung Bills recherchierte er Ende der 1990er Jahre, welche lesbischen, bisexuellen und schwulen Gruppen es in Rheinland-Pfalz gab.

David Profit erinnert sich: *Das war damals eine ganz andere Zeit. Das Thema erschien selten in den Medien. In Rheinland-Pfalz gab es nicht viele Gruppen und Cafés, weil Rheinland-Pfalz von der geografischen Lage ein bisschen auf andere Metropolen ausgerichtet ist: Im Süden fuhr die Leute nach Mannheim, in der Mitte fuhr sie Richtung Frankfurt und im Norden fuhr sie Richtung Köln. Aber wir fanden Gruppen und luden sie zu einem ersten Treffen ein, in den Wappensaal im Landtag. Wir wollten dem Treffen einen würdigen Rahmen geben.*

632 Allgemeine Zeitung/Bad Kreuznach, Allgemeine Zeitung Mainz, Die Rheinpfalz, Pirmasenser Rundschau, Rhein-Zeitung (Ausgabe BK Stadt Koblenz), Trierischer Volksfreund. Von diesen Zeitungen wurden die Ausgaben durchgesehen zwischen 24. und 27.09.1999; meistens für noch längere Zeiträume.

633 Brief Heidi Parade an Verfasserin vom 19.08.2019.

634 Telefonat der Verfasserin am 29.03.2019 mit Gisela Bill. An das Thema Sorgerecht erinnert sie sich nicht. Im Archiv Grünes Gedächtnis war dazu nichts zu finden.

Das war die erste Veranstaltung im rheinland-pfälzischen Landtag für diese Gruppen. Die Gruppen fanden es gut, dass dieses Thema endlich auf die Tagesordnung des Landtags gesetzt wurde. Dort entstand die Idee zu einer Großen Anfrage. Den Fragenkatalog dafür habe ich in Zusammenarbeit mit den Gruppen entwickelt.

Nach dem Hintergrund der in der Anfrage von der Fraktion genannten Schätzung von 10 % lesbischen und schwulen Lebens in der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz gefragt, meint David Profit: *Das war die übliche Schätzung.*

Auf die Frage nach dem Hintergrund der Einzelfrage zum Sorgerecht von Müttern mit lesbischen Beziehungen antwortet David Profit: *Daran erinnere ich mich nicht. Vielleicht kam das von der Lesbenberatung Mainz oder einer der anderen Gruppen, die wir eingeladen hatten. Das lesbische Leben einzubeziehen, war mir wichtig. Damals hatte ich den Eindruck, selbst wenn es lesbisch-bisexuelle-schwule Politik oder so ähnlich hieß, war es konkret oft nur Politik für schwule Anliegen. Wir kannten lesbische Mütter und schwule Väter, die Kinder aus früheren Beziehungen hatten. Es war nicht nur so, dass es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend gab, dass die Kinder bei ihnen schlechter aufwachsen, sondern es gab Studien, die das positiv sahen.*

Gefragt, warum in der Einzelfrage nach Gerichten, die lesbischen oder schwulen Eltern ihre Kinder nahmen, der Zeitrahmen ab 1980 gesetzt wurde, antwortet er: *Das weiß ich nicht mehr. Aber es könnte damit zusammenhängen, dass über Klageinhalte keine Statistiken geführt werden. Familiensachen haben ein gemeinsames Aktenzeichen ohne Unterdifferenzierungen. In Rechtssprechungsdatenbanken kamen solche Themen damals kaum hinein. Noch heute ist es üblich, bei solchen Anfragen Richter*innen zu fragen, die gerade in dem Bereich arbeiten.*

Durch die Große Anfrage spielte das Thema zum ersten Mal im parlamentarischen Geschäftsgang des Landtags eine größere Rolle. In der Aussprache

zur großen Anfrage wurde das Thema von allen Fraktionen sachlich gut behandelt, freundlich und positiv. Diese Aussprache im Plenum war dann der Auftakt, dass die verschiedenen Fraktionen zum ersten Mal überlegen mussten: Welche Position haben sie zum Thema? Brauchen sie eine Sprecherin oder einen Sprecher? Die Grünen haben das Eis gebrochen. Das war eine Befreiung. Man darf nicht unterschätzen, wie viel Energie so ein Tabubruch freisetzt und auch Leichtigkeit schafft.

Das kann man sich heute nicht mehr vorstellen, weil Rheinland-Pfalz ein sehr offenes Land geworden ist und die Öffnung der Ehe maßgeblich aus Rheinland-Pfalz vorangetrieben wurde, mit Rückenwind durch die Frau Ministerpräsidentin [Malu Dreyer, SPD]. Damals war es ein anderes Klima. In der Landesregierung hatten wir aufgeschlossene Personen und eher zögerliche. Der Ministerpräsident [Kurt Beck, SPD] hatte deutliche Schwierigkeiten, das Thema anzusprechen oder da irgendeinen Fortschritt zu erzielen; das war später anders.⁶³⁵

Eindrücke einer früheren Mitarbeiterin eines Jugendamtes

Wie Jugendämter die Mutterschaft von Frauen mit lesbischen Beziehungen in Bezug auf das Kindeswohl werteten, ist kaum zu erfahren. Umso bedeutender ist das folgende Interview. Im Allgemeinen Sozialdienst eines Kreises am Mittelrhein arbeitete die im Folgenden zitierte Frau von 1982 bis 1996; anschließend im Adoptionsdienst. Die frühere Mitarbeiterin erinnert sich:

Von Ihrer Anfrage war ich zuerst erstaunt. Da dachte ich, damit hatten wir nichts zu tun. Offiziell war das nach meiner Erinnerung in Sorgerechtsverfahren nie ein Thema. Wobei mir dann, als ich länger darüber nachdachte, die einen oder anderen konkreten Familien in den Sinn kamen, wo ich weiß, dass es so war.

⁶³⁵ Interview mit David Profit, geführt von der Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts am 20.08.2018.

Es wurde aber gegenüber der Vertreterin der Behörde nicht offen angesprochen. Und von meiner Seite oder von Seiten des Amtes wurde auch nicht offen gefragt. Auch nicht hinterfragt, wenn dann gesagt wurde: „Meine Frau ist zu ihrer Freundin gezogen.“ Oder wenn getuschelt wurde: „Die ist mit einer Frau zusammen!“. Aber in Verfahren? Also, ich kannte aus den Zeiten keine, wo es Thema war im Streitverfahren.

Ich habe eine Situation in Erinnerung, wo die Ehe auseinander ging, die Frau gesagt hat: „Ich habe festgestellt, ich fühle mich zu Frauen hingezogen, ziehe auch jetzt mit einer Frau zusammen.“ Da wurde es thematisiert, aber sie haben es nicht als Streitthema ins Sorgerechtsverfahren genommen. Sie sind mit einem gemeinsamen Vorschlag zum Gericht, und wenn die Eltern einen gemeinsamen Vorschlag gemacht haben, dann hat das Gericht das nicht hinterfragt. In dem konkreten Fall, an den ich denke, blieb das Kind beim Vater. Da war die Familiensituation so, dass die Eheleute mit ihrem Kind in einem Mehr-Generationenhaus quasi wohnten, also unten die Großeltern väterlicherseits, oben die junge Familie mit der Tochter. Als dann die Mutter sagte, sie hat sich anders orientiert und zieht zu ihrer Freundin, haben die Eltern entschieden und haben das auch gegenüber mir als Vertreterin des Jugendamtes vertreten: das ist die bessere Entscheidung fürs Kind, da ist Oma, da ist Opa. Der Papa ist zwar berufstätig, die Mutter ist aber auch berufstätig; waren beide also Vollzeit und Teilzeit berufstätig. Das Kind war im Kindergartenalter, Anmeldung zur Grundschule am Wohnort war schon gelaufen. Dem Kind sollten das gewohnte Umfeld und die weiteren gewohnten Bezugspersonen erhalten bleiben, und das machte ja auch Sinn.

Da habe ich auch noch in Erinnerung, dass der Mann sagte: „Gegen einen Nebenbuhler kann man ja gegen angehen. Was macht er besser als ich? Und ich versuche das besser. Aber wenn sich jemand anders orientiert, gegen eine Freundin und die Tatsache, dass ich akzeptieren muss, meine Frau sagt ‚Mit Männern ist es eigentlich nicht für mich‘, da habe ich keine Chance.“ Das war ein

großer Gesprächsblock in den Gesprächen, die wir hatten.

Und das, denke ich, war dann so nach meiner Einschätzung häufig die Umgangsweise damit: Wenn man es nicht bei Gericht thematisieren wollte, dass man versucht hat, im Vorfeld zu einer einvernehmlichen Regelung zu kommen, und dass dann auch diejenigen, die aus der Beziehung rausgegangen sind, um in ihrer gleichgeschlechtlichen Beziehung zu leben, vielleicht auch Zugeständnisse gemacht haben, die sie sonst nicht gemacht hätten.

Aber in den Gesprächen, wenn es darum ging, dass das Jugendamt eine Stellungnahme abgeben musste, wie die Situation bei den Eltern ist, dass es so thematisiert wurde – „Mein Mann sagt ‚Ich will das Kind behalten‘, und ich will es aber auch haben, obwohl ich klar sage ‚Ich gehe in Zukunft in eine lesbische Lebensverbindung rein‘“ – habe ich definitiv nicht gehabt. Aber nicht, weil es das nicht gab, sondern weil es, glaube ich, anders gehandhabt wurde. Weil ein anderer Umgang damit war.

Zwei Fälle weiß ich, wo zwei Frauen aus einem anderen Bundesland in unseren Bereich gezogen sind und sich mit ihren Kindern zusammengetan haben, als Lebens- und Zweckgemeinschaft – was aber definitiv mehr war, was aber nicht offen gelebt und auch nicht offen geäußert werden konnte. Das weiß ich nicht, wie es dann gewesen wäre, wenn sie es getan hätten.

Zwei geschiedene Frauen mit Kindern jeweils, also als Patchwork-Familie, aber eben zwei Frauen mit ihren Kindern aus den vorherigen Ehen. Da waren die Verfahren schon abgeschlossen, das Sorgerecht geklärt, und dann haben die ihr Umfeld geändert. Mein Kontakt dazu war wegen der Besuchsregelung. Wenn das im Gespräch nicht geklärt werden konnte, wurde das Familiengericht eingeschaltet. Und dann wurden wir ja auch eingeschaltet. Dann ging es darum, was ist vertretbar, was ist machbar, was ist im Sinne der Kinder? Wochenendregelungen, Ferienregelungen und so weiter.

Aber das ist mir jetzt auch im Nachhinein bewusst geworden: die Lebenssituation der Frauen. Sie waren ja lesbisch und deshalb. Das war dann schon geklärt, dass die Kinder trotzdem bei ihnen lebten. Im Nachhinein weiß ich nicht, wie die Situation sich entwickelt hätte, wenn ich offensiv gefragt hätte. Damals hat man gedacht, die ziehen eben zu und leben hier mit ihren Kindern. Die Betroffenen haben es nicht bewusst angesprochen, aber als Vertreterin der Behörde hat man es auch nicht bewusst angesprochen. Und da war man auch froh, wenn es nicht thematisiert wurde. Dann hätte man sich fragen müssen: „Wie äußere ich mich denn jetzt als Behördenvertretung dazu?“. Das spürt ja auch jede Seite.

Der Fokus war dann: wie ist die Situation für die Kinder, wie ist die Beziehung zur Mama, zum Papa; wie hat sich das bisher gestaltet, wie kann es in Zukunft gehen? All das andere blieb unausgesprochen außen vor. Ist so meine Interpretation heute.

Gefragt, was wohl passiert wäre, wenn z. B. in den 1980er Jahren ein offen lebendes Frauenpaar mit Kindern dort hingezogen wäre: Wenn die es ganz bewusst thematisiert hätten, glaube ich, hätten sie Schwierigkeiten gekriegt. Und ich als Behördenvertreterin oder auch alle meine anderen Kollegen hätten da auch Schwierigkeiten gekriegt zu argumentieren, es ist zum Wohl des Kindes, dass die Kinder da bleiben und dass der Vater das Umgangsrecht hat und nicht mehr.

Der Punkt war, auch im Adoptionsbereich, die Kinder sollen integriert sein, sollen in dem, was so die allgemeinen Vorstellungen sind von einem sozialen Umfeld, leben – und nicht in irgendwas „Exotischem“. In Fachkreisen und bei den Jugendämtern war, denke ich, die Haltung: so viel Normalität wie möglich. Wenn dann jemand gesagt hätte: „Ich will bei einer lesbischen Beziehung dieses Adoptivkind“? Das wäre, glaube ich, ganz schwierig geworden. Da hätte ich mich auch schwer getan. Vom gesellschaftlichen Klima her, denke ich, dass man gesagt hätte: „Das kannst du dem Kind doch nicht antun.“ Wenn es dann angefeindet wird vom Umfeld, wegen der Diskriminie-

rung, wegen der Vorbehalte, die im Gesellschaftlichen immer da waren. Das wurde damals mal diskutiert, kann ich mich dran erinnern: Was wäre, wenn die Frau X sagen würde: „Ich lebe mit Frau Y zusammen, ich stelle einen Antrag, ein Kind zu adoptieren und teile aber gleichzeitig mit, dass das eine gleichgeschlechtliche Lebensbeziehung ist.“. Da ging der Tenor in die Richtung – auch rückblickend für mich selbst –, dass man gedacht hat: ‚Im Interesse des Kindes, wie willst du das vertreten, ein Kind in so eine Situation zu geben, die sehr kritisch beäugt wird, wo sie vielleicht oder mit großer Wahrscheinlichkeit ausgegrenzt werden, geschnitten werden, beschimpft, verleumdet oder was halt alles dann in solchen Konstellationen denkbar ist? Das tut den Kindern nicht gut, wenn sie in so einer gesellschaftlich nicht anerkannten Ausnahmesituation leben müssen. Von daher können wir das als Amt auch nicht befürworten.‘

Ich denke, analog wäre es auch bei Sorgerechtsverfahren gewesen, wenn es denn thematisiert worden wäre und das Jugendamt sich dazu im Rahmen des Sorgerechtsverfahrens positioniert hätte.

Heute hat Frau X(4) zu ihrer früheren Haltung gegenüber lesbischer Elternschaft eine deutliche Distanz. Sich an die eher diffusen, kaum ausgesprochenen Einstellungen im Jugendamt zu erinnern, fällt ihr erkennbar nicht leicht. Oft bricht sie Sätze ab oder sucht nach Worten.

Gefragt, ob damals Studien über Kinder in Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern im Amt bekannt waren: Wir bekamen Fachzeitschriften, die im Umlauf waren, wo dann auch Studien erwähnt wurden. Aber da einzusteigen, war eher zufallsbedingt. Auch wer zu Fortbildungen ging, das war eine individuelle Entscheidung. Es gab Leute, die mit ihrem Wissen aus dem Studium und der Einarbeitung jahrelang praktiziert haben, ohne die Fachzeitschriften groß zu lesen.

Man sagt „das Jugendamt“, aber jedes Jugendamt für sich ist sehr unterschiedlich aufgestellt. Unausgesprochen war die Welt bei uns im Amt so in Ordnung: Mann geht arbeiten, Frau ist zuhause

und sorgt für die Kinder. Ende der `80er oder in den frühen `90ern kam die erste Kollegin wieder in die Arbeit zurück, die Mutter geworden war. Das wurde von vielen Kollegen ganz, ganz kritisch gesehen. Entweder war man verheiratet, hatte keine Kinder und „durfte“ arbeiten gehen, oder man war verheiratet und der Mann war der Haupternährer. Also wirklich ganz klassische Rollenzuweisungen, die so über einem schwebten. Dann der Kollege, der geschieden war und trotzdem bei uns angestellt wurde. Das war ein Novum.

In ihrem Studium der sozialen Arbeit in Koblenz in den späten 1970er Jahren erlebte sie eine ähnlich konservative Einstellung bei einem Richter, der Familienrecht lehrte. Kurz zuvor war das „Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts“ in Kraft getreten. Bei elterlicher Gewalt galt nicht mehr das Schuldprinzip. Der Dozent aber *hat weiter sein Konzept mit der elterlichen Gewalt durchgezogen. Wir haben gesagt: „Das ändert sich doch jetzt!“*. „Ja, da müssen Sie sich dann selbst drum kümmern.“ *Dann ist man ins Anerkennungsjahr gegangen und hatte in den Familienrechtsvorlesungen das alte Familienrecht gehört. Wir haben Klausuren geschrieben im alten Familienrecht, zur elterlichen Gewalt.*

Der Lehrbeauftragte war, wenn ich mich richtig erinnere, Richter am Oberlandesgericht Koblenz. Im Nachhinein denke ich, der war stramm konservativ. Wie sich das auf seine Rechtsprechung ausgewirkt hat, das kann man sich ja vorstellen, wie das ausgesehen haben mag.⁶³⁶

Studien über Kinder bei gleichgeschlechtlichen Eltern

Auch in der Bundesrepublik, so der Psychologe Udo Rauchfleisch 1997, müssten lesbische Mütter bei einer Trennung der Ehe mit rechtlichen Bedenken und negativen Sorgerechtsentscheidungen rechnen, die mit dem „Wohl des Kindes“

⁶³⁶ Interview am 21.08.2019, geführt von der Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts.

begründet würden. Dahinter stünden häufig Klischees, die der Autor zurückweist. Lesbische Mütter hätten keine Störung der Geschlechtsidentität, weil sie lesbisch sind. Der Vorwurf der Instabilität gleichgeschlechtlicher Partnerschaften sei ebenfalls ein Vorurteil; wenn es überhaupt zuträfe, liege das teils daran, dass diese Beziehungen rechtlich und gesellschaftlich nicht abgesichert seien, also anders als heterosexuelle Paare keine Festigung von außen erhielten. Zu Unrecht würden solche Klischees bei Sorgerechtsentscheidungen gegen lesbische Mütter angeführt. Angesichts dessen, dass Ausgrenzungen und Diskriminierungen seitens der heterosexuellen Majorität herbeigeführt würden, „mutet es nun allerdings geradezu zynisch an, wenn lesbischen Müttern und schwulen Vätern entgegengehalten wird, sie gehörten zu einer ‚Außenseitergruppe‘ (oder: zu einer ‚Randgruppe‘) und könnten deshalb ihren Kindern keine günstigen Entwicklungsbedingungen bieten.“⁶³⁷

1997 führte eine Broschüre über Lesben und Schwule mit Kindern des *Fachbereichs für gleichgeschlechtliche Lebensweisen* in Berlin an, nach einer vermutlich unvollständigen Sichtung der Fachliteratur seien mindestens 50 empirische internationale Forschungen der Jahre 1973 bis 1992 bekannt, in denen das Erziehungsverhalten lesbischer Mütter und schwuler Väter sowie die psychosexuelle Entwicklung ihrer Kinder untersucht worden waren. Einige Ergebnisse dieser Studien stellt die Broschüre vor. Ihnen sei gemeinsam, dass keine bedeutenden „Unterschiede in der Entwicklung zwischen Kindern heterosexueller und homosexueller Eltern“⁶³⁸ festzustellen seien. Diese Erkenntnisse seien jedoch noch wenig bekannt. Homosexualität erhalte in Sorgerechtsverfahren häufig einen zentralen Stellenwert. „Die homosexuellen Eltern müssen mehr Beweise für ihre Erziehungsfähigkeit erbringen als vergleichbare heterosexuelle Mütter und Väter.“⁶³⁹

⁶³⁷ Rauchfleisch 1997, S. 59.

⁶³⁸ Lähnemann 1997, S. 29.

⁶³⁹ Lähnemann 1997, S. 37.

Bundesdeutsche empirische Forschungsstudien über Kinder gleichgeschlechtlicher Eltern wurden erst nach Ende des Untersuchungszeitraums veröffentlicht. Hier ist eine Studie mit einer breiten empirischen Basis zu nennen, die vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegeben und 2001 veröffentlicht wurde. Die repräsentative Studie „Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare“ untersuchte auch gleichgeschlechtliche Elternschaft; Datenbasis waren Aussagen von 580 lesbischen und schwulen Befragten ab 1997; konkret von 206 Frauen und 375 Männern. Ein Drittel der Befragten dieser Studie „wurde nach eigener Einschätzung beim Jugendamt aufgrund der eigenen sexuellen Identität benachteiligt; das gaben vor allem Frauen an.“⁶⁴⁰ Auf die Gruppe der befragten Frauen angewandt, heißt das, dass fast die Hälfte der für die Studie befragten Frauen mitteilte, sie seien vom Jugendamt wegen ihres lesbischen Lebens benachteiligt worden.⁶⁴¹

Die Befragten der Studie sprachen sich übereinstimmend dafür aus, „dass für vorhandene und gewünschte Kinder rechtliche Regelungen auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften geschaffen werden sollten. Zweifel an der gesellschaftlichen und politischen Durchsetzbarkeit des gemeinsamen Adoptions- und Sorgerechts äußerten relativ viele Befragte.“⁶⁴²

640 Vgl. Becker/Buba/Weiß 2001, S. 179. Im Jahr 2009 sollte eine weitere vielbeachtete Studie über Regenbogenfamilien erscheinen. Sie wurde vom Bundesministerium der Justiz beauftragt und vom Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg durch die Soziologin Marina Rupp und andere durchgeführt. Diese Studie kam u. a. zu dem Schluss, dass sich Kinder und Jugendliche, die bei gleichgeschlechtlichen Eltern aufwuchsen, nur wenig von jenen Kindern und Jugendlichen unterschieden, die in anderen Familienformen lebten. Siehe Rupp/Bergold 2009.

641 Ein Drittel von 580 Befragten sind ca. 193. Da es vor allem Frauen waren, muss etwas mehr als die Hälfte dieses Drittels weiblich gewesen sein, also mindestens 97 Frauen. Da insgesamt nur 206 Frauen befragt wurden, sprach also fast die Hälfte der befragten Frauen von Benachteiligung durch das Jugendamt. Nach Weiß 2001, S. 223 lebten nur 14 Personen der Ausgangsstichprobe mit minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt.

642 Vaskovics 2001, S. 255.

Medien

1994 sendete das ZDF eine Folge des Magazins „Doppelpunkt“ zum Thema: „Jetzt wollen die auch noch Kinder“. „Doppelpunkt“ war ein 45minütiges Jugendmagazin, das von 1987 bis 1995 jeweils 14tägig um 19:30 Uhr gesendet und mit zahlreichen Preisen ausgezeichnet wurde.⁶⁴³

Live aus dem Kulturzentrum in Mainz diskutierten mehrere Personen darüber, ob Homosexuelle Kinder haben sollten oder nicht. Contra-Argumente waren z. B., dass sie das natürliche Miteinander von Mann und Frau nicht leben könnten, dass die – heterosexuell gedachte – Familie eine wichtige Funktion für den Staat habe, dass es bei Homosexuellen mehr um Selbstverwirklichung als um die Kinder gehe und dass Auseinandersetzungen um Toleranz auf dem Rücken der Kinder ausgetragen würden und dies nicht gut für die Entwicklung der Kinder sei. Pro-Argumente waren u. a., den Kindern gehe es gut und die durchaus nötigen männlichen und weiblichen Bezugspersonen müssten nicht innerhalb der Familie leben. Volker Beck⁶⁴⁴ vom Schwulenverband Deutschland wies darauf hin, bei Kindern aus heterosexuellen Beziehungen müsste man sich das Sorgerecht erstreiten. Jugendämter hätten oft nicht die Courage, gemäß des Kindeswohls zu handeln.

Das Telefonprotokoll des ZDF für diesen Sendetag verzeichnete insgesamt 132 Anrufe zu dieser Sendung. 45 Anrufe wurden wie folgt notiert: „Sind empört, daß sich das ZDF für ein solches Thema hergibt, diese Sendung ist gegen jeden guten Geschmack, eine Zumutung, eine Provokation gegen jede Familie, hier werden Heterosexuelle verlacht, es muß geprüft werden, ob ein solches Thema von einem öffentlich-rechtlichen Sender gebracht werden darf, hier werden Familien mit Kindern und Alleinerziehende mit dieser abartigen

643 Sendung vom 20.01.1994. Zu Doppelpunkt allgemein siehe Reufsteck/Niggemeier 2005, S. 284f.

644 Volker Beck war in der Sendung als Vertreter des Schwulenverbandes; Beck war jedoch auch bei Die Grünen und später Bündnis 90/Die Grünen aktiv, u. a. als Schwulenreferent und Mitglied des Bundestages.

Sendung diskriminiert, es geht hier gar nicht um die Kinder, sondern nur um die Ego-Befriedigung dieser Randgruppen, die sich selbst eine heile Welt vorgaukeln, das ganze ist eine Sauerei, zum Kotzen, Reklamesendung für Schwule, es ist eine bodenlose Frechheit zu behaupten, daß es keine normale Familie gibt, man sollte diesem hunds-gemeinen Pack seine Grenzen aufzeigen, man schämt sich Deutscher zu sein". Ein*e Anrufer*in ging so weit zu fordern: „Man sollte sie in ein Ghetto einsperren“. 20 Anrufer*innen wollten erfahren: „Ist die Sendung live, woher kommt sie, möchten mitdiskutieren, wo bekommt man Karten“. 21 Anrufe hatten wohl ebenfalls zum Ziel, in die Sendung einzugreifen: „Nach welchen Kriterien wurden die Diskussionsteilnehmer und das Publikum ausgewählt, hier waren in der Mehrzahl Schwule und Lesben, die nur ihre Gruppen unterstützten, diese Fangemeinde sollte man ausschalten, sonst kann das nie eine vernünftige Diskussion werden“. In einem Anruf wurde betont, das wichtigste sei doch, dass Kinder in einem harmonischen Umfeld aufwachsen. Nur vier Anrufe lobten die Sendung ausdrücklich: „Herzlichen Dank dem ZDF, daß es dieses Thema aufgegriffen hat, hochinteressante, tolle Sendung, gute Argumente wurden ausgetauscht, hier wurde etwas für die Integration und die Toleranz getan“. ⁶⁴⁵

In den frühen 1990er Jahren konzentrierte sich die Berichterstattung über Kinder und ihre lesbischen Mütter – so der Eindruck der Verfasserin – auf die Familiengründung lesbischer Paare, nicht auf strittiges Sorgerecht für Kinder aus früheren Ehen. Doch 1997 sendete das ZDF eine Folge der Serie „Ehen vor Gericht“, in der eine verheiratete Mutter eine lesbische Beziehung einging. Auch das Sorgerecht wurde thematisiert. Es handelt sich um die Folge „Eva und Luise“, die am 08.09.1997 ausgestrahlt wurde. ⁶⁴⁶ Die Serie „Ehen vor Gericht“ war eine Reihe mit nachgestellten oder

fiktionalen Ehestreitigkeiten, die aber stets von realen Richter*innen und Anwält*innen verhandelt wurden. Insgesamt wurden 89 Folgen zwischen 1970 und 2000 gesendet. ⁶⁴⁷ In einer Pressemitteilung zur letzten Folge der Serie schrieb das ZDF, der Fernsehklassiker habe Zuschauern eine in Deutschland einmalige Mischung aus geplanten Dialogen und improvisierten Anwalts- und Gerichtsszenen geboten. Dabei gehe es nicht um die vordergründige Darstellung privater Ehe-Streitigkeiten. Im Mittelpunkt stünden beispielhafte Fälle, die aktuelle Themen des Gesellschafts- und Eherechts aufgriffen und einen Einblick in die gängige Rechtsprechung gäben. ⁶⁴⁸

In der Folge „Eva und Luise“ werden die damals gängigen Haltungen zum Sorgerecht von Müttern mit lesbischen Beziehungen vertreten. Die Handlung wird im Folgenden nur soweit nachvollzogen, wie es um das Sorgerecht ging. Eva, Mutter von zwei Kindern, trifft Luise, verliebt sich in sie. Ihr Mann Bernd ist häufig beruflich außer Haus und trifft auf die küssenden Frauen, als er unerwartet nach Hause kommt. Erwartungsvoll möchte er „mitmachen“, wird aber empört zurückgewiesen. Eva will sich trennen und sucht eine Rechtsanwältin auf. Die Anwältin meint, sie sieht die Chancen vor Gericht nicht positiv. Manche Richter sähen eine Beziehung einer Frau zu einer Ehefrau als das Letzte an. Auch Bernd geht zum Anwalt. Dieser meint, er habe gute Chancen, das Sorgerecht zu erhalten. Das Kindeswohl sei gefährdet, wenn die Kinder bei Eva und Luise blieben. Der Anwalt rät zum Härtefallscheidungsantrag ⁶⁴⁹. Eine Psychologin erläutert, dass der verlassene Mann den Kindern in den Mund legt, was er selbst fühlt.

Bei der Verhandlung um den Härtefallscheidungsantrag erwähnt Bernd, die Tochter sei einmal

647 Vgl. Reufsteck/Niggemeier 2005, S. 313.

648 ZDF-Pressemitteilung: Abschied nach drei Jahrzehnten. Letzte Folge von „Ehen vor Gericht“, vom 24.07.2000

649 § 1565 II BGB: Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde. Vgl. Soergel 1981, S. 472.

645 Ergebnisprotokoll der Telefon-Redaktion des ZDF vom 20.01.1994, S. 4f, freundlicherweise vom ZDF-Archiv zur Verfügung gestellt.

646 Datierung auf DVD-Hülle vom ZDF sowie auf dem Protokoll der Anrufe zur Sendung; darauf wird noch zurückgekommen.

weinend aus dem Schlafzimmer gekommen, und legt damit unausgesprochen nahe, dort habe sie eine verstörende sexuelle Szene beider Frauen sehen müssen. Der Richter fragt nach, es folgt ein Disput. Der Rechtsanwalt von Bernd betont die sittliche Gefährdung. Die Anschuldigung kann nicht bewiesen werden. Der Richter betont, vor den Kindern müsse sich Eva zurückhalten.

Bei der Belehrung von Luise als Zeugin betont der Richter, sie müsse nicht aussagen. Die Anwältin von Eva kommentiert seine Belehrung, eine lesbische Beziehung sei keine Straftat. Es gehe nicht um eine Straftat, entgegnet der Richter, sondern diese Dinge gereichten zur Unehre.

Schließlich fasst der Richter zusammen, dass eine sittliche Gefährdung der Kinder nicht nachgewiesen werden konnte. Er weist den Antrag auf unzumutbare Härte ab. Bezüglich des Sorgerechts werden die Kinder nicht vor Gericht befragt. Ein Bericht vom Jugendamt liegt vor, der den Vater favorisiert. Dem lesbischen Verhältnis steht das Jugendamt kritisch gegenüber.

Vor Gericht erinnert Eva daran, dass sie den Alltag mit den Kindern teile, während ihr Ehemann Bernd nur selten zu Hause sei. Sie selbst habe den Kindern keine Zeit weggenommen, um mit Luise zusammen zu sein. Der Anwalt von Bernd meint, es entspreche dem Wohl der Kinder, sie nicht abseits der Norm zu erziehen. Es gehe darum zu verhindern, dass Kinder homosexuell würden. Das sei eine Gefahr; die sittliche Gefährdung müsse ausgeschlossen werden. Die Anwältin von Eva entgegnet, das sei keine Gefahr; Homosexualität sei nicht pervers oder krank, sondern eine sexuelle Orientierung. Kinder könnten das akzeptieren. Darauf entgegnet der Anwalt von Bernd, er könne sich viele Gerichte vorstellen, die bei einer solchen Einstellung sofort das Sorgerecht entziehen würden. Das betont er durch Wiederholung.

Der Richter entscheidet, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei der Mutter liegt. Allerdings dürfe Luise das Haus nicht betreten. Dies gelte für eine Probezeit. Das Sorgerecht wird damit in die-

ser Folge nicht entschieden. Vielleicht spiegelte dies die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung.

Im Telefonprotokoll des Sendetages verzeichnete das ZDF insgesamt 19 Anrufe zu dieser Sendung. Ein Anruf bemängelte das offene Ende: „Warum gab es hier am Ende dieser Sendung kein Urteil? Ein offenes Ende ist nicht schön. Früher wurde die Sendung mit einem Urteil beendet, da wußte man woran man ist.“ Ein anderer Anruf lief auf „ein ganz dickes Lob für diese hervorragende Sendung“ hinaus. Warum sich der Ehemann so aufrege, lautet die Notiz eines weiteren Anrufs. „Die Kinder würden von zwei Frauen aufgezogen werden. Nach dem Krieg war dies ganz oft der Fall und die Kinder sind hervorragend großgezogen worden.“ Ein Anruf zielte auf die Frage ab, an welchem Gericht der Richter beschäftigt sei. Auch ein weiterer Anruf konzentrierte sich auf den Richter: „Da sieht man mal wieder, daß die Gesellschaft gegen Schwulen und Lesben ist. Der hier vorsitzende Richter war absolut chauvinistisch und von gestern.“ Fünf Anrufe mit eindeutig negativer Resonanz wurden wie folgt notiert: „Hier wird grüne Politik gemacht. Diese Sendung verdirbt unsere Jugend. Hier wird die Abartigkeit der Homosexualität geleugnet und dem Zuschauer suggeriert, lesbische Lebensweise sei normal. Die hier vorgebrachte Hyperliberalität ist gesellschaftspolitisch nicht vertretbar.“⁶⁵⁰

Lesbenbewegung

1989 brachte die Zeitschrift *Lesben-Stich* eine Ausgabe heraus, die mit „Lesbische Mütter“ betitelt war.⁶⁵¹ Inhaltlich ging es vor allem darum, wie sich lesbische Mütter mit anderen Lesben oder in der Lesbenszene positionierten. Das Sorgerecht war kein Thema.

650 Archiv des ZDF, HA-Press und Öffentlichkeitsarbeit, Ergebnisprotokoll der Telefon-Redaktion am Donnerstag, dem 20.01. [19]94, von 18.00 bis 1.50 Uhr. Weitere Zuschauerzuschriften bzw. -reaktionen sind nach Angabe des Archivs des ZDF dort leider nicht archiviert; vgl. E-Mail des Archivs an Verfasserin vom 03.05.2019.

651 Nr. 2/1989.

Allein die Drohung vieler Männer, das Sorgerecht zu erstreiten, wirke als Druckmittel, meinte der erste Ratgeber für lesbische Mütter von 1991. Manche Mütter verzichteten deshalb auf das Sorgerecht. Tatsächlich sei diese Drohung jedoch oft nur ein „Schachzug, um die Frauen einzuschüchtern und auf diesem Weg zu ‚Wohlverhalten‘ zu zwingen, beispielsweise zum Verzicht auf Unterhalt“⁶⁵². Die Verfasserin des Beitrags, Rechtsanwältin Gisela Leppers aus Baden-Württemberg, ging davon aus, „daß einige lesbische Mütter bei der Drohung des Ehemannes, ihr Lesbischsein zum Thema im Sorgerechtsverfahren zu machen, freiwillig auf das Sorgerecht verzichten, sei es, weil sie selbst sich nicht imstande sehen, ein solches Verfahren durchzustehen, sei es, um den Kindern ein solches Verfahren zu ersparen. [...] Es gehört ungemein viel Kraft, Selbstbewußtsein und Unterstützung dazu, sich gegen eine solche Mauer aus Unverständnis, Vorurteilen und Angriffen zu behaupten und dagegen zu argumentieren.“⁶⁵³

In Verfahren sei es hilfreich darauf „hinzuweisen, daß der Vater die Betreuung des Kindes oft gar nicht zu übernehmen beabsichtigt – meist ist er dazu aufgrund seiner beruflichen und sonstigen Verpflichtungen gar nicht in der Lage –, sondern gewöhnlich haben Männer, die das Sorgerecht für sich beanspruchen, eine neue Partnerin, die die Betreuung des Kindes übernehmen würde. Interessanterweise ist in diesem Zusammenhang noch niemals geäußert worden, daß der Mann nur noch Zeit für seine neue Geliebte haben und die Kinder vernachlässigen würde, daß er mit seiner neuen Freundin sexuelle Handlungen vor den Augen der Kinder vornehmen würde etc.“⁶⁵⁴

Der *Rechtsratgeber für Lesben* von 1991 betonte, aus Sicht der Rechtsprechung sei es offensichtlich nicht zum Wohl der Kinder, wenn diese bei

lesbischen Müttern aufwüchsen. Mütter, die nach einer Scheidung sorgeberechtigt seien, müssten einen „untadeligen Lebenswandel“ aufzeigen – für lesbische Mütter angesichts der Wertungen lesbischer Liebe wohl die größte Hürde auf dem Weg in ein neues Leben. Auch werde der soziale Druck gegen lesbische Lebensweisen als Argument gegen das Sorgerecht lesbischer Mütter eingesetzt. Damit werde, empörte sich der *Rechtsratgeber*, gleichzeitig Diskriminierung gegenüber Lesben anerkannt und erneut gegen sie gerichtet. Frauen seien bemüht, ihre Homosexualität zu verbergen, so lange die Entscheidung über das Sorgerecht aussteht. Auch sei zu beobachten, wie sehr die Angst vor Entdeckung die lesbischen Mütter belastete. Die Bedeutung, die die Autorinnen diesem Thema zumaßen, lässt sich daran ablesen, dass das Kapitel über privates Recht mit dem Thema Sorgerecht eröffnet wurde.⁶⁵⁵

Jede lesbische Mutter lebe, hieß es in der lesbischen Zeitschrift *IHRINN* 1994, „im Falle einer Scheidung im Ausnahmezustand“. Vorsichtig meinte die Autorin, selbst lesbisch lebende Mutter, zurzeit bekämen „auch lesbische Mütter ihre Kinder zugesprochen, aber das ist regional unterschiedlich“.⁶⁵⁶

Eine Mutter berichtete, bei ihr seien innerhalb eines halben Jahres die Trennung von ihrem Mann, ihr Coming-out und die Erkenntnis überlebter sexueller Gewalt zusammengekommen. Sie war überfordert, ihr Sohn blieb bei ihrem Mann. In der Lesbenbewegung seien Kinder auch kein Thema. Dort gebe es kein Verständnis, keine Unterstützung für lesbische Mütter. Auch fehle der Rückhalt in der (Herkunfts-)Familie. Die Familie habe meist bereits für die lesbische Tochter kein Verständnis, noch weniger aber für eine lesbische Tochter, die Mutter ist. Zudem fehle der Rückhalt in der Frauenbewegung. Als Diskriminierung lesbischer Mütter nennt der Beitrag „Scheidung, Sorgerecht, Jugendamt, Schule, Gerichtsurteile, Presse und Medien hängen wie ein Damoklesschwert über

652 Leppers 1991, S. 209.

653 Leppers 1991, S. 207f.

654 Ebd., S. 210f. Die Herausgeberin, Uli Streib, betonte im Vorwort, dieser Band solle nicht in das Diskriminierungsklagelied einstimmen. Vgl. Streib 1991, S. 15.

655 Behrmann/Trampenau 1991, S. 49.

656 Tine 1994, S. 89.

lesbischen Müttern. Macht der Vater mir das Sorgerecht streitig? Oder meine eigenen Eltern?

Werden sie das Argument benutzen: die Mutter ist ungeeignet weil lesbisch?“⁶⁵⁷

Der *Lesbenring e. V.*, ein bundesweiter Zusammenschluss feministischer Lesben, stellte 1994 fest, seit Beginn der Lesbenbewegung zwanzig Jahre zuvor habe sich die gesellschaftliche Situation von Lesben gebessert. „Die lesbische Lebensweise ist sichtbarer geworden, das Coming-out junger Frauen ist nicht mehr ganz so schwierig wie früher und die Diskriminierung von Lesben wird mitunter auch in bürgerlichen Medien verurteilt.“ An die Analyse schloss der *Lesbenring* die Forderung an: „Wir wollen ein gesellschaftliches Klima, in dem Lesben sich offen und überall zu ihrer Lebensweise bekennen können.“⁶⁵⁸ Der zu dieser Zeit intensiv diskutierten Forderung nach Einführung einer Homo-Ehe habe sich der *Lesbenring* allerdings nicht angeschlossen, sondern fordere stattdessen gleiche Rechte für alle.

Für den *Lesbenring* stand 1995 fest: „Viele Lesben leben mit Kindern zusammen. [...] Verheiratete Lesben, die sich scheiden lassen wollen, befürchten häufig, daß ihnen das Sorgerecht wegen der lesbischen Lebensweise nicht erteilt wird oder nachträglich entzogen wird.“ Die Rechtsprechung sei unterschiedlich. „Während in einem familiengerichtlichen Urteil aus Bonn ausgeführt wurde, daß die homosexuelle Orientierung der Mutter schädlich für die Entwicklung des Kindes sein kann“, meinte das Amtsgericht Mettmann 1984 dies nicht. „Der *Lesbenring* fordert: a) Im Familienrecht muß ausdrücklich festgelegt werden, daß die lesbische Lebensweise der Mutter dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.“⁶⁵⁹

657 Vgl. z. B. Immer noch kein Thema: Lesben mit Kindern. In: *Unser kleine Zeitung* 1994, Nr. 3+4, S. 22–26, hier S. 25.

658 Der *Lesbenring e. V.* – ein bundesweiter Zusammenschluss feministischer Lesben. in: *LUST* Nr. 22, 1994, S: 20f, hier S. 21.

659 Steinmeister 1995, S. 32.

Ein „Rechtsratgeber zu Kinderwunsch und Elternschaft“, herausgegeben von der Soziologin und Mutter Uli Streib, führte 1996 aus, viele lesbische Mütter befürchteten, dass ihre Lebensweise der Grund sein könnte, das Sorgerecht zu entziehen. Allerdings sei die Tatsache, dass eine Frau eine lesbische Beziehung eingegangen sei, „in der Regel kein Grund, ihr die elterliche Sorge nicht zu übertragen, wenn sonst alle Fakten dafür sprechen, ihr das Sorgerecht zuzusprechen.“⁶⁶⁰ Einzelne Gerichte hätten in der Vergangenheit allerdings anders entschieden.

1996 führte die Sozialwissenschaftlerin Angelika Thiel aus, in der Justiz werde Heterosexualität als allgemeingültige Norm vorausgesetzt. In der Regel „werden insbesondere kleine Kinder nach einer Trennung der Mutter zugesprochen. Die Meinung, daß ein Kind zur Mutter gehöre, ist fest in unserer Gesellschaft verankert – es sei denn, sie ist lesbisch.“ Homosexualität werde, so die Sozialwissenschaftlerin, „von den meisten Richtern nur unter dem Aspekt der Normabweichung und Stigmatisierung betrachtet. [...] Man geht davon aus, daß lesbische Frauen einer gesellschaftlichen Diskriminierung unterliegen, und dies um so mehr, je offener sie sich zu ihrer Lebensweise bekennen. Das Kind sei – zu seinem Wohl – vor einer Konfrontation mit diesen diskriminierenden Erfahrungen zu schützen, indem der Mutter das Sorgerecht nicht zuerkannt bzw. entzogen werde. Die juristische Diskriminierung von Lesben in Sorgerechtsprozessen wird also durch eine soziale Diskriminierung argumentativ zu legitimieren versucht.“⁶⁶¹

Im Falle eines Sorgerechtsstreits, „in dem die lesbische Lebensweise thematisiert wird, ist es ratsam, sich mit einer kompetenten Rechtsanwältin zu besprechen [...]. Die Mütter müssen sich darauf einstellen, daß ihrer Lebensweise viele Vorurteile und Vorbehalte entgegengebracht werden. Einige ziehen es deswegen vor, ihr Lesbischsein zu verleugnen. Inwieweit das die geeignete Strategie

660 Streib 1996, S. 122. Vgl. auch ebd., S. 121, 148.

661 Thiel 1996, S. 77f.

ist, kann nur jede Frau für sich entscheiden [...]. Wie immer Frauen sich verhalten mögen – die Entscheidung über die Erteilung des Sorgerechts muß ihnen wie ein Roulettespiel vorkommen, in dem sie vor allem Chancen haben zu verlieren.“⁶⁶²

Im Anhang des Buches von Thiel sind etliche Adressen aufgeführt, an die sich Ratsuchende wenden konnten. Aus Rheinland-Pfalz ist jedoch keine Adresse für Mütter dabei, die sich in Bezug auf einen Sorgerechtsstreit beraten lassen wollten.

1997 annoncierte allerdings das Frauenzentrum Mainz eine Veranstaltung zum Sorgerecht lesbischer Mütter, im Rahmen eines Veranstaltungswochenendes von und für Lesben: „So, 16.4. ein Vortrag von Gabriele Jancke – 'Lesbische Mütter und Sorgerecht'. Die Rechtsanwältin gibt anhand der Analyse der bekanntgewordenen Sorgerechtsurteile betreffend lesbischer Mütter einen Überblick über Tendenzen der Rechtsprechung.“⁶⁶³ Im Frauenzentrum Mainz ließ sich keine Spur dieses Vortrages auffinden. Auch die genannte Rechtsanwältin erinnert sich heute nicht mehr an diese Veranstaltung.⁶⁶⁴

Frauenbewegung

Die *beiträge zur feministischen theorie und praxis* gaben 1989 eine Ausgabe zum Thema Lesben heraus. Darin befindet sich auch ein Text zum Sorgerecht: „Sorgerecht für Lesben: Russisches Roulette vor Gericht“. Dort wurden die Urteile des Amtsgerichts Mettmann von 1984 und des Landgerichts München von 1983 zusammengefasst.⁶⁶⁵

662 Ebd., S. 83.

663 LUST. Zweimonatszeitung für lesbische und schwule Themen; Hessen, RLP, Saarland und Nordbaden. Jg. 8 (1997) Heft 41, S. 14.

664 Vgl. E-Mail RA Jancke an Verfasserin vom 26.02.2020.

665 Sorgerecht für Lesben: Russisches Roulette vor Gericht. In: *beiträge zur feministischen theorie und praxis*, Nr. 25/26, 1989, S. 209. Der Text ist nicht namentlich gekennzeichnet. Die *beiträge zur feministischen theorie und praxis* wurden von Sozialwissenschaftliche Forschung & Praxis für Frauen e. V. herausgegeben.

Der *Rechtsratgeber Frauen*, von der Soziologin Doris Lucke und der Juristin Sabine Berghahn herausgegeben, sah 1990 die Tendenz der Rechtsprechung für Mütter mit lesbischen Beziehungen eher positiv. Entscheidungen, die in lesbischer Liebe eine Gefahr für das Kindeswohl sahen, würden nur vereinzelt getroffen. Allerdings seien „Versuche, den lesbischen Frauen das Sorgerecht für ihre Kinder vorzuenthalten bzw. zu entziehen, fast die Regel“.⁶⁶⁶ Insgesamt seien kaum Gerichtsentscheidungen zu lesbischen Lebensformen veröffentlicht. Dies könne damit zusammenhängen, dass Frauen öfter als Männer darauf verzichteten, ihr Recht durchzusetzen, sowie damit, dass viele Lesben ihr Lesbischsein und damit zusammenhängende Probleme verheimlichten. Keinesfalls könne die geringe Zahl von Verfahren mit einer geringen Zahl von Rechtsproblemen gleichgesetzt werden. Viele Rechtsverletzungen würden offiziell anders begründet als damit, gegen Lesben gerichtet zu sein.⁶⁶⁷ Der *Rechtsratgeber Frauen* formulierte damit eine deutlich optimistischere Haltung zum Sorgerecht von Müttern mit lesbischen Beziehungen als der *Rechtsratgeber für Lesben* von 1991.

1993 monierte die Journalistin Claudia Pinl, ein in Niedersachsen in Auftrag gegebenes familienpolitisches Gutachten arbeite zwar nach eigenen Angaben mit einem offenen Familienbegriff, zu dem auch „homosexuelle und lesbische Partnerschaften“ gehörten. Doch an keiner Stelle des Gutachtens sei von Problemen homosexueller Elternpaare die Rede „– vielleicht, weil diesen ja wohl allenfalls in Ausnahmefällen das Sorgerecht für Kinder zugesprochen wird.“⁶⁶⁸

1994 erschien in der feministischen Zeitschrift *Emma* ein Bericht über zwei Lesben aus Düsseldorf und ihre Kinder. Beide hatten nach ihrer Scheidung das Sorgerecht erhalten. „Glücklicher-

666 Augstein 1990, S. 288. Beispiele für Entscheidungen gegen lesbische Mütter nennt die Autorin nicht, jedoch zitiert sie das Urteil des Amtsgerichts Mettmann von 1984.

667 Vgl. Augstein 1990, 285f

668 Pinl 1995 [1993], S. 111, 112.

weise. Denn – Toleranz hin, gesellschaftlicher Wandel her – wenn Eltern sich um das Sorgerecht streiten, ist in den Augen der Richter eine homosexuelle Beziehung offenbar nach wie vor eher ungünstig. Denn die könne das Wohl des Kindes gefährden. Die Liste der Urteile mit dieser Argumentation ist lang ... Es gilt der Grundsatz: In dubio pro hetero.“⁶⁶⁹

In den 1990er Jahren wurde zunehmend darüber berichtet, dass Partnerinnen durch künstliche Befruchtung Mütter wurden. Dieses Thema wird im Rahmen des vorliegenden Forschungsberichtes ausgespart, da die Materialmenge erheblich und der Erkenntnisgewinn für die Forschungsfrage gering ist, wie Stichproben zeigen.⁶⁷⁰

Homosexuellenbewegung

Seit Ende der 1980er Jahre, spätestens aber seit der „Aktion Standesamt“ 1992 wurde die Forderung des Schwulenverbandes Deutschland nach einer Ehe für gleichgeschlechtliche Paare öffentlich wahrgenommen und diskutiert. 1992 hatten gleichgeschlechtliche Paare bei Standesämtern ihren Willen zur Ehe bekundet und mit dieser „Aktion Standesamt“ erhebliche Aufmerksamkeit in den Medien erreicht. Gegen die abschlägigen Entscheidungen der Standesämter reichten einige Paare Klage ein. Bei der Debatte um die „Homo-Ehe“ spielten Kinder aus früheren heterosexuellen Beziehungen selten eine Rolle.⁶⁷¹

Seitens der Lesbenbewegung wurde diese Forderung überwiegend nicht unterstützt; z. B. durch den *Lesbenring* mit der oben zitierten Haltung dazu. Jutta Oesterle-Schwerin, die 1990 Sprech-

erin des *Lesbenrings* wurde, lehnte die Forderung ausdrücklich ab, weil sie die Ehe als Einrichtung ansah, die der Autonomie von Frauen äußerst hinderlich sei. Sie wies darauf hin, dass die Möglichkeit, Kinder zu adoptieren, Lesben und Schwulen auch in Dänemark und Schweden, wo die Homoehe bereits eingeführt worden war, verwehrt bleibe. Mit solchen Verboten würde zum Ausdruck gebracht, dass die Gesellschaft ihre Kinder nicht von gleichgeschlechtlichen Paaren aufziehen lassen wollte. Es sei unwahrscheinlich, dass in der Bundesrepublik eine rechtlich besser ausgestaltete Homoehe eingeführt werde. Damit würde das Vorurteil von der Unfähigkeit Homosexueller, Kinder zu erziehen, gesetzlich manifestiert. Das könne schlimme Folgen haben: „Lesbische Mütter, die in Scheidungsprozessen um das Sorgerecht für ihre Kinder kämpfen, hätten durch die gesetzliche Bestätigung des alten Vorurteils bestimmt keine Vorteile zu erwarten.“⁶⁷²

Ende der 1990er Jahre setzten sich jedoch auch einige lesbische Frauen für eine gleichgeschlechtliche Ehe ein. Der *Schwulenverband Deutschland* nannte sich fortan „*Lesben- und Schwulenverband Deutschland*“.⁶⁷³ Insgesamt wurde die Debatte darum, ob lesbische und schwule Paare heiraten oder eine andere Form rechtlicher Absicherung erhalten durften, intensiv geführt. Da die Absicherung von Kindern aus früheren Ehen keine besondere Rolle dabei spielte, wird die Debatte im vorliegenden Forschungsbericht nicht weiter nachvollzogen.

Für den vorliegenden Forschungsbericht fragte dessen Verfasserin in der Hoffnung auf das Schneeball-System im Bekanntenkreis und bei Veranstaltungen, ob sich jemand daran erinnerte, dass Mütter mit lesbischen Beziehungen befürchteten, das Sorgerecht für ihre Kinder zu verlieren. Ein Koblenzer Aktivist der Schwulenbewegung antwortete, selbstverständlich erinnere er sich daran. Ungefähr in den 1980er Jahren fürchteten

669 Zwei Mütter & drei Kinder. In: Emma Mai/Juni 1994, S. 59–61, hier 60.

670 Vgl. z. B. Lesbische Mütter. in: Emma September/Oktober 1994, S. 100–103.

671 Vgl. z. B. den Sammelband von Laab 1991; weder z. B. der Beitrag von Volker Beck noch der von Manfred Bruns (beide Schwulenverband Deutschland) geht auf diese Kinder ein. Zur „Aktion Standesamt“ siehe Rückblick des ehemaligen Bundesanwalts Manfred Bruns unter <https://www.lsvd.de/de/ct/936>, abgerufen am 29.02.2020.

672 Oesterle-Schwerin 1991, S. 35.

673 Vgl. den Rückblick von Manfred Bruns unter <https://www.lsvd.de/de/ct/936>, abgerufen am 29.02.2020.

demnach viele Lesben, ihnen würden ihre Kinder genommen, weil sie lesbisch sind. Der Zeitzeuge kannte Mütter, denen es so ergangen sei. Es sei bekannt gewesen, dass die Kinder genommen würden, wenn herauskam, dass die Mütter lesbisch sind. Das wussten, sagte er mit Nachdruck, alle.⁶⁷⁴

Im *Rosa Schängel*. *Flugblattzeitung der Alternativen Schwulengruppe Koblenz* für Koblenz, Lahnstein, Neuwied und Umgebung wurde Ende 1984 die „Alternative Schwulen- und Lesbengruppe Koblenz“ vorgestellt. Die überkonfessionelle und überparteiliche homosexuelle Emanzipationsgruppe verstand sich als Alternative zur Subkultur. Sie trat für politische und soziale Rechte der Schwulen und Lesben sowie Bisexuellen ein. Eines ihrer erklärten Ziele war, dass das offene Auftreten kein Grund zur Diskriminierung sein dürfe. Auch forderte sie: „Lesbischen Müttern und schwulen Vätern darf nicht bei Entdeckung ihrer Homosexualität das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen werden.“⁶⁷⁵

Es ist bemerkenswert, dass diese Forderung seitens einer Schwulen- und Lesbengruppe aufgestellt wurde. Aus Schriften dieser Zeit entsteht ansonsten zumeist der Eindruck, lesbisch-schwule Gruppen hätten sich inhaltlich im Wesentlichen mit Anliegen der Männer beschäftigt. Die Koblenzer Gruppe jedoch formulierte Anliegen von lesbischen Müttern und schwulen Vätern – sogar noch vor der Forderung nach Abschaffung des noch bestehenden (Rest-)Paragrafen 175 StGB, also erweiterte Jugendschutzbestimmungen, die noch auf die Verschärfung des Paragrafen von 1935 zurückgingen.

674 Gespräch am 25.06.2019, zu dem nur eine kurze Notiz vorliegt. Ein Interview wurde vereinbart, musste jedoch abgesagt werden, weil der Zeitzeuge schwer erkrankte. Leider blieb er schwer krank und verstarb im März 2020.

675 *Rosa Schängel* Nr. 4, Winter 1984/85, S. 7 (Archiv Schwules Museum). Die Gesamtheit der Ausgaben dieser Zeitung war nicht aufzuspüren. Freundlicherweise stellte das Centrum Schwule Geschichte, Köln, die Kopie einiger weiterer Ausgaben zur Verfügung. In diesen wurde jedoch das Thema nicht wieder aufgenommen.

Die Haltung der Parteien zu diesem Paragrafen wurde seitens der Zeitschrift *LUST. Lesbische und schwule Themen. Zeitschrift für Wiesbaden und Mainz* 1991 vor der anstehenden Landtagswahl in Rheinland-Pfalz erfragt. Die nichtkommerzielle Zeitschrift *LUST* wurde ab 1990 von einer Lesben- und Schwulengruppe erstellt.⁶⁷⁶ Offensichtlich war die Position zum § 175 StGB das wichtigste Anliegen der *LUST* zur Landtagswahl. Kein Thema der Anfrage war die Haltung der Parteien zum Sorgerecht oder zur Familienpolitik.⁶⁷⁷ In einer anderen Ausgabe der *LUST* wurde überlegt, was für die Forderung spräche, Lesben und Schwulen eine gleichgeschlechtliche Ehe zu erlauben. In diesen Überlegungen waren Kinder dieser Paare weitgehend ausgespart. Knapp wurde ein Argument erwähnt und als scheinheilig charakterisiert, das mit Verweis auf den Schutz der Kinder die gleichgeschlechtliche Ehe verweigerte. Dies wurde nicht weiter erläutert, sondern der Artikel fuhr fort, in einer Auseinandersetzung um eine solche Ehe habe Viola Roggenkamp – eine derjenigen, die eine gleichgeschlechtliche Ehe forderte – die Kirche nach der Josephs-Ehe befragt. „Dies war dem geistlichen Herrn peinlich, denn diese ‚heilige Ehe‘ gehen häufig Kirchenleute ein, um in den Genuß der Eheprivilegien zu kommen, ohne dabei den ‚ehelichen Akt‘ zu vollziehen. Man sieht, die Kirche genehmigt sich, was sie anderen verwehrt.“⁶⁷⁸ Breiter wurde das Thema Kinder nicht behandelt.

In der Zeitschrift *LUST* konnte zwischen 1990 und 2000 kein redaktioneller Beitrag über das Sorgerecht gefunden werden.⁶⁷⁹ Allerdings wurde ein Positionspapier des *Lesbenrings* abgedruckt, das jedoch keinen Bezug auf das Ehe- und Familienrecht nahm.⁶⁸⁰ Überwiegend scheint, so der Eindruck, die Zeitschrift eher am schwulen als

676 Vgl. Unter uns. In: *LUST* Nr. 1, 1990, S. 4.

677 Vgl. Landtagswahl in Rheinland-Pfalz. In: *LUST* Nr. 5, 1991, S. 10f.

678 Partnerschaft oder Ehe? In: *LUST* Nr. 6, 1991, S. 12, ohne Angabe des Autors. Ähnlich: Welche Politik kann uns nützen? *LUST* H. 27, S. 24.

679 Gesichtet wurden die Ausgaben 1 (1990) bis Ausgabe 62 (2000).

680 Vgl. Der *Lesbenring* e. V. – ein bundesweiter Zusammenschluss feministischer Lesben. in: *LUST* Nr. 22, 1994, S. 20f, hier S. 21.

am lesbischen Leben ausgerichtet gewesen zu sein. Indes standen hier Ankündigungen auch von Veranstaltungen für Lesben. Für den vorliegenden Forschungsbericht ist vor allem eine dieser Veranstaltungen bedeutend: ein Vortrag über lesbische Mütter und Sorgerecht im Frauenzentrum Mainz, 1997.⁶⁸¹

An seiner eigenen Geschichte, erzählt der Zeitzeuge Bernd Gaiser in einem Interview für das von der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld getragene *Archiv der anderen Erinnerungen*, könne er nachvollziehen, warum lesbische und bisexuelle Frauen weniger sichtbar seien als schwule Männer: Wenn sie verheiratet waren, hätten sie viel größere Hemmungen, ihr Lesbischsein öffentlich zu machen. Wenn sie verheiratet waren und Kinder hatten, müssten sie immer das Problem bedenken, was passiere, wenn sie aus der Ehe aussteigen und Gefahr laufen, durch ihr lesbisches Coming-out das Sorgerecht für ihre Kinder zu verlieren. Darüber habe er nie nachgedacht. Aber für viele Frauen sei das offenbar ein Grund, nicht an die Öffentlichkeit zu gehen, ihr Lesbischsein nicht öffentlich zu machen, sondern sich bedeckt zu halten. Aus dieser Angst, einen ganz starken Bezug zu ihren Kindern zu verlieren. Das sei für sie ganz wichtig, und solche Sachen dächten Männer meistens nicht mit. Das könne er dann anhand seiner eigenen Biografie nachvollziehen.⁶⁸²

681 Vgl. LUST Nr. 42, S. 14. Der Vortrag wird im Abschnitt zur Lesbenbewegung behandelt.

682 Vgl. Interview mit Bernd Gaiser (0039/BMH/0039). Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, 29. September 2018 (Berlin). Durchführung: Karl-Heinz Steinle, Andreas Pretzel und Benjamin Bayer. Den Hinweis auf dieses Interview gab mir freundlicherweise Daniel Baranowski. Vermutlich spricht Bernd Gaiser im obigen Zitat von den 1980er Jahren; das vermutet Daniel Baranowski aus dem inhaltlichen Zusammenhang, in dem die zitierte Passage im Interview steht; vgl. Auskunft Daniel Baranowski vom 23.03.2020 an Verfasserin.

Strittiges Sorgerecht einzelner Mütter

Bei Hamburg, 1987

1970 lernte Marlis Neitzel ihren Mann kennen, es folgten Heirat und drei Kinder. Sie erinnert sich, dass sie sich fragte, ob sie lesbisch sei. „Ich, eine ganz normale Hausfrau aus einem kleinen Dorf bei Hamburg, 31 Jahre alt, elf Jahre verheiratet, drei kleine Kinder – mit solchen Gefühlen?!“⁶⁸³ Sie beschreibt Ängste und Hindernisse, u. a. wegen des Sorgerechts, „wenn ihm bei der Scheidung das Sorgerecht zugesprochen wird. Nein, das darf nicht passieren! Ohne meine Kinder könnte ich keinen Tag leben. Unmöglich. Ich muss die Kinder behalten.“⁶⁸⁴ Schließlich habe sie die Scheidung eingereicht und gehofft, „daß er meine sexuellen Neigungen vor dem Scheidungsrichter nicht zur Sprache bringt. Denn kein Richter überträgt das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder einer lesbischen Mutter. Schlimm, aber leider wird das bis heute [1994] so gehandhabt.“⁶⁸⁵

Ihre Beziehung zu einer ebenfalls verheirateten Mutter sei geheim geblieben; sie habe sich getarnt: „Zwei in Scheidung lebende Frauen mit ihren zusammen fünf Kindern – wer kommt da auf die Idee, daß wir uns lieben könnten? Wir geben allerdings weiterhin niemandem auch nur den geringsten Anlaß, eine solche Vermutung zu hegen, geschweige denn auszusprechen. Außerhalb unserer Wohnung verstecken wir unsere Gefühle völlig, verhalten uns wie zwei Freundinnen, die aus der Not heraus gemeinsam mit ihren Kindern in einer Wohnung leben müssen. [...] immer noch fürchte ich um das Sorgerecht für die Kinder, solange die Scheidung noch nicht ausgesprochen ist. Auch vor den Kindern halten wir unsere Gefühle zurück.“⁶⁸⁶

1987 sei Marlis Neitzel geschieden worden. „Wie er [Ex-Mann] mir versprochen hat, erwähnt er

683 Neitzel 1994, S. 32.

684 Ebd., S. 38.

685 Ebd., S. 84f.

686 Ebd., S. 155.

meine gleichgeschlechtliche Neigung nicht, und mir wird ohne Einwände das Sorgerecht für die Kinder übertragen. [...] Wenn die Richter von mir und meinen Gefühlen für Frauen erfahren hätten, wären die Kinder meinem Ex-Mann zugesprochen worden.“ Marlies Neitzel hob hervor, sie sei „so froh“, dass ihre Kinder bei ihr bleiben durften, dass sie die Weigerung ihres Ex-Mannes, „Unterhalt und Kindergeld zu zahlen, weil er finanziell nicht in der Lage sei, ohne Widerspruch hinnehmen kann.“⁶⁸⁷

Mittelrhein 1987/88

In einem Interview erzählt Frau K. von einer Freundin, deren Ehemann über die gemeinsamen Kinder Druck ausübte: *Das muss 1987 oder 1988 gewesen sein. Da weiß ich definitiv, dass noch die Gefahr bestand. Wir waren befreundet mit zwei Frauen, die eine Beziehung zueinander hatten. Eine war Mutter und hatte zwei Söhne, lebte noch beim Ehemann. Die andere Frau wohnte solo in einer ganz kleinen Wohnung, durfte keine Untermieter haben. Nachdem der Ehemann der einen Frau erfahren hatte, dass sie ein lesbisches Paar sind, hat er totalen Stress gemacht und hat gedroht, die Kinder bei sich zu behalten. Das wollte die Mutter unter keinen Umständen. Sie hatte Angst vor körperlicher Gewalt von ihrem Ehemann, weil er schon mehrfach gedroht hatte. Sie musste da raus, weil sie es einfach psychisch nicht mehr aushielt und auch Panik um ihre Kinder hatte. Das eine war gerade kurz vor der Einschulung und das andere noch im Kindergarten.*

Dann kam eine Nacht-und-Nebel-Aktion. Meine damalige Freundin hat dann gesagt: „Okay, ich hole euch ab!“. Die sind mit dem Auto dahin – die Mutter hatte auch kein eigenes Auto – und dann haben die zwei Koffer und ein paar Spielsachen gepackt und sind zu uns in die Dreizimmerwohnung gezogen, ohne dem Vater mitzuteilen, wo sie ist. Der hat Theater gemacht. Sie ist aber dann zum Jugendamt und hat auch angegeben, wo der

neue Wohnsitz ist. Innerhalb kürzester Zeit hatten wir vor der Tür vom Jugendamt eine Dame stehen, die geguckt hat, ob es bei uns sauber ist und so. Der Vater hätte angegeben, seine beiden Jungs würden in einem lesbischen Haushalt doch erzieherisch sehr bedroht und das wolle er nicht. Und er wolle die Kinder unbedingt zurückhaben. Die vom Jugendamt hat dann auch erzählt, er hätte gute Chancen, die Kinder zu kriegen, wenn die Mutter nicht umgehend sich bemüht, eine Wohnung zu kriegen. Ja, das hat sie halt versucht und gemacht und getan. Alle vierzehn Tage war die Dame vom Jugendamt da und hat kontrolliert, ob das auch alles seine Richtigkeit hätte, weil der Vater so einen Stress machen würde beim Jugendamt. Mit der Androhung, dass er das alleinige Sorgerecht beantragt. Das hat er dann nicht geschafft, weil relativ zügig das lesbische Paar eine Wohnung bekommen hat. Danach gab es noch Stress, als es ans Zahlen von Unterhalt ging. Er sagte, die Freundin hätte Gehalt und damit wäre sie unterhaltspflichtig. Damit hat die Mutter keinerlei Unterhalt gekriegt. Aber die Freundin hatte einen schlecht bezahlten Job, wie das viele Frauen hier haben. Und die musste jetzt ja die Wohnung alleine zahlen. Er hat nur Unterhalt für die Kinder zwangsweise, teilweise mit sehr viel Verzögerung, bezahlt. Die beiden Frauen hatten keinerlei Chancen, da an mehr Geld zu kommen. Denn die Frauen waren in einem eheähnlichen Verhältnis und damit auch unterhaltspflichtig.

Die Mutter der Kinder wäre auch ins Frauenhaus gegangen, aber die Plätze waren alle belegt. Sie hatte einfach Angst um sich und auch um die Kinder, dass er gewalttätig wurde, und sie wollte einfach in einer lesbischen Beziehung leben. Der [Vater der Kinder] hatte gedroht: „Ich nehme dir die Kinder, und ich kriege Recht!“. Er hatte auch die besseren finanziellen Mittel. Also es war sehr, sehr bedrohlich für die Mutter.

Er wollte Druck aufbauen, damit sie wieder zurückkommt. Er hat das [die lesbische Beziehung] immer abgetan: „Das ist eine Phase, das geht rum. Und du hast ja die Kinder nicht umsonst, du kommst schon wieder. Die kann dir gar

687 Ebd., S. 159.

nicht bieten, was ich dir biete.“ Hat finanziellen Druck gemacht und auch emotionalen, dass er sie wiederhaben wollte, und das um jeden Preis. Er hat nicht geglaubt, dass sie in einer lesbischen Beziehung glücklich wäre. Der stand auch oft bei uns vor der Haustür und hat da rumgebrüllt. Gott sei Dank hatten wir eine gute Hausgemeinschaft. Der Nachbar, der selber einen Sohn hatte, fand es unmöglich, wie er sich im Treppenhaus aufgeführt hat, weil die Kinder dann auch immer völlig verängstigt waren und das total problematisch war.

Dann hat das Jugendamt noch Stress gemacht, weil kein Kindergartenplatz da war. Klar, das ging so schnell, und es war ein kleiner Ort in Westerwald, so schnell hat man da keinen Kindergartenplatz für zwei Kinder gehabt. Sie hatten dann Glück, haben eine Wohnung gekriegt und den einen der Jungs eingeschult in der Schule, der zweite hat dann einen Kindergartenplatz gekriegt. Aber diese Ungewissheit permanent! Bei jedem Klingeln hat man Angst gehabt: Steht da wieder einer? Er hat auch mit der Polizei gedroht. Er hat wortwörtlich gesagt, er lässt seine Jungs nicht in einem lesbischen Haushalt zu Schwuchteln erziehen. Also dass das irgendwie abfärben könnte. So stand das auch in den damaligen Antrag von ihm, dass er die Kinder aus diesem Grund haben will. Nicht dass er sich um die Kinder unbedingt sorgen will, sondern nur, dass seine Söhne nicht – das hat er ausdrücklich immer betont – in einem lesbischen Umfeld aufwachsen.

Die Angst der befreundeten Mutter, die Auseinandersetzungen mit dem Vater der Kinder bis hin zur drohenden Gewalt sowie die Anforderungen des Jugendamts sind die vorherrschenden Erinnerungen Frau Ks an diese Zeit. Erst danach erinnerte sich Frau K. an die juristische Auseinandersetzung: *Es war nur der Rechtsanwältin der Mutter zu verdanken, dass das gut ausgegangen ist. Also vor Gericht. Die Rechtsanwältin hat ganz klar argumentiert, dass die Beziehung der beiden Frauen eine gefestigte Beziehung ist und auch die Not sie dazu gezwungen hat, sofort wegzuziehen von dem gewalttätigen Ehemann. Und zum zweiten, dass es heute gang und gebe ist, dass Kinder auch bei*

Homosexuellen aufwachsen. Das hat das Gericht dann am Anfang nicht so tolerieren wollen, aber irgendwann. Sie haben es mit Hängen und Würgen erreicht. Der Vater hatte zwar Umgangsrecht, was die Mutter auch nicht unterbinden wollte. Aber es wurde ihr nicht das Recht auf ihre Kinder abgesprochen. Und das war der Hauptgedanke dabei.

Auf die Frage, ob sie Auswirkungen davon erlebte, dass die Mutter fürchten musste, ihre Kinder zu verlieren, antwortet Frau K: *Sie war völlig neben der Kappe. Es hat auch in der Beziehung [zu ihrer Partnerin] Probleme gegeben, weil sie immer wieder gezweifelt hat: „War es richtig, jetzt zu gehen? Was machen wir, wenn der die Kinder wegnimmt?“, und so weiter. Damals gab es auch noch nicht die Verpartnerung. Sie hätte sich verpartnert, wenn es gegangen wäre. Aber damals gab es die ja noch nicht. Es war einfach ein wahnsinniger psychischer Druck. Sie hat abgebaut, mit jedem Besuch von Polizei, Jugendamt und mit jeder Lauferei zu Ämtern. Natürlich hat er das Auto beansprucht; es war mit einem unheimlichen Aufwand für sie verbunden, immer zu den einzelnen Stellen hinzukommen, zur Wohngeldstelle, Jugendamt und so weiter, weil sie ja nicht mehr mobil war von so einem kleinen Kaff im Westerwald aus. Das war schon sehr schwierig.*

Eine Verpartnerung hätte, so erinnert sich Frau K, die Beziehung der beiden Frauen stabilisiert und mehr rechtliche Klarheit mit sich gebracht.

Gefragt, ob es nach ihrer Erfahrung ein Einzelfall war, dass eine Mutter lesbisch leben wollte und um ihre Kinder fürchtete, meint Frau K: *Mir ist persönlich kein zweiter Fall bekannt gewesen. Aber ich hatte zu der Zeit nicht so viele Kontakte zu anderen lesbischen Frauen. Wenn, waren das alleinerziehende Mütter, wo die Väter sich sowieso nicht um die Kinder gekümmert haben. Ein lesbisches Paar, das mit zwei Kindern zusammenwohnt, war in unserem Umfeld sehr ungewöhnlich.⁶⁸⁸*

⁶⁸⁸ Interview mit Frau K, geführt von der Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts am 15.03.2019.

Die hier angeführten alleinerziehenden Mütter, meint Frau K. auf Nachfrage, seien lesbische Mütter gewesen. Die Väter dieser Kinder hätten ihr Besuchsrecht oft gar nicht oder nur sporadisch wahrgenommen.

Dortmund 1980er Jahre

1988 berichtete *Unsere Kleine Zeitung*, eine Zeitschrift für Lesben, dass das Familiengericht Dortmund auf Empfehlung der Gerichtspsychologin entschieden hatte, ein Kind dem Vater zuzusprechen. Die Mutter hatte sich während der Ehe in eine Frau verliebt und war zur Freundin gezogen. Im gerichtspychologischen Gutachten heißt es, es sei zu erwarten, dass der Sohn „in der Begegnung mit dem Vater Unterstützung und Orientierung auch im Hinblick auf die notwendige Ausbildung seiner sexuellen und männlichen Identität findet.“ Bei der Mutter zu leben, würde für den Sohn eine „intensivere Auseinandersetzung mit der homosexuellen Lebensform seiner Mutter“ zur Folge haben. Das galt im Gutachten als eine eindeutig negative Entwicklung, vor der der Sohn geschützt werden musste.⁶⁸⁹

Argumentiert wurde im Gutachten weiterhin damit, dass der Sohn beim Vater die nötige Auseinandersetzung mit einer elterlichen Autoritätsfigur finde und dessen große Wohnung dem Expansionsdrang des Jungen gerecht würde. Auch habe der Vater eine sich stabilisierende familiäre Gemeinschaft; sie wurde als positiv für das Kindeswohl gewertet. Bei dem Besuch der Gutachterin war diese Gemeinschaft, merkt die taz an, keine zwei Monate alt.⁶⁹⁰

Wenige Tage nach der Verhandlung erwirkte der Ex-Mann eine Verfügung, nach der das Zusammensein von Mutter und Sohn reduziert wurde, auf zwei Wochenenden im Monat und Sommerurlaub. *Unsere Kleine Zeitung* merkte an: „Das

für den Prozeßausgang entscheidende psychologische Gutachten fragte nicht, wer in der Vergangenheit faktisch für die Betreuung des Kindes zuständig war. Es wertete nicht, daß die intakte Beziehung des Kindes zur Mutter zerstört wird. Die Mutter hingegen bot dem Gericht schriftlich einen großzügigen Umgang zwischen Vater und Sohn an. Kommentarlos zitierte die Psychologin den männlichen Verdacht, daß Gabi [die Mutter des Kindes] männerfeindlich sein müsse, weil sie ihn als Mann ja auch ablehne.“⁶⁹¹

Eine Lesbengruppe in Dortmund schrieb: „Wäre die Mutter heterosexuell, würde die Beziehung zum Kind sicherlich ausschlaggebend sein für die Sorgerechtsentscheidung.“ Viele Mütter hätten Angst, dass bei einer Sorgerechtsentscheidung nicht die Beziehung der Mütter zu den Kindern entscheidend sein werde. „Sie stehen immer unter der Angst, daß bei einem offenen Bekenntnis zu ihrer lesbischen Identität ihnen ihre Kinder nicht zugesprochen werden. Dabei haben nach dem Weltkrieg viele Mütter, Großmütter die Kinder häufig allein erzogen. Es wurde und wird auch heute nicht als nachteilig für die Jungen angesehen.“ Der Leserinnenbrief der Lesbengruppe endet mit der Frage, ob es „nicht doch wieder um die Diskriminierung von lesbischen Frauen“ gehe.⁶⁹²

Besuchsrecht 1988

Mütter, denen das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen wurde, hatten Anspruch auf eine Besuchsregelung. Ihren Eindruck, wie dies üblicherweise ausging, formulierte 1988 die Rechtsanwältin Michaela Verweyen wie folgt: „Dabei wird der Mißbilligung des Vaters gegenüber der mit einer Partnerin zusammenlebenden Mutter auch dann Rechnung getragen, wenn die Kinder nichts gegen die Partnerin einzuwenden haben oder sich gar

689 Kein Sorgerecht für lesbische Mutter. UKZ 1988, S. 28.

690 Vgl. ebd. sowie Kein Sorgerecht für Lesben? taz 13.06.1988, aus Archiv ausZeiten, Ordner Lesben. BRD allgemein bis 1996.

691 Kein Sorgerecht für lesbische Mutter. In: UKZ 14 (1988). Heft 4, S. 28.

692 Lesbische Mütter werden noch immer diskriminiert. Leserinnenbrief laut handschriftlichem Vermerk aus WAZ DO 18.[0]6.[19]88, aus Archiv ausZeiten, Ordner Lesben. BRD allgemein bis 1996.

gut mit ihr verstehen. Der Mutter wird in diesen Fällen auferlegt, die Kinder in Abwesenheit ihrer Partnerin zu treffen.“⁶⁹³

Verweyen zitiert ein Urteil des Amtsgerichts Siegburg von 1987: „Gegen einen gemeinsamen längeren Urlaub der Kinder zusammen mit der Mutter – allein – hat er (Vater) auch keine Einwendungen. Beide Parteien erklären ferner, daß eine Übernachtung der Kinder bei der Antragstellerin stattfinden könne, wenn sie sich allein in ihrer Wohnung aufhalte“.⁶⁹⁴

Norddeutschland 1980er/1990er Jahre

Die Sozialarbeiterin Bea Trampenau engagiert sich seit Ende der 1970er Jahre in der Frauen- und Lesbenbewegung in Hamburg bzw. Norddeutschland. 1982 gründete sie, mit anderen, den Verein und Treffpunkt „Intervention“ für lesbische Mädchen und Frauen in Hamburg, in dem sie bis Ende der 2010er Jahre arbeitete. Bei den jährlichen, überregionalen *Lesbenpfingst-* und späteren *Lesbenfrühlingstreffen* war sie von den 1980er Jahren bis in die 2000er Jahre aktiv. Zusammen mit einer Juristin schrieb sie den Ratgeber „Mit der Doppelaxt durch den Paragraphenschungel“ (1991).

Im Interview erinnert sie sich: *Ende der `80er, Anfang der `90er Jahre war es eigentlich ein großes Thema in Lesbenbewegungs-Zusammenhängen, dass lesbische Mütter gefürchtet haben, dass ihnen das Sorgerecht aberkannt wird. Und dass es den Kampf darum gab, dass das grundsätzlich kein Grund ist. Also, es gab `84 dieses Urteil [vom Amtsgericht Mettmann], dass das kein Grund ist. Dann gab es aber wieder in Dortmund das Urteil, dass einer Mutter das Kind weggenommen worden ist. Und dadurch ist es nochmal so richtig in die Lesbenbewegung gekommen. Es war auch in*

693 Verweyen 1988.

694 Amtsgericht Siegburg, 25.02.1987, zitiert nach Verweyen 1988. Im Manuskript sind die Worte „allein“ jeweils unterstrichen. Der Zusatz „Vater“ in Klammern könnte von der Rechtsanwältin stammen. Ein zweites Urteil, aus dem sie zitiert, ist im vorliegenden Forschungsbericht in Kapitel III zu finden.

München ein großes Thema, weil es da einen Fall gab. Ich habe hier in Hamburg gearbeitet, und ich weiß noch, dass es in Hamburg auch Thema war, bei Müttern, mit denen ich zusammengearbeitet habe oder von denen wir gehört haben. Inwieweit die Fälle dann letztlich justiziabel waren und es zu Prozessen kam, das weiß ich nicht mehr. Wie viele es waren, weiß ich auch nicht mehr.

Aber was ich noch weiß: Eine Bekannte von mir hat sich von ihrem Mann getrennt, als die Kinder noch ganz klein waren. Er hat gesagt: „Du kriegst die Kinder nicht!“, weil der Grund für die Scheidung ihr lesbisches Coming-out war. Und er wollte das auch in das Scheidungsverfahren einbringen. Er hat dann aber einen Brief an seine Mutter oder seine Schwester geschrieben, dass er die Kinder eigentlich gar nicht haben will, sondern dass er dadurch die Scheidung verarbeiten und die Frau schädigen will. So psychisch schädigen will. Aber dass er eigentlich die Kinder nicht haben will. Und die Mutter oder Schwester hat diesen Brief dem Gericht zugespielt. Dadurch ist es gar nicht zu dem Verfahren gekommen.

Eine andere Bekannte, die ich in den `90ern kennengelernt habe, erzählte mir im Nachhinein, wie sie jahrelang ums Sorgerecht kämpfen musste. Immer wieder gab es Widersprüche, immer wieder hatte sie mit dem Jugendamt zu tun. Ein paar Mal hat er [der Vater] das Sorgerecht erhalten, dann wieder sie [die Mutter]. Die Tochter wurde lange Zeit hin- und hergeschoben. Das muss so vier bis sechs Jahre gelaufen sein, dieses Hin und Her. Denn die Tochter, mit der ich auch zu tun hatte, konnte mir das schon reflektiert erzählen, und bei der Scheidung war sie noch ein Kleinkind. Der Mann hatte den Vorwurf gemacht, seine Frau habe ihn nur benutzt, um ein Kind zu kriegen; sie wollte ihn gar nicht; sie war eigentlich schon vorher lesbisch. Und damit hatte er sehr viel Erfolg. Deswegen hat er das Jugendamt immer wieder auf seine Seite gekriegt.

Im Zusammenhang mit Lebensformenpolitik war das einer der Punkte, an denen wir noch festmachen konnten, dass gegen lesbische Frauen

geurteilt wird und dass das auch noch so offen benannt wird. Das so offen zu benennen, war sonst ja überhaupt nicht mehr en vogue. Aber an dem Punkt bestand die Gefahr und war die Angst da. Viele haben auch Anfang der `90er gesagt: „Ich werde es nie vor Gericht sagen!“⁶⁹⁵

Nordrhein-Westfalen, späte 1980er Jahre

Geheiratet habe ich, um von zu Hause wegzukommen. Natürlich war ich auch ein bisschen verliebt, aber ich war neunzehn. Das war die Möglichkeit zu gehen. Man ging sonst nicht. Studium kam für meine Eltern nicht in Frage. Ich sollte schnell eine Ausbildung machen und irgendwas lernen und zu Hause helfen.

Im Nachhinein meine ich, ich habe mich früher sehr unter Druck gesetzt, allem gerecht zu werden. Ich wollte natürlich eine gute Mutti sein und hatte auch das übliche Bild davon, wie eine Frau zu sein hat.

Als ich mein lesbisches Coming-out hatte, waren meine Kinder noch klein. Das war Ende der `80er. Meine Tochter ist `84 geboren, der Mittlere `83, der Älteste `77.

Zunächst war das mit meinem Mann nicht problematisch, bis ich dann eine ernsthafte Beziehung hatte und mich von meinem Mann trennen wollte. Er, der bis dahin gar nicht so groß was dagegen hatte, sich auch um die Kinder nicht doll gekümmert hatte, hat gesagt: „Das kannst du natürlich machen, aber du kriegst von mir keinen Pfennig, auch nicht für die Kinder. Sonst mache ich das öffentlich, und dann nehmen sie dir die Kinder weg! Dann gehe ich damit vor Gericht.“

Wir haben uns erst mal getrennt, ohne Scheidung, weil er gesagt hat: „Wenn du dich scheiden lässt und Unterhalt einforderst, dann mache ich das öffentlich, und dann nehmen sie dir die Kinder

weg.“ Also ich konnte das gar nicht fassen, warum das so sein sollte, und habe mich dann aber mal umgehört, so ganz vorsichtig, und das bestätigte sich dann auch. Das Risiko war mir viel zu hoch. Und so habe ich mich jahrelang erpressen lassen. Dass Mütter um ihre Kinder fürchten, ist, glaube ich, das Schlimmste, was man Frauen antun kann.

Ich habe in einer Kleinstadt gelebt, in der Nähe von Köln. Andere Lesben kannte ich nicht, nur meine Freundin. Zu Anfang dachte ich auch, das darf niemand wissen. Das darf niemand wissen! Ich kannte dann noch eine, in dieser Kleinstadt, die auch mit ihrer Freundin inkognito lebte, wo es auch ihre Kinder nicht wussten.

Sie wissen, wenn man im Westen alleinerziehend war, man hatte da weder eine geregelte Kinderbetreuung noch Anspruch auf irgendetwas. Man war da alleine mit den Pausen im Kindergarten über Mittag und konnte gar nicht richtig arbeiten gehen. Ich bin dann arbeiten gegangen in der Zeit, wo die Kinder in der Schule waren; ich habe jeden Wasserträgerjob angenommen. Ich hatte eine Freundin, die nachts bei den Kindern geblieben ist, dass ich nochmal nachts arbeiten gehen konnte, praktisch bis zum Zusammenbruch. Völlig allein gelassen, ohne Unterhalt, mit drei kleinen Kindern. Ich habe mich nicht getraut, Unterhalt einzuklagen oder einzufordern.

Bin dann durch die Beratung der Rechtsanwältin darauf hingewiesen worden, ich sollte das besser verschweigen, ansonsten hätte ich keine Chance. Also diese Angst war einfach viel zu groß.

Nach ein paar Jahren habe ich gemerkt, das geht nicht mehr weiter, weil ich es einfach körperlich nicht mehr schaffe, und dann auch, weil mein Selbstbewusstsein im Laufe der Jahre etwas größer wurde. Ich habe gedacht, ich muss mich jetzt entscheiden. Ich lebe jetzt nicht mehr als Lesbe und bezeichne mich auch nicht so, denn wie soll ich meine Kinder erziehen zu Menschen, die zu sich stehen, wenn ich hier so was mache und das verschweige. Beides geht nicht. Und dann habe ich mich ein bisschen auf den Weg gemacht und

695 Interview, durchgeführt von der Verfasserin am 28.06.2019.

andere Lesben kennengelernt, wo ich mich dann auch ein bisschen unterstützt fühlte.

Dieses Comingout hat für mich viel mehr bedeutet als lesbische Liebe zu leben. Es brachte mich dazu, mir die Frage zu stellen: Wer bin ich, wo ist mein Platz, was kann ich? Diese Fragen habe ich mir nicht gestellt, als ich noch in einer heterosexuellen Beziehung war. Dann musste ich sie mir zwangsläufig stellen.

Der Vater hat sich um die Kinder in den ganzen Jahren nicht gekümmert, war völlig desinteressiert. Und da war ich dann der Meinung, jetzt muss ich irgendwie mal nach vorne treten; das geht nicht mehr so mit dem Unterhalt, und die können mir nicht die Kinder wegnehmen. Inzwischen galt ja schon das Kontinuitätsprinzip. Ich dachte, nein, das probiere ich jetzt mal.

Ich bekam dann zumindest den Kindesunterhalt zugesprochen. Das wurde dann schon ein bisschen besser, aber er drohte immer, sobald ich irgendeinen Vorstoß wagte. Er machte dann immer nur so kleine Abschlagszahlungen des Kindesunterhalts – „Und wenn du dich wehrst, dann ...“.

Von meiner Freundin hatte ich mich schon länger getrennt, war dann alleine und lernte eine Pfarrerin aus Brandenburg kennen. So kam die Idee auf, ganz weit wegzugehen, weil ich auch immer unter seiner ständigen Kontrolle war. Er hat dann eine einstweilige Verfügung erwirkt, dass er die Kinder am Umziehen hindern konnte, ich habe dagegen Widerspruch eingelegt. Wir zogen einfach weg, und erst in Brandenburg habe ich Recht bekommen, dass ich das Aufenthaltsbestimmungsrecht hatte, was sich aus dem Kontinuitätsprinzip ergab. An die Scheidung habe ich mich nicht heran getraut. Es war immer noch so: „Wenn du irgendwas für dich einforderst, dann“

In Brandenburg gründete sich gerade der erste schwul-lesbische Verein, da war ich dabei. Es ging uns um den Verfassungsartikel 12 [Diskriminierungsverbot der Landesverfassung

Brandenburgs]⁶⁹⁶. Und je mehr ich mit dieser Arbeit voran schritt, wurde mir klar, was das für mich bedeuten kann. Als das in mein Bewusstsein sickerte, war das für mich wirklich der Hammer, und ich dachte: ‚Das mache ich jetzt. Was soll passieren? Ich habe Recht!‘ Die Rechtsanwältin hat mir damals geraten, meine Lebensweise nicht öffentlich zu machen, weil es dann schwierig sein könnte.

Mein Mann hat es dann zum Thema gemacht, und dann ist es tatsächlich bei einer der vielen Anhörungen Thema geworden. Also, dass es so ist. Und ich habe dann auch gesagt, dass es so ist. Habe dann aber gesagt, dass ich das aber nicht für ausschlaggebend halte. Und daraufhin schloss sich noch ein Prozess an, der fünf Jahre gedauert hat. Mein Mann hat das hingezogen, ist immer wieder in die nächste Instanz gegangen, hat mich finanziell völlig ruiniert. Erst kurz vor meiner Rente habe ich die letzten Schulden bezahlt.

Es ging dann immer von einer Anhörung zur nächsten. Ich kann nicht mehr sagen, wie oft meine Kinder zum Jugendamt bestellt wurden. Es wurde in der Schule nachgefragt, es wurde in der KiTa nachgefragt, wie die Kinder sich entwickeln. Immer, wenn so ein Fensterbrief kam, sagten sie: „Wo müssen wir jetzt hin?“ Das war Diskriminierung pur – auch die meiner Kinder.

Natürlich fand ich es schlimm, dass meine Kinder nach außen das nie erwähnt haben; sie wussten um die Brisanz. Und tragen das mit. Und sind dadurch so belastet.

Als ich jetzt nach vielen Jahren Unterlagen aus dem Keller geholt habe, bin ich nur beim Lesen des Absenders von der damaligen Rechtsanwältin in Tränen ausgebrochen. Da kam nochmal kam diese Angst zurück. Diese Ungerechtigkeit. Ich wusste doch selber nicht: Was riskiere ich denn jetzt

696 Art. 12, Abs. 2: „Niemand darf wegen [...] der sexuellen Identität [...] bevorzugt oder benachteiligt werden.“ Zitiert nach <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212792>, abgerufen am 17.02.2020.

hier? Ich war nicht sicher. Ich habe es nach außen vertreten und damit bin ich sicherer geworden. Niemand konnte mir sagen: „Ganz ruhig, das wird schon.“

Ich hatte einfach enormes Glück, dass die Kinder so waren, wie sie waren. Hätte ich einen Bettnäser dabei gehabt, weil ich so weit weg gezogen bin oder ... Darauf haben natürlich alle gelauert. Aber meine Kinder entwickelten sich großartig, waren alle toll in der Schule, hatten ein sehr gutes Sozialverhalten, und immer wieder kam heraus, bei den Kindern ist alles in Ordnung, auch wenn man noch so kritisch geguckt hat.

Dann gab es wieder eine Verhandlung vor dem Familiengericht. Ich hatte eine neue Richterin, die sich das dann da auch nochmal alles anhörte, und da hatte ich dann auch den Mut und habe gesagt, dass ich einfach denke, dass ich dazu überhaupt nicht befragt werden darf; das ist so mein Gefühl von Rechtsauffassung. Das ist ja schon eine Diskriminierung. Und habe dann diesen Verfassungsartikel zitiert und habe gesagt: „Ich stehe dazu und ich sage, wie es ist, und die Entwicklung meiner Kinder spricht für sich.“ Und dann war eine ganze Weile Schweigen. Und ich dachte, ich falle gleich tot um; mein Herz schlug bis zum Hals. Und dann sagte die Familienrichterin: „Da haben Sie Recht. Ich habe das zwar noch nie so gesehen, aber da haben Sie Recht.“ Dann ist das abgebrochen worden, und das wurde dann nie mehr thematisiert. Mein Glück, dass ich in Brandenburg war! Es gab damals ja noch nicht mal in Berlin diesen Verfassungsartikel.

Darauf bin ich, 1993 oder 1994, Lesbenbeauftragte des Landes Brandenburg geworden. Später dann Landeskoordinierungsstelle für lesbisch-schwule Belange. Trans kam noch später dazu; das war damals noch unvorstellbar. Mein Motor war immer: Niemandem soll es so gehen wie mir – das ist die größte Ungerechtigkeit. In der Beratung hatte ich einige lesbische Mütter. Ganz wenige Menschen haben sich getraut, darüber zu sprechen. Die hatten ja alle Angst. Die waren immer froh, wenn sie für sich überleben konnten, ohne

sich damit nach vorne zu wagen. Mehr Selbstbewusstsein ist erst wesentlich später gekommen, als es die eingetragene Lebenspartnerschaft gab. Damit öffnete sich das alles so ein bisschen, dass auch lesbische Mütter mehr sichtbar wurden. Gegeben hat es sie ja immer. Eine glückliche Mutter hat auch glückliche Kinder. Das war meine Überzeugung.

Gefragt, wie sie schwule Väter in der Beratung erlebt hat: Das war nicht so Thema. Viele Männer, die heterosexuelle Beziehungen hinter sich hatten, gingen ja ohne ihre Kinder. Dass Männer tatsächlich ihre Kinder mitgenommen hätten – also, ich kann mich an keinen Fall erinnern. Es wurde ja so gesehen: Kinder gehören zu ihren Müttern.

Meine Kinder waren einfach großartig. Als es damals um diese Stelle ging, habe ich meine Kinder befragt und habe ihnen gesagt, was das für Konsequenzen haben könnte. Wenn sie mir jetzt sagen, das ist ihnen zu viel, dann mache ich es nicht. Und alle drei haben gesagt: Na klar machst du das! Meine Tochter war immer gegen Ungerechtigkeit; das ist heute noch ihre Einstellung. Bei meinem mittleren Kind hatte ich immer das Gefühl, er findet das cool, dass bei uns was anderes ist. Der Große war immer irgendwie stoisch – ja, ist so; Ende.

Wenn ich jetzt darauf zurück gucke, denke ich: ‚Großartig, dass mir das passiert ist!‘ Nicht nur, weil ich die Liebe meines Lebens gefunden habe und es mit einer Frau einfach schöner ist zu leben. Sicherlich spielt das eine Rolle, aber dass ich mich dabei gefunden habe, das war mein Glück! Und dass meine Kinder sich heute die Frage stellen können, wie möchte ich denn leben, wo zieht es mich denn hin?⁶⁹⁷

697 Interview am 5./10.07.2019, durchgeführt von der Verfasserin der vorliegenden Forschungsberichts.

München 1989

Nachdem ein Radio-Interview mit der Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts über Facebook kommuniziert wurde, kommentierte eine Nutzerin: „1989 München, meine Töchter damals 5 und 6 Jahre. Ich hatte 1988/89 mein coming-out und 89 die Scheidung. Das Sorgerecht bekam der Kindsvater weil ich als lesbische Mutter keine Mädchen erziehen kann - sie würden dann auch lesbisch werden (O Ton sein Anwalt und der Richter).“⁶⁹⁸

Aus Sicht einer Tochter, Nordrhein-Westfalen, um 1990

Ende der 1980er Jahre trennten sich die Eltern von Frau X(5)⁶⁹⁹ im nordrhein-westfälischen Rheinland, nahe der Grenze zu Rheinland-Pfalz. Das Sorgerecht für die Kinder behielten nach der Scheidung beide Eltern.

Auf die Frage, wie sie es als Kind erlebte, dass ihre Mutter lesbische Beziehungen einging, erinnert sich Frau X(5): *Als meine Eltern sich getrennt haben, war ich elf Jahre alt. Mit meinem jüngeren Bruder, mit meiner Mutter und deren Lebensgefährtin bin ich dann zusammen in eine Wohnung gezogen. Das war für mich persönlich gar nichts Besonderes oder Außergewöhnliches, dass meine Mutter jetzt mit einer Frau zusammen ist und nicht mehr mit einem Mann. Es war eher im Vordergrund, meine Eltern sind jetzt nicht mehr zusammen und wir haben eine neue Wohnung und eine neue Lebenssituation. Mit meiner kindlichen Sicht habe ich verstanden, dass die neue Freundin meiner Mutter der Grund für die Trennung ist und habe auch meiner Mutter die Schuld dafür gegeben, dass meine Eltern jetzt nicht mehr zusammen wohnen. Aber da war nicht das Geschlecht der*

Partnerin ausschlaggebend. Ich glaube, dass es genauso gewesen wäre, wenn meine Mutter mit einem anderen Mann zusammengezogen wäre. Oder wenn mein Vater mit einer anderen Frau zusammengelebt hätte. Heute kann ich das nachvollziehen, wenn ich mich in eine andere Person verliebe und das so wichtig ist, dass ich dann eben die Beziehung auflöse, auch wenn das bedeutet, diese Kernfamilie aufzulösen.

Die Trennung war in den Sommerferien, ich wechselte dann auf ein katholisches Mädchengymnasium. Und die Mädchen – die Mädchen vielleicht gar nicht, aber die Eltern dieser Mädchen – hatten ein ziemlich großes Problem damit: Trennung der Eltern und dann auch noch eine lesbische Mutter. Das hat sich dann in der Schule ganz stark auf mich ausgewirkt. Bei zwei Freundinnen war das maßgeblich, ich durfte nicht mehr zu denen nach Hause, die durften nicht mehr zu mir nach Hause, ich durfte also gar nicht mehr mit denen spielen. Ich denke, dass das ursächlich dafür war, dass ich dann wirklich schlimm gemobbt wurde in der Klasse.

Wie steht sie selbst zu der Haltung, dass es Kindern nicht zuzumuten sei, nach einer Scheidung bei ihrer lesbischen Mutter zu bleiben, weil die Kinder dann viel Diskriminierung erfahren? Darauf antwortet sie: *In meinem Fall ist das ja tatsächlich eingetreten. Es ist, glaube ich, bis heute so, dass von der Norm abweichende Personen Diskriminierungserfahrungen machen und somit auch die Kinder dieser Personen. Aber ich finde es schlimm, das zu einem Grund zu machen, der sich auf das Umgangs- oder Sorgerecht der Elternteile auswirkt. Denn das sind ja auch Erfahrungen, an denen ich lernen kann: Ich kann auch anders sein oder meine Mama kann anders sein, und ich kann mich auch dagegen behaupten. Die Kinder brauchen natürlich Unterstützung, auch von zu Hause, und viel Rückhalt, dass sie das auch schaffen. Dass sie die Stärke entwickeln und sagen können: „Gut, bei uns ist das anders, und trotzdem ist das bei uns gut, und trotzdem bin ich gut.“*

698 Kommentar Facebook, 29.02.2020.

699 Frau X(5) ist mit keiner der interviewten Frauen, deren Geschichten im vorliegenden Forschungsbericht erzählt werden, verwandt. Das Interview mit ihr führte die Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts am 27.08.2019.

Wie hätte sie es wohl damals empfunden, wenn ein Gericht entschieden hätte, dass es dem Kindeswohl nicht dient, wenn die Kinder bei der lesbischen Mutter bleiben? Auf diese Frage antwortet sie: *Das wäre ja schrecklich! Das ist ja dann eine Diskriminierung der lesbischen Mutter. Ich hätte es sehr schlimm gefunden. Obwohl ich ja auch darunter gelitten habe. Ich würde trotzdem nicht sagen, ich hätte lieber nicht gemobbt werden wollen für den Preis, dass ich da dann keinen Kontakt mehr zu meiner Mutter gehabt oder nur bei meinem Vater gelebt hätte.*

Dazu kommt, auch wenn ich jetzt nicht bei meiner Mutter lebe, wirft die Trennung der Eltern ja unweigerlich auch im Bekannten- und Freundeskreis die Frage nach dem Warum auf. Ob meine Mutter das Sorgerecht für mich hat oder nicht und ob ich bei ihr lebe oder nicht. Das ist doch trotzdem ein Thema. Also, das ist wirklich ein vorgeschobenes Argument.⁷⁰⁰

Eindrücke von bundesweiten Lesben-Treffen, frühe 1990er Jahre

Daran, dass Mütter mit lesbischen Beziehungen fürchteten, Familiengerichte würden ihnen ihre Kinder nehmen, erinnert sich auch Vera. Beim Lesbentreffen in Heideruh 2019 erzählte ich von meinem Forschungsthema. Die zu dem Zeitpunkt 52jährige Vera sagte sofort, an die Drohung könne sie sich erinnern. Im spontan geführten Interview erzählt sie: *Zu dem Thema, dass Lesben Angst hatten, die Kinder weggenommen zu kriegen: Anfang der `90er war das schon noch so eine Angst bei Lesben, die Kinder hatten, wo die Beziehung zu ihren früheren männlichen Partnern – also in der Regel waren die ja verheiratet – dann nach der Scheidung schwierig war. Und da gab es einige, die hatten Angst, offen lesbisch zu leben. Eben aus der Angst heraus, die Kinder weggenommen zu kriegen. Damals war es so, dass meistens das Sorgerecht bei den Müttern geblieben ist oder auch, wenn es ein gemeinsames Sorgerecht war,*

700 Interview, durchgeführt von der Verfasserin am 27.08.2019.

dass dann die Kinder bei der Mutter oft gewohnt haben und gelebt haben. Und wenn aber die Ex-Männer das dann vor Gericht vorgebracht hatten, dass sie in einer lesbischen Beziehung lebt, dann war das nicht so automatisch, sondern dann hatten die Männer auch gute Chancen, dass sie das Sorgerecht zugesprochen bekommen haben oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Und das war schon eine Angst, die viele lesbische Mütter dann hatten und was sie auch gehindert hat, dann deswegen offen zu leben.

Gefragt, bei welchen Gelegenheiten sie das mitbekam: *Das waren solche lesbischen größeren Treffen, wie das Lesbenfrühlingstreffen, das damals noch Lesbenpflingstreffen hieß, das ja jedes Jahr in einer Stadt zu Pfingsten stattgefunden hat. Oder auch bei der Berliner Lesben-Woche, die es damals noch gab. Das war immer eine Woche im Herbst, und da waren immer mehrere hundert – oder bei den Frühlingstreffen auch über tausende – von Lesben. Und in dem Zusammenhang ist mir das zu Ohren gekommen oder haben das welche erzählt. Also, ich kenne selber nicht direkt eine, der die Kinder weggenommen wurden, aber ich habe einige getroffen, die einfach Angst hatten, dass ihnen das passiert, weil sie welche kannten oder das mitgekriegt hatten, wo das so war.⁷⁰¹*

Ohne Ort 1992

Nicht nur Entscheidungen zum Sorgerecht, sondern auch zum Umgangsrecht konnten Heteronormativität ausdrücken. 1992 legte eine Gutachterin in einem Verfahren vor einem Familiengericht Wert darauf, dass dem Jungen sein Vater als Identifikationsfigur erhalten blieb. Das Gericht ging über die Empfehlung der Gutachterin hinaus und entschied, dass der Junge jedes Wochenende beim Vater verbringen soll. Das kam praktisch

701 Interview 28.06.2019, geführt von der Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts. Das Lesbentreffen in Heideruh in der Nordheide ist ein bundesweites Treffen.

einem geteilten Sorgerecht gleich. Das formale Sorgerecht behielt die lesbische Mutter.⁷⁰²

Hamm 1993

Das Oberlandesgericht Hamm habe in einem Sorgerechtsstreit, so die Tageszeitung taz 1993, für eine lesbische Mutter und gegen den schwulen Vater geurteilt, „weil diese dem Kind gegenüber das Zusammenleben mit ihrer Freundin leichter als eine Art ‚Tantenverhältnis‘ darstellen könne (und solle). Das Kind werde so mit lesbischer Liebe nicht konfrontiert.“⁷⁰³ Die taz schrieb in diesem Artikel auch, in den wenigen dokumentierten Rechtsfällen hätten die Gerichte Homosexualität stets negativ bewertet.

Anwältin in Hessen, 1990er Jahre

Eine in den 1990er Jahren in Hessen tätige Anwältin für Familienrecht erzählt im Interview von ihren Erfahrungen und ihrer Sicht.

Zum Thema Benachteiligungen lesbischer Mütter bei Sorgerechtsentscheidungen hatte ich ein bisschen geforscht und damals auch einige Richter beim OLG Frankfurt auf das Thema angesprochen. Für diese war das überhaupt kein Thema; selbst wenn es in den Schriftsätzen der Anwälte der Ehemänner ausgebreitet wurde, das interessierte sie nicht. Die sexuelle Orientierung war für sie kein Sorgerechtskriterium.

Ein Fall wurde in der [Zeitschrift] „Emma“ behandelt. Meines Wissens hat die Frau entschieden, nicht in die zweite Instanz zu gehen. Ich fand es bedauerlich, dass dann in den entsprechenden Medien verbreitet wurde, Lesben haben keine Chance. Statt zu sagen, zieh es durch, dann gewinnst du in der zweiten Instanz. Diese Erkenntnis habe

ich auch aus der Analyse der wenigen bekannten Fälle gewonnen: Das waren sämtlich welche, die nicht in die zweite Instanz gegangen sind. Ich will das nicht verharmlosen, aber dass es dazu geführt hat, den Mut abzuschneiden, das hat mich immer geärgert. Ein zweitinstanzliches Urteil, wo das [kein Sorgerecht wegen lesbischer Lebensweise der Mutter] ausdrücklich drinstand, ist mir nicht bekannt – was nicht heißt, dass es keines gab.

Was ich bestätigen kann, ist, dass es so eine gewisse Angst bei den Frauen gab und es sehr schwer war, ihnen diese Angst zu nehmen. Im Einzelfall habe ich großes Verständnis für die Frauen. Natürlich, die Ängste kamen irgendwoher. Es ist nicht einfach, sich hinzustellen und zu sagen, ja, ich bin lesbisch. Das war natürlich auch damals nicht selbstverständlich.

Dieser Rosenkrieg ist sehr zermürend. Viele rosenkriegführende Ex-Partner wollten ihre Ex niedermachen, umgangssprachlich gesagt. Wenn sie meinten, dass ein Thema dafür nutzbar ist, haben sie es genommen. Das auszuhalten, was da in den Schriftsätzen ausgebreitet wird, ist sicher ein Thema, was mit Diskriminierung viel zu tun hat, gar keine Frage. Und natürlich das Erschrecken zu sehen, was für Seiten dieser Expartner an den Tag legt. Wenn das dann noch mit einem Coming-out verbunden ist, ist das ist schon eine extrem schwere und belastende Zeit, in der auch nicht immer so ganz rational gehandelt wird.

Ich kenne aber auch andere Fälle. Und ich persönlich neige dazu, eher solche positiven Beispiele hervorzuheben als die negativen.

Wenn ich meine Mandantinnen dazu bewegen konnte, sich nicht zu verkriechen und zu sagen „Ja, das ist so“ und „Wo ist das Problem?“, dann kam gar kein großer Widerstand von ihren Männern, in Richtung: sie kämpfen jetzt um das Sorgerecht. Und so habe ich eigentlich die Verfahren auch geführt und die Frauen betreut.

In Rheinland-Pfalz erinnere ich jetzt kein Verfahren, aber ich hatte eine Frau mit zwei oder drei

702 Lähnemann 1997, S. 39. Der Ort wird von Lähnemann nicht genannt, ebenso nicht das Verfahren.

703 „Mehr Freund als Vater“. Taz 09.07.1993. Dieser Artikel ist aus dem Blickwinkel des Vaters geschrieben.

Kindern aus Oberbayern. Die habe ich nur beratend betreut. Sie hatte Anwalt oder Anwältin vor Ort. Ich habe sie bestärkt, sich ganz klar zu ihrer Beziehung zu bekennen und zu argumentieren, was denn bitte ihre Sexualität, die sie auch mit ihrem Mann ja nicht vor den Kindern gelebt hat, mit der Eignung für das Sorgerecht zu tun hat. Sie hat das mit Bravour durchgezogen. In der ersten Instanz vor einem Gericht, was eigentlich als eher konservativ galt, ist das auch so behandelt worden. Was nicht heißt, dass das nicht auch ein Spießrutenlaufen war für die Frau.

Finanzielle Mittel mussten in den Verfahren keine Rolle spielen: Es gab immer die Prozesskostenhilfe. Gerade die Anwältinnen, die sich für Frauen engagiert haben, waren sich nie zu schade, auch zu diesen deutlich niedrigeren Gebühren zu arbeiten. Aber ich denke, dass es sicher Frauen gegeben hat, die auch da Angst hatten, dass sie das doch irgendwann zurückzahlen müssen. Also diese diffusen Ängste, dass man sich das nicht trauen darf. Das waren auch meine Erfahrungen in der Praxis, dass ich viele Mandantinnen richtig agitieren musste, mir die Belege zu bringen, damit wir Verfahrenskostenhilfe beantragen konnten. Es gab auch noch den Verfahrenskostenvorschussanspruch.⁷⁰⁴

Anwältin in München

Eine Fachanwältin für Familienrecht, Irene Schmitt aus München, erinnert sich:

Zu der damaligen Zeit gab es so gut wie überhaupt keine Veröffentlichungen von irgendwelchen gerichtlichen Entscheidungen. Wenn es tatsächlich einmal gerichtliche Entscheidungen gab, so waren diese meist negativ und wurden sehr schnell als Negativbeispiele überall bekannt. Hinzu kam die schwierige gesetzliche Lage, die vorsah, dass im Falle der Scheidung die elterliche Sorge auf einen der beiden Elternteile zu übertragen ist. Damit war ein hohes Angstpotenzial verbunden, die

elterliche Sorge aufgrund der sexuellen Identität zu verlieren.

Viele Frauen haben aus diesem Grund entweder die Scheidung hinausgezögert, von sich aus, um ein unangenehmes Verfahren zu vermeiden, auf die elterliche Sorge verzichtet oder versucht, die Lebensweise vollständig zu verheimlichen.

Hinzu kam die Situation, dass die Gefahr bestand aufgrund der lesbischen Lebensweise („Ausbrechen aus einer intakten Ehe“ § 1579 BGB) Unterhaltsansprüche zu verlieren, was ebenfalls viele Frauen davon abhielt, sich überhaupt zu trennen oder zumindest dazu führte, dass diese sich nicht outen konnten.

Im Endeffekt führte dies natürlich dazu, dass noch weniger Entscheidungen bekannt wurden.⁷⁰⁵

Sachsen 1993

In den frühen 1990er Jahren kam Kerstin mit der Mutter eines einjährigen und eines fünfjährigen Kindes zusammen. Beide Frauen waren Anfang 30. Sie blieben 15 Jahre lang ein Paar. Kerstin erinnert sich:

Wir haben aus der Angst, dass etwas passieren könnte, unsere Entscheidungen getroffen. Also meine Exfrau hat damals auf das Sorgerecht für ihren Sohn verzichtet in Absprache mit ihrem Exmann, der den Sohn dann genommen hat, weil er darauf bestanden hat und uns damit gedroht hat, dass er uns beide Kinder wegnimmt, wenn wir dem geteilten Sorgerecht nicht zustimmen.

⁷⁰⁵ Auskunft per E-Mail vom 20.08.2019. Irene Schmitt praktiziert seit 1984 als Rechtsanwältin, zunächst in Starnberg, seit 1990 in München. Über sie heißt es: „Neben allgemeinen Familienrechts- und Erbrechtsangelegenheiten stehen vor allem die LGBTI-Rechte im Zentrum meiner Tätigkeit.“ <https://www.rechtsanwaeltin-irene-schmitt.de/>, Menüpunkt „Über mich“. Rechtsanwältin Irene Schmitt aus Starnberg war auch Berichterstatterin eines Verfahrens um Unterhalt für eine lesbische Mutter, 1989/1990 in München, siehe Streit Nr. 4 / 1990, S. 188; im vorliegenden Forschungsbericht, Kapitel IV, Abschnitt Unterhaltsänderungsgesetz.

⁷⁰⁴ Interview, durchgeführt von der Verfasserin am 13.09.2019.

Die Ehe war schon vorher kaputt, aber sie waren eben noch zusammen. Und in dem Moment, in dem ich aufgetaucht bin, gab es sozusagen den letzten Stups. Und er hat damit gedroht, dass er das alles öffentlich macht. Ich habe vorher zwar schon ein paar Jahre lesbisch gelebt, habe mich aber um so etwas nicht gekümmert und nicht kümmern müssen, wen das interessiert. Und jetzt waren ja nun die zwei Kinder da, und wir wollten keinem der Kinder schaden, und wir wussten nicht, was das für Konsequenzen hat, das konnten wir wirklich nicht einschätzen. Für meine Exfrau war ich die erste Frau. Und er hat gedroht, er macht das alles öffentlich, er vertritt das so vor Gericht, dass wir die Kinder verlieren. Und die Angst hat dann dazu geführt, dass meine Exfrau entschieden hat, der Sohn geht zum Vater. Es sah damals auch so aus, als würde es ihm dort gut gehen.

Sie wusste, den Sohn will der Exmann haben, aber die Tochter nicht. Die hätte er wirklich nur genommen, um uns zu ärgern. Das war von vorherein klar, er wollte die Tochter gar nicht. Inwieweit er durchgekommen wäre, das Risiko wollten wir damals nicht eingehen, dafür war die Angst zu groß und das Wissen darüber auch zu gering. Was wir wussten: In Sachsen, so kurz nach der Wende, gab es ganz viele Richter, die aus Bayern gekommen sind, um den sächsischen Richtern zu zeigen, wie Recht geht. Das wussten wir, und deswegen wollten wir eben dieses Risiko nicht eingehen und haben uns dann entschieden, dem geteilten Sorgerecht zuzustimmen, damit die Tochter wenigstens bei uns bleiben kann.

Die Rechtsprechung zu DDR-Zeiten war eine andere, da wäre das nicht passiert. Zu DDR-Zeiten gehörten die Kinder zur Mutter. Nur im Ausnahmefall wurde das anders geregelt. Das war so ziemlich jedem Mann klar. Aber es war jetzt in der Wendezeit, wir waren verunsichert.

Wir haben uns im Vorfeld versucht zu informieren. Das war nicht einfach, dazu Informationen zu kriegen. Es gab auch auf den Lesbentreffen wenige lesbische Mütter. Wir haben da ein Gespräch mit einer Frau aus Bayern geführt, das hat unsere

Entscheidung bestärkt. Beim Lesbenfrühlings-treffen in Bremen (1992) gab es einen Workshop dazu, und in diesem Workshop ging es eben auch ums Sorgerecht. Ich weiß noch, dass da relativ wenige Frauen waren und wir uns relativ schnell aufgeteilt haben und mit Leuten unterhalten haben, die uns interessieren und wir dann eben mit dieser Frau alleine gesprochen haben. Die hat aus ihrem Erleben erzählt. Sie hat zwei Söhne gehabt, wohnte irgendwo im tiefsten Bayern, hat sich scheiden lassen. Hat das nicht großartig öffentlich gemacht, dass sie lesbisch ist, dass sie sich deswegen scheiden lässt. Wollte das Sorgerecht für ihre Söhne, ihr Mann hat zugestimmt, dass sie die Kinder kriegt. Der hatte gar kein Interesse am Sorgerecht. Die Kinder waren dann eine Weile im Heim, weil der Vater sie gar nicht wollte. Und ihr ist das Sorgerecht entzogen wurden. So hat sie uns das erzählt. Und das war wirklich eine Horrorvorstellung für uns.

Kerstin erinnert sich, die Ehefrau und Kerstin waren damals arbeitslos, der Ehemann hat gut verdient. Die Eheleute einigten sich auf eine gemeinsame Anwältin für die Scheidung, weil das preisgünstiger war. Soweit ich weiß, hat sie [die Anwältin] zwar gesagt, dass es grundsätzlich kein Problem ist, dass aber wirklich die Gefahr bestehen würde, wenn sie an den falschen Richter gerät, auch so eine Entscheidung fallen könnte, dass beide Kinder dem Vater zugesprochen werden, wenn das öffentlich gemacht wird, dass meine Exfrau dann mit einer Frau zusammenlebt.

Dass seine Frau ihn verlassen hat, um mit einer Frau zusammen zu sein, das hat ihn wahrscheinlich in seinem Ego so gekränkt, dass er sich nicht anders zu helfen wusste. Er hat damals auch in dem gemeinsamen Bekanntenkreis, den er mit seiner Frau hatte, beizeiten rübergebracht, dass sie sich trennt, weil sie nicht normal ist. Wobei ich noch dazu sagen muss, dass er schon lange ein Verhältnis mit einer anderen Frau hatte. Lange, bevor die Trennung war. Er ist direkt auch bei meiner Exfrau ausgezogen und zu dieser anderen Frau gezogen.

Mit seinem Sohn hat er in der Trennungsphase plötzlich ganz viele Sachen unternommen. Wenn der Sohn gefragt worden wäre, hätte er sich mit ziemlicher Sicherheit für den Vater entschieden, weil der gerade in der Trennungsphase sich ganz massiv auf den Sohn konzentriert hat. Was er alles vorher nicht mit ihm gemacht hat, das hat er alles gemacht. Dazu kam noch, dass für den Sohn ich die Böse war, denn ich bin aufgetaucht und seine Welt ist kaputt gegangen. Er hat den ganzen Groll, den er hatte wegen der Trennung der Eltern, auf mich projiziert. Es war sehr schwierig damals, mit ihm umzugehen, für mich. Wir haben auch ein paar Jahre gebraucht, bis wir vernünftig miteinander umgehen konnten.

Wir haben dann später auch nochmal versucht, das Sorgerecht für den Sohn wieder zu bekommen, weil er das gerne wollte. Allerdings hat da der Exmann wirklich massiv alle Waffen aufgefahren, um einen dann inzwischen elf- oder zwölfjährigen Jungen massiv unter psychischen Druck zu setzen, damit er diese Entscheidung wieder zurücknimmt. Das Jugendamt hat unseren Antrag nicht unterstützt und hat dann meine Exfrau damals sehr unangenehm angegangen und ihr vorgeworfen, was sie denn dem Sohn antun würde. Der habe bestritten, dass er zu uns möchte. Da haben wir gesagt: „Das kann aber gar nicht sein. Wie haben Sie denn mit ihm gesprochen, in Gegenwart des Vaters?“ „Ja, selbstverständlich in Gegenwart des Vaters.“ „Okay“, haben wir gesagt, „damit hat sich das auch erledigt, dann hatte der Junge von Anfang an gar keine Chance, seine Meinung ehrlich zu sagen.“ Er hatte da fünf Jahre bei seinem Vater gelebt.

Auf die Frage, ob ihr der Vater der Kinder gesagt habe, warum er nur am Sohn Interesse hatte, aber nicht an der Tochter, antwortet sie: Aber sicher. Weil er nicht wollte, dass sein Sohn unter solchen Voraussetzungen aufwächst, bei solchen Leuten wie uns. Das war seine Begründung.

Unsere Tochter hat keinen Bezug mehr zu ihrem Vater, weil er sich auch die Jahre nicht wirklich um

sie gekümmert hat, sie häufig versetzt hat; na ja, wie viele Väter nach Scheidungen das ja machen.

Wir mussten dann nochmal die Anwältin einschalten, den Kontakt der Kinder aufrechtzuerhalten, weil da auch der Exmann ganz massiv dagegen gewesen ist und dann immer den Sohn uns nicht geben wollte unter allen möglichen Vorwänden. Er hat die Tochter sehr, sehr selten geholt. Wir haben versucht, dann wenigstens den Jungen zu holen, bis er [Vater mit dem Jungen] so weit weggezogen ist, dass es fast nicht mehr möglich war.

Sie erzählt, wie die Tochter mit ihren Müttern nach außen umging. Zum Beispiel ein typisches Gespräch war mal, dass sie sich mit einer Freundin unterhalten hat und die Freundin dann gesagt hat: „Sage mal, deine Mutti und die Kerstin, die wohnen doch nur zusammen?“ Und sie dann: „Nein, die lieben sich.“ „Was?“ „Ja“, sagt sie, „die lieben sich.“ Das war für sie völlig normal, selbstverständlich. Damals war sie fünf. Von daher konnte sie sehr wohl damit umgehen. Der Große hat aber nie gelernt, damit umzugehen. Weil er auch immer noch [vom Vater] gesagt gekriegt hat, dass das nicht normal ist.

Auf die Frage, was die Kinder heute dazu sagen, antwortet sie: Unsere Tochter hat keinen Bezug zu ihrem Vater. Sie hat übrigens auch keinen Bezug mehr zu ihrem Bruder. Meine Tochter ist mit zweiundzwanzig schwanger geworden und hat das ihrem Vater und auch ihrem Bruder mitgeteilt und hat dort massive Schelte gekriegt. Es war kein Wunschkind. So nach dem Motto, wenn du bei mir aufgewachsen wärst, hättest du öfters mal eins hinter die Ohren gekriegt und dann wäre das nicht passiert.

Was der Sohn heute dazu sagt, weiß ich leider nicht. Der Kontakt ist sehr, sehr dünn.

Meine Tochter hatte die Wahl, die hat gesehen, dass beides geht, dass man beides leben kann und hat sich halt für Männer entschieden. Das steht ihr natürlich frei.

In Kerstins Erinnerung waren Mütter zwar in der ost-, nicht aber in der westdeutschen Lesbenbewegung selbstverständlich. *Zu DDR-Zeiten waren die Frauen alle sehr jung, wenn sie Kinder gekriegt haben, und viele wussten erst später, dass sie lesbisch sind. Dann hatten die schon ein bis zwei Kinder. Ich war auch in einer Lesbengruppe, und wir hatten mehrere Mütter mit Kindern, das war auch kein Problem. In der westdeutschen Lesbenbewegung erlebt sie dagegen eher folgende Haltung: Was die anderen, „richtigen“ Lesben nicht hatten: die hatten eben keine Kinder. Und damit, dass es den Lesben immer öfter möglich war, auch auf anderem Weg [als über eine heterosexuelle Beziehung] zu Kindern zu kommen, hat sich das Verhältnis auch gedreht. Also, dann war es nicht mehr Bestandteil der heterosexuellen Vergangenheit, dass Frau Kinder hatten, sondern dann war es einfach gewollt, ein Kind zu haben.*⁷⁰⁶

Trier 1993

An ihre Scheidung 1991 und den Streit ums Sorgerecht für die Kinder in den folgenden Jahren erinnert sich Frau H nur schwach. *Ich erinnere nicht viel. Den Vorraum des Amtsgerichts Trier, das Parfum meiner Rechtsanwältin, ein paar Details; die Verhandlung ist völlig vernebelt. Oben stehen zwei Ordner, die stehen da seit 25 Jahren. Da hinein habe ich die Papiere eingeordnet und nie mehr aufgemacht. Ich habe da nie mehr reingeschaut. Im Grunde habe ich sie nur deshalb behalten, falls sich irgendeiner meiner Söhne dafür interessiert, dass er das nachlesen kann. Ansonsten ist das alles in meinem Inneren weggedrückt, abgelegt.*

In dem mehrstündigen Interview kommen doch einige Erinnerungen zutage. Es wechseln sich Erinnerungen und der Blick in die Akten ab. Später kommt ihre Lebensgefährtin zum Interview dazu. Sie sind seit 1990 ein Paar, daher kann sich die Lebensgefährtin an manches erinnern.

Schon länger gab es Krisen in der Ehe. Frau H meint: *Ich habe deutlich gespürt, dass diese Ehe eigentlich keinen Bestand hat. Und ich spürte auch, dass ich mich wie in einem Gefängnis fühle, wenn ich bleibe. Mir kam in den Sinn, dass ich einfach gehen könnte, wenn die Kinder nicht wären. War ich eine schlechte Mutter, wenn ich blieb? Das fragte ich mich. Dann habe ich meine Lebensgefährtin kennengelernt. Dadurch hatte ich viel mehr das Gefühl, ich bin ich selbst und kann wieder durchatmen, und dadurch bin ich auch eine gute Mutter.*⁷⁰⁷

*In der Gegend fand ich keine Beratung, die für meine Lage offen war. Und dann bin ich nach Berlin. Es war klar, weil die Ehe schon vorher kriselte, dass ich auf jeden Fall eine Trennung und dann irgendwann die Scheidung möchte. In Berlin bei der Beratungsstelle gab es einen juristischen Tag oder Nachmittag. Später fällt Frau H ein, dass dies die Lesbenberatung in Berlin gewesen sein dürfte. Das Beratungsangebot in Mainz kannte sie nicht. Noch 1997 waren in einem lesbisch-schwulen Adressbuch keine Rechtsberatung und keine Selbsthilfegruppe lesbischer oder bisexueller Mütter in Rheinland-Pfalz aufgeführt. Allgemein unter „Hilfe und Beratung“ sind die Frauenzentren Mainz und Trier genannt; für Mainz mit Lesbenberatung, für Trier nur mit einer Lesbengruppe.*⁷⁰⁸

Die Beraterin hat mir geraten, offensiv damit [mit der lesbischen Beziehung] umzugehen. Am Ende fragte sie: „Und wo kommst du eigentlich her?“ Ich sagte: „Aus Trier.“ Und dann sagt sie: „Weißt du, jetzt musst du alles vergessen, was ich dir vorher gesagt habe. Das ist einfach katholisch dominiert. Am besten sagst du nichts.“ Gemeint war damit, es wäre am besten, die lesbische Beziehung zu verbergen. Denn offensichtlich war es in den `90ern bis nach Berlin gedungen, dass es Unterschiede in der Republik gab.

Aber es war dieser widerständige Kern in mir. Ich dachte, will nicht lügen, mich nicht verbiegen.

⁷⁰⁶ Interview, durchgeführt von der Verfasserin am 21.01.2019.

⁷⁰⁷ Interview, durchgeführt von der Verfasserin am 15.02.2020.

⁷⁰⁸ Vgl. Meyer et al.1997.

Und habe es dann nicht gemacht, was sich tatsächlich als Fehler herausgestellt hat. Ich hätte besser auf diese Frau gehört. Die hatte es geahnt. Meine Rechtsanwältin war auch nicht aus Trier. Sie konnte wahrscheinlich nicht einschätzen, wie einzelne Richter das jeweils beurteilen.

Im Scheidungsurteil steht, die Eltern hätten übereinstimmend vor, die elterliche Sorge für die Kinder nach der Scheidung den Parteien gemeinsam zu übertragen. Für den Ex-Mann war diese Regelung, soweit sie sich erinnert, passend.

Anfänglich war ich naiv, weil ich davon ausgegangen bin, das Ende der Ehe kriegen wir so hin, dass es jedem gut geht. So gut es geht. Ich habe ihm auch gewünscht, dass er jemanden kennenlernt und liebt und eine gute Familie hat. Und ich war mit jemandem zusammen, die ich wirklich liebe. Unsere Kinder werden groß in einem doppelten Zuhause, in einer doppelten Familie, und haben auch einen Zugewinn. Mit dieser Naivität bin ich in meine Sorgerechtsverhandlung marschiert. Meine Vorstellung war die eines gemeinsamen Sorgerechtes, bei dem beide Elternteile von ganzem Herzen das Beste für ihre Kinder wollen.

Aber dann kam die zukünftige Ehefrau [ihres Ex-Mannes] ins Spiel. Plötzlich hat sich der Ton verändert.⁷⁰⁹ Frau H beantragte die Alleinsorge.

Der Ehemann bzw. sein Anwalt schrieb ans Amtsgericht, die jetzige Lebensweise der Antragstellerin erscheine ihm nicht sonderlich förderlich für das Wohlergehen der Kinder zu sein. Seit ca. einem Jahr habe die Antragstellerin eine feste lesbische Beziehung und stehe auch in aller Öffentlichkeit dazu. Außerdem ließen sich ihre Ansprüche an ihre Freizeitgestaltung kaum mit der Pflege und Erziehung von zwei Kindern vereinbaren. In einem anderen Schreiben hieß es, die Antragstellerin habe ein Feindbild von Männern, und die ablehnende Haltung der Antragstellerin gegenüber männlichen Personen dürfte im Laufe

der Entwicklung der beiden Kinder erhebliche Probleme mit sich bringen.

Die Lebensgefährtin von Frau H erinnert sich, dass Frau H immer wieder gesagt habe, sie wolle wegen der Kinder keine „dreckige Wäsche“ waschen.

1993 entschied das Familiengericht Trier, die Alleinsorge für beide Kinder sei auf den Vater der Kinder zu übertragen. Die Entsprechung am ehesten dem Kindeswohl, weil der Vater für größere Beständigkeit und Ruhe sorgen könne. Damit folgte das Gericht einem Gutachten.

Das Gutachten sprach sich für die Alleinsorge des Vaters aus. Im Gutachten führte die Sachverständige Frau H ein, indem sie über deren Herkunftsfamilie schrieb: „Die Ehe der Eltern war belastet durch Spannungen, die letztendlich zur Scheidung führten. Die Vater-Tochter-Beziehung war erheblich beeinträchtigt und führte zur Ablehnung des Vaters. [...] Die familiären Konflikte im Elternhaus haben möglicherweise Spuren hinterlassen, die u. a. mitverantwortlich für das Scheitern der eigenen Ehe waren.“

Hier schwingen diverse Normen mit. Die Frage der Schuld am Scheitern der Ehe wird gestellt und mit Frau H verbunden, ihr wird eine Ablehnung des Männlichen unterstellt, sie wuchs selbst in einer geschiedenen Ehe auf, was offenkundig negativ gewertet wird. Ganz anders wird ihr Mann vorgestellt. Er komme aus einer überwiegend positiven Familienatmosphäre und sei von der Vitalität, Intelligenz und Impulsivität von Frau H beeindruckt gewesen. Dies wird direkt mit einem Hinweis auf die angebliche Labilität der Frau H verbunden, die sich vor allem von der Beständigkeit ihres späteren Mannes angezogen gefühlt habe. Die Sicht des Ehemannes auf die Ehe wird breit dargestellt, ihre hingegen nur knapp. Aus Sicht des Ehemannes unterhielt „seine Frau eine lesbische Beziehung, die die Partnerschaft stark belastete, da die Ehefrau sehr viel Zeit bei ihrer Freundin verbrachte, teilweise auch außer Haus blieb. In der Folge zeigte Frau H eine emotionale Unausgeglichenheit, von der sowohl der Ehe-

⁷⁰⁹ Interview, durchgeführt von der Verfasserin am 15.02.2020.

mann, als auch die Kinder betroffen waren. Zur Klärung ihrer Beziehungsverhältnisse, zur Neuorientierung und Evaluation der eigenen Wertvorstellungen und Ziele, bat Herr X die Ehefrau vorübergehend das gemeinsame Wohnhaus zu verlassen. Nach zweimonatiger Trennung entschied sich die Ehefrau gegen ihre Rückkehr in die Familie.“

Zur Persönlichkeit von Frau H ist im Gutachten unter anderem zu lesen: „es finden sich zahlreiche stark herausragende Merkmale, die erheblich von den Durchschnittswerten abweichen. [...] Frau H fühlt sich gesund und beschwerdefrei, leidet auch unter Streß nicht an körperlichen Mißempfindungen. Dieses Ergebnis widerspricht teilweise der eigenen Exploration, nach der Frau H an nervösen Störungen leidet und sich durch die Trennungsgeschichte erheblich belastet und emotional instabil fühlt. [...] Sie zeigt sich unnachgiebig und wenig kompromißbereit. Sie kann sich nicht so gut auf andere einstellen, sich anderen Vorstellungen anpassen. [...] Ihr Verhalten ist häufig unkonventionell und unvorhersehbar; diese Merkmalskonfiguration kann die Kooperation in alltäglichen Lebenssituationen erschweren. [...] Die ablehnende Haltung der Kinder kann sie geschickt überspielen.“

Dieses Gutachten ist voller solcher Frau H belastender Darstellungen. Der Ehemann hingegen wird durchgehend positiv bewertet. Über den Vater der Kinder heißt es z. B.: „es finden sich kaum Abweichungen von den durchschnittlichen Erwartungswerten. [...] im Rahmen der Exploration ergeben sich keine Einschränkungen. [...] Merkmalskonfiguration, bestehend aus emotionaler Stabilität, Ausgeglichenheit und innerer Ruhe. [...] Es finden sich keine Hinweise auf neurotische Störungen, Ängste oder depressive Elemente. [...] Selbstvertrauen, Selbstsicherheit und Unbesorgtheit. [...] Sein Sozialverhalten ist frei von Störungen, Kontaktproblemen oder Defiziten. [...] In der Interaktion mit den Kindern zeigt er vor

allem ruhige Zuwendung, Wärme, Sicherheit und Geborgenheit.“⁷¹⁰

Das Gutachten ist eindeutig als parteilich und einseitig zu verstehen. Dass sich das Gericht ihm ohne Vorbehalte anschloss, fällt auf, zumal ein zweites Gutachten hätte in Auftrag gegeben werden können. Das Vorgehen des Gerichts legt die Vermutung nahe, dass das Gericht ähnliche Einstellungen vertrat wie die Gutachterin.

Frau H erinnert sich: *Es war ein Stigma. Die Gutachterin vom Jugendamt hatte mich auch gefragt, und ich habe – entgegen dem Berliner Ratschlag – offensiv und ehrlich geantwortet. „Würden Sie in der Schule oder im Kindergarten sagen, dass Sie in einer lesbischen Gemeinschaft leben?“ „Ja.“ „Was könnte das mit dem Kind machen?“ So waren dann die Fragen. Schon die Frage, was das mit dem Kind machen könnte – da ist subtil unterstellt, es könnte Schaden nehmen.*

Die Lebensgefährtin erinnert sich, Frau H habe ihr damals erzählt, dass der Richter zu ihr gesagt habe, wenn sie einen Partner hätte, wäre es ganz anders ausgegangen.

Nun hatte Frau H nur mehr ein Besuchsrecht. Allerdings, erinnert sie sich, habe sie gebettelt und ihren Ex-Mann überzeugt, dass sie ihre Söhne nicht nur alle 14 Tage am Wochenende sehen durfte, sondern zusätzlich an zwei Wochentagen. *Und dann nach einer gewissen Zeit haben wir beschlossen, wir kaufen ein Haus dort. Das war fußläufig, und die Kinder konnten wechselseitig den Berg hochgehen zum Vater oder zu uns kommen. Ich denke, sie sind ganz gut damit zurechtgekommen. Dann hat sich aber herausgestellt, dass es dem einen Sohn in der „Vorzeigefamilie“ nicht so gut ging. Mit dem gemeinsamen Sohn meines Ex und dessen Frau gab es viel Konkurrenz. Er wurde auch beschimpft.*

⁷¹⁰ Psychologisches Gutachten in der Familiensache der geschiedenen Eheleute XY, von der gerichtlich bestellten Sachverständigen vom 29.09.1992, an das Amtsgericht Trier. Eingesehen und fotografiert bei der Interviewten, Frau H, am 15.02.2020.

Im ersten Urlaub ohne Kinder war ich mit meiner Lebensgefährtin an einem See. Dort bin ich oft und unverhofft in Tränen ausgebrochen. Es war auch in der Partnerschaft nicht einfach. Natürlich hat sie versucht, mich zu trösten, aber sie war auch der Anlass dafür, dass die Kinder nicht da waren. Das schwang immer mit. Es war schwierig, das abzugrenzen. Das hatte nichts mit ihrer Handlungsweise zu tun. Irgendwie schwang ein Gefühl von Scham mit; der Gedanke, dass es mir nicht gelungen ist, dass meine Kinder bei mir sind. Ab und an kam der Gedanke, ob das eine Strafe ist.

Mit dem Urteil habe ich mich nicht auseinandergesetzt. Darin habe ich mich nicht wiedergefunden. Es war eine Art Selbstschutz, das wegzuschieben und im Grunde diesen Teil meiner Biografie abzuspalten. Das hat wehgetan. Ich habe es ruhen lassen wie in einem dunklen Gewölbekeller, der fest mit einer Holztür und Riegeln verschlossen ist. Im Nachhinein betrachtet würde ich sagen, es war eine Art Trauma-Erlebnis. Das war vollkommen überwältigend. Ich habe mich durch und durch ohnmächtig gefühlt. Hilflos ausgeliefert den Mächten der Justiz. Das hatte ich nicht erwartet.

Ich erinnere nicht, dass ich das irgendwie zum Thema gemacht hätte, bei anderen Frauen. Nicht in einem offenen Gespräch. Das hängt damit zusammen, dass ich es einfach weggeschoben hatte. Ich kannte auch kaum Mütter. Von einer Frau kriegte ich mit, dass sie die Kinder mit in ihre lesbische Beziehung mitnehmen konnte. Aber ihr Mann war Alkoholiker oder so, der hatte irgendeine Störung.

Auch die Lebensgefährtin meint, sie hätten keinen Kontakt zu lesbischen Müttern gehabt, die ihre Kinder verloren haben. Es habe sich niemand geoutet im Kindergarten oder in den Grundschulen.

Auf die Frage, ob es aus ihrer Sicht etwas mit dem Kindeswohl zu tun hatte, dass ihr die Kinder nicht zugesprochen wurden, antwortet sie: *Nein. Das hatte nichts mit dem Kindeswohl zu tun. Ich weiß noch, wenn mein Sohn an der Scheibe hing, Rotz und Wasser heulte und mein Ex-Mann sagte: „Jetzt geh endlich, geh endlich!“ Das hatte nichts mit*

dem Kindeswohl zu tun. Das war vielleicht Genugtuung für ihn. Wenn das Kindeswohl wirklich maßgeblich gewesen wäre, dann kann ich das nicht einfach nur irgendwie postulieren und eine Entscheidung auf der Grundlage treffen, sondern ich müsste es auch immer wieder überprüfen. Wenn ich es aber benutze, um meiner Entscheidung ein Etikett zu geben, brauche ich mich nicht weiter darum zu kümmern. Und das ist passiert. Das war schmerzhaft für mich und vor allem für den kleineren Sohn, der mit Sicherheit noch der Bindung bedurft hätte.

Der Ältere wollte, als er 15 oder 16 war, zu uns kommen. Er war ein ruhiges Kind – bloß kein Aufruhr! Er ist eher schmollend ins Zimmer gegangen, als für seine Anliegen einzustehen. Und da ist er eben aufgestanden, aber er durfte nicht. Das war schon bitter.⁷¹¹ Die Lebensgefährtin erinnert sich, dass sie dachten, inzwischen werde mit dem Thema Homosexualität anders umgegangen. Aber das Gericht habe nicht gesehen, dass er für sich selbst eingetreten sei.

2001 entschied das Amtsgericht Trier, den Antrag zurückzuweisen. Triftige, das Wohl des Kindes nachhaltig berührende Gründe, das Urteil von 1993 zu ändern, gebe es nicht. Zwar wünsche sich der 16jährige, dass seine Mutter das Sorgerecht erhalte. Der Kindeswille sei zu berücksichtigen. Aber Ermittlungen hätten ergeben, dass der Sohn aus der gestrengen Erziehung seines Vaters in die nachgiebigere und sanftere Führung durch die Mutter flüchten wolle. „Danach soll der Mutter der Vorzug gegeben werden, weil sie ihm bei von ihm verschuldeter Geldknappheit unter die Arme greift und mit Geld aushilft. Sie kauft ihm die warme Jacke und die Schuhe, die X nicht kaufen kann oder will, weil er sein Kleidergeld und Taschengeld in Zigaretten und Alkohol investiert. [...] Soweit X jetzt auch Geborgenheit in der Familie des Vaters vermisst, wird dem mittlerweile durch Vereinbarung der Eltern dadurch Rechnung getragen, daß X sich fast die Hälfte der Zeit bei der Mutter aufhalten kann. Bei dieser Sachlage

⁷¹¹ Interview, durchgeführt von der Verfasserin am 15.02.2020.

kommt die Änderung der elterlichen Sorge nicht in Betracht, ist nicht angezeigt.“⁷¹²

Offensichtlich sah das Gericht es nicht als Problem an, dass der Sohn sein Geld in Alkohol und Zigaretten investierte. Das Jugendamt hatte zuvor geschrieben, der Sohn fühle sich in der Familie seines Vaters und seiner Stiefmutter zum Teil benachteiligt. Er verstehe sich auch nicht so gut mit seiner Stiefmutter. Insbesondere das Kind, das die Stiefmutter mit in die Ehe brachte, und das leibliche Kind des Vaters mit der Stiefmutter würden häufig bevorzugt behandelt. Diese Themen wurden im Urteil jedoch nicht aufgegriffen.

Mit zunehmendem Alter ging es meinen Söhnen schlechter. Als sie mit der Schule fertig waren, sind sie schnell weggezogen.

Zum Ende des Interviews meint Frau H: *Es ist auch gut, dass ich mich noch einmal damit auseinandersetze.*

Das Gefühl, das bei mir vorherrschte und noch teilweise auch nachschwingt, ist, dass ich persönlich Verantwortung dafür trage, dass das so ausgegangen ist. Zu hören, es ging auch anderen so, verändert die Perspektive. Es war gar nicht gegen mich persönlich.

Der Bluthochdruck, der mich damals ereilt hat, wenn nur so ein Brief im Briefkasten lag – jetzt habe ich deutlich gespürt, als ich die Ordner jetzt durchgeblättert habe, dass es nicht mehr so ist. Es übt nicht mehr diese Macht über mich aus. Natürlich bin ich noch traurig. Es ist immer noch scheußlich. Eigentlich würde es ich es gut finden, wenn man sich für das Unrecht entschuldigt.“⁷¹³

712 Beschluß des Amtsgerichts Trier von 2001, liegt in Kopie vor.

713 Interview der Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts vom 15.02.2020. Der Kontakt vor dem Interview ergab sich erst kurz zuvor. Für die Transkription und das Verständnis der Abläufe blieb sehr wenig Zeit. Dennoch entschied ich mich, dieses Interview in den vorliegenden Forschungsbericht aufnehmen, weil die dort erzählte Geschichte unbedingt dazu gehört.

Ohne Orte

Manche Quellen sind fragmentarisch. 1994 kam eine ungenannte „Richterin zu dem Schluss: ‚Es widerspricht dem Wohl des Kindes eklatant, wenn deren Betreuung durch die ‚Lebensgefährtin‘ der Mutter erfolgen soll“. Diesen Auszug aus einem nicht veröffentlichten Urteil zitierte eine Sozialwissenschaftlerin 1996. Sie betonte, es habe kein konkreter Sachverhalt existiert, „der Anlaß zur Besorgnis um das Wohlergehen der Kinder geben könnte“⁷¹⁴ Dennoch sei der lesbischen Mutter das Sorgerecht für ihr Kind entzogen worden. Der Ort ist nicht angegeben.

Die Wertung der Lebensgefährtin durch das Gericht drückt sich auch in den Anführungsstrichen aus. Dazu ist anzumerken, dass eine neue Lebensgefährtin des Vaters häufig nicht nur positiv gewertet wurde, sondern sogar die Voraussetzung für die Erteilung des Sorgerechts sein konnte, wenn die Lebensgefährtin bereit war, das Kind bzw. die Kinder zu betreuen. Im vorliegenden Forschungsbericht finden sich Beispiele dafür.

Ohne eine zeitliche und regionale Zuordnung erinnert sich eine ehemalige Hausbesitzerin, bei ihrer Scheidung „sprach die Richterin das Sorgerecht dem Vater zu wegen meiner lesbischen Lebensweise und meiner politischen Vergangenheit. Meine lesbisch-feministische Anwältin fand das eine Superlösung. ‚Sollen sich ruhig die Männer um ihre Söhne kümmern‘, sagte sie zufrieden, während ich am selben Abend vor Verzweiflung von einer Brücke sprang.“⁷¹⁵

Rechtsanwältin Sabine Platt, Wiesbaden, ab 1995

Ich kann Ihnen allgemein sagen, dass ich immer die Ansicht verfolgt habe, dass es vor Gericht wichtig ist, offensiv mit dem Thema umzugehen, und dass

714 Thiel 1996, S. 79.

715 Stern 2007, S. 171.

das nach meiner Erfahrung die geringsten Diskriminierungserfahrungen mit sich gebracht hat.

Ich bin seit 1995 Rechtsanwältin. Die Mandantinnen und Mandanten, die ich vertrete, kommen schwerpunktmäßig aus Mainz, Wiesbaden und Umgebung. Ich schätze, dass ich durchschnittlich ein bis zwei Frauen im Jahr hier hatte, die sich aus heterosexuellen Beziehungen getrennt haben, um dann mit einer Frau zusammenzuleben.

Diese Frauen hatten nicht alle Kinder. Die Mütter hatten Angst, ihre Kinder zu verlieren. Das war mein Eindruck in den ersten Jahren als Anwältin: dass die lesbischen Mütter unter einem sehr hohen Druck standen und auch sehr viel Angst hatten, dass das Thema dazu führen könnte, dass sie die Kinder verlieren. Aber ich habe nicht ein einziges Mal erlebt, dass das tatsächlich geschehen ist und ich habe auch kein Verfahren dazu geführt. Das kann daran liegen, dass ich erst seit Ende 2001 Fachanwältin für Familienrecht bin.

Ich hätte damals nicht gedacht, dass die Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in der Justiz so viel verändert, was den – zumindest auf der Oberfläche gezeigten – Umgang mit Lesben und Schwulen und deren Beziehungen angeht. Das habe ich nicht erwartet, aber ich habe es so beobachtet.

Vor dem gemeinsamen Sorgerecht als Regelfall [1998] war es in der Regel so: Wenn die Mutter die Kinder vor der Scheidung schwerpunktmäßig betreut und versorgt hat und für sie der Antrag gestellt wurde, dass sie das Sorgerecht bekommt, hätten die Väter schon etwas ganz Massives dagegen vortragen müssen – und wenn sie gar nicht wussten, dass die Mutter lesbisch ist, konnten sie das auch nicht vortragen.

Die Angst davor [vor Diskriminierung] führt dazu, eigene Rechte nicht uneingeschränkt wahrzunehmen, weil die Angst so beherrschend ist, dass gar nicht erst versucht wird, andere Interessen, die man vielleicht rechtlich durchsetzen könnte, zu realisieren. Zum Beispiel Ansprüche auf Unterhalt

oder auch Zuweisung der Ehemohnung nach einer Trennung. Eine Frau könnte ja auch sagen: ‚Ich mache jetzt meinen Unterhalt geltend, und wenn das Gericht sagt, ich bekomme keinen, dann habe ich Pech gehabt, aber ich habe gute Argumente, dass diese Ehe nicht intakt war und dass der Unterhalt nicht verwirkt ist.‘ Wenn Frauen auf diesen Kampf verzichten und stattdessen einen Vergleich abschließen, ist das für mich ein Rechtsverzicht, der aus dieser Angst resultiert. Das nennen wir „Angstvergleiche“.

Bei vielen Männern erlebe ich eine Dominanz. Als ob sie denken, es läuft alles so, wie sie sich das vorstellen; sie gehen davon aus, sie können – auch nach einer Trennung – wie zuvor alles bestimmen und die Frauen einschüchtern.

Ich erinnere ein Mandat einer Frau aus Rheinland-Pfalz, bei der der Ehemann wusste, dass seine Frau mit einer Frau lebt. Er macht in der außergerichtlichen Auseinandersetzung über seine Rechtsanwältin deutlich, dass er dies in der Auseinandersetzung zum Unterhalt als Argument einsetzen werde. Die Frau war Mutter, und er meinte, sie hat den Unterhaltsanspruch verwirkt, weil sie aus einer sogenannten „intakten Ehe“ ausgebrochen sei und sich einer Partnerin zugewendet habe. Da ist die Unterhaltsvereinbarung im Endeffekt für den Vater sehr günstig ausgefallen. Meine Mandantin hatte Angst davor, mit dem Thema einer eventuellen Unterhaltsverwirkung zum Familiengericht zu gehen. Es ist denkbar, dass die Vereinbarung für ihn günstiger ausgefallen ist als das anders der Fall gewesen wäre. Wenn jemand aus einer „intakten Ehe“ – was auch immer dann „intakt“ sei – ausbricht und eine Beziehung zu einer anderen Person beginnt, kann der Unterhaltsanspruch weg sein. In den Verhandlungen haben wir das Lesbische draußen gehalten, indem wir offen gesagt haben: „Das spielt hier keine Rolle.“ Das ist ja auch eine Form von offensivem Umgang, weil das für mich mit dem Unterhalt nichts zu tun hat.

Ich habe auch einmal erlebt, dass eine Richterin sehr viel Verständnis dafür hatte, dass eine Co-Mutter kein Umgangsrecht mit einem Kind haben

sollte, mit dem sie lange Jahre zusammengelebt hat. Da hat die Richterin sehr viel Druck gemacht gegenüber meiner Mandantin, die Co-Mutter war und von der sich ihre frühere Beziehungspartnerin getrennt hat, um dann mit einem Mann zusammenzuleben. Das war in Rheinhessen [in Rheinland-Pfalz]. Die Richterin hatte sich in einem Kontakt außerhalb eines förmlichen Verfahrens eindeutig positioniert und dadurch meine Mandantin [...] stark eingeschüchtert. Das war im ländlichen Rheinland-Pfalz. Die Richterin hat mir am Telefon sehr deutlich gemacht, dass sie großes Verständnis dafür hat, dass die biologische Mutter nicht möchte, dass das Kind weiter Kontakt mit der Co-Mutter hat, weil sie ja jetzt nicht mehr in „solchen“ Kontexten lebe und das für das Kind sicher auch besser sei. Das hat auf meine Mandantin so viel Druck ausgeübt, dass sie sich nicht getraut hat, einen Umgangsantrag zu stellen, obwohl ich ihr dazu geraten hatte.

Auf die Frage, ob sie den Eindruck hat, heute werde immer noch gegen Mütter mit lesbischen Beziehungen entschieden, antwortet sie: Ich würde eher vermuten, dass es heute wieder so sein kann. Und dass es nicht offen kommuniziert wird. Denn es gibt in den letzten Jahren ein Erstarken von Väterechten, und wenn Männer sagen, sie wollen sich um ihr Kind kümmern, dann haben sie im Moment sehr gute Chancen vor Gericht. Wenn eine lesbische Mutter mit einem heterosexuellen Vater darüber streitet, wo das Kind lebt, kann ich mir vorstellen, dass der Vater unterschwellig – nicht offen – vor Gericht die besseren Chancen hat. Trotzdem rate ich nicht zur Geheimhaltung, denn ich meine, das bringt nichts und setzt das Kind unter Stress, wenn es in die Geheimhaltung eingebunden wird. Das ist sicherlich nicht Kindeswohlförderlich.

Welche Entwicklungen des Familienrechts wären aus Sicht der Rechtsanwältin positiv? Die Justiz sollte sich damit beschäftigen, wie positiv Kinder auch in lesbischen und schwulen Familien groß werden, und solche Forschungen jenseits des juristischen Denkens wahrnehmen. Und das Familienrecht sollte vielfältigere Formen von Elternschaft

anerkennen. Es gibt viele Formen von Zusammenleben und auch von Elternschaft, nicht nur von zwei Personen. Das sind Themen der Zukunft.⁷¹⁶

Mittelrhein 1996

In den 1980er Jahren zog Frau X(6) mit ihrem Mann und ihren drei Kindern aus einem anderen Bundesland an den Mittelrhein. Der Umzug war beruflich für den Mann wichtig.

In ihrer Jugend hatte sie nicht über ihre Gefühle gegenüber Mädchen nachgedacht. Das sprach man nicht an. Ihr war immer klar, dass sie heiraten soll. In den frühen 1990er Jahren, mit 42 Jahren ist der Groschen gefallen. Vorher war ich nie verliebt. Es hat mich immer gewundert, wenn andere Leute Liebeskummer hatten. Ich dachte mir, was ist denn mit denen los? Geheiratet habe ich, weil ich dachte, man muss ja. Mein Beruf ist jetzt auch nicht so toll.

Immer wollte ich ein getrenntes Schlafzimmer. Das habe ich nie durchgekriegt. Ich bin auch kein Mensch, der großartig gekämpft hat. Ich habe das ein Mal gesagt, er sagte Nein, ich habe gedacht: ‚Dann ist das so.‘

Und dann war ich 42. Ich habe richtig gehört, wie der Groschen fiel, und ich dachte: ‚Ach, ich bin lesbisch. Das gehört auch zu meinem Leben.‘ Dann habe ich aber ein ganzes Jahr gebraucht, um mich an diesen schönen Gedanken zu gewöhnen. Ich dachte, es wird mir schon jemand über den Weg laufen. Natürlich passierte nichts. Internet gab es nicht. Ich wusste auch gar nicht, wo man Rat oder so bekommen kann. Dann habe ich in der ‚Emma‘ eine Kontaktanzeige aufgegeben. Die Antworten kamen genau an meinem Geburtstag, als ich 45 wurde. Eine war dabei, da gefiel mir, was sie schrieb, und sie war in der gleichen Situation wie ich. Und da war ich einfach glücklich. Ich kannte die ja noch gar nicht, aber es war ein wahnsinniges Glücksgefühl. Und dann hat er [der

⁷¹⁶ Interview, durchgeführt von der Verfasserin am 29.07.2019.

Mann] die Briefe gefunden und gelesen. Zu ihm habe ich gesagt, ja, das wäre so. Aber ich hatte keine Ahnung, ob das wirklich so ist, musste das selbst erst feststellen. Da hat er gleich mit seinem Selbstmord gedroht. Ich dachte, ich kann es nicht verantworten, dass er sich umbringt. Dann sagte ich erstmal „ja, ja“.

Dann fing er an, dass er mir ein Auto kaufen wollte und eine Ferienwohnung, weil das mein großer Wunsch war. Da habe ich Nein gesagt. Ab dann wusste er, er kann mich davon nicht mehr abhalten. Aber andererseits hatte ich sie auch noch nicht gesehen. Ich habe gesagt, ich weiß es nicht, aber ich will es ausprobieren. Er hat weiterhin gedroht. Und ich habe gedacht: ‚Na ja, dann warte ich.‘ Ich glaube, es hat über zwei Monate gedauert, dass ich sie überhaupt mal besuchen durfte. Das hatte er mir ja verboten. Und so lange habe ich das nicht gemacht. Weil er ja immer mit seinem Tod drohte. Ich habe das irgendwie ernst genommen.

Er fragte: „Wieso? Hast doch alles!“ „Ja“, habe ich gesagt, „ich habe alles, stimmt.“ Aber es war ein goldener Käfig. Ihm ging es jetzt nur noch darum, dass ich mich von ihm trennen wollte – was eigentlich gar nicht stimmte, weil ich nur gesagt habe, ich wüsste noch nicht. Ich dachte auch, die Kinder brauchten mich, er war den ganzen Tag nicht da, arbeitete von morgens bis abends. Wenn dieses Lesbischsein nicht gewesen wäre, hätte ich wahrscheinlich auch weiterhin durchgehalten.

Mein Lesbischsein konnte ich nicht „beweisen“. Ich hatte ja auch überhaupt keinen Background. Dann durfte ich da mal hinfahren, zu der Frau. Für diese Situation war es die Richtige. Wir haben uns gut verstanden. Allerdings war ich überhaupt nicht geschult, beziehungsweise. Ich hatte auch nie nach einem anderen Mann gesucht, das wäre mir nicht eingefallen. Aber nicht, weil ich meinen Mann so wahnsinnig mochte. Es war eben damals so: Man hat Ja gesagt und dann musste man da durch.

Er ist in eine richtige Depression verfallen. Aber ich dachte, wenn ich jetzt sage „Ach, du Armer!“, dann habe ich verloren. Also schlief ich allein, im

Bügelzimmer. An einem Abend ging er am Bügelzimmer vorbei, schmiss mir sein Portemonnaie rein und rief: „Ich ertränke mich jetzt!“ In einem Bach, der ist nur ein paar Zentimeter tief. Und ich dachte nur: ‚Durchhalten, durchhalten, durchhalten! Lass ihn da runter gehen. Es kann nichts passieren.‘ War auch so.

Irgendwann habe ich gedacht, es kann nicht so weitergehen. Das wird ja nicht besser. Und ich war auch nicht in der Lage, klare Ansagen zu machen. Natürlich, ich habe darauf bestanden, dass ich jedes zweite Wochenende dahin fahre oder sie hierher kommt; dann sind wir ins Hotel gegangen. Aber ich habe es nicht geschafft, eine klare Ansage zu machen.

Ich wusste wirklich nicht, wie es ausgeht. Ich habe immer noch gedacht, die Kinder brauchen mich, er ist nicht da, das wird er auch nicht ändern – ich wäre bereit gewesen, das alles so weiterzumachen. Ich habe ihn immer noch als normalen Menschen angesehen. Aber er reagierte überhaupt nicht mehr normal. Auch gegen mich: „Wenn du nicht willst, dann zeige ich es dir schon!“

Ja, und dann habe ich die Scheidung eingereicht, weil das einfach nicht mehr zuhause ging. Da dachte ich, die armen Kinder, die werden da ... In seiner Depression konnte er wohl nicht anders, und ich war natürlich genervt. Für die Kinder bot ich die heile Welt weiterhin, alles lief weiter. Mit den Kindern habe ich nicht darüber geredet. Das habe ich nicht geschafft. Dann sagte er, ich muss den Kindern sagen, was los ist. Also, ich kriegte ich eine Ansage, machte ich auch brav.

Dann habe ich die Scheidung eingereicht. Die Anwältin hatte natürlich vom Lesbischsein keine Ahnung. Ich habe mir keine Gedanken gemacht, ob ich ausziehen darf oder nicht. Ich habe eine Wohnung gesucht hier und gleich unten etwas gefunden. Ich wusste, dass ich einen Job suchen musste, habe mich sofort darum gekümmert und kriegte einen. Dann habe ich ein Umzugsunternehmen beauftragt; für vormittags, wenn er ganz bestimmt nicht da ist, weil ich dachte, wenn er

weiß, dass ich an dem Tag ausziehe, wird er alle Hebel in Bewegung setzen, dass es irgendwie verhindert wird.

Vorher hatte ich mich mit den Kindern hingesezt und sie gefragt: „Wie wollt ihr das? Wollt ihr zu mir ziehen?“ Also, nur mit den Kindern. Sie wollten dableiben. Im Nachhinein weiß ich, dass Kinder sich für den Elternteil entscheiden, der am meisten leidet. Mein Mann litt ja demonstrativ. Sie haben entschieden. Haben gesagt, sie möchten dableiben. Dann habe ich gesagt: „Okay“. Mit solchen schwierigen Situationen war ich nicht vertraut.

Und dann war ich hier unten in der Wohnung und dachte: ‚Na gut, dann gehe ich eben immer rauf, wenn ich nicht arbeite, und koche für sie und mache und tue und bin weiter da. Es sind wirklich nur fünf Minuten.‘ Aber nach einer Woche oder so waren die Schlösser alle ausgewechselt. Dann bin ich nicht mehr hingegangen. Ich wollte ihn nicht um irgendetwas bitten, denn darauf lief es immer hinaus: Sie muss wieder ankommen, sie soll jetzt bitten. Habe zu den Kindern gesagt: „Dann kommt ihr zu mir zum Essen“. Aber sie durften nicht kommen, von ihm aus. Sie kamen ganz selten. Das war eine harte Zeit. Wenn ich den Gegenpol, die Frau, nicht gehabt hätte – ich weiß nicht, ob ich das überhaupt überstanden hätte. Die Kinder haben nichts gegen meine Partnerinnen gehabt. Das ging immer gut.

Gefragt, ob es für sie selbstverständlich war, sich nach dem Wunsch der Kinder zu richten: Ich finde, wenn man eine Frage stellt und eine Antwort kriegt, dann muss man das respektieren. Und ich glaube auch, dass die Kinder hin- und hergezogen waren. Ich wollte auf keinen Fall, dass sie noch mehr leiden mussten – dann verzichtete ich lieber. Was konnten die Kinder dafür, dass er so tickt? Aber im Grunde haben sie mich auch gebraucht. Ich war ja sonst immer da, und ich habe das auch richtig gerne gemacht mit den Kindern.

Meine Kinder blieben neutral. Da hatte ich immer gedacht, dass sie sich auch für mich einsetzen, aber sie mussten ja auch mit diesem Kerl da oben

leben. Von ihm aus sollte ich die Kinder möglichst nicht haben. Das ging immer auf Kosten der Kinder. Ich habe mal gehört, dass er zu ihnen gesagt hat: „Die liebt uns ja nicht mehr, sonst würde sie zurückkommen.“ Das hat er zu den Kindern gesagt. Mit so etwas mussten die sich auch auseinandersetzen.

Von einer anderen lesbischen Mutter hatte sie einen Brief erhalten. Die Frau schrieb, dass ihre Kinder nichts mehr mit ihr zu tun haben wollten. Das ist ja meistens vom Vater gesteuert: „Könnt ihr euch das vorstellen! Das ist scheußlich! Unnatürlich! Eklig!“ Die Frau hat sehr darunter gelitten. Ist ja klar.

Als Eltern sind wir beide beim Jugendamt gewesen. Und ich hasse Behörden. So dass ich dachte, ich will hier nur raus, die will mir nur Böses. Und war ein bisschen erstaunt, dass sie das nicht wollte. Sie sagte, wir haben ja beide das Sorgerecht. Das war mir auch nicht klar, ich hatte keine Ahnung vom Sorgerecht und solchen Sachen. Vielleicht hätte man die Kinder gefragt, dann wäre herausgekommen, wie er ist.

Diese Briefe, die vor der Scheidung immer hin- und hergingen, waren unwahrscheinlich zermürbend. Immer irgendwelche Beschuldigungen, die überhaupt nicht stimmten. Sogar beim Gericht hat er sich nicht geniert, bescheuerte Behauptungen zu sagen. Das war schon schrecklich da, in diesem Gericht. Ich hasse solche Sachen. Ich habe das auch alles verbrannt. Diese ganzen schrecklichen Briefe!⁷¹⁷

Erst später erfuhr sie, dass die Kinder wohl ihr zugesprochen worden wären, wenn sie von den Suizid-Ankündigungen ihres geschiedenen Mannes gesprochen hätte. Ihre Trauer darüber, davon nicht früher gewusst zu haben, ist unverkennbar.

⁷¹⁷ Interview, durchgeführt von der Verfasserin am 23.08.2019.

ZUSAMMENFASSUNG

Im Bundestag wurde Diskriminierung von Lesben, auch im Bereich Sorgerecht, Ende der 1980er Jahre erstmals durch mehrere parlamentarische Anfragen der Fraktion Die Grünen thematisiert, die zu dieser Zeit eng mit sozialen Bewegungen wie der Lesbenbewegung verbunden war. Die Bundesregierung unter Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) äußerte, die sexuelle Orientierung könne bei Sorgerechtsentscheidungen Bedeutung erlangen. Das sei „keine sachwidrige Ungleichbehandlung“, sondern „eine sachgerechte, weil konkret auf das Kindeswohl ausgerichtete Differenzierung“. Gerichte, die Homosexualität negativ werteten, waren nun seitens der Bundesregierung ermutigt, dies als Kriterium des Kindeswohls in ihr Urteil einfließen zu lassen. 1996 bekräftigte die Bundesregierung ihre Haltung in einer Antwort auf eine Große Anfrage der PDS.

Seit Ende 1999 ist es durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr erlaubt, homosexuelle Väter und Mütter bei Sorgerechtsentscheidungen ausdrücklich zu benachteiligen. Das Ende offener Diskriminierung von Müttern mit lesbischen Beziehungen geht damit nicht auf bundesdeutsches Regierungshandeln zurück, sondern auf den Europäischen Gerichtshof.

Die Zeit von 1986 bis 2000 ist in Bezug auf ehe- und familienrechtliche Bedingungen lesbischer Elternschaft vor allem davon gekennzeichnet, dass einerseits ein Reformdruck bestand, gleichgeschlechtliche Beziehungen nicht länger zu benachteiligen, andererseits die Rechte geschiedener (und nichtehelicher) Väter – ebenfalls mit Bezug auf die Forderung nach Gleichberechtigung – gestärkt wurden.

Zudem wurde 1986 mit dem *Unterhaltsänderungsgesetz* im Unterhaltsrecht durch die Regierung Kohl die Frage der „Schuld“ wieder aufgeworfen. Es ist unbekannt, wie viele Frauen in einer Ehe verblieben, weil sie z. B. das Risiko nicht eingehen wollten, sich und ihre Kinder ohne bzw.

mit reduziertem Unterhaltsanspruch zu ernähren. Rechtsanwältin Irene Schmitt aus München erinnert sich in diesem Zusammenhang, durch die Gefahr eines Verlustes von Unterhaltsansprüchen wären Mütter in der Ehe verblieben oder hätten sich nicht als lesbisch geoutet.

Das *Kindschaftsrechtsreformgesetz* von 1997 wurde häufig so verstanden, dass nunmehr das gemeinsame Sorgerecht die Regel sei. Dahinter stand die Annahme, dass das gemeinsame Sorgerecht eher im Interesse der Kinder sei. Die gemeinsame Sorge wurde üblich. Auch hieß es, der Kontakt zu beiden Elternteilen diene prinzipiell dem Kindeswohl. Dies wurde nicht zuletzt durch das „Cochemer Modell“ unterstützt, das u. a. postulierte, es entspreche generell dem Kindeswohl, wenn Kinder Kontakt zu beiden Elternteilen hätten.

Das gemeinsame Sorgerecht musste keineswegs bedeuten, dass eine Mutter zusammen mit ihren Kindern und ihrer Partnerin leben konnte. Ein Vater, der mit Suizid drohte und den Kontakt zur Mutter der Kinder möglichst unterband, verdrängte die Mutter der Kinder aus deren Leben, wobei er die Haltung der Kinder manipulierte. So erzählt es eine Frau vom Mittelrhein. Das gemeinsame Elterninteresse, das mit dem gemeinsamen Sorgerecht postuliert wurde, konnte und kann jedoch nur realisiert werden, wenn sowohl die Mütter als auch die Väter die Interessen der Kinder vertreten. In diversen Interviews zeigt sich, dass dies nicht vorausgesetzt werden konnte. So hatte eine Mutter aus Trier, die eine lesbische Beziehung einging und 1993 geschieden wurde, eine solche Interessensgleichheit angenommen. Heute wertet sie dies als naiv.

Für den Streit um das Sorgerecht ist auch für die Phase 1986 bis 2000 von Rechtsunsicherheit auszugehen. In Gesetzeskommentaren wurden sowohl ein Urteil des Amtsgerichts Mettmann von 1984, das Homosexualität nicht mehr als entscheidenden Grund für einen Entzug des Sorgerechts ansah, als auch der restriktive Kommentar Luthins in der FamRZ mit seinem Verweis auf

sittliche Gefährdung angeführt. Das Förderungsprinzip der Kindeswohl-Kriterien beinhaltete damit Homosexualität als überprüfungsbedürftigen, negativ gewichteten Faktor.

Über einen Richter, der vermutlich am Oberlandesgericht Koblenz urteilte, berichtete eine Sozialarbeiterin, er habe in Lehrveranstaltungen für Soziale Arbeit noch Ende der 1970er Jahre das nicht mehr gültige Ehe- und Familienrecht von 1961 gelehrt. Das wirft die Frage auf, wie sich eine solche Haltung auf seine Rechtsprechung ausgewirkt haben mag.

Das gemeinsame Sorgerecht der Eltern nach einer Scheidung setzte sich gegen die bis dahin übliche Alleinsorge durch. Rheinland-Pfalz wies schon zuvor eine überdurchschnittlich hohe Quote der Alleinsorge für Väter auf; es war in dieser Hinsicht bundesweit auf dem ersten Platz. Vermutlich lag das an Einstellungen der Richter*innen, der Jugendämter und Rechtsberater*innen.

In verschiedenen Quellen findet sich die Argumentation, Kinder mit gleichgeschlechtlichen Eltern seien einer besonderen Belastung ausgesetzt, weil ihre Umwelt gleichgeschlechtliche Partnerschaften missbillige – daher diene es dem Kindeswohl, Kinder nicht bei nicht bei Eltern aufwachsen zu lassen, die gleichgeschlechtliche Partnerschaften führen. Solche und andere übliche Argumentationen nahm 1997 eine Folge der ZDF-Serie „Ehen vor Gericht“ auf. Das Sorgerecht wird in dieser Folge nicht entschieden, sondern nur ein vorläufiges Aufenthaltsbestimmungsrecht bei der Mutter, wobei die Partnerin ihr Haus nicht betreten durfte. Hintergrund könnten Entscheidungen aus Siegburg und Hamm sein. In Siegburg regelte das Amtsgericht 1987 das Besuchsrecht einer Mutter so, dass ihre lesbische Beziehung für die Kinder unsichtbar wurde. Das Oberlandesgericht Hamm zielte 1993 ebenfalls auf Unsichtbarkeit ab. Bereits 1988 hatte die Rechtsanwältin Michela Verweyen beim *Feministischen Juristentag* festgestellt, dass lesbischen Müttern, die kein Sorgerecht, sondern nur Besuchsrecht hatten,

aufgelegt werde, die Kinder nur in Abwesenheit ihrer Partnerinnen zu treffen.

In den 1990er Jahren zählte Rheinland-Pfalz nicht zu den Bundesländern, in denen die Landesregierung aktiv gegen Diskriminierung gleichgeschlechtlich Liebender vorging. Das könnte auch damit zu tun haben, dass die damalige SPD-geführte Landesregierung in den frühen 1990er Jahren in eine massive öffentliche Auseinandersetzung um Sittlichkeit und Sexualaufklärung geriet, bei der sie von ihren Gegnern zum Rückzug genötigt wurde. Im Laufe eines Skandals um eine im Auftrag der Regierung verteilte Aufklärungsbroschüre, der vom CDU-Landesvorsitzenden Johannes Gerster und dem Mainzer Bischof Karl Lehmann – zugleich einflussreicher Vorsitzender der katholischen Deutschen Bischofskonferenz – angeführt wurde, hatte sich deren Skandalisierung gegen eine vorurteilsarme Sexualaufklärung durchsetzen können. Vermutlich war dies keine gute Ausgangslage für Gleichstellungspolitik zugunsten gleichgeschlechtlich Liebender.

Doch ein Diskriminierungsverbot in der Landesverfassung hätte für geschiedene Mütter, die mit einer lesbischen Beziehung und ihren Kindern zusammenleben wollten, einen entscheidenden Unterschied machen können. In den 1990er Jahren konnte eine Mutter in Brandenburg mit Hinweis auf das Diskriminierungsverbot in der Landesverfassung das Gericht überzeugen, dass ihre lesbische Lebensweise keinen Einfluss auf ihre Erziehungsfähigkeit habe. Das Gericht räumte ein, das habe es zuvor nicht so gesehen, und entzog der Mutter das Sorgerecht nicht.

1998/99 beschäftigte sich der Landtag in Mainz erstmals ausdrücklich mit der Lage von Lesben und Schwulen im Bundesland. Anlass war eine Große Anfrage der bündnisgrünen Oppositionsfraktion. Auch das Sorgerecht wurde angesprochen. Der Landesregierung war jedoch nach eigener Aussage kein Fall bekannt, bei dem einer Mutter das Sorgerecht nicht zuerkannt worden wäre, weil sie lesbisch lebte. Allerdings sprach sie von einem Fall, bei dem der Vater das Sorgerecht

erhielt, nachdem der Sohn nicht mehr bei seiner lesbischen Mutter leben wollte.

In diesem Fall scheint es ausreichend gewesen zu sein, dass der Sohn nicht mehr bei seiner Mutter leben wollte, sondern bei seinem Vater, um die Sorgerechtsentscheidung abzuändern. Das war in Trier 2001 nicht möglich. Dort war 1993 einer Mutter das Sorgerecht für ihre Söhne entzogen worden. 2001 beantragte einer der Söhne, wieder bei der Mutter zu leben. Das Gericht wies den Antrag ab, obwohl Gründe zu Gunsten des Sohnes sprachen. Neben dem ausdrücklichen Willen des Jugendlichen waren dies Anzeichen dafür, dass der Vater seinem Sohn ermöglichte, Geld für Alkohol statt für Kleidung auszugeben. Allerdings lebte die Mutter lesbisch. Das mag den entscheidenden Unterschied ausgemacht haben.

In Sachsen befragte das Jugendamt in den 1990er Jahren einen Sohn, für den bei der Scheidung der Vater das Sorgerecht erhalten hatte und der später wieder bei seiner Mutter und deren Partnerin leben wollte, in Anwesenheit des Vaters nach seinen Wünschen. So erinnert sich die damalige Partnerin der Mutter. Sie betonte auch, dass der Vater Kontakte des Sohns zur Mutter unterbunden habe. Der Sohn habe in Anwesenheit des Vaters von seinem Wunsch Abstand genommen. Vor der Scheidung habe der Vater der Kinder gegenüber der Mutter gedroht, er werde versuchen, das Sorgerecht für beide Kinder zu bekommen, wenn die Mutter nicht auf das Sorgerecht für den Sohn verzichte. Die Rechtsanwältin habe das als realistisch eingeschätzt. Die Mutter habe aus Angst verzichtet.

Insgesamt fällt auch in Erinnerungen und Quellen zum Zeitabschnitt 1986 bis 2000 auf, dass in strittigen Sorgerechtsfällen mehr um Söhne als um Töchter gerungen wurde. Als Motiv, aus dem ein Vater um seine Tochter stritt, erinnert die in der Lesbenbewegung aktive Sozialarbeiterin Bea Trampenau aus Hamburg, dass der Vater seiner ehemaligen Frau schaden wollte. Das Kind habe er im Grunde nicht gewollt.

Die Forderung, das Familienrecht so zu ändern, dass gleichgeschlechtliche Lebensweisen der Elternteile nicht als negativ für das Kindeswohl gewertet werden konnten, lehnte die Landesregierung Rheinland-Pfalz in ihrer Antwort auf die Große Anfrage 1999 ab. Auch schrieb das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, aufgrund der noch nicht vollständigen gesellschaftlichen Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften könnte eine Integration eines Kindes erschwert sein. Das Ministerium der Justiz antwortete ähnlich. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit führte Zweifel an, ob bei gleichgeschlechtlichen Paaren „ein solches Eltern-Kind-Verhältnis entstehen kann.“ In einer Kleinen Anfrage im Nachgang zu dieser Großen Anfrage führte das Ministerium der Justiz 1999 aus, die Landesregierung sehe wegen des Kindeswohls Probleme, da Kinder unter der mangelnden Akzeptanz gleichgeschlechtlicher ‚Eltern‘ leiden könnten. Die fehlende Akzeptanz nannte auch das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen 1999 in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage als einen Aspekt, der bei Pflegschaft zu beachten sei, weil er die Integration von Kindern erschweren könne. Kurz: In der Landesregierung bestanden Vorbehalte gegenüber lesbischer und schwuler Elternschaft.

Doch in der Aussprache zur Anfrage sprachen sich die Landesregierung und alle Parteien im Landtag grundsätzlich für Toleranz gegenüber gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften aus. Das war durchaus wegweisend. Allerdings waren CDU und FDP ausdrücklich der Meinung, Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften aufwachsen zu lassen, sei ein Problem. Darin teilten sie die Haltung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen. Das damalige gesellschaftliche Klima in Rheinland-Pfalz für gleichgeschlechtlich Liebende sei von heute aus kaum noch vorstellbar, erinnert sich einer derjenigen, die die Große Anfrage mit vorbereiteten. Gegenwärtig sei Rheinland-Pfalz ein sehr offenes Land.

Über ein Jugendamt am Mittelrhein war von einer ehemaligen Mitarbeiterin zu erfahren, dass in den 1980er und 1990er Jahren das Leitbild der Hausfrauenehe galt. Formuliert wurde, dass Kinder so viel Normalität wie möglich um sich haben sollten. Das war sicherlich nicht nur in dieser Behörde so. Aus einer vom Bundesjustizministerium beauftragten Studie, die sich nicht auf Rheinland-Pfalz bezog und 2001 veröffentlicht wurde, ging hervor, dass sich 1997 fast die Hälfte der befragten lesbischen Frauen von einem Jugendamt wegen ihrer sexuellen Orientierung benachteiligt fühlte.

Lesbische Beziehungen von Müttern waren kein ausdrückliches Thema in ihrem Arbeitsalltag, wie sich die ehemalige Mitarbeiterin des Jugendamts am Mittelrhein erinnert. Allerdings wurde ihr in der Gegenwart deutlich, dass sie diese damals vermutlich ignoriert hat. Das kam den Müttern, die sie betreute, sicherlich entgegen. Wäre es offen angesprochen worden, hätte sie selbst nur schwerlich argumentieren können, es sei zum Wohl des Kindes, bei einer lesbisch lebenden Mutter zu bleiben. Bei den Jugendämtern sei die Haltung gewesen, Kindern sollte so viel Normalität wie möglich gesichert werden. Ein Adoptivkind z. B. an ein lesbisches Paar zu vermitteln, wäre schwierig gewesen; auch das gesellschaftliche Klima hätte dagegengestanden, Kindern so etwas anzutun. Heute sieht sie das anders, aber damals war das aus ihrer Sicht die gängige Haltung.

An einen Fall erinnert sie sich, bei dem es zu einer einvernehmlichen Regelung der Eltern im Vorfeld des Verfahrens kam. Da blieb das Kind beim Vater, dessen Eltern im selben Haus wohnten, was als Argument für den Vater gewertet wurde. Allerdings arbeitete die Mutter Teilzeit, so dass dieses Argument nicht überzeugt. Es wäre möglich, dass dies einer der „Angstvergleiche“ war, von denen Rechtsanwältin Sabine Platt aus Wiesbaden sprach.

Die ehemalige Mitarbeiterin des Jugendamts hatte zunächst gemeint, sie habe zum Thema Sorgerecht von Müttern mit lesbischen Beziehungen

nichts zu berichten. Erst bei längerem Nachdenken sei ihr eingefallen, dass dies nicht stimme. Für den vorliegenden Forschungsbericht meldete sich kein*e andere*r Mitarbeiter*in eines Jugendamtes. Möglicherweise meinten auch andere, sie haben nichts zu berichten.

Der *Lesbenbring* und Zeitschriften für Lesben wie *Unsere Kleine Zeitung* sprachen sich dafür aus, dass lesbischen Müttern das Sorgerecht blieb. Dort wurde auch die von Müttern mit lesbischen Beziehungen empfundene Drohung beschrieben, das Sorgerecht könnte entzogen werden, sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die Mütter. Auch seitens der Veröffentlichungen aus der Lesbenbewegung wurde geraten, lesbische Beziehungen bei Sorgerechtsstreitigkeiten zu verbergen. Zudem wurde die Argumentation zurückgewiesen, Kinder dürften nicht der Diskriminierung lesbischer Lebensweisen ausgesetzt werden. Damit werde Diskriminierung anerkannt und fortgesetzt.

Ein Vortrag der Kölner Rechtsanwältin Michaela Verweyen und einer Kollegin auf dem *Feministischen Juristinnentag* beanstandete 1988, Lesben seien in juristischen Fachzeitschriften nicht existent. Die beiden Rechtsanwältinnen vermuteten, dass die an den Verfahren beteiligten Personen nicht an Fachzeitschriften meldeten oder dass diese ihrerseits von einer Veröffentlichung solcher Verfahrensergebnisse absahen. Damit wurde das systematische Schweigen über Fälle mit lesbischen Themen erstmals kritisch thematisiert.

Manche Jurist*innen rieten den Müttern, ihre lesbischen Beziehungen im Sorgerechtsstreit zu verbergen. Viele Mütter scheinen ihre Beziehungen verschwiegen zu haben. Eine Rechtsanwältin aus Hessen, die anonym bleiben möchte, betonte im Interview mit der Verfasserin, so sehr sie die Mütter verstehe, bedauere sie doch, dass diese kaum in die zweite Instanz gingen, wenn sie in der ersten Instanz verloren hatten. Allerdings zog sich das Verfahren der o. g. lesbischen Mutter in Brandenburg über fünf Jahre durch mehrere Instanzen hin. Das war für sie und ihre Kinder mit

erheblicher Angst verbunden. Heute wertet sie dies als Ungerechtigkeit. Erst ihr eigener Hinweis auf das Diskriminierungsverbot beendete die in den Verfahren geäußerte Annahme, ihre lesbische Lebensweise spiele für ihre Erziehungsfähigkeit eine entscheidende Rolle.

Für Rheinland-Pfalz war kein Netzwerk erkennbar, an das sich Mütter, die eine lesbische Beziehung führten und um ihr Sorgerecht fürchteten, wenden konnten. Die Lesbenberatung im Frauenzentrum Mainz und eine Veranstaltung 1997 zu diesem Thema ließen sich aufspüren. Auch forderte eine Zeitung einer schwul-lesbischen Gruppe in Koblenz, lesbischen Müttern und schwulen Vätern dürfe bei Entdeckung ihrer Homosexualität nicht das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen werden.

Die Rechtsunsicherheit, die bereits die Zeit 1977 bis 1985 geprägt hatte, setzte sich fort. Die *beiträge zur feministischen theorie und praxis* bezeichneten 1989 die Lage als „Russisches Roulette vor Gericht“. Versuche der Väter, lesbischen Müttern das Sorgerecht für die Kinder zu entziehen, seien nahezu die Regel, meinte 1990 der *Rechtsratgeber Frauen*.

Ein Koblenzer, der in der Schwulenbewegung aktiv war, erinnert sich an Mütter, denen die Kinder genommen wurden. Er und sein Umfeld gingen davon aus, dass die Kinder nicht bei ihren Müttern bleiben durften, wenn herauskam, dass die Mütter lesbisch lebten. Auch eine Rechtsanwältin aus München erinnert sich, die Entscheidungen der Gerichte seien zu dieser Zeit meistens negativ für lesbische Mütter ausgefallen.

Am Mittelrhein ging Ende der 1980er Jahre ein Fall gut für die Mutter und die Kinder aus, weil sie eine Anwältin hatte, die das Gericht letztlich überzeugen konnte, die Kinder bei der Mutter zu lassen. Das scheint schwierig gewesen zu sein. Für das Gericht scheint nicht eindeutig gewesen zu sein, ob Kinder bei einem Vater, der mit Gewalt droht, oder bei einer Mutter mit einer lesbischen Beziehung besser aufwachsen würden. Das Jugendamt ging nicht auf die lesbische Beziehung

ein. Ein Fall in Dortmund wurde gegen die lesbische Mutter entschieden.

In Trier folgte das Gericht 1993 einem offensichtlich antilesbischen und parteilichen Gutachten und sprach das alleinige Sorgerecht über zwei Söhne dem Vater zu. Die Mutter hatte sich entschieden, ihre lesbische Beziehung nicht zu verheimlichen. In Berlin hatte sie den Rat erhalten, ihre lesbische Beziehung zu verbergen. Eine kundige Beratung vor Ort kannte sie nicht; auch ihre Rechtsanwältin war nicht aus Trier. Zu dieser Zeit hatte sie vermutet, allen Beteiligten ginge es nur um das Kindeswohl. Ihre Geschichte erinnert an die These der Sozialwissenschaftlerin Ulrike Hänsch in ihrer Untersuchung über das Spannungsfeld von individuellen Freiheiten und heterosexuellen Normen in Lebensgeschichten lesbischer Frauen, dass es quälend sein konnte, eigene Erfahrungen von Diskriminierung mit dem häufig zitierten „anything goes“ in Einklang zu bringen.⁷¹⁸

Aus Sicht der Mutter aus Trier ging es bei beiden sie betreffenden Entscheidungen nicht ums Kindeswohl. Sie bezeichnet diese Entscheidungen als Unrecht. Auf sie wirkten sie als Trauma. Eine Entschuldigung dafür wäre aus ihrer Sicht angemessen.

In diversen Quellen und Erinnerungen ist von der Angst von Müttern mit lesbischen Beziehungen die Rede, im Falle eines Sorgerechtsstreits ihre Kinder wegen ihrer lesbischen Lebensweise zu verlieren. Eine Mutter in Sachsen verzichtete aus Angst, beide Kinder zu verlieren, auf ihren Sohn und konnte weiter mit ihrer Tochter leben. Viele Mütter, so erinnert sich die in der Hamburger Lesbenbewegung aktive Bea Trampenau, hätten geäußert, sie würden nie vor Gericht sagen, dass sie lesbisch sind.

Eine Mutter in Nordrhein-Westfalen ließ sich Ende der 1980er Jahre jahrelang, so erinnert sie sich, von ihrem Ehemann unter Druck setzen. Dass Mütter um ihre Kinder fürchten, ist aus ihrer

718 Vgl. Hänsch 2003.

Sicht das Schlimmste, was man Frauen antun könne. Mit der Drohung, er würde verkünden, dass sie lesbisch sei, habe er durchsetzen können, dass sie weder die Scheidung beantragte noch Unterhalt für die Kinder von ihm forderte. Ähnlich eine Mutter bei Hamburg in den 1980er Jahren. Sie fürchtete sich davor, dass ihr Mann bei der Scheidung von ihrer lesbischen Beziehung sprach. Er habe sich bereiterklärt, dies nicht zu tun. Dafür habe sie keinen Unterhalt verlangt und ihm das Kindergeld gelassen. Kindergeld wurde an Väter ausgezahlt.

An den Erinnerungen einer Frau, die sich 1996 am Mittelrhein scheiden ließ, wird deutlich, dass es im Falle einer Trennung darauf ankam, welche Ressourcen den Ehefrauen zur Verfügung standen, um für ihre Belange einzutreten. Frau X(6) fehlte es an Wissen für den Umgang mit ihrer Lage und an Kenntnissen, wie sie dieses Wissen erlangen konnte. Auch meinte sie, sie wäre keine Kämpferin; eher folgte sie Anweisungen. Um ihre Kinder nicht zu belasten, gab sie nach und ließ die Kinder bei deren Vater. Von Behörden und dem Gericht erwartete und erhielt sie keine Unterstützung.

Zur Frage, ob es dem Kindeswohl entsprach, Kinder von ihren lesbisch lebenden Müttern zu trennen, äußerte sich eine inzwischen erwachsene Tochter einer lesbischen Mutter. Tatsächlich wurde sie gemobbt, weil ihre Mutter lesbisch lebte. Doch das, betont sie, hätte ihr auch passieren können, wenn sie beim Vater hätte leben müssen, denn in der Schule wäre nach dem Grund der Trennung gefragt worden. Am Anlass, sie zu mobben, hätte das nichts geändert. Es wäre aus ihrer Sicht schrecklich gewesen, ihr mit dem vorgeschobenen Argument des Kindeswohls die Mutter zu nehmen.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Das neue gesellschaftliche Wertesystem nach dem Nationalsozialismus sollte nach Ansicht der damals tonangebenden christdemokratischen Politik – darunter etliche Spitzenpolitiker aus Rheinland-Pfalz – katholisch-konservativ geprägt werden und eine entsprechend verstandene „natürliche Ordnung“ abbilden. Es herrschte in der politischen Debatte weitgehende Einigkeit darüber, dass die Organisation der Geschlechterverhältnisse für den Staat grundlegend war. In die Landesverfassung von Rheinland-Pfalz wurde, wie später auch in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, nicht nur die heterosexuelle Ehe und darauf gründende Familie als schützenswerte Institutionen, sondern auch ein expliziter Bezug auf das (christlich verstandene) „Sittengesetz“ aufgenommen. Damit galt jede außerehelich gelebte Sexualität als unsittlich sowie eine lebenslange Ehe als Ziel weiblichen Lebens. Zudem setzte sich neben anderen namentlich der rheinland-pfälzische Politiker Franz-Josef Wuermeling (CDU), zwischen 1953 und 1962 der erste Bundesfamilienminister Deutschlands, für eine möglichst weitgehende männliche Autorität innerhalb von Ehen und Familien ein.

Die rechtliche Lage in den Anfangsjahren des Bundeslandes Rheinland-Pfalz bzw. der Bundesrepublik Deutschland erlaubte es kaum, dass Ehefrauen ihre Ehen offen sichtbar zusammen mit den Kindern verließen, um mit einer Frau zusammenzuleben. Gleichgeschlechtliche Sexualität, auch unter Frauen, war, bis das Erste Ehereformgesetz 1977 in Kraft trat, nach Auslegung des *Ehegesetzes* von 1946 ein Grund für eine „schuldige“ Scheidung. Wurden Frauen „schuldige“ geschieden, hatten sie, mit oft existenziellen Folgen, keinen nachehelichen Unterhaltsanspruch – und auch keinen Anspruch auf das Sorgerecht für die

Kinder. Die volle elterliche Gewalt stand bis 1958 nur den Vätern zu. Für diese Rechtssituation und das gesellschaftliche Klima, in dem dieses Recht gestaltet wurde, waren katholisch-konservative Spitzenpolitiker aus Rheinland-Pfalz wie Ministerpräsident Peter Altmeier, Justiz- und Kultusminister Adolf Süsterhenn und insbesondere Bundesfamilienminister Franz-Josef Wuermeling mitverantwortlich.

Mütter, deren Männer vermisst oder gefallen waren und die mit ihren Kindern und zusammen bzw. mit einer Partnerin lebten, wurden seitens der konservativ-katholischen Gründer des Landes weitgehend ignoriert. Diese Familien galten wohl nicht als Gefahr, aber sie wurden auch nicht als schützenswerte Familien im Sinne der Verfassung angesehen. Hintergrund dafür dürfte die weibliche Bevölkerungsmehrheit, der sog. „Frauenüberschuss“, gewesen sein. Welche Beziehungen die „überschüssigen“ Frauen miteinander eingingen, scheint unerheblich gewesen zu sein, so lange die „natürliche Ordnung“ nicht deutlich infrage gestellt wurde.⁷¹⁹ Auch das Bundesverfassungsgericht beschrieb 1957 die Mutterschaft weiblicher Homosexueller nicht als problematisch, während es männliche Homosexualität als sozial gefährlich und daher strafwürdig wertete. Neben dem „Frauenüberschuss“ betonte das Gericht als Grund für die von ihm favorisierte Ungleichbehandlung, dass weibliche Homosexualität anders als die männliche öffentlich wenig sichtbar wäre. Damit war sie kaum als ein mögliches alternatives Lebensmodell erkennbar und folglich für die „Sittlichkeit“ und die politisch gewollte Geschlechterordnung nicht gefährlich.

⁷¹⁹ Zu „alleinstehenden“ Frauen in der frühen Bundesrepublik siehe auch Plötz 2005.

Die öffentliche Unsichtbarkeit lesbischer Liebe zieht sich als Ziel wie auch als Problem von 1946 bis 2000 durch den gesamten Untersuchungszeitraum. An der politisch-administrativen Aufrechterhaltung der öffentlichen Unsichtbarkeit lesbischer Liebe wirkte das Land Rheinland-Pfalz aktiv bis mindestens in die frühen 1970er hinein mit, indem es Publikationen, die lesbische Liebe positiv darstellten, bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indizieren ließ, was die Publikationen der Öffentlichkeit entzog. Es ist nicht abzuschätzen, wie viele Frauen infolge des Eindrucks, ein Leben mit einer Partnerin sei undenkbar und sie stünden mit entsprechenden Sehnsüchten alleine, eine Ehe eingingen.

1962 wurde die rechtliche Lage, nicht zuletzt auf Initiative Bundesminister Wuermelings, für jene Frauen noch ungünstiger, die ihre Ehe verlassen wollten. Denn eine Ehescheidung war seitdem gegen den Widerstand des „nichtschuldigen“ Ehepartners kaum noch möglich. Rückblickend stellte die Sozialpädagogin Ilse Kokula 1979 fest, nach diesem (bis 1977 geltenden) Recht hätten sich viele Lesbierinnen nicht scheiden lassen können. Sie verblieben stattdessen in persönlicher Abhängigkeit von ihren Gatten, die die Verfügungsgewalt über ihre Erwerbsarbeit, ihre Kinder und ihre Sexualität innehatten. Die Anzahl betroffener Frauen dürfte nicht zu schätzen sein.

Eine solche rechtlich ausweglose Lage versuchte ein Frauenpaar in Norddeutschland durch ein Tötungsdelikt am Ehemann einer der Frauen auf extreme Weise zu lösen. Über den Mord-Prozess gegen dieses Paar wurde 1974 bundesweit in der Presse berichtet. Der Fall wirkte polarisierend. Durch einen Teil der Presse wurden negative Stereotype über lesbische Frauen verbreitet, was wiederum Teile der Frauenbewegung mobilisierte und zur Entstehung der Lesbenbewegung in der Bundesrepublik erheblich beitrug. Auch in Rheinland-Pfalz wurden Frauen zu dieser Zeit erstmals öffentlich sichtbar, die sich als Lesben definierten; allerdings wohl zunächst nur in der Landeshauptstadt Mainz.

Seit Ende der 1960er Jahre waren die Frauenbewegung und die Homosexuellenbewegung entstanden. Dadurch bekamen auch verheiratete oder geschiedene Mütter, die eine lesbische Beziehung eingehen wollten oder bereits eingegangen waren, einen Raum des Sagbaren und eine Stimme in der Teilöffentlichkeit der Publikationen dieser sozialen Bewegungen. Das Thema elterliche Gewalt wurde gelegentlich aufgegriffen. Auch wurde es nun möglich, eine Ehescheidung nicht nur als Scheitern, sondern auch als mögliche Befreiung zu deuten. Allerdings blieben lesbische bzw. bisexuelle Mütter in den genannten Bewegungen eine Randerscheinung. Das Ehe- und Familienrecht wurde kein Kernthema der Bewegungen. Die Lesben- und die Frauenbewegung wandten sich vielmehr so vehement gegen die damals vorherrschende „natürliche Ordnung“, die Frauen als von ihren Ehemännern abhängige Mütter entwarf, dass sie das Kind quasi mit dem Bade ausschütteten, indem sie Mutterschaft häufig generell ablehnten. Unter dieser Prämisse wurde die Zwangslage von verheirateten Müttern, die eine lesbische Beziehung eingehen wollten, entsprechend selten öffentlich thematisiert.

In feministischen und lesbischen Publikationen erschienen gleichwohl erste Berichte über Mütter, die eine lesbische Beziehung eingegangen waren und bei einer „schuldigen“ Scheidung ihre Kinder verloren. Stimmen aus verschiedenen Perspektiven sind für die Zeit bis 1977 darin einig, dass Kinder nicht bei ihren nunmehr lesbisch lebenden Müttern bleiben konnten, wenn diese „schuldig“ geschieden wurden; das geht z. B. aus Beiträgen in den Zeitschriften *Emma* oder *Unsere kleine Zeitung* genauso hervor wie aus Quellen des Sigmund-Freud-Instituts in Frankfurt a. M. oder Erinnerungen von Zeitzeuginnen. Gesetzen, Urteilen und der juristischen Diskussion ist zu entnehmen, dass „schuldige“ Geschiedenen im Regelfall nicht die Sorge für ihre Kinder zugesprochen werden sollte; Stichworte sind hier das Ehegesetz von 1946, Urteile des Bundesgerichtshofs 1951 und 1952 sowie Gesetzeskommentare. Auch wird in allen vorgestellten Schilderungen über verheiratete Mütter, die lesbisch leben wollten, deutlich,

dass diese kaum eine Möglichkeit sahen, sowohl mit ihren Kindern als auch mit einer Frau zu leben.

Christin K, der es so erging, erinnert im Interview, ihr Mann habe im Grunde nicht ohne sie mit den Kindern leben, sondern sie selbst in die Ehe zurück zwingen wollen. Ähnliches findet sich noch in einem Interview, das von einer Scheidung 2011 in Koblenz handelt. Von Ehemännern und Vätern, die von ihren Frauen verlassen wurden, damit diese lesbisch leben konnten, liegt keine Aussage vor. In Schilderungen ihrer Frauen waren diese Männer politisch unterschiedlich eingestellt, nahmen aber im Konflikt die Privilegien ihrer Position als Ehemann aktiv wahr; beispielweise die Möglichkeit, über deren wirtschaftliche Schwäche Druck auf ihre Ehefrauen auszuüben.

Auffällig häufig ging es bei strittigen Verfahren der elterlichen Gewalt bzw. des Sorgerechts im gesamten Untersuchungszeitraum um Söhne, deutlich seltener um Töchter. Christin K. erinnert, ihrem Ex-Mann sei daran gelegen gewesen, dass sein Sohn durch den Kontakt mit der lesbischen Mutter nicht schwul würde. In einer solchen antischwulen Haltung, die auch in anderen Quellen sichtbar wird, könnte ein wichtiges Motiv von Vätern aufscheinen, um diese Kinder zu streiten.

Für die Mütter dagegen, die im vorliegenden Forschungsbericht zu Wort kommen, scheint weniger das Geschlecht ihrer Kinder als vielmehr die enge Bindung zu ihnen bedeutend gewesen zu sein. Bis zur Scheidung hatten diese Frauen eine deutlich engere Bindung zu ihren Kindern gehabt als ihre Männer, erinnern sie sich.

In gerichtlichen Verfahren, die die Frage der elterlichen Gewalt nach einer Scheidung klärten, war das konkrete Wohl einzelner Kinder bis 1977 nicht zentral. Vielmehr wurde vor allem schematisch nach „Scheidungsschuld“ entschieden. Um das Kindeswohl scheint es nur in dem Sinne gegangen zu sein, Kinder unbedingt in die „natürliche“ (heterosexuelle) Ordnung einzupassen.

Das Ausmaß staatlicher Interventionen gegenüber Müttern mit lesbischen Beziehungen abzuschätzen, ist nicht zuletzt deshalb schwierig, weil nicht nur die betroffenen Mütter häufig geschwiegen zu haben scheinen, sondern auch die Akten an expliziten Hinweisen wenig hergeben. Es entsteht der Eindruck, dass bis in die frühen 1970er Jahre hinein alle Beteiligten diese Thematik beschwiegen.

Mit Inkrafttreten der Reform des Ehe- und Familienrechts 1977 hatten Frauen die Möglichkeit, auch gegen den Widerstand des Ehemannes ihre Ehe zu beenden und eine lesbische Beziehung einzugehen. Damit ging allerdings nicht einher, dass ihnen die elterliche Gewalt zugesprochen wurde. Es war zwar üblich, dass geschiedene Mütter die elterliche Gewalt innehatten, doch galt dies eben nicht für Mütter mit lesbischen Beziehungen. Wurden diese Beziehungen gerichtsbekannt, führte dies bis Mitte der 1980er Jahre augenscheinlich unmittelbar zum Verlust der elterlichen Gewalt über die Kinder bzw. (ab 1980) des Sorgerechts für die Kinder. Konnte jedoch die lesbische Beziehung verborgen gehalten bleiben, sahen sich betroffene Mütter seither einer deutlich günstigeren Rechtslage gegenüber.

1984 urteilte ein Gericht in Nordrhein-Westfalen, dass die Homosexualität der Mutter an sich kein Grund sei, ihr das Sorgerecht zu verweigern. Das Amtsgericht Mettmann beurteilte die Bindung des Kindes an seine Mutter und deren Partnerin insgesamt positiv. Dieses Urteil wurde breit rezipiert. In der führenden Fachzeitschrift FamRZ wurde dieses Urteil jedoch auf eine Weise kommentiert, die nahelegte, dass von Müttern mit lesbischen Beziehungen eine sittliche Gefährdung für die Kinder ausgehe. Diese Sicht wurde noch 1992 in den für viele Einzelentscheidungen richtungsweisenden Großkommentar *Staudinger* aufgenommen. Dieser leitete aus einem Aspekt des Kindeswohls, dem Förderungsprinzip, die Maxime ab, Homosexualität als einen das Sorgerecht in Frage stellenden negativen Faktor zu werten. Bis zum Ende der generellen Regelung des Sorgerechts bei Ehescheidungen, also dem Inkrafttreten des *Kindschaftsrechtsreformgesetzes* 1998, erschien

kein überarbeiteter *Staudinger* zu diesem Aspekt des Familienrechts. Angesichts der Tatsache, dass solche Gesetzeskommentare für die Rechtsprechung von erheblicher Bedeutung waren, ist diese Grundhaltung kaum zu überschätzen. Selbst wenn sie unter den Gesetzeskommentaren der 1990er Jahre nicht mehr die allein vorherrschende Meinung darstellte, bot dieser Gesetzeskommentar doch eine negative Auslegung gleichgeschlechtlicher Elternschaft an. Die Deutung des Kindeswohls unternahm jedes Gericht in jedem einzelnen Fall selbst. Ende der 1980er Jahre wertete ein Beitrag in *beiträge zur feministischen theorie und praxis* die Rechtslage lesbischer Mütter in Sorgerechtsverfahren als regelrechtes „Russisches Roulette vor Gericht“.

Ab den späten 1980er Jahren verwehrte sich die christdemokratisch-liberale Bundesregierung unter Helmut Kohl (CDU) ausdrücklich gegen Forderungen, das Bürgerliche Gesetzbuch so zu verändern, dass gleichgeschlechtliche Beziehungen der Eltern bei einer Ehescheidung nicht länger ein Negativkriterium bei der Abwägung des Kindeswohls sein sollten. 1989 hatte die Fraktion der oppositionellen Grünen u. a. ein uneingeschränktes Sorgerecht für Lesben und Schwule gefordert und betont, die Ungleichbehandlung in Sorgerechtsstreiten sei sachlich nicht zu begründen. 1996 wollte die PDS den § 1671 BGB in der Weise ergänzen, dass eine Wertung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen als negativer Einfluss auf das Kindeswohl ausgeschlossen wurde. Die Bundesregierung ging jedoch 1989 wie 1996 davon aus, dass eine Berücksichtigung von Homosexualität bei Sorgerechtsentscheidungen eine „sachgerechte, weil konkret auf das Kindeswohl ausgerichtete Differenzierung“ sein könne und sah keinen Bedarf an Gesetzesänderungen.

Zudem warf das ab 1986 gültige *Unterhaltsänderungsgesetz* der Regierung Kohl die Frage der „Schuld“ wieder auf. Es ist unbekannt, wie viele Frauen seither deshalb in einer Ehe verblieben, weil sie das Risiko nicht eingehen wollten, sich und ihre Kinder ohne bzw. mit reduziertem Unterhaltsanspruch zu ernähren.

In den 1990er Jahren nahmen mehrere Bundesländer ein Diskriminierungsverbot in ihre Landesverfassungen auf bzw. richteten Behörden ein, die sich ausdrücklich mit Belangen homosexueller Einwohner*innen beschäftigten und entsprechender Diskriminierung entgegenarbeiten sollten. Die Landespolitik in Rheinland-Pfalz beteiligte sich an dieser Antidiskriminierungspolitik damals nicht in dieser Weise. Der einst von Süsterhenn verfasste Gesetzeskommentar zur Landesverfassung hatte bis 2001 Deutungshoheit. Seitens des Landes Rheinland-Pfalz ist bis 2000 keine Maßnahme bekannt, ausdrücklich die Rechtslage für geschiedene Mütter mit lesbischen Beziehungen zu verbessern. Ebenso ist keine formulierte Erwartung der damaligen Landesregierungen bekannt, dass eine gleichgeschlechtliche Beziehung im Sorgerechtsstreit kein Kriterium sein sollte.

Vielmehr beantwortete die damals sozialdemokratisch-liberale Landesregierung Rheinland-Pfalz 1999 eine Große Anfrage der Opposition um eine Gesetzesänderung, nach der gleichgeschlechtliche Beziehungen von Müttern oder Vätern kein Kriterium in Sorgerechtsstreitigkeiten sein sollten, ausdrücklich negativ. Die Landesregierung lehnte eine Hervorhebung einzelner Kriterien zur Abwägung des Kindeswohls ab. Auch äußerte die Landesregierung in Hinsicht auf lesbische und schwule Eltern Vorbehalte. Als sich der Landtag in Mainz 1998/99 im Rahmen dieser Großen Anfrage erstmals ausdrücklich mit der Lage von Lesben und Schwulen im Bundesland beschäftigte, führte die Landesregierung aus, dass die mangelnde gesellschaftliche Akzeptanz gleichgeschlechtlicher „Eltern“ in Bezug auf das Kindeswohl problematisch sei. Eine Integration der Kinder könne erschwert sein, die Kinder könnten leiden. Wie schon zuvor seitens anderer Akteur*innen wurde hier die gesellschaftliche Diskriminierung zwar festgestellt, aber gegen die Diskriminierten gewendet, statt die Diskriminierung in Frage zu stellen und zu bekämpfen. Obwohl also die Landesregierung 1999 nicht für jene gleichgeschlechtlich Liebenden eintrat, die Kinder aufzogen bzw. aufziehen wollten, formulierte sie bei der

Aussprache zur Großen Anfrage doch erstmals, dass es in Rheinland-Pfalz möglich sein sollte, Homosexualität ohne Diskriminierung zu leben.

In Sorgerechtsverfahren blieben die persönlichen Einstellungen von Richter*innen sowie von Jugendamtsmitarbeiter*innen entscheidend; hatten diese selbst Vorbehalte gegen lesbische Lebensweisen, sahen sie sich durch die Positionen der Landesregierung Rheinland-Pfalz und auch der Bundesregierung bestätigt. Von diversen negativen Einstellungen zur Elternschaft lesbischer Paare ist im vorliegenden Forschungsbericht zu lesen. So war es in einem Jugendamt am Mittelrhein üblich, auf konservative „Normalität“ für die Kinder abzielen. Im Zusammenhang mit einem Sorgerechtsstreit einer Mutter in Mainz 1981 wurde das Jugendamt hingegen von der Mutter als hilfsbereit und um ein gutes Verhältnis von Mutter und Tochter bemüht geschildert. Festzuhalten ist hier auch, dass laut einer Rechtsstatsachenstudie rheinland-pfälzische Urteile zum Sorgerecht 1994/95 eine im Bundesvergleich überdurchschnittlich hohe Quote der Alleinsorge für Väter aufwiesen.

Der gerichtliche Entzug des Sorgerechts für eine Mutter mit einer lesbischen Beziehung 1981 in Mainz zeigt deutlich, dass der bekundete Wille des betroffenen Kindes, bei der Mutter bleiben zu dürfen, nebensächlich war, ebenso dessen emotionale Not und Verletzung durch den Verlust der Mutter. Als entscheidend wertete das Gericht, dass die Mutter die auf der Ehe begründete Familie zerschlagen habe und nunmehr eine „Außenseiterrolle“ einnehme. Vor der Konfrontation mit dieser „Außenseiterrolle“ müsse das Kind geschützt werden. Damit erkannte das Gericht einerseits die Diskriminierung von Müttern mit lesbischen Beziehungen als sozial gegeben an und übte diese andererseits selbst aus. Eine solche Argumentation war auch in anderen Urteilen gegen das Sorgerecht von Müttern mit lesbischen Beziehungen festzustellen, z. B. beim Oberlandesgericht Düsseldorf 1977 und beim Landgericht München 1983. Der *Rechtsratgeber für Lesben* betrachtete eine solche Argumentation 1991

ebenso als üblich wie die Sozialwissenschaftlerin Angelika Thiel 1996.

In Publikationen der Lesbenbewegung (wie z. B. den vorgenannten) wurde eine solche Auslegung des Kindeswohls zurückgewiesen. Auch eine Tochter, deren Mutter sich Ende der 1980er Jahre vom Ehemann trennte, später scheiden ließ und eine lesbische Beziehung einging, betonte im Interview, aus ihrer Sicht ging es dabei nicht um das Kindeswohl. Vielmehr sei dies aus ihrer Sicht vorgeschoben, denn Kinder könnten Diskriminierung gegenüber lesbischer Lebensweise auch dann erfahren, wenn die Mutter das Sorgerecht nicht erhalten habe; das Umfeld frage nach dem Grund der Trennung. Die Tochter erinnert sich, wegen der lesbischen Beziehung ihrer Mutter gemobbt worden zu sein. Doch sie betont, es wäre schrecklich gewesen, wenn ihr aufgrund einer solchen Deutung des Kindeswohls die Mutter genommen worden wäre.

In der juristischen Diskussion über Auslegungen des Kindeswohls wurde festgestellt, dass manche Entscheidungen bis an die Grenzen der Kindeswohlgefährdung gingen, um normative Anforderungen an die Eltern durchzusetzen. Es scheint, als sei dies hinsichtlich lesbischer Lebensweisen der Mütter geschehen.

So war es, laut Erinnerung einer Freundin der betroffenen Mutter, für ein Gericht am Mittelrhein Ende der 1980er Jahre nicht eindeutig, ob Kinder bei einem Vater, der mit Gewalt drohte, oder bei einer Mutter mit einer lesbischen Beziehung besser aufwachsen würden. Rechtsanwältin Irene Schmitt aus München erinnert sich, Entscheidungen der Gerichte seien zu dieser Zeit meistens negativ für lesbische Mütter ausgefallen.

Das quantitative Ausmaß solcher Urteile ist unbekannt. Sie wurden kaum veröffentlicht. Lesben, so ein Vortrag auf dem *Feministischen Juristinnen-tag* 1988, seien in juristischen Fachzeitschriften nicht existent. Auch das oben erwähnte Urteil aus Mainz von 1981 wurde nicht publiziert und erschien auch nicht in der Antwort des Amtsge-

richts Mainz auf die Anfrage der Verfasserin nach entsprechenden Entscheidungen.

In der Erinnerung eines Aktiven der Schwulenbewegung Koblenz fürchteten viele Lesben in den 1980er Jahren, ihnen würden die Kinder genommen, weil sie lesbisch waren. Er habe Mütter gekannt, denen es so ergangen sei. Die „Alternative Schwulen- und Lesbengruppe Koblenz“ forderte 1984 ausdrücklich, lesbischen Müttern und schwulen Vätern dürfe bei Entdeckung ihrer Homosexualität nicht das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen werden. Der *Rechtsratgeber Frauen* ging 1990 davon aus, Versuche der Väter, lesbischen Müttern das Sorgerecht für die Kinder zu entziehen, seien fast die Regel.

Juristinnen und Sozialarbeiterinnen rieten im Interesse der Mütter zum Verschweigen lesbischer Beziehungen. Erst in den 1990er Jahren änderte sich dies, allerdings mit Hinweisen auf regionale Unterschiede. Es ist nicht auszumachen, ab wann in Rheinland-Pfalz und im Bundesgebiet generell die Strategie des Verschweigens lesbischer Beziehungen nicht mehr angeraten war, um im Sorgerechtsstreit die Kinder nicht zu verlieren.

Viele Mütter, so erinnert sich die in der Hamburger Lesbenbewegung aktive Sozialpädagogin Bea Trampenau, hätten geäußert, sie würden nie vor Gericht bekunden, dass sie lesbisch seien. Diverse Quellen bestätigen diese Grundhaltung, beispielsweise die überregionale lesbische Müttergruppe 1980 und die Mutter Marlis Neitzel für die 1980er Jahre in ihrem autobiografischen Text. Auch schilderte eine in Nordrhein-Westfalen und später in Brandenburg lebende Mutter im Interview, zu welchen Zugeständnissen sie bereit war, damit ihre lesbische Lebensweise nicht vor Gericht zur Sprache kam. Der *Rechtsratgeber Frauen* stellte 1990 genauso wie die Sozialwissenschaftlerin Angelika Thiel 1996 und die für den vorliegenden Forschungsbericht interviewte Rechtsanwältin in Hessen fest, dass viele Mütter lesbische Beziehungen vor Gericht bzw. im Sorgerechtsverfahren verheimlichten.

War Müttern das Sorgerecht wegen ihrer lesbischen Beziehung entzogen worden, konnten Regelungen des Besuchsrechts weitere Einschränkungen mit sich bringen. Einige Gerichte erteilten Müttern die Auflage, ihr Besuchsrecht so wahrzunehmen, dass die Kinder die lesbische Beziehung ihrer Mütter nicht bemerken konnten. Dies wurde vom Amtsgericht Celle 1978 und vom Amtsgericht Siegburg 1987 beschlossen. Die Unsichtbarkeit lesbischer Beziehungen wurde also auch von Gerichten eingefordert.

Zudem sprach das Oberlandesgericht Hamm 1993 ein Kind seiner Mutter, die eine lesbische Beziehung führte, mit dem Hinweis zu, dass diese ihre Beziehung vor dem Kind wie eine unter Schwestern darstellen könne – anders als der Vater des Kindes, der nun schwul lebte. Ein Kommentar von Horst Luthin, Richter am Oberlandesgericht Hamm und Mitherausgeber der einflussreichsten Fachzeitschrift für Familienrecht, *FamRZ*, legte Müttern 1985 nahe, lesbische Beziehungen unsichtbar zu halten. In einer ZDF-Sendung von 1997, in der das Sorgerecht einer Mutter mit einer lesbischen Beziehung letztlich nicht entschieden und damit auch für die Öffentlichkeit in der Schwebe belassen wurde, wurde der Mutter ausdrücklich auferlegt, ihre Partnerin dürfe das Haus nicht betreten, wenn die Kinder anwesend seien.

In allen Interviews des vorliegenden Forschungsberichts, in denen es um Mütter mit lesbischen Beziehungen in Rheinland-Pfalz geht, wird deutlich, dass diese Mütter kaum über Informationen verfügten, die ihnen Chancen auf einen aus ihrer Sicht erfolgreichen Sorgerechtsstreit hätten eröffnen können. In Rheinland-Pfalz fehlten entsprechende Netzwerke. Die Vereinzelung fällt auf. Zwar bot das Frauenzentrum Mainz Lesbenberatung und Rechtsberatung an, doch war diese Einrichtung offenbar zu wenig bekannt. Die meisten Mütter schilderten, dass sie außer von Rechtsanwält*innen, etwaigen Partnerinnen oder aus dem privaten Freundeskreis heraus keinerlei Beratung erhielten. Eine Mutter, die in den 1990er Jahren in Trier eine lesbische Beziehung einging,

sich von ihrem Mann trennte und das Sorgerecht verlor, war bis nach Berlin gefahren, um sachkundigen Rat zu erhalten.

In den Interviews wird deutlich, dass die Entdeckung der Möglichkeit der Liebe unter Frauen mit Staunen und teils mit dem Empfinden von Freiheit verbunden wurde. Die Abwägung der Mütter, den Ehemann und Vater der Kinder zu verlassen oder nicht, muss – so wirkt es in den Interviews – schwierig gewesen sein. Mehrere Mütter schilderten, wie quälend die Abwägung für sie war, ob sie selbst auf die neu entdeckte Liebe verzichten oder ihre Kinder vor negativen Erfahrungen bewahren sollten. Sollten sie eigene Sehnsüchte bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder unterdrücken oder ihr Glück suchen und dafür das Zusammenleben mit ihren Kindern riskieren? Das Ehe- und Familienrecht wie auch die Rechtsprechung boten kaum Spielraum für eine Entscheidung ohne das Risiko schwerwiegender Verluste.

Hinzu kommt, dass Trennung und Scheidung ohnehin häufig krisenhaft erlebt wurden. Eine Darstellung der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Neuwied betonte 1991 das Krisenhafte dieser Situation. Kontroverse Interessen wie auch Konflikte seien üblich. Selbst einvernehmlich geregelte Fälle seien oft vorübergehend hoch strittig. Auch würde eine Scheidung oft als Scheitern erlebt.⁷²⁰ Nicht zu vergessen ist mit Blick auf die Mütter, die eine lesbische Beziehung eingegangen waren, die Verletzlichkeit des Coming-out.

In der Mehrzahl der im vorliegenden Forschungsbericht angeführten Quellen und Erinnerungen ist für die Zeit bis in die 1990er Jahre hinein von der Angst lesbischer Mütter die Rede, im Falle eines Sorgerechtsstreits ihre Kinder wegen ihrer lesbischen Lebensweise zu verlieren. Viele Mütter scheinen deshalb ihre Beziehungen möglichst verschwiegen zu haben; manche gingen sie gar nicht erst ein. Die Bedeutung der Angst, als lesbische

Mutter erkannt zu werden, wird aufgrund der vorliegenden Quellen als sehr hoch eingeschätzt.

So konnte die Angst eine direkte Folge eines Sorgerechtsurteils sein. Die Mutter z. B., der 1981 in Mainz das Sorgerecht über ihre ältere Tochter entzogen wurde, durfte – vorläufig – ihre jüngere Tochter bei sich behalten. Die Furcht, auch noch das jüngere Kind könnte ihr genommen werden, brachte diese Mainzer Mutter dazu, sich in den folgenden Jahren möglichst still und unauffällig zu verhalten.

Die Angst konnte auch zu einem Abschreckungseffekt führen. Im Hunsrück z. B. verblieb eine Mutter, wie sie sich im Interview erinnert, noch jahrelang in der Ehe, obwohl sie sich trennen wollte. Ihre Abwägung hatte ergeben, dass ihr Mann bei einer Scheidung die Möglichkeit gehabt hätte, eine gesellschaftlich akzeptierte Familienform vorweisen zu können, während sie selbst lesbisch leben wollte. Also wären die Kinder vermutlich ihm zugesprochen worden. Das wollte sie keinesfalls riskieren. Es spricht viel dafür, der Mutter aus dem Hunsrück in ihrer Einschätzung zu folgen. Sehr nachvollziehbar empört sie sich: *Aber es geht ja auch darum, dass es überhaupt möglich war, so eine Befürchtung haben zu müssen – für eine Sache, die absolut kein Straftatbestand oder sonst etwas ist. Das ist das Erschreckende dabei.*

Von solchen begründeten Ängsten ist in diversen Quellen aus verschiedenen Perspektiven die Rede. Einzelne Erinnerungen könnten ggf. Themen verschoben haben, doch ist bei der Frage der Angst nicht davon auszugehen. In zeitgenössischen Schriften erscheint die Angst, ebenso in Erinnerungen von Rechtsanwältinnen, von Partnerinnen der Mütter oder aus dem Freundeskreis sowie von einem schwulen Aktivisten.

Seit den 1980er Jahren wurde durch die Väterrechtsbewegung die Bedeutung von Vätern für die Erziehung von Kindern stark betont. Mütter, die nach einer Scheidung ihre Kinder mit einer Partnerin aufziehen wollten, mussten mehr oder weniger ausdrücklich das „Fehlen“ eines männ-

720 Vgl. Weber 1992.

lichen Vorbilds für die Kinder ausgleichen. Wie in Psychologie heute 1984 zu lesen war, zeigten empirische, internationale Studien seit den 1980er Jahren, dass Mütter mit lesbischen Beziehungen ihren Kindern Kontakt zum Vater oder zu anderen Männern ermöglichten bzw. diesen förderten. Doch diese Ergebnisse scheinen kaum Einfluss auf bundesdeutsche Gerichte gehabt zu haben. Auch nahmen zumindest einzelne Gerichte Anzeichen für eine mangelhafte Versorgung der Kinder, die nach einer Scheidung nicht der lesbischen Mutter, sondern dem Vater zugesprochen worden waren, nicht als Anlass für eine beantragte Abänderung der Sorgerechtsentscheidung.

Die Motive der Väter, im Rahmen einer Scheidung das Sorgerecht zu begehren, statt dies ihrer nunmehr lesbisch lebenden Frau zu überlassen, konnten im vorliegenden Forschungsbericht nicht erkundet werden. Diese Väter hätten, wie die meisten anderen auch, die Kinder bei deren Müttern lassen können. Das gilt besonders seit 1977, als die Feststellung der „Schuld“ und die damit verknüpfte Regelung der elterlichen Gewalt entfiel. Die väterlichen Motive für den Sorgerechtsstreit sind daher durchaus interessant. Doch es meldete sich keiner dieser Väter auf Aufrufe, zur vorliegenden Forschung beizutragen.

Ein Motiv, das aus den im vorliegenden Forschungsbericht angeführten Quellen mehrfach hervorgeht, ist die Furcht, die lesbisch lebende Mutter könne bei ihr lebende Söhne ebenfalls von der Heterosexualität abbringen. Die als Gefahr gezeichnete Möglichkeit, die Söhne könnten schwul werden, löste bei manchen Vätern offenbar erhebliche Besorgnis aus. Auch in wissenschaftlichen Studien wurde die Frage beständig aufgenommen, ob die Kinder dem Beispiel ihrer Mütter folgen und selbst gleichgeschlechtlich lieben würden. Die Studien verneinten dies; allerdings wurde eine insgesamt aufgeschlossene Haltung der Kinder gegenüber der Lebensweise ihrer Mütter festgestellt.

Ein weiteres Motiv geht aus einem Interview, das eine Scheidung von 1977 in Berlin behandelt, her-

vor: Der Mann wollte über finanziellen Druck und die Drohung, das Kind bliebe komplett bei ihm, seine in eine lesbische Beziehung ‚ausgebrochene‘ Frau zu sich zurück zwingen. Zudem erinnert die in der Lesbenbewegung aktive Bea Trampenau aus Hamburg einen Fall, bei dem der Vater in einem solchen Sorgerechtsstreit in einem Brief darlegte, er wolle das Kind im Grunde nicht, sondern über den angedrohten Entzug des Sorgerechts vor allem seiner Frau schaden.

Wie es den Kindern erging, die nach einer Scheidung nur aus Gründen der Heteronormativität bei ihren Vätern leben mussten, bleibt eine offene Frage. Keines dieser Kinder meldete sich auf Aufrufe zum vorliegenden Forschungsbericht. Aus der Sicht der interviewten Mütter kamen manche ihrer Kinder mit der Lage relativ gut zurecht, andere litten darunter.

Erst eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs beendete Ende 1999 die offene Diskriminierung homosexueller Väter und Mütter bei Sorgerechtsentscheidungen. Seither hat sich die rechtliche und gesellschaftliche Situation von Müttern mit lesbischen Beziehungen und ihren Kindern deutlich gewandelt.

In den 2000er Jahren erschienen deutsche Studien über Regenbogenfamilien, die belegten, dass für die Entwicklung der Kinder nicht das Geschlecht der Eltern, sondern die Qualität der Beziehungen entscheidend ist. Seit der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft 2001 können gleichgeschlechtliche Paare und ihre Kinder als rechtlich miteinander verwandt gelten. Auch gibt es seitdem für die eingetragene Partnerin der Geburtsmutter ein „kleines Sorgerecht“.⁷²¹ Seit 2005 ermöglicht das überarbeitete *Lebenspartnerschaftsgesetz* gleichgeschlechtlichen Paaren die Stiefkindadoption von leiblichen Kindern einer Partnerin bzw. eines Partners.⁷²²

721 Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil I Nr. 9, ausgegeben zu Bonn am 22. Februar 2001; siehe auch Wapler 2015 b, S. 8f sowie Dethloff 2016.

722 § 9 Abs. 7 LPartG; vgl. Wapler 2015 b, S. 8.

In der jüngsten Vergangenheit setzte sich die Landesregierung von Rheinland-Pfalz wiederholt dafür ein, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen. So initiierte sie mit Hinweis auf das Kindeswohl eine Gesetzesinitiative zur Öffnung der Ehe, die 2013 allerdings an der Bundesregierung scheiterte.⁷²³ Nicht zuletzt aber war es ein Gesetzentwurf aus Rheinland-Pfalz, der als *Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts* 2017 beschlossen wurde und die „Ehe für alle“ einführt.⁷²⁴ Bis heute ist allerdings weiterhin eine mangelnde rechtliche Absicherung der Kinder bei Familiengründungen durch lesbische Paare festzustellen.⁷²⁵

Urteile aus der Zeit seit dem Jahr 2000, die Müttern mit lesbischen Beziehungen ausdrücklich aus diesem Grund das Sorgerecht entzogen hätten, sind nicht bekannt. Allerdings sind Anzeichen erkennbar, dass dieses Thema auch im 21. Jahrhundert noch nicht aus Sorgerechtsstreitigkeiten verschwunden ist. So äußerte am Rande einer Tagung ein Familienrichter noch im Jahre 2017, lesbisch lebenden Müttern werde nach wie vor das Sorgerecht entzogen, dies werde jedoch nicht mehr offen geäußert.⁷²⁶ In einer Beratungsstelle in Rheinland-Pfalz suchten Mütter, die in strittigen Sorgerechtsfällen befürchteten, ihnen könnte das Sorgerecht wegen ihrer lesbischen Beziehungen entzogen werden, noch zwischen 2011 und 2018

723 Vgl. <https://www.lsvd.de/de/ct/431-ehe-f%c3%bcr-alle-eine-chronik> sowie <https://mffjiv.rlp.de/de/service/presse/detail/news/News/detail/alt-wir-wollen-die-oeffnung-der-ehe-fuer-homosexuelle/>, beide abgerufen am 11.10.2020.

724 Vgl. <https://mffjiv.rlp.de/de/service/presse/detail/news/News/detail/spiegel-arbeit-des-familienministeriums-zu-ehe-fuer-alle-hat-sich-ausgezahlt-1/>, abgerufen am 11.10.2020.

725 Stellungnahme der Bundesinteressengemeinschaft Regenbogenfamilien-Fachkräfte vom 23.1.2020, abgerufen unter <https://big-regenbogenfamilien.de/wp-content/uploads/BIG-Stellungnahme-Adoptionsrecht.pdf> am 21.3.2020. Hinzuweisen ist auch auf die Debatte um das Adoptionshilfe-Gesetz im Frühjahr und Sommer 2020 sowie auf den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abstammungs- Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts“ des Bundesministeriums der Justiz im August 2020. Bisher ging der Referentenentwurf nicht formal in die Anhörung.

726 In einem Gespräch mit der Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts. Weder über die Tagung noch über den Richter können aus Gründen der Anonymität weitere Angaben gemacht werden.

Rat.⁷²⁷ Eine Mutter, die sich 2011 in Koblenz scheiden ließ, schilderte, dass ihr Mann zuvor versucht hatte, über finanziellen Druck und die Drohung, die Kinder ganz bei sich zu behalten, seine in eine lesbische Beziehung ‚ausgebrochene‘ Frau zurück zu zwingen. Sowohl deren Rechtsanwältin als auch die Richterin hätten ihr jedoch erklärt, das werde inzwischen nicht mehr so gehandhabt. Daraus folgt, dass ‚das‘ für eine unbestimmte Zeit davor durchaus ‚so‘ gehandhabt worden sein muss.⁷²⁸

Eindeutige Diskriminierung

Insgesamt ist für den Untersuchungszeitraum 1946 bis 2000 eine Diskriminierung von Müttern mit lesbischen Beziehungen eindeutig festzustellen. Von struktureller Gewalt und aus heutiger Sicht von Unrecht zu sprechen, liegt nahe. Auch wenn das Ausmaß unbekannt bleibt und die

727 Schriftliche Auskunft an Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts, Februar 2020: „Eine Fachkraft, die seit zehn Jahren in einer Familienberatungsstelle einer größeren rheinland-pfälzischen Stadt arbeitet, berichtet, ihr sei innerhalb von acht Jahren zweimal (2011 und 2018) begegnet, dass lesbisch lebende Mütter nach der Trennung vom Kindsvater, als strittig um Umgang bzw. Sorgerecht verhandelt wurde, Nachteile aufgrund ihrer Lebensweise befürchtet haben. Vor allem dann, wenn der Kindsvater eine ‚normale‘ Familie bieten könne. Die Mütter äußerten die Befürchtung, im Beurteilungs- und Entscheidungsprozess die Kinder betreffend nicht dieselbe Unterstützung und Akzeptanz durch Jugendamt und Familiengericht zu erfahren wie der in einer heterosexuellen Beziehung lebende andere Elternteil.“

728 Mit meiner Anwältin hatte ich das besprochen. Habe ihr gesagt, er hat vor, das gemeinsame Sorgerecht infrage zu stellen, dass mir das Sorgerecht aberkannt wird und dass die Kinder nur noch bei ihm leben – aufgrund der Homosexualität. [...] Meine Anwältin in Koblenz hat zum Glück gesagt: „Sorry, das ist vorbei. Das wird so nicht mehr gehandelt vor Gericht.“ Allerdings mit der Einschränkung, dass sie sagte, sie kann das jetzt nur für den Bereich Koblenz sagen und die Erfahrung, die sie hier mit dem Gericht gemacht hat. Es hängt wahrscheinlich immer davon ab, welchen Richter man wirklich hat und wie die selber zu diesem Thema stehen. Im Jahr 2011 war es sehr stark von der Gemeinde oder von dem Kreis oder von der Stadt abhängig. Ich hatte halt Glück, in Koblenz die Scheidung eingereicht zu haben bzw. beim Amtsgericht Montabaur. Aber Angst gemacht hat mir das natürlich. Definitiv! Ich war völlig unsicher: Wie wird das hier gesehen? [...] Vor Gericht hat die Richterin so was Ähnliches gesagt wie: „Das gibt es nicht mehr. Das ist kein Grund, Ihrer Frau das Sorgerecht abzuerkennen.“ Ich weiß den Wortlaut nicht mehr. Das kann ich nicht mehr im Einzelnen benennen, aber zumindest wurde ihm das ganz deutlich gesagt, dass das kein Grund ist. Interview, durchgeführt von der Verfasserin am 8.9.2018.

dokumentierten Fälle von Sorgerechtsentzug nur eine geringe Anzahl aufweisen, wird doch deutlich, dass die Kenntnis von Rechtslage und -praxis sowie die Angst davor und die Kritik daran so stark verbreitet waren, dass nicht von Einzelfällen auszugehen ist. Zu erinnern ist weiterhin daran, dass sich Bundesregierungen wie Landesregierungen von Rheinland-Pfalz bis Ende der 1960er Jahre für eine Rechtslage und für Normen eingesetzt haben, nach der Frauen grundsätzlich heirateten und diese Ehen kaum mit ihren Kindern wieder verlassen konnten, wenn sie mit einer Frau leben wollten. Die Bundesregierung hat nicht zuletzt Ende der 1980er Jahre ausdrücklich Vorbehalte gegen das Sorgerecht von Müttern mit lesbischen Beziehungen formuliert, ebenso die rheinland-pfälzische Landesregierung 1999. Sowohl Bundes- als auch Landesregierung Rheinland-Pfalz lehnten es ab, gesetzlich zu verankern, dass eine gleichgeschlechtliche Beziehung von Müttern oder Vätern nicht als negatives Kindeswohlkriterium gelten dürfe, obwohl dies von zivilgesellschaftlichen Bewegungen und einigen Oppositionsfraktionen in Parlamenten längst gefordert wurde und auch seit den mittleren 1980er Jahren Gegenstand fachjuristischer Debatten geworden war.

Einer der Herausgeber der führenden Fachzeitschrift *FamRZ* (1985) sowie der *Staudinger* (1992), der traditionsreichste und ausführlichste aller führenden Gesetzeskommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch, gingen von sittlicher Gefährdung der Kinder durch eine lesbische Beziehung der Mutter aus und setzten damit Homosexualität als negativen Faktor bei Prüfungen des Kindeswohls. Da die *FamRZ* wie auch Gesetzeskommentare für die Urteilsfindung eingesetzt wurden, ist deren richtungsweisende Bedeutung als hoch einzuschätzen – obwohl die Kommentare auf den ersten Blick nur einzelne Fälle besprachen.

Vorsichtig vermutet, waren wohl Tausende Mütter in der Bundesrepublik von der Diskriminierung betroffen. Manche werden in der Ehe mit ihrem Mann geblieben oder dorthin zurückgegangen sein. Das dürfte wie eine persönliche Abhängigkeit vom Ehemann empfunden worden sein. Ande-

re haben finanziellen Bedingungen im Rahmen einer Ehescheidung zugestimmt, in denen sie auf ihnen zustehende Rechte verzichteten und die finanzielle Grundlage ihrer Familie empfindlich angriffen. Wieder andere mussten die Bindungen zu ihren Kindern, die bis zum Zeitpunkt der Trennung von ihrem Mann in der Regel die stärkste Bindung der Kinder war, massiv einschränken. Die Folgen dieser Diskriminierung von Müttern mit lesbischen Beziehungen sind daher als erheblich und als mehrdimensional einzuschätzen.

Im vorliegenden Forschungsbericht konnte nur die Spitze des sprichwörtlichen Eisbergs aufgezeigt werden. Insgesamt steht die Erforschung des Sorgerechts von Müttern mit lesbischen Beziehungen vor erheblichen Quellenproblemen. Aussagekräftige Quellen aufzuspüren, gelang nur mit erheblichem Aufwand.

Die Überlieferung staatlicher Quellen wird als wenig aussagekräftig eingeschätzt. Es wurde deutlich, dass Urteile die Hintergründe ihrer Entscheidungen nicht benennen mussten. Den Archiven und Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz war kein Fall bekannt. Zudem wurden erwiesene Fälle von entzogenem Sorgerecht wegen einer lesbischen Beziehung nicht in übliche juristische Fachpublikationen aufgenommen. Von einem Jugendamt in Berlin ist bekannt, wie 1972 eine Anweisung an eine Mutter, einen lesbischen Kontakt zu unterlassen, in eine nichtssagende Aktennotiz mündete.

Aus einem Jugendamt am Mittelrhein war im Interview zu erfahren, dass lesbische Beziehungen von Müttern „übersehen“ wurden, was faktisch als fürsorgliches Handeln gegenüber Regenbogenfamilien einzuschätzen ist. Zunächst war die ehemalige Mitarbeiterin dieses Jugendamts davon ausgegangen, dass sie zum Thema nichts zu berichten habe. Das könnten auch andere Mitarbeiter*innen so eingeschätzt haben; jedenfalls meldeten sich keine anderen.

Auf die Aufrufe zum vorliegenden Forschungsbericht meldeten sich nur wenige betroffene Mütter als Zeitzeug*innen. Zeitgenössische Quellen, in denen Mütter von entzogenem Sorgerecht sprachen, sind besonders für Rheinland-Pfalz selten.

Aussagekräftige Dokumente sind nicht nur staatlicherseits schlecht überliefert. Mehrfach erwähnten Mütter mit lesbischen Beziehungen gegenüber der Verfasserin, sie hätten alle Unterlagen vernichtet, weil sie es nicht hätten ertragen können, diese weiter aufzubewahren.

Als verhältnismäßig ergiebig stellten sich Archive heraus, die mit der Frauen- oder Lesbenbewegung verbunden sind. Dort waren diverse Publikationen der sozialen Bewegungen einzusehen, ebenso persönliche Dokumente, „graue“ Literatur und gesammelte Zeitungsausschnitte.

Es fällt auf, dass besonders für die 1980er Jahre Quellen vorliegen. Daraus ist jedoch nicht direkt zu schließen, dass dies der Höhepunkt des Sorgerechtsentzugs für Mütter mit lesbischen Beziehungen gewesen wäre. Vielmehr liegt es nahe, dass Quellen über strittige Sorgerechtsverfahren wegen einer lesbischen Beziehung der Mutter zwischen 1977 (Familienrechtsreform) und 1999 datieren. Bis 1977 stand das Sorgerecht weitgehend fest, wenn eine Frau wegen einer lesbischen Beziehung schuldig geschieden wurde.

Möglicherweise wurde erst in den 1980er Jahren durch die sozialen Bewegungen ein ausreichender Raum des Sagbaren eröffnet, der solche Überlieferung erst ermöglicht hat. Internationale Beispiele inspirierten die Bewegungen, eine eheähnliche Rechtsform für gleichgeschlechtliche Paare in der Bundesrepublik zu fordern. Zudem wurden in den 1980er Jahren vehemente Auseinandersetzungen um Familienleitbilder geführt. Vielleicht ermöglichte es diese Gemengelage, das strittige Sorgerecht von Müttern mit lesbischen Beziehungen häufiger als zuvor zu thematisieren.

Die betroffenen Kinder und auch die Väter, die gegen das Sorgerecht ihrer nunmehr lesbisch lebenden Frau angingen, meldeten sich auf Aufrufe zum vorliegenden Forschungsbericht nicht. Ihre Stimmen sind daher in den vorliegenden Quellen nur indirekt zu finden.

Es liegen mehr Ergebnisse über Ereignisse am Mittelrhein als für andere Regionen von Rheinland-Pfalz vor. Dies verweist darauf, dass persönliche Kontakte in Verbindung mit dem Schneeball-System für diese Forschung ertragreich waren.

Auch wenn das strittige Sorgerecht von Müttern mit lesbischen Beziehungen vor dem ersten Forschungsprojekt über Diskriminierung lesbischen Lebens in den Anfangsjahren in Rheinland-Pfalz⁷²⁹ nicht zum Gegenstand der Diskriminierungsgeschichtsschreibung geworden ist, war es keineswegs ein randständiges Diskriminierungsgeschehen. Viele Mütter, die eine lesbische Beziehung eingingen oder dies wollten und sich wegen ihrer Kinder dagegen entschieden, waren davon berührt. Die Angst, sie würden ihre bis dahin enge Beziehung zu den Kindern aufgeben müssen, weil sie eine lesbische Beziehung eingingen, war wirkmächtig. Eine Frau aus Nordrhein-Westfalen, die sich Ende der 1980er Jahre dem Druck ihres Mannes beugte und auf nachteilige Unterhaltsregelungen einging, um sowohl mit ihrer lesbischen Beziehung als auch mit ihren Kindern leben zu können, spitzt es im Interview zu: *Dass Mütter um ihre Kinder fürchten, ist, glaube ich, das Schlimmste, was man Frauen antun kann.*

Ob diese Furcht absichtlich erzeugt war, lässt sich schwerlich beantworten. Es ist jedoch festzustellen, dass Äußerungen der Bundesregierung Ende der 1980er Jahre, der rheinland-pfälzischen Landesregierung 1999 und des Gesetzeskommentars

729 Verfolgung und Diskriminierung der weiblichen Homosexualität in Rheinland-Pfalz 1947 bis 1973. In: Verfolgung und Diskriminierung der Homosexualität in Rheinland-Pfalz. Bericht der Landesregierung zum Beschluss des Landtags vom 13. Dezember 2012 zur Drucksache 16/1849: Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und Rehabilitierung homosexueller Menschen. 2017 (<https://mffjiv.rlp.de/de/themen/vielfalt/rheinland-pfalz-unterm-regenbogen/materialienmedien/>).

Staudinger wie auch des *FamRZ*-Herausgebers Luthin wie eine faktische Drohung wirkten. Auch entsprach es der Haltung der Bundesregierung in den späten 1980er Jahren und 1996 sowie der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1999, dass sich Homosexualität bei Elternteilen negativ auf das Kindeswohl auswirken könne.

Insgesamt war zwar eine lesbische Beziehung an sich nicht sanktioniert, doch lesbische Beziehungen von verheirateten Müttern durchaus. Dass etliche Ehen dieser Mütter nicht aus freier Wahl, sondern wegen Heteronormativität eingegangen worden waren, war offensichtlich kein Milderungsgrund. Dieser Forschungsbericht zeigt auch: Hinsichtlich der Geschichte lesbischen Lebens ist davon auszugehen, dass selbst dann Wesentliches zu entdecken ist, wenn sich auf den ersten Blick kaum etwas finden lässt. Daher sollte sich die Historiografie auch jenen Bereichen widmen, in denen weibliches Leben wesentlich stattfindet, und dabei auf Überraschungen gefasst sein. Die Ergebnisse des vorliegenden Forschungsberichts sind geeignet, die Perspektive auf Diskriminierung und Repression lesbischen Lebens deutlich zu erweitern.

Dabei muss das Schweigen überwunden werden. Manches erscheint kaum öffentlich sagbar. Bei mehreren Vorträgen, die die Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts im Rahmen dieser Forschungen hielt, um Zeitzeug*innen zu gewinnen, wurde dies deutlich. Immer wieder war zu hören, dass Mütter mit lesbischen Beziehungen erleichtert seien, auch von anderen Müttern mit ähnlichen Erlebnissen zu erfahren und die sie betreffenden Sachverhalte als grundlegende Diskriminierungen eingestuft zu wissen.

Zudem zeigen die Interviews mit den Zeitzeuginnen, dass sie nicht selten weniger ein Empfinden des ihnen zugefügten Unrechts als eines des eigenen persönlichen Versagens hatten. Ihnen war oftmals nicht bewusst, wie verbreitet die Ablehnung lesbisch lebender Mütter durch Gerichte und Jugendämter war und welche Argumentationsmuster dafür bemüht wurden.

Etliche von der Verfasserin im Laufe der Forschung angesprochene Frauen bestätigten zwar, dass sie das Sorgerecht verloren haben oder dies befürchteten, wollten jedoch nicht näher darüber sprechen. Manche betonten, sie hätten mit großer Mühe ein erträgliches Verhältnis mit ihren geschiedenen Männern errungen, das sie nicht riskierten wollten. Immer wieder war zu hören, dass ihre Kinder nicht erfahren sollten, was die Väter in früheren Konflikten zu tun oder anzudrohen bereit gewesen waren. Andere Mütter meinten, sie wollten diese – offenbar als schlimm erlebten – Erinnerungen nicht wieder aufrufen.

Es ist somit davon auszugehen, dass nur ein kleiner Anteil der Mütter, die von einem Verlust des Sorgerechts wegen ihrer lesbischen Lebensweise betroffen waren, im vorliegenden Forschungsbericht erscheint. Unrechtserfahrungen im „privaten“ Bereich sind für Frauen allgemein schwer zu thematisieren.⁷³⁰

Wann Mütter mit lesbischen Beziehungen als Frauen gemäßregelt wurden, die ihre Ehe hinter sich ließen und woanders ihr Glück suchten, oder aber als Frauen, die sich von der Norm der Heterosexualität abwandten, lässt sich nicht durchgehend scharf abgrenzen. Vermutlich ist diese Überschneidung eine Folge der Intersektionalität, einer gleichzeitigen Benachteiligung als Frauen und als gleichgeschlechtlich Liebende. Im obengenannten Urteil aus Mainz von 1981 stand beides nebeneinander und verstärkte sich.

Ob sich die Lage für verheiratete bzw. geschiedene Mütter mit lesbischen Beziehungen in Rheinland-Pfalz von der in anderen Teilen der Bundesrepublik unterschied, kann auf Basis des vorliegenden Forschungsstands nicht abgeschätzt werden. Dafür wären weiterführende Forschungen über weitere Teile der Bundesrepublik nötig.

⁷³⁰ Vgl. zum Umgang mit Unrechtserfahrungen Gerhard 2007.

Weitere Fragen

Für weitere Forschungen enthält der vorliegende Forschungsbericht Anregungen. Der Bericht konnte kaum auf Forschungen über Mütter mit lesbischen Beziehungen oder auf Auswirkungen des Ehe- und Familienrechts auf lesbische Sehnsüchte von Frauen aufbauen. Die Erforschung entsprechender Zusammenhänge steht noch ganz am Anfang.

Allerdings verdeutlicht bereits dieser Anfang, dass bei der Frage nach Diskriminierung oder Unterdrückung lesbischen Lebens zukünftig das Ehe- und Familienrecht sowie dessen Rechtspraxis in den Blick genommen werden sollten. Auch lässt sich bereits jetzt festhalten, dass die Betrachtung der Erfahrungen von Müttern mit lesbischen Beziehungen ganz allgemein immer auch von der Freiheit von Frauen überhaupt handelt, ein von einem Ehemann unabhängiges Leben zu führen.

Völlig offen bleibt im vorliegenden Forschungsbericht, ob die vielfach erzwungene Entscheidung zwischen Kindern und lesbischer Beziehung manchen Müttern so ausweglos erschien, dass sie ihrem Leben ein Ende machten. Generell sind Zusammenhänge von Selbsttötungen mit dem Wunsch nach lesbischen Beziehungen bzw. mit lesbischen Beziehungen noch kaum erforscht. Der Versuch, dieses Thema in den vorliegenden Forschungsbericht einzubeziehen, scheiterte an der Materialfülle, da alle Todesfallermittlungen durchsucht werden müssten.

Zur Lage geschiedener Väter mit schwulen Beziehungen lassen sich einige Parallelen erkennen, nicht zuletzt, weil die Gerichte und die juristischen Debatten häufig geschlechtsneutral formulierten. Doch sind auch deutliche Unterschiede augenfällig. Vor allem ist wohl zu nennen, dass Väter im hier behandelten Zeitraum selten ohne Partnerin mit ihren Kindern lebten. Schwule Väter waren insofern eher in Verfahren um Umgangsregelungen

verwickelt, die allerdings auch durch Diskriminierungen gekennzeichnet waren.⁷³¹

Einige trans* Mütter schilderten zudem erhebliche Diskriminierungen im Zusammenhang mit ihrer Transition. Nach diesen Berichten wurde ihr Verhältnis zu den Kindern misstrauisch geprüft, weil sie statt Vätern nunmehr Mütter waren. Dabei scheint nicht eine neue gleichgeschlechtliche Beziehung der Eltern, sondern der Geschlechterrollenwechsel zentral gewesen zu sein.⁷³² Daher wurde dieses Thema in den vorliegenden Forschungsbericht nicht aufgenommen, sollte aber an anderer Stelle erforscht werden.

Ob es bereits im Nationalsozialismus mit Sanktionen einherging, als Mutter eine Ehe zu verlassen und eine lesbische Beziehung aufzunehmen, wäre weiterhin interessant.

Das strittige Sorgerecht von Müttern mit lesbischen Beziehungen war nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch international ein Thema. Publikationen der sozialen Bewegungen verwiesen mehrfach auf Fälle aus anderen Ländern, und das Ende der offenen Benachteiligung von Müttern mit lesbischen Beziehungen bei Sorgerechtsstreitigkeiten durch ein 1999 gefälltes Urteil des Europäischen Gerichtshofes geht auf den Fall eines Vaters aus Portugal zurück. Die Bedeutung der europäischen Ebene für nationale Rechtsentwicklungen zur Antidiskriminierung kann sicherlich nicht als gering veranschlagt werden und sollte erforscht werden – wobei das Engagement zur Antidiskriminierung aus der Bundesrepublik auf europäischer Ebene besonders aufschlussreich sein könnte.

Schließlich sollte auch erkundet werden, in welchem Ausmaß der § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) gegen Mütter und Väter mit gleichgeschlechtlichen Beziehungen eingesetzt wurde.

⁷³¹ Vgl. Thiel 1996, S. 83.

⁷³² Z. B. beim Landesweiten Runden Tisch im Rahmen des Landesaktionsplans „Rheinland-Pfalz unter dem Regenbogen“ 2018 am 5.9.2018.

Die Erinnerungen eines angehenden Juristen aus Hannover 1966 und die Erinnerungen einer Mitarbeiterin in einem Kinderheim in Baden-Württemberg in den 1970er Jahren zeigen, dass Müttern mit lesbischen Beziehungen nicht nur bei einer Ehescheidung ihre Kinder genommen wurden, um die herrschende Geschlechterordnung durchzusetzen.

Die Frage, in welchem Ausmaß auch Ehefrauen, die keine Kinder hatten und während der Ehe eine lesbische Beziehung eingegangen waren, von den Auslegungen des *Ehegesetzes* bis 1977 betroffen waren, ist bisher nicht historisch untersucht worden. Wurden diese Ehefrauen wegen der lesbischen Beziehung schuldig geschieden, verloren sie den Anspruch auf Unterhalt, was angesichts der üblichen Löhne und Gehälter, die Frauen erhielten, gravierende Folgen haben konnte.

Zu Beginn der Arbeit am vorliegenden Forschungsbericht gingen wir davon aus, dass hiermit ein historisches und – außer für die damals davon Betroffenen – abgeschlossenes Thema erforscht wird. Doch die Äußerung eines oben zitierten Familienrichters gegenüber der Verfasserin, verdeckt werde nach wie vor gegen Mütter mit lesbischen Beziehungen entschieden, rückt dies in ein anderes Licht. Zu erinnern ist auch daran, dass sich noch in den letzten zehn Jahren Mütter an Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz wandten, um zu erfahren, ob ihnen wegen einer lesbischen Beziehung die Kinder genommen werden könnten. Damit sind Fragen aufgeworfen, die im Rahmen des vorliegenden Forschungsberichts nicht zu beantworten sind.

Das Forschungsthema dieses Berichts stieß bereits in der Anfangsphase auf einiges öffentliches Interesse. Eventuell ließe sich dies nutzen, um den betroffenen Müttern zu vermitteln, dass sie mit ihren Erfahrungen nicht allein waren. Mehrfach war in der Forschungsphase zu hören, es sei gut, dass dieses Thema endlich öffentlich werde. Damit dürfte es für weitere Mütter und vielleicht auch für ihre Kinder in den Bereich des Sagbaren rücken.

Zwei Mütter äußerten direkt, dass sie eine Entschuldigung oder ähnliche Handlungen der Politik für das Unrecht, das ihnen widerfahren war, erwarten. Darüber wäre nachzudenken.

QUELLEN UND LITERATUR

- 20 Jahre Frauenzentrum Mainz e. V. 1974–1994. Hg.: Frauenzentrum Mainz. 1994
- AIDS-Schulungs- und Informationszentrum der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz (Hg.): Let's talk about sex. Ein Sex-Heft für Jugendliche. Mainz 1993
- Alles über die Deutschen. Teil 14, in: Stern 16 (1963), Nr. 47
- Andermann, Meike: Der ideologisch motivierte Entzug des elterlichen Sorgerechts im „Dritten Reich“ und in der Deutschen Demokratischen Republik. Münster 2003
- Augstein, Renate: Lesbische Lebensgemeinschaften. In: Lucke, Doris/Berghahn, Sabine (Hg.): Rechtsratgeber Frauen. Reinbek 1990, S. 285–290
- Die Ausschüsse des Deutschen Bundestages, 1.–7. Wahlperiode. Systematisches Verzeichnis nach Wahlperioden und alphabetisches Gesamtverzeichnis. Bonn 1973
- Barnert, Elena: Von Station zu Station. Anm zu Otto Palandt (umstr) uam. In: Festschrift zur 75. Auflage des Kurz-Kommentars Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Beiträgen von den Autoren, von Freunden sowie von Mitarbeitern des Hauses C.H. Beck. München 2016, S. 21–32
- Becker, D./Buba, H. P./Weiß, H.: Erfahrung mit Benachteiligung in verschiedenen Lebensbereichen. In: Buba, H. P./Vaskovics, L. A. (Hg.): Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare. Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Köln 2001, S. 145–204
- Behn, Hans Ulrich (Hg.): Die Regierungserklärungen der Bundesrepublik Deutschland. München 1971
- Behren, Dirk v.: Die Geschichte des § 218 StGB. Tübingen 2004
- Behrmann, Karin/Trampenau, Bea: Mit der Doppelaxt durch den Paragraphen-Dschungel. Rechtsratgeberin für Lesben (und Schwule und andere Unverheiratete). Hamburg 1991
- Bergerfurth, Bruno: Der Ehescheidungsprozeß und die anderen Eheverfahren. Gedanken und Hinweise. Essen 1982 [1977]
- Bielby, Clare: „An jeder Straßenecke könnte praktisch ein Mannweib mit Schlagring, Lederkleidung und rauher Stimme auf ihn warten“. Gewalt, Weiblichkeit und Sexualität in der Bundesrepublik der 1970er Jahre. In: Jahrbuch Sexualitäten 2017, S. 94–113
- Blattmann, Ekkehard: Über die Abtreibung der Deutschen gemäß dem „Programm der GRÜNEN zur Bundestagswahl 1987“ – Utopisches Szenario. In: Kremp, Herbert/Fleck, Florian H. (Hg.): Verantwortung und Klarheit in bedrängter Zeit. Würzburg 1988, S. 256–262
- Bock, Gisela: Geschlechtergeschichten der Neuzeit. Ideen, Politik, Praxis. Göttingen 2014
- Booß, Thea: Die lesbische Liebe im Spiegel der Gesetze. In: Liebe und Ehe 1949, Heft 2, S. 18f
- Buba, H. P./Vaskovics, L. A. (Hg.): Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare. Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Köln 2001
- Buchstab, Günter (Hg.): Kiesinger: „Wir leben in einer veränderten Welt.“ Die Protokolle des CDU-Bundesvorstands 1965 bis 1969. Düsseldorf 2005
- Bürgerliches Gesetzbuch. [Soergel] Bd. 8: Familienrecht. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 121987

- Bürgerliches Gesetzbuch. [Soergel] Bd. 6: Familienrecht. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 111981
- Bürgerliches Gesetzbuch. [Soergel] Bd. 5: Familienrecht. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 101971
- Bürgerliches Gesetzbuch. [Soergel] Bd. 4: Familienrecht. Stuttgart 91963
- Bürgerliches Gesetzbuch. [Soergel] Bd. 3: Familienrecht. Stuttgart/Köln 81955
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz (Auszug), Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verbraucherkreditgesetz, Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, Gesetz über die Veräußerung von Teilnutzungsrechten an Wohngebäuden (Teilzeit-Wohnrechtgesetz – TzWrG), Gesetz zur Regelung der Miethöhe (Art. 3 des 2. WKSchG), Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsverordnung, Wohnungseigentumsgesetz, Hausratsverordnung [Palandt]. München 592000
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz (Auszug), Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verbraucherkreditgesetz, Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, Gesetz über die Veräußerung von Teilnutzungsrechten an Wohngebäuden (Teilzeit-Wohnrechtgesetz – TzWrG), Gesetz zur Regelung der Miethöhe (Art. 3 des 2. WKSchG), Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsverordnung, Wohnungseigentumsgesetz, Hausratsverordnung [Palandt]. München 581999
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz (Auszug), Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verbraucherkreditgesetz, Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, Gesetz über die Veräußerung von Teilnutzungsrechten an Wohngebäuden (Teilzeit-Wohnrechtgesetz – TzWrG), Gesetz zur Regelung der Miethöhe (Art. 3 des 2. WKSchG), Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsverordnung, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz, Hausratsverordnung [Palandt]. München 571998
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verbraucherkreditgesetz, Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, Gesetz zur Regelung der Miethöhe (Art. 3 des 2. WKSchG), Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsverordnung, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz, Hausratsverordnung [Palandt]. München 551996
- Bürgerliches Gesetzbuch [Palandt]. München 531994
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verbraucherkreditgesetz, Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, Gesetz zur Regelung der Miethöhe (Art. 3 des 2. WKSchG), Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsverordnung, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz, Hausratsverordnung [Palandt]. München 521993
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verbraucherkreditgesetz, Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, Gesetz zur Regelung der Miethöhe (Art. 3 des 2. WKSchG), Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsverordnung, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz, Hausratsverordnung [Palandt]. München 511992
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Verschollenheitsrecht, Beurkundungsgesetz, Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abzahlungsgesetz, Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, § 13a Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Gesetz zur Regelung der Miethöhe (Art. 3 des 2. WKSchG), Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsverordnung, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz, Hausratsverordnung [Palandt]. München 491990

- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Verschollenheitsrecht, Beurkundungsgesetz, Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abzahlungsgesetz, Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, § 13a Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Gesetz zur Regelung der Miethöhe (Art. 3 des 2. WKSchG), Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsverordnung, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz, Hausratsverordnung [Palandt]. München 471988
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Beurkundungsgesetz, Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abzahlungsgesetz, Zweites Wohnraumkündigungsschutzgesetz, Erbbaurechtsverordnung, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz [Palandt]. München 451986
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Beurkundungsgesetz, Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abzahlungsgesetz, Zweites Wohnraumkündigungsschutzgesetz, Erbbaurechtsverordnung, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz [Palandt]. München 441985
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Beurkundungsgesetz, Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abzahlungsgesetz, Zweites Wohnraumkündigungsschutzgesetz, Erbbaurechtsverordnung, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz [Palandt]. München 421983
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Beurkundungsgesetz, Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen [Palandt]. München 40198
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Beurkundungsgesetz, Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abzahlungsgesetz, Zweites Wohnraumkündigungsschutzgesetz, Erbbaurechtsverordnung, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz [Palandt]. München 391980
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Beurkundungsgesetz, Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen [Palandt]. München 371978
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Beurkundungsgesetz, Abzahlungsgesetz [Palandt]. München 361977
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Beurkundungsgesetz, Abzahlungsgesetz, Zweites Wohnraumkündigungsschutzgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz, Truppschäden-Regelung [Palandt]. München 351976
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Beurkundungsgesetz, Abzahlungsgesetz, Wohnraumkündigungsschutzgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz, Truppschäden-Regelung [Palandt]. München 321973
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, materiellem Verschollenheitsrecht, Beurkundungsgesetz, Abzahlungsgesetz, Wohnraumeigentumsgesetz, Ehegesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz, Truppschäden-Regelung [Palandt]. München 291970
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Gleichberechtigungsgesetz, Einführungsgesetz, Verschollenheitsgesetz, Abzahlungsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz, Aussenwirtschaftsgesetz, Stationierungsschäden-Regelung [Palandt]. München/Berlin 251966

- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Gleichberechtigungsgesetz, Einführungsgesetz, Verschollenheitsgesetz, Abzahlungsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Schiffsrechtegesetz, Ehegesetz, Aussenwirtschaftsgesetz, Stationierungsschäden-Regelung [Palandt]. München/Berlin 211962
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Gleichberechtigungsgesetz, Einführungsgesetz, Verschollenheitsgesetz, Abzahlungsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Schiffsrechtegesetz, Ehegesetz, MRG 52 u. 53, Stationierungsschäden-Regelung u.a. Vorschriften [Palandt]. München/Berlin 181959
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Gleichberechtigungsgesetz, Einführungsgesetz, Verschollenheitsgesetz, Abzahlungsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Schiffsrechtegesetz, Ehegesetz, MRG 52 u. 53, Besatzungsschädengesetz, Stationierungsschäden-Regelung u.a. Vorschriften [Palandt]. München/Berlin 171958
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Verschollenheitsgesetz, Abzahlungsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Schiffsrechtegesetz, Ehegesetz, MRG 52 u. 53, Besatzungsschädengesetz, Stationierungsschäden-Regelung u. anderen einschlägigen Vorschriften [Palandt]. München/Berlin 161957
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Verschollenheitsgesetz, Abzahlungsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Schiffsrechtegesetz, Ehegesetz, Militärregierungsgesetz 52 u. 53, Besatzungsschädengesetz u. anderen einschlägigen Vorschriften [Palandt]. München/Berlin 151956
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Verschollenheitsgesetz, Abzahlungsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Schiffsrechtegesetz, Ehegesetz, Militärregierungsgesetz 52 u. 53 u. anderen einschlägigen Vorschriften [Palandt]. München/Berlin 131954
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Verschollenheitsgesetz, Abzahlungsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Schiffsrechtegesetz, Ehegesetz, Militärregierungsgesetz 52 und 53 und anderen einschlägigen Vorschriften [Palandt]. München/Berlin 111953
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Verschollenheitsgesetz, Schiffsrechtegesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz, Militärregierungsgesetz 52 und 53, Wohnungseigentumsgesetz und anderen einschlägigen Vorschriften [Palandt]. München/Berlin 91951
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz, Verschollenheitsgesetz, Schiffsrechtegesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz, Militärregierungsgesetz 52 und 53 und anderen einschlägigen Vorschriften [Palandt]. München/Berlin 71949
- Buske, Sybilla: Fräulein Mutter und ihr Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland 1900–1970. Göttingen 2004
- Die CDU/CSU im Parlamentarischen Rat. Sitzungsprotokolle der Unionsfraktion. Eingeleitet und bearbeitet von Rainer Salzmann. Stuttgart 1981
- Coester, Michael: Das Kindeswohl als Rechtsbegriff. Die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge beim Zerfall der Familiengemeinschaft. Frankfurt a. M. 1983
- Degen, Barbara: Weibliche Homosexualität in der Rechtsprechung des 20. Jahrhunderts. In: Ministerium des Landes NRW (Hg.): Justiz und Homosexualität. Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen Band 24. Recklinghausen 2020 [im Druck], S. 95–119
- Dathe, Brunhild/Engel, Cornelia: Lesben-Mütter-Lesben-Kinder-Lesben-Lesben-LAZ. In: 3. Sommeruniversität für Frauen 1978 e.V.: Frauen und Mütter. Beiträge zur 3. Sommeruniversität von und für Frauen – 1978. Berlin (West) 1979, S. 298–300

- Degener, Theresia: Der Streit um Gleichheit und Differenz in der Bundesrepublik Deutschland seit 1945. In: Gerhard, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997, S. 871–899
- Dethloff, Nina: Diskriminierung Homosexueller im Familienrecht – Entwicklung und Perspektiven. In: West End. Neue Zeitschrift für Sozialforschung 2 (2016), 107–117
- Deutsche Dienststelle in Berlin/Deutsches Rotes Kreuz Suchdienst Hamburg, München/Internationaler Suchdienst in Bad Arolsen/Kirchlicher Suchdienst in Passau und Stuttgart/Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft in Dresden/Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge in Kassel: Einleitung. Der Krieg ist lange vorbei. In: dies.: Narben bleiben. Die Arbeit der Suchdienste – 60 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg. O. O. 2005, S. 8–41
- Deutscher Bundestag: Bericht der Enquete-Kommission Frau und Gesellschaft gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. Mai 1977 – Drucksache 8/305 vom 29.8.1980
- Deutscher Bundestag (Hg.): Elterliches Sorgerecht. Sachverständigenanhörung, Gesetzestexte. Die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses und des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit des Deutschen Bundestages vom 12. September 1977. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der elterlichen Sorge. Auszüge aus dem geltenden Recht. Bonn 1978
- Deutscher Bundestag: Zwischenbericht der Enquete-Kommission Frau und Gesellschaft gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages – Drucksache 7/1148 vom 11.11.1976
- Deutscher Juristentag (Hg.): Recht mitgestalten. 150 Jahre Deutscher Juristentag 1860 bis 2010. München 2010
- Deutscher Juristinnenbund (Hg.): Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 2003. München 2003
- Deutscher Juristinnenbund (Hg.): Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation. München 1984
- Deutsches Rotes Kreuz: Suchdienst München. In: Deutsche Dienststelle in Berlin/Deutsches Rotes Kreuz Suchdienst Hamburg, München/Internationaler Suchdienst in Bad Arolsen/Kirchlicher Suchdienst in Passau und Stuttgart/Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft in Dresden/Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge in Kassel (Hg.): Narben bleiben. Die Arbeit der Suchdienste – 60 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg. O. O. 2005, S. 43–69
- Dilcher, Gerhard: Der Deutsche Juristentag 1960 bis 1980. Zeitgeschichte und Rechtspolitik. München 1980
- Dittberner, Mareike: Lebenspartnerschaft und Kindschaftsrecht. Die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare unter besonderer Berücksichtigung kindschaftsrechtlicher Regelungen. Frankfurt a. M./Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien 2004
- Dürmeier, Waltraut/Eden, Gabriele/Günther, Margrit/Hilsenbeck, Polina/Steinke, Christel/Woltereck, Britta (Hg.): Wenn Frauen Frauen lieben ... und sich für Selbsthilfe-Therapie interessieren. München 21991 [1990]
- Ebner, Katharina: Religion im Parlament. Homosexualität als Gegenstand parlamentarischer Debatten im Vereinigten Königreich und in der Bundesrepublik Deutschland (1945–1990). Göttingen 2018
- Ebner, Katharina: Religiöse Argumente in rechtspolitischen Debatten des Deutschen Bundestags an den Beispielen Schwangerschaftsabbruch und Homosexualität. In: Lepp, Claudia/

- Oelke, Harry/Pollack, Detlef (Hg.): Religion und Lebensführung im Umbruch der langen 1960er Jahre. Göttingen 2016, S. 315–333
- Ehelösungen 1965. In: Wirtschaft und Statistik 1967, S. 292–294
 - Ehescheidungen 1969. Steigende Scheidungshäufigkeit. In: Wirtschaft und Statistik 1971, S. 166–168
 - Ehring, Antonia: Die Abänderung der Sorgerechtsentscheidung und die Wünsche des Kindes. Eine auslesefreie Untersuchung von Familiengerichtsverfahren in der veröffentlichten Rechtsprechung der letzten 15 Jahre. Neuwied/Kriftel/Berlin 1996
 - Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Herausgegeben von den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts. 6. Bd., Tübingen 1957
 - Entscheidungen des Oberlandesgerichts Koblenz, Zivilsachen. Loseblatt-Ausgabe. Boppard am Rhein o. J.
 - Die Entstehung der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation. Bearb. Helmut Klaas. Boppard am Rhein 1978
 - Entwicklung der gerichtlichen Ehelösungen. In: Wirtschaft und Statistik 1973, S. 648–654
 - Evangelische Kirche in Deutschland (Hg.): Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema „Homosexualität und Kirche“. O. O. o. J. [1996] = EKD-Texte 57
 - Fegert, Jörg: Fragen des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren. In: Heiliger, Anita/Hack, Eva-K. (Hg.): Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht. München 2008, S. 84–109
 - Feldkamp, Michael F.: Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Die Entstehung des Grundgesetzes. Göttingen 2019 [1998]
 - Fichtner, Jörg: Elterliche Entfremdung, neue Väterlichkeit und hegemoniale Männlichkeit. Was macht eigentlich das „PAS“? In: Heiliger, Anita/Hack, Eva-K. (Hg.): Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht. München 2008, S. 231–249
 - Flügge, Sibylla: Vom Züchtigungsrecht zum Gewaltschutzgesetz: Rechtsforderungen der neuen Frauenbewegung zum Schutz vor Gewalt in der Ehe. In: Opfermann, Susanne (Hg.): Unrechts Erfahrungen. Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaft, Recht und Literatur. Königstein/Taunus 2007, S. 111–135
 - Flügge, Sibylla: Ambivalenzen im Kampf um das Sorgerecht. Die Geschichte der elterlichen Gewalt und die aktuelle Diskussion um die „gemeinsame Sorge“. In: Streit 9 (1991), Nr. 1, S. 4–15
 - Frauenjahrbuch 1. Frankfurt a. M. 1975
 - Freuding, Stefan: Der Deutsche Juristentag 1960 bis 2004. Gesamtregister. München 2006
 - Fritz, Ursula/Streit, Alexandra v.: Über weibliche Homosexualität und ihre wissenschaftliche Untersuchung. In: Volkmar Siegusch (Hg.): Sexualität und Medizin. Arbeiten aus der Abteilung für Sexualwissenschaft des Klinikums der Universität Frankfurt am Main. Köln 1979, S. 315–339
 - Fuchsle-Voigt, Traudl: Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Einstellungsänderung: Theoretische Überlegungen und praktische Umsetzung. In: Familie Partnerschaft Recht 2004, Heft 11, ab S. 600; online unter http://www.grosseltern-initiative.de/Studien/Fuchsle_Studie.pdf (abgerufen am 22.5.2020)
 - Gabriel, Elisabeth (Hg.): Frauenrechte. Einführung in den internationalen frauenspezifischen Menschenrechtsschutz. Wien 2001

- Gebhart, Marlene: Die soziale Situation lesbischer Frauen in der BRD. Diskriminierungserfahrungen und Bewältigungsstrategien; Emanzipationsbestrebungen am Beispiel der Lesbenberatung. Diplomarbeit, Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt a. M. o. J.
- Geißler, Heiner: Für eine neue Partnerschaft zwischen Mann und Frau. In: Geißler, Heiner (Hg.): Abschied von der Männergesellschaft. Frankfurt a. M./Berlin (West) 1986, S. 9–20
- Gerhard, Ute: Für eine andere Gerechtigkeit. Dimensionen feministischer Rechtskritik. Frankfurt a. M./New York 2018
- Gerhard, Ute: Paradoxe Folgen der Emanzipation? Das neue Unterhaltsrecht des bundesdeutschen Familienrechts. In: L'Homme 22 (2011), S. 139–145
- Gerhard, Ute: ‚Unrechtserfahrungen‘ – Über das Aussprechen einer Erfahrung mit Recht, das (bisher) keines ist. In: Opfermann, Susanne (Hg.): Unrechtserfahrungen. Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaft, Recht und Literatur. Königstein/Taunus 2007, S. 11–30
- Gerhard, Ute: Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung. Reinbek bei Hamburg 1990
- Gerlach, Irene: Familienpolitik. Wiesbaden 2004
- Gerlach, Irene: Geißler, Heiner. In: Kempf, Udo/Merz, Hans-Georg (Hg.): Kanzler und Minister 1949–1998. Biografisches Lexikon der deutschen Bundesregierungen. Wiesbaden 2001, S. 263–267
- Graß, Karl-Martin/Heyen, Franz-Josef: Peter Altmeier. Reden 1946–1951. Boppard am Rhein 1979
- Grau, Günter: Rechtssituation, Rechtsprechung und Reformdiskussion 1946 bis 1962. In: Verfolgung und Diskriminierung der Homosexualität in Rheinland-Pfalz. Bericht der Landesregierung zum Beschluss des Landtags vom 13. Dezember 2012 zur Drucksache 16/1849: Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und Rehabilitierung homosexueller Menschen. 2017 (<https://mffjiv.rlp.de/de/themen/vielfalt/rheinland-pfalz-unterm-regenbogen/materialienmedien/>)
- Gröls, Marcel/Gröls, Tanja: Ein Ranking juristischer Fachzeitschriften. In: Juristenzeitung. Bd. 64, 2009, Heft 17, S. 488–499
- Die Grünen im Bundestag. Sitzungsprotokolle und Anlagen 1987–1990. Bearbeitet von Wolfgang Hölscher und Paul Kraatz. Erster Halbband Januar 1987 – Dezember 1988. Hg. von der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien sowie dem Archiv Grünes Gedächtnis der Heinrich-Böll-Stiftung. Düsseldorf 2015a
- Die Grünen im Bundestag. Sitzungsprotokolle und Anlagen 1987–1990. Bearbeitet von Wolfgang Hölscher und Paul Kraatz. Zweiter Halbband Januar 1989 – November 1990. Hg. von der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien sowie dem Archiv Grünes Gedächtnis der Heinrich-Böll-Stiftung. Düsseldorf 2015b
- Die Grünen im Bundestag. Sitzungsprotokolle und Anlagen 1983–1987. Bearbeitet von Josef Boyer und Helge Heidemeyer. Erster Halbband Januar 1983 – März 1984. Hg. von der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien sowie dem Archiv Grünes Gedächtnis der Heinrich-Böll-Stiftung. Düsseldorf 2008a
- Die Grünen im Bundestag. Sitzungsprotokolle und Anlagen 1983–1987. Bearbeitet von Josef Boyer und Helge Heidemeyer. Zweiter Halbband März 1984 – Januar 1987. Hg. von der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien sowie dem Archiv Grünes Gedächtnis der Heinrich-Böll-Stiftung. Düsseldorf 2008b

- Die Grünen im Bundestag. Sitzungsprotokolle und Anlagen 1987–1990. Bearbeitet von Wolfgang Hölscher, Paul Kraatz. CD-ROM-Supplement
- Gruppe lesbischer Mütter. In: *Lesbenstich* 1 (1980), Nr. 3, S. 37–39
- Haas, Philip: Sozialgeschichte und Archivwissenschaft. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 67 (2019), Heft 4, S. 335–355
- Haensch, Dietrich: Repressive Familienpolitik. Sexualunterdrückung als Mittel der Politik. Reinbek bei Hamburg 61978
- Hahn, Dieter: Rechtsprechung des Oberlandesgerichts – Familiensenate. In: *50 Jahre Oberlandesgericht und Generalstaatsanwaltschaft Koblenz* 1996. Frankfurt a. M. 1996, S. 297–309
- Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch [Erman]. Bd. 2. Münster 91993
- Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch [Erman]. Bd. 2. Münster 81989
- Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch [Erman]. Bd. 2. Münster 71981
- Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch [Erman]. Bd. 2. Münster 61975
- Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch [Erman]. Bd. 2. Münster 51972
- Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch [Erman]. Bd. 2. Münster 41967
- Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch [Erman]. Bd. 2. Münster 31962
- Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch [Erman]. Bd. 2. Münster 21958
- Hänsch, Ulrike: Individuelle Freiheiten – heterosexuelle Normen in Lebensgeschichten lesbischer Frauen. Opladen 2003
- Hehl, Christoph v.: Adolf Süsterhenn (1905–1974). Verfassungsvater, Weltanschauungspolitiker, Föderalist. Düsseldorf 2012
- Heiliger, Anita: Einleitung. In: Heiliger, Anita/Hack, Eva-K. (Hg.): *Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht*. München 2008a, S. 9–17
- Heiliger, Anita: In *Nomine Patris*. Die Interessen und Praxen der Väterrechtsbewegung. In: Heiliger, Anita/Hack, Eva-K. (Hg.): *Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht*. München 2008b, S.259–270
- Heiliger, Anita: Immer noch eine Seltenheit: Sorgerecht für lesbische Mütter. In: *Psychologie heute* 11 (1984), Nr. 7, S. 16
- Heiliger, Anita/Eiteljörge, Annette: Horror in allen Instanzen: Sorgerecht für lesbische Mütter. In: *Courage Sonderheft Rabenmütter von A–Z*, 5 (1983), H. 9, S. 57–59
- Heiliger, Anita: Sorgerecht für lesbische Mütter. In: *Lila Distel*. Saarbrücker Frauenzeitung 4 (1983), Nr. 2, September 1983, S. 37
- Herbert, Ulrich: Liberalisierung als Lernprozeß. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte – eine Skizze. In: ders. (Hg.): *Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980*. Göttingen 22003 [2002], S. 7–49
- Heye, Uwe-Karsten: *Vom Glück nur ein Schatten. Eine deutsche Familiengeschichte*. München 22006 [2004]
- Hinz, Moritz: *Mutter- und Vaterbilder im Familienrecht des BGB 1900 bis 2010*. Frankfurt a. M. 2014 (zugl. Dissertation, Juristische Fakultät Göttingen)

- Hugo, Philipp von: „Eine zeitgemäße Erregung“. Der Skandal um Ingmar Bergmanns Film „Das Schweigen“ (1963) und die Aktion „Saubere Leinwand“. In: Zeithistorische Forschungen 3 (2006), S. 210–230
- Ickler, Günter/Kolmar, Helmut: Die Bevölkerung im Wandel. In: Borck, Heinz-Günther /Kerber, Dieter (Hg.): Beiträge zu 50 Jahren Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz. Koblenz 1997, S. 453–498
- Impulse für ein neues Ehe- und Scheidungsrecht. In: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 09.03.1968, S. 256
- Jaeckel, Monika: Mütter und Amazonen. Was die Lesbenfrage mit der Mutterfrage zu tun hat. In: Pass-Weingartz, Dorothee/Erlar, Gisela (Hg.): Mütter an die Macht. Die neue Frauen-Bewegung. Reinbek bei Hamburg 1989, 173–181
- Jaeckel, Monika/Tüllmann, Greta: Die aktuelle Gretchenfrage heißt: „Wie stehst Du zur Mütterfrage?“ In: 3. Sommeruniversität für Frauen 1978 e.V.: Frauen und Mütter. Beiträge zur 3. Sommeruniversität von und für Frauen – 1978. Berlin (West) 1979, S. 254–270
- Jansen, Elke/Steffens, Melanie Caroline: Lesbische Mütter, schwule Väter und ihre Kinder im Spiegel psychosozialer Forschung. In: Verhaltenstherapie & psychosoziale Praxis 38 (2006), Heft 3, S. 643–656
- Jesse, Eckhard: Heinemann, Gustav Walter. In: Kempf, Udo/Merz, Hans-Georg (Hg.): Kanzler und Minister 1949-1998. Biografisches Lexikon der deutschen Bundesregierungen. Wiesbaden 2001, S. 309–316
- Joosten, Astrid: Die Frau, das „segenspendende Herz der Familie“. Familienpolitik als Frauenpolitik in der Ära Adenauer. Pfaffenweiler 1990
- Kandora, Michael: Homosexualität und Sittengesetz. In: Ulrich Herbert (Hg.): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980. Göttingen 2002, S. 379–401
- Kein Sorgerecht für lesbische Mutter. In: Unsere Kleine Zeitung 14 (1988), Nr. 4, S. 28f
- Kein Unterhaltsausschluß bei lesbischer Lebensgemeinschaft. In: Streit 12 (1994), Nr. 4, S. 184f
- Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN, BT-Drucksache 11/5138
- K., I.: Lesbische Mütter vor Gericht. In: Unsere Kleine Zeitung 2 (1976), Nr. 11, S. 20f
- Kein Sorgerecht für lesbische Mutter. In: Unsere Kleine Zeitung 14 (1988), Nr. 4, S. 28f
- Knieper, Rolf: Personensorge für Kinder und Scheidung der Eltern. In: Juristenzeitung 31 (1976), Heft 5/6, S. 158–160
- Knieper, Rolf/Heinsohn, Gunnar: Theorie des Familienrechts. Geschlechtsrollenaufhebung, Kindesvernachlässigung, Geburtenrückgang. Frankfurt a. M. 1976
- Köbler, Gerhard: Juristisches Wörterbuch für Studium und Ausbildung. München 2003
- Köhler, Andreas: Die Sorgerechtsregelungen bei Ehescheidung seit 1945. Scheidungsstrafe und verordnete Gemeinsamkeit. Frankfurt a. M. [u.a.]2006
- Köhler, Henning: Helmut Kohl. Ein Leben für die Politik. Die Biografie. Köln 2014
- Kokula, Ilse: Zu den Rechtssituationen von Lesben und Schwulen in Deutschland und deren Vertretungen in den (Landes-)Behörden. In: Streit Nr. 4, 1994, S. 168–170.

- Kokula, Ilse: „Wir leiden nicht mehr, sondern sind gelitten!“ Lesbisch leben in Deutschland. München 1990 [Köln 1987]
- Kokula, Ilse: Homosexuelle Frauen – fehlende Sexualerziehung. Schikanen im Beruf und Diskriminierung ihrer Lebensgemeinschaften. In: Marieluise Janssen-Jurreit (Hg.): Frauenprogramm – Gegen Diskriminierung. Gesetzgebung – Aktionspläne – Selbsthilfe. Ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg 1979, S. 220–230
- Köllmann, Wolfgang: Die Bevölkerungsentwicklung der Bundesrepublik. In: Conze, Werner/Lepsius, Rainer M. (Hg.): Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart 1983, S. 66–114
- Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz: Stellungnahme zum Cochemer Modell im Hinblick auf Gewalt in engen sozialen Beziehungen. In: Heiliger, Anita/Hack, Eva-K. (Hg.): Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht. München 2008, S. 277–290
- Kostka, Kerim: Elterliche Sorge und Umgang bei Trennung und Scheidung – unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive des Kindes. In: Heiliger, Anita/Hack, Eva-K. (Hg.): Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht. München 2008, S. 323–339
- Kuckuc, Ina [Ilse Kokula]: Der Kampf gegen Unterdrückung. Materialien aus der deutschen Lesbierinnenbewegung. München 1979 [1975]
- Kuckuc, Ina [Ilse Kokula]: Gesellschaftspolitische Arbeit und Emanzipation von Lesbierinnen. In: Lautmann, Rüdiger (Hg.): Seminar: Gesellschaft und Homosexualität. Frankfurt a. M. 1977, S. 465–473
- Küppers, Heinrich: Staatsaufbau zwischen Bruch und Tradition. Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz 1946–1955. Mainz 1990
- Laabs, Klaus (Hg.): Lesben. Schwule. Standesamt. Die Debatte um die Homoehe. Berlin 1991
- Lähnemann, Lela: Lesben und Schwule mit Kindern – Kinder homosexueller Eltern. Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation für gleichgeschlechtliche Lebensweisen Nr. 16. Berlin 1997
- Lahusen, Kathrin et al. (Hg.): Konsequenz uneinig. Lesbenfrühlingstreffen 1992 in Bremen. Dokumentation. Wiesbaden 1992
- Lahusen, Kathrin et al. (Hg.): Never give up. Wiesbaden 1993
- Langer, Ingrid/Ley, Ulrike/Sander, Susanne: Alibi-Frauen? Hessische Politikerinnen II. In den Vorparlamenten 1946 bis 1950. Frankfurt a. M. 1994
- Ledwa, Lara: Mit schwulen Liebesgrüßen. Das Lesbische Aktionszentrum Westberlin (LAZ). Gießen 2019
- Leidinger, Christiane: Lesbische Existenz 1945 – 1969. Aspekte der Erforschung gesellschaftlicher Ausgrenzung und Diskriminierung lesbischer Frauen mit Schwerpunkt auf Lebenssituationen, Diskriminierungs- und Emanzipationserfahrungen in der frühen Bundesrepublik. Herausgeberin: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen. Berlin 2015
- Lenz, Ilse (Hg.): Die Neue Frauenbewegung in Deutschland. Abschied vom kleinen Unterschied. Ausgewählte Quellen. Wiesbaden 2009
- Leppers, Gisela: Sorgerechtsentzug – Ein Dammoklesschwert? In: Uli Streib (Hg.): Von nun an nannten sie sich Mütter. Lesben und Kinder. Berlin 1991, S. 200–214
- Lesben und Schwule mit Kindern – Kinder homosexueller Eltern. Hg. Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport. Berlin 1997
- Lesbenfrühlingsorganisationsgruppe: Lesbenfrühlingstreffen `92 in Bremen, 5.–8. Juni. Widerstand und politisches Selbstverständnis von Lesben [Programmheft]

- Lempp, Reinhard: Die Ehescheidung und das Kind. Ein Ratgeber für Eltern. München 1976
- Ley, Richard: Die Verfassung. Grundzüge sowie Entwicklung und Änderungen. In: Borck, Heinz-Günther/Kerber, Dieter (Hg.): Beiträge zu 50 Jahren Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz. Koblenz 1997, S. 139–172
- Liebler-Fechner, Miriam: Der ideologisch motivierte Entzug des elterlichen Sorgerechts in der Zeit des Nationalsozialismus. Münster [u.a.] 2001
- Limbach, Jutta: Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern in der Rechtspraxis. Eine Rechtstatsachenstudie. Köln 1989
- Löhnig, Martin: Einleitung: Scheidung ohne Schuld? Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts aus transdisziplinärer Perspektive. In: Löhnig, Martin (Hg.): Scheidung ohne Schuld? Genese und Auswirkungen der Eherechtsreform 1977. Tübingen 2019, S. 1–15
- Lüdtke, Alf: Alltagsgeschichte. In: Jordan, Stefan (Hg.): Lexikon Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe. Stuttgart 2002, S. 21–24
- Lüdtke, Alf: Alltagsgeschichte: Aneignungen und Akteure. Oder – es hat noch kaum begonnen. In: WerkstattGeschichte 1997, H. 17, S. 83–91
- Luthin, Horst: Sorge- und Umgangsrecht bei Trennung und Scheidung der Eltern. In: Schwab, Dieter/Hahne, Meo-Michaela (Hg.): Familienrecht im Brennpunkt. Fachkongress zum 50jährigen Bestehen der FamRZ vom 22.–24. April 2004 in Bonn. Bielefeld 2004, S. 241–257
- Martinek, Michael (Hg.): 100 Jahre BGB – 100 Jahre Staudinger. Beiträge zum Symposium vom 18.–20. Juni 1998 in München. Berlin 1999
- McManama, Brigitte: Lesbische Mütter und ihre Kinder. Hamburg 1986/87 (unveröffentlicht)
- Maier-Reimer, Hedwig: Empfiehlt es sich, Gründe und Folgen der Ehescheidung neu zu regeln? Gutachten A zum 48. Deutschen Juristentag. München 1970
- Mathy, Helmut: 50 Jahre. Ein Querschnitt durch die Geschichte. In: Borck, Heinz-Günther/Kerber, Dieter (Hg.): Beiträge zu 50 Jahren Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz. Koblenz 1997, S. 23–60
- Mertens, Annette (Hg.): Akten deutscher Bischöfe seit 1945. Westliche Besatzungszonen und Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1948/1949. Paderborn/München/Wien/Zürich 2010
- Merz, Hans-Georg: Fritz Neumayer. In: Kempf, Udo/Merz, Hans-Georg (Hg.): Kanzler und Minister 1949–1998. Biografisches Lexikon der deutschen Bundesregierungen. Wiesbaden 2001, S. 498–502
- Meyer, Ulf/Neuberg, Sophie/Salooja, Indra Antje/Schock, Axel: Regenbogenseiten. Das lesbisch-schwule Adreßbuch. Berlin 1997
- Meyer-Wehage, Brigitte: Justizrätin Dr. Renate Lenz-Fuchs. 1. Vorsitzende des djb in den Jahren 1960 bis 1963, 1967 bis 1969 und 1975 bis 1977. In: djbz. Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 21 (2018), Nr. 2, S. 64–66
- Michaelis, H.: Das neue Ehegesetz. Kontrollratsgesetz Nr. 16 vom 20.2.1946. Berlin 1947
- Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz (Hg.): Deutsche Richterakademie in Trier. Eine Dokumentation. Trier 1973
- Mitteilungen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1954 in Rheinland-Pfalz. Bad Ems 1955
- Mitteilungen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1953 in Rheinland-Pfalz. Bad Ems 1954

- Moeller, Robert G.: Geschützte Mütter. Frauen und Familien in der westdeutschen Nachkriegspolitik. München 1997 [Berkeley 1993]
- Müller, Heidi: Scheidung – Wer bekommt das Kind? Welche Faktoren beeinflussen die Entscheidung? Eine Untersuchung. Westberlin 1989 (zugl. Diss.: Einvernehmliche Vorschläge von sich scheidenden Eltern im Sorgerechtsverfahren. Welche Faktoren beeinflussen die Entscheidung der Eltern und somit die des Familiengerichts? Welche Rolle spielen dabei die Kinder?)
- Müller-List, Gabriele: Gleichberechtigung als Verfassungsauftrag. Eine Dokumentation zur Entstehung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957. Düsseldorf 1996
- Münch, Eva Maria v.: Auf Umwegen zurück zum Schuldprinzip? In: Die Zeit, 24.7.1981, online unter <https://www.zeit.de/1981/31/auf-umwegen-zurueck-zum-schuldprinzip/komplettansicht>, abgerufen am 11.2.2020
- Neitzel, Marlis: Gegen den Strom. Bergisch Gladbach 1994
- Neumaier, Christoph: Jenseits eines Kompromisses? Kontroversen um das Familienrecht und die Ordnung der westdeutschen Gesellschaft (1975–1985). In: Löhnig, Martin (Hg.): Scheidung ohne Schuld? Genese und Auswirkungen der Eherechtsreform 1977. Tübingen 2019, S. 39–59
- Neumaier, Christoph: Ringen um Familienwerte. Die Reform des Ehescheidungsrechts in den 1960er/70er Jahren. In: Dietz, Bernhard/Neumaier, Christoph/Rödter, Andreas (Hg.): Gab es den Wertewandel? Neue Forschungen zum gesellschaftlich-kulturellen Wandel seit den 1960er Jahren. München 2014, S. 201–225
- Notz, Gisela: Frauen in der Mannschaft. Sozialdemokratinnen im Parlamentarischen Rat und im Deutschen Bundestag 1948/49 bis 1957. Bonn 2003
- Oesterle, Volker: Ehen vor Gericht. Das Begleitbuch zur ZDF-Fernsehserie. Planegg 1997
- Oesterle-Schwerin, Jutta: Assimilation oder Emanzipation? In: Laabs, Klaus (Hg.): Lesben. Schwule. Standesamt. Die Debatte um die Homoehe. Berlin 1991, S. 28–38
- Oesterle-Schwerin, Jutta: Zwei Jahre Lesbenpolitik im Bundestag – Wie alles anfing und wie es weitergehen könnte. In: beiträge zur feministischen theorie und praxis, Nr. 25/26, 1989/90, S. 201–208
- Ollmann, Rainer: Einflußfaktoren in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. FamRZ 1997, S. 321–326
- Opitz-Belakhal, Claudia: Geschlechtergeschichte. Frankfurt a. M./New York 2018 [2010]
- Opfermann, Susanne (Hg.): Unrechtserfahrungen. Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaft, Recht und Literatur. Königstein/Taunus 2007
- Ostbomk-Fischer, Elke: Das „Kindeswohl“ im Diskurs und Konflikt zwischen Wissenschaft und Praxis. In: Heiliger, Anita/Hack, Eva-K. (Hg.): Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht. München 2008, S. 24–36
- Paczensky, Susanne v.: Verschwiegene Liebe. Lesbische Frauen in unserer Gesellschaft. Reinbek bei Hamburg 1984 [München 1981]
- Pagenstecher, Lising: Die Wiederentdeckung der Normalität von Frauen-Beziehungen. In: Feministische Studien 2 (1983), Nr. 1, S. 70–84
- Pankratz, Helga: Aus lesbischer Sicht. Glossen und Kommentare zum Zeitgeschehen. Wien 2002
- Papst, Franziska/Slupik, Vera: Das Frauenbild im zivilrechtlichen Schulfall. In: Gerhard, Ute/Limbach, Jutta (Hg.): Rechtsalltag von Frauen. Frankfurt a. M. 1998, S. 199–218

- Pater, Monika: „Gegen geile Männerpresse – für lesbische Liebe“. Der Andersen/Ihns-Prozess als Ausgangspunkt für das Coming-out von Lesben. In: *Invertito* Jg. 8 (2006), S. 143–168
- Pinl, Claudia: Vom kleinen zum großen Unterschied. „Geschlechterdifferenz“ und konservative Wende im Feminismus. Frankfurt a. M. 1995 [Hamburg 1993]
- Plötz, Kirsten: Der Entzug der elterlichen Gewalt beziehungsweise des Sorgerechts als Aspekt der Diskriminierung in der Bundesrepublik. In: Cüppers, Martin/Domeier, Norman (Hg.): Späte Aufarbeitung. LSBTTIQ-Lebenswelten im deutschen Südwesten. Stuttgart 2018a, S. 91–102
- Plötz, Kirsten: Aufarbeitung von Verfolgung und Repression lesbischer und schwuler Lebensweisen in Hessen 1945–1985. Teil I: Verfolgung und Diskriminierung weiblicher Homosexualität. 2018b. (https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/forschungsbericht_aufarbeitung_verfolgung.pdf)
- Plötz, Kirsten: Teil III: Verfolgung und Diskriminierung der weiblichen Homosexualität in Rheinland-Pfalz 1947 bis 1973. In: Verfolgung und Diskriminierung der Homosexualität in Rheinland-Pfalz. Bericht der Landesregierung zum Beschluss des Landtags vom 13. Dezember 2012 zur Drucksache 16/1849: Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und Rehabilitierung homosexueller Menschen. 2017a (<https://mffjiv.rlp.de/de/themen/vielfalt/rheinland-pfalz-unterm-regenbogen/materialienmedien/>)
- Plötz, Kirsten: Liberale Strafrechtsreform und regionale Gesellschaft 1962 bis 1973. In: Verfolgung und Diskriminierung der Homosexualität in Rheinland-Pfalz. Bericht der Landesregierung zum Beschluss des Landtags vom 13. Dezember 2012 zur Drucksache 16/1849: Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und Rehabilitierung homosexueller Menschen. 2017b (<https://mffjiv.rlp.de/de/themen/vielfalt/rheinland-pfalz-unterm-regenbogen/materialienmedien/>)
- Plötz, Kirsten/Steinle, Karl Heinz: Selbsttötungen von LSBTTIQ als Folge gesellschaftlicher Ächtung und Verfolgung. Blogbeitrag vom 16.5.2017, <https://www.lsbttiq-bw.de/2017/05/16/selbsttoetungen-von-lsbttiq-als-folge-gesellschaftlicher-aechtung-und-verfolgung/>
- Plötz, Kirsten/Zacharias, Christian: Abschlussbericht zur Entwicklung der Kampagne Gemeinsam für Vielfalt* in Niedersachsen. Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. 2016 (http://www.ms.niedersachsen.de/themen/familie/lesben_und_schwule/kampagne_geschlechtliche_und_sexuelle_vielfalt/kampagne-gemeinsam-fuer-vielfalt-in-niedersachsen--141624.html)
- Plötz, Kirsten: Lesbische ALTERnativen. Alltagsleben, Erwartungen, Wünsche. Königstein/Taunus 2006
- Plötz, Kirsten: Als fehle die bessere Hälfte. „Alleinstehende“ Frauen in der frühen BRD 1949 – 1969. Königstein/Taunus 2005
- Plötz, Kirsten: Einsame Freundinnen? Lesbisches Leben während der zwanziger Jahre in der Provinz. Hamburg 1999
- Pohl, Rolf: Vater ist der Beste. Über die Wiedergeburt eines Helden im sozialwissenschaftlichen Familiendiskurs. In: Bereswill, Mechthild/Schweewe, Kirsten/Wolde, Anja (Hg.): Vaterschaft im Wandel. Multidisziplinäre Analysen und Perspektiven aus geschlechtertheoretischer Sicht. München 2006, S. 171–189
- Der Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz (Hg.): Die Stellvertreter des freien Volkes. Die Abgeordneten der Beratenden Landesversammlung und des Landtags Rheinland-Pfalz von 1946 bis 2015. Wiesbaden 2016
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hg.): Regierung Adenauer 1949–1963. Wiesbaden 1963

- Puhlfürst, Sabine: „Mehr als bloße Schwärmererei“. Die Darstellung von Liebesbeziehungen zwischen Mädchen/jungen Frauen im Spiegel der deutschsprachigen Frauenliteratur des 20. Jahrhunderts. Essen 2002
- Rahden, Till van: Demokratie und väterliche Autorität. Das Karlsruher „Stichentscheid“-Urteil von 1959 in der politischen Kultur der frühen Bundesrepublik. In: Zeithistorische Forschungen 2 (2005), S. 160–179
- Rauchfleisch, Udo: Alternative Familienformen. Eineltern, gleichgeschlechtliche Paare, Hausmänner. Göttingen 1997
- Reiche, Reimut: Kritik der gegenwärtigen Sexualwissenschaft. In: Schmidt, Gunter/ Sigusch, Volkmar/Schorsch, Eberhard (Hg.): Tendenzen der Sexualforschung. Stuttgart 1970, 1–9
- Reinberg, Brigitte/Roßbach, Edith: Stichprobe: Lesben. Erfahrungen lesbischer Frauen mit ihrer heterosexuellen Umwelt. Pfaffenweiler 1985
- Reufsteck, Michael/Niggemeier, Stefan: Das Fernsehlexikon. Alles über 7000 Sendungen von Ally McBeal bis zur ZDF-Hitparade. München 2005
- Riedel, Tanja-Carina: Gleiches Recht für Frau und Mann. Die bürgerliche Frauenbewegung und die Entstehung des BGB. Köln/Weimar/Wien/ Böhlau 2008
- Rieger, Eva: Mutterrolle und Lesbenidentität. In: 3. Sommeruniversität für Frauen 1978 e.V.: Frauen und Mütter. Beiträge zur 3. Sommeruniversität von und für Frauen – 1978. Berlin (West) 1979, S. 282–296
- Ritter, Kim/Voß, Heinz-Jürgen: Being Bi. Bisexualität zwischen Unsichtbarkeit und Chic. Göttingen 2019
- Rödder, Andreas: Die Bundesrepublik Deutschland 1969–1990. München 2004
- Rölli-Alkemper, Lukas: Familie im Wiederaufbau. Katholizismus und bürgerliches Familienideal in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1965. Paderborn, München, Wien, Zürich 2000
- Rülting, Anna: Welches Interesse hat die Frauenbewegung an der Lösung des homosexuellen Problems? In: Magnus Hirschfeld (Hg.): Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen. Eine Auswahl aus den Jahren 1899 – 1923, neu ed. von W. J. Schmidt. Frankfurt a. M./Paris 1984, S. 117–138
- Rupp, Marina/Bergold, Pia: Zusammenfassung. In: Rupp, Marina (Hg.): Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften. Köln 2009, S. 281–311
- Sachse, Christian/Knorr, Stefanie/Baumgart, Benjamin: Sexueller Missbrauch in der DDR. Historische, rechtliche und psychologische Hintergründe des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der DDR. Wiesbaden 2018
- Sachße, Christoph/ Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland Band 4. Fürsorge und Wohlfahrtspflege in der Nachkriegszeit 1945–1953. Stuttgart o. J. [2012]
- Salgo, Ludwig: Grenzen der Staatsintervention zur Durchsetzung des Umgangsrechts. In: Heiliger, Anita/Hack, Eva-K. (Hg.): Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht. München 2008, S. 45–68
- Sasse, Birgit: Ganz normale Mütter. Lesbische Frauen und ihre Kinder. Frankfurt a. M. 1995
- Schäfer, Anke/Lahusen, Kathrin (Hg.): Lesbenjahrbuch 1. Rücksichten auf 20 Jahre Lesbenbewegung. Wiesbaden 1995
- Schader, Heike: Virile, Vamps und wilde Veilchen. Sexualität, Begehren und Erotik in den Zeitschriften homosexueller Frauen im Berlin der 1920er Jahre. Königstein/Taunus 2004

- Schäfer, Christian: „Widernatürliche Unzucht“ (§§ 175, 175a, 175b, 182 a. F. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945. Berlin 2006
- Schäfer, Siegrid: Sexuelle und soziale Probleme von Lesbierinnen in der BRD. In: Schorsch, Eberhard/Schmidt, Gunter (Hg.): Ergebnisse zur Sexualforschung. Arbeiten aus dem Hamburger Institut für Sexualforschung. Köln 1975, S. 299–325
- Schäfer, Siegrid: Sappho 70. Mit Interviews und Straßenbefragungen. Zur Situation der lesbischen Frau heute. O. O. 21978 [1971]
- Schildt, Axel: Politischer Aufbruch auch im Westen Deutschlands? In: Aus Politik und Zeitgeschichte 64 (2014), Nr. 24–26, S. 22–26
- Schlegel, Dietrich: Bundesstatistik Gemeinsame elterliche Sorge nach der Ehescheidung. Sondererhebung 1994 – 1995. Rechtstatsachenstudie. Braunschweig o. J. [1998]
- Schlemmer, Thomas: Die Bundesrepublik Deutschland 1969 bis 1982. In: Löhnig, Martin (Hg.): Scheidung ohne Schuld? Genese und Auswirkungen der Eherechtsreform 1977. Tübingen 2019, S.17–38
- Schmidt, Jan-Robert: Von der Scheidungsschuld zum Kindeswohl? Die Bedeutung der Eherechtsreform von 1977 für die Sorgerechtszuteilung nach Trennung und Scheidung. In: Löhnig, Martin (Hg.): Scheidung ohne Schuld? Genese und Auswirkungen der Eherechtsreform 1977. Tübingen 2019, S. 175–192
- Schnurrenberger, Regula: Freundinnen und Gefährtinnen. Annäherungen an das Phänomen „Frauenpaare um 1900“. In: Ariadne Heft 48, November 2005, S. 50–57
- Schock, Sonja: Und dann kamst Du ... und ich liebte eine Frau. Berlin 32002 [1997]
- Schoelper, Dag: Disziplinierung der Geschlechter im Namen des Kindeswohls. Eine Geschichte der Beistandschaft des Jugendamts für „uneheliche“ Kinder. Dissertation FU Berlin 2010
- Schoppmann, Claudia: Zum Doppelleben gezwungen. Vermeidungs- und Überlebensstrategien lesbischer Frauen im „Dritten Reich“. In: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hg.): Forschung im Queerformat. Aktuelle Beiträge der LSBTI*-, Queer- und Geschlechterforschung. Bielefeld 2014, S. 35–45
- Schoppmann, Claudia: Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938–1945. Berlin 1999
- Schoppmann, Claudia: Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität. Pfaffenweiler 1991
- Schumann, Carola: Verdienstvolle Scheidungshilfe. Die anwaltliche Praxis des reformierten Familienrechts. Weinheim/Basel 1989
- Schumann, Carola: Das Scheidungsrecht in der anwaltlichen Praxis. In: Ute Gerhard, Jutta Limbach (Hg.): Rechtsalltag von Frauen. Frankfurt a. M. 1988, S. 105–125
- Schwab, Dieter: Aus der Geschichte der FamRZ. In: Schwab, Dieter/Hahne, Meo-Michaela (Hg.): Familienrecht im Brennpunkt. Fachkongress zum 50jährigen Bestehen der FamRZ vom 22.–24. April 2004 in Bonn. Bielefeld 2004, S. 7–16
- Schwab, Dieter: Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern. In: Schwab, Dieter (Hg.): Das neue Familienrecht. Systematische Darstellung zum Kindschaftsrechtsreformgesetz, Kindesunterhaltsgesetz, Eheschließungsgesetz und Erbgleichstellungsgesetz. Unter Mitarbeit von Andrea Nagel. Bielefeld 1998

- Schwab, Dieter: Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert. In: Gerhard, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997, S. 790–827
- Schwartz, Michael: Justiz und Homosexualität im 20. Jahrhundert. Einführende Bemerkungen. In: Ministerium des Landes NRW (Hg.): Justiz und Homosexualität. Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen Band 24. Recklinghausen 2020 [im Druck], S. 13–24
- Schwartz, Michael: Homosexuelle, Seilschaften, Verrat. Ein transnationales Stereotyp im 20. Jahrhundert. Berlin/München/Boston 2019
- Schwartz, Michael: "Warum machen Sie sich für die Homos stark?' Homosexualität und Medienöffentlichkeit in der westdeutschen Reformzeit der 1960er und 1970er Jahre". In: Jahrbuch Sexualitäten 2016, hrsg. im Auftrag der Initiative Queer Nations von Maria Borowski u. a., Göttingen 2016, S. 51–93
- Schwartz, Michael: Frauenpolitik im doppelten Deutschland. Die Bundesrepublik und die DDR in den 1970er Jahren. In: Hikel, Christine/Kramer, Nicole/Zellmer, Elisabeth (Hg.): Lieschen Müller wird politisch. Geschlecht, Staat und Partizipation im 20. Jahrhundert. München 2009, S. 27–40
- Schwerin, Jutta: Ricardas Tochter. Leben zwischen Deutschland und Israel. Leipzig 2012
- Sommer, Michael: Flüchtlinge und Vertriebene in Rheinland-Pfalz. Aufnahme, Unterbringung und Eingliederung. Mainz 1990
- Sorgerecht für Lesben: Russisches Roulette vor Gericht. In: beiträge zur feministischen theorie und praxis, Nr. 25/26, 1989, S. 209
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1975. Bad Ems 1976
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1974. Bad Ems 1975
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1973. Bad Ems 1974
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1972. Bad Ems 1973
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1971. Bad Ems 1972
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1970. Bad Ems 1971
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1969. Bad Ems 1970a
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1968. Bad Ems 1970b
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1967. Bad Ems 1968
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1966. Bad Ems 1967
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1965. Bad Ems 1966
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1964. Bad Ems 1965
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1963. Bad Ems 1964

- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1962. Bad Ems 1963
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1961. Bad Ems 1962
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1960. Bad Ems 1961
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1959. Bad Ems 1960
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1958. Bad Ems 1959
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen in Rheinland-Pfalz im Jahre 1957. Bad Ems 1958
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen in Rheinland-Pfalz im Jahre 1956. Bad Ems 1957
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen in Rheinland-Pfalz im Jahre 1955. Bad Ems 1956
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen in den Jahren 1947–1952 in Rheinland-Pfalz. Bad Ems 1953
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahr 2000. Bad Ems 2001
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1999. Bad Ems 2001
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1998. Bad Ems 1999
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1997. Bad Ems 1998
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1996. Bad Ems 1997
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1995. Bad Ems 1996
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1994. Bad Ems 1995
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1993. Bad Ems 1994
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1992. Bad Ems 1993
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1991. Bad Ems 1992
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1990. Bad Ems 1991
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1989. Bad Ems 1990
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1988. Bad Ems 1989
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1987. Bad Ems 1988

- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1986. Bad Ems 1987
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1985. Bad Ems 1986
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1984. Bad Ems 1985
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1983. Bad Ems 1984
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1982. Bad Ems 1983
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1981. Bad Ems 1982
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1980. Bad Ems 1981
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1979. Bad Ems 1980 b
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im Jahre 1978. Bad Ems 1980 a
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Gerichtliche Ehelösungen im 1. Halbjahr 1977. Bad Ems 1978
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz: Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1976. Bad Ems 1977
- Staudinger, Julius v.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. BGB-Synopse 1896-2005. Gesamtausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches von seiner Verkündung 1896 bis 2005 mit sämtlichen Änderungen im vollen Wortlaut in synoptischer Darstellung. Berlin 2005
- Staudinger, Julius v.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 4: Familienrecht. Berlin 121992
- Staudinger, Julius v.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 4: Familienrecht. Berlin 10/111966
- Steinbacher, Sybille: Wie der Sex nach Deutschland kam. Der Kampf um Sittlichkeit und Anstand in der frühen Bundesrepublik. München 2011
- Steinmeister, Ingrid: Lesbische Lebensformen. Rechtslage, Tips, Forderungen. Hg. Lesbenring. Bonn 1995
- Stern, Adriana: Ab heute heißt du Marianne. Lesben und Antisemitismus. In: Dennert, Gabriele/Leidinger, Christiane/Rauchut, Franziska (Hg.): In Bewegung bleiben. 100 Jahre Politik, Kultur und Geschichte von Lesben. Berlin 2007, S. 168–174
- Streib, Uli (Hg.): Das lesbisch-schwule Babybuch. Ein Rechtsratgeber zu Kinderwunsch und Elternschaft. Berlin 1996
- Streib-Brzič, Uli/Gerlach, Stephanie: Und was sagen die Kinder dazu? Gespräche mit Töchtern und Söhnen lesbischer und schwuler Eltern. Berlin 2005
- Streib, Uli: Vorwort: In: dies. (Hg.): Von nun an nannten sie sich Mütter. Lesben und Kinder. Berlin 1991, S. 15f
- Thiel, Angelika: Kinder? Na klar! Ein Ratgeber für Lesben und Schwule. Frankfurt a. M./New York 1996
- Tine: Lesbisch und Mutter?! Ökonomische und soziale Aspekte eines scheinbaren Paradoxons. In: Irsinn 5 (1994), Nr. 9, S. 86–92

- Toman-Banke, Monika: Die Wahlslogans der Bundestagswahlen 1949–1994. Wiesbaden 1996
- Trauriger Prozeß. In: *Lesbenstich* 5 (1984), Nr. 2, S. 26
- Tümmers, Henning: *AIDS. Autopsie einer Bedrohung im geteilten Deutschland*. Göttingen 2017
- *Unser Körper, unser Leben. Ein Handbuch von Frauen für Frauen*. Aus dem Amerikanischen übersetzt und bearbeitet von Frauen aus Berlin/Heidelberg/München/Wiesbaden/Wien. Reinbek bei Hamburg 41981 [1980, USA 1971]
- *Unterhalt für lesbische Mutter*. In: *Streit* 8 (1990), Nr. 1, S. 36f sowie Nr. 4, S. 188
- Vaskovics, L. A.: Zusammenfassung und Diskussion. In: Buba, H. P./Vaskovics, L. A. (Hg.): *Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare*. Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Köln 2001, S. 245–257
- Vaupel, Heike: *Die Familienrechtsreform in den fünfziger Jahren im Zeichen widerstreitender Weltanschauungen*. Baden-Baden 1999 (zugl. Dissertation, Univ. Augsburg 1998)
- *Verhandlungen des siebenundfünfzigsten Deutschen Juristentages*. Hg. Ständige Deputation des Deutschen Juristentages. Band 2 (Sitzungsberichte). München 1988
- *Verhandlungen des achtundvierzigsten Deutschen Juristentages*. Hg. Ständige Deputation des Deutschen Juristentages. Band 2 (Sitzungsberichte). München 1970
- Verweyen, Michaela: *Lesben im Recht*. (unveröffentlichtes Manuskript, 1988)
- Voelker, Sybille: *Zum Themenschwerpunkt: Frauen und Mütter*. In: 3. Sommeruniversität für Frauen 1978 e.V.: *Frauen und Mütter*. Beiträge zur 3. Sommeruniversität von und für Frauen – 1978. Berlin (West) 1979, S. 9–11
- *Vorbemerkung*. In: 3. Sommeruniversität für Frauen 1978 e.V.: *Frauen und Mütter*. Beiträge zur 3. Sommeruniversität von und für Frauen – 1978. Berlin 1979
- Wapler, Friederike: *Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare*. Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung. Berlin 2015b
- Wapler, Friederike: *Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im öffentlichen Recht*. Tübingen 2015a
- Weber, Matthias: *Trennung und Scheidung als Übergangsphase in der Familienentwicklung aus Sicht der Beratungsstelle*. In: Fthenakis, W.E./Kunze, H.-R. (Hg.): *Trennung und Scheidung – Familien am Ende? Neue Anforderungen an die beteiligten Institutionen*. Dokumentation zum Symposium in Kassel am 10. und 11. Dezember 1991. Graftschaft 1992, S. 35–40
- Weigl, Patrizia: *Die Scheidungsrechtsreform in der Gerichtspraxis der frühen 1980er Jahre*. In: Löhnig, Martin (Hg.): *Scheidung ohne Schuld? Genese und Auswirkungen der Eherechtsreform 1977*. Tübingen 2019, S. 223–240
- Weiß, H.: *Elternschaft*. In: Buba, H. P./Vaskovics, L. A. (Hg.): *Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare*. Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Köln 2001, S. 223–233
- Wersig, Maria: *Der lange Schatten der Hausfrauenehe. Zur Reformresistenz des Ehegattensplittings*. Opladen/Berlin/Toronto 2013 (zugl. Dissertation)

- Westphalen, Friedrich Graf v.: Nicht nur eine Liebeserklärung. In: Festschrift zur 75. Auflage des Kurz-Kommentars Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Beiträgen von den Autoren, von Freunden sowie von Mitarbeitern des Hauses C.H. Beck. München 2016, S. 17–19

- Wiegmann, Barbelies: Das neue Scheidungs-Un-Recht. In: Feministische Studien 4 (1986), Nr. 2, S. 82–90

- Wiegmann, Barbelies: Ende der Hausfrauenehe. Plädoyer gegen eine trügerische Existenzgrundlage. Reinbek bei Hamburg (unklare Auflage; 21.–24. Tausend) 1984 [1980]

- Wischermann, Ulla: Vom Sprechen über Scham und Ehre zum Anspruch auf Lust und Begehren – Sexualitätsdiskurse in 100 Jahren Frauenbewegung. In: Opfermann, Susanne (Hg.): Unrechtserfahrungen. Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaft, Recht und Literatur. Königstein/Taunus 2007, S. 91–110

- Witzel, Andreas: Auswertung problemzentrierter Interviews: Grundlagen und Erfahrungen. In: Strobl, Rainer/Böttger, Andreas (Hg.): Wahre Geschichten? Zu Theorie und Praxis qualitativer Interviews. Baden-Baden 1996, S. 49–76

- Wollenschläger, Ferdinand/Coester-Waltjen, Dagmar: Ehe für Alle. Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare aus verfassungsrechtlicher und rechtsvergleichender Perspektive. Tübingen 2018

- Woltereck, Britta: Die gesellschaftliche Diskriminierung und ihre schmerzhaften Auswirkungen in und unter lesbischen Frauen. In: Dürmeier, Waltraut/Eden, Gabriele/Günther, Margrit/Hilsenbeck, Polina/Steinke, Christel/Woltereck, Britta (Hg.): Wenn Frauen Frauen lieben ... und sich für Selbsthilfe-Therapie interessieren. München 21991 [1990], S. 69–95

ABKÜRZUNGEN

a.F.	alte Fassung [eines Gesetzes]	LPartG	Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz)
AG	Amtsgericht	LSVD	Lesben- und Schwulenverband Deutschland
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	MdB	Mitglied des Bundestages
BGBI	Bundesgesetzblatt	MdL	Mitglied des Landtages
BGH	Bundesgerichtshof	NJW	Neue Juristische Wochenschrift
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	n.F.	neue Fassung [eines Gesetzes]
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	NS	Nationalsozialismus
CDP	Christlich-Demokratische Partei	OLG	Oberlandesgericht
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
DJB	Deutscher Juristinnenbund	RA	Rechtsanwält*in
DJT	Deutscher Juristentag	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
DRiZ	Deutsche Richterzeitung	SorgeRG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (Sorgerechtsreformgesetz)
EheG	Kontrollratsgesetz Nr. 16 [1946]: Über die Ehe (Ehegesetz)	StGB	Strafgesetzbuch
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland	UÄndG	Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften (Unterhaltsänderungsgesetz)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht	UKZ	Unsere Kleine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei	vgl.	vergleiche
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland		
GleichberG	Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz)		
KG	Kammergericht		
KindRG	Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz)		
LG	Landgericht		

IMPRESSUM

Herausgegeben

vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MFFJIV)
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de
www.regenbogen.rlp.de

Im Auftrag

des Instituts für Zeitgeschichte München–Berlin (IfZ) und der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (BMH)

Autorin

Dr. Kirsten Plötz, Historikerin, Koblenz

Lektorat

Dr. Sabine Holicki, cki.kommunikationsmanagement, Mainz

Gestaltung

Petra Louis, Graphic-Design, Mainz

Bildnachweis

MFFJIV | Thomas Brenner, S. 3
BMH | Sabine Hauf, S. 5
Institut für Zeitgeschichte München–Berlin, S. 5

Geschlechtergerechte Sprache

Um die Vielfalt im Bereich der Geschlechter und Geschlechtsidentitäten auszudrücken, verwenden wir den Genderstern. Dieser soll verdeutlichen, dass alle Geschlechtsidentitäten einbezogen sind, wie zum Beispiel intersexuell, intergeschlechtlich, transsexuell, transident und auch weitere Selbstbezeichnungen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerber*innen oder Wahlhelfer*innen im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kaiser-Friedrich-Str. 5 a
55116 Mainz

Poststelle@www.mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de
www.regenbogen.rlp.de